Diarium

des

von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen,

im Namen

Sr. Hochfürstl. Durchl.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

auf

den 7ten Januar 1786

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages

mit

denen dazu gehörigen Beylagen.

Mitau,
gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

BIBL. ACADEM. DORPATENS.

Diarium

des

von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen,

im Namen

Sr. Hochfürstl. Durchl.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

auf den 7ten Januar 1786.

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages.

Nachdem die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe durch das in sämmtliche Kirchspiele ergangene Ausschreiben, welches sammt denen Annexis sub Numeris 1. 2. & 3. unter den Beylagen dieses Diarii befindlich, auf den 7ten Januar a. c. einen extraordinairen Landtag festgesetzet und ausgeschrieben; so hat eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu diesem Landtage nachfolgende Herren Deputirten abgefertiget. Nrs. 1. 2 & 3.

Aus Selburg, der Hochwohlgebohrne Herr Major George Christopher Baron von Ludinghausen genannt Wolff, Erbherr auf Sonnaxt.

Aus Dünaburg und Ueberlautz, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Alexander Magnus von Vietinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Weissensee.

Aus

Aus Aſcherad und Nerft, der Hochwohlgebohrne Herr Kapitaine Peter George von Pfeilitzer genannt Franck, Erbherr auf Seſſau und Memelhof.

Aus Bauske, der Hochwohlgebohrne Herr Kapitaine Franz Chriſtoph von Schröders, Erbherr auf Ahof.

Aus Eckau und Baldohnen, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich George von Liewen, Erbherr auf Dünhof, und der Hochwohlgebohrne Herr Ulrich Wilhelm Moritz von Gantzkauw, Erbherr auf Grafenthal und Miſſhof.

Aus Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Chriſtopher von Buttlar, Erbbeſitzer auf Garroſen.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Friedrich von Medem, Erbbeſitzer auf Tittelmünde.

Aus Grenzhof, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Johann von Oelſſen, Erbbeſitzer auf Wilzen.

Aus Seſſau, der Hochwohlgebohrne Herr Karl von Mannteuffel genannt Szöge, Erbe auf Blankenfeld und Plathonen.

Aus Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr von der Oſten genannt Sacken, Erbherr auf Abgulden.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr George Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgſchen Güther.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Gideon Heinrich von Saſs, Erbherr auf Scheden, welcher, da Er krank war, ſeine Inſtruktion dem Kandauſchen Herrn Deputirten übertragen hatte.

Aus Windau, der Hochwohlgebohrne Herr Guſtav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren und Wenſau.

Aus Allſchwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Nicolaus Chriſtoph Ernſt von Stempel, Erbherr auf Todaiſchen.

Aus Haſenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr Leopold von Blomberg, Erbherr auf Padohnen.

Aus

Aus **Durben**, der Hochwohlgebohrne Herr George Reinhold von Saſs, Erbherr auf Klein Ilmagen, der ſich zugleich als ſubſtituirter Deputirter von Haſenpoth legitimirte.

Aus **Gramsden**, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pornſahten.

Aus **Frauenburg**, der Hochwohlgebohrne Herr Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbherr auf Neuhof.

Aus **Grobin**, der Hochwohlgebohrne Herr Peter George Sigmund von Offenberg, Erbherr auf Ilgen.

Aus **Tuckum**, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter George Reinhold von Albedyll, Erbherr auf Wilkajen.

Aus **Kandau**, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant Peter Ernſt von der Oſten genannt Sacken, Erbherr auf Senten und Riddeldorf.

Aus **Zabeln**, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Heinrich von Schröderſs, Erbherr auf Kogeln.

Aus **Talſen**, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Erbherr auf Stenden und Rennen.

Aus **Autz**, der Hochwohlgebohrne Herr Anton Gebhard von Bietinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Kruſchkalln.

Dieſe Herren Landbothen fanden ſich den 7ten Januar a. c. Vormittags um 10 Uhr, als dem pro die conveniendi & procedendi feſtgeſetzten Landtagstermino, allhier zu Mitau in der Kirchſpielskirche ein, und erwählten durch Mehrheit der Stimmen zum Landbothenmarſchall den Hochwohlgebohrnen Herrn Kapitaine Franz Chriſtopher von Schröderſs, Erbherrn auf Ahof, und Deputirten des Kirchſpiels Bauske.

Sämmtliche Herren Landbothen begaben ſich hierauf auf die Landbothenſtube, allwo der Herr Landbothenmarſchall für das in Ihm geſetzte Vertrauen dankte, ſämmtliche Herren Landbothen um Ihre Unterſtützung in dem Ihm übertragenen Amte erſuchte, und ſich durch Vorzeigung ſeiner Inſtruktion legitimirte. Dieſem Beyſpiele folgten alle Herren Landbothen,

bothen, indem Dieſelben Ihre Inſtruktiones dem Herrn Landbothenmarſchall producirten.

Auf Erſuchen des Herrn Landbothenmarſchalls begaben der Herr von Franck aus Seſſau, und der Herr von Mannteuffel ſich mit dem Auftrage zu den Herren Oberräthen, Denſelben den Anfang des Landtages ſo wie die Wahl des Herrn Landbothenmarſchalls zu eröffnen, und zugleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Herren Oberräthen ergebenſt zu empfehlen, und Dieſelben um Feſtſetzung der Zeit zu Ablegung der gewöhnlichen Kurialien zu bitten.

Dieſe Deputation referirte, welchergeſtalt die Herren Oberräthe ſich nicht nur gegenſeitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt empfehlen laſſen, zum Anfange des Landtages und der getroffenen Wahl des Herrn Landbothenmarſchalls gratuliret, und zu den vorzunehmenden Berathſchlagungen alles Gedeyhen angewünſchet, ſondern auch eröffnet hätten, daß Sie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Montag als den 9ten hujus um 11 Uhr Vormittags zu den Kurialien erwarten würden.

Da der Herr von Sacken aus Senten, Kandauſcher Deputirter, im Namen des Herrn Landesbevollmächtigten anzeigte, daß der Herr Baron von Meſtmacher, bey Seiner Ankunft allhier im Lande, Ihm Sein an Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichtetes Kreditiv kommuniciret habe, ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn von Sacken aus Senten, den Herrn von Vietinghoff aus Kruſchkaln, den Herrn von Buttlar aus Garroſen, und den Herrn von Oelſſen aus Wilzen, ſich zu Sr. Excellenze den Ruſſiſchkayſerlichen Herrn Miniſtre Baron von Meſtmacher hinzubegeben, und Demſelben den Anfang des Landtages und die Landbothenmarſchallswahl zu eröffnen, wie auch Denſelben zu erſuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der fortdaurenden Huld und Gnade Ihro Ruſſiſchkayſerlichen Majeſtät unterthänigſt zu empfehlen, und zugleich dem Herrn Miniſtre nicht nur die Freude zu bezeugen, die Dieſelbe darüber empfände, einen Mann von ſo ausgezeichneten guten Eigenſchaften in dem Poſten zu ſehen, den Er hier bekleide, ſondern Ihm auch um ſeine perſonelle

Freund-

Freundschaft und Gewogenheit für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu bitten.

Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Minister die seinem allerhöchsten Hofe bezeigte Attention gehörigst zu unterlegen versichert, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Eröffnung des Landtages und der getroffenen Landbothenmarschallswahl Glück gewünschet, anbey in den verbündlichsten Ausdrücken für die Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gegen seine Person gedanket, und endlich Sie ersuchet habe, diejenige Note, die Er wegen der Wegereparation an Eine Hochfürstl. Regierung eingereichet, und die von Derselben dem Landtagsausschreiben beygefüget worden, der Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bestens zu empfehlen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf sämmtliche Deputirte sich Montag zur Ablegung der Kurialien anzuschicken, und limitirte diese Session bis auf Montag, als den 9ten hujus Vormittag um 10 Uhr.

Den 9ten Januar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet.

Der Herr von Mirbach, Frauenburgscher Deputirter, zeigte an, daß, da der Herr von Sass aus Klein Ilmagen, Deputirter des Kirchspiels Durben, krank sey, Er den Auftrag habe, desselben Ausbleiben zu entschuldigen.

Da es bereits 11 Uhr war, so begaben sämmtliche Herren Landbothen, unter Anführung des Herrn Landbothenmarschalls, sich zur Ablegung der Kurialien nach dem Schlosse, allwo Dieselben, unter den gewöhnlichen militairischen Ehrenbezeigungen empfangen wurden. Der Herr Landmarschall, der Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft an der großen Treppe empfangen hatte, führte Dieselbe in das Thronzimmer, allwo sich Eine Hochfürstl. Regierung versammelt hatte. Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarschall eine auf den gegenwärtigen Landtag anpassende Rede gehalten, und durch dieselbe Einer Hochfürstl. Regierung für die Ausschreibung dieses Landtages gedanket hatte, so beantwortete der

Herr

Herr Kanzler diese Rede auf eine eben so adäequate als verbündliche und patriotische Weise. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft begab sich nach solchergestalt abgelegten Kurialien, unter denselben Ceremonien und Ehrenbezeigungen, als Sie empfangen war, wieder nach der Landbothenstube zurücke, und da der Herr Landhofmeister sämmtliche Herren Landbothen zum Diner eingeladen hatte; so ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten Januar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele, über das zu diesem Landtage von Einer Hochfürstl Regierung ergangene Ausschreiben, so wie über den von Derselben befürchteten Brodmangel anzuzeigen, wie auch diejenige Plane vorzutragen, die die Herren Landbothen vielleicht aus Ihren Kirchspielen mitgebracht haben könnten.

Der Herr Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauß, brachte in Befolg seiner Instruktion nachstehendes ad Diarium:

"Mit Befremden haben seine Vollmachtsgeber die Nachricht von "dem abseiten der hohen Regierung gelegten Beschlag auf die Aus"fuhr des Getraides aus unsern See- und Handelsstädten vom "18ten und 19ten Oktober verwichenen Jahres, erfahren, und mit "Staunen und Bestürzung mußten Sie die Abkündigung einseitiger "Patente in ihrer eignen Kirche anhören, in denen unter Bedro"hungen harter Ahndungen alle Ausfuhr des Getraides untersagt "wird. Kränkend war Ihnen diese Vorstellung über solche einseitige "Verordnungen in einer Sache, die den Besitzlichen und Unbesitz"lichen gleich treffen und interessiren, und die nach Ihrer Meynung "nicht anders, als durch eine brüderliche Konferenz arrangirt werden "dürfte. Aber diese kränkende Vorstellungen vermehrten sich noch "mehr, da Ihnen ein Universal Unsers Weisen Oberherrn an Seine "Unterthanen zu Händen kam. Wie abstechend gegen jene Paten"te ist der Inhalt des Königlichen Universals, indem der König

als

"als Vater zu Seinen Unterthanen spricht, und Sie durch Vor-
"stellungen — geflossen aus vorsichtiger Weisheit und Vaterliebe —
"zur Aufbewahrung des Getraides, zu einer Sache ermahnt und
"räth, zu der wir, einer unsanften Stimme ungewohnt, befehliget,
"und durch Bedrohungen gezwungen werden sollen. Regiert durch
"diese Empfindungen, legten Sie Ihm, als Ihrem Kirchspielsde-
"putirten, daher die Pflicht auf, bey Einer Hochwohlgeb. Ritter und
"Landschaft darauf anzutragen, daß noch vor Behandlung der ei-
"gentlichen Geschäfte dieses Landtages, Er bey der hohen Regierung
"anhalte:

Erstens.

"Daß Selbige den geschehenen Beschlag d. d. den 18ten 19ten
"Oktober a. pr. und die Patente in deutscher und lettischer Sprache,
"d. d. den 1sten November ejusd. an. aus dem Grunde, als un-
"ergangen und unverbündlich erklären mögen, weil solche insge-
"sammt ohne Mitwirkung und Bewilligung des Ritterstandes ema-
"niret sind.

Zweytens.

"Daß die hohe Regierung sich verbündlich mache, nie ohne Zu-
"ziehung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft dergleichen
"Patente ergehen und publiciren zu lassen.

"Dies ist es, worauf Er hiemittelst nach seiner Instruktion Einer
"Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die stets über Ihre
"Vorrechte gewacht hat, aufmerksam machen müßte, und worüber
"Er Ihre Entschlüsse sich ausbittet.

"Ueberzeugung ist sein Hoffen, daß die Beschlüsse Einer Hoch-
"wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Ihrem Patriotismo angemes-
"sen ausfallen werden."

Der Deputirte aus Talſen, brachte auf ausdrückliches Verlangen ſeines Kirchſpiels, folgendes ad Diarium:

Erſtens.

"Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Tal-"ſen iſt geneigt es anzunehmen, daß die Abſicht der Wohlgebohrnen "Herren Oberräthe, bey dem Verboth, kein Korn zu verſchiffen und "über die Grenzen zu führen, die frömmſte geweſen iſt, um diejeni-"gen furchtſamen und vielleicht zuſehr beſorgten Wirthe, welche über "kleinere Erndten als gewöhnlich klagen und daher Hungersnoth "fürchten, oder auch diejenigen zu beruhigen, welche ſich nicht die "Mühe geben wollen, auf Mittel zu denken, und in Vorſchlag zu "bringen, welche weit ſicherer als ein Kornbeſchlag ſind, einen ein-"gebildeten oder weſentlichen Mangel abzuwenden.

"Wenn wir auf jene Länder hinſehen wollen, und ſelbige, wie es "auch an ſich vernünftig iſt, zu unſerm Muſter annehmen müßen, "allwo die alten Vorurtheile beſtritten und über die Frage, ob die "Sperrung des Kornhandels und auch beſonders in einem Lande, "welches blos vom Ackerbau lebt, ein ſichres und gutes Mittel iſt, "einer zu befürchtenden Hungersnoth zuvorzukommen, und auch "einer wirklich vorhandenen abzuhelfen, oder ob ſelbige nicht viel-"mehr ſchädlich und gar als ein verwerfliches Mittel anzuſehen iſt? "ſchon lange von praktiſchen Gelehrten und einſichtsvollen Staats-"männern dahin entſchieden worden, daß eine Sperrung des Korn-"handels wirklich ſchädlich und ein verwerfliches Mittel iſt, und wo "ſeit der Zeit unter allen Umſtänden, bey Mißwachs, oder reichen "Erndten ein freyer und uneingeſchränkter Handel und alle Korn-"ausfuhr geſtattet wird, auch die Einwohner ſich ſeit der Zeit glück-"licher und reicher, als vorher befinden.

"Wenn wir denn ferner, und noch beſonders darauf unſer Au-"genmerk zu richten haben;

"Erſtlich, daß unſer Kornbau doch auch nur unſer einziges Produkt iſt, "und wir dabey keinen andern Geldzufluß als aus dem Kornhandel "haben,

Zweytens,

"Zweytens, daß wir unsere benöthigte Kleidung und andere Bedürf-
"nisse des ganzen Landes, als Eisen, Salz und Heringe eintauschen
"müßen, zugeschweigen anderer durch eine lange Gewohnheit uns
"unentbehrlich gewordenen Stücke.

"Drittens, daß das übrige, was am baarem Gelde aus fremden Län-
"dern hereinkommt, zur Zahlung der Kapitalien und Interessen
"angewandt werden muß, indem nur sehr wenige Guthsbesitzer ihre
"Güther ohne Schulden besitzen.

"Viertens, daß, wenn kein baares Geld hereinkommen und cirkuliren
"kann, weder Kapitalien noch Interessen gezahlt werden können;
"welche letztere landüblich und mehrentheils in 6 Procent bestehen,
"und schon manchem Guthsbesitzer, von welchem doch nur allein ge-
"genwärtig alle nothwendige Abgaben des Landes bestritten werden
"müßen, bereits in guten Jahren und während einem freyen Han-
"del, bey ereignenden Unglücksfällen lästig sind: noch auch derjenige
"Guthsbesitzer und Privatus, welcher im Fall eines Mißwachses,
"schon durch das Gesetz, ohne noch die Pflichten zu berühren, welche
"unsere heilige Religion uns vorschreibt, verpflichtet ist, bey Verlust
"seines Erbrechts, für seine Bauerschaft Korn zu kaufen — selbige mit
"Brod zu versorgen, — und nicht Noth leiden zu lassen, weder selbst
"Geld haben wird, noch auf ein Darlehn rechnen kann, den nöthi-
"gen Unterhalt anzuschaffen. Wenn auch gleichwohl die Städte
"im Lande, die Fürstlichen Oekonomien und Arrendegüther, nebst de-
"ren Bauerschaft, sowohl in Semgallen als in Kurland von Sr.
"Hochfürstl. Durchl dem Herzoge Selbst gleichfals Gesetzmäßig ver-
"sorgt seyn werden, indem Höchstdieselben nach ihrer ganzen Lage
"und wegen der benöthigten Mittel unter keinen Umständen, also
"niemals in Verlegenheit gerathen können.

"Fünftens, daß die im zweyten Punkt erwehnten Bedürfnisse, an welchen
"unsre Bauerschaft, was Eisen, Salz und Heringe betrift, den
"größten Antheil hat, welche vor baares Geld während einem Korn-
"beschlag gekauft werden müßen, ohne abzusehen, wo solches her-
"kommen soll, weil kein Geld hereinkommen und cirkuliren kann,

"noch

"noch viel theurer als vorhin zu ſtehen kommen werden, weil die "Schiffe, welche uns dieſe Bedürfniſſe zuführen, nunmehro ohne ir"gend einen Umſatz zu machen, leer und mit Ballaſt zurückgehen "müßen: Und weil der auswärtige Kaufmann von unſerer Noth, wie "es in dergleichen Fällen gewöhnlich geſchiehet, wird vortheilen "wollen.

"Sechſtens, daß die Handlung und Schiffahrt auf Liebau und Win"dau, wie es die Erfahrung unter ſolchen Umſtänden lehrt, einen "andern Zug nehmen muß, und ſchwer zurück zu bringen ſeyn, wo "nicht gar verloren gehen wird.

"Siebentens, daß hieraus ein allgemeiner Bankerott des ganzen Lan"des, die äußerſte Armuth unter ſämmtlichen Einwohnern und ſodenn "auch die wirkliche Hungersnoth mit ihrer Gefährtin, der Peſt, un"ausbleiblich erfolgen muß.

"Und man kann ſicher annehmen, daß bey dem bereits vorhanden "geweſenen großen Geldmangel, der durch den Kornbeſchlag verur"ſachte gegenwärtige Verluſt, noch mehr und ſoviel dazu beytragen "wird, daß die Zahlungen an Kapital und Intereſſen bereits auf "künftigen Johannis ſtocken werden.

"Lauter Beweiſe, wie ſchädlich jede Einrichtung iſt, wodurch der "Umlauf des Geldes gehemmet wird.

"Und wenn im Gegentheil es eine Wahrheit iſt, welche nicht erſt "bewieſen werden darf, daß ein freyer Handel und beſonders mit "der Schiffahrt verbunden, die Seele eines Staats ausmache, ſo "iſt denn auch bey unſerer Lage an der Oſtſee, mit unſern beyden "kleinen Häfen beſonders der Vortheil klar,

"Erſtlich, daß wir unſer Korn, als unſer einziges Produkt, mit "Schiffen verſenden, und durch den Umtauſch unſere oben be"zeichnete Bedürfniſſe wohlfeiler erhalten können.

"Zweytens, daß bey dieſem Handel der Ueberſchuß in baarem Gel"de hereinkommt, und viel oder wenig, wie es denn nun auch "betragen mag, in Umlauf gebracht wird, und daß dadurch

allein,

"allein derjenige, welcher es benöthigt iſt, geholfen, auch der "Kredit überhaupt im ganzen Lande erhalten werden kann.

"Drittens, daß wir zu allen Zeiten Kaufleute haben werden, welche "bey einem freyen Handel und Schiffahrt, gleich andern Kauf"leuten in andern Ländern, bey einem etwanigen Mangel, Uns "jedesmal und in ſo ferne als die Handlung eine Einſchränkung "leiden dürfte, für einen mit ſelbigen feſtzuſetzenden Preis, mit "Korn verſorgen können und werden.

"Indem es Ihnen gleichviel ſeyn muß, den Handel und "Gewinnſt in oder auſſerhalb dem Lande zu betreiben. Ein "jeder wird ſich davon überzeugt halten, daß wir bey einer "großen Gefahr, ſogar ohne Kaufleute nichts ausrichten kön"nen.

"Der Vorſehung aber wollen wir vertrauen, daß ſolche uns "nicht treffen werde.

"Endlich darf man ſich nur noch erinnern, in welcher kläglichen "Lage ſich dieſes Land wirklich befand, und in welchen Verfall ſelbi"ges vor ungefähr vierzig Jahren, durch den damaligen Kornbeſchlag "und verweigerter Schiffahrt, ohne noch damals einigen Miswachs "zu leiden, vollends gerathen wäre, wenn nicht zu gleicher Zeit, "auch einige Jahre hernach, durch ſo weiſen als großmüthigen Ver"ordnungen, der wohlfeiler und billiger verarrendirten Fürſtlichen "Aemter und Güther, wobey die Idee von Aemterauktionen als "höchſtbeleidigend aufgenommen worden wäre, das Land einiger"maßen ſchadlosgeſtellt und wieder aufgeholfen wurde: — Und wie "bey einem freyen Handel und Schiffahrt, unſere Kaufleute in Lie"bau und Windau, bey dem eingetretenen lokalen Mangel — wie "auch nur der gegenwärtige iſt — vor ungefähr zwanzig Jahren, "auch nachgehends vor zwölf Jahren, Rath zu ſchaffen wußten, uns "mit anſehnlichen Quantitäten Korn zu verſorgen, welches die Guths"beſitzer für ſich und Ihre Unterthanen, theils zu Brod, theils zur "Saat, ſogar für einen hohen Preis erhandelten, ohne deshalb "furchtſam zu werden, und die freye Kornausfuhr behindern und

"ſperren

"ſperren zu müßen, weil durch den freyen Handel fremdes Geld her-
"einkam und cirkulirte, und auſſer dem allgemeinen Kredit auch auf
"ſolche Weiſe demjenigen zu ſtatten kam, der gemüßiget war, Korn
"vom Kaufmann zu kaufen: Und weil durch den Umſatz mit Korn,
"alle Bedürfniſſe wohlfeiler geſtellt werden konnten: wohl zu merken,
"daß hierbey die Bedürfniſſe unſerer Bauerſchaft alle Aufmerkſam-
"keit erfordern.

"Nur Nachtheil und Vortheil abgewogen, ſo wird es ſogleich
"ſichtbar, daß, anſtatt uns durch das Verboth der Kornausfuhre
"vor eine zu fürchtende Hungersnoth zu ſichern — als durch eine an
"ſich übelgewählte Arzeney, welche eine ſonſt ſehr heilbare Krankheit
"dergeſtalt verſchlimmert, daß der Patient, unter den heftigſten
"Schmerzen und wider alles Vermuthen, ſeinen Geiſt aufgeben
"muß — Edelmann, Bürger und Bauer, wir alſo insgeſammt
"uns in die äußerſte Armuth geſtürzet ſehen würden, und ſodann erſt
"durch den Hunger wirklich umkommen müßen.

"Wenn es alſo, nach dieſen in der Kürze angeführten, in der
"Sache ſowohl als in der That bewährten Gründen, ſich ergiebt,
"daß die Sperrung unſers Kornhandels, beſonders da der Ackerbau
"unſere einzige Fabrike iſt, ein größerer, höchſtnachtheiliger politiſcher
"Fehler iſt, als ehedem in Frankreich, England und einigen Provinzen
"in Deutſchland, woſelbſt bey den Kornſperrungen die Einwohner,
"noch andere Fabriken, alſo andere Erwerbungsmittel hatten.

"So hoffet denn auch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft
"des Kirchſpiels Talſen, daß die hier verſammelte Wohlgebohrne
"Ritter und Landſchaft gleich zu Anfange dieſes Landtages gemein-
"ſchaftlich beſchließen wird, die Wohlg. und regierende Herren Oberrä-
"the auf das dringendſte und ergebenſte zu erſuchen, daß Dieſelben, die
"im ganzen Lande allgemein, wie auch in Liebau und Windau ins-
"beſondere ergangene Patente, den Verboth, das Korn nicht aus-
"zuſchiffen, noch auch über die Grenzen zu verführen betreffend,
"aufheben, aus den Gerichtsbüchern der ſämmtlichen Oberhaupt-
"mannſchaften deliren, und im Gegentheil die Oeffnung und den

"Zulaß

"Zulaß des freyen Handels zu Waſſer und zu Lande über die Gren-
"zen, überhaupt ſo wie ſolcher vor dieſem Kornbeſchlag geweſen,
"ſo ſchnell als möglich anbefehlen laſſen mögen; damit derjenige,
"welcher Korn kaufen muß, ſolches zeitig noch Gelegenheit oder
"auch aus den Städten, wohin bey geſegneter reicher Erndte und
"der Lage nach gehandelt worden, zu ſeiner Nothdurft, wie es auch
"unter ſolchen Umſtänden billig iſt, wieder einkaufen könne. —
"Damit der Verluſt, welchen Eine Wohlgebohrne Ritter und
"Landſchaft, wie auch die übrigen Landeseinwohner, ohne von ir-
"gend Jemand einen Erſatz deſſelben gegenwärtig abzuſehen, durch
"die Sperrung des Kornhandels während guten Preiſen, und durch
"das daher weniger cirkulirende Geld, bereits leidet und empfin-
"det, ſo viel es noch angeht, gemindert werden könne. — Und da-
"mit die Kaufleute, welche auf auswärtige Ordre Quantitäten von
"Korn aufgekaufet haben — Korn, welches alſo von der Zeit
"des Ankaufes an, dem Ausländer wirklich angehört, und welche
"dennoch die deshalb angekommenen Schiffe, wegen den hieſigen
"unvermutheten Kornbeſchlag, ohne irrgend einer andern Ladung
"als mit Ballaſt zurückſenden, auch ihre auswärtige Konnexiones
"gleichſam zerſprengen mußten, noch die Zeit und Gelegenheit ge-
"winnen, Ihre auswärtigen ſehr beleidigten und verletzten Freunde
"wieder an ſich zu ziehen, und aufs neue mit Ihnen Handlungsbünd-
"niſſe zu errichten.

Zweytens.

"Aus demjenigen, im vorhergeſagten, fällt auch der ebenfals ſchäd-
"liche Vorſchlag der anzulegenden Magazine hinweg, ohne dadurch
"denjenigen klugen und vorſichtigen Hausvätern und Herren vor-
"greifen und tadeln zu wollen, welche in der Stille, in aller Frey-
"heit und zur gelegenen Zeit, aus Menſchenliebe für Ihre Unterthā-
"nen und nothleidenden Brüder, Magazine angelegt haben, oder in
"der Folge anlegen werden.

"Wenn aber Magazine ſeyn ſollen, ſo muß ein Landesherr Ma-
"gazine anlegen, wie in andern Ländern, welche, ſo oft es nöthig,
"und bey zunehmendem Mangel, eröffnet werden können.

"Es

"Es ist ja auch notorisch, daß hier Magazine bereits vor einigen "Jahren angelegt worden, in welche jeder Fürstliche Arrendator "vor einen niedrigern als Marktspreis, ein Gewisses liefern müßen, "und da dieses schon eine lange Zeit her ist, so ist ja wohl nichts "anders zu vermuthen, als daß im besagten Magazine ein ansehn- "licher Kornvorrath befindlich seyn muß, mit welchem die Bedürf- "nisse aller derjenigen, für die der Landesfürst besonders zu sorgen "Landesväterliche Pflichten hat, gnüglich abgeholfen werden kann, "und daher um so viel weniger bezweifelt werden kann, daß der an- "dere Theil im Lande, der noch Korn sich anzuschaffen gemüßiget "seyn sollte, nicht sehr leicht durch unsere Kaufleute sollte besorgt "werden können; wofern nicht diese Magazine ihrer Bestimmung "zuwider, auf eine gewinnsüchtige Art ausgeleeret worden seyn soll- "ten. Sodenn fallen auch nunmehro die Fragen weg, welche vor- "her erörtert werden müßten.

"Wo die Häuser und Magazine errichtet werden sollen?

"Warum man muthwillig, zum wenigsten die Interessen von "dem Kapital verlieren wollte, welches in dem aufgeschütteten Ge- "traide steckt?

"Wer die Visitation wenigstens jährlich einmal vornehmen soll, "um zu wissen, daß das bestimmte Quantum in Korn, in den Ma- "gazinen wirklich vorräthig sey?

"Auf wessen Kosten die Kornhäuser gebauet, und die Visitato- "res und Kornaufseher salariret werden sollen?

"Wer die Guarantie leistet, daß ein Jeder, der Mangel leidet, "zum wenigsten sein geliefertes Quantum wieder haben kann?

"Ob man Magazine auch errichten kann, wenn viele von denje- "nigen, welche dahin Korn liefern sollten, wie gesagt wird, Miß- "wachs haben, und sogar die Hungersnoth bey vielen bereits jetzo "vor der Thüre seyn soll? u. d. m.

Drittens.

Drittens.

"Da es unleugbar iſt, daß nach Unſerer Grundverfaſſung die "Wohlgebohrne Herren Oberräthe keine neue Geſetze, neue Ver"ordnungen und Patente, weder einſeitig machen, weder publiciren, "noch auch exequiren laſſen müßen, wenn namentlich letztere nicht "vorher mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf Land"tägen erwogen worden: Am allerwenigſten in Fällen, wo das "Wohl und Wehe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft "und ſämmtlicher übrigen Landeseinwohner ſchlechterdings der einzi"ge Gegenſtand iſt, und wobey das, von den regierenden Herren "Oberräthen angeführte Periculum in mora anzuwenden, nicht "ſtatuiret werden kann; ſo iſt der, von den regierenden Herren "Oberräthen eigenmächtiger Weiſe beſchloſſene Kornbeſchlag und "die deshalb ergangene Patente und Exekution derſelben ein Gra"vamen von der äußerſten Wichtigkeit, um deſſen Abthuung das "Kirchſpiel Talſſen, gemeinſchaftlich mit der gegenwärtig verſammle"ten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, bey den Wohlgebohr"nen Herren Oberräthen anzuhalten wünſcht, dergeſtalt, daß das "ganze Land vor dergleichen Eingriffe, wodurch auſſerdem in ſolchen "Verfahren, an ſich widergeſetzlichen, zugleich ſogar die Sicherheit "unſers Vermögens ſchwankend werden muß, vor die Zukunft ſich "völlig befriedigt und verſichert halten kann.

Viertens.

"Wenn nun gleichwohl die regierenden Herren Oberräthe, die "Noth und Gefahr des Landes vor wahr und ſo dringend gehalten, "demohngeachtet aber außer dem der Abſicht nicht entſprechenden "Mittel der allgemeinen Kornſperre, keine andere Mittel in An"wendung gebracht, um die erſte Pflicht einer Landesregierung zu "erfüllen — das iſt in dieſem Fall — die für das Land befürchtete "Hungersnoth und deren gräßlichen Gefährten, durch ungeſäumte "Anſchaffung hinlänglicher Vorräthe abzuwenden. Eine Wohlge"bohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Talſſen, jedoch an "dem beſten Willen der regierenden Herren Oberräthe nicht zweifeln

"kan; ſo bleibt nichts übrig anzunehmen, als daß Denenſelben "die zureichende Kräfte fehlen oder doch entzogen ſeyn müßen. Bey "der Notorität, daß die Einkünfte aus den Fürſtlichen Domainen "und andern Quellen nie zu der Höhe geſtiegen, als unter der Regie"rung Sr. Hochfürſtl. Durchl. des jetzt regierenden Herzogs, und ſonſt "während derſelben keine verheerende Unglücksfälle die Fürſtl. Domai"ne betroffen, kann der Mangel an Kräften nicht in dem Mangel an "Einkünften geſucht werden, folglich kann man ſich auch keinen andern "Fall denken, als daß die Fürſtlichen Einkünfte, welche zu landesväter"licher Verwendung zum allgemeinen Beſten zur Fürſtlichen Ren"they einfließen ſollten, aus dem Feudo herausgezogen, ohne "Rückſicht auf des Landes Wohl ausſerhalb demſelben angelegt, "verwandt und konſumiret worden, und durch ſolche der Cirkulation "des Geldes, im Lande, entzogene anſehnliche Geldmaße, zugleich "der auffallende Geldmangel geurſachet worden und werde: Bey "dieſen Umſtänden und falls die regierende Herren Oberräthe ei"ne ſolche, ad deteriorationem Feudi gereichende Anwendung "der Lehnsrevenüen nicht in Abrede ſtellen könnten, glaubt Eine "Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Talſſen ge"meinſchaftlich mit der hier verſammleten Wohlgebohrnen Ritter "und Landſchaft gravaminiren zu müßen, daß die regierende "Herren Oberräthe nicht zeitig und mit dem Ihrer Würde verlie"henen Nachdruck, durch geſetzliche Mittel ſolchem landverderbli"chen Uebel zuvorzukommen geſucht haben; und darauf gebührend "anzutragen und beſtehen, daß Dieſelben, nach Maßgabe der in "ähnlichen Fällen ergangenen Kommiſſorialiſchen Deciſionen von "Anno 1717, die daher für das ganze Land ſchon entſtandene trau"rigen Folgen abſtellen, auch zugleich den fernern zu beſorgenden "traurigen Folgen vorzubeugen bemüht ſeyn möchten.

Fünftens.

"Die großen Diſpoſitionen ſowohl, als auch die jetzige fortwäh"rende Weiſe die Fürſtlichen Arrenden unter ſehr läſtigen Kontrakten "zu ertheilen, bleiben noch allezeit ein wichtiges Gravamen Einer

Wohl-

"Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, indem außer dem den "13ten Julii 1779 in dem 16ten Grav. Publiko Sr. Hochfürstl. "Durchl. dem Herzoge wegen Deterioration des Feudi in künftigen "Zeiten bereits vorgelegten Gründen, und ungeachtet der den 10ten "December 1779 von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge Einer "Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gnädigst ertheilten und in "den Akten des auf den 17ten Julii 1780 ausgeschriebenen und ge"haltenen Landtages befindlichen Antwort und Versicherungen, daß "die Einrichtungen in Oekonomicis hauptsächlich das Lehn verbessern "ꝛc. ꝛc. ꝛc. es dennoch notorisch ist, daß durch das, auf solchen "Dispositionen eingeführte unmäßige Aufreissen und Ausnutzen der "Ländereyen, der Grund und Boden des Feudi noch ferner ausge"sogen, an Kräften erschöpft, vor die Folge untüchtig gemacht, "der Bauer noch dazu durch die vermehrte und vervielfältigte Ar"belt entkräftet, die Population gehindert, der Bauer von gehöri"ger Kultivirung seines Ackers vom Pflügen, Aussäen und Ein"erndten zu rechter Zeit abgehalten, auch dadurch, und welches "besonders im verwichenen Jahr, unter die Haupturſachen zu rech"nen ist, in Armuth und Mangel an Brod gesetzt wird. Wes"halb denn die regierenden Herren Oberräthe ergebenst zu ersuchen "sind, dieses Gravamen durch Aufhebung der großen Dispositionen "und Vertheilung der Arrenden nach altem Anschlage mit Rücksicht "auf die Konservation der Bauren und unter billigen Kontrakten, "abzuthun, welches man um so eher erwarten kann, da hierbey "sogar das Interesse Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs besorgt "seyn wird, da bey einer solchergestalt billigen Arrendepension, "und deren jährlichen sichern Pränumerationen, auch die jährlichen "Fürstlichen Revenües, wo nicht mehr dennoch zum wenigsten weit "bestimmter und sicherer, als gegenwärtig bey den großen Oekono"mien und zu großen Arrendepensionen, seyn werden.

"Ueberdem auch Se. Hochfürstl. Durchl. in der Antwort auf das "obgenannte 16te Gravamen versichert haben, daß es Höchstdenselben "weder an Mitteln noch Willen fehlen sollte, Verdienste zu belohnen, "und Höchstdieselben nur der Pflicht der Oberherrschaft zu nahe zu "treten vorgeschützt haben: Es aber vielmehr der regierenden Her-

"ren Oberräthe ſchuldige Pflicht erheiſchet, auf die vorhergeſagte "Weiſe die Konſervation des Lehns zu beſorgen, daß hingegen die- "ſe Abſicht durch die große und zu weit extendirte Oekonomien, wie "auch durch die ohne billigen Anſchlag verarrendirte Aemter, nicht "erreichet werden kann."

Der Herr Deputirter des Kichſpiels Gramsden gab Nachfolgendes ad Diarium.

"In der Vorausſetzung, daß die Hochwohlgeb. Herren Oberräthe "durch die bey dem Ruffe des Kornmangels genommenen Maßregeln, "unſern Rechten und Freyheiten nicht haben Eingriff thun wollen, und "zu dem Ende uns auf gegenwärtigem Landtage für die Zukunft, daß "nie ohne unſer Wiſſen Kornbeſchläge, oder ſonſten andere Patente pu- "bliciret werden, hinlänglich beruhigen und ſichern werden, danket "mein Kirchſpiel für die große Vorſorge, und iſt der Meynung, daß "wenn es ſich aus denen gewiſſenhaften Berichten einiger Guthsbeſitzer "ergeben ſollte, daß ſie einen Mißwachs erlitten, auch ihre Roggenfal- "der dieſen Herbſt nicht beſäet haben, nach einer richtigen Berech- "nung der Konſumenten auf dieſen nothleidenden Güthern, die "nöthige Menge Korn den Liebauſchen und Windauſchen Kaufleu- "ten aufzubehalten aufgetragen, Ihnen die gewöhnliche Proviſion "zugeſtanden, auch die promte Zahlung auf Johannis 1787 von "der Landſchaft garantirt werde. Zu dem Ende wäre der Landes- "bevollmächtigte zu authoriſiren, die Aſſignationes an die Kaufleute "auszuſtellen, auch die Eintreibung des Betrages für das genom- "mene Korn mit der bereiteſten Rechtshülfe zu beſorgen, und die "Kaufleute, wie geſagt, zu befriedigen. Zur Sicherheit der Land- "ſchaft aber müßte dieſe Schuld für das genommene Korn, die erſte "Schuld auf den Güthern werden."

Die Herren Deputirten der Kirchſpiele Tuckum und Frauenburg zeigten an, daß, da Ihnen auf Veranlaſſung des Hochfürſtlichen Aus- ſchreibens von Ihren Vollmachtsgebern eine Specifikation des reſpektiven Getraidebedürfniſſes und Ueberſchuſſes der Erbbeſitzer in obgedachten

Kirch-

Kirchspielen, mitgegeben worden, Sie zwar dieselbe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft producirten, es aber für überflüßig hielten, solche ad Diarium zu geben.

Der Herr Landbothe des Kirchspiels Allschwangen gab Folgendes ad Diarium.

"Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des Kirchspiels All-"schwangen, welches seine Beruhigung über den von den Wohlge-"bohrnen Oberräthen in Betreff des vorausgesetzten Kornmangels "emanirten Kornbeschlages, in den patriotischen Gesinnungen un-"serer Wohlgebohrnen Oberräthe suchet, und zuversichtlich hoffet, "auch für die Zukunft durch eine unsern Vorrechten und Grundgese-"tzen angemessene Erklärung, von Seiten der Regierung noch auf "diesem Landtage zufrieden gestellt zu werden, danket nicht allein den "Wohlgebohrnen Oberräthen für die unter obbemeldten Umständen "genommene Vorsorge, sondern erbittet Sich zugleich von den Wohl-"gebohrnen Oberräthen (deren erste Verpflichtung es nach allen "Staatsverfassungen ist, der einkehrenden Noth die thätigsten Mit-"tel entgegen zu setzen) Vorschläge, welche Mittel der gegenwärtigen Ge-"fahr sowohl abzuhelfen, als auch dem künftigen hieraus zu erwach-"senden Uebel vorzubeugen, als die kräftigsten und den Verfassungen "unsers Vaterlandes am angemessensten anzuwenden wären; um sol-"che nach geschehener Beprüfung Einer sämmtlichen Wohlgebohrnen "Ritter und Landschaft, durch den landtäglichen Schluß rechtlich "festzusetzen."

Nachdem alles Obige vorgelesen, über die obgedachte Proposition des Herrn Landbothenmarschalls verschiedentlich war deliberiret worden, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, nach den Meynungen, die Er bey der gehaltenen Deliberation vernommen habe, einen unmaßgeblichen Entwurf zu einer Note an Eine Hochfürstliche Regierung zu entwerfen.

Da hierüber der Vormittag verflossen war; so wurde, um dem Ritterschaftssekretaire Zeit zur Anfertigung obgedachter Note zu lassen, die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 11ten Januar Vormittags.

Das geſtrige Diarium, und die Note, die dem Ritterſchaftsſekretaire anzufertigen war aufgetragen worden, wurden vorgeleſen.

Der Herr Deputirter des Kirchſpiels Selburg gab Folgendes ad Diarium:

"Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Sel-
"burg, ſiehet das Ausſchreiben zum jetzigen auſſerordentlichen Land-
"tage mit ſo mehrerm Rechte, als das wirkſamſte Mittel wider das
"uns bevorſtehende Unglück der Hungersnoth und der daraus zu ent-
"ſtehenden ſchrecklichen Folgen an, da unſerer Grundverfaſſung ge-
"mäß, einzig und allein durch die ganze geſetzgebende Gewalt den
"von den Wohlgebohrnen Herren Oberräthen vorläufig getroffenen
"Maaßregeln, in Anſehung des in unſern Seeſtädten gelegten Be-
"ſchlages auf die Ausfuhr des Getraides diejenige Kraft, Gültigkeit
"und Solidität gegeben werden kann, die zur Erreichung ihrer nie
"mißkannten patriotiſchen Abſichten ſo unumgänglich erforderlich iſt.
"Es wird daher Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die ſich
"gegenwärtig hier verſammlet befindet, die Noth unſers theuren Va-
"terlandes zur genaueſten Prüfung und pflichtmäßigen Beherzigung
"empfohlen; gewiß muß ſelbige ſehr dringend ſeyn, da die Wohlge-
"bohrne Herren Oberräthe, die wir als unſere erſten Brüder und
"als Wächter unſerer Geſetze mit ſo ehrerbiethigen als dankbaren Ge-
"ſinnungen verehren, durch Sie haben veranlaſſet werden können,
"zur Abhelfung des Mangels, unſern Geſetzen zuwider, ohne Zuzie-
"hung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht nur die
"Ausfuhr des Getraides aus unſern See- und Handelsſtädten zu
"verbiethen, ſondern auch, ihrer eigenen Erklärung von 1780 ent-
"gegen, einſeitig Patente publiciren zu laſſen, wodurch dem Privat-
"eigenthumsrechte eines freyen Adels aufs empfindlichſte zu nahe ge-
"treten worden. Wenn es nun aber wahr iſt, daß große Uebel oft-
"mals nur durch gewaltſame Mittel gehoben werden können; als iſt
"von der bekannten Billigkeit der Wohlgebohrnen Herren Ober-
"räthe zu erwarten, daß Selbige die geſchehene Anwendung un-

leugbar

"leugbar gewaltsame Mittel durch die Existenz wirklicher großer "Uebel rechtfertigen — für künftiger aus solchem eigenmäch- "tigen Benehmen etwa zu entstehender Präjudiz, Eine Wohlge- "bohrne Ritter und Landschaft sicher stellen, und nach dem "Wunsche des Selburgschen Kirchspiels zweckmäßige und wohlgeprüf- "te Vorschläge thun werden, wie dem gedoppelten Unglücke, näm- "lich der Hungersnoth und dem Geldmangel, bey Zeiten vorzubeugen "sey. Für erstere dürfte uns der auf die Getraideausfuhr gelegte, "oder noch zu legende Beschlag vielleicht schützen; eben dieser aber "würde uns letzteres, nämlich den ohnehin leider zu sehr verspürten "Mangel an Geld in solchem Maaße fühlen lassen, daß, wenn nur "einige wenige Kapitalisten so boshaft wären, von dem Unglücke des "Allgemeinen vortheilen zu wollen, ein Bankerott auf den andern "folgen müßte. In dieser Rücksicht wünschet Eine Wohlgebohrne "Ritter und Landschaft des Kirchspiels Selburg, gemäß der mir er- "theilten ausdrücklichen Instruktion, daß auf diesem jetzt eröffneten "Landtage auch vor allen Dingen hierauf gehörige Aufmerksamkeit ge- "wendet, und unsere See- und Handelsstädte, besonders aber Lie- "bau, aufgefordert würden, sich in dieser drohenden Gefahr ver- "bündlich zu machen, durch ihren auswärtigen Kredit, den Kredit "des ganzen Landes zu erhalten.

Da man sich aber nach verschiedenen Deliberationen über gedachte Note annoch nicht einigen konnte, und die Zeit verflossen war; so wurde die Session bis Nachmittag um 2 Uhr ausgesetzet.

Den 11ten Januar Nachmittags.

Die vormittägigen Deliberationes wurden fortgesetzet. Da aber nach verschiedenen in der vom Ritterschaftssekretaire entworfenen Note gemachten Veränderungen, man sich über dieselbe annoch nicht einigen konnte; so führte der Herr Landbothenmarschall über die Frage, ob die Note, so wie dieselbe jetzt abgeändert und vorgelesen worden, Einer Hochfürstl. Regirung eingereichet werden soll, oder nicht? ein Direktorium auf, und da die Mehrheit der Stimmen affirmative ausfiel; so wurde dem Ritter-

schafts-

ſchaftsſekretaire aufgetragen, die mehrgedachte Note ins Reine abſchreiben zu laſſen, damit dieſelbe morgen eingereichet werden könne.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 12ten Januar Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seſſion und die ins Reine geſchriebene Note wurden vorgeleſen.

Der Tuckumſche Herr Landbothe deklarirte, daß, da ſein Kirchſpiel der Meynung ſey, daß der erfolgte Beſchlag nothwendig geweſen, und für erforderlich halte, dem zu beſorgenden Mangel abzuhelfen; Er ſeinen Diſſenſum gegen obgedachte Note deklariren und ſich gegen dieſelbe bewahren müſſe.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete obgedachte ſub Nro. 4. unter den Beylagen befindliche Note, und erſuchte den Herrn von Sacken aus Senten, und den Herrn von Oelſen aus Wilzen, die erwehnte Note Einer Hochfürſtlichen Regierung zu überbringen, und Derſelben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ergebenſt zu empfehlen. Nro 4.

Der Mitauſche Herr Deputirte trug darauf an, daß, da Er bereits deklarirt habe, daß einige Guthsbeſitzere ſeines Kirchſpiels ein gewiſſes Quantum von Getraide bedürften, dieſe ſeine Deklaration im Diario verzeichnet und zugleich angemerket werden möge, daß Er ſich annoch reſervire, das obgedachte Quantum anzuzeigen.

Dieſem accedirte Tuckum, Neuenburg, Frauenburg, Kandau und Goldingen.

Die zu Einer Hochfürſtlichen Regierung abgefertigte Deputation referirte, welchergeſtalt die Hochfürſtliche Regierung Sich gegenſeitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen laſſen, und verſichert habe, alles, was in Ihren Kräften ſtehe, anzuwenden, um die Wünſche Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu erfüllen.

Der Herr Superintendens fand ſich auf der Landbothenſtube ein, und indem Er ſich bey dem Antritte ſeines Amts der Gewogenheit Einer

Wohl-

Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfohl, versicherte Er Dieselbe Seiner Hochachtung und Verehrung.

Der Herr Landbothenmarschall bedankte sich im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft für die Attention, die der Herr Superintendens Derselben bezeiget, und versicherte Ihm die Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, einen so würdigen Mann in seinem Posten zu sehen.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihm auf letzteren Landtage aufgetragen habe, aus dem Fürstlichen Archiv die Abschriften der im Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft fehlenden Landesakten zu besorgen, Eine Hochfürstliche Regierung solches zwar bewilliget habe, daß Er aber davon noch nicht habe vortheilen können, weil das Abschreiben und Widimiren dieser Landesakten Unkosten erforderte, und Er dazu von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht authorisirt sey; dahero er wünsche hierüber die Intention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf dem nächsten Landtage zu erfahren.

Die Session wurde bis Nachmittag um zwey Uhr ausgesetzet

Den 12ten Januar, Nachmittags.

Es wurde über verschiedene zu diesem Landtage gehörige Gegenstände deliberiret, aber auch beliebet, diese Deliberationes nicht im Diario zu verzeichnen.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 10 Uhr ausgesetzet.

Den 13ten Januar Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothe des Kirchspiels Selburg deklarirte, daß Er der in der gestrigen Vormittagssession, dem Diario inserirten Bewahrung des Tuckumschen Herrn Deputirten accedire.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, da dem Hochfürstlichen Ausschreiben zu diesem Landtage eine Note von Sr. Excellenze

dem Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſtre wegen Reparation der Wege beygefüget wäre; ſo fordere Er die Herren Landbothen auf, über dieſe Materie die Geſinnungen Ihrer Kirchſpiele zu eröffnen.

Der Herr von Lieven aus Dünhof zeigte an, daß, da der aus dem Oberlande kommende Weg, welcher ſonſt durch ſeine Dünhöfſche Güther nach Riga geführet, ſeit verſchiedenen Monaten von Rigiſcher Seite, zu ſeinem allergrößten Nachtheil, ſo wie zum Nachtheil ſämmtlicher an dieſem Wege gelegener Güther, völlig ſey geſperret und verhauen worden; Er dieſem zufolge bis zur Wiederöffnung gedachter Landſtraße auch nicht angehalten werden könne, dieſelbe zu repariren, und daß Er dahero wünſche, daß dieſe Anzeige dem Mitauſchen Herrn Mannrichter gemacht werde.

Es wurde hierauf über die Propoſition des Herrn Landbothenmarſchalls verſchiedentlich deliberiret, und endlich die Seſſion bis Nachmittag um 2 Uhr ausgeſetzet.

Den 13ten Januar Nachmittags.

Die Vormittag angefangene Deliberationes wurden kontinuiret, die bereits über die Wegereparation vorhandene Geſetze geprüfet, und endlich ward die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirt.

Den 14ten Januar Vormittags.

Das geſtrige Diarium wurde vorgeleſen, die alten Landesgeſetze in Beziehung der Wegebeſſerung, wurden geprüft, über dieſelben deliberiret, und endlich dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, nach Maßgebung der alten Geſetze und gehaltenen Deliberationen eine Wegereviſionsordnung, die dem zu machenden landtäglichen Schluſſe inſerirt werden könnte, zu entwerfen.

Die Seſſion wurde hierauf bis Montag, als den 16ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 16ten Januar Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii vom 14ten hujus eröffnet.

Der

Der Ritterſchaftsſekretaire verlas den Ihm anzufertigen aufgetragenen Entwurf einer Wegereviſionsordnung, worauf die Deliberation über dieſen Entwurf ferner ausgeſetzt wurde.

Der Herr Sekretaire Martini erſchien auf der Landbothenſtube, und überbrachte von Seiten Einer Hochfürſtlichen Regierung, die unter den Beylagen ſub Nro. 5. befindliche Beantwortung der von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vor einigen Tagen eingereichten Note. Nro. 5.

Dieſe Beantwortung wurde vorgeleſen, über dieſelbe deliberiret, und endlich die Seſſion bis Nachmittag um 2 Uhr ausgeſetzet.

Den 16ten Januar Nachmittags.

Die vormittägige Deliberationes über die von Einer Hochfürſtlichen Regierung eingegangene Antwort, wurden fortgeſetzt, und endlich dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, nach denen eingenommenen Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft eine abermalige Note an Eine Hochfürſtliche Regierung zu entwerfen.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 10 Uhr ausgeſetzt.

Den 17ten Januar Vormittags.

Nachdem die Seſſion mit Vorleſung des geſtrigen Diarii geöffnet war, verlas der Ritterſchaftsſekretaire den Entwurf der Note an Eine Hochfürſtliche Regierung, die Ihm anzufertigen, war aufgetragen worden.

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Neuenburg gab Folgendes ad Diarium.

"Da durch den Mangel des Getraides, der Geldmangel dieſes "Jahr unfehlbar erfolgen muß; So wäre bey Sr. Hochfürſtlichen "Durchlaucht dem Herzoge, da die Fürſtlichen Arrenden ſeit der "Regierung Höchſtdeſſen Hochſel. Herrn Vaters Hochfürſtl. Durchl. "bis an jetziger Zeit, in einem hochgeſtiegenen Anſchlage geſetzet, "große Diſpoſitionen errichtet, und beträchtliche Pfandſummen à 4

"Procent von den Pfandbeſitzern genommen worden, unterthä-
"nigſt anzuhalten, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herzog, aus
"Höchſtdero Landesväterlichen Huld eine Summe zum Darlehn Ei-
"ner Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für die vorbeſagte Pro-
"centen geben würden.

Nachdem hierauf obgedachter Entwurf einer Note war geprüfet und abgeändert worden, wurde dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, dieſe Note ins Reine ſchreiben zu laſſen, und die Seſſion ward bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzet.

Den 17ten Januar Nachmittags.

Die ins Reine geſchriebene Note, wurde vorgeleſen, ſo wie ſich die-
16. ſelbe ſub Nro. 6 unter den Beylagen befindet, von dem Herrn Landbothen-marſchall unterſchrieben, und weil Eine Hochfürſtliche Regierung nicht verſammelt war, dieſelbe bis morgen zurücke behalten.

Die entworfene Wegereviſionsordnung wurde hierauf zu prüfen angefangen, und endlich die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 18ten Januar Vormittags.

Das Diarium des geſtrigen Tages wurde vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn von Gantzkauw und den Herrn von Rummel, die bereits geſtern unterzeichnete und zurück behaltene Note Einer Hochfürſtl. Regierung zu überbringen, und um eine baldige Antwort zu bitten.

Dieſe Deputation referirte, daß Eine Hochfürſtl. Regierung verſichert habe, die Antwort auf die erhaltene Note ſo bald als nur immer möglich, zu ertheilen.

Die geſtern angefangene Prüfung der Wegerevisionsordnung wurde fortgeſetzt, und endlich die Seſſion bis Nachmittag um 2 Uhr ausgeſetzt.

Den

Den 18ten Januar Nachmittags.

Die Prüfung des Entwurfs zur Wegereviſionsordnung wurde fortgeſetzt, und da die Zeit verfloſſen war, die Seſſion bis morgen Vormittag um 10 Uhr ausgeſetzt.

Den 19ten Januar Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des Diarii eröffnet.

Die Prüfung des Entwurfs zur Wegereviſionsordnung, und der Note, womit dieſelbe an Eine Hochfürſtliche Regierung begleitet werden ſollte, wurde beendiget, und nach denen gemachten Abänderungen dem Ritterſchafts Sekretaire aufgetragen, gedachten Entwurf zur Wegereviſionsordnung, ſo wie die erwehnte Note ins Reine abſchreiben zu laſſen.

Der Herr Landbothe des Kirchſpiel Allſchwangen beurlaubte ſich wegen wichtiger Geſchäfte, und zeigte an, daß Er ſeine Inſtruktion dem Frauenburgſchen Herrn Landbothen übertragen habe.

Die Seſſion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 20ſten Januar Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii des geſtrigen Tages eröffnet.

Der ins Reine geſchriebene Entwurf einer Wegereviſionsordnung ſamt der dazu angefertigten Note, ſo wie ſich dieſelben ſub Nris. 7. & 8. unter den Beylagen befinden, wurden vorgeleſen, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, welcher zugleich den Herrn von Oelſen u. den Hrn. von Oſſenberg erbath, mehrgedachte Note ſamt dem Entwurfe zu einer Wegereviſionsordnung Einer Hochfürſtl. Regierung zu überbringen, Höchſtderſelben Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ergebenſt zu empfehlen, und zugleich um eine baldige Antwort zu bitten. Nris. 7. & 8.

Dieſe Deputation referirte, daß Eine Hochfürſtliche Regierung, die ſich gegenſeitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen laſſen,

laſſen, verſichert habe, ſo bald als möglich die Antwort auf die Ihr zugeſtellte Schriften zu ertheilen.

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Selburg gab Folgendes ad Diarium:

"Daß Er dem durch die Mehrheit gebilligten Entwurfe einer "neuen Wegerevisionsordnung, in ſo fern ſelbige von der alten de "Anno 1752 nicht weſentlich, ſondern nur den Worten nach, ab"weichet, gerne beyſtimme, allen reellen Abänderungen und Neue"rungen aber, beſonders der in dem 11ten Spho bis zum 1ſten No"vember verlängerten Reviſionszeit, zufolge der Inſtruktion ſeines "Kirchſpiels widerſprochen habe, welches Er zu ſeiner Legitimation "im Diario zu verzeichnen bittet."

Durben und Haſenpoth, wie auch Grobin, accedirten obiger Eingabe des Selburgſchen Herrn Deputirten in ſo ferne, als ſie die verlängerte Reviſionszeit betreffe.

Da verſchiedene Kirchſpiele darauf angetragen hatten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey Einer Hochfürſtl. Regierung ſich dahin verwenden möge, daß die Arrendatores der Hochfürſtlichen Aemter zuwider dem wahren Sinne ihrer Kontrakte nicht angehalten werden möchten, dieſes Jahr, da Sie ſelbſt eine ſchlechte Erndte gehabt, den Bauren ihrer Arrendegüther einen Getraidevorſchuß zu Brod zu machen, den Sie ſelbſt zu hohen Preiſen einkaufen müßten, und der Ihnen in Zukunft nur nach der Kammertaxe boniſiciret werden ſollte; ſo verlas der Ritterſchaftsſekretaire die Note, die Ihm desfalls anzufertigen war aufgetragen worden, und da dieſe Note genehmiget wurde; ſo beliebte man dieſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Herren Landbothen der Kirchſpiele Talſſen, Bauske, Eckau, Baldohnen, Dünaburg und Ueberlauß, zeigten an, daß, da vor kurzem, auf Befehl Einer Hochfürſtl. Regierung, in ſämmtlichen Kirchen des Landes, in lettiſcher Sprache, Verfügungen der Rigiſchen Statthalterſchaftsregieruug, von denen nur einige wenige Punkte zur Wiſſenſchaft der hieſigen Landeseinwohner gehörten, und um deren Bekanntmachung in dieſen Fürſtenthümern Eine Hochfürſtl. Regierung von Einer zu Riga hochverordneten

ordneten Statthalterschaftsregierung nur habe requiriret werden können, in extenso wären publiciret worden, es um desto nothwendiger sey, Eine Hochfürstl. Regierung zu ersuchen, in Zukunft blos extraktsweise von denen Verordnungen der Rigischen Statthalterschaftsregierung, die hierher kommuniciret würden, nur dasjenige hier im Lande publiciren zu lassen, was zur Wissenschaft der hiesigen Einwohner gehörte, weil durch Sachen, die hier nicht her-gehörten, die Leute, und besonders Bauren, die die Lokalverfassung eines fremden Landes nicht kennten, nur konfüse gemacht würden, und durch die Menge fremder Sachen die Absicht verfehlet würde, ihnen dasjenige deutlich begreiflich zu machen, was sie eigentlich wissen sollen.

Da aber die mehresten Herren Landbothen der Meynung waren, daß diese Materie nicht zu diesem Landtage gehöre; so wurde dieselbe bis zum nächsten Landtage ausgesetzt, und hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 21sten Januar Vormittags,

Das Diarium des gestrigen Tages und die bereits approbirte und ins Reine geschriebene Note an Eine Hochfürstl. Regierung, zum Besten der Herren Arrendatoren, wurden verlesen.

Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete diese Note, die sich unter den Beylagen sub Nro. 9, befindet, und ersuchte den Herrn von Mirbach und den Herrn von Buttlar, dieselbe Einer Hochfürstlichen Regierung zu überbringen, und bey Versicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, um eine baldige Beantwortung derselben zu bitten. Nro. 9.

Diese Deputation referirte, daß Eine Hochfürstl. Regierung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gleichfals Ihre Ergebenheit versichern lasse, und versichert habe, die Beantwortung der Ihr zugesandten Note, sobald als möglich zu ertheilen, wie auch, daß Sie von S. Excellence dem Herrn Landmarschall vernommen, welchergestalt die Beantwortung der Note wegen der angehaltenen Aufhebung der Kornsperre heute noch nicht würde erfolgen können.

Der

Der Selburgſche Herr Landbothe zeigte an, daß, da der Herr von Howen im Selburgſchen Kirchſpiel das Guth Weſith, welches ſonſt unter den Namen von Ferdingslehn bekannt geweſen, gekaufet, Er von dem Herrn von Howen wäre erſuchet worden, dieſes Guth Weſith mit $\frac{1}{16}$ Haacken in der Haackentariffe verzeichnen zu laſſen.

Nro. 10. Der Herr Landbothenmarſchall verlas das ſub Nro. 10. unter den Beylagen befindliche von dem Herrn Mannrichter von Buchholz, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft eingegangene Schreiben, wodurch Derſelbe ſein Mannrichterliches Amt niederleget, und ſich erbiethet, mit dem Herrn Obereinnehmer über die einkaſſirte Landſchaftsgelder zu liquidiren.

Es wurde hierauf über die Nothwendigkeit deliberiret, dieſe Mannrichterſtelle ſogleich zu beſetzen, und weil es unmöglich war, die ganze Oberhauptmannſchaft bis zum ordinairen Landtage ohne Judicem Executionis, dem zugleich die Wegerevision obliege, zu laſſen; ſo wurde beliebet, daß, da in dieſem Caſu extraordinario & Neceſſitatis es nicht möglich ſey, die Geſinnungen der zur Goldingſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpielseingeſeſſenen über die nach den Landesgeſetzen von Ihnen in Vorſchlag zu bringenden Kandidaten zur Mannrichterſtelle zu vernehmen, die Herren Landbothen gedachter zur Oberhauptmannſchaft von Goldingen gehörigen Kirchſpiele, ſich über die im Vorſchlag zu bringenden Kandidaten einigen, und Dieſelben Montag Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt machen möchten, damit Dieſelbe einen dieſer Kandidaten, nach der Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Herren Landbothen zum Mannrichter erwählen könne. Zugleich wurde dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, eine Antwort an den Herrn Mannrichter von Buchholz zu entwerfen, und Ihm anzuzeigen, daß der Herr Obereinnehmer Ihn ietzo ſo balde als möglich hier in Mitau zur Liquidation der von Ihm einkaſſirten Landſchaftsgelder erwarte.

Die Seſſion wurde hierauf bis übermorgen, als den 23ten hujus, Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 23ſten Januar Vormittags.

Das Diarium der vorgeſtrigen Seſſion wurde vorgeleſen.

Der

Der Herr von Gantzkauw zeigte an, daß sein Mitdeputirter der Herr von Lieven wichtiger Geschäfte wegen habe wegreisen müssen, und der Herr Kammerherr von Vietinghoff beurlaubte sich gleichfals wegen Angelegenheiten, die seine Wohlfahrt tangirten, und zeigte an, daß Er seine Instruktion dem Herrn von Gantzkauw, Eckauschen Deputirten, nach dieser Session übertragen würde.

Der Ritterschaftssekretaire verlas den Entwurf des Antwortschreibens an den Herrn Mannrichter von Buchholz, und da derselbe approbiret wurde; so ward beliebet diesen Entwurf ins Reine abschreiben zu lassen.

Der in der letztern Session getroffenen Abrede zufolge, zeigten die Herren Landbothen der zur Goldingschen Oberhauptmannschaft gehörigen Kirchspiele, die Kandidaten an, die Sie Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Mannrichterwahl vorzuschlagen hätten.

Der Herr Landbothenmarschall führte hierauf über die Frage, da die Herren Landbothen der zur Oberhauptmannschaft Goldingen gehörigen Kirchspiele zum Mannrichter dieser Oberhauptmannschaft vorgeschlagen 1) den Herrn von Stempel aus Todaischen, 2) den Herrn von Seefeld aus Paplacken, 3) den Herrn von Blomberg aus Padohnen, und 4) den Herrn von Korff aus Pelzen; so wird hiermit angefraget, wer nach Mehrheit der Stimmen, von obigen in Vorschlag gebrachten Kandidaten Mannrichter der Oberhauptmanschaft Goldingen seyn soll? ein Direktorium auf.

Da sich nun durch dieses Direktorium ergab, daß der Herr von Stempel, Erbbesitzer auf Todaischen durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen zum Mannrichter der Oberhauptmannschaft Goldingen erwählet worden; so wurde beliebet, Einer Hochfürstl. Regierung diese Wahl durch eine Note zu eröffnen, und wenn der Beyfall Einer Hochfürstlichen Regierung erfolget seyn würde, dem Herrn von Stempel die auf Ihn gefallene Wahl bekannt zu machen.

Der Herr Sekretair Martini erschien von Seiten Einer Hochfürstlichen Regierung auf der Landbothenstube, und überbrachte die unter den Beylagen sub Nris 11 12 & 13 befindliche Note und Anfugen. Nris. 11 Diese 12&13.

Dieſe Schriften wurden vorgeleſen, über dieſelben deliberiret, und endlich die Seſſion bis Nachmittag um 2 Uhr ausgeſetzt.

Den 23ſten Januar Nachmittags.

Der Herr von Gantzkauw zeigte nach formirter Seſſion an, daß, da Er bereits zwey Vollmachten habe, und alſo die Ihm übertragene Dünaburg- und Ueberlautzſche Inſtruktion nicht behalten könne, Er dieſelbe dem Herrn Landbothenmarſchall übergeben habe.

Die Deliberationes über die Vormittag von Einer Hochfürſtlichen Regierung eingegangene Note wurden fortgeſetzt, hierauf dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, gedachten Deliberationen zufolge, eine Note zur Antwort an Eine Hochfürſtliche Regierung anzufertigen, und endlich ward die Seſſion bis morgen Vormittag um 10 Uhr ausgeſetzt.

Den 24ſten Januar Vormittags.

Nach geſchehener Vorleſung des Diarii des geſtrigen Tages, verlas der Ritterſchaftsſekretaire die Entwürfe zu denen Ihm anzufertigen aufgetragenen Noten an eine Hochfürſtliche Regierung, um die von Höchſtderſelben geſtern erhaltene Note zu beantworten, und auch die Wahl eines Mannrichters für die Oberhauptmannſchaft Goldingen Höchſtderſelben zu eröffnen. Nachdem hierauf dieſe Entwürfe waren approbiret, und dieſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen, war beliebet worden, wurde die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 24ſten Januar Nachmittags.

Nach formirter Seſſion zeigte der Herr Landbothenmarſchall an, daß, da der Selburgſche Herr Deputirte in Wohlfahrtsangelegenheiten wegreiſen müßen, Er ſeine Inſtruktion Ihm übergeben, daß, da Er aber bereits drey Vollmachten habe, Er gedachte Inſtruktion dem Herrn Kammerherrn von Brüggen übergeben.

Der Herr Deputirte des Tuckumſchen Kirchſpiels bath zu ſeiner Legitimation im Diario zu verzeichnen, daß obgleich Er ſeiner Inſtruktion zufol-

zufolge, darauf angetragen, daß die Kornſperre nicht eher gehoben werde, bis die erforderliche Magazine errichtet, und ein beſtimmter Preis feſtgeſetzet worden, um welchen, aus gedachten Magazinen das Getraide an denen, die deſſen bedürfen, verkaufet werden ſollte, Er dennoch zur Abſicht ſeines Kirchſpiels nichts habe beytragen können, weil die Mehrheit der Stimmen auf dieſem Landtage einer entgegen geſetzten Meynung geweſen.

Die Vormittag approbirte und ins Reine abgeſchriebene Noten wurden kollationiret, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und ſo, wie ſich dieſelben ſub Nris 14. & 15. unter den Beylagen befinden, auf Erſuchen des Herrn Landbothenmarſchalls durch den Herrn von Mannteuffel und den Herrn von Franck Einer Hochfürſtlichen Regierung zugeſandt. Dieſe Herren referirten, daß Sie Sr. Excellence den Herrn Kanzler alleine angetroffen, und die Ihnen anvertrauten Noten übergeben hätten, wie auch, daß derſelbe verſichert habe, für die baldige Beantwortung Sorge zu tragen, wie auch daß die Antwort Einer Hochfürſtlichen Regierung in Anſehung der Wegereviſionsordnung vermuthlich morgen erfolgen würde. Nris. 14. & 15.

Der Herr Sekretaire Martini überbrachte von Seiten Einer Hochfürſtlichen Regierung Höchſtderſelben ſub Nro. 16. unter den Beylagen befindliche Antwort, in Anſehung der Verwendung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zum Beſten der Herren Arrendatoren der Fürſtlichen Aemter, und nachdem dieſe Antwort verleſen war, ward dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, ein Schreiben an den Herrn von Stempel aus Todaiſchen, um demſelben die auf Ihn gefallene Wahl zum Goldingſchen Mannrichter bekannt zu machen, zu entwerfen, und die Seſſion bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret. Nro. 16.

Den 25ſten Januer Vormittags.

Das Diarium des geſtrigen Tages wurde vorgeleſen.

Der Herr Deputirte der Kirchſpiele Aſcherad und Nerft gab zufolge ſeiner Inſtruktion, Folgendes ad Diarium:

"Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des gegenwärtigen "Landtages möge erwegen, ob es nicht dienlich sey, daß, da dieses "Jahr bey verschiedenen Mitbrüdern, wo nicht ein Miß"wachs, doch eine geringe Erndte des Getraides gewesen, der "Preis des Brandtweins in denen Krügen und Stadtschenken erhö"het, und der Brandwein zu gleichem Maaße und gleichen Preisen "aller Orten verkauft werden möge, weil es gewiß sey, daß durch "den allzu wohlfeilen Preisen des Brandweins, der Absatz desselben "sehr vermehret, und also viel Getraide verbrannt werde, welches "erspahret werden könnte, imgleichen daß die Prediger und Forst"beamte behindert werden mögen, ihr erbautes oder erkauftes Ge"traide in Brandwein zu verbrennen."

Der Selburgsche Herr Deputirte bath, daß, da das Guth Plaus und Lipsal, welches vor ¼ Haacken kontribuiret, nicht bebauet sey, und mit Einwilligung gedachten Kirchspiels, dieser ¼ Haacken auf das Guth Menkenhoff transferiret worden, die Anzeige davon dem Herrn Obereinnehmer gemacht werden möge.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Tuckum gab Folgendes ad Diarium:

"Es wäre ein für allemal festzusetzen, daß nach dem Beyspiel an"derer wohl eingerichteter Staaten, die Kaufleute in unsern See"und Handelsstädten jährlich von jeder Last Roggen, die Sie ver"schiffen, oder verkauffen, eine gewisse Anzahl Löse in denen in je"der Stadt bestimmten Magazinen zu liefern hätten, welches als "Ihnen gehöriges Korn für ihre Rechnung vor das Jahr liegen blei"ben müßte; solches Quantum könnten die Kaufleute wiederum in "dem folgenden Frühjahr (wenn im Maymonat Nachrichten von ei"ner zu hoffenden gesegneten Erndte eingegangen) gegen Ablieferung "der bestimmten Procente an Roggen auf das folgende Jahr ver"schiffen und verkauffen. Durch Errichtung solcher Magazins wür"de unser Vaterland für Brodmangel und Hungersnoth gesichert "werden, und nie ein Beschlag zum Nachtheil des Handels erfol"gen. In diesem Betracht wären des Herzogs Durlaucht zu bitten,

"das

"das Gebäude zu den Magazins beſorgen zu laſſen, wofür das Fürſt-
"liche Haus das Uebermaaß von dem Getraide nutzen könnte."

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Autz brachte zufolge ſeiner Inſtruktion ad Diarium;

"Daß Ihm aufgegeben ſey, darauf anzutragen, daß Eine Wohl-
"gebohrne Ritter und Landſchaft doch Rückſicht nehmen möge auf die
"zu Lande wohnende Armen, die nicht im Stande ſind, mit ihrer
"Profeſſion, oder ihrer kränklichen Umſtände wegen, bey dieſer Theu-
"rung ihr nothdürftiges Auskommen zu beſorgen. Unter dieſe Hülfs-
"bedürftige verſtehe ſein Kirchſpiel nicht ſolche, die ihre Erbherren
"haben; und da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gegen-
"wärtig verſammlet ſey, um der Hungersnoth und ihren traurigen
"Folgen abzuhelfen, und dieſer Beſorgniß, ohne zugleich auf ſolche
"Arme, Verlaſſene, Rückſicht zu nehmen, füglich nicht abgeholfen
"werden könne; als wünſche und hoffe ſein Kirchſpiel um deſto zuver-
"ſichtlicher, daß ſein Antrag, ein oder mehrere Magazine zu errich-
"ten, wozu jeder Beſitzer 2½ Lof Roggen, und eben ſoviel Gerſte
"vom Haacken liefern müßte, werde angenommen werden."

Da aber die mehreſten Herren Landbothen erklärten, daß Sie über obige Anträge der Kirchſpiele Aſcherad, Nierſt, Tuckum und Autz, gar nicht inſtruiret wären; ſo konnte auf dieſem Landtage hierüber auch nichts beſchloſſen werden.

Der Ritterſchaftſekretaire verlas den Ihm anzufertigen aufgetragenen Entwurf eines Schreibens an den Herrn von Stempel, und nachdem derſelbe ins Reine abgeſchrieben war, unterzeichnete der Herr Landbothenmarſchall daſſelbe, ſo wie das Antwortſchreiben an den Herr Mannrichter von Buchholz, und übergab dieſe Briefe, ſo wie ſich dieſelben ſub Nris 17 & 18 unter den Beylagen befinden, dem Herrn Obereinnehmer, um ſie durch einen Expreſſen, ſo bald als möglich, zu befördern. Nris 17 & 18.

Die Seſſion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzet.

Den 25ſten Januar Nachmittags.

Nach formirter Seſſion erſchien der Herr Kanzeleyſekretaire Maletius

Nris. 19 & 20. letius auf der Landbothenſtube, und überbrachte von Seiten Einer Hochfürſtl. Regierung die ſub Nris 19 & 20 befindliche Note und Anfuge, in Beziehung auf die neue Wegereviſionsordnung. Dieſe eingegangene Schriften wurden vorgeleſen, über dieſelben deliberiret, und endlich dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, nach Maasgabe der gehaltenen Deliberationen, die erforderliche Vorſtellungen in Anſehung der von Einer Hochfürſtlichen Regierung vorgeſchlagenen Abänderungen der entworfenen Wegereviſionsordnung anzufertigen.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 10 Uhr ausgeſetzt.

Den 26ſten Januar Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröffnet.

Der Ritterſchaftsſekretaire verlas eine Note, welche die Vorſtellungen an Eine Hochfürſtl. Regierung enthielt, die Ihm geſtern anzufertigen waren aufgetragen worden, und nachdem dieſe Note approbiret war, wurde beliebet, ſie ins Reine abſchreiben zu laſſen, und die Seſſion ward bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 26ſten Januar Nachmittags.

Die Vormittag approbirte, und nunmehr ins Reine geſchriebene Note wurde kollationiret, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und auf deſſen Erſuchen, ſo wie ſich dieſelbe ſub Nro. 21 unter den Beylagen befindet, durch die Herren von Offenberg und von Oelſſen Einer Hochfürſtlichen Regierung zugeſandt. Nro. 21

Dieſe Herren referirten, welchergeſtalt Sie blos Se. Excellence den Herrn Kanzler angetroffen, und ſich gegen Denſelben von dem Ihnen gemachten Auftrage entlediget hätten.

Der Herr Kanzeleyſekretaire Maletius erſchien auf der Landbothenſtube, und überreichte im Namen Einer Hochfürſtl. Regierung die ſub Nro. 22. unter den Beylagen befindliche Note, durch die Eine Hochfürſtl. Regierung Ihre Zufriedenheit über die auf den Herrn von Stempel ausgefallene Wahl zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen bezeigt. Nro. 22.

zeigt. Nachdem dieſe Note vorgeleſen war, wurde das ins Reine geſchriebene Diarium zu kollationiren fortgeſetzt, und endlich die Seſſion bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 27ſten Januar Vormittags.

Das geſtrige Diarium wurde vorgeleſen.

Der Tuckumſche Herr Landbothe brachte Folgendes ad Diarium:

"Da es Pflicht iſt, daß ein jeder Einwohner des Landes, mithin "auch der Kaufmann, ſeine Sorgfalt anwende, ſein Vaterland für "Verderben zu ſichern, und da durch den großen Kornmangel, zu"gleich auch ein unvermeidlicher Geldmangel entſtehen muß; ſo wären "unſere See- und Handelsſtädte aufzufordern, daß ſelbige, vermöge "ihres auswärtigen Kredits, ſich verbündlich machten, dieſem zu be"fürchtenden Geldmangel vorzubeugen, und wenn ein oder anderer "Guthsbeſitzer, bey ſeinem etwa geſchwächten Kredit, von dieſen "Kaufleuten weder Geld, noch auch Korn, zur Unterhaltung ſeiner "Unterthanen erhalten könnte; ſo wäre bey einem ſolchen Fall es die "Pflicht der Kreditoren eines ſolchen Guthes, für die Konſervation "ihrer Hypotheke zu ſorgen, und ein ſothanes Guth wenigſtens auf ein "Jahr in Kuratel zu nehmen."

Da die Nachricht eingieng, daß die von Einer Hochfürſtl. Regierung erwartete Antworte heute noch nicht erfolgen könne; ſo ward die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28ſten Januar Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröfnet, und nachdem die Nachricht eingegangen war, daß die von Einer Hochfürſtlichen Regierung erwartete Antwort erſt Nachmittage erfolgen würde; ſo ward die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 28ſten Januar Nachmittags.

Nach eröffneter Seſſion erſchien der Herr Kanzeleyſekretaire Maletius

tius auf der Landbothenſtube, und überreichte im Namen Einer Hoch-
Nris 23 & 24. fürſtlichen Regierung die ſub Nris. 23 & 24 befindliche Noten, ſammt den beygefügten Eingaben der Städte. Nachdem dieſe Noten vorgieſen waren, wurde dem Ritterſchaftsſekretaire aufgetragen, den Entwurf zum landtäglichen Schluſſe anzufertigen, und zugleich beliebet, von den Ein-
Nro. 25 gaben der Städte nur die von der Stadt Liebau ſub Nro. 25. zu den Beylagen des Diarii zu nehmen, die andern aber bey der Kommunikation des Entwurfs zum landtäglichen Schluſſe, zu retradiren, und anzuzeigen, daß man dieſe Eingaben deswegen nicht ad Diarium genommen, weil ſie in einem unſchicklichen Ton abgefaſſet wären, und daß man es Einer Hochfürſtlichen Regierung überlaſſe, deswegen gedachten Städten die nöthige Weiſung zu geben.

Die Seſſion wurde bis übermorgen, als den 30ſten hujus, Vormittags um 10 Uhr limitiret.

Den 30ſten Januar Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröffnet.

Der Ritterſchaftsſekretaire verlas die Ihm anzufertigen aufgetragene Entwürfe zum landtäglichen Schluſſe, und einer Note, an Eine Hochfürſtliche Regierung, und nachdem dieſe Entwürfe nach einiger Abänderung approbirt waren, wurde beliebet dieſelben ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Der Herr Deputirter des Kirchſpiels Durben gab Folgendes ad Diarium.

"Die Landesſtatuten verbinden zwar jeden Grundherrn, die "in ſeiner Grenze befindliche Wege und Brücken zu repariren; ſie "ſchreiben aber keinen Modum Reparationis vor, und können "auch nach der Regel: nemo ultra poſſe obligatur, keine Repa"ration zur Abſicht gehabt haben, die, die Kräfte der Güther über"ſteigt, und das Vermögen der Guthsbeſitzer abſorbiret. Er fän"de ſich daher veranlaſſet, nomine der Beſitzer von Suſten und "Klein Illmagen anzuzeigen, daß dieſelben die durch ihre Güther

gehende

"gehende Post- und Heerstraße zeithero bereits so viel als ihre Kräf-
"te, die Natur des Bodens, und der Mangel an Steine, Sand
"und Grand erlaubet, repariret hätten, und in gleicher Art damit
"auch noch ferner fortfahren würden, daß es Ihnen aber unmöglich
"sey, die dasigen Wege ohne Hülfe in dem Stande zu setzen, wie
"es die Vorschrift der Wegerevisionsordnung erfordere. Er müßte
"daher für mehrgedachte Güther die Beyhülfe Sr. Hochfürstlichen
"Durchlaucht des Herzoges, und Einer Wohlgebohnen Ritter und
"Landschaft auffordern, und in dem Fall sie ohne Hülfe gelassen
"würden, hiedurch prekaviren, daß in Ansehung Ihrer die We-
"gerevisionsordnung dem wahren Sinne der oben angeführten
"Landesstatuten entgegen, um destoweniger einige Anwendung
"finden könne, da bereits durch den landtäglichen Schluß de Anno
"1733 anerkannt worden wäre, daß die Kräfte verschiedener Gü-
"ther im Kirchspiel Durben nicht hinreichend wären, allein und
"ohne Hülfe die dasige Wege in bessern Zustand zu setzen, als es
"bisher geschehen."

Der Herr Landbothenmarschall gab hiemit Folgendes gegen das Beybringen des Durbschen Herrn Landbothen ad Diarium.

"Da nach den statutarischen und andern Gesetzen, ein jeder
"Grundherr die Wege in seiner Grenze zu repariren schuldig ist;
"so könnten auch die Durbenschen Kirchspiels Herren Eingesessene
"von Susten und Klein Illmagen sich gleichfals ihrer Pflicht nicht
"entziehen, oder etwa Unmöglichkeiten vorschützen, indem bey jedem
"Kauf des Guthes die Onera, die man dabey zu übernehmen hat, dem
"Käufer nicht unwissend sind, und auch darnach das Kaufpretium des
"Guthes eingerichtet wird. Es deklariret also Selbiger, nomine seines
"Kirchspiels Bauske, daß dasselbe zu dem Anverlangen des Durben-
"schen Herrn Deputirten niemals das Geringste kontribuiren werde.

Diesem accedirte Zabeln, Dünaburg, Ueberlauz, Ascherad, Nerft, Sessau, Mitau, Neugueth, Grobien, Selburg, Grenzhoff, Doblehn, Neuenburg, Gramsden, Windau, Kandau, Goldingen, Eckau, Baldohnen, Frauenburg, Talssen, Alschwangen und Tuckum,

mit dem Beyfügen, daß wenn aus Unterlaſſung der gehörigen Wegereparationes irgend eines Guthsbeſitzers für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft einiger Nachtheil entſtehen ſollte, ſein Tuckumſches Kirchſpiel ſich allen Regreß an den nachläßigen Guthsbeſitzer reſervire.

Der Kandauſche Herr Deputirter brachte für ſich und in Vollmacht für das Goldingſche Kirchſpiel ad Diarium;

"Daß, da nach dem Sinn beyder Inſtruktionen der Beſchlag "zwar gehoben, aber ein Mittel ausgemacht werden ſollte, wie dem "drohenden Mangel der Nothleidenden abgeholfen werden könnte, "und daß ein feſter Preis zu einem Reichsthaler Albertus für ein Lof "Roggen zum Beſten des Nothdürftigen gemacht werden ſollte; ſo "ſehe Er zu ſeiner Legitimation ſich genöthiget, anzuzeigen, daß Er "alles gethan, um das Verlangen ſeiner Kirchſpiele in Erfüllung "zu ſetzen; allein, theils durch die Mehrheit der Stimmen, theils "durch den nicht möglich auszumachenden größern Getraidevorrath "ſeine Abſicht nicht habe erreichen können."

Dieſem accedirten Mitau, Seſſau, Frauenburg, Allſchwangen, Zabeln, Grenzhoff, Grobin, Neuenburg, Windau, Aſcherad und Neruſt.

Die Seſſion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 30ſten Januar Nachmittags.

Die ins Reine geſchriebene Vormittag approbirte und unter den
Nro. 26. Beylagen ſub Nro 26. befindliche Note, ſo wie der dazu gehörige Entwurf zum landtäglichen Schluße, wurden kollationirt, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und von Demſelben, ſamt denen Eingaben der Städte Mitau, Windau, Goldingen, Bauske, und Friedrichsſtadt, dem Herrn von Offenberg und von Mannteufel mit der Bitte übergeben, dieſe Schriften Einer Hochfürſtlichen Regierung zu überbringen.

Dieſe

Diese Deputation referirte, daß Sr. Excellenze der Herr Kanzler die Ihnen anvertraute Note und Beylagen entgegen genommen, und versichert habe, für eine baldige Antwort zusorgen.

Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitirt.

Den 31sten Januar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet, und hierauf das Diarium dieses Landtages zu kollationiren fortgesetzt.

Da hierüber die Zeit verflossen war, und die Nachricht einging, daß von Einer Hochfürstlichen Regierung die Antwort auf die gestrige Eingabe erst Nachmittag erfolgen würde; so ward die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 31sten Januar Nachmittags.

Nach eröffneter Session erschien der Herr Kanzeleysekretaire Maletius auf der Landbothenstube, und überbrachte von Seiten Einer Hochfürstlichen Regierung die sub Nro. 27. unter den Beylagen befindliche Note, Nro. 27. und da dieser zufolge Einer Hochfürstlichen Rigierung den Entwurf zum landtäglichen Schlusse ganz genehmiget hatte; so wurde beliebet die zwey erforderliche Originalexemplare für das Hochfürstliche Archiv, und für das Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ins Reine schreiben zu lassen.

Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 1sten Februar Vormittags.

Die Session ward mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet, und die beyde ins Reine geschriebene Exemplare zum landtäglichen Schlusse wurden kollationirt.

Da es für nöthig gehalten wurde, einige Deliberatoria zum bevorstehenden ordinairen Landtage auszusetzen; so wurden dieselben, so wie
Nro. 28 sie sich sub Nro. 28. unter den Beylagen befinden, abgefaßt, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und sammt denen beyden Exemplaren zum landtäglichen Schlusse von dem Herrn Landbothenmarschall dem Herrn von Franck und den Herrn von Buttlar mit der Bitte übergeben, diese Schriften bey Versicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung zu überbringen, und Höchstdieselbe zu ersuchen, nicht nur die beyden Exemplare des landtäglichen Schlusses sobalde als möglich zu unterzeichnen, und E. Wohlg. Ritter u. Landschaft zu Ihrer Unterschrift zurück zu senden, sondern auch die beygefügte Deliberatoria dem Ausschreiben zum künftigen ordinairen Landtage beyschließen zu lassen, und endlich die Zeit zu bestimmen, wenn es Höchstdenselben gefällig wäre, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Abschiedskurialien entgegen zu nehmen.

Diese Deputation referirte, daß Eine Hochfürstliche Regierung sich gegenseitig empfehlen lassen, und versichert habe, nicht nur die Ihr zugesandte Deliberatoria dem Ausschreiben zum künftigen ordinairen Landtage beyfügen zu lassen, sondern daß Höchstdieselbe auch noch heute Nachmittag beyde Exemplare des landtäglichen Schlusses von Ihr unterzeichnet Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zustellen, und zugleich die Zeit zur Entgegennehmung der Abschiedskurialien bestimmen wolle.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr von Stempel aus Todalshen auf das an Ihn erlassene Schreiben geantwortet, für das von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in Ihm gesetzte Vertrauen aufs lebhafteste gedanket, das Ihm übertragene Mannrichterliche Officium übernommen, und angezeiget habe, daß er sich zu Anfange des Monats März hier einfinden würde, um bey Einer Hochfürstlichen Regierung den gewöhnlichen Mannrichtereid abzulegen.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den

Den 1sten Februar Nachmittags.

Nach eröffneter Session erschien der Herr Kanzeleysekretaire Maletius auf der Landbothenstube, und zeigte im Namen Einer Hochfürstlichen Regierung an, daß Höchstdieselbe die beyde Exemplaria zum landtäglichen Schlusse noch heute Abend unter Ihrer Unterschrift dem Herrn Landbothenmarschall zustellen lassen wolle, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft morgen Vormittag um 11 Uhr zu den Abschiedskurialien erwarten werde.

Damit nun noch vor den Abschiedskurialien die beyde Exemplare des landtäglichen Schlusses von sämmtlichen Herren Landbothen unterzeichnet und besiegelt werden könnten; so ward die Session bis morgen Vormittag um 8 Uhr limitiret.

Den 2ten Februar Vormittags.

Die Session ward mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet, und hierauf wurden die beyden Exemplare des landtäglichen Schlusses, die von den Herren Oberräthen bereits unterzeichnet und besiegelt waren, von dem Herrn Landbothenmarschall und sämmtlichen Herren Landbothen gleichfals unterschrieben und besiegelt.

Der Herr Landbothenmarschall übergab hierauf ein Exemplar des landtäglichen Schlusses dem Herrn Obereinnehmer für das Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und das andere denen Herren von Franck und von Offenberg, um dasselbe Einer Hochfürstlichen Regierung zu überbringen, und anzuzeigen, daß Dieselbe sich zur bestimmten Zeit zu den Abschiedskurialien einfinden werde.

Diese Herren referirten, daß Eine Hochfürstliche Regierung sich für den zugesandten landtäglichen Schluß bedanket habe, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft erwarten würde.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Herren von Medem, von Oelsen, von Mannteufel und von Albedyll sich zu Sr. Excellence den Rußischkayserlichen Herrn Ministre zu begeben, um Demselben nicht nur den Schluß des Landtages bekannt zu machen, und anzuzeigen, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gewiß hoffe, daß die auf diesem

ſem Landtage zur Beſſerung der Wege in dieſen Herzogthümern gemachte Verordnungen, die Eine Hochfürſtliche Regierung Seiner Excellence dem Herrn Miniſtre zu kommuniciren gewiß nicht ermangeln würde, Seinem Allerhöchſten Hofe zur Zufriedenheit gereichen werden, ſondern Denſelben auch zu erſuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der fernern Huld und Gnade Seines Allerhöchſten Hofes zu empfehlen, und Ihn um die Fortdauer Seiner perſonellen Freundſchaft und Gewogenheit für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu bitten.

Dieſe Herren referirten, welchergeſtalt der Herr Miniſtre, welcher Seiner Krankheit wegen Sie durch den Herrn Rath von Rottbeck empfangen laſſen, durch Denſelben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur Beendigung des Landtages gratuliret, und verſichert habe, wie Er gewiß überzeugt ſey, daß die in Anſehung der Wege gemachte Verordnungen zur Zufriedenheit Seines Allerhöchſten Hofes abgefaſſet ſeyn würden, wie auch daß Er die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bezeigte Attention Seinem Allerhöchſten Hofe unterlegen wolle, und endlich ſich für ſeine Perſon gegenſeitig der fernern Freundſchaft und Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen laſſen.

Da hierauf die Zeit zu den Abſchiedskurialien heran genahet war; ſo begaben ſämmtliche Herren Landbothen unter Anführung des Herrn Landbothenmarſchalls ſich en Ceremonie nach dem Fürſtl. Schloſſe allwo Dieſelben ſo wie zu Anfange des Landtages mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen wurden, und nachdem der Herr Landbothenmarſchall in einer wohlgeſetzten Rede Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, ſo wie das ganze Vaterland der fernern wachſamen Sorgfalt Einer Hochfürſtlichen Regierung empfohlen, Sr. Excellence der Herr Kanzler auch dieſe Rede mit allgemeinen Beyfall beantwortet hatte, begab Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich wieder en Ceremonie nach der Landbothenſtube zurück.

Auf Verlangen der Herren Landbothen gab der Herr Landbothenmarſchall die ſub Nris. 29. und 30. unter den Beylagen befindliche
Nris. 29 & 30. Reden ad Diarium die von Demſelben bey dem Anfange und bey dem Schluſſe

Schluſſe des Landtages vor Einer Hochfürſtlichen Regierung gehalten worden.

Zur Bezahlung der Unkoſten dieſes Landtages unterzeichnete der Herr Landbothmarſchall nachfolgende Aßignationes:

An den Landſchaftsſchreiber Herrn von Janzewski	2	Rthlr.	5 Sechſer.
An den Schreiber Grote — —	27	—	
An den Schneider Vetter für die Landbothenſtube	51	—	8
An den Landſchaftsdiener Berens —	13	—	10
	94	Rthlr.	3 Sechſer.

Das Diarium dieſes Landtages wurde hierauf bis zum Ende kollationiret, und nachdem der Herr Landbothenmarſchall ſämmtliche Herren Landbothen aufs Lebhafteſte für Ihre Unterſtützung und Beyhülfe bey dieſem Landtage gedanket, ſämmtliche Herren Landbothen auch ſich gegenſeitig empfohlen hatten; ſo wurde hiemit dieſes Diarium völlig geſchloſſen. Mitau in den Landesverſammlung den 2ten Februar. 1786.

(L.S.) Franz Chriſtopher Schröders,
p. t. Landbothenmarſchall.

(L.S.) Otto Hermann von der Howen,
Ritterſchaftsſekretaire.

Beylagen

zu

dem Diario

des

auf den 7ten Januar 1786

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages.

Nro. 1.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer. Um dem Getraidemangel abzuhelfen, den die diesjährige Witterung erzeugt hat, haben Wir Uns genöthiget gesehen, auf den 7. Januar 1786 einen ausserordentlichen Landtag anzusetzen. In dieser Absicht lassen Wir beygeschlossenes Umschreiben ergehen, und befehlen Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr als Konvokant des Kirchspiels Bauske, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft desselben Kirchspiels, vierzehn Tage ante Terminum konvociret, damit Selbige Ihre Deputaten wählen, und Sie mit hinlänglicher Instruktion, auch gnüglichen Zehrungsmitteln hieher absenden könne. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 12ten November 1785.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull.
Landmarschall.

TRÜ Raamatukogu

Dem

Dem Wohlgebohrnen Unſerm Lieben Getreuen Diedrich Ernſt von Schoppingk, Hauptmann zu Bauske.

Nro. 2.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue. Durch vielfältige Unterſuchungen von den Zerſtöhrungen der diesjährigen Witterung unterrichtet, konnten Wir mit dem erſten Schritte nicht weilen, der gegen die Gefahren gethan werden mußte, die im Gefolge des Mangels unſerm theuren Vaterlande fürchterlich drohen.

Wir meynen das Verboth, wodurch Wir vorläufig bis zur weitern Verfügung, alle Getraideausfuhr über die Gränzen dieſer Herzogthümer bereits eingeſtellet haben, und deſſen Erlaſſung ſo dringend war, daß Uns keine Zeit übrig blieb, dazu allgemeine Landesberathſchlagungen zu veranſtalten, ſondern Uns an der Mittheilung begnügen mußten, die Wir an den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten davon gemacht haben.

Allein die Beſtimmung der ferneren Mittel, das Vaterland gegen Theurung, Hungersnoth, und alle damit verbundene Uebel, dawider noch niemals Einrichtungen gemacht worden ſind, zu ſchützen, und zu ſichern, das iſt ein ſo wichtiger Nationalgegenſtand, daß dazu alle Kräfte der Geſetzgebung aufgebothen und angewendet werden müßen. Bey dieſer Ueberzeugung iſt es Uns denn Pflicht, einen auſſerordentlichen Landtag hiermit auszuſchreiben. Und da in Fällen der allgemeinen Noth, Eile erfordert wird; ſo beſtimmen Wir zur Eröffnung den 7ten Januar 1786. Die

Geſetz-

Geſetzgebung hat auf dieſem Landtage den im ganzen Lande befindlichen Getraidevorrath, die diesjährige Erndte mit eingerechnet, eben ſo wie den Betrag des allgemeinen Getraidebedürfniſſes, genau auszumitteln, und ſodann die Anzahl, Größe und Oerter, der auf die Zeit des Mangels, die wahrſcheinlich auf zwey Jahre hinausgehn wird, in dieſen Herzogthümern anzulegenden Getraidemagazine, imgleichen die Preiſe, für welche aus denenſelben dem erweislichen Mangel abgeholfen werden könnte, durch ein zu errichtendes Landesgeſetz zu beſtimmen, und unverbrüchlich feſtzuſetzen. Ihr werdet alſo in Termino Convocationis über dieſe Gegenſtände mit einander berathſchlagen, Eure Deputirten wählen, Sie hinlänglich inſtruiren, und Sie mit dem nöthigen Unterhalte verſorgt, hierher abſenden, damit es an nichts ermangele, ein Denkmal des innigſten Wohlwollens und der wärmſten Vaterlandsliebe zu ſtiften, das auch der ſpäteſten Nachwelt ehrwürdig ſeyn muß.

Wir verbleiben Euch übrigens mit unſerer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 12ten November 1785.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Da die beygeſchloſſene Note erſt nach der Unterſchrift des vorſtehenden Umſchreibens eingegangen iſt; ſo wird durch dieſe Nachſchrift Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aufgefordert, über den Inhalt derſelben zu berathſchlagen, und Ihre Deputirten zu dem auf den 7ten Januar des 1786ſten Jahres ausgeſchriebenen auſſerordentlichen Landtage hinlänglich zu inſtruiren, damit Sie die wirkſamſten Mittel zur konventionsmäßigen Errichtung der nach Riga führenden Wege in dieſen Herzogthümern durch ein Landesgeſetz beſtimmet, und für alle Zukunft unverbrüchlich feſtgeſetzt werden könne. Gegeben zu Mitau den 15ten November 1785.

Joh.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Bauske.

Nro. 3.

Note. Es hat Endesunterzeichneter bereits zu wiederholtenmalen, Eine Hochfürſtl. Regierung ſowohl ſchriftlich als mündlich angegangen, die durch Kurland nach Riga führende Wege, nebſt den, auf ſelbigen befindlichen Brücken, Fähren und Ueberfahrten, laut der Konvention vom $\frac{10}{21}$. May 1783, in einen guten und und zu allen Jahreszeiten fahrbaren Stande zu ſetzen.

Der zu erwartende Erfolg dieſer ſo dringenden, als gerechten Anregungen aber, iſt, zum größten Nachtheile des Handels der angrenzenden Rußiſchkayſerlichen Provinzen, immer blos bey den geſchärfteſten Befehlen Einer Hochfürſtl. Regierung an die Behörde ſtehen geblieben.

Es

Es muß also hieraus erhellen, daß die bisherige kurländische Landesverfassung in dieser Hinsicht mangelhaft sey.

Die heiligen Verbindlichkeiten aber, welche Seine Durchlauchten der Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, in dem 2ten Artikel obbemeldter Konvention über sich genommen, die Ausführung der darin enthaltenen Anordnung auf das genaueste zu befördern, lassen Ihro Kayserl. Majestät, Meine Allergnädigste Souveraine, noch erwarten, daß Dieselben gemeinschaftlich solche ohnfehlbare Anstalten treffen werden, wodurch dieser 2te Art. seinem ganzen Umfange nach, ohne Zeitverlust in Erfüllung gesetzet werde.

Indem Endesunterzeichneter, auf Allerhöchsten Befehl dieses Einer Hochfürstlichen Regierung zu deklariren die Ehre hat; verspricht Er sich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Ergebenheit für Seinen Allerhöchsten Hof, daß Dieselben, bey dem auszuschreibenden extraordinairen Landtage, den wirksamsten Gebrauch davon zu machen, nicht ermangeln werde, um so viel mehr, da das Interesse des Rigischen Handels, eine längere Nachsicht unmöglich verstatten kann. Mitau den 14. November 1785.

Johann Baron von Mestmacher.

Prod. den 15. November.
Hochfürstl. Kanzeley.

Note.

Nro. 4.

Note. Da ſich aus den Inſtruktionen der mehreſten zu dieſem Landtage verſammelten Herren Landbothen ergeben, daß die vorjährige Erndte bey den privat Eigenthümern an den mehreſten Orten, wenn gleich nicht ſo, wie ſonſt ergiebig, dennoch mittelmäßig geweſen, und daß auch die Winteraussaat bey Denſelben, wenn gleich nicht allgemein, dennoch größtentheils beſtritten worden.

Da ferner Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nach denenjenigen Grundſätzen, nach welchen in verſchiedenen auswärtigen aufgeklärten Ländern die Kornſperre, oder der Verboth, die Ausfuhr des Getraides betreffend, ſchon längſt als ein höchſt ſchädliches Mittel anerkannt worden, um einen zu beſorgenden Brodmangel und die Theurung deſſelben zu behindern, vielmehr dafür hält, daß durch eine längere Fortdauer des von Einer Hochfürſtlichen Regierung ergangenen Verboths der Getraideausfuhr, beſonders hier im Lande, wo der Ackerbau das einzige Erwerbungsmittel iſt, für das Vaterland die nachtheiligſten Folgen gewirkt werden würden; ſo findet ſich Endesunterzeichneter veranlaſſet, bey Einer Hochfürſtl. Regierung im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zuförderſt aufs dringendſte

gendſte, um die ungeſäumte Aufhebung des ergangenen Verboths, hiedurch anzuhalten. Weil indeſſen verſchiedene Kirchſpiele den Lokalmangel einiger ihrer Guthsbeſitzer angezeiget, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſen ihren Gliedern geholfen zu ſehen wünſchet; ſo trägt Dieſelbe ergebenſt darauf an, daß Eine Hochfürſtliche Regierung, durch Ihre Vermittelung, die Kaufmannſchaft der hieſigen Städte dahin beſtimmen wolle, daß dieſelbe aus Erkenntlichkeit und Patriotismus, für das Land, welches für ſie zeither eine ſo ergiebige Quelle des Erwerbs geweſen, ſich anheiſchig mache, dasjenige Quantum von Getraide, welches Dieſelbe unverſchifft zurücke zu behalten vor einiger Zeit gegen Einer Hochfürſtlichen Regierung ſich erbothen haben ſoll, zur Befriedigung des hin und wieder ſtatt findenden Lokalmangels bis zur offenen Schiffahrt zurücke und theils in Liebau, Windau, Mitau und den andern Städten des Landes aufzubehalten, und denjenigen Guthsbeſitzern, die ſolches nöthig haben dürften, für den jedesmaligen Marktspreis käuflich zu überlaſſen.

Da übrigens nach der Verfaſſung dieſer Fürſtenthümer, wie ſolches durch das Hochfürſtliche Umſchreiben zum Landtage von Einer Hochfürſtlichen Regierung Selbſt anerkannt worden,

keine Verordnungen, die nicht durch bereits vorhandene Landesgeſetze feſtgeſetzet, noch auch Patente, die nicht auf den Landtägen erwogen und gebilliget worden, von Einer Hochfürſtlichen Regierung veranſtaltet und publiciret werden können; ſo iſt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ohnſtreitig berechtiget, über die von Einer Hochfürſtlichen Regierung willkürlich ergangene Mandate und publicirte Patente, wodurch alle Getraideausfuhr aus dieſen Fürſtenthümern unterſaget worden, Beſchwerde zu führen; da Dieſelbe aber die eben ſo edle, als patriotiſche Abſicht und Sorgfalt Einer Hochfürſtl. Regierung, Höchſtwelche durch eine zuvoreilige Klage über einen zu befürchtenden Brodmangel und Hungersnoth in eine gerechte und Ihrer Wachſamkeit Ehre machenden Beyſorge verſetzet worden, keinesweges verkennet, ſondern vielmehr mit dem lebhafteſten Danke verehret; ſo ſchränket Sich Dieſelbe zur Erhaltung der Verfaſſung dieſer Fürſtenthümer blos darauf ein, hierdurch darauf anzutragen, daß durch den abzufaſſenden landtäglichen Schluß die ergangene Mandate und Patente aufgehoben, dieſelben aus den Gerichtsakten, wo ſie ingroſſiret worden, deliret, und präkaviret werde, daß dieſes Beyſpiel in keinem Fall auf künftige Zeiten und Vorfälle zur ſequel gereichen möge.

Da

Da indeſſen, nachdem ſo oben geſagt worden, nicht zu leugnen iſt, daß, wenn gleich kein Brodmangel zu befürchten ſtehet, dennoch die diesjährige Erndte weit weniger als ſonſt ergiebig geweſen, und daß auch an einigen Orten hier im Lande ein Lokalmißwachs ſtatt gefunden habe; ſo iſt daher auch mit Gewißheit voraus zu ſehen, daß, da dieſes Jahr aus dieſen Fürſtenthümern weit weniger Getraide, als gewöhnlich nach fremden Ländern hin verkaufet werden kann, der ſchon ſeit mehrern Jahren unter der perſönlichen Regierung Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht unſers jetzigen Herzoges, hier im Lande verſpürte und durch verſchiedene Urſachen gewirkte Geldmangel dieſes Jahr anſehnlich zunehmen, und daraus wo nicht ein allgemeiner Bankerot, dennoch der gänzliche Verfall der mehrſten Guthsbeſitzere, davon der größte Theil beſchuldet iſt, entſtehen müße.

Unter dieſen traurigen Umſtänden, ſcheint der ſeit einigen Jahren verſpürte Geldmangel, der durch die voriges Jahr weniger ergiebige Erndte, anſehnlich größer werden muß, der vorzüglichſte Gegenſtand zu ſeyn, der zur Vermeidung eines ſehr nahen allgemeinen Verfalls, die Aufmerkſamkeit und Sorgfalt Einer Hohen Landesregierung und Einer zu dem gegenwärtigen Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Rit-

ter und Landschaft beschäftigen müße, und da die allgemeine Verbindlichkeiten eines jeden Landesfürsten und einer jeden Landesregierung, bey den Landeseinwohnern bereits die gerechte Erwartung hervorbringet, Schuß, Hülfe und Beystand, in Zeit der Noth wider ihre Bedürfnisse bey dem, oder denjenigen zu finden, dem, oder denen die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt besonders oblieget; so hoffet Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft mit dem uneingeschränktesten Vertrauen, welches Derselben, Einer Hochfürstlichen Regierung Vaterlandsliebe und Wachsamkeit fürs allgemeine Wohl einflößt, daß Höchstdieselbe nicht nur nach Ihren durch Erfahrung erweiterten Einsichten diejenigen Mittel ausfindig machen und anwenden werde, die Höchstdieselbe, als die geschicktesten ansehen dürfte, dem vorseyenden Geldmangel abzuhelfen, und dadurch dem allgemeinen Verfall zuvorzukommen, sondern auch, daß Höchstdieselbe in dieser Absicht für die Zukunft den Gliedern Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft diejenigen Quellen des Erwerbs wider eröffnen werde, zu denen Dieselben durch die Landesverfassung, durch das mit dem Höchstseligen Herzoge Ernst Johann eingegangene und von jetzt regierenden Herzogl. Durchlaucht anerkannte Paktum, so wie durch eine uralte recipirte und unter

den

den vorigen Durchlauchten Herzögen beobachtete Gewohnheit, berechtiget sind. Mitau aus der Landesversammlung den 2ten Januar 1786.

Franz Christopher Schröders,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 5.

Note. Jeder Staat hat seinen besondern Gegenstand, den seine eigenthümliche Verhältnisse bestimmen.

In Kurland ist der Ackerbau das besondere Objekt, wodurch der Staatskörper in Bewegung gesetzt wird.

Allein, der Hauptzweck, der allen Staaten gemein ist, besteht darin, sich zu behaupten.

Diesem Hauptzwecke sind jene besondere Gegenstände untergeordnet.

Es können also die Mittel sehr von einander unterschieden seyn, die einzelne Staaten anwenden, den allgemeinen Zweck zu erreichen.

Da, z. B. wo der Ackerbau kein besonderer Nationalgegenstand ist, würde man freylich den Zweck verfehlen, wenn man Kräfte, die nicht im Innern des Staatskörpers liegen, und ihm nicht eigen sind, der allgemeinen Noth entgegenstellen, und solchergestalt

ſtalt durch eine ganz undienſame Getraideſperre, die wirkſamern Mittel verkennen würden, die bey der Hand ſind, dem Brodmangel und der Theurung zu ſteuren und abzuhelfen.

In Kurland aber, wo der Ackerbau, wie geſagt, die, einzige Quelle des Erwerbs und Unterhalts iſt, ſcheint wohl die Getraideſperre das kräftigſte Mittel zu ſeyn, dem drohenden Hunger zu wehren, und gegen den ärgſten Feind des Menſchengeſchlechts ſich zu behaupten.

Denn, ſo wie ein kriegeriſcher Staat ſeine Tapferkeit und Volksmenge zu auswärtigen Eroberungen gewiß nicht verſchwenden wird, wenn es darauf ankomt, den einheimiſchen Feind zu beſiegen; eben ſo darf ein Staat, der vom Ackerbau ſich nähret, ſich durchaus nicht von ſeinen Vorräthen entblößen, die einige Glieder deſſelben den Verwüſtungen unfreundlicher Jahreszeiten gewiß in keiner andern Abſicht entriſſen, als um zuförderſt ſich und ihre unglücklichen Mitbürger gegen den einheimiſchen Mangel zu ſchützen, und dann erſt auf auswärtigen Gewinn zu ſinnen. Dies wären ohngefehr die Grundſätze, die Endesunterzeichnete zu der Geſperre beſtimmten, nachdem Sie von dem überſchwenglichen Schaden, den die vorjährige Witterung angerichtet, glaubwürdige Nachrichten eingezogen hatten.

Und

Und wenn Sie faſt in demſelben Augenblicke, da die Gefahren drohten, mit jener Verfügung ſich Ihnen entgegen ſtellten; ſo glaubten Sie nichts anders, als den Willen der Geſetzgebung, wodurch Sie zur Wachſamkeit für die allgemeine Wohlfahrt ihres Vaterlandes angewieſen ſind, getreulich zu erfüllen.

Der kleinſte Verzug hätte unerſetzlich werden können, denn die Herbſtſchiffahrt hatte ihren Anfang genommen.

Indeſſen bekennen Sie ſehr gern, daß, wenn es die Umſtände erlaubt hätten, Sie gewiß nicht ermangelt haben würden, vor ihrer activen Entſchlieſſung mit der konkurrirenden Geſetzgebung zu berathſchlagen, und daß Sie weit entfernet ſeyn werden, aus dieſem dringenden Falle eine Folge in Zukunft zu ziehen, die der geſetzgebenden Macht etwa nachtheilig ſeyn könnte.

Hiernächſt bemerkten Sie mit lebhafter Rührung den Beyfall, womit ihre blos von warmer Vaterlandsliebe geleitete Vorkehrungen und Abſichten von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aufgenommen worden ſind.

Auch iſt es Ihnen bey dem innigen Schmerze, womit Sie das Ungemach ihres geliebten Vaterlandes betrauren, nicht wenig Tröſtung, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu vernehmen,

vernehmen, daß aus den Inſtruktionen der mehreſten zu dieſem Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft es ſich ergeben, daß die vorjährige Erndte bey den Privateigenthümern an den mehreſten Orten, wenn gleich nicht ſo, wie ſonſt ergiebig, dennoch mittelmäßig geweſen, auch, daß die Winterſaat bey Denſelben, wenn gleich nicht allgemein, dennoch größtentheils beſtritten worden.

Sie wünſchten wohl, daß dieſe Entdeckung im allgemeinen gelten könnte, oder doch wenigſtens nicht die wichtigen Einſchränkungen an ſich trüge, die Sie in der Eröffnung davon wahrgenommen haben.

Jedennoch ſcheint ſie ein Vieles beytragen zu können, die öffentliche Angelegenheit, von der die Rede iſt, ins Werk zu ſtellen; denn je weniger Mangel, deſto leichter die Hülfe, und auch die Aufhebung der Sperre, die, bey allem Guten, das Sie begleitet, dennoch allerdings immer das Gepräge einer traurigen Nothwendigkeit trägt, und eben daher ganz gewiß nicht ſchleunig genug aus dem Wege geräumet werden kann.

Gleichwohl iſt dieſe Freyſtellung nicht räthlich, ehe und bevor für die Sicherung des Staats gegen den Mangel gehörig geſorgt worden iſt.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft trägt zwar darauf an, daß solches mit den Städten dieser Herzogthümer berichtiget werden möchte.

Endesunterzeichnete wollen in solcher Absicht auch gern an nichts es ermangeln lassen.

Allein, es wird vor allen Dingen nöthig seyn:

1. das Quantum der in sämmtlichen Städten aufzubewahrenden Getraidevorräthe,
2. die Aufbewahrungszeit, und
3. den Verkaufspreis,

namentlich und genau in Vorschlag zu bringen, wozu denn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hiedurch ergebenst ersucht wird.

Was nun den seit einiger Zeit im Vaterlande herrschenden Geldmangel anbetrift; so ist das ein Uebel, welches überaus tiefe Wurzel geschlagen hat, und deswegen sehr schwer zu heilen seyn möchte.

Es wird dazu Zeit, viele Vorsichtigkeit und zugleich allgemeine Anstrengung der Kräfte erfordert.

Endesunterzeichnete haben diesem wichtigen Gegenstande schon lange ihre theilnehmende und thätige Aufmerksamkeit, wiewohl ohne merklichen Erfolg, gewidmet.

Indeſſen ſollen fehlgeſchlagene Hofnungen und vergebene Verſuche Sie nicht ermüden, Alles, was von Ihnen abhängt, gern anzuwenden, den lieben Staat, der Ihrer Sorgfalt anvertraut iſt, von einem Uebel zu befreyen, der, wie ein Krebsſchaden unmerklich ans Leben ſich ſchleicht.

Und wenn es übrigens noch Quellen des Erwerbs gäbe, die Endesunterzeichnete zum allgemeinen Wohl zu eröffnen im Stande wären; ſo werden Sie mit Vergnügen beytragen, dieſelben zu eröffnen, und ſich dadurch belohnt halten, daß Sie ihrer Gemeinnützigkeit einen neuen Werth beygelegt haben. Mitau, den 16. Januar 1786.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Nro. 6.

Note. Eine zu dem gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft glaubet, daß Sie ſich zu weit von der Abſicht Ihrer Verſammlung entfernen würde, wenn Sie ſich mit Unterſuchung derjenigen Gründe beſchäftigen wollte, nach denen in andern

dern Staaten oder auch hier im Lande bey einem etwan zu beſorgenden Brodmangel eine Kornſperre als zuträglich oder nachtheilig angeſehen werden könnte. Auf die Inſtruktions Ihrer Vollmachtsgeber eingeſchränkt, läßt Sie die in dieſer Materie ſtatt findende Gründe und Gegengründe dahin geſtellt ſeyn, und zugleich denen guten und patriotiſchen Abſichten Einer Hochfürſtlichen Regierung mit dem lebhafteſten Danke, alle Gerechtigkeit wiederfahren, nichts deſto weniger aber findet ſich Dieſelbe nach Vorſchrift Ihrer Vollmachtsgeber, welche nach der Mehrheit genommen, keinen Brodmangel befürchten, und eine Kornſperre weder für nöthig noch auch für zuträglich halten, genöthiget, widerholentlich die ungeſäumte Aufhebung des wider die Ausfuhr des Getraides aus dieſen Fürſtenthümern von Einer Hochfürſtlichen Regierung ergangenen Verbots, anzuverlangen und darauf anzutragen, daß die deshalb einſeitig beliebte und ergangenen Mandate und Patente durch den abzufaſſenden landtäglichen Schluß aufgehoben, wie auch feſtgeſetzet werde, daß dieſelben aus den Akten, wo ſie ingroſſiret worden, deliret werden, und daß dieſes Beyſpiel in keinem Fall auf künftige Zeiten zur ſequel gereichen ſoll.

Die ausgezeichneten patriotiſchen Geſinnungen Einer Hochfürſtlichen Regie-

rung ſelbſt geben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die vollkommenſte Ueberzeugung, daß Höchſtdieſelbe obige Anträge um deſto billiger und gerechter finden werde, da Sie nach Ihren widerholentlich gemachten Erklärungen, nicht in Abrede iſt, daß nach den Verfaſſungen dieſer Fürſtenthümer keine rechtlich verbindende Verordnungen gemacht werden können, zu denen nicht Eine Hochfürſtliche Regierung und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, die zuſammen und nicht einer ohne den andern hier in unſerm Vaterlande lediglich die Geſetzgebende Macht konſtituiren, konkurriret habe, und es Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht verdacht werden kann, wenn Dieſelbe ſich zu proſpiciren und zu präkaviren ſuchet, damit das, was jetzt nach der vollkommenen Ueberzeugung des ganzen Landes, aus anerkannter ächter Vaterlandsliebe geſchehen iſt, in der Zukunft unter andern Umſtänden, andern Perſonen nicht zum Beyſpiel gereiche, um unter dem Scheine einer guten Abſicht, und unter dem Vorwande einer Nothwendigkeit und eines außerordentlichen Falls, unlautere Geſinnungen auszuführen.

Je gewiſſer es übrigens iſt, daß faſt jährlich in einem jeden Lande, und alſo auch hier, ein oder das andere Guth, oder eine oder die andere Gegend, eine weniger ergiebige Erndte, als andere

Ge-

Gegenden deſſelben Landes, oder auch wohl einen total Lokalmißwachs haben, ohne daß davon jemals die Veranlaſſung zu einer allgemeinen Kornſperre, bis dem Lokalmangel abgeholfen ſey, genommen worden, um deſto mehr glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft einer Hochfürſtlichen Regierung einen Beweis von Ihrem uneingeſchränkten Vertrauen und von Ihrer Deferenee für Höchſtderſelben Geſinnungen zu geben, wenn Dieſelbe, da Eine Hochfürſtliche Regierung dafür hält, daß die anverlangte Aufhebung der Kornſperre nicht räthlich ſey, ehe dem obgedachten Lokalmangel abgeholfen worden, es ſich gefallen läßt, daß mit der Aufhebung der Kornſperre noch einige Tage angehalten werde, bis mit den Städten dieſer Herzogthümer zur Abhelfung des mehrgedachten Lokalmangels das Nöthige berichtiget worden.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſchätzet daher auch mit lebhafter Erkenntlichkeit die gütige Verſicherung Einer Hochfürſtlichen Regierung, daß Höchſtdieſelbe in obiger Abſicht gerne an nichts es ermangeln laſſen wolle, als einen neuen Beweis Ihrer liebevollen Sorgfalt, und findet Sich nach der Ihr gegebenen Anleitung veranlaſſet, den Wunſch zu äußern, daß die Städte dieſer Herzogthümer beſtimmet werden könnten, ein Quantum von 2000 laſt

Roggen

Roggen und 500 Last Gerste bis Jakobi a. c. dergestalt unverschifft zurücke zu behalten, daß dieses Quantum in den Städten Liebau, Windau und Mitau vertheilt, aufbewahret werde, damit Diejenigen, die etwas bedürfen, das Nöthige, ein jeder nach seiner Lage aus der Ihm zu nächst gelegenen Stadt für den jedesmaligen Marktpreis, erhalten könne, indem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bedenken träget, über einen fixirten Preis zu konveniren, weil, wenn durch den Handel die Marktspreise höher steigen sollten, der Kaufmannschaft ein zu großer Nachtheil geursachet und dem Gewinnsüchtigen die Gelegenheit zu einem Mißbrauch des Vorraths gegeben würde, der blos für Diejenigen aufbehalten worden, die desselben zur Abhelfung des erlittenen Lokalmißwachses bedürfen, und zur Erhaltung ihrer Leute gerne um desto mehr Getraide um jeden Preis kaufen werden, da nicht zu zweifeln ist, daß die Kaufmannschaft zu einer so menschenfreundlichen Absicht, dem Käufer, wenn Er auch kein baares Geld haben sollte, das Getraide auch um desto mehr gegen dessen Obligation verabfolgen lassen werde, da selbst nach unsern Landesgesetzen Schulden, die zur Verbesserung und Erhaltung der Güther gemachet worden, bey Konkursen in der ersten Klasse lociret werden.

So

So vertrauensvoll übrigens Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf die gütige Zusage Einer Hochfürstlichen Regierung rechnet, daß Höchstdieselbe alles, was von Ihr abhänget, anwenden wolle, um dem täglich größer werdenden Geldmangel abzuhelfen; so kann Dieselbe dennoch sich nicht bergen, daß die Sorgfalt Einer Hochfürstl. Regierung nicht wirksamer werden könne, als wenn Höchstdieselbe nicht nur nach Vorschrift der Gesetze, die Einkünfte des Lehns hier im Lande zurücke behalten, und mit dem Ueberschuß derselben, nach Abzug dessen, so zu den Staatsausgaben erfordert wird, diejenigen Landeseinwohner unterstützen wollte, die dagegen eine hinlängliche Sicherheit zu dociren im Stande wären, sondern Sich auch bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn dahin verwenden würde, daß Höchstdieselbe aus Landesväterlichen Wohlwollen geruhen mögen, diejenigen Gelder, die Höchstderselbe bekanntlich in auswärtige Länder placiret haben soll, zur Abhelfung der allgemeinen Noth, gegen hinlängliche Sicherheit, hier im Lande anlegen und verwenden wolle.

Nichts kann übrigens Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mehr Hofnung geben, der allgemeinen Noth abgeholfen zu sehen, als die Versicherung Einer Hochfürstlichen Regierung, daß

daß Höchſtdieſelbe alles beytragen wolle, um diejenigen Quellen des Erwerbs wieder zu eröffnen, auf deren Wiedereröffnung Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf dieſem, ſo wie auf den vorigen und vielen andern Landtägen angetragen hat, denn da nichts gewiſſers iſt, als daß die Zuſammenziehung der Hochfürſtl. Aemter in großen Oekonomien, und die in denſelben, ſo wie in den Hochfürſtlichen Arrendegüthern, überſpannte Anſtrengung der Kräfte der Bauren, wodurch die zum Hochfürſtlichen Lehn gehörige Güther ruiniret, und das Lehn ſelbſt deterioriret werde, eines der Haupturſachen des Geldmangels, des vorzüglich in den gedachten großen Oekonomien ſtatt findenden Lokalmißwachſes und der allgemeinen Noth ſey, und die Aufhebung dieſer Urſache lediglich von Einer Hochfürſtl. Regierung abhänget; ſo ſetzet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch in den obgedachten gütigen Verſicherungen Einer Hochfürſtlichen Regierung das uneingeſchränkte Vertrauen, daß Höchſtdieſelbe um deſtomehr keinen Anſtand nehmen werde, dieſe Haupturſache des allgemeinen Verfalls und Misvergnügens aufzuheben, und dadurch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu beruhigen, welche dieſe Materie vom vorigen Landtage zur ernſtlichen Behandlung bis zum bevorſtehenden ordi-

ordinairen Landtage ausgesetzet hat, da Einer Hochfürstlichen Regierung, nach der zeitherigen Erfahrung, nicht entgangen seyn kann, daß damit auf alle Art das eigene Hochfürstliche Interesse, die Erhaltung der zum Hochfürstl. Lehn gehörigen Güther und die allgemeine Wohlfahrt verbunden sey. Mitau aus der Landesversammlung, den 17ten Januar 1786.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 7.

Note. Zufolge der Note Sr. Excellence des Rußischkayserl. Herrn Ministre Baron von Mestmacher, die dem Hochfürstlichen Landtagesausschreiben beygeschlossen und pro Deliberatorio ausgesetzet worden, hat eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich veranlasset gesehen, nach Maaßgabe der bereits vorhandenen Landesgesetze, eine neue geschärftere Wegere[illegible]sionsordnung, welche Endesunterzeichneter hier beyzufügen die Ehre hat, zu entwerfen, damit dieselbe, wenn sie den Beyfall E. Hochfürstlichen Regierung erhalten, dem abzufassenden Landtagsabschiede inseriret werden könne.

Da es indessen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sehr schmerz-

haft geweſen, aus dem Inhalt mehrgedachter Note wahrzunehmen, daß Sr. Excellence der Rußiſchkaiſerliche Herr Miniſtre die Meynung zu hegen ſcheine, als wenn die ſchlechte Beſchaffenheit der Wege hier im Lande, deswegen lediglich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft und der mangelhaften Landesverfaſſung beyzumeſſen ſey, weil die geſchärfteſten Befehle Einer Hochfürſtlichen Regierung an die Behörde ſtehen geblieben, da doch nicht nur wie bekannt, der größte Theil der Heer- und Landſtraßen durch Fürſtliche Güther gehet, allwo die Wege, Brücken und Fähren, die doch auf die Befehle Einer Hochfürſtlichen Regierung an die Behörden ohnmöglich ohne Reparation hätten bleiben können, ſehr ſchlecht beſchaffen ſind, ſondern ſogar ſelbſt hier in Mitau unter den Augen Einer Hochfürſtlichen Regierung, die Wege in den Hochfürſtlichen ſowohl als Stadtsgränzen in dem allerſchlechteſten Zuſtande ohne Reparation gelaſſen werden; ſo ſchmeichelt Sich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit der Hofnung, daß Eine Hochfürſtliche Regierung Sr. Excellence dem Rußiſchkayſerlichen Herrn Miniſtre alle widrige Meynung wider Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft und der Landesverfaſſung, welche dem ganzen Vaterlande bey dem Allerhöchſten Rußiſchkayſerlichen Hofe

nach-

nachtheilig werden könnte, zum allgemeinen Wohl zu benehmen, wie auch Hochdemselben bemerken zu lassen, die Güte haben wolle, daß die schlechte Beschaffenheit der Wege, besonders dieses Jahr, der ausserordentlichen Witterung und den häufigen und ungewöhnlichen Ueberschwemmungen beyzumessen sind; und da endlich viele Beschwerden über die ausserordentlich schlechte Beschaffenheit der Fähren und Ueberfahrten bey Kandau, Zabeln, Bauske, Garrosen, Annenburg, wie auch bey Rudsen- und Kalnenkrug, und daß bey den mehresten es auch an den erforderlichen Uebersetzern mangele, auf diesem Landtage eingelaufen, wie auch daß besonders bey Zabeln durch die schlechte Beschaffenheit der Ufern der Abau, und dem schlechten Zustande der Fähre, zu deren Reparation der Wohlgebohrne Arrendator von Zabelhof sich nicht verbunden hält, verschiedene Reisende bereits in Lebensgefahr gesetzet worden; so siehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich genöthiget, Eine Hochfürstliche Regierung hierdurch gehorsamst zu ersuchen, zur Abstellung dieser Beschwerden an die Behörden die erforderlichen Befehle ergehen zu lassen. Mitau aus der Landesversammlung den 20sten Januar 1786.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 8.

Entwurf
einer Wegerevisionsordnung.

Da es zur guten Ordnung und zur Aufnahme eines jeden Staats gereichet, daß in demselben die Wege und Landstraßen in einem gutem Stande geseßet und beständig wohl unterhalten werden; der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Mestmacher, Ihro Kayserlichen Majestät Aller Reussen Etatsrath und an Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft akkreditirter Ministre, auch durch eine d. d. Mitau den 14ten November 1785 an Uns eingereichte Note, auf die Erfüllung dessen, so durch der den 30ten May 1783 zu Riga abgeschlossenen Konvention, in Ansehung der nach Riga führenden Wege zugesaget worden, angetragen, und Wir endlich erwähnte Note, Unserm Ausschreiben zu gegenwärtigem Landtage beygefüget, und den Inhalt derselben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft pro Deliberatorio ausgeseßet und empfohlen; Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch keine größere Pflicht kennen, als durch Befolgung der Allerhöchsten Willensmeynung Ihro Rußischkayserlichen Majestät, die Gnade und das Wohlwollen dieser erhabnen Monarchin zu verdienen; so wird in dieser Absicht. allem Obigen zu Folge, von Uns und Einer zu diesem Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hiermit zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben und pro Lege festgeseßet:

Erstlich.

Da durch die, von Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft bestätigte, und von Ihro Kayserlichen Majestät Aller Reussen gnädigst garantirte Fundamentalgeseße dieser Fürstenthümer und namentlich durch den 130sten § Statutorum verordnet ist, daß die Brücken, Wege und Landstraßen überall vom Grundherrn gemacht und repariret werden sollen, als bleibet diese Pflicht einem jeden Grundherrn zur unnachläßigen Beobachtung, weil jedoch einige Guthsbesißere im Kirchspiel Durben mit zu geringer

ringer Bauerschaft versehen sind, um die durch gedachte Güther gehende und sehr schwer zu machende große Post- und Landstraße allein im Stande zu setzen und zu unterhalten, zufolge dem 23sten §. des landtäglichen Schlusses d. d. Mitau den 13ten Julii 1733 auch von dem damaligen Russischkayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Loewenwolde, bey dessen Durchreise durch diese Herzogthümer, und der von Demselben geführten Beschwerde über die schlechte Beschaffenheit der Landstraße im Durbschen Kirchspiel, zugesaget worden, daß denen mehrgedachten Guthsbesitzern des Durbenschen Kirchspiels, die mit zu geringer Bauerschaft versehen wären, bey der Wegereparation von den anstoßenden Fürstlichen Aemtern, die sich damals im Besitz Ihro Russischkayserlichen Majestät, der Höchstseligen Kayserinn Anna, Glorwürdigsten Andenkens, befanden, und jetzt von Uns besessen werden, hülfliche Hand geleistet werden solle; als wollen Wir auch sowohl zur Erfüllung und Aufrechthaltung dieser im allerhöchsten Namen Unserer und dieser Herzogthümer unvergeßlichen großen Wohlthäterin gemachten Zusage, als auch in Rücksicht der Vortheile, die Wir von denen auf dieser Post- und Landstraße gehenden Posten und Kourierpferden ziehen, die ungesäumte Veranstaltung treffen, daß Unsere an das Kirchspiel Durben nahe belegene Aemter, bey Machung und Reparation der Wege, den mehrgedachten mit geringer Bauerschaft versehenen Guthsbesitzern des Durbenschen Kirchspiels, welche sich desfalls bey Uns melden werden, hülfliche Hand leisten sollen.

Zweytens.

Zu denen Wegen, die ein jeder Grundherr zu machen hat, und unter diesem Gesetze stehen, gehören

a) Vorzüglich alle Wege, die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führen,

b) Alle Heer- Land- und Kirchspielskirchenstraßen, worunter aber solche Nebenwege, die ausser der ordinairen Land- und Hauptkirchenstraße, von einem Hofe zum andern, oder zur Land- und Hauptkirchenstraße nur von einem Hofe gehen, und also von dem Eigenthumsherrn der Grenze allein gebrauchet werden, oder im Winter und dürrer Zeit gerader führen, wenn auch auf solchen Nebenwegen Krüge vorhanden seyn sollten, nicht zu verstehen sind.

Damit

Damit aber dieſe angezeigte Heer- Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen, welche alle wenigſtens 2½ Fahden breit ſeyn müßen, wohl zu befahren ſeyn mögen, die Reiſenden auf denſelben keine Behinderung finden, und Handel und Wandel darunter nicht leide; ſo müßen

Drittens.

Wo vorhin Brücken geweſen, dieſelben von guten Balken, wenn ſie über Flüſſe, Bächen oder Ströme führen, mit Lehnen von 2 oder 2½ Fahden Rheinländiſchen Maaßes breit, nach dem ſie nehmlich lang oder kurz ſind, und das bequeme Ausweichen der ſich begegnenden Wagen und Fuhren es erheiſchen würde, angefertiget werden.

Viertens.

Die morraſtigen und tief einſchießenden Gründe, müßen durch Ableitungen und Dämme fahrbar gemacht werden, die Dämme aber nicht mit loſem Strauche oder Holze, ſondern mit gebundenen Faſchinen und Füllerde überall auf eine gute, brauchbare und dauerhafte Art angefertiget, von beyden Seiten, wo es erforderlich, mit Graben verſehen, und ihre Breite ihrer Länge nach, und der im 3ten §. bey den Brücken gemachten Anmerkung gemäß, eingerichtet ſeyn.

Fünftens.

Wo bey feſten Gründen wegen Tiefe des Waſſers nicht zu paſſiren iſt, und überhaupt bereits Fähren und Ueberfahrten angeleget ſind, müſſen dieſelben von guten, ſtarken Balken, die wohl befeſtiget ſind, und eine hinlängliche Länge und Breite haben, damit nicht nur Kutſchen, ſondern auch eine gehörige Quantität Fuhren auf einmal ſicher übergeſetzet werden können, angefertiget, und dabey auch die gehörigen Ueberſetzer unterhalten werden, damit die Reiſende nicht aufgehalten werden.

Sechſtens.

Die durch Wälder und Gebüſche gehende Land- und Kirchenſtraſſen, müßen dergeſtalt wenigſtens 2½ Fahden breit ausgehauen, gereiniget,

get, und erhalten werden, daß die paſſirende Kutſchen und Fuhren von dem Geſträuche und von den Aeſten der Bäume nicht leiden.

Siebentens.

Zu bequemerer und dauerhafter Reparation der gedachten Straßen, ſtehet zufolge der darüber bereits vorhandenen Landesgeſetze, einem jeden Eigenthümer frey, auf ſeinem Grunde und Boden die alten ſchwer zu reparirenden Fahrſtellen zu verlaſſen, und einen neuen Weg zu machen, doch dergeſtalt, daß ein ſolcher neu aufzunehmender Weg, von der alten, verlaſſenen, vergrabenen und verzäunten Fahrſtelle, nicht über $\frac{1}{16}$ einer Meile abgelegen ſey, und von den Krügen der Nachbaren keinesweges abführen, noch ſonſten den Nachbaren der im landräglichen Schluſſe von 1684 ſancirten Pön von 100 Rthlr. zuwider, zum Schaden gereiche.

Achtens.

Die großen Steine, Wurzeln und Rahnen, die den Weg unfahrbahr machen, und die Kutſchen und Fuhren beſchädigen, müßen aus dem Wege geſchaft werden, und die niedrig liegenden Wege, die von jedem Regen leicht überſchwemmet werden, beſonders wenn der Grund nicht feſt iſt, müßen gefüllet und durch Seiten- und Quergraben trocken gemacht, und in guten fahrbaren Stande geſetzet werden.

Neuntens.

Da beſonders in fetten und leimigten Aeckern bey jeder etwas naſſen Witterung tiefe Gruften und Gleiſen ausgefahren, und dadurch Wagen, Fuhren und Pferde in Gefahr eines Schadens geſetzet werden; ſo müßen dergleichen Wege gleichfalls, ſo viel als die Folgen einer auſſerordentlichen Witterung und die Kräfte nur immer erlauben, repariret und gleichfalls in guten fahrbaren Stande geſetzt werden.

Zehntens.

Um mehrgedachte Heer- Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen auf die vorgeſchriebene Art im gehörigen Stande zu ſetzen und zu erhalten;

ſo iſt erforderlich, daß die Grundherren, denen dieſe Pflicht obliget, da, wo es nöthig iſt, bereits im Winter, Faſchinen und andere zur Wegereparation erforderliche Materialien in hinlänglicher Quantität herbeyſchaffen, die Wegereparation ſobald der abgehende Winter und die aufgehende Erde es verſtattet, anfangen, und bis zum 1ſten Junii beendigen, wie auch bis zum 1ſten November, da alsdann gewöhnlich der Froſt anzufangen pfleget, darauf wachen laſſen, daß die von Zeit zu Zeit ausgefahrne und durch die Witterung ſchlecht gewordene Wege jederzeit nach und nach repariret werden, indem andernfalls ein jeder Guthsbeſitzer ſich ſelbſt diejenige Nachtheile zuzuſchreiben haben wird, die aus einiger Saumſeligkeit für Ihn ohnfehlbar entſtehen müßen.

Eilftens.

Je mehr nun Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ſo wie dem ganzen Publiko an die genaue Erfüllung alles Obigen gelegen iſt, um deſto mehr wird auch ſämmtlichen Wohlgebohrnen Mannrichtern deren Pflicht und Amt es iſt, die Wege zu revidiren, und darauf zu ſehen, daß dieſelben in einem guten und fahrbaren Zuſtande geſetzt und erhalten werden, zur pflichtmäßigen Befolgung vorgeſchrieben, daß dieſelben, die Ihnen obliegenden Wegeviſiones jedes Jahr den 1ſten Junii anfangen, bis zum 1ſten November fortſetzen, und daß ein jeder Derſelben, alle in ſeiner Oberhauptmannſchaft unter ſeiner Reviſion ſtehende Heer- und Landſtraßen jedes Jahr, die Hauptkirchſpielskirchenwege aber alle zwey Jahr, und auſſerdem noch, wenn Er von einem oder dem andern Intereſſenten dazu eine Veranlaſſung erhielte, mehr als einmal, und beſonders die einmal ſchlecht befundene Wege und Stellen nach einer zur Reparation gelaſſenen Friſt von 14 Tagen wieder, und nach der, in den folgenden Abſchnitten vorgeſchriebenen Art, ſo oft befahre und revidire, bis die gehörige Reparation erfolget und ſämmtliche Heer- Land- und Kirchſpielskirchenwege, vorzüglich aber die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führenden Wege, die ihrer Wachſamkeit beſonders empfohlen werden, in einem guten fahrbaren Stande geſetzet ſind, und darinn erhalten werden.

Zwölftens.

Zur Vermeidung aller Irrungen, in Anſehung der rechten Heer-

Land

Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen, und in Anſehung der Eigenthümer der Gränzen, ſollen die Wohlgebohrne Mannrichter, wenn Sie in der obgedachtermaaßen zur Wegereviſion beſtimmten Zeit vom 1ſten Junii bis zum 1ſten November die Wege zu revidiren fahren, ſich aus jedem Hofe einen Wegweiſer geben laſſen, der Ihnen alle in der Guthsgränze befindliche Heer- Land- und Kirchſpielskirchenwege anzeigen und Sie durch der ganzen Guthsgränze zu begleiten, damit dieſer aus jedem Hofe mitgegebene Wegweiſer die übel befundene Wege und Stellen derſelben dem Guthsherrn anzeigen, und dieſer für derſelben Reparation ſogleich ſorgen könne. Sollte aber ein Guthsbeſitzer den angeforderten Wegweiſer verſagen; ſo wird der Mannrichter auf Gefahr des Guthsherrn nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, die Wege eines ſolchen Guths befahren und revidiren.

Dreyzehntens.

Sollten nun die Wohlgebohrne Mannrichter, bey der vorzunehmenden Reviſion, ſchlechte unfahrbare und nicht nach oben vorgeſchriebener Verordnung reparirte Wege, Dämme, Brücken, Fähren und Ueberfahrten antreffen; ſo ſollen Dieſelben für jeden unfahrbaren Weg und für jede ſchlechte oder fehlerhafte Stelle aus dem nächſten Bauergeſinde oder Kruge des Grundherrn, dem der ſchlecht befundene Weg gehöret, ein Pferd, oder auch ein anderes Pfand nehmen laſſen, und wenn daſſelbe nicht in Zeit von 14 Tagen mit 5 Rthlr. in Alberts eingelöſet würde; ſo ſoll Selbiges verfallen ſeyn.

Vierzehntens.

Damit aber die heilſame Abſicht der Wegereviſiones auch wirklich erreichet werde; ſo ſollen die Wohlgebohrne Mannrichter diejenigen bey ihrer Reviſion unfahrbar und ſchlecht befundene Wege, Dämme, Brücken und Fähren, für welche Dieſelben den Gutsherrn bereits gepfändet, nach Verlauf von 14 Tagen aufs neue revidiren, und falls Sie dieſe Wege gar nicht, oder nicht gehörig repariret befinden; ſo ſollen Dieſelben ſolches in Unſerer Kanzeley einberichten, da alsdenn von Unſerer Regierung an einen ſolchergeſtalt nachläßigen und ſaumſeligen Guthsbe-

ſitzer ein Monitorium erlaſſen, und derſelbe zur ungeſäumten Reparation der Wege ermahnet werden wird.

Zugleich aber wird Unſere Regierung dem Mannrichter das ergangene Monitorium kommuniciren und Demſelben aufgeben, nach 14 Tagen der Inſinution, die Wege des nachläßigen Guthsherrn abermals zu revidiren, und von derſelben Beſchaffenhit Bericht zu erſtatten, wenn aber aus ſolchem Berichte ſich wider alles Vermuthen ergeben ſollte, daß das ergangene Monitorium gleichfalls fruchtlos geblieben, und die ſchlecht befundene Wege entweder gar nicht, oder nicht gehörig gemacht, oder reparirt worden; ſo wird Unſere Regierung die ungeſäumte Veranſtaltung zur Reparation ſolcher ſchlechten Wege, treffen, und alle auf ſolche Reparation verwandte Unkoſten von dem Grundherrn des Weges ohne alles fernere gerichtliche Verfahren executivé beytreiben laſſen.

Funfzehntens.

Sollte der Guthsbeſitzer, wo der Mannrichter wegen ſchlecht befundener Wege pfänden zu laſſen veranlaſſet worden, ſich entweder Demſelben widerſetzen, auch ſeine dabey muthwillig befundene Leute zur Satisfaktion des Mannrichters, nicht beſtrafen laſſen; ſo ſoll Derſelbe nach Maasgebung des landtäglichen Schluſſes von 1669 fiskäliſch ausgeladen, und wider Denſelben ohne Aufſchub verfahren werden.

Sechszehntens.

Wo in währender Straßenreviſion die Pferde bey Seite geſchaffet und die Bauren von ihrer Herrſchaft auf Anhalten des Wohlgebohrnen Mannrichters nicht in Continenti mit Abtragung des Pfandgebührs zur Strafe genommen würden, ſoll der Beſitzer deshalb fiskäliſch ausgeladen, und Proceſſu ſummariſſimo zu Erlegung des Tripli und Erſtattung der Unkoſten angehalten werden.

Siebenzehntens.

Die gepfändete Pferde ſind die Wohlgebohrne Mannrichter nicht befugt, fahren, reuten, oder ſonſt gebrauchen zu laſſen, bey Verluſt des Löſegeldes und Erſtattung des Schadens und Verſäumniß; ſondern Sie

ſind gehalten, dem Exequirten den Ort zu benennen, wo Sie entweder zu Mittage oder des Nachts ruhen, und welche Straße Sie fortfahren würden, damit derſelbe wiſſen möge, wo das exequirte Pfand anzutreffen und einzulöſen ſey.

Achtzehntens.

Wenn zwey oder mehrere Güther eine Brücke zu bauen, oder an einer inpaſſablen Gruft ihren Gränzen nach, ein jedes ihr Theil zu machen, und die Wohlgebohrne Mannrichter daſelbſt ihrer Pflicht nach zu exequiren hätten; ſo müßte zwar von einem jeden dieſer Grundherren ihren Bauren ein Pferd genommen, dieſes Pfand aber nur in Abſehen einer großen Brücke von jeden insbeſondere, in Anſehung einer unwegſamen Gruft aber von allen zuſammen pro rata mit 5 Rthlr. alb. eingelöſet werden.

Neunzehntens.

Wenn ſich der Fall zutrüge, daß einer von denen, ſo zu Reparation einer gemeinſchaftlichen Brücke oder unwegſamen Stelle gehören, zu dieſer Reparation nichts beytragen wollte, iſt ſolcher Umſtand von dem Willigen dem Wohlgebohrnen Mannrichter des Orts zu unterlegen und die Exekution gegen die Nachläßigen dergeſtalt zu vollſtrecken, daß auch dasjenige Ihnen zur Laſt komme, was ſonſt das andere Theil, wenn es dazu ſich nicht willig finden laſſen, beyzutragen gehabt hätte.

Zwanzigſtens.

Wenn die Wohlgebohrne Mannrichter bey ihrem mühſamen Amte von Jemanden unrechtmäßig angegeben oder belanget würden, ſollen diejenigen zur Gnugthuung der Wohlgebohrnen Mannrichter mit Erſtattung aller Schäden und Unkoſten zu einer Strafe von 50 Dukaten Proceſſu ſummariſſimo zur Landſchaftskaſſa kondemniret werden; dahingegen aber die Wohlgebohrne Mannrichter, wenn Sie exorbitiret, und alſo Jemanden verletzet zu haben, überwieſen würden, pro ſatisfactione partis læſe mit Erſtattung Schäden und Unkoſten in die, durch die Geſetze ſancirte Strafe von 50 Dukaten gleichfals per Proceſſum ſummariſſimum der Landſchaftskaſſa zum Beſten vertheilet werden ſollen.

Ein und Zwanzigſtens.

Und weil die Wohlgebohrne Mannrichter eben ſowohl als andere, ihre Wege zu repariren und in gutem Stande zu halten ſchuldig ſind; als wird, um auch in dieſem Fall für das Publikum zu ſorgen, hierdurch feſtgeſetzet, daß ein jeder Oberhauptmann, in deſſen Oberhauptmannſchaft das Guth lieget, in der zur Reviſion der Wege feſtgeſetzten Zeit dieſelben befahre, revidire, und dabey nach den für die Mannrichter gemachten Verordnungen verfahren ſoll.

Zwey und Zwanzigſtens.

Damit auch die Straßen und Wege, die in und durch die Städte und Flecken und deren Gränzen gehen, in einem guten Zuſtande geſetzet werden mögen; ſo wird hierdurch verordnet, daß der Hauptmann eines jeden Orts, die Straßen und Wege der Flecken zu revidiren und zu befahren habe, und dabey in allen Stücken, nach dem verfahre, was in dieſer Wegereviſionsordnung, denen Mannrichtern in Anſehung der Guthsbeſitzere vorgeſchrieben worden; in den Städten aber ſoll das Kämmereygericht jährlich durch einen ſeiner Mitglieder in der durch dieſer Verordnung zur Wegereviſion beſtimmten Zeit, die Wege und Straßen in den Städten und deren Grenzen befahren, revidiren, und dabey ebenfalls in allen Stücken ſo verfahren laſſen, wie ſolches den Mannrichtern in Anſehung der Guthsbeſitzer vorgeſchrieben worden, widrigenfalls denen die Reviſion der Wege und Straßen in den Städten und Flecken aufgetragen worden, in der auf die ſäumigen Mannrichter geſetzten Strafe verfallen werden.

Drey und Zwanzigſtens.

Ueberdem werden alle, in Anſehung der Wege und Mannrichter bereits vorhandene Landesgeſetze, die durch dieſe Verordnung nicht abgeändert ſind, hierdurch per expreſſum reaſſumiret.

Vier und Zwanzigſtens.

Da ſolchergeſtalt alle erforderliche Vorſchriften zur Reparation der Wege gemacht, für die Sicherheit der Wohlgebohrnen Mannrichter geſorget,

ſorget, und Denſelben ihre Pflichten genau vorgeſchrieben ſind; es alſo lediglich darauf ankommt, daß die Mannrichter dieſe ihre Pflichten genau erfüllen; ſo wird in dieſer Abſicht hierdurch feſtgeſetzet, daß, falls allem obigen ohngeachtet die Wege nicht in dem gehörigen guten Stande geſetzet würden, und darüber annoch Beſchwerden einlaufen ſollten, Unſere Regierung, die als ſchlecht angegebene Wege durch den Oberhauptmann oder Hauptmann des Orts unterſuchen, und nach deſſen Bericht, wenn die geführte Beſchwerde gegründet befunden worden, den Mannrichter des Diſtrikts ſub pœna paratiſſimæ executionis zur Zahlung einer Pön von 50 Dukaten an die Kaſſe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wie auch unter gleicher Strafe dazu anzuhalten habe, daß Er den ſchlecht befundenen Weg alſobald in der Reviſionszeit befahre, und ſich dabey nach Vorſchrift dieſer Verordnung benehme.

Fünf und Zwanzigſtens.

Da indeſſen durch die vorjährige auſſerordentliche Witterung ſämtliche Wege im Lande ſo ſehr verdorben worden, daß gewiß ein jeder Grundherr alle ſeine Kräfte aufzubiethen hat, wenn Derſelbe im erſten Jahre nur die Heer- und Landſtraßen in fahrbaren Zuſtande ſetzen will; überdem auch bereits oben feſtgeſetzet worden, daß die Kirchſpielskirchenwege nur alle zwey Jahr revidiret werden ſollen; ſo werden die Wohlgebohrne Mannrichter hierdurch angewieſen, ſich darnach zu benehmen, und dieſes Jahr nur blos die Heer- und Landſtraßen, und unter dieſen vorzüglich diejenigen, die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führen, zu befahren, und nach Vorſchrift dieſer Wegereviſionsordnung zu revidiren.

Sechs und Zwanzigſtens.

Endlich wollen Wir alle obige pro Lege feſtgeſetzte Verordnungen, gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages drucken, und den Mannrichtern, wie auch den Konvokanten eines jeden Kirchſpiels in hinlänglicher Quantität zur Austheilung an die Guthsbeſitzere zuſtellen laſſen, wie auch den mehrgedachten Konvokanten aufgeben, ſämmtliche Eingeſeſſene ihres Kirchſpiels, zur genauen Befolgung dieſer Verordnungen, in Unſerm Namen

men zu ermahnen, und für allen Schaden und Nachtheil zu warnen. Mitau aus der Landesverſammlung den 20ſten Januar 1786.

Franz Chriſtopher von Schröderſs.
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 9.

Note. Nach dem Antheil, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an dem Schickſale aller Ihrer Mitglieder nimmt, kann Dieſelbe Sich auch nicht entziehen, dasjenige zu beherzigen, welches die Beſitzer der Fürſtlichen Arrendegüther treffen würde, wenn Dieſelben, nachdem Sie eine höchſtſchlechte Erndte gehabt, und das wenige ererndte Getraide an ſtatt zu verkaufen, an die Bauren bereits weggegeben, und ihre Arrendepenſiones mit aufgenommenen Kapitalien bezahlet haben, dieſes Jahr annoch nach einer auf dieſem Fall unanwendbaren Auslegung des 14ten Punkts ihrer Arrendekontrakte angehalten werden ſollen, für die Bauren ihrer Arrendegüther, welche faſt alle das ganze Jahr hindurch erhalten werden müßen, zu hohen Preiſen Getraide zu Brod aufzukaufen, und bey dem dermaligen Verluſte ihrer Arrenden den nicht einkaſſirten Vorſchuß nach der Kammertaxe bezahlt zu erhalten.

Je

Je offenbarer der ansehnliche Verlust ist, den obgedachte Arrendatores bereits durch den diesjährigen höchstschlechten Ertrag ihrer Hofesfelder leiden, und nach dem 28sten Punkte des Arrendekontrakts ohne Schadloshaltung und Nachrechnung leider tragen müßen, um desto härter würde es auch seyn, den mehrgedachten 14ten Punkt, der blos auf den geringen Vorschuß zu deuten scheinet, den die Arrendatores, wenn Sie selbst in ihren Höfen eine gute Erndte gehabt, hin und wieder einem oder dem andern nothleidenden Bauren zu machen und wieder einzukassiren haben, auf einen Fall anwenden wollte, da der Arrendator selbst, und auch die mehresten Bauren seines Arrendeguthes, durch einen in Gottes Händen stehenden Casum fortuitum, eine höchstschlechte Erndte gehabt und vielleicht sein ganzes Vermögen anwenden müßte, um das erforderliche Getraide zu hohen Preisen aufzukaufen, und damit die Bauren seines Arrendeguths zu nähren, die offenbar nie im Stande kommen können, den gemachten Vorschuß nach dem Einkaufspreise zu ersetzen, und den Derselbe nach dem mehrgedachten Arrendekontrakt, bey dem Verluste des Arrendeguthes, nach Expirirung der Kontraktjahre nur nach der Kammertaxe bonificiret erhalten soll.

Je auffallender die obgedachte Anwendung des 14ten Punkts des Arrendekontrakts seyn würde, und je deutlicher der 28ste Punkt desselben Kontrakts, nach welchem die Arrendatores für die Casus fortuitos, die das Amt oder dessen Bauren erleiden, nicht verbindlich seyn sollen, die Arrendatores wider die obgedachte Anwendung zu schützen scheinet, um desto Vertrauensvoller zu der Gerechtigkeitsliebe Einer Hochfürstlichen Regierung glaubet auch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf die dazu erhaltene Veranlassung, sich bey Höchstderselben zur Vermeidung des Ruins Ihrer mehrgedachten Mitglieder hierdurch dahin verwenden zu können, daß der noch erforderliche Vorschuß zur Erhaltung der Amtsbauren den Arrendatoren von der Hochfürstlichen Kammer angewiesen werde, und daß, wenn die Arrendatoren verificiren, wie viel Sie dieses Jahr von dem schlechten Ertrage ihrer Hofesfelder den Bauren bereits zu Brod vorgeschossen haben, dieser Vorschuß nach dem diesjährigen Marktspreise berechnet, und bey Zahlung der Arrendepensiones von denselben abgerechnet werde. Mitau, aus der Landesversammlung, den 21sten Januar 1786.

Franz Christopher v. Schröders,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro.

Nro. 10.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall,
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft,
Allerſeits Hochzuehrende Herren Herren!

Bereits ſind drey und zwanzig Jahre verſtrichen, in welchen ich dem Landesofficio eines Mannrichters in der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft, und wie ich mich beglaubige, mit aller der hiebey erforderlichen Exaktitude und Sorgfalt vorgeſtanden habe. Wann aber meine Familie und andere Umſtände von der Beſchaffenheit geweſen, daß mein bisheriges Erbguth Marren verkauft worden, eines — andern Theils auch meine Kräfte bey zunehmenden Jahren und davon kommender Schwächlichkeit, mir nicht erlauben, dieſem beſchwerlichen Officio, nach ſeinen Erforderniſſen, länger vorzuſtehen.

So habe ich, nach Anleitung unſerer Landesverfaſſung und Geſetzen, bey gegenwärtig verſammleten Landtage, mein bisher bekleidetes Officium eines Mannrichters in der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft, hiemit gebührend niederzulegen, und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft geziemend zu überlaſſen, mich gänzlich entſchloſſen, wie dieſes Landesofficium wiederum beſetzet und von mir die Liquidation der eingezogenen Reſtantien von Landſchaftlichen Geldern, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Obereinnehmer auch entgegen genommen werden möge.

Mit der größeſten Ehrerbietung und Reſpekt übrigens beharre

Euer Euer Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

Goldingen,
den 14ten Januar 1786.

ganzergebenſter Diener,
Otto Johann Buchholtz,
bisheriger Mannrichter in der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft.

Denen Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen Herren, Herren, Landbothenmarschall, auch Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft bey gegenwärtig versammletem Landtage der Herzogthümer Kurland und Semgallen

Meinen allerseits Hochzuehrenden Herren Herren

zu

Mitau.

Nro. II.

Note. Nachdem Endesunterzeichnete veranlaßt worden sind, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über die Frage sich zu unterhalten, ob, nach Kurlands eigenthümlicher Beschaffenheit, die Getraidesperre ein wirksames Mittel gewesen sey, den Gefahren der Hungersnoth vorzubeugen; so schmeicheln Sie sich, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft über diesen Punkt eben so wenig einen Zweifel mehr hege, als Sie es gewiß nicht für undienlam halten würde, wenn ein nördliches Land, das blos einen aktiven Holzhandel hätte, bey unvermutheten Verheerungen seiner Waldungen und Wildnisse, die von allen Seiten sich zutrügen, vor allen Dingen darauf dächte, seine unentbehrlichen Vorräthe nicht zu veräußern, um sich gegen die erstar-

erſtarrende Kälte zu ſchützen. Nur über die Art und Weiſe der Sperrelegung ſcheint Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft annoch verlegen zu ſeyn.

Sie verlangt die Aufhebung der deshalb erlaſſenen Verordnungen, nicht, weil ſie, bey Aufhebung der Sperre, keine Wirkung mehr haben werden, ſondern um ſich gegen Uebervortheilungen zu ſichern, die, auch bey andern Umſtänden, und von andern Perſonen, unter dem Vorwande der Nothwendigkeit und eines auſſerordentlichen Falls, mit unlautern Geſinnungen ausgeführt werden wollten.

E. Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beliebe aber zu erwägen, daß in dem Gebiethe der vollziehenden Macht, die Endesunterzeichneten allein gebühret, unſtreitig auch die Befugniß liege, zur Sicherung des Staats vorläufige Vorkehrungen zu treffen, die eine augenblickliche Handlung erfordern, daß durch dieſe Vorbereitungen die Macht der Geſetzgebung, die in den Händen der Endesunterzeichneten und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſich befindet, auch nicht im geringſten eingeſchränkt, ſondern ganz gewiß in ihrer Anwendung um ein vieles erleichtert und befördert werde, und daß auch die Gefahren, die im vorigen Herbſte auf allen Seiten erſchienen, ohne die Wachſamkeit und

ſchnelle Entſchließung der Vollziehungsmacht, die Kräfte der Geſetzgebung, wo nicht überwunden, ſo doch, bis zum Erſchlaffen, geſpannt und angeſtrengt haben würden.

Bey dieſen Erwägungen wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich leicht überzeugen, daß Endesunterzeichnete unverzeihlich gefehlt haben würden, wenn Sie Bedenken getragen hätten, thätig zu ſeyn, in dem Augenblicke, da, bey Unthätigkeit von Ihrer Seite, der Staat bis zum Sinken erſchüttert worden wäre; — Sie wird Sich ohne Mühe zu Ihrer Beruhigung überzeugen können, daß die Schritte, womit Endesunterzeichnete nicht geweilt haben, für die Zukunft ſo wenig gefährlich ſeyn, daß man vielmehr die künftigen Regierungen einer überſchwenglichen Pflichtvergeſſenheit und Liebloſigkeit gegen Sich und den Staat, den Sie regieren, öffentlich anklagen und zeihen müßte, die in einem gleichen Falle mit Endesunterzeichneten auch etwa nur weniger thäten, als ſie gethan haben, und die einzige Gelegenheit zur Rettung des Vaterlandes ungenutzt fahren ließen, um endlich ſich und vor dem Angeſichte der zu ſpät verſammelten Nation, ihre eigene Unwürdigkeit zu bekennen.

Will Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aber noch, für die Zukunft der menſchlichen Argliſt, die aus

ungleichen Fällen gleiche Folgerungen ziehen könnte, Fesseln anlegen: so strebe Sie nicht, das Andenken von der Lauterkeit der Gesinnungen, womit, ohne Ruhmredigkeit zu melden, Endesunterzeichnete zu Werke gegangen sind, auf ewig zu verlöschen, sondern in der Absicht zu erhalten und aufzubewahren, um mit diesem Beyspiele und Hülfe der schon vorhandenen Gesetze unlautere Unternehmungen zu vereiteln.

Und daß es nicht Schattenbilder, sondern wirkliche, große Gefahren waren, die Endesunterzeichnete in Bewegung setzten, erhellet deutlich daraus, daß die Fürstlichen Dispositionen 30000, der Adel 114000, und die Städte 40000 Löse Getraide zu ihrem eigenen Bedürfnisse gebrauchen, ohne noch zu wissen, wo sie damit sich versorgen können.

Die dringendesten Aufforderungen zur Beyhülfe in dieser großen Noth, welche von Endesunterzeichneten an die Städte dieser Herzogthümer erlassen worden sind, haben die beygeschlossenen Unterlegungen zum Erfolge gehabt, die man, nebst der gleichfalls eingezogenen Nachricht, daß in Windau 127 Last Roggen für fremde Rechnung liegen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur nähern Einverständigung und weitern Erklärung, ergebenst mitzutheilen nicht unterlassen kann.

Obzwar

Obzwar hiernächst Endesunterzeichnete den besten Willen haben, zur Abhelfung des täglich zunehmenden Geldmangels in ihrem Vaterlande, Alles, was Sie können, beyzutragen: So müßen Sie dennoch aufrichtig gestehen, daß Sie den Anträgen nicht beypflichten können, die deshalb von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bey Ihnen gemacht worden sind.

Die Lehnseinkünfte haben in verschiedener Rücksicht, und noch neuerlich durch die Unfreundlichkeit der vorjährigen Witterung so sehr viel gelitten, daß sie wahrlich kaum zur konstitutionsmäßigen Absicht hinreichen.

Was aber die übrigen Einkünfte Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn betrift; so haben Höchstdieselben bereits gnugsam zu erkennen gegeben, wie geneigt Sie sind, ohne alle Intercession, Hülfe zu leisten, wenn Sie in dem Falle sich befinden, helfen zu können.

Es bedarf also nicht der Verwendungen, wozu Endesunterzeichnete von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft aufgefordert worden sind, zu geschweigen, daß das Vertrauen eines Bittenden, ohne anderweitige Fürsprache, gemeiniglich sehr herzlich ist, und eben daher nicht anders, als einen angenehmen Eindruck machen,

und

und mit Wohlgefallen aufgenommen werden kann.

Uebrigens würde es Endesunterzeichneten zum wahren Vergnügen gereichen, wenn es Ihren Bemühungen gelänge, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ohne Nachtheil der Landesverfassung und Gesetze, geholfen, und Beruhigung geschaft werden könnte. Mitau den 21sten Januar 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 12.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,

Schon in der Suplike, die in die Hochfürstliche Kanzeley für die Stadt Liebau, am 14ten November des vorigen 1785sten Jahres, auf den Höchsten Befehl vom 18ten Oktober eben desselben Jahres, eingereichet worden, hat die Kaufmannschaft dieser Stadt nicht nur Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Landesväterliche Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt bey dem, dem Vaterlande von der Gewalt der vorjährigen Witterung drohenden Getraidemangel mit dem tiefsten Dank verehret, sondern auch ihre pflichtvolle Bereitwilligkeit, ihre durch die Hemmung des auswärtigen Getraidehandels merklich alterirte besondere Wohlfahrt

der

der allgemeinen nach dem Maße ihrer Kräfte, zum Opfer zu bringen marquiret, zugleich aber auch das lebhafteste Vertrauen geäußert, daß Höchstdieselben in dem vorhandenen traurigen Nothfalle die besondere Wohlfahrt dieser Stadt mit der allgemeinen in eine nur mögliche Uebereinstimmung zu setzen geruhen würden.

Mit gleich starkem Gefühl und Vertrauen, hat denn auch der Liebausche Magistrat in pflichtschuldigster Befolgung des Höchsten Befehls vom 24sten November a. p. uns als abgeordnete der Stadt, zu dem, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht wegen des besagten Getraidemangels auf den 7ten dieses Monaths und Jahres ausgeschriebenen außerordentlichen Landtage abgesendet und bevollmächtiget, solchen zu der, von Höchstdenenselben gnädigst bestimmten Mitwürkung, abzuwarten.

Da nun Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, mittelst Höchsten Befehls vom 18ten dieses, bey der Huldreichsten Zufertiguug eines Auszuges aus der Eingabe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von uns ohne Verzug unterleget haben wollen, wie viel und unter welchen Bedingungen die Stadt Liebau in dem besondern Falle, von dem in der gedachten Eingabe die Rede ist, beytragen könne, dem Ungemache des Vaterlandes abzuhelfen; so rechnen wir es uns zur Pflicht an, auf diesen Höchstderoselben Befehl dasjenige ohne den allergeringsten Anstand in Unterthänigkeit zu unterlegen, was mit der speciellen Instruktion übereinkommt, welche wir von der Stadt Liebau auf unsere vorhergegangene Relation erst vorgestern erhalten haben

Nach dieser besondern Instruktion sind wir nun zwar berechtiget, für die Stadt Liebau von dem außerdem daselbst aufgeschütteten Getraide unter die handelnde Bürgerschaft befindlichen Getraidevorrath nach dem von solchen das für die Stadt selbst nöthige Konsumtionsquantum abgerechnet worden, aufs höchste ein Quantum von 38400 Loof, oder 800 Last zur Aufbewahrung für diejenigen, die davon zur Abhelfung des Lokalmangels etwas bedürfen, zu offeriren.

Nach eben dieser Instruktion aber, sind wir auch zugleich verpflichtet, die Aufbewahrungszeit für dies offerirte Quantum nicht länger als bis zum 31sten Merz dieses 1786sten Jahres festzusetzen, und darauf aus-

ausdrücklich anzutragen, daß ein jeder Käufer ohne alle Ausnahme seinem Verkäufer für die Quantität Roggen, die derselbe kaufen will, den jedesmaligen Marktspreis gleich mit baarem Gelde bezahlen möge.

So wie wir nun die Hofnung haben, daß das Anerbiethen der Stadt Liebau selbige der ihr sowohl von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht als von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zugetrauten Vaterlandsliebe und Neigung alles, was in ihren Kräften stehet, zur allgemeinen Wohlfahrt beyzutragen, nicht unwürdig machen werde; eben so sind wir auch schon zum voraus versichert, daß die Einschränkung der Aufbewahrungszeit sowohl, als die Forderung der baaren Bezahlung um so weniger werde ungleich ausgelegt werden können, weil das Lokal von Liebau zu bekannt ist, als daß es unbemerkt bleiben könnte, wie die Ausdehnung der Aufbewahrungszeit bis Jakobi dieses Jahres für ein Quantum von 800 Last Roggen eben so stark, als die Verpflichtung den Roggen auf Obligationen, sie mögen auch die größte Sicherheit geben, zu verkaufen, den für die Handlung unentbehrlichen Umlauf des Geldes stocken machen und durch diese Stockung der ganzen Stadt einen unheilbaren Schaden würken würde.

Wir dürfen aber doch auch nicht ohne Grund vermuthen, daß einige Verkäufer in Liebau, die das baare Geld nicht gleich nöthig haben, sich eben so wenig abgeneigt finden lassen werden, sichern Käufern, den an selbigen verkauften Roggen auf bündige Obligationen zu kreditiren, als diese schon im Frühlinge und Herbste des vorigen 1781sten Jahres einen Theil ihres Getraidevoraths für die Bedürfnisse der Landessassen größtentheils auf Wiedergabe mit aller Bereitwilligkeit bestimmt haben.

Was nun noch die, von uns, in der, für die übrigen Städte, gestern in die Hochfürstl. Kanzeley eingereichte Supplike bemerkte Klage, über die, noch immer fortdaurende Auf- und Vorkäufereyen betrift, würden wir Bedenken tragen, mit dieser Klage, auch die Klage der Stadt Liebau zu verbinden, wenn solche davon nicht eben die schädlichen Folgen träfe, die die andern Städte erfahren, und diese in ihrer Supplike, schon hinlänglich detailliret haben.

Wir sehen uns demnach veranlasset, und bestimmt, auch die Instruktionsmäßige Bitte der Stadt Liebau, mit der Bitte der übrigen Städte deshalb zu vereinigen. — Und hofnungsvoll darunter gerechtsamst

ſamſt und gnädigſt erhört zu werden, erſterben wir mit der allervollkommenſten Treue und tiefſten Ehrfurcht

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

Chriſtoph Barthold Stobbe,

Gerichtsvoigt in Liebau.

Chriſtian Perlmann,

Aeltermann einer löbl. Kaufmannſchaft in Liebau.

Als Abgeordnete der Stadt Liebau zu dem gegenwärtigen Landtage.

Prod. d. 20. Januar 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 13.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

In Beziehung auf die eben ſo gerechten Beſchwerden als dringenden Bedürfniſſe, welche wir bereits unterm 14ten dieſes Monats und Jahres im Namen der in unſern eben damals zur Hochfürſtl. Kanzeley gebrachten unterthänigſten Suppliken benahmten Städte, in Ew. Hochfürſtl. Durchlauch landesväterlichen Schooß auszuſchütten gewagt haben, finden wir uns jetzt nur noch veranlaſſet, auf die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterm 17ten h. M. & a. eingereichten Note, für deren Kommunikation Höchſtdenenſelben wir unterthänigſt gehorſamſten Dank ſagen, die nöthige Gegenvorſtellung hiemit ehrfurchtsvoll zu machen.

Für

Für das reine Gefühl von Patriotismus und Dankbarkeit, welche die beſagten Städte ſowohl gegen das Glück, in einem freyen Staat zu leben, als gegen die ihnen öfters angediehene Huldreiche und Großmüthige Unterſtützung hegen, iſt unter andern ein redender Beweis, daß ſie im Frühlinge und Herbſte des vergangenen Jahres einen großen Theil ihres Getraidevorraths, für die Bedürfniße der Landesſaaßen um einen billigen Preis hingegeben: allein dieſe Empfindung der Vaterlandsliebe, wird durch die mancherley Beeinträchtigungen, die wir erlitten und noch täglich erleiden müßen, und beſonders durch die, in andern Ländern aufs Strengſte verbothene und wirklich gehemmte Vorkäufereyen und Schäumereyen auf dem Lande, in uns gleichſam erſtickt, und die Verfaſſung ſämmtlicher Städte, obwohl in dem ſo weitläuftigen Bezirk eines ſonſt blühenden Landes, deren nur acht exiſtiren, größtentheils ſchlecht und dürftig

Und eben durch ſolche noch immer fortdaurende Auf- und Vorkäufereyen, als wodurch alle Zufuhr zu den Städten behindert und abgeſchnitten würde, und durch den hinterher eingetretenen Lokalmißwachs hier im Lande und in Litthauen, der ihnen ſogar die Ausſicht auf anderweitige Zufuhr benähme, ſind ſelbige in die traurige Verlegenheit geſetzt worden, daß ſie nicht einmal den nöthigen Vorrath für ihre eigene Nothdurft einkaufen, geſchweige davon etwas für die Bedürfniſſe des Landes hingeben können, wie ſie bereits in denen oballegirten Suppliken angezeigt haben.

Nichts deſtoweniger ſind die Städte bereit, wenn in der Zukunft die Zufuhr ſo ſtark werden ſollte, daß ſie von dem einzukaufenden Getraidevorrath etwas veräußern könnten, ſolchen, wie ſie es bereits im Frühlinge und Herbſte p. a. gethan, mit dem Lande, für einen durch Einigung feſtzuſetzenden billigen Preis, zu theilen, ohne ſich jedoch jetzt auf einen gewiſſen Vorrath und Preis bis zu Jakobi c. a. einlaſſen, noch dazu verpflichten zu können, weil die Zufuhr immer zweifelhaft, die Gefahr und der Verluſt dagegen, falls die künftige Erndte ſich beſſer anlaſſen und der Preis dahero fallen würde, ganz offenbar und unvermeidlich iſt.

Bey aller dieſer Bereitwilligkeit aber und bey dem beſten Willen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu willfahren, als wofür die, von manchem Einwohner der Städte, ſo manchem von Adel vorge-

ſtreckte baare Darlehne bürgen — iſt es denen Städten durchaus unmöglich Selbiger den etwa zu ſammlenden Vorrath von Getraide gegen Obligationes auf Kredit zu geben, weil, wie bekannt und von ſelbſt einleuchtend, das zum Getraidehandel verwandte Geld, theils fremdes Geld iſt, welches die hieſiegen Kaufleute als Kommiſſionaire der Ausländer diſponiren, theils, wenn es auch eigenes Vermögen wäre, zur Aufrechthaltung ihres Gewerbes ganz unentbehrlich iſt, und endlich der privilegirten Sicherheit ohnerachtet, die dergleichen auf die Verbeſſerung und Erhaltung der Landgüther hingegebene Gelder haben, doch die Intereſſen exeitato & durante concurſu allemal verlohren gehen.

Wir kehren jetzt, Gnädigſter Fürſt und Herr, wieder zu den Bedürfniſſen unſerer Vollmachtsgebenden Städte zurück, und flehen Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht hiemit unterthänigſt gehorſamſt an, es geruhen Höchſtdieſelben in Gnaden, falls nicht durch ernſtliche Behinderung der Auf- und Vorkäuferey, der Verlegenheit derſelben abgeholfen werden könnte, die Huldreiche Vorkehrung und gerechte Verfügung zu treffen, daß der hier und da im Lande etwa befindliche Vorrath am Getraide zum Verkauf in die Städte gebracht werden möge.

Wir erſterben in der tiefſten Ehrfurcht

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht
Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn,

unterthänigſt gehorſamſte
Andreas Halter,
als Abgeordneter der Stadt Mitau.

David Friedrich Hipperich,
als Abgeordneter der Stadt Mitau.

Joh. Adam Bläſe,
als Abgeordneter der Stadt Mitau.

Die-

Diedrich Tieden,
als Bevollmächtigter der Stadt Goldingen.

George Friedrich Witte,
als Bevollmächtigter der Stadt Windau, und in substituirter Vollmacht für die Städte Grobin und Jakobstadt.

Jakob Bernhard Polchow,
als Gevollmächtigter der Stadt Bauske, und substituirter Gevollmächtigter der Stadt Friedrichstadt.

Prod. d. 19 Januar 1786.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 14.

Note. Auf die unterm 21sten h. m. &. a. von Einer Hochfürstlichen Regierung erhaltene Note und deren Anfugen, hat Endesunterzeichneter zu erwiedern die Ehre, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich auf alles das beziehe, was von Derselben in Ansehung der Kornsperre Einer Hochfürstlichen Regierung bereits unterleget worden, und daß, da sich daraus ergeben, daß Dieselbe eine Kornsperre überhaupt für kein diensames Mittel wider einen Brodmangel und einen lo-

kal-

kalmangel, für gar keinen Grund zu einer allgemeinen Kornsperre, am allerwenigsten aber zu einer einseitig gelegten Sperre halte, sondern blos aus Deference für die Gesinnungen Einer Hochfürstlichen Regierung, und für diejenigen die diesen Lokalmangel erlitten, damit zufrieden gewesen, daß mit den Städten dieser Herzogthümer über ein gewisses Quantum von Getraide, welches zur Befriedigung des Lokalmangels ohngefehr erforderlich seyn könnte, noch vor Aufhebung der Sperre traktiret werden möge Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nach der Ihr kommunicirten Erklärung der Städte, in Absicht des Lokalmangels weiter nichts übrig bleibe, als Einer Hochfürstlichen Regierung hierdurch gehorsamst zu eröffnen: welchergestalt Dieselbe wünsche, daß die Stadt Liebau, ausser dem Quanto von 800 Last Roggen, zu deren Aufbewahrung dieselbe sich bereits erbothen, in gleicher Absicht, noch zu einem Quanto von 200 Last Gersten, wie auch zur Verlängerung der Aufbewahrungszeit bis zu Ende des Monats May bestimmet werden möge, und daß die Stadt Windau, durch das Ansehen Einer Hochfürstlichen Regierung ebenfalls bewogen werde, wenigstens 200 Last Roggen und 100 Last Gersten bis zu Ende des Maymonats unverschifft zurücke zu behalten.

Ganz,

Ganz, von den guten und patriotischen Absichten Einer Hochfürstlichen Regierung bey der einseitigen Legung der Kornsperre, überzeugt, hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in Ihren vorigen Eingaben diesen Gesinnungen Einer Hochfürstlichen Regierung mit Vergnügen und mit dem lebhaftesten Dank alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und um sich nur für künftige Fälle zu decken, sich blos darauf eingeschränkt, daß durch den abzufassenden landtäglichen Schluß, die ohne Konkurrence Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gelegte Kornsperre gehoben, und präkaviret werde, daß dieses Beyspiel in Zukunft auf keinen Fall in Sequel gezogen werden möge.

Mit innigem Schmerz aber hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aus der obgedachten unterm 21. h. M. & A. von Einer Hochfürstlichen Regierung erhaltenen Note, wahrgenommen, daß Höchstdieselben nicht nur dafür halte, daß mit der Ihr in diesen Herzogthümern allein zustehenden vollziehenden Macht, auch die Befugniß verbunden sey, zur Sicherung des Staats, auch ohne Mitwürkung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vorläufige Vorkehrungen zu treffen, die eine augenblickliche Handlung erfordern, sondern auch die Absicht hege diese Berechtigung in gleichen

chen Fällen für alle künftige Regierungen in dieſen Herzogthümern zu behaupten. Wenn nun der Begriff einer vollziehenden Macht in einem Staate nothwendig vorausſetzet, daß bereits Geſetze, die von der Geſetzgebenden Macht feſtgeſetzet worden, vorhanden ſeyn müßen, die von der vollziehenden Macht vollzogen werden ſollen, — wenn ferner der Begriff von vorläufigen Vorkehrungen zur Sicherung des Staats vorausſetzt, daß über dieſe zu treffenden Vorkehrungen, noch keine Geſetze vorhanden ſind, und daß, wenn demohngeachtet, die vollziehende Macht, dergleichen vorläufige Vorkehrungen zu treffen, ſich berechtiget hält, Dieſelbe wenigſtens ad tempus ſich auch die Geſetzgebende Macht anmaaße, wenn endlich in dem Königreiche Pohlen, allwo Se. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, mit Einem Erlauchten Conſeil permanent die vollziehende Macht gewiß in eben ſo vollkommenen Maaße beſitzen, als in dieſen Herzogthümern Eine Hochfürſtliche Regierung dieſelbe nur immer beſitzen kann, Se. Königlichen Majeſtät und gedachtes Conſeil aber Sich doch nicht berechtiget gehalten, Sich auch nur ad tempus die Geſetzgebende Macht anzumaaßen, und die Berechtigung vorläufige Vorkehrungen zur Sicherung des Staats zu machen, als mit der vollziehenden Macht ver-

verbunden, zu betrachten, und dahero bey der dieses Jahr in Pohlen eben so wenig als hier im Lande ergiebig ausgefallenen Erndte, es nicht für thunlich gehalten, einseitig eine Kornsperre zu legen, sondern Sich bloß auf landesväterliche Ermahnungen an sämmtliche Landeseinwohner zur vorsichtigen Ausfuhr des Getraides eingeschränket haben; so findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, daß Dieselbe obige Behauptung Einer Hochfürstlichen Regierung, gar nicht annehmen könne, und hoffet zugleich, daß Höchstdieselbe kein ferneres Bedenken tragen werde, die Aufhebung der Kornsperre sobald als immer möglich durch anzufertigende Patente publiciren zu lassen, und durch den abzufassenden Landtagsabschied gedachte Aufhebung der Kornsperre, und daß dieses Beyspiel in Zukunft in keinem Fall in sequel gezogen werden möge, festzusetzen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft setzet übrigens in Ansehung des allgemeinen Geldmangels und der damit verbundenen Folgen, so wie in Ansehung der wieder zu eröffnenden Erwerbungsquellen, in den Wohlwollenden Landesväterlichen Gesinnungen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, und in der patriotischen Sorgfalt Einer Hochfürstlichen Regierung, das vollkommenste Vertrauen, und über-

das, was in dieſen Materien annoch erforderlich ſeyn könnte, zur fernern Behandlung, bis zu dem bevorſtehenden ordinairen Landtage, ausgeſetzet ſeyn. Mitau, aus der Landesverſammlung, den 24. Januar 1786.

Franz Chriſtopher v. Schröders,

p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 15.

Note. Demnach der Wohlgebohrne von Buchholtz, Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen, auf dieſem Landtage ſein Mannrichterliches Officium niedergeleget, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Unmöglichkeit erwogen worden, die Oberhauptmannſchaft Goldingen, bis zum ordinairen Landtage ohne judice Executionis, dem auch die Wegerevisiones obliegen, zu laſſen; ſo haben die, zu dieſem Landtage verſammelte Wohlgebohrne Landbothen, dieſem Caſu neceſſitatis extraordinario es dieſesmal für nicht möglich gehalten, die Geſinnungen der Eingeſeſſenen der zur Oberhauptmanſchaft Goldingen gehörigen Kirchſpiele, über die, nach Vorſchrift der Geſetze von Ihnen zur Mannrichterswahl in Vorſchlag zubringenden Kandidaten abzuwarten, und

ſich

ſich dahero pro hac ſola viæ & abſque ſequela darauf eingeſchränket, daß die Wohlgebohrne Landbothen der zur Goldingſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpiele ſich über die in Vorſchlag zu bringende Kandidaten geeiniget, und ſämmtliche Herren Landbothen einen dieſer Kandidaten zum Mannrichter erwählet habe.

Da nun dieſe Wahl, durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, den Wohlgebohrnen von Stempel Erbbeſitzer auf Todaiſchen getroffen; ſo hat Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Ehre, dieſe Wahl Einer Hochfürſtlichen Regierung in der Abſicht gehorſamſt zu eröffnen, damit, wenn dieſelbe den Beyfall Einer Hochfürſtlichen Regierung erhält, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Wohlgebohrnen von Stempel, der wichtiger Geſchäfte wegen, ſich von der Landbothenſtube bereits beurlauben müßen, davon ungeſäumt benachrichtigen könne. Mitau aus der Landesverſammlung den 24ſten Januar 1786.

Franz Chriſtopher von Schröders,

p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 16.

Note. Endesunterzeichnete betrachten die Verwendung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für die Wohlgebohrnen Arrendatoren Fürstlicher Aemter, als eine Empfehlung, die von dem großen Antheile zeugt, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch an den Privatangelegenheiten Ihrer Mitglieder nimmt.

In wie weit aber Endesunterzeichnete überhaupt es sich werden erlauben können, diese Empfehlung mit den Gesetzen der Arrendekontrakten zu verbünden, das ist eine Frage, mit deren Beantwortung Sie, den Gang der öffentlichen Staasgeschäfte, die auf dem Landtage zu behandeln sind, nicht einen Augenblick unterbrechen können.

Sie müßen indessen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu erkennen geben, daß es ein wesentliches Stück ihres Regierungssystems sey, auf Gerechtigkeit und Billigkeit zu sehen.

Und da Sie noch mit Wahrheit hinzufügen können, daß Sie kein Bedenken getragen haben, diejenigen Fürstlichen Arrendatoren, von deren unglücklichen Lagen Sie zeitig genaue Kenntniß erhalten, mit ansehnlichen Getraidevorschüssen, die über 10000 Löse ausmachen, schon im vorigen Jahre

re zu unterſtützen, ſo begnügen Sie ſich zu hoffen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, auch in Anſehung derjenigen Fürſtlichen Arrendatoren, deren Verfaß in der Hochfürſtlichen Kammer noch unangezeigt geblieben, ſich völlig beruhigt halten werde. Mitau den 24ſten Januar 1786.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Nro. 17.

Hochwohlgebohrner Herr Hochzuehrender Herr Mannrichter.

Ewr. Hochwohlgebohrnen an Eine Hochwohlgebohrne Ritter uud Landſchaft gerichtetes Schreiben, wodurch Dieſelben das zeithero vorgeſtandene Amt eines Mannrichters der Oberhauptmannſchaft Goldingen niederlegen, und ſich zur Liquidation der eingenommenen Landſchaftsgelder erbiethen, giebt mir die Gelegenheit nach den Aufträgen die ich dazu erhalten, Ewr. Hochwohlgebohrnen im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die verbindlichſte Dankſagung, für die dem Vaterlande eine lange Reihe von Jahren hindurch, in dem vorgeſtandenen beſchwerlichen Officio mit Sorgfalt und Eifer geleiſtete Dienſte, abzuſtatten, Denſelben alle diejenige Ruhe und Zufriedenheit bey Dero zunehmenden Jahren anzuwünſchen, die Ihnen das Bewuſtſeyn alles, was Ihre

Kräfte

Kräfte erlaubet, zum allgemeinen Wohl beygetragen zu haben, nicht verſagen kann, und Ewr. Hochwohlgebohrnen zugleich zu benachrichtigen, daß der Obereinnehmer Dieſelben um deſto mehr noch in dieſen Tagen zur Liquidation der Landſchaftsgelder, die Sie erhoben haben, hier in Mitau erwarte, weil, um nicht ſelbſt von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur Verantwortung gezogen zu werden, beſonders, da Ewr. Hochwohlgebohrnen Dero Erbguth Marren verkaufet, deſſen Pflichten Ihn nicht erlauben, die gedachte Liquidation länger auszuſetzen. Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau, aus der Landesverſammlung,

den 25ten Januar 1786. ergebenſter Diener,

Franz Chriſtopher v. Schröders,

p. t. Landbothenmarſchall.

Dem Hochwohlgebohrnen Hrrrn Herrn Mannrichter von Buchholtz

in

Goldingen.

Nro. 18.

Hochwohlgebohrner Herr,

Inſonders Hochzuehrender Herr,

Da der Herr Mannrichter von Buchholtz ſein mannrichterliches Officium niedergeleget, und an deſſen Stelle Ewr. Hochwohlgebohren durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen auf dem gegenwärtigen Landtage von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen erwählet worden, Eine Hochfürſtliche Regierung auch zu dieſer Wahl Ihren Beyfall bereits erkläret hat;

ſo

ſo habe ich den Auftrag obgedachtes Merkmal des Vertrauens, welches Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft in Ewr. Hochwohlgebohrnen patriotiſchen Denkungsart und Bereitwilligkeit dem Vaterlande zu dienen ſetzet, Denſelben hiedurch zu eröffnen, und Ewr. Hochwohlgebohrnen zugleich zu erſuchen, nicht nur Dero Erklärung über dieſen Antrag, mir gütigſt durch dieſen Bothen bekannt zu machen, ſondern auch auf den Fall der Annahme, des Denſelben angetragenen Officii Sich ſo bald als möglich hier einzufinden, um, bey Einer Hochfürſtlichen Regierung den gewöhnlichen Eyd ablegen zu können.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau, aus der Landesverſammlung,
den 25ſten Januar 1786.

ergebenſter Diener,
Franz Chriſtopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarſchall.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn v. Stempell Erbherrn auf Todaiſchen

in
Todaiſchen.

Nro. 19.

Note. Es gereicht allerdings Denenjenigen, die unterloſſen haben, die von Endesunterzeichneten empfangenen Befehle zur konventionsmäßigen Wegeverbeſſerung aufs genaueſte ins Werk zu ſtellen, zu einiger Entſchuldigung, daß Sie durch die auſſerordentliche Witterung und

und ungewöhnlichen Ueberschwemmungen daran behindert worden sind.

Endesunterzeichnete wollen daher auch gern Gelegenheit nehmen, zur Entfernung aller Sensation ihr möglichstes beyzutragen, womit die Beschwerden über die zeitherige Beschaffenheit einiger Passagen nach Riga, von dem hier residirenden Rußischkayserlichen Herrn Ministre etwa aufgenommen seyn möchten.

Sie hoffen um so mehr von dieser ihrer Verwendung einen glücklichen Erfolg, da, bey Einführung der geschärften Wegerevisionsordnung, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in Vorschlag gebracht hat, und von Endesunterzeichneten unter den beygefügten Abänderungen, angenommen wird, es wohl nicht wahrscheinlich, daß besonders über diejenige nach Riga führenden Heerstraßen, die, in der zu Riga neuerlich abgeschlossenen Konvention nahmhaft gemacht sind, neue Beschwerden einlaufen könnten.

Uebrigens werden Endesunterzeichnete es sich auch angelegen seyn lassen, in Ansehung der Fähren und Ueberfahrten bey Kandau, Zabeln, Bauske, Garrosen, Annenburg und Rudsen Krug, die nöthigen Verfügungen zu treffen, welche Sie, wegen ermangelnder Wissenschaft des Zustandes solcher Fähren und Ueberfahrten bis hiezu nicht haben

ergehen

ergehen laſſen können. Mitau, den 25ſten Januar 1786.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Nro. 20.

Abänderungen des Entwurfs zur Wegerevisionsordnung.

Ad 1. Der landtägliche Schluß vom 31ſten Julii 1733 redet in ſeinem 23ſten §. von einer ganz unbeſtimmten Gefälligkeit, die perſönlich iſt, und in keine ſequel gezogen werden kann.

Auch hat dadurch dem 130ſten §. der Statuten, als einem bekanntlich unabänderlichen Grundgeſetze in der Folge nicht derogiret werden wollen. Ueberdem brauchen die Fürſtlichen Aemter ihre Kräfte jetzt ſelbſt ſo ſehr, daß damit anderweitig keine Hülfe geleiſtet werden kann.

Dieſer erſte Punkt wäre alſo mit den Worten zu "ſchließen: "als bleibet dieſe Pflicht einem jeden Grund- "herrn, zur unnachläßigen Beobachtung.

Ad 14. Damit den Wohlgebohrnen Mannrichtern in ihrer Pflicht nicht vorgegriffen und die gemeinnützige Abſicht dabey, ſobald als es nur möglich iſt, erreicht werden möge; ſo könnte dieſer Punkt ſich ſolchergeſtalt endigen:

"Zugleich aber wird Unſere Regierung dem Mann-
"richter das erlaſſene Monitorium kommuniciren und
"demſelben aufgeben, nach 14 Tagen der Inſinuation,
"die Wege des nachläßigen Grundherrn, abermals zu
"revidiren, und, wenn es ſich bey ſolcher Reviſion wider
"alles Vermuthen ergebe, daß das ergangene Monito-
'rium gleichfalls fruchtlos geblieben, und die ſchlecht
"befundenen Wege entweder gar nicht, oder nicht ge-
"hörig gemacht oder repariret worden, die nöthige Re-
'paration ſolcher Wege ohne allen fernern Verzug, und
"zwar auf Koſten des ſäumigen Grundherrn ſelbſt zu
"veranſtalten, und zu bewerkſtelligen: welche Koſten
"denn nebſt Intereſſen auf die erſte Supplikation des
"Mannrichters executive beygetrieben und im Falle
"eines Concurſus creditorum des Impetranten præ-
"ferabiliter aus der Satisfaktionsmaſſe bezahlt wer-
"den ſoll."

Ad 24. Da endlich niemand ungehört verurtheilt werden kann; die Beſchwerden gleichwohl welche über Unterlaſſung der mannrichterlichen Pflichten etwa einlaufen würden, keinen Verzug leiden, ſondern aufs ſchleunigſte abgethan werden müßen; ſo könnte der Schluß dieſes Punkts alſo lauten:

"So wird in dieſer Abſicht hiedurch feſtgeſetzt,
"daß, falls allem obigen ohngeachtet, die Wege nicht
"in den gehörigen Stand geſetzt würden, und darüber
"annoch Beſchwerden einliefen, Unſere Regierung dieſe
"Beſchwerden dem Officio Fiſci zur Rüge in einem zu-
"gleich anzuſetzenden Termino extraordinario, ohne
"allen Umſtand übergeben, dieſelben ſodann ſummariſch
"unterſuchen, und nach deren befundener Richtigkeit
"den Mannrichter ſub poena paratiſſimæ executionis
"zur Zahlung einer Poen von 50 Dukaten, an die Kaſſe
"Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wie auch
"unter gleicher Strafe, ohne daß von ihrer Entſchei-
"dung

"dung die Appellation ergriffen werden kann, dazu an-
"halten mögen; daß er den Weg worüber Beschwerde ge-
"führt worden, als bald in der Revisionszeit befahre,
"und dabey nach Vorschrift dieser Verordnung sich be-
"nehme. Mitau den 25sten Januar 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull.
Landmarschall.

Nro. 21.

Note. Auf diejenigen Abänderungen unter denen Eine Hochfürstliche Regierung, den Höchstderselben von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unterlegten Entwurf zur Wegerevisionsordnung angenommen, hat Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre, ergebenst vorzustellen:

Ad 1.

Daß, obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft noch einige rechtliche Gründe anführen könnte, um die, im 23sten §. des landtäglichen Schlusses vom 31sten Julii 1733 enthaltenen Zusage als ein Onus zu rechtfertigen, womit die, im Besitz Ihro damals Glorreich regierenden Rußischkayserlichen

ſerlichen Majeſtät, als Verwittibten Herzogin von Kurland geweſene Aemter freywillig und alſo ohne daß dadurch in Anſehung anderer im 130ſten § der Statuten derogiret ſey, chargiret worden, welches zugleich mit dem Beſitz oder Kommodo bey Abtretung gedachter Aemter auf das Hochfürſtliche Haus transferiret ſey, dieſelbe dennoch alles dieſes hier um deſto mehr unerörtert laſſen wolle, da Sie in der billigen Denkungsart Einer Hochfürſtlichen Regierung, und in Höchſtderſelben Neigung, zu alle dem hülfliche Hand zu leiſten, was das allgemeine Wohl befördern kann, das uneingeſchränkteſte Vertrauen ſetzet, und in derſelben weit ſtärkere Gründe anzutreffen überzeugt iſt, als diejenigen ſind, die Ihr jene rechtliche Erörterungen darbieten könnten; Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſchränket ſich dahero bloß darauf ein, Einer Hochfürſtlichen Regierung gehorſamſt zu erwegen zu geben, daß beſonders die Kräfte der beyden im Durbiſchen Kirchſpiele belegenen Güther, Suſten, und Klein-Illmagen bey derſelben geringen Bauerſchaft, weit unter denjenigen ſind, die zu einer guten und dauerhaften Reparation der durch dieſe Güther gehenden Poſt- und Liebauſchen Landſtraßen erfordert werden, und daß, wenn dieſem ohngeachtet, die Beſitzer erwehnter Güther, nach der Strenge

der

der Geſetze behandelt, und alleine dazu angehalten werden ſollten, ſie völlig ruiniret werden würden, und ſie vielleicht ihr ganzes Vermögen zu mehrgedachter Wegereparation anwenden müßten.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hoffet dahero ſich nicht ohne guten Erfolg, zum beſten obgedachter Guthsbeſitzer zu verwenden, wenn Dieſelbe Eine Hochfürſtliche Regierung hierdurch aufs dringendſte erſuchet, daß Höchſtdieſelbe die im erwähnten landtäglichen Schluſſe enthaltene Zuſage, für die beyde benannten Güther, nur bis dahin ſtatt finden laſſen wolle, bis die, durch Dieſelben gehende Poſt- und Liebauſche Landſtraße zu deren guter oder ſchlechter Zuſtand, auch wegen denen daſelbſt paſſirenden Fürſtlichen Poſt- und Kourierpferden, auf das Hochfürſtliche Intereſſe Einfluß hat, mit Beyhülfe der Hochfürſtlichen Aemter in einen guten Stande geſetzet worden, da denn nachhero die Beſitzer dieſer Güther für die beſtändige gute Unterhaltung dieſer Wege alleine Sorge tragen wollen.

Ad 14.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Beyſorge träat, daß, wenn den Wohlgebohrnen Mannrichtern aufgetragen würde, nach fruchtlos gebliebenem Monitorio Einer Hochfürſt-

fürſtlichen Regierung an einen etwanigen nachläßigen Grundherrn die nöthige Wegereperationes auf Koſten des ſäumigen Grundherrn machen zu laſſen, die Abſicht dieſer Verordnung um deſto mehr verfehlet werden könnte, da es den Mannrichtern ſchwer fallen müßte, die Koſten zu dieſen Wegereparationen vorzuſchießen, wie auch die dazu erforderliche Leute zu bekommen; ſo hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regierung nachſtehende Abänderung dieſes Punkts, ergebenſt vorzuſchlagen.

Damit aber die heilſame Abſicht der Wegereviſiones auch wirklich erreichet werde; ſo ſollen die Wohlgebohrne Mannrichter diejenigen bey ihrer Reviſion unfahrbar und ſchlecht befundene Wege, Dämme, Brücken und Fähren, für welche dieſelbe den Grundherrn bereits gepfändet, nach Verlauf von 4 Wochen aufs neue revidiren, und dabey ſo wie bey der erſten Reviſion verfahren, endlich auch nach abermaligen Verlauf von 4 Wochen, dieſelben das erſte und zweyte mal ſchlecht befundene Wege, wiederholentlich befahren und abermals ſich dabey ſo, wie das erſte und zweyte mal benehmen; ſollte ſich aber nun auch bey dieſer dritten Reviſion ergeben, daß die ſchlecht befundene Wege, Dämme, Brücken und Fähren, ohngeachtet allen

len vorhergegangenen dreymaligen Pfändungen des Mannrichters, gar nicht, oder nicht gehörig repariret worden, so soll der Mannrichter solches alsobald in Unserer Kanzeley einberichten, da alsdenn Unsere Regierung, den solchergestalt höchstsäumigen Grundherrn, ohne alles weitere rechtliche Verfahren sub pœna paratissimæ executionis zur Zahlung einer Pön von 50 Dukaten, halb an den Wohlgebohrnen Mannrichter und halb an die Kasse Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anhalten, und dem Mannrichter aufgeben wird, nach Verlauf von 4 Wochen mehrgedachten Weg abermals zu revidiren und von der Beschaffenheit desselben Bericht zu erstatten, damit, wenn der Weg noch nicht in gehörigen Stande befunden werde, Unsere Regierung den Grundherrn, nicht nur so wie das erstemal zu einer abermaligen Pön anhalten, sondern auch auf gleiche Art, so oft und so lange verfahren könne, bis ein solcher höchstnachläßiger Grundherr zu seiner Pflicht zurücke gebracht worden.

Ad 24.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welche die getroffene Abänderung dieses Punkts ganz annimmt, wünschet nur, daß in demselben mit Beyfall Einer Hochfürstl. Regierung, zu den Worten: "und nach deren befundenen

fundenen Richtigkeit," annoch hinzugesetzet werde, wenn die Schuld davon an der Nichterfüllung der, dem Mannrichter vorgeschriebenen Pflichten gelegen. Mitau, aus der Landesversammlung, den 26. Januar 1786.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 22.

Note. Bey den dringenden Umständen, unter welchen Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft absque tamen sequela auf dem gegenwärtigen Landtage, zur Wahl eines Goldingschen Mannrichters, sich entschlossen hat, können Endesunterzeichnete nicht umhin, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darüber Ihre Zufriedenheit zu erkennen zu geben, daß diese Wahl bis zum bevorstehenden ordinairen Landtage nicht ist ausgesetzet worden.

Auch ist es Ihnen angenehm, daß diese Wahl den Wohlgebohrnen von Stempel Erbsaßaen auf Todaischen getroffen habe. Mitau den 26sten Januar 1786;

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull.
Landmarschall.

Nro.

Nro. 23.

Note. Auf die fernere Eingabe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in Ansehung der einzuführenden geschärften Wegrevisionsordnung haben Endesunterzeichnete zu erwiedern die Ehre:

Ad 1.

Da es Ihnen sehr wohl bekannt ist, daß die Kräfte einiger adlichen Güther im Durbenschen Kirchspiel bey weitem nicht hinreichen, ihre Wege in den gehörigen Stand zu setzen: so würde es Ihnen wahrlich sehr angenehm seyn, wenn sie beytragen könnten, Denselben Hülfe zu leisten, ohne auf der andern Seite die bereits äusserst angestrengten Kräfte der benachbarten Fürstlichen Aemter völlig zu schwächen.

Allein in sofern diese Angelegenheit zu einem Gegenstande des Landtags gemacht werden wollen, können Endesunterzeichnete sich darauf gar nicht einlassen, da die Gefälligkeit, wozu die Kayserin Anna Glorwürdigen Andenkens, als Pfandhalterin einiger Lehnsstücke, im Jahr 1733 sich willig finden lassen, das jetzige Hochfürstliche Haus, bekannten Rechten nach, nicht wider Willen zu einem Onere verbinden kann, wie denn auch in der nachherigen Revisionsordnung von 1752 nichts dem entgegen statuiret

werden mögen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wird es Ihnen also nicht verdenken, daß Sie von ihrer neulichen Erklärung über diesen Punkt nicht abgehen können.

Und da

Ad 14. und 24.

Die Vorschläge Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von Endesunterzeichneten hiemit ganz angenommen werden: so bleibt Ihnen nunmehr nichts weiter übrig, als auch über diese Materie den Entwurf zu einem Landesgesetze zu erwarten; wobey Sie jedoch wünschen, daß die Wohlgebohrne Mannrichter, in Rücksicht auf die diesjährige üble Witterung, nicht vor dem 1sten Julius d. J. sich in Aktivität setzen mögen. Mitau den 28sten Januar 1786.

Joh. Ernst Kloppmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Nro. 24.

Note. Endesunterzeichnete sind in den Punkte der hiesigen Landesverfassung jederzeit sehr vorsichtig gewesen, und werden es nie aufhören zu seyn; denn Sie halten

halten ſich überzeugt, daß eine jede Verletzung derſelben Niemanden empfindlicher ſeyn könne, als eben der Regierung, deren ganze Würde und politiſche Exiſtens von der Integrität der Landesverfaſſung abhängt, die eben ſo wie die Grundverfaſſung einer jeden Geſellſchaft in der Welt auf dem groſſen Geſetze der gemeinſchaftlichen Erhaltung beruht. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft kann alſo ganz gewiß ſeyn, daß Endesunterzeichnete mit den Maasregeln, die Sie zur ſchleunigen Sicherung des Vaterlandes genommen haben, keine Geſinnungen verbunden haben, oder noch verbinden werden, die den Grundgeſetzen des Landes oder den Rechten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft etwa nachtheilig ſeyn könnten.

Die endlichen Erklärungen der Städte haben Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hiemit mitzutheilen, mit dem Zuſatze, daß es E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft völlig überlaſſen wird, ſtatt des Anerbiethens der Stadt Windau auch der für fremde Rechnung daſelbſt liegenden 127 Laſt Roggen ſich zu bedienen. Ob nun zwar hiernächſt dem bekannt gewordenen Mangel im Lande noch nicht einmal um die Hälfte abgeholfen werden können; und obzwar die Zukunft beſonders dadurch ſehr bedenklich ge-

worden, daß, nach sichern Nachrichten, Seine Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, bereits Sich genöthigt gefunden, bloß mit Zuziehung des Conseil Permanent eine förmliche und allgemein verbindende Getraidesperre in Allerhöchstderoselben Provinzen zu legen: so mögen Endesunterzeichnete dennoch ihre Deference zur Aufhebung des Beschlags in diesen Herzogthümern nicht weiter aussetzen, nachdem Sie, durch die dringende Aufforderung, die dem allen ohngeachtet, in solcher Absicht bey Ihnen eingegangen, veranlaßt worden sind, zu hoffen, daß die Mitglieder Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die mit entbehrlichen Getraidevorräthen etwa versehen sind, aus eigener Bewegung davon eine patriotische Anwendung machen werden.

In diesem Vertrauen erwarten Sie nunmehr von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über diesen Artikel den Entwurf zu einem Landesgesetze das Sie durch ein absonderliches Patent zur allgemeinen Wissenschaft bringen lassen können. Mitau, den 28. Januar 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Nro.

Nro. 25.

Durchlauchtigſter Herzog
Gnädigſter Fürſt und Herr

Da — was zuvörderſt die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft noch anverlangte 200 Laſt Gerſte betrift — der gegenwärtige unter der Liebauſchen Kaufmannſchaft befindliche Gerſtenvorrath nicht einmal das anverlangte Quantum beträgt, und kaum zu den Bedürfniſſen der Stadt zureichend iſt: Da hiernächſt das gegenwärtige Lokal von Liebau, ohne ein wohlgegründetes Beſorgniß eines irreparablen Schadens die gewünſchte Verlängerung der Aufbewahrungszeit für die von der Stadt offerirte, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unter der Bedingung, daß die Käufer den Verkäufern gleich den Marktspreis baar bezahlen, acceptirte 800 Laſt Roggen nicht verſtatten will; ſo bin ich darunter Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft völlig zu beruhigen, und zugleich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſten Aufgabe zu gehorſamen, bey dem beſten Willen um ſo unvermögender, als die von der Stadt den Abgeordneten ertheilte ſpecielle der gegenwärtigen Verfaſſung derſelben völlig angemeſſene Inſtruktion, mich zu keinem andern Erbieten, als ſchon geſchehen iſt, berechtiget und verpflichtet.

Da es aber der Stadt Liebau eine unverletzliche Pflicht bleibet, zur Beförderung Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſten Intention, nach dem Maaße ihrer Kräfte mitzuwürken: ſo darf ich auch nicht zweifeln, daß, wenn dieſer Mitwürkung ſich nicht unüberwindliche Hinderniſſe entgegen ſtellen, Höchſtderoſelben Aufgabe werde unterthänigſt befolget werden.

Mit der tiefſten Submiſſion erſterbe ich

Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchten

unterthänigſt gehorſamſter

Chriſtian Perlmann,

Aeltermann einer löbl. Kaufmannſchaft

in

in Liebau, und als Abgeordneter der Stadt Liebau zu dem gegenwärtigen Landtage.

Prod. d. 27. Januar 1786.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 26.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regierung zu Höchſtderſelben Prüfung den hierbeygehenden Entwurf zum landtäglichen Schluß gehorſamſt mitzutheilen, und dabey zugleich anzumerken, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von denen Ihr zuletzt mitgetheilten Eingaben der Städte, die von der Stadt Liebau ſehr gerne zu den Akten dieſes Landtages habe nehmen laſſen, ſolches aber in Anſehung der Eingaben der Städte Windau, Mitau, Goldingen, Bauske und Friedrichſtadt nicht habe geſchehen laſſen können, weil dieſelben in einem unſchicklichen Ton abgefaſſet, daher denn Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſe Eingaben hierbeygehend retradiret und es Einer Hochfürſtl. Regierung überläßt, dieſerwegen gedachten Städten die gehörige Weiſung zu geben.

geben. Mitau aus der Landesverſammlung den 30ſten Januar 1786.

Franz Chriſtopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 27.

Endesunterzeichneten iſt es nicht wenig angenehm, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hiedurch zu erkennen zu geben, daß der heute Ihnen mitgetheilte Entwurf zum landtäglichen Schluß, ihren ganzen Beyfall habe, ſo, daß nunmehro zur Unterzeichnung dieſes Landesgeſetzes geſchritten werden könne. Mitau den 31ſten Januar 1786.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull.
Landmarſchall.

Nro. 28.

Deliberatoria.

Erſtlich.

Da der Wohlgebohrne von Albedyl, Erbbeſitzer auf Wilkajen und Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Tuckum ſich erkläret hat, daß Er

ſeinem Mannrichterlichen Officio nicht länger als bis zum nächſten ordinairen Landtage vorſtehen könne; ſo wird die Wahl eines neuen Mannrichters für die Oberhauptmannſchaft Tuckum dergeſtalt zum bevorſtehenden ordinairen Landtage pro Deliberatorio ausgeſetzet, daß nach Vorſchrift der Geſetze die zur gedachten Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpiele die Ihnen beliebige Kandidaten auf erwähnten Landtage in Vorſchlag zu bringen haben, damit alsdenn einer dieſer Kandidaten von ſämmtlichen zum Landtage abgeſchickten Kirchſpiels Deputirten zum Mannrichter für die Oberhauptmannſchaft Tuckum erwählet werden könne.

Zweytens.

Durch die mit Liefland ſtatt gefundene Grenzführung iſt unter andern das aus 16 Wirthen beſtehende Dorf Frankendorf, welches zu den Puhrſchen Güthern des Wohlgebohrnen Baron von Rönne gehörte unter der Rußiſchkayſerlichen Domination gediehen, und kann nunmehro, weder zu Puhren genutzet, noch auch dazu gerechnet werden.

Da nun dieſes Frankendorf mit unter der Haakenzahl der Puhrenſchen Güther begriffen iſt; ſo iſt jetzt eben ſo billig als nöthig, das mehrgedachte Frankendorf von der Puhrenſchen Haackenzahl abzuziehen, dahero dieſes hiermit pro Deliberatorio zu den bevorſtehenden Landtage ausgeſetzet und angezeiget wird, daß das Guth Puhren Frankendorf mitgerechnet, in der Haakentariffe mit 2 $\frac{1}{2}$ Haaken angezeichnet ſtehet.

Drittens.

Da in vielen wohleingerichteten Staaten die Anordnung getroffen worden, daß in den Häfen derſelben von allen aus denſelben jährlich auszuſchiffenden Getraideſorten, ein gewiſſes Quantum zurücke behalten, und damit ſo lange fortgefahren und in dazu erforderlichen Magazinen aufbewahret werde, bis ein hinlängilcher Vorrath vorhanden iſt, um den Staat, in den Fällen eines Generalmißwachſes, oder einer mißlungenen Erndte, wider Hungersnoth und Theurung, des erſten aller Bedürfniſſe, und die Handlung wider allen derſelben höchſtnachtheiligen Beſchlag oder Verboth der Getraideausfuhr, in Sicherheit zu ſtellen, eine gleiche Anordnung auch hier im Lande ſehr heilſam ſeyn würde; ſo

wird

wird hierdurch pro Deliberatorio zum künftigen Landtage ausgesetzet, ob es nicht gut seyn würde, wenn Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, der Herzog, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von der Kaufmannschaft in den Häfen Liebau und Windau hierüber die schicklichsten Vorschläge einzuziehen, eine ähnliche Veranstaltung treffen, auch diese Kaufmannschaft dagegen wider allen Beschlag sichern wollten.

Viertens.

Da der Wohlgebohrne von Stempel zum Mannrichter der Oberhauptmannschaft Goldingen erwählet worden, und es erforderlich ist, an dessen Stelle für gedachte Oberhauptmannschaft einen andern Einnehmer zu ernennen; so werden die zur gedachten Oberhauptmannschaft gehörige Kirchspiele gegen den künftigen ordinairen Landtag dazu ihre Kandidaten in Vorschlag bringen, damit dabey so wie bey der Wahl der Wohlgebohrnen Mannrichter verfahren werden könne.

Nro. 29.

Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe.

Eine hier anweſende Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat ſich auf das im Namen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn, in ſämmtliche Kirchſpiele ergangene Ausſchreiben, zu dem gegenwärtigen Landtage, in ſchuldigem Gehorſam verſammelt. Durch ein mir höchſtſchmeichelhaftes Vertrauen hat Dieſelbe mich zu Ihrem Landbothenmarſchall erwählt und mir dadurch, als die erſte Pflicht meines Amtes auferleget, Ihnen Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, als den Geſetzmäßigen Repreſentanten Unſers abweſenden Durchlauchtigſten Herzoges, hierdurch den ehrerbiethigſten Dank, für die Ausſchreibung dieſes Landtages, ſo wie für Ihre dadurch aufs neue bewieſene patriotiſche Wachſamkeit für das allgemeine Wohl, des Vaterlandes abzuſtatten.

Durch diejenige Nachrichten, die Sie Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, theils von einer an vielen Orthen mißlungenen Erndte, theils von der verſchiedentlich nur zum Theil geſchehenen Winterausſaat, eingezogen haben ſollen, iſt bey denſelben, die Beyſorge eines zu befürchtenden Brodmangels, und dadurch natürlich der Gedanke veranlaſſet worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu dem gegenwärtigen Landtage zu verſammeln, um durch derſelben nicht nur in Erfahrung zu bringen, in wie ferne dieſe Beyſorge wirklich gegründet ſey, ſondern auch, falls ſich dieſelbe gegründet befände, um deſtomehr gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die wider einen ſolchen Mangel erforderliche Veranſtaltungen zu treffen, da nach der Verfaſſung unſers Vaterlandes, zu denſelben die Concurrence Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft weſentlich erfordert wird.

Ich wage es indeſſen, mich mit der Hofnung zu ſchmeicheln, daß ſich bey der Eröffnung der Inſtruktionen der anweſenden Herren Landbothen ergeben werde, daß der beſagte Brodmangel um deſto weniger zu befürchten ſtehe, da, wie ich glaube, die Erndte der Privateigenthümer an den mehreſten Orten, wenn nicht ganz auſſerordentlich, dennoch

mittel-

mittelmäßig gut gewesen, und bey denselben auch wo nicht die ganze, doch noch der größte Theil der Winteraussaat geschehen sey. Es verehret in dessen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mit Dank, mit wiederholtem innigen Dank, die Gelegenheit, die Sie, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, Derselben durch gegenwärtigen Landtag gegeben haben, sich über diesen allgemeinnützigen Gegenstand zu berathschlagen, und preiset mit gerührtem Herzen diesen neuen Beweis, den Sie, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, als Wächter der allgemeinen Wohlfahrt, von Ihrer Sorgfalt fürs Vaterland gegeben haben.

Voll Vertrauen zu denen durch Erfahrung geübten Einsichten, und zu dem patriotischen Eifer fürs allgemeine Wohl, wodurch Sie, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, Sich so vorzüglich auszeichnen, wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft alle Ihre Kräfte aufbiethen, um auf alle Fälle die heilsame Absicht dieses Landtages zu erfüllen.

Sie empfiehlet Sich dahero auch Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, bey den vorzunehmenden Berathschlagungen, Ihres Beystandes und gütigen Beyraths, so wie Ihrer Gewogenheit, und in dieser Hofnung wird Sie mit Vergnügen zu dem Anfange Ihrer Arbeiten schreiten, zu denen ich von der Vorsehung allen Seegen erflehe.

Nro. 30.

Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe.

Unter dem Segen und dem Beyſtande der Vorſehung, — unter Ihrer Mitwürkung und Ihrem gütigen Beyrathe, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, haben ſich nunmehro die Berathſchlagungen eines Landtages geendiget, deſſen hauptſächlicher Gegenſtand für jedermann um ſo mehr intereſſant war, da der Ruf von Mißwachs — von mißlungener Erndte und vom Mangel des erſten aller Bedürfniſſe, faſt alle Gemüther mit Furcht und Schrecken erfüllet, und denſelben die traurigſte Ausſicht eröffnet hatte.

Da ſich aber auf dem gegenwärtigen Landtage ergeben, daß, wenn gleich dieſes Jahr nicht ſo viel als ſonſt an den Ausländer werde verkaufet werden können, dennoch wahrſcheinlich kein einheimiſcher Brodmangel zu befürchten ſey, — und nachdem zur größern Vorſicht auch durch das patriotiſche und rühmliche Anerbiethen der Stadt Liebau, für die Abhelfung des hin und wieder ſtatt gefundenen Lokalmißwachſes geſorget, und der einen jeden Staat belebende freye Handel wieder hergeſtellet worden; ſo müßen die Eindrücke jener traurigen und ſchreckenvollen Bilder um deſto mehr ganz verſchwinden, da wir das Glück haben, in Sie, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, würdige Wächter der allgemeinen Wohlfahrt und treue Väter des Vaterlandes zu verehren, Deren wachſames Auge nie ruhet, und alſo gewiß jeder Gefahr, die ſich allenfals noch äuſſern könnte, von weiten entgegen eilen wird, um dagegen gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die erforderlichen Maasregeln ergreifen zu können.

In dieſer Hofnung eilen nunmehro ſämmtliche Herren Landbothen, die ich, Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, ſo wie mich, Ihrer fernern Gewogenheit gehorſamſt empfehle, ruhig und froh in Ihre Kirchſpiele zurück, — um auch dort noch in den Reihen Ihrer Brüder, und in dem Schoße Ihrer Familien, Sie Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, zu ſegnen, und Ihre eben ſo mühſame als wachſame und ſorgfältige Adminiſtration zu preiſen.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir PETER,

in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog

Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg

Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch Jedermann zu wiſſen; Nachdem in Unſerer, wegen noch nicht erfolgter Herſtellung Unſerer Geſundheit, fortdaurenden Abweſenheit aus Unſern Herzogthümern, Unſere Wohlgebohrne Oberräthe, zur Zeit der vorjährigen Herbſtſchiffohrt, durch verſchiedene Nachrichten, welchergeſtalt nicht nur die Erndte des vorigen Jahres hier im Lande an ſehr vielen Orthen ungemein ſchlecht ausgefallen, und daswenige ererndte Getraide, durch einen faſt ununterbrochene naße Witterung verdorben worden, ſondern daß auch die Herbſtausſaat in vielen Gegenden, und beſonders in den etwas niedrig liegenden Feldern nicht habe geſchehen können, die Veranlaſſung erhalten haben, Hungersnoth mit allen ihren ſchrecklichen Folgen fürs Vaterland zu befürchten, in dieſem dringenden Falle aber alle erforderliche Maaßregeln bis zur konſtitutionsmäßigen Verſammlung Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft auszuſetzen, mit der Gefahr verbunden war, das im Lande vorräthige Getraide, noch vor dem Anfange des Landtages verſchiffet und alle nachher zumachende Veranſtaltungen vereitelt zu ſehen; ſo haben Unſere Wohlgebohrne Oberräthe Sich als Wächter der allgemeinen Wohlfahrt bewogen gefunden, vorläufig zwar die Getraideausfuhr aus dieſen Fürſtenthümern, jedoch ohne Nachtheil der Landesverfaſſung, nach welcher eine Getraideſperre nur von der geſammten Geſetzgebenden Macht verhänget werden dürfte, zu unterſagen, jedoch aber balde darauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf den 7ten Januar dieſes Jahres zu einem extraordinairen Landtage in Unſerm Namen zu berufen, damit auf demſelben den Umſtänden nach alles reiflich erwogen und das

beſchloſſen

beſchloſſen werden möge, was dem Vaterlande am nützlichſten ſeyn könnte.

Da nun hierauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in obgedachtem Landtagstermino durch Ihre Wohlgebohrne Landbothen erſchienen; ſo iſt von Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen und mehrgedachten Wohlgebohrnen Landbothen, über obigen Gegenſtand ſowohl, als über das, was wegen der nothwendigen Wegeſeparation, in dieſen Herzogthümern, Unſerm Ausſchreiben zu dieſem Landtage beygefüget geweſen, nachfolgendes behandelt und abgeſchloſſen worden.

Erſtlich.

Demnach zufolge der Verhandlungen dieſes Landtages Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Aufhebung der, von Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen, aus patriotiſcher Sorgfalt, die auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft mit den lebhafteſten Danke anerkannt worden, vorigen Herbſt gelegte Getraideſperre anverlanget hat; ſo wird dieſelbe hiemit gänzlich gehoben, und ſoll ſolches ohne Verzug durch ein deshalb zu publicirendes Patent zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werden. Und damit endlich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wegen der, unter obgedachten Umſtänden von Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen einſeitig gelegten Getraideſperre für die Zukunft außer aller Beſorgniß geſetzet, und völlig geſichert ſeyn möge; ſo wird hiedurch zugleich verordnet und feſtgeſetzet daß dieſer außerordentliche Fall, zum Nachtheil der hieſigen Landesverfaſſung, zu keiner Zeit und unter keinen Umſtänden, weder von Uns noch Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen, in Sequel gezogen werden ſoll.

Zweytens.

Da indeſſen voriges Jahr an einigen Orten in dieſen Herzogthümern ein Lokalmißwachs ſtatt gefunden haben ſoll, Unſere Stadt Liebau auch zur Abhelfung dieſes Lokalmangels ſich rühmlich erbothen hat, 800

Laſt

last Roggen bis zu Ende des Monaths May unverschifft aufzubewahren, und denenjenigen Guthsbesitzern, die desselben zur Erhaltung ihrer Leute oder zur Saat bedürften, für den jedesmahligen Marktpreis käuflich zu überlassen, so wird dieses Anerbiethen Unserer Stadt Liebau hierdurch angenommen, und zugleich der Sorgfalt Unserer Wohlgebohrnen Oberräthe überlassen, die erforderliche Verordnungen zu treffen, um auch Unsere Stadt Windau anzuhalten, daß dieselbe auf gleiche Art wie Unsere Stadt Liebau, wenigstens die daselbst bereits vorräthigen 127 last Roggen aufbewahre, und von denselben die oberwähnte Anwendung mache.

Drittens.

Da es zur guten Ordnung und zur Aufnahme eines jeden Staats gereichet, daß in demselben die Wege und Landstraßen in einem gutem Stande gesetzet und beständig wohl unterhalten werden; der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Mestmacher, Ihro Kayserlichen Majestät Aller Reussen Etatsrath und an Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft akkreditirter Ministre, auch durch eine d. d. Mitau den 14ten November 1785 an Uns eingereichte Note, auf die Erfüllung dessen, so durch der den 12ten May 1783 zu Riga abgeschlossenen Konvention, in Ansehung der nach Riga führenden Wege zugesaget worden, angetragen, und Wir endlich erwähnte Note, Unserm Ausschreiben zu gegenwärtigem Landtage beygefüget, und den Inhalt derselben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft pro Deliberatorio ausgesetzet und empfohlen; Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch keine größere Pflicht kennen, als durch Befolgung der Allerhöchsten Willensmeynung Ihro Rußischkayserlichen Majestät, die Gnade und das Wohlwollen dieser erhabnen Monarchin zu verdienen; so wird in dieser Absicht, allem Obigen zu Folge, von Uns und Einer zu diesem Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hiermit zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben und pro Lege festgesetzet:

Erstlich.

Erſtens.

Da durch die, von Unſerer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft beſtätigte, und von Ihro Kayſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen gnädigſt garantirte Fundamentalgeſetze dieſer Fürſtenthümer und namentlich durch den 130ſten §. Statutorum verordnet iſt, daß die Brücken, Wege und Landſtraßen überall vom Grundherrn gemacht und repariret werden ſollen, als bleibet dieſe Pflicht einem jeden Grundherrn zur unnachläßigen Beobachtung.

Zweytens.

Zu denen Wegen, die ein jeder Grundherr zu machen hat, und unter dieſem Geſetze ſtehen, gehören

a) Vorzüglich alle Wege, die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führen,

b) Alle Heer- Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen, worunter aber ſolche Nebenwege, die auſſer der ordinairen Land- und Hauptkirchenſtraße, von einem Hofe zum andern, oder zur Land- und Hauptkirchenſtraße nur von einem Hofe gehen, und alſo von dem Eigenthumsherrn der Grenze allein gebrauchet werden, oder im Winter und dürrer Zeit gerader führen, wenn auch auf ſolchen Nebenwegen Krüge vorhanden ſeyn ſollten, nicht zu verſtehen ſind.

Damit aber dieſe angezeigte Heer- Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen, welche alle wenigſtens 2½ Fahden breit ſeyn müßen, wohl zu befahren ſeyn mögen, die Reiſenden auf denſelben keine Behinderung finden, und Handel und Wandel darunter nicht leide; ſo müßen

Drittens.

Wo vorhin Brücken geweſen, dieſelben von guten Balken, wenn ſie über Flüſſe, Bächen oder Ströme führen, mit Lehnen von 2 oder 2½ Fahden Rheinländiſchen Maaßes breit, nach dem ſie nehmlich lang oder kurz ſind, und das bequeme Ausweichen der ſich begegnenden Wagen und Fuhren es erheiſchen würde, angefertiget werden.

Viertens.

Viertens.

Die morastigen und tief einschießenden Gründe, müßen durch Ableitungen und Dämme fahrbar gemacht werden, die Dämme aber nicht mit losem Strauche oder Holze, sondern mit gebundenen Faschinen und Füllerde überall auf eine gute, brauchbare und dauerhafte Art angefertiget, von beyden Seiten, wo es erforderlich, mit Graben versehen, und ihre Breite ihrer Länge nach, und der im 3ten §. bey den Brücken gemachten Anmerkung gemäß, eingerichtet seyn.

Fünftens.

Wo bey festen Gründen wegen Tiefe des Wassers nicht zu passiren ist, und überhaupt bereits Fähren und Ueberfahrten angeleget sind, müssen dieselben von guten, starken Balken, die wohl befestiget sind, und eine hinlängliche Länge und Breite haben, damit nicht nur Kutschen, sondern auch eine gehörige Quantität Fuhren auf einmal sicher übergesetzet werden können, angefertiget, und dabey auch die gehörigen Uebersetzer unterhalten werden, damit die Reisende nicht aufgehalten werden.

Sechstens.

Die durch Wälder und Gebüsche gehende Land- und Kirchenstrassen, müßen dergestalt wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fahden breit ausgehauen, gereiniget, und erhalten werden, daß die passirende Kutschen und Fuhren von dem Gesträuche und von den Aesten der Bäume nicht leiden.

Siebentens.

Zu bequemerer und dauerhafter Reparation der gedachten Straßen, stehet zufolge der darüber bereits vorhandenen Landesgesetze, einem jeden Eigenthümer frey, auf seinem Grunde und Boden die alten schwer zu reparirenden Fahrstellen zu verlassen, und einen neuen Weg zu machen, doch dergestalt, daß ein solcher neu aufzunehmender Weg, von der alten, verlassenen, vergrabenen und verzäunten Fahrstelle, nicht über $\frac{1}{10}$ einer Meile abgelegen sey, und von den Krügen der Nachbaren keinesweges

abführen, noch sonsten den Nachbaren der im landtäglichen Schlusse von 1684 sancirten Pön von 100 Rthlr. zuwider, zum Schaden gereiche.

Achtens.

Die großen Steine, Wurzeln und Rahnen, die den Weg unfahrbahr machen, und die Kutschen und Fuhren beschädigen, müßen aus dem Wege geschaft werden, und die niedrig liegenden Wege, die von jedem Regen leicht überschwemmet werden, besonders wenn der Grund nicht fest ist, müßen gefüllet und durch Seiten- und Quergraben trocken gemacht, und in guten fahrbaren Stande gesetzet werden.

Neuntens.

Da besonders in fetten und leimigten Aeckern bey jeder etwas nassen Witterung tiefe Gruften und Gleisen ausgefahren, und dadurch Wagen, Fuhren und Pferde in Gefahr eines Schadens gesetzet werden; so müßen dergleichen Wege gleichfalls, so viel als die Folgen einer ausserordentlichen Witterung und die Kräfte nur immer erlauben, repariret und gleichfalls in guten fahrbaren Stande gesetzt werden.

Zehntens.

Um mehrgedachte Heer- Land- und Kirchspielskirchenstraßen auf die vorgeschriebene Art im gehörigen Stande zu setzen und zu erhalten; so ist erforderlich, daß die Grundherren, denen diese Pflicht obliget, da, wo es nöthig ist, bereits im Winter, die Faschinen und andere zur Wegereparation erforderliche Materialien in hinlänglicher Quantität herbeyschaffen, die Wegereparation sobald der abgehende Winter und die aufgehende Erde es verstattet, anfangen, und bis zum 1sten Junii beendigen, wie auch bis zum 1sten November, da alsdann gewöhnlich der Frost anzufangen pfleget, darauf wachen lassen, daß die von Zeit zu Zeit ausgefahrne und durch die Witterung schlecht gewordene Wege jederzeit nach und nach repariret werden, indem andernfalls ein jeder Guthsbesitzer sich selbst diejenige Nachtheile zuzuschreiben haben wird, die aus einiger Saumseligkeit für Ihn ohnfehlbar entstehen müßen.

Eilftens.

Eilftens.

Je mehr nun Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ſo wie dem ganzen Publiko an die Erfüllung alles Obigen gelegen iſt, um deſto mehr wird auch ſämmtlichen Wohlgebohrnen Mannrichtern deren Pflicht und Amt es iſt, die Wege zu revidiren, und darauf zu ſehen, daß dieſelben in einem guten und fahrbaren Zuſtande geſetzt und erhalten werden, zur pflichtmäßigen Befolgung vorgeſchrieben, daß dieſelben, die Ihnen obliegenden Wegereviſiones dieſes Jahr, weil durch die auſſerordentliche ſchlechte Witterung und ungewöhnliche Ueberſchwemmungen, die Dämme und Wege äußerſt ruiniret worden, und die Reparation eine längere Zeit erfordert, den 1. Julii, in der Folge aber jedes Jahr den 1. Junii anfangen, bis zum 1. November fortſetzen, und daß ein jeder Derſelben, alle in ſeiner Oberhauptmannſchaft unter ſeiner Reviſion ſtehende Heer- und Landſtraßen jedes Jahr, die Hauptkirchſpielskirchenwege aber alle zwey Jahr, und auſſerdem noch, wenn Er von einem oder dem andern Intereſſenten dazu eine Veranlaſſung erhielte, mehr als einmal, und beſonders die einmal ſchlecht befundene Wege und Stellen nach einer zur Reparation gelaſſenen Friſt von 4 Wochen wieder, und nach der, in den folgenden Abſchnitten vorgeſchriebenen Art, ſo oft befahre und revidire bis die gehörige Reparation erfolget und ſämmtliche Heer- Land- und Kirchſpielskirchenwege, vorzüglich aber die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führenden Wege, die ihrer Wachſamkeit beſonders empfohlen werden, in einem guten fahrbaren Stande geſetzet ſind, und darinn erhalten werden.

Zwölftens.

Zur Vermeidung aller Irrungen, in Anſehung der rechten Heer- Land- und Kirchſpielskirchenſtraßen, und in Anſehung der Eigenthümer der Gränzen, ſollen die Wohlgebohrne Mannrichter, wenn Sie in der obgedachtermaaßen zur Wegereviſion beſtimmten Zeit vom 1ſten Junii bis zum 1ſten November die Wege zu revidiren fahren, ſich aus jedem Hofe einen Wegweiſer geben laſſen, der Ihnen alle in der Guthsgränze befindliche Heer- Land- und Kirchſpielskirchenwege anzeige, und Sie durch der ganzen Guthsgränze begleite, damit dieſer aus jedem Hofe

mitgegebene Wegweiſer die übel befundene Wege und Stellen derſelben dem Guthsherrn anzeigen, und dieſer für derſelben Reparation ſogleich ſorgen könne. Sollte aber ein Guthsbeſitzer den angeforderten Wegweiſer verſagen; ſo wird der Mannrichter auf Gefahr des Guthsherrn nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, die Wege eines ſolchen Guths befahren und revidiren.

Dreyzehntens.

Sollten nun die Wohlgebohrne Mannrichter, bey der vorzunehmenden Reviſion, ſchlechte unfahrbare und nicht nach oben vorgeſchriebener Verordnung reparirte Wege, Dämme, Brücken, Fahren und Ueberfahrten antreffen; ſo ſollen Dieſelben für jeden unfahrbaren Weg und für jede ſchlechte oder fehlerhafte Stelle aus dem nächſten Bauergeſinde oder Kruge des Grundherrn, dem der ſchlecht befundene Weg gehöret, ein Pferd, oder auch ein anderes Pfand nehmen laſſen, und wenn daſſelbe nicht in Zeit von 14 Tagen mit 5 Rthlr. in Alberts eingelöſet würde; ſo ſoll Selbiges verfallen ſeyn.

Vierzehntens.

Damit aber die heilſame Abſicht der Wegereviſiones auch wirklich erreichet werde; ſo ſollen die Wohlgebohrne Mannrichter diejenigen bey ihrer Reviſion unfahrbar und ſchlecht befundene Wege, Dämme, Brücken und Fähren, für welche Dieſelben den Gutsherrn bereits gepfändet, nach Verlauf von 4 Wochen aufs neue revidiren, und dabey ſo, wie bey der erſten Reviſion verfahren, endlich auch nach abermaligem Verlauf von 4 Wochen dieſelben das erſte und zweyte mal ſchlecht befundene Wege wiederholentlich befahren und abermals ſich dabey ſo wie das erſte und zweyte mal benehmen; ſollte ſich aber nun auch bey dieſer dritten Reviſion ergeben, daß die ſchlecht befundene Wege, Dämme, Brücken und Fähren, ohngeachtet allen vorhergegangenen dreymaligen Pfändungen des Mannrichters, gar nicht, oder nicht gehörig repariret worden, ſo ſoll der Mannrichter ſolches alſobald in Unſerer Kanzeley einberichten, da alsdenn Unſere Regierung, den ſolchergeſtalt höchſtſäumigen Grund-

herrn

Herrn, ohne alles weitere rechtliche Verfahren, sub poena paratissimæ executionis, zur Zahlung einer Poen von 50 Dukaten, halb an den Wohlgebohrnen Mannrichter und halb an die Kass' einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anhalten, und dem Mannrichter aufgeben wird, nach Verlauf von 4 Wochen mehrgedachten Weg abermals zu revidiren, und von der Beschaffenheit desselben Bericht zu erstatten, damit, wenn der Weg noch nicht im gehörigen Stande befunden werde, Unsere Regierung den Grundhern nicht nur wie das erstemal zu einer abermaligen Poen anhalten, sondern auch auf gleiche Art so oft und so lange verfahren könne, bis ein solcher höchstnachläßiger Grundherr zu seiner Pflicht zurücke gebracht worden.

Funfzehntens.

Sollte der Guthsbesitzer, wo der Mannrichter wegen schlecht befundener Wege pfänden zu lassen veranlasset worden, sich entweder Denselben widersetzen, oder auch seine dabey muthwillig befundene Leute zur Satisfaktion des Mannrichters, nicht bestrafen lassen; so soll Derselbe nach Maasgebung des landtäglichen Schlusses von 1669 fiskälisch ausgeladen, und wider Denselben ohne Aufschub verfahren werden.

Sechszehntens.

Wo in währender Straßenrevision die Pferde bey Seite geschaffet und die Bauren von ihrer Herrschaft auf Anhalten des Wohlgebohrnen Mannrichters nicht in Continenti mit Abtragung des Pfandgebührs zur Strafe genommen würden, soll der Besitzer deshalb fiskälisch ausgeladen, und Processu summarissimo zu Erlegung des Tripli und Erstattung der Unkosten angehalten werden.

Siebenzehntens.

Die gepfändeten Pferde sind die Wohlgebohrne Mannrichter nicht befugt, fahren, reuten, oder sonst gebrauchen zu lassen, bey Verlust des Lösegeldes und Erstattung des Schadens und Versäumniß; sondern Sie sind gehalten, dem Exequirten den Ort zu benennen, wo Sie entweder zu

Mittage

Mittage oder des Nachts ruhen, und welche Straße Sie fortfahren würden, damit derselbe wissen möge, wo das exequirte Pfand anzutreffen und einzulösen sey.

Achtzehntens.

Wenn zwey oder mehrere Güther eine Brücke zu bauen, oder an einer impassablen Gruft ihren Gränzen nach, ein jedes ihr Theil zu machen, und die Wohlgebohrne Mannrichter daselbst ihrer Pflicht nach zu exequiren hätten; so müßte zwar von einem jeden dieser Grundherren ihren Bauren ein Pfand genommen, dieses Pfand aber nur in Absehen einer großen Brücke von jeden insbesondere, in Ansehung einer unwegsamen Gruft aber von allen zusammen pro rata mit 5 Rthlr. alb. eingelöset werden.

Neunzehntens.

Wenn sich der Fall zutrüge, daß einer von denen, so zu Reparation einer gemeinschaftlichen Brücke oder unwegsamen Stelle gehören, zu dieser Reparation nichts beytragen wollte, ist solcher Umstand von dem Willigen dem Wohlgebohrnen Mannrichter des Orts zu unterlegen und die Exekution gegen die Nachläßigen dergestalt zu vollstrecken, daß auch dasjenige Ihnen zur Last kommt, was sonst das andere Theil, wenn es dazu sich nicht willig finden lassen, beyzutragen gehabt hätte.

Zwanzigstens.

Wenn die Wohlgebohrne Mannrichter bey ihrem mühsamen Amte von Jemanden unrechtmäßig angegeben oder belanget würden, sollen diejenigen zur Genugthuung der Wohlgebohrnen Mannrichter mit Erstattung aller Schäden und Unkosten zu einer Strafe von 50 Dukaten Processu summarissimo zur Landschaftskassa kondemniret werden; dahingegen aber die Wohlgebohrne Mannrichter, wenn Sie exorbitiret, und also Jemanden verletzet zu haben, überwiesen würden, pro satisfactione partis læsæ mit Erstattung Schäden und Unkosten in duplo, durch die Gesetze sancirte Strafe von 50 Dukaten gleichfals per Processum summarissimum der Landschaftskassa zum Besten vertheilet werden sollen.

Ein

Ein und Zwanzigſtens.

Und weil die Wohlgebohrne Mannrichter eben ſowohl als andere, ihre Wege zu repariren und in gutem Stande zu halten ſchuldig ſind; als wird, um auch in dieſem Falle für das Publikum zu ſorgen, hierdurch feſtgeſetzet, daß ein jeder Oberhauptmann, in deſſen Oberhauptmannſchaft das Guth lieget, in der zur Reviſion der Wege feſtgeſetzten Zeit dieſelben befahre, revidire, und dabey nach der für die Mannrichter gemachten Verordnungen verfahren ſoll.

Zwey und Zwanzigſtens.

Damit auch die Straßen und Wege, die in und durch die Städte und Flecken und deren Gränzen gehen, in einem guten Zuſtande geſetzet werden mögen; ſo wird hierdurch verordnet, daß der Hauptmann eines jeden Orts, die Straßen und Wege der Flecken zu revidiren und zu befahren habe, und dabey in allen Stücken, nach dem verfahre, was in dieſer Wegereviſionsordnung, denen Mannrichtern in Anſehung der Guthsbeſitzere vorgeſchrieben worden; in den Städten aber ſoll das Kämmereygericht jährlich durch einen ſeiner Mitglieder in der durch dieſer Verordnung zur Wegereviſion beſtimmten Zeit, die Wege und Straßen in den Städten und deren Grenzen befahren, revidiren, und dabey ebenfalls in allen Stücken ſo verfahren laſſen, wie ſolches den Mannrichtern in Anſehung der Guthsbeſitzer vorgeſchrieben worden, widrigenfalls denen die Reviſion der Wege und Straßen in den Städten und Flecken aufgetragen worden, in der auf die ſäumigen Mannrichter geſetzten Strafe verfallen werden.

Drey und Zwanzigſtens.

Ueberdem werden alle, in Anſehung der Wege und Mannrichter bereits vorhandene Landesgeſetze, die durch dieſe Verordnung nicht abgeändert ſind, hierdurch per expreſſum reaſſumiret.

Vier und Zwanzigſtens.

Da ſolchergeſtalt alle erforderliche Vorſchriften zur Reparation der Wege gemacht, für die Sicherheit der Wohlgebohrnen Mannrichter geſorget,

ſorget, und Denſelben ihre Pflichten genau vorgeſchrieben ſind; es alſo lediglich darauf ankommt, daß die Mannrichter dieſe ihre Pflichten genau erfüllen; ſo wird in dieſer Abſicht hierdurch feſtgeſetzet, daß, falls allem Obigen ohngeachtet die Wege nicht in dem gehörigen Stand geſetzet würden, und darüber annoch Beſchwerden einlieſen, Unſere Regierung, dieſe Beſchwerden dem Officio Fiſci zur Rüge in einem zugleich anzuſetzenden Termino extraordinario, ohne allen Anſtand übergeben, dieſelben ſodann ſummariſch unterſuchen, und nach deren befundener Richtigkeit, wenn die Schuld davon an der Nichterfüllung der den Mannrichtern vorgeſchriebenen Pflichten gelegen, der Mannrichter ſub pœna paratiſſimæ executionis, zur Zahlung einer Pön von 50 Dukaten an die Kaſſe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wie auch unter gleicher Strafe, ohne daß von ihrer Entſcheidung die Appellation ergriffen werden kann, dazu anhalten mögen, daß Er die Wege, worüber Beſchwerde geführt worden, alsbald in der Reviſionszeit befahre, und dabey nach Vorſchrift dieſer Verordnung ſich benehme.

Fünf und Zwanzigſtens.

Da indeſſen durch die vorjährige auſſerordentliche Witterung ſämtliche Wege im Lande ſo ſehr verdorben worden, daß gewiß ein jeder Grundherr alle ſeine Kräfte aufzubiethen hat, wenn Derſelbe im erſten Jahre nur die Heer- und Landſtraßen in fahrbaren Zuſtande ſetzen will; überdem auch bereits oben feſtgeſetzet worden, daß die Kirchſpielskirchenwege nur alle zwey Jahr revidiret werden ſollen; ſo werden die Wohlgebohrne Mannrichter hierdurch angewieſen, ſich darnach zu benehmen, und dieſes Jahr nur blos die Heer- und Landſtraßen, und unter dieſen vorzüglich diejenigen, die aus Polen, Samogitien und Litthauen nach Riga führen, zu befahren, und nach Vorſchrift dieſer Wegereviſionsordnung zu revidiren.

Sechs und Zwanzigſtens.

Endlich wollen Wir alle obige pro Lege feſtgeſetzte Verordnungen,

gen, gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages drucken, und den Mannrichtern, wie auch den Konvokanten eines jeden Kirchſpiels in hinlänglicher Quantität zur Austheilung an die Guthsbeſitzere zuſtellen laſſen, wie auch den mehrgedachten Konvokanten aufgeben, ſämmtliche Eingeſeſſene ihres Kirchſpiels, zur genauen Befolgung dieſer Verordnungen, in Unſerm Namen zu ermahnen, und für allen Schaden und Nachtheil zu warnen.

Viertens.

Demnach der Wohlgebohrne von Buchholtz, Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen, auf dieſem Landtage ſein Mannrichterliches Officium niedergeleget, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Unmöglichkeit erwogen worden, die Oberhauptmannſchaft Goldingen bis zum nächſten Landtage ohne judice executionis, dem auch die Wegereviſiones obliegen, zu laſſen, ſo haben die, zu dieſem Landtage verſammelte Wohlgebohrne Landbothen in dieſem Caſu neceſſitatis extraordinario, es dieſes mal nicht für möglich gehalten, die Geſinnungen der Eingeſaßenen der zur Oberhauptmannſchaft Goldingen gehörigen Kirchſpiele, über die, nach Vorſchrift der Geſetze, von Ihnen zur Mannrichterwahl in Vorſchlag zu bringenden Kandidaten, abzuwarten, und ſich daher pro hac ſola vice & abſque ſequela darauf eingeſchränkt, daß die Wohlgebohrne Landbothen, der zur Goldingſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpiele, ſich über die, in Vorſchlag zu bringende Kandidaten geeiniget, und ſämmtliche Wohlgebohrne Landbothen einen dieſer Kandidaten zum Mannrichter erwählet haben. Da nun dieſe Wahl den Wohlgebohrnen Nikolaus Chriſtopher Ernſt von Stempel, Erbbeſitzer auf Todaiſchen, getroffen, Wir Uns dieſelbe auch Gnädigſt haben gefallen laſſen; ſo wird Derſelbe hiedurch zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen beſtellet.

Urkundlich iſt dieſer landtägliche Schluß in Unſerer Abweſenheit von Unſern Wohlgebohrnen Oberräthen und den Wohlgebohrnen Landbothen

bothen dieſes Landtages eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den 1ſten Februar, 1786.

(L.S.) **Johann Ernſt Klopmann,**

Landhofmeiſter und Oberrath.

(L.S.) **Ernſt Johann Taube,**

Kanzler und Oberrath.

(L.S.) **Otto Friedrich Saſs,**

Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) **Friedrich Koſchkull,**

Landmarſchall und Oberrath.

(L.S.) **Franz Chriſtopher Schroederſs,**

p. t. Landbothenmarſchall, Deputirter des Kirchſpiels Bauske, und in Vollmacht für den Herrn Kammerherrn **von Vietinghoff genannt Scheel,** als Deputirter des Kirchſpiels Dünaburg und Ueberlauz.

(L.S.)

(L.S.) **Peter George Pfeilitzer,**
genannt Franck,
Deputirter der Kirchſpiele Aſcherad und Nerft.

(L.S.) **Ulrich Wilhelm Moritz Ganzkauw,**
Deputirter der Kirchſpiele Eckau und Baldohnen, für mich, und meinen Mitdeputirten, den Wohlgebohrnen **von Lieven**, Erbbeſitzer der Dünhofſchen Güther.

(L.S.) **Johann Chriſtoph von Buttlar,**
Deputirter des Kirchſpiels Neuguth.

(L.S.) **Chriſtoph Friedrich von Medem,**
Deputirter des Kirchſpiels Mitau.

(L.S.) **Friedrich Johann von Oelſſen,**
Deputirter des Kirchſpiels Grenzhof.

(L.S.) **Carl Manteuffel genannt Szöge,**
Deputirter des Kirchſpiels Seſſau.

(L.S.)

(L.S.) **Ernſt Johann von der Oſten, genannt Sacken,**

Deputirter des Kirchſpiels Doblehn.

(L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,**

Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg.

(L.S.) **Peter Ernſt von der Oſten, genannt Sacken,**

Deputirter des Kandauſchen Kirchſpiels, und in Vollmacht für den Wohlgebohrnen Hauptmann **von Saſe**, Deputirten des Goldingſchen Kirchſpiels.

(L.S.) **Guſtav Philipp Freyherr von Rönne,**

Deputirter des Kirchſpiels Windau.

(L.S.) **Eberhard Chriſtoph von Mirbach,**

Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg, und in Vollmacht für den Wohlgebohrnen Mannrichter **von Stempel**

Stempel, als Deputirten des Kirchſpiels Allſchwangen.

(L.S.) George Reinhold Saſs,

Deputirter des Kirchſpiels Durben, und in Vollmacht für den Wohlgebohrnen **Leopold von Blomberg**, Erbbeſitzer auf Padohnen, als Deputirten des Kirchſpiels Haſenpoth.

(L.S.) Johann Reinhold von Rummel,

Deputirter des Kirchſpiels Gramsden.

(L.S.) Peter George Sigmund von Offenberg,

Deputirter des Kirchſpiels Grobien.

(L.S.) George Reinhold von Albedyll,

als Deputirter des Kirchſpiels Tuckum.

(L.S.) Chriſtoph Heinrich Schröderſs,

Deputirter des Kirchſpiels Zabeln.

(L.S.)

(L. S.) **Ernſt Wilhelm von der Brüggen,**

Deputirter des Kirchſpiels Talſſen, und in Vollmacht für den Wohlgebohrnen Baron **von Wolff**, Deputirten des Kirchſpiels Sellburg.

(L. S.) **Anton Gebhard von Vietinghoff, genannt Scheel,**

Deputirter des Kirchſpiels Autz.

Diarium

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato Mitau den 15ten September 1784

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten

zugleich auch des

dieses Jahr einfälligen

und von

den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen

im Namen

Sr. Hochfürstl. Durchl.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

auf

den 28sten August 1786

ausgeschriebenen

ordinären Landtages,

mit

denen dazu gehörigen Beylagen.

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

ren Landtages, in den lebhafteſten Ausdrücken das Vergnügen bezeuget hatte, welches Er empfinde, ſämtliche Herren Deputirte, um deren Hülfe und Beyſtand in ſeinem Landbothenmarſchallsamte Er inſtändig bat, verſammelt zu ſehen; ſo legitimirte Derſelbe ſich durch Vorzeigung ſeiner Ihm von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Goldingen ertheilten Inſtruction. Ein gleiches thaten auch ſämtliche Herren Landbothen, indem Sie die Inſtruktion ihrer reſpectiven Kirchſpiele producirten, da ſich denn ergab, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu dieſem Landtage nachfolgende Herren Deputirte inſtruiret und abgefertiget habe.

Aus **Selburg**, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Chriſtopher Friedrich von Fircks, Erbherr auf Santen, der aber nicht gegenwärtig war, und der Hochwohlgebohrne Herr Rittmeiſter Wolter Friedrich von Klopmann, wobey der Herr Mannrichter von Stromberg, in Vollmacht für den Herrn Hauptmann von Fircks anzeigte, daß der Herr Hauptmann von Fircks, als Deputirter des Selburgſchen Kirchſpiels, um ſo mehr abgehe, da gedachtes Kirchſpiel bereits mit einem Deputirten verſehen ſey.

Aus **Dünaburg** und **Ueberlautz**, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Alexander Magnus von Vietinghoff, Erbherr auf Weiſſenſee, und der Hochwohlgebohrne Herr George Benedict von Engelhard, Erbherr auf Feldhof, welche anzeigten, daß Se. Excellenz der Hochwohlgebohrne Herr geheime Rath und Ritter von Grothuſs abgegangen ſey, und daß Sie in deſſen Stelle von ihren Kirchſpielen unanimiter erwählet wären.

Aus **Aſcherad** und **Nerft**, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine Peter von Franck, Erbherr auf Seſſau und Memelhof.

Aus **Bauske**, **Eckau** und **Baldohnen**, der Hochwohlgebohrne Herr Capitaine Franz Chriſtopher von Schröderſs, Erbherr auf Ahof, und der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Dietrich Ernſt von Schopping, Erbherr auf Bornsmünde, welcher aber nicht gegenwärtig war, und nach der Anzeige des Herrn Capitaine von Schröderſs, wegen einer Unpäßlichkeit, in einigen Tagen zu erſcheinen, verſichert habe.

Aus

Aus **Neuguth**, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Chriſtopher von Buttlar, Erbherr auf Garroſen, welcher anzeigte, daß der Herr Hauptmann von Fircks abgegangen ſey.

Aus **Mitau**, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Friedrich von Medem, Erbherr auf Tittelmünde, und der Hochwohlgebohrne Herr Major Johann Heinrich von Bohlſchwing, Erbherr auf Wolgund.

Aus **Grenzhof** und **Grobien**, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Friedrich von Medem, Erbherr auf Tittelmünde.

Aus **Seſſau**, der Hochwohlgebohrne Herr Carl von Mannteuffel, der aber, wegen einer Unpäßlichkeit, noch nicht gegenwärtig war, unterdeſſen aber ſeine Inſtruction dem Herrn Capitaine von Franck aus Seſſau übertragen hatte, der denn in ſeinem Namen anzeigte, daß der Herr Mannrichter von der Howen abgegangen ſey.

Aus **Doblen**, der Hochwohlgebohrne Herr Ernſt Johann von der Oſten genannt Sacken, Erbherr auf Abgulden.

Aus **Neuenburg**, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr und Obereinnehmer George Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgſchen Güther.

Aus **Tuckum**, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Chriſtopher Friedrich von Fircks, Erbherr auf Santen, welcher aber, wegen wichtiger Geſchäfte, noch nicht gegenwärtig war, und bis zu ſeiner perſonellen Erſcheinung ſeine Inſtruction dem Herrn Mannrichter von Stromberg übertragen hatte.

Aus **Goldingen**, der Hochwohlgebohrne Herr Gideon Heinrich von Saſs, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigter, Landbothenmarſchall des limitirten Landtages, und Erbherr auf Scheden.

Aus **Kandau**, der Hochwohlgebohrne Herr Guſtav Philipp Baron von Rönne, Erbherr auf Puhren und Wenſau, und der Hochwohlgebohrne

ne Herr Mannrichter George Ernſt Heinrich von Stromberg, Erbherr auf Ruhmen, welcher an Stelle des Herrn Mannrichter von Gohr, der nach der Anzeige dieſer Herren Landbothen abgegangen ſey, erwählet worden.

Aus **Windau**, der Hochwohlgebohrne Herr Guſtav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren und Wenſau.

Aus **Allſchwangen**, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter Nicolaus Chriſtoph Ernſt von Stempel, Erbherr auf Todaiſchen, der aber nicht gegenwärtig war, ſondern ſeine Inſtruktion, wegen Unpäßlichkeit, an den Herrn Landbothenmarſchall, mit der Verſicherung zugeſchicket hatte, daß Er, ſo bald es ſeine Geſundheit erlaubte, ſich einfinden würde.

Aus **Durben** und **Haſenpoth**, caret.

Aus **Frauenburg**, der Hochwohlgebohrne Herr Eberhard Chriſtopher von Mirbach, Erbherr auf Neuhof, welcher anzeigte, daß der Hochwohlgebohrne Herr Johann Dietrich von Holtey, Erbherr auf alt Sattiken, zum Mitdeputirten erwählet ſey, wegen wichtiger Angelegenheiten aber erſt in einigen Tagen erſcheinen werde.

Aus **Zabeln**, der Hochwohlgebohrne Herr Chriſtopher Heinrich von Schroederſs, Erbherr auf Breden.

Aus **Gramsden**, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pornſahten, welcher anzeigte, daß der Herr Kammerherr von der Brüggen abgegangen ſey.

Aus **Talſen**, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Erbherr auf Stenden, Rennen und alt Mocken, der aber, wegen ſeiner Unpäßlichkeit, noch nicht erſchienen war, und bis zu ſeiner perſonellen Gegenwart, ſeine Inſtruktion dem Herrn Capitaine von Schröderſs übertragen hatte.

Aus **Autz**, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Friedrich George von Kleiſt, Erbherr auf Dobelsberg.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn Kammerherrn von der Recke, den Herrn Kapitaine von Franck und den Herren von Rummel, ſich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denſelben

nicht

nicht nur die Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu versichern, und nebst der Anzeige, daß sämtliche Herren Landbothen sich zu dem festgesetzten Landtags Termino versammelt befänden, um Bestimmung der Zeit zu Entgegennehmung der Kurialien zu bitten, sondern Denselben auch die aufrichtigste Theilnehmung und den lebhaften Schmerz Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über das Absterben Seiner Excellenz des Herrn Landmarschalls von Koschkull zu bezeigen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gegenseitig ihre Hochachtung so wie ihre Freude über die Versammlung der Herren Landbothen zum Landtage versichert, die Zeit zur Entgegennehmung der Kurialien auf Uebermorgen um 11 Uhr Vormittags bestimmet, wie auch aufs verbindlichste für das Beyleid Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über das Ableben des Herrn Landmarschalls gedanket hätten.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Baron von Rönne, den Herrn von Mirbach, den Herrn Kammerherrn von Kleist, und den Herrn Rittmeister von Klopmann, sich zu Sr. Excellenz dem Rußischkaiserlichen wirklichen Herrn Etatsrath und Ministre Baron von Mestmacher hinzubegeben, und Demselben nicht nur die Eröffnung des Landtages bekannt zu machen, und Ihn gehorsamst zu ersuchen, Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen die unwandelbare Gesinnungen der tiefsten Verehrung und des reinsten und ehrerbiethigsten Attachements, von der Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gegen diese erhobene Monarchin belebet sey, imgleichen die unterthänigste Bitte um die fernere Huld und Gnade Ihro Kaiserl. Majestät zu unterlegen, sondern auch Sr. Excellenz dem Herrn Ministre im Namen E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu dessen Avancement und glücklicher Wiederkunft aus St. Petersburg Glück zu wünschen, und Denselben um die Fortdauer seiner personellen Gewogenheit und Freundschaft zu bitten.

Diese an Sr. Excellence den Russischkaiserlichen Herrn Ministre abgeschickte Deputation referirte, welchergestalt Sr. Excellenz der Herr Ministre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Eröffnung des Landtages gratuliret, und nicht nur versichert habe, von den respektueusen Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bey seinem al-

lerhöchsten Hofe den pflichtmäßigen Gebrauch zu machen, sondern annoch hinzugefüget habe, wie Derselbe, mit lebhaftem Vergnügen, und auf ausdrücklichen Befehl, Seiner allergnädigsten Monarchin, die Ehre habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Versicherung desjenigen allerhöchsten Wohlwollens zu wiederholen, mit welcher Ihro Kaiserliche Majestät Sich für die Erhaltung der Landeskonstitution, so wie für die Beförderung des Ruhe- und Wohlstandes dieser Herzogthümer zu interessiren geruhen, und Ihn daher auch eigens angewiesen hätten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey allen zu obiger Absicht abzweckenden Vorfällen zu unterstützen. Wozu die abgeschickt gewesene Herren Landbothen annoch hinzufügten, daß Se. Excellenz der Herr Minister für seine Person gegenseitig der Freundschaft und Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sich habe empfehlen lassen.

Der Herr Assessor von Medem meldete sich als Kurator des adlichen Katharinenstifts, mit der Bitte, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf diesem ordinären Landtage, so wie gewöhnlich, Ihrer Seits Jemanden zur Revision des obgedachten Stifts ernennen wolle, worauf der Herr Landbothenmarschall auch zusagte; seine Auffoederung so bald es die Geschäfte erlaubten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vorzutragen.

Die Session ward bis Uebermorgen als den 30sten August Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 30sten August Vormittags.

Das Diarium des vorgestrigen Tages ward vorgelesen. Der Herr von Manteuffel als Sessauscher Deputirter meldete seine Ankunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn Kapitaine von Franck. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß, da der Herr von Sass aus Ilmagen wegen wichtiger Geschäfte nicht eher als in einigen Tagen hier seyn könne, und der Herr von Blomberg aus Padohnen krank befallen wäre; so hätten diese beyde Herren Landbothen der Kirchspiele Durben und Hasenpoth Ihm ihre Instruktions zugesandt und bis zur Ankunft des Herrn von Sass übertragen.

Als die zu den Kurlliallen beſtimmte Zeit heran genahet war, begaben ſich ſämtliche Herren Landbothen unter Anführung des Herrn Landbothenmarſchalls nach dem Fürſtlichen Schloſſe, allwo Dieſelben mit den gewöhnlichen militäriſchen Ehrenbezeigungen empfangen, und von der großen Treppe ab durch Se. Excellenz den Herrn Oberburggrafen, der dieſesmal die Stelle des Herrn Landmarſchalls vertrat, durch Se. Excellenz dem Herrn Oberhofmarſchall von Klopmann und durch den Herrn Kammerjunker von Derſchow, bis in das Thronzimmer geführt wurden, allwo ſämtliche Herren Oberräthe ſich verſammelt befanden. Der Herr Landbothenmarſchall dankte hierauf in einer Rede, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, Einer Hochfürſtlichen Regierung für die Ausſchreibung dieſes Landtages, ſo wie für Hochderſelben patriotiſcher Sorgfalt fürs allgemeine Wohl überhaupt, und beſonders für den Patriotismus mit dem Sie zum allgemeinen Beſten den Anfang mit Trennung einiger Fürſtlichen Oekonomien gemachet habe. Nachdem dieſe Rede auf eine eben ſo anpaſſende als verbindliche Art durch Se. Excellenz den Herrn Kanzler, im Namen Einer Hochfürſtlichen Regierung, war beantwortet worde, begab Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich wieder nach der Landbothenſtube en Ceremonie zurück, allwo ſämmtliche Herren Landbothen, im Namen Sr. Excellenz des Herrn Landhofmeiſters, auf morgen zum diner eingeladen wurden.

Die Seſſion ward hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 30ſten Auguſt Nachmittags.

Bey Eröffnung der Seſſion producirte der Herr Landbothenmarſchall eine Rechnung des hieſigen Buckdruckers, für den Druck des Entwurfs zur neuen Kirchenordnung und einiger anderer landſchaftlicher Schriften, und da ſämtliche Herren Landbothen die Bezahlung dieſer Rechnung billig fanden; ſo unterzeichnete der Herrn Landbothenmarſchall eine Aſſignation an den Herrn Obereinnehmer auf 178 Rthlr. 13¼ Sechſer, als den ganzen Betrag gedachter Rechnung.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß die gewöhnliche Ordnung es erfordere, die Landtagsverhandlungen mit Anfertigung des

Corporis Gravaminum anzufangen. Dieſem nach forderte Er die Herren Landbothen auf, zuförderſt die Geſinnungen ihrer Kirchſpiele über die Beantwortungen zu eröffnen, die Eine Hochfürſtliche Regierung auf die bey dem letztern ordinären Landtage eingereichte Gravamina ertheilet, und welche damals ad referendum genommen worden. In dieſer Abſicht wurden gedachte Gravamina und die von der Hochfürſtlichen Regierung ertheilte Beantwortungen vorgeleſen, und nachdem hierüber verſchiedentlich war deliberiret worden, und die Herren Landbothen die Geſinnungen ihrer Kirchſpiele eröffnet hatten, erſuchte der Herr Landbothenmarſchall ſämtliche Herren Landbothen, die etwanigen Gravamina, die Ihnen annoch aus ihren Kirchſpielen ſpeciel zur Unterlegung an Eine Hochfürſtliche Regierung aufgetragen ſeyn könnten, morgen ſchriftlich beyzubringen, und limitirte die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 31ſten Auguſt Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß er bereit ſey, ſeine Relation als Landesbevollmächtigter abzulegen; in dieſer Abſicht erſuchte Derſelbe den Herrn Kammerherrn von Vietinghoff und den Herrn Major von Bohlſchwing ſolches den Herren Oberräthen bey Verſicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zu unterlegen, und Dieſelbe zu erſuchen, ſich, wenn es ihre Geſchäfte erlaubten, zur Anhörung gedachter Relation auf der Landbothenſtube einzufinden. Dieſe Herren referirten, daß die Herren Oberräthe ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gegenſeitig empfehlen, und Dieſelbe erſuchen laſſen, die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten bis morgen um 10 Uhr auszuſetzen, weil häufige Geſchäfte Ihnen nicht erlaubten, heute auf der Landbothenſtube zu erſcheinen.

Zufolge der geſtrigen Aufforderung des Herrn Landbothenmarſchalls, brachten einige Herren Landbothen die Ihnen aus ihren Kirchſpielen ſpeciel aufgetragene Gravamina ſchriftlich bey, und einige Herren Landbothen behielten ſich vor ein Gleiches morgen zu thun, daher auch die Prüfung der beygebrachten Gravaminum annoch ausgeſetzet wurde.

Der

Der Herr Landbotheumarſchall erſuchte den Herrn von Schröders aus Breden, und den Herrn von Rummel aus Pornſahten zu Kalkulatores, um die landſchaftlichen Rechnungen von dem Herrn Obereinnehmer abzunehmen. Der Herr Obereinnehmer bath aber annoch um Nachſicht auf einige Tage, weil der Goldingſche Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer Ihm ſeine Rechnung von gedachter Oberhauptmannſchaft noch nicht abgeleget habe.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn von Medem aus Tittelmünde von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Reviſion des Katharinenſtifts zu übernehmen, und ſich mit dem Herrn Aſſeſſor von Medem als Kuratore gedachten Stifts, ſo wie mit dem Reviſore, der von Hochfürſtlicher Seite zu dieſem Geſchäfte werde deſigniret werden, über den Terminum Reviſionis zu einigen.

Die Seſſion ward hierauf, weil ſämtliche Herren Landbothen bey Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeiſter zum diner invitiret waren, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzt.

Den 1ſten September Vormittags.

Das geſtrige Diarium wurde vorgeleſen.

Der Herr Hauptmann von Fircks als Tuckumſcher Deputirter meldete ſeine Ankunft, und übernahm aus den Händen des Herrn Mannrichter von Stromberg ſeine Inſtruktion.

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Zabeln zeigte an, daß das Guth Kogeln von dem Guthe Breden jetzo gänzlich ſeparirt, und an den Herrn Kapitaine von Korff aus Marienhoff verkauft ſey, der $\frac{1}{4}$ Haaken aber, worunter dieſe beyden zeither kombinirten Güther begriffen waren, bey dem neulich geſchehenen Verkauf gleich getheilt worden; einfolglich Kogeln für $\frac{1}{8}$ Haaken, und Breden gleichfalls für $\frac{1}{8}$ Haaken nunmehr zu kontribuiren habe: Er bath daher, daß ſolche Repartition der Haakenzahl auch dem Herrn Obereinnehmer angezeigt, und in der Haakentariffe verzeichnet werden möchte.

Die

Die Herren Oberräthe erſchienen zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten auf der Landbothenſtube, allwo Sie, wie gewöhnlich, von dem Herrn Landbothenmarſchall und den Herren Landbothen auf der Treppe der Hausthüre empfangen wurden. Nachdem hierauf die Herren Oberräthe Platz genommen, legte der Herr Landbo-
Nr. 12. thenmarſchall als Landesbevollmächtigter ſeine ſub No. 12. ſamt allen Anfugen, unter den Beylagen befindliche Relation ab. Bey deren Verleſung Er auch anzeigte, daß nach einer Ihm geſtern aus der Kanzeley zugefertigten Reſolution, die Er producirte die Herren Oberräthe zur Regulirung der Kammerjagdgrenze den Herrn von Mirbach Hauptmann zu Schrunden, an Stelle des Herrn Hauptmann von Fircks, der abgegangen ſey, zum Fürſtlichen Kommiſſario konſtituiret habe. Nach abgelegter Relation erhielt der Herr Landesbevollmächtigte ſowohl von den Herrn Oberräthen als von ſämtlichen Herrn Landbothen den verbindlichſten Dank für ſeine fürs Vaterland angewandte Bemühungen. Nachdem hierauf die Herren Oberräthe ſich von der Landbothenſtube entfernet hatten, wiederholten die Herren Landbothen gegen den Herrn Landbothenmarſchall als Landesbevollmächtigten ihren obgedachten Dank, wobey auch dem Ritterſchaftsſekretär für ſeine dem Herrn Landesbevollmächtigten treu geleiſtete Aſſiſtence gedanket wurde.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur Regulirung der Kammerjagdgrenze ernannte Herren Kommiſſarien auf, die Relation des Ihnen aufgetragenen Geſchäftes zu machen, worauf denn Dieſelbe anzeigten, daß theils durch die langwierige Krankheit des Herrn von Koſchkull aus Stalgen, als des einen von Hochfürſtlicher Seite ernannten Kommiſſarii, theils durch die Geſchäfte des Herrn Hauptmann von Fircks, als des andern Hochfürſtlichen Herrn Kommiſſarii, der endlich dieſes Frühjahr dieſes Geſchäfte gänzlich von ſich abgelehnet, ſeit dem letzten ordinären Landtage in Anſehung der Regulirung der Hochfürſtlichen Kammerjagdgrenze nichts habe gemacht werden können. Nachdem hierauf einige Herren Landbothen annoch die von ihren Kirchſpielen Ihnen ſpeciel aufgetragene Gravamina ſchriftlich beygebracht hatten, ward die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzet.

Den

Den 1ſten September Nachmittags.

Die von den Herrn Landbothen beygebrachte Gravamina wurden geprüfet, und nach geendigter Deliberation über dieſelben, ward dem Ritterſchaftsſekretär aufgetragen, nach Sinn der gehaltenen Deliberationen das Corpus Gravaminum anzufertigen, und hierauf die Seſſion bis Montag, als den 4ten hujus, Vormittag um 9 Uhr, limitiret.

Den 4ten September Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des letztern Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Baron von Rönne wegen wichtiger Geſchäfte ſich beurlaubet habe, und daß die Juſtruktiones der Kirchſpiele Windau und Kandau in den Händen des Kandauſchen Herrn Mitdeputirten geblieben wäre.

Der Herr Kanonikus Folkmann erſchien auf der Landbothenſtube als Bevollmächtigter der verwittibten Frau Generalin von Vietinghoff, und überreichte den ſub No. 13. unter den Beylagen befindlichen Schein, Nr. aus welchem die Frau Generalin 100 Fl. in Alberts mit den aufgelaufenen Intereſſen fordere, die ihr ſeel. Herr Gemahl Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Anno 1764 vorgeſchoſſen, wobey Er zugleich anzeigte, daß die Frau Generalin ſich erbiete, vor das Guth Meyhoff für $\frac{1}{16}$ Haaken zur Adelsfahne zu kontribuiren, und dagegen auch gewärtige, alle Vorrechte zu genüßen, die alle übrige Eingeſeſſene des Mitauſchen Kirchſpiels exerciren. Nachdem ſich hierauf der Herr Kanonikus entfernet hatte, wurde dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, die Berechnungen der Anno 1764 von verſchiedenen Perſonen vorgeſchoſſenen Gelder zu unterſuchen, und nachzuſehen, ob dieſe angeforderte 100 Fl. nicht bereits liquidiret wären, wie auch das Guth Meyhof mit $\frac{1}{16}$ Haaken in der Haakentariffe zu verzeichnen, auf welches letztere der Herr Obereinnehmer aber anzeigte, daß Meyhoff bereits mit $\frac{1}{8}$ Haaken in der Tariffe verzeichnet ſtehe, obgleich Er nicht wiſſe, wenn ſolches geſchehen, und Meyhoff bis dato auch keine Willigungen gezahlet habe.

Der

Der Ritterſchaftsſekretäre verlas das angefertigte Corpus Gravaminum, und da die Zeit verfloſſen war, ward die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 4ten September Nachmittags.

Nach eröffneter Seſſion, ward das angefertigte Corpus Gravaminum zu prüfen kontinuiret, und endlich nach einiger Abänderung beliebet, daſſelbe ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß eine Hochfürſtliche Regierung den Herrn Oberhauptmann von Oelſſen zum Landmarſchall ernennet habe, und erbath hierauf, mit Beyfall ſämtlicher Herren Landbothen, den Herrn von Mirbach und den Herrn von Medem, Seiner Excellenz dem Herrn Landmarſchall von Oelſſen zu ſeiner neuen Würde, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zu gratuliren, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Demſelben zur Freundſchaft und Gewogenheit zu empfehlen. Dieſe Herren referirten, daß Sie den Herrn Landmarſchall nicht zu Hauſe angetroffen hätten. Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte daher dieſelben Herren Landbothen, ſich morgen frühe von dem Ihnen gemachten Auftrage zu entledigen, und ſetzte hierauf die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr aus.

Den 5ten September Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß Eine Hochfürſtliche Regierung geſtern Nachmittag, durch den Herrn Kanzeleyſekretär Groote Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Ernennung des Herrn Oberhauptmann von Oelſſen zum Landmarſchall habe eröffnen laſſen, und daß gedachter Herr Kanzeleyſekretär, da die Landtagsſeſſion bereits gehoben geweſen, obigen Auftrag Einer Hochfürſtl. Regierung an Ihn ausgerichtet habe.

Der Herr von Medem und der Herr von Mirbach berichtete, daß ſie ſich von dem Ihnen geſtern an Se. Excellenz den Herrn Landmarſchall

gemachten

gemachten Auftrage entlediget, und daß der Herr Landmarschall nicht nur aufs lebhafteſte über dieſes Merkmal der Gewogenheit und Freundſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gerührt geweſen, ſondern auch in den allerverbindlichſten Ausdrücken dafür gedanket um die Fortdauer der Ihm bezeigten Geſinnungen gebeten, und verſichert habe, daß Ihm jederzeit keine Pflicht heiliger ſeyn werde, als alles, was ſeine Kräfte erlaubten, zum allgemeinen Wohl, ſo wie zur Zufriedenheit eines jeden Mitgliedes des Staats beyzutragen.

Der Tuckumſche Herr Landbothe bat im Diario anzuzeigen, daß Er das Gravamen ſeines Kirchſpiels, wegen der Ländereyen, die dem Tuckumſchen Prediger, nach ſeinem Inventario, annoch zukommen, vorgetragen habe, daß aber, nach der Meynung der übrigen Herren Landbothen, dieſe Materie nicht als ein Gravamen Einer Hochfürſtl. Regierung unterleget werden könne, indem dieſelbe zur Kirchenreviſion gehöre, und daß das Tuckumſche Kirchſpiel entweder die ordinäre allgemein verordnete Kirchenviſitation abwarten, oder auch um eine extraordinäre Kirchenviſitation bey Einer Hochfürſtl. Regierung anhalten müſſe.

Der Ritterſchaftsſekretär verlas das mit ſeinen Anfugen ſub Numeris 14. 15. & 16. unter den Beylagen befindliche, und an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, von ſämtlich bey der Angerſchen Verdämmung intereſſirenden adlichen Guthsbeſitzer eingegangene Schreiben, worauf denn ſogleich reſolviret wurde, über dieſe Angelegenheit einen bereits entworfenen approbirten Punkt dem Corpore Gravaminum beyzufügen. Nris 14 15 & 16

Der Herr Kammerherr von Vietinghof zeigte an, daß von dem Guthe Weiſſenſee, der Beyhof Annenhof durch einen Verkauf ſepariret ſey. Da nun Weiſſenſee und Laſſen in der Tariffe mit $\frac{1}{8}$ Haaken notiret ſind; ſo iſt die Repartition dergeſtalt gemacht worden, daß Laſſen für $\frac{1}{16}$ Weiſſenſee für $\frac{2}{16}$ und Annenhof für $\frac{1}{16}$ Haacken zu kontribuiren haben.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen ihrer Kirchſpiele, über die durch den landtäglichen Schluß de Anno 784 pro deliberatoriis ausgeſetzten Materien zu eröffnen, welches denn auch geſchahe, und zu verſchiedenen Deliberationen Anlaß gab.

Bey

Bey Gelegenheit der Berathſchlagungen über die Duldung der Juden, gaben die Herren Deputirte der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz nachſtehende Punkte aus ihrer Inſtruktion zum Diario, mit der Anzeige, daß ihre reſpektive Vollmachtsgeber vorzüglich unter dieſen Bedingungen ihre Einwilligung in die Duldung der Juden gegeben habe.

1) Zuvörderſt wünſchen ihre reſpektive Kirchſpiele, daß das feſtzuſetzende Kopfgeld von Perſonen chriſtlicher Religion, die in jeder Oberhauptmannſchaft zu dem Ende zu beſtellen ſind, erhoben, und an den Herrn Obereinnehmer verrechnet werden möge.

2) Daß die Juden nicht nur in an Litthauen angrenzenden Krügen, ſondern durchgehends im Lande gehalten werden können.

3) Daß den Juden der Handel en gros in den Städten zugeſtanden werden möge; der Handel aber auf dem Lande von der Einwilligung jedes Guthsbeſitzers abhängen ſoll. Und

4) Daß endlich denen Kahels keine andere Jurisdiktion, als etwa in ihren geiſtlichen Angelegenheiten koncedirt und eingeräumet werden möge.

Die Seſſion ward bis Nachmittags um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 5ten September Nachmittags.

Die Vormittag angefangene Deliberationes wurden fortgeſetzt, und endlich die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 6ten September Vormittags.

Das Diarium des geſtrigen Tages ward vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Hofgerichtsadvokat Huhn, im Namen ſämtlicher Herren Hofgerichtsadvokaten, Ihm ein an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichtetes Schreiben, wie auch ein abſchriftlich beygefügtes Königliches Diplom, welchem zufolge ſämtliche Herren Hofgerichtsadvokaten jetzt und in Zukunft Juſtizräthe genannt werden ſollen, zugeſtellet habe. Dieſes nebſt den Anfugen unter

den

den Beylagen dieſes Diarii ſub Numeris 17. 18. & 19. befindlichen Schreiben, wurde vorgeleſen, und nachdem darüber war deliberiret worden, wurde dem Ritterſchaftsſekretär aufgetragen, nach dem Ihm bey der Deliberation bekannt gewordenen Sinn Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, an die Herren Juſtizräthe die Antwort auf ihr obgedachtes Schreiben zu entwerfen. Nris 17. 18. & 19.

Das ins Reine geſchriebene und ſub Nr. 20. unter den Beylagen befindliche Corpus Gravaminum ward kollationiret, und nachdem es der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnet hatte, erſuchte Derſelbe den Herrn Kapitän von Franck, und den Herrn von Engelhard, daſſelbe den Herren Oberräthen zu überbringen, und bey Verſicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Herren Oberräthe um eine baldige Beantwortung zu erſuchen. Dieſe Herren Landbothen referirten, daß Eine Hochfürſtl. Regierung ſich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gegenſeitig empfehlen laſſen, und verſichert hätten, daß die Beantwortung ſo bald als möglich, und ſo viel es ihre Pflichten erlaubten, auch nach den Wünſchen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft erfolgen ſollte. Nr. 20.

Die Deliberationes über die von dem letztern ordinären Landtage pro Deliberatoriis ausgeſetzte Materien, wurden fortgeſetzt, und endlich die Seſſion bis Nachmittags um 4 Uhr limitirt.

Den 6ten September Nachmittags.

Die Deliberationes wurden kontinuiret, und da nach der Mehrheit beſchloſſen wurde, daß die Nachſuchung um eine Provinzial-Grenz-Regulirung dieſer Herzogthümer mit Litthauen noch ausgeſetzt werden ſollte, erſuchten die Herren Landbothen der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, im Diario anzuzeigen, daß ſolches den Geſinnungen ihrer Kirchſpiele völlig entgegen ſey. Nachdem endlich die Berathſchlagungen über ſämtliche von dem Anno 1784 gehaltenen Landtage, pro Deliberatoriis ausgeſetzte Materien beendiget waren, wurde dem Ritterſchaftsſekretär aufgetragen, zur Bekanntmachung der Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, über obgedachte pro Deliberatoriis ausgeſetzt geweſene

weſene Materien, nach dem Sinne der gehaltenen Berathſchlagungen, an Eine Hochfürſtliche Regierung das Erforderliche anzufertigen.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß Ihm auf dem letztern ordinären Landtage zwar aufgetragen worden, daß, um das Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu kompletiren, Er nach der ertheilten Verſicherung Einer Hochfürſtl. Regierung ſich aus dem Hochfürſtlichen Archiv vidimirte Abſchriften der daſelbſt befindlichen, im Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aber fehlenden Landesakten und Schriften ausbitten möge; daß Er aber dieſen Auftrag zu befolgen, zuförderſt die Einwilligung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, in Anſehung derjenigen Unkoſten, zu haben wünſchte, die dazu erfordert würden, indem nicht verlangt werden könne, daß die Hochfürſtl. Herren Archivarii die nöthige Kopien und Vidimationes unentgeldlich an- und ausfertigen ſollten; worauf denn dem Herrn Obereinnehmer angezeiget wurde, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits die Kompletirung ihres Archivs Ihm übertragen habe, es natürlich ſey, daß Dieſelbe Ihm auch die dazu erforderliche Unkoſten um ſo weniger refuſiren könne, als es unmöglich ſey, eine Abſicht zu wollen, und die dazu erforderliche Mittel nicht zu wollen.

Die Seſſion ward hierauf, um dem Ritterſchaftſekretär Zeit zu ſeiner Arbeit zu laſſen, bis Uebermorgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzt.

Den 8ten September Vormittags.

Das Diarium des vorgeſtrigen Tages ward vorgeleſen.

Der Ritterſchaftsſekretär verlas das entworfene Antwortſchreiben an die Herren Juſtizräthe, und nachdem daſſelbe, ſo wie ſich ſolches ſub Nr. 21. No. 21. unter den Beylagen befindet, war approbiret, ins Reine geſchrieben, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet worden, übernahm der Ritterſchaftsſekretär daſſelbe den Herren Juſtizräthen zuſtellen zu laſſen.

Der Ritterſchaftſekretär verlas hierauf eine an Eine Hochfürſtl. Regiernng Ihm zu entwerfen aufgetragene Note, zur Bekanntmachung

der

der Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in Ansehung derjenigen Materien, die durch den landtäglichen Schluß de Anno 1784 pro Deliberatoriis waren ausgesetzet worden.

Bey dieser Gelegenheit deklarirten die Herren Landbothen der Kirchspiele Tuckum, Windau und Kandau, daß, da ihre Kirchspiele den Plan, in Ansehung eines Arbeitshauses, der denen zu diesem Landtage in die Kirchspiele gesandten Deliberatoriis beygefüget gewesen, angenommen hätten, Sie zu ihrer Legitimation wünschten, daß solches im Diario angezeiget werde.

Der Herr Obereinnehmer producirte die Berechnunug des Herrn Mannrichter von Buchholz, welche aber den Herren Kalkulatoribus zur Untersuchung übergeben wurde. Es wurde annoch verschiedentlich über obgedachten Entwurf einer Note an Eine Hochfürstl. Regierung deliberiret, und endlich die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzet.

Den 8ten September Nachmittags.

Die an eine Hochfürstliche Regierung entworfene Note ward aufs neue vorgelesen, und über Dieselbe deliberiret.

Der Gramsdensche Herr Landbothe bat bey dieser Gelegenheit im Diario zu verzeichnen, daß sein Kirchspiel die Juden unter der Bedingung hier im Lande geduldet wissen wolle, wenn man Ihnen, ohne Rücksicht auf ihre Nation und Religion, alle Rechte zugestehen wolle, die Ihnen als Menschen zukämen, und Sie gänzlich Bürger des Staats würden.

Bey eben dieser Gelegenheit zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß das Kirchspiel Goldingen die Juden nicht geduldet, sondern vielmehr die darüber bereits vorhandene Landesgesetze beybehalten wissen wolle. Diesem accediren die Kirchspiele Durben, Hasenpoth, Frauenburg, Talsen und Grobin. Nachdem endlich der obgedachte Entwurf zur Note an Eine Hochfürstliche Regierung, nach einigen Abänderungen, von der Mehrheit war approbiret worden, so wurde beliebet, denselben ins Reine schreiben zu lassen.

Der

Der Herr Landbothenmarſchall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen ihrer Kirchſpiele über diejenige Materie zu eröffnen, die von dem Anno 1786 gehaltenem extraordinären Landtage pro Deliberatoriis waren ausgeſetzet worden. Dieſem zufolge erſuchte der Herr Landbothenmarſchall die Herren Landbothen der zur Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpiele, in Anſehung des erſten dieſer Deliberatorien, zur Beſetzung der Tuckumſchen Mannrichterſtelle, die durch die Reſignation des Herrn Mannrichter von Albedyl vakant geworden wäre, ihre Kandidaten vorzuſchlagen, damit Eine ganze Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft einen dieſer Kandidaten wählen könne.

Nachdem hierauf obgedachte Herren Landbothen, den Herrn von Ganzkauw aus Dſirren, den Herrn von Mirbach aus Klein Rennen, den Herrn von Korff aus Kogeln, und den Herrn von Heucking aus Galten in Vorſchlag gebracht hatten; ſo führte der Herr Landbothenmarſchall über die Frage: Wer ſoll von denen in Vorſchlag gebrachten Herren, Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Tuckum ſeyn? ein Direktorium auf. Durch eine überwiegende Mehrheit fiel die Wahl auf den Herrn von Ganzkauw aus Dſirren, und da der Herr Landbothenmarſchall anzeigte, daß gedachter Herr von Ganzkauw gegenwärtig nicht in der Stadt ſey, ſich aber in einigen Tagen einfinden würde; ſo wurde beliebet, Ihm die auf Ihn gefallene Wahl, ſo bald Er zur Stadt kommen würde, bekannt zu machen.

Dieſe Wahl eines Tuckumſchen Mannrichters, veranlaßte den Herrn Landbothenmarſchall die Herren Landbothen aufzufordern, auf gleiche Art die durch der Reſignation des Herrn Mannrichter von Schopping vakant gewordene Mannrichterſtelle der Obe hauptmannſchaft Mitau, zufolge des darüber dem Hochfürſtlichen Ausſchreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefügten Deliberatorii, zu beſetzen. Nachdem hierauf die Herren Landbothen der zur Mitauſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirſchſpiele den Herrn Kapitän von Schröders, den Herrn Kapitän von Franck, den Herrn von Grothuſs aus Grenzhoff, und den Herrn von Sacken aus alt Abgulden in Vorſchlage gebracht hatten, führte der Herr Landbothenmarſchall, über die Frage: Wer ſoll von den vorgeſchlagenen Herren, Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Mitau ſey? ein

Direk-

Direktorium auf, und da die Wahl durch eine überwiegende Mehrheit auf den Herrn Kapitän von Schröders aus Ahoff ausfiel, und Derselbe gegenwärtig war; so bedankte Er sich für das in Ihm gesetzte Vertrauen, und nahm das Ihm übertragene Officium an.

Es wurde hierauf zur Deliberation über das 2te auf dem letztern extraordinären Landtage ausgesetzte Deliberatorium geschritten, da sich denn ergab, daß die allermehresten Kirchspiele es für billig fänden, von der Haakenzahl der Puhrenschen Güther $\frac{1}{8}$ Haaken für das Guth Frankendorff abzuschlagen, weil dasselbe durch die Provincialgrenzführung zu Liefland gefallen, und zu Puhren gar nicht mehr genutzet werden könne.

In Ansehung des 3ten auf letzterm extraordinären Landtage ausgesetzten Deliberatorii, äußerte sich die Mehrheit dahin, daß es zwar für zuträglich gefunden wurde, Magazine zu errichten, daß man aber zuförderst wünsche, durch Eine Hochfürstliche Regierung von den Städten einen Plan über die Errichtung solcher Magazine zu erhalten.

Zur Entscheidung des 4ten und letzten auf dem letztern extraordinären Landtage ausgesetzten Deliberatorii, forderte der Herr Landbothenmarschall die Herrn Landbothen der zur Goldingschen Oberhauptmannschaft gehörigen Kirchspiele auf, ihre Kandidaten zur Stelle eines Oberhauptmannschaftseinnehmers, die durch die Wahl des Herrn von Stempel zum Goldingschen Mannrichter vakant geworden, vorzuschlagen. Da sich hierbey ergab, daß die Kirchspiele Durben, Hasenpoth und Grobin, weil sie die auf letzterm extraordinären Landtage in casu necessitatis extraordinario geschehene Wahl des Goldingschen Herrn Mannrichters für illegal angesehen, und folglich auch die Stelle des Oberhauptmannschaftseinnehmers nicht für vakant gehalten, keine Kandidaten zu dieser Stelle vorgeschlagen hatten; so brachten die Herren Landbothen der übrigen zur Goldingschen Oberhauptmannschaft gehörigen Kirchspiele den Herrn von Seefeld aus Paplacken, und den Herrn von Mirbach aus Klein Rennen im Vorschlage, von denen denn durch ein aufgeführtes Direktorium, und durch eine überwiegende Mehrheit der Herr von Seefeld aus Papplacken zum Oberhauptmannschaftseinnehmer erwählet wurde. Die Herren Landbothen

bothen der Kirchſpiele Durben, Haſenpoth und Grobin behielten ſich in Anſehung dieſer Wahl Spatium im Diario vor.

Nachdem ſolchergeſtalt alle auf dem letztern extraordinären Landtage pro Deliberatoriis ausgeſetzte Materien entſchieden waren, ſtellte der Herr Landbothenmarſchall die Nothwendigkeit vor, Sr. Excellenz dem Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſtre in einer Note die ehrerbietigſte Dankſagung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, für diejenigen huldreichen und gnädigen Verſicherungen abzuſtatten, die Derſelbe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bey Eröffnung dieſes Landtages, im Namen Seiner allerhöchſten Souveraine, gemacht, und Demſelben bey dieſer Gelegenheit das Corpus Gravaninum mitzutheilen, welches Einer Hochfürſtlichen Regierung übergeben worden. Nachdem hierauf gedachter Vorſchlag war gebilliget, und dem Ritterſchaftsſekretär aufgetragen worden, die erforderliche Note anzufertigen, ward die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgeſetzt.

Den 9ten September Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seſſion ward vorgeleſen.

Der Herr Kammerherr von der Recke zeigte an, daß der Herr Kammerherr von Kleiſt ſich bey dem Herrn Landbothenmarſchall wegen wichtiger Geſchäfte auf einige Tage beurlaubet, und Ihm ſeine Inſtruktion übertragen habe.

Die ins Reine geſchriebene Note an Eine Hochfürſtliche Regierung ward kollationiret, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, der hierauf den Herrn von Rummel und den Herrn von Engelhard erſuchte, ſich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Hochdenſelben bey Verſicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter
Nro. 22 und Landſchaft, die gedachte ſub Nro. 22. unter den Beylagen befindliche Note, mit der Bitte um eine baldige Antwort, zu übergeben, wie auch anzuzeigen, daß die in der Note verſicherte Proben zur Ritterſchaftsuniform Hochdenſelben gleichfalls nächſtens mitgetheilet werden ſollten. Dieſe Herren referirten, daß Eine Hochfürſtl. Regierung gegenſeitig ihre Hochachtung

tung verſichert, wie auch zugeſaget hätten, daß die gebethene Beantwortung nächſtens erfolgen ſollte.

Die dem Ritterſchaftsſekretär geſtern anzufertigen aufgetragene Note an Sr. Excellenz dem Rußiſchkaiſerl. Herrn Miniſtre ward vorgeleſen, und nach einigen Abänderungen ins Reine zu ſchreiben gegeben, da denn unterdeſſen die bereits angefertigte Kopie des Corporis Gravaminum, die obgedachter Note beygeleget werden ſollte, zu kollationiren angefangen wurde. Der Seſſauſche Herr Deputirter behielt ſich bey dieſer Gelegenheit Spatium im Diario vor. Da hierauf die obgedachte Note ins Reine geſchrieben war, ward dieſelbe kollationiret und von dem Herrn Landbomarſchall unterzeichnet, der hierauf die Seſſion bis Nachmittag um 3 Uhr ausſetzte.

Den 9ten September Nachmittags.

Der Herr von Mirbach zeigte an, daß Er von Seiner Excellenz dem Herrn Kanzler den Auftrag habe, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, im Namen Einer Hochfürſtlichen Regierung, zu eröffnen, wie Hochdieſelbe wünſche, daß zu den Aufſchlägen und Kragen Einer Ritterſchaftsuniform rother Sammet gewählet werde, wie auch, daß die Revers und das Kreuz auf den Knöpfen ganz weggelaſſen, und entweder platte Knöpfe, oder Knöpfe mit dem Buchſtaben C genommen würden.

Man kontinuirte die Kopie des Corporis Gravaminum zu kollationiren, und nachdem ſolches beendiget war, ward dieſe Kopie der Note an des Herrn Miniſtre Excellenz, ſo wie ſich ſelbige ſub Nro. 23. unter den Beylagen dieſes Diarii befindet, beygefüget, und hierauf der Herr von Mirbach und der Herr von Holtey erſuchet, dieſelbe Seiner Excellenz dem Herrn Miniſtre zu überbringen, und bey deren Abgabe Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft deſſen Gewogenheit zu empfehlen. Dieſe Herren referirten, welchergeſtalt Seiner Excellenz der Herr Miniſtre nicht nur verſichert habe, von der Ihm überſandten Note und der beygefügten Kopie des Corporis Gravaminum um ſo mehr überall den beſten Gebrauch zu machen, da Er gewiß hoffe, daß die Beſchwerden Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf Recht und Billigkeit gegründet

gründet wären, ſondern auch, daß Er in obiger Ueberzeugung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft das gnädige Wohlwollen, ſo wie die Protektion Seiner allerhöchſten Souveraine zuſagen könne, und ſich um ſo mehr für ſeine Perſon den fernern freundſchaftlichen Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen, als Er die von Derſelben gemachte Demarche als ein Pfand ihres Vertrauens und ihrer Freundſchaft anſehe.

Der Selburgiſche Herr Landbothe bat zu ſeiner Legitimation im Diario zu verzeichnen, "daß Er 1) einſtimmig mit den Herren Landbothen "von Dünaburg und Ueberlauß, darauf angetragen habe, denen Juden "in allen Krügen das Schenkrecht zuzugeſtehen, und 2) daß Er, in Rückſicht der zu errichtenden Magazine, den Diſſenſum ſeines Kirchſpiels angezeigt habe."

Dieſem accedirten die Kirchſpiele Aſcherad und Nerft.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, die Geſinnungen ihrer Kirchſpiele, in Anſehung derjenigen Deliberatorien zu eröffnen, die dem Hochfürſtl. Ausſchreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefüget geweſen. Dieſem zufolge wurden drey verſchiedene Direktoria über die Frage aufgeführet, ob Sr. Excellenz dem Rußiſchkaiſerlichen Herrn geheimen Rath und bevollmächtigten Miniſtre zu Paris, wie auch Ritter, Johann von Simolin, imgleichen dem Herrn Brigadier, Baron von Maltitz, und dem Herrn Regierungsrath von Löwis, die das hieſige Indigenat nachgeſuchet, daſſelbe mit Aufhebung aller onereuſen Bedingungen ertheilet werden ſoll? Nachdem dieſe Direktoria durch die Mehrheit affirmative entſchieden waren, ward die Seſſion bis Uebermorgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten September Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des letztern Diarii eröffnet.

Der Herr Kammerherr von Kleiſt meldete ſeine Wiederkunft, und der von Saſs aus Ilmagen, ſo wie der Herr von Blomberg aus Padohnen, Deputirte der Kirchſpiele Durben und Haſenpoth, meldeten

ihre

ihre Ankunft, und empfingen Ihre Inſtruktiones aus den Händen des Herrn Landbothenmarſchalls.

Dem Ritterſchaftsſekretär wurde aufgetragen, die Briefe an Sr. Excellenz den Herrn geheimen Rath und Ritter von Simolin, an den Herrn Brigadier von Maltitz, und an den Herrn Regierungsrath von Löwis, anzufertigen, und in dieſen Briefen gedachten Herren zu eröffnen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihnen und deren Deſcendence, die hieſigen Indigenatsrechte, mit Suſpenſion aller onereuſen Bedingungen, auf Ihr Anſuchen, zugeſtanden habe.

Die vorgeſtern angefangene Berathſchlagungen, über die, dem Hochfürſtl. Ausſchreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefügte Deliberatoria, wurden fortgeſetzet, und **erſtlich**, durch ein aufgeführtes Direktorium, nach der Mehrheit der Stimmen, beſtimmet, daß der Entwurf zur neuen Kirchenordnung auf gegenwärtigem Landtage geprüfet werden ſoll, und daß man Eine Hochfürſtl. Regierung erſuchen wolle, zu der Comité, der man gedachte Prüfung auftragen wolle, Ihrer Seits durch Sr. Excellenz den Herrn Kanzler, und durch den Hochwohlehrwürdigen Herrn Superintendenten Theil zu nehmen; **zweytens**, einſtimmig beliebet, dem Hochwohlehrwürdigen Herrn Präpoſitus Stender, zum Verlage ſeines ſo allgemeinnützigen Wörter- und Namen-Lexikons 1000 Rthlr. in Albrs. als ein Geſchenk zu bewilligen, wenn hierzu von Hochfürſtlicher Seite das Tertial beygetragen würde; **drittens**, durch ein aufgeführtes Direktorium und durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen beliebet, daß dem Ritterſchaftsſekretär, der um einen Adjunktum gebeten, derſelbe nicht zuzugeſtehen ſey; **viertens**, einmüthig beliebet, das von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Heycking, in der Hochfürſtl. Kanzeley eingereichte Deliberatorium, um deſtomehr annoch ausgeſetzt ſeyn zu laſſen, da ſich erſt aus dem Erfolge der Landtagsverhandlungen ergeben müßte, in wie ferne eine Delegation nach Warſchau erforderlich ſeyn könnte? **fünftens**, durch eine überwiegende Mehrheit beſchloſſen, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft einen Notarium publikum zu requiriren, und den Kirchſpielen Durben und Haſenpoth, ſo wie einigen Eingeſeſſenen des Goldingſchen Kirchſpiels, die es ſich beygehen laſſen, gegen die durch den landtäglichen Schluß des in dieſem Jahre gehaltenen

extraordinären Landtages, geschehene Bestellung des Wohlgebohrnen von Stempel zum Mannrichter der Goldingschen Oberhauptmannschaft, zu protestiren, eine Remanifestation insinuiren zu lassen, und durch den abzufassenden landtäglichen Schluß die obgedachte gesetzliche Bestellung des Herrn Mannrichters von Stempel zu reassumiren.

Da nun alle sowohl aus dem letztern extraordinären Landtage pro Deliberatoriis ausgesetzte Materien, als auch diejenige Deliberatoria abgehandelt waren, die dem Hochfürstl. Ausschreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefüget gewesen; so wurde dem Ritterschaftssekretär aufgetragen, eine Note zu entwerfen, um durch derselben Einer Hochfürstlichen Regierung die Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über alle obgedachte Gegenstände zu unterlegen.

Einige Herren Landbothen eröffneten, daß Sie von Ihren Kirchspielen angewiesen wären, die Angelegenheiten der Herren Regierungsräthe, in Ansehung der Ihnen von den Herren Oberräthen, in Abwesenheit des Landesfürsten, denegirten Session und Stimme in der Regierung, auf diesem Landtage zu unterstützen; da sich aber ergab, daß die allerwenigsten Kirchspiele über diese Materie instruiret hatten; so ward beliebet, dieselbe ad referendum zu nehmen.

Der Zabelsche Herr Landbothe zeigte an, daß, da der zeitherige Konvokant des Zabelschen Kirchspiels abgegangen, und der Herr Christopher Leopold von Wildemann, Erbherr auf Sarzen, dazu an dessen Stelle erwählet sey, solches dem abzufassenden landtäglichen Schlusse zu inseriren wäre.

Der Herr Kapitän von Schröders gab, im Namen des Talsischen Kirchspiels, Folgendes ad Diarium:

"Durch die mit Liefland statt gefundene Grenzführung, ist auch "des Herrn von Fircks, Erbherrn von Nurmhausen, sein Majoren"krug mit etlichen Wirthen unter der Rußischkaiserlichen Domina"tion gediehen. Da nun selbiges unter Nurmhausenscher Haakenzahl "mit begriffen, und es billig ist, daß es davon abgezogen werde; "so wird selbiges pro Deliberatorio zu dem nächsten Landtage aus"gesetzet."

Da

"Da der Herr Kammerherr von Fircks, Erbherr auf Walldegah-
"len, das Geschäfte eines Konvokanten im Talsi'schen Kirchspiel nie-
"dergeleget; so ist der Hochwohlgebohrne Herr Carl Friedrich von
"Hahn, Erbherr der Postendschen und mehrerer Güther, von
"diesem Kirchspiel zum Konvokanten erwählet, welches im landtägli-
"chen Schluß zu bestätigen ist."

Die Session ward, um dem Ritterschaftssekretär Zeit zur Anfertigung der Ihm aufgetragenen Sache zu lassen, bis Uebermorgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten September Vormittags.

Das vorgestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Hauptmann von Schopping meldete seine Ankunft, imgleichen der Herr Mannrichter von Stempel, welcher seine Instruktion aus den Händen des Herrn Landbothenmarschalls übernahm.

Der Herr von Szöge aus Blankenfeld zeigte an, daß Er wichtiger Geschäfte wegen zu verreisen genöthiget wäre, und die Sessausche Instruktion dem Herrn Kapitän von Franck als Deputirten der Kirchspiele Nerft und Ascherad übertragen habe.

Nachdem nun die, in der vorgestrigen Session beliebte Note, wie auch die Briefe an des Herrn Ministre von Simolin Excellenz, imgleichen an den Herrn Regierungsrath von Löwis, und den Herrn Brigadier von Maltitz verlesen und approbiret waren; so zeigte der Herr Ritterschaftssekretär in einer an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichteten kurzen Rede an, welchergestalt Eine Hochfürstliche Regierung geruhet hat, Denselben zum Hauptmann zu Schrunden zu bestellen, daß Derselbe morgen seinen Eid abzulegen, und in einigen Tagen nach Schrunden zu verreisen genöthiget wäre, um sich daselbst introduciren zu lassen, und daß Er sich also veranlasset fände, seinem zeitherigen Officio als Ritterschaftssekretär zu resigniren. Der Herr Ritterschaftssekretär stattete übrigens Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft so wie einem Jeden unter Ihnen den wärmsten und verbindlichsten Dank ab,

für

für alle diejenigen Merkmale der Gewogenheit, Güte und Freundschaft, die Derselbe bey verschiedenen Vorfällen seines Lebens von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erhalten habe, und da Derselbe seiner Seits bey der 10jährigen Verwaltung seines zeitherigen Officii als Ritterschaftssekretär, so wie bey denen verschiedenen Delegationsgeschäften, die Selbigem vorher sowohl als während dieser Zeit, aufgetragen gewesen, dem Vaterlande nicht ohne Nutzen gedienet, und gezeiget zu haben glaube, wie sehr der Wunsch für das allgemeine Wohl so wie für das Glück eines jeden Mitgliedes Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sein Herz belebe; so hoffe er auch, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft und Jeder unter Ihnen sich überzeugt halten werde, daß obige Gesinnungen selbigen in keiner Situation seines Lebens verlassen werden, und daß Ihm stets nichts heiliger als die Beobachtung der dem Vaterlande schuldigen Pflichten, und nichts wichtiger und schmeichelhafter seyn soll, als die Fortdauer der Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und eines Jeden seiner Mitbrüder zu verdienen.

Nachdem nun hierauf der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, dem Herrn Ritterschaftssekretär in den lebhaftesten und gerührtesten Ausdrücken für die mit so vielem Eifer, Treue und Rechtschaffenheit dem Vaterlande geleisteten Dienste gedanket, und Eine ganze Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Demselben mit der aufrichtigsten Theilnehmung zu seiner neuen erhaltenen Landescharge Glück gewünschet, und sich seiner fernern Gewogenheit und Freundschaft empfohlen hatte; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Mirbach aus Neuhoff, und den Herrn von Rummel aus Pornsahten, das Diarium zu führen; welches Geschäfte auch von Selbigen sogleich übernommen wurde.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Durben und Hasenpoth gaben Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

"Sie könnten um desto weniger an der von Einer Wohlgebohrnen
"Ritter und Landschaft den 11ten September getroffenen Beschlüs-
"sung, denjenigen Eingesessenen der Kirchspiele Durben und Gol-
"dingen, welche sich durch die auf letzterm Landtage geschehene
"Wahl

"Wahl eines Mannrichters gravirt finden, eine Remanifesta-
"tion und Reproteſtation inſinuiren zu laſſen, Theil nehmen, da
"Sie von ihren Kirchſpielen den ausdrücklichen Auftrag haben, ſich
"wegen der denen Geſetzen und der Uſance nicht gemäß geſchehenen
"Wahl eines Mannrichters im Diario zu bewahren; Welches Sie
"denn hiemit thäten, auch übrigens ihren Kirchſpielen alle zuſtändige
"Rechte und deren Beneficia reſervirten."

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Bauske gab Folgendes, als ein Deliberatorium zum künftigen Landtage, ad Diarium:

"Da durch das gemachte Geſetz von 1778 den 13ten April,
"worin dem unerlaubten Wucher des Geldes zu ſteuren, feſtgeſetzet
"worden, daß von nun an ſich Niemand beykommen laſſen ſolle,
"von ſeinen Geldern mehr als 6 pro Cent jährliche Intereſſen zu neh-
"men, es den Anſchein nimmt, daß man mit fremden Geldern es
"thun könnte; ſo wird als ein Deliberatorium zum nächſten ordinären
"Landtage gegeben, ob nicht auch darin was beſtimmteres feſtgeſetzet
"werden könnte."

Der Selburgſche Herr Deputirte gab Folgendes ad Diarium:

1) "Da das Selburgſche Inſtanzgerichtsſekretariathaus von einer ſo ſchlech-
"ten Beſchaffenheit iſt, daß, das darin aufbewahrte Archiv in Gefahr
"ſtehet, durch die feuchte und baufällige Beſchaffenheit gedachten Hau-
"ſes zum unerſetzlichen Nachtheil fürs Allgemeine Schaden zu nehmen,
"oder wohl gänzlich zu verderben; ſo verſiehet ſich das Selburgſche
"Kirchſpiel hierin eine baldige Reparatur und Verbeſſerung."

2) "Da der Weg nach Jakobſtadt, allwo die Gerichte geheget, und
"locus convocationis für beſtändig beſtimmt iſt, in einer Strecke
"von einer ganzen Meile weit, nehmlich von Eckſchnekrug bis nahe
"vor dem Suſſeyſchen Kruge ſo impaſſable und unfahrbar, beſonders
"für einem großen Theile der Kirchſpiels Eingeſeſſenen, da er zum
"nächſten und nur einzig und allein nach Jakobſtadt führet, hinfüh-
"ro, wie billig, für eine Landſtraße gehalten, und unter der Re-
"viſion des Mannrichters geſtellet werden müſſe."

3) "In

3) "In Anſehung der Zigeuner hält das Selburgſche Kirchſpiel dafür, "daß ſelbige unter keinem Prätext, ja auch nicht einmal unter dem "Verwand, als wären ſie zur Bearbeitung auf Land oder Wüſte"neyen geſetzt, geduldet werden ſollen, weil nur gar zu viele ſchädli"che und unerſetzliche Mißbräuche daraus entſtehen."

Dieſem letztern Punkte accedirten die Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlanz.

Es wurde beliebet, über den 2ten Punkt dieſer Eingabe, eine Note an die Hochfürſtl. Regierung anzufertigen.

Der Herr Landbothenmarſchall requirirte den Herrn Notarium Nerger, im Namen Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, eine Remanifeſtation auf die von einigen Eingeſeſſenen der Kirchſpiele Durben und Goldingen beygebrachten Proteſtationes, anzufertigen.

Die Seſſion wurde bis Nachmittags um 3 Uhr ausgeſetzt.

Den 13ten September Nachmittags.

Nach eröffneter Seſſion zeigte der Herr Kapitän von Schröders an, daß Er wichtiger Geſchäfte wegen verreiſen müßte, und die Inſtruktiones der Kirchſpiele Talſſen und Neuguth, dem Zabelſchen Herrn Deputirten übergeben habe.

Das Diarium wurde kollationirt, und die Seſſion, nach verſchiedenen Deliberationes, bis morgen Vormittag um 10 Uhr limitiret.

Den 14ten September Vormittags.

Nachdem das Diarium der geſtrigen Seſſion vorgeleſen war, meldete ſich der Herr von Ganzkauw aus Oſtren auf der Landbothenſtube, und dankte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in den verbindlichſten Ausdrücken für das in Ihn geſetzte Vertrauen, mit welchem Selbige Ihn, durch die getroffene Wahl zum Mannrichter der Tuckumſchen Oberhauptmanſchaft, beehret hätte.

Die

Die an den Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſtre von Simolin, an den Herrn Regierungsrath von Löwis, und an den Herrn Brigadier und Präſidenten der Akademie der Künſte von Maltitz, ins Reine geſchrieben, und unter den Beylagen ſub Numeris 24. 25. & 26. befindlichen Briefe wurden vorgeleſen, und von dem Herrn Landbothenmarſchall zur Expedition unterzeichnet. Nris 24 25 & 26.

Die Herren Landbothen der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauß gaben nachſtehende Punkte, aus ihrer Inſtruktion, ad Diarium:

1) "Unſere reſp. Kirchſpiele wünſchen, daß pro lege feſtgeſetzt werde, "daß Jedem, der auf dem Lande unter einem Herrn wohnet, und "vom Ackerbau lebet, der Handel gänzlich unterſagt werden möchte, "und jeder Herr, der ſolchen Leuten die Vorkäuferey koncedirt, in " eine Strafe von 100 Rthlr. Alberts verfallen ſollte."

2) "Weil einige unſerer Brüder von den Einfällen der Koſaken gelitten, "ſo erſuchen unſere Kirchſpiele Eine Hochwohlgebohrne Ritter und "Landſchaft, daß Sie ſich einſtimmig mit unſerer Landesregierung "desfalls bey Sr. Excellenz den Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, "Baron von Meſtmacher, verwenden möchte.

3) "Da nach einem Reſkript des Gottſeligen Königs Auguſtus II. "vom Jahre 1715. die Kurländer ſich des Proceſſus ſummariſſi- "mi in Bauerforderungsſachen zu erfreuen haben ſollen, dieſes aber "nicht befolget wird; ſo fordern unſere Kirchſpiele Eine Hochwohlge- "bohrne Ritter und Landſchaft auf, ſich in dieſer für uns Allen ſo "wichtigen Sache, thätig zu bezeigen, und unſern gnädigſten Kö- "nig um die Renovirung des hier beygefügten Reſkripts zu bitten."

Nachdem darüber deliberiret wurde, war die Meynung der mehreſten Kirchſpiele, daß der Punkt, die Vorkäuferey betreffend, pro Deliberatorio genommen, wegen des Vorfalls aber mit denen Koſaken, durch die an Eine Hochfürſtl. Regierung abzufertigende Deputation, mit derſelben Rückſprache gehalten werden ſollte, da ohnedem von dieſem Kirchſpiel behauptet wurde, daß bereits in dieſer Sache von Einer Hochfürſtl. Regierung verſchiedene Schritte gemacht wären. Es wurde ferner beliebet, den künftigen Landesbevollmächtigten zu erſuchen, ſo viel als es mög-

lich

lich wäre, für die Renovation des im Jahr 1715, in Bauerforderungssachen ergangenen allerhöchſten Königl. Reſkripts zu ſorgen. Was aber übrigens das Anverlangen des Dünaburgſchen und Ueberlautzſchen Kirchſpiels, in Anſehung der Abänderung der Wegeordnung, und die Exemption der Lautziſchen Straße von der Reviſion betrift; ſo hielt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dafür, daß es bey denen bereits exiſtirenden Geſetzen und Uſance ſein Bewenden haben müſſe, und auf dieſem Landtage darüber nichts Neues ſtatuiret werden könne.

Der Herr Deputirte von Selburg zeigte an, daß Er an der, wider einige Eingeſeſſene der Kirchſpiele Durben und Goldingen beſchloſſenen Remanifeſtation und Reproteſtation keinen Antheil, kraft ſeiner Inſtruktion, habe nehmen können.

Dieſem accedirte das Kirchſpiel Grobin.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte den Herrn von Grothuſs aus klein Duhren, die Beſorgung des Druckes des gegenwärtigen Diarii zu übernehmen, zu welchem Geſchäfte ſich auch der Herr von Grothuſs willig erklärte.

Da die, in den vorigen Seſſionen beliebte Noten noch nicht ins Reine geſchrieben waren; ſo wurde die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 15ten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen.

Der Herr Mannrichter von Stromberg zeigte an, daß der Herr Hauptmann von Fircks, wichtiger Geſchäfte wegen, habe verreiſen müſſen, und Ihm die Inſtruktion des Kirchſpiels Tuckum übertragen habe.

Nachdem die in den vorigen Seſſionen beliebte, und unter den Nris 27. & 28. Beylagen ſub Numeris 27 & 28. befindliche Noten ins Reine geſchrieben, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet waren; ſo erſuchte Derſelbe den Herrn von Holtey und den Herrn Kammerherrn von Vietinghof, ſich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und bey

Ver-

Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Denselben diese Noten zu überbringen, um die baldige Beantwortung der Gravaminum zu bitten, und zugleich eine nähere Erkundigung darüber einzuziehen, was von Seiten Einer Hochfürstl. Regierung wegen des Vorfalls mit denen Kosaken gemacht worden sey. Die abgeschickte Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehlen lassen, die Beantwortung der Gravaminum in wenigen Tagen Derselben zuzusenden versichert, und dasjenige, was in Ansehung des Vorfalls mit denen Kosaken gemacht worden sey, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu kommuniciren, gleichfalls versprochen hätten.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Hauptmann und Ritter von der Howen, seine Gage als Ritterschaftssekretär auf Johannis nicht erhalten habe. Nachdem nun die Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hierüber eingezogen waren; so wurde beliebet, dem Herrn Obereinnehmer anzuweisen, diese Gage an den Herrn Haupmann von der Howen auszuzahlen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, ihre Gesinnungen darüber zu eröffnen, was nach Anleitung des Diarii von 1784. pag. 35. in Ansehung der Forderung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von 100 Rthlr. Alb. an den verstorbenen Herrn von Heycking aus Kalticken, als gewesenen Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmer zu machen wäre; worauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft resolvirte, daß da der Herr von Heycking nichts nachgelassen, auch diese Forderung, zu Vermeidung aller Irrungen in den Landschaftsrechnungen, aufgehoben werden sollte.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 16ten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr von Engelhard überreichte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft einige Schriften, des Herrn Kammerherrn Piechowski

Sache mit denen Koſaken betreffend, und nachdem hierüber deliberiret war, wurde, auf Verlangen des Dünaburgſchen und Ueberlautzſchen Herrn Landbothen, beliebet, eine Note an Eine Hochfürſtl Regierung anzufertigen, und Hochdieſelbe zu erſuchen, ſich an den Rußiſchkaiſerl. Herrn Miniſtre, Baron von Meſtmacher, zu verwenden, und Denſelben um die Abſtellung und Vorbeugung ähnlicher Mißbräuche anzutreten.

Der Herr Sekretär Martini erſchien auf der Landbothenſtube, und überbrachte, bey Verſicherung der Hochachtung der Herren Oberräthe, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, die ſub Nr. 29. unter den Beylagen dieſes Diarii befindliche Beantwortung der Gravamina. Nachdem hierüber beſchloſſen wurde, eine Antwort anzufertigen, wurde die Seſſion bis übermorgen Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Nr. 29.

Den 18ten September Nachmittags.

Nachdem das Diarium vorgeleſen war, zeigte der Herr Landbothenmarſchall an, daß der Herr Mannrichter von Stempel wichtiger Urſachen wegen, verreiſen müſſen, und Ihm die Inſtruktion des Kirchſpiels Allſchwangen übertragen habe. Imgleichen zeigte der Herr von Engelhard an, daß ſein Mitdeputirter, der Herr Kammerherr von Vietinghof, ebenfalls verreiſet wäre.

Der Herr Landbothenmarſchall eröffnete Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, daß der Herr Kanzeleyſekretär Groote Demſelben die ſub Numeris 30 & 31. unter den Beylagen befindliche Noten, von Einer Hochfürſtlichen Regierung überbracht habe. Nachdem dieſelbe verleſen und verſchiedentlich war deliberiret worden; ſo wurde von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft beliebet, die Kirchenordnung, da ſelbige auf dieſem Landtage nicht beendigt werden könnte, bis zum nächſten Landtage auszuſetzen.

Nr. 30 & 31.

Der Herr Kammerherr von der Recke gab Folgendes ad Diarium:

1) "Daß es zur gänzlichen Regulirung der Fürſtlichen Kammerjagd-"grenze erforderlich ſey, daß Eine Hochfürſtl. Regierung die alten "Inventaria der Fürſtlichen Aemter Grünhof, Hof zum Berge, "Bauske,

"Bauske, Goldingen ꝛc. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land-"ſchaft auf gegenwärtigem Landtage kommunicire.

2) "Da im künftigen Frühjahre der Anfang zur gänzlichen Regulirung "der Fürſtlichen Kammerjagdgrenze zu machen, es nothwendig wä-"re; ſo iſt Einer Hochfürſtlichen Regierung zu unterlegen, daß um "der Zeit die benöthigten Pfähle, zur Begrenzung der Kammerjagd, "mit der auf ſelbigen bereits beſtimmten Bezeichnung: Hochfürſt-"liche Kammerjagd, beſorget, und in Bereitſchaft gehalten wer-"den. Bey Grünhof und Hof zum Berge möchten 500 Stücke "ſolcher Pfähle nöthig ſeyn. Was aber die übrige Begrenzung der "Kammerjagd zu Bauske und Goldingen betrift; ſo ſind daſelbſt, "nach Proportion der Etendus, die benöthigten Pfähle gleichfalls "herbey zu ſchaffen."

Es wurde hierauf gleichfalls beliebet, Einer Hochfürſtl. Regierung das Anverlangen des Herrn Kammerherrn von der Recke in einer Note zu eröffnen.

Nachdem die Antwort auf die Beantwortung der Gravaminum vorgeleſen und approbiret war; ſo wurde beliebet, ſelbige ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 19ten September Vormittags.

Die Seſſion wurde mit Vorleſung des Diarii eröffnet, und nachdem die unter den Beylagen ſub Nr. 32. befindliche Note, wie auch Nr. 32. die ſub Nr. 33. unter den Beylagen befindliche Antwort auf die Beant- Nr. 33. wortung der Gravaminum approbiret und ins Reine geſchrieben waren; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Hauptmann von Schopping, und den Herrn von Saſs aus Ilmagen, ſelbige den Herren Oberräthen zu überbringen, und Dieſelben um eine baldige Beantwortung zu bitten. Die abgeſchickten Herren referirten, daß die Herren Oberräthe darauf, ſo balde als möglich, zu antworten verſichert hätten.

Der

Der Herr von Medem aus Tittelmünde legte die, mit der dazu
Nr. 34. gehörigen Anfuge, sub Nr. 34. unter den Beylagen befindliche Relation, von der Demselben von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft aufgetragenen Revision des adlichen Katharinenstifts ab, und erhielt von dem Herrn Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für die bey diesem Geschäfte gehabte Bemühung den verbindlichsten Dank. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Kapitän von Franck, der Frau Aebtissin, wie auch dem Herrn Kuratori, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für die gute Verwaltung des Stifts aufs verbindlichste zu danken, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aus der abgelegten Relation des Herrn von Medem ersehen habe.

Die Session wurde bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 21sten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr von Seefeld aus Papplacken an Selbigen geschrieben, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft für das in Ihn gesetzte Vertrauen, durch Uebertragung des Geschäftes eines Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmers, auf das Verbindlichste gedanket habe.

Der Herr von Lieven aus Dünhoff überreichte das unter den
Nr. 35. Beylagen sub Nro 35. befindliche, von dem Herrn Regierungsrath von Löwis an den Herrn Landbothenmarschall gerichtete Schreiben, in welchem der Herr Regierungsrath von Löwis, für das Demselben zugestandene hiesige Indiginat, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank abgestattet habe.

Der Herr Obereinnehmer fragte bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an, wie Selbiger sich in Ansehung der Forderung an den Herrn Mannrichter von Buchholz benehmen solle? nachdem hierüber deliberiret ward; so wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beliebet, die Rechnung des Herrn Mannrichters von Buchholz als

liquidirt,

liquidirt, entgegen zu nehmen, und den deshalb von dem Herrn Obereinnehmer gelegten Arreſt zu heben.

Die Seſſion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 21ſten September Nachmittags.

Das Diarium zu kollationiren wurde fortgeſetzet.

Der Herr Kanzeleyſekretär Maletius erſchien auf der Landbothenſtube, und überbrachte bey Verſicherung der Hochachtung der Herren Oberräthe, an Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die ſub Numeris 36. 37. & 38. unter den Beylagen befindlichen Noten, nebſt den Beantwortungen. Nrs 36. 37 & 38.

Die Seſſion wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 22ſten September Vormittags.

Nachdem das Diarium vorgeleſen war, zeigte der Herr Kapitän von Franck an, daß Er den Ihm an der Frau Aebtiſſin und dem Herrn Kurator des adelichen Katharinenſtifts gemachten Auftrag erſt heute befolgen können, und daß Sie beyde ſich für die Ihnen erzeigte Ehre bedanket hätten. Der Herr Aſſeſſor von Medem, als Kurator des gedachten Stifts, erſchien kurz darauf auf der Landbothenſtube, um ſich in Perſon für die gegen Ihn und der Frau Aebtiſſin bezeigte Zufriedenheit, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu bedanken.

Der Herr Landbothenmarſchall forderte die Herren Landbothen auf, ihre Geſinnungen in Anſehung der neuen Kirchenordnung, welche Eine Hochfürſtliche Regierung, zufolge der letztern Note aufs baldigſte regulirt zu ſehen wünſchte, zu eröffnen. Nachdem hierüber deliberiret war; ſo wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft beliebet, hiezu eine Komité auszuſetzen, zu welcher der Herr von Medem aus Tittelmünde, und der Herr von Sacken aus Abgulden, willig gemacht wurden, welche mit Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler, und mit Zuziehung

des

des Herrn Superintendenten, die etwa erforderlichen Abänderungen machen sollten, und daß diese Abänderungen zur Prüfung, zeitig vor dem künftigen Landtage, in die Kirchspiele gebracht werden sollten.

Der Herr Landbothenmarschall forderte ferner die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele über die zum bevorstehenden Reichstage abzufertigende Delegation, zu eröffnen. Die mehresten Herren Landbothen erklärten sich hierauf in der Art, wie Dieselben wünschten, daß der Herr Landbothenmarschall das zeitherige Amt eines Landesbevollmächtigten beybehalten, und es übernehmen wolle, bey gedachtem Reichstage für Alles was das Wohl des Vaterlandes betrift, zu invigiliren; zu welchem Geschäfte der Herr Landbothenmarschall sich endlich auch auf das wiederholte und dringendste Bitten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, willig erklärte. Der Herr Landbothenmarschall zeigte aber dabey an, daß Er dieses Geschäfte nur bis zum nächsten Landtage, unter der Bedingung annehme, als wie Er es vor zwey Jahren angenommen habe, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihm diejenigen 2000 Rthlr. Alberts bis zum nächsten Landtage zu verwenden bewillige, die sonst zu einer Delegation erforderlich gewesen seyn würden. Nachdem diese Bedingungen, der von Selbigem angeführten Ursachen wegen, zugestanden wurden; so wurde ferner von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu der endlichen Beendigung der sowohl aus diesem Landtage, als auch aus den vorigen Landtägen noch nicht abgemachten Sachen beliebet, diesen Landtag bis auf den 19ten Januar 1787 zu limitiren, und diese Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft so wie die in der heutigen Session gefaßten Beschlüsse Einer Hochfürstlichen Regierung in einer anzufertigenden Note zu eröffnen.

Die Session wurde, zu Anfertigung der nach Warschau zu expedirenden Briefe, wie auch des Entwurfs zum landtäglichen Schlusse, bis Montag Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 25sten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Kanzeley-

sekretär

ſekretär Grote Ihm von den Herren Oberräthen die unter den Beylagen ſub Nro. 39. befindliche Note, nebſt denen dazu gehörigen Anfugen über Nro. 39
bracht habe. Nachdem ſelbige verleſen war, wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft beliebet, dieſe Sache ad referendum zu nehmen

Die Herren Kalkulatores producirten die unterſuchten Rechnungen, und da dieſelben richtig befunden wurden, und der Herr Landbothenmarſchall dem Herrn Obereinnehmer und den Herrn Kalkulatoribus für ihre Bemühungen gedanket hatte; ſo wurde beliebet, dem Herrn Obereinnehmer darüber durch den anzufertigenden landtäglichen Schluß zu quittiren. Ferner wurde beliebet, zu Beſtreitung der Landeskoſten, eine neue Willigung von 10 Rthlr. in Alberts vom Haaken, und 5 Sechſer von 1000 Fl. Alberts Pfand- und Rentenirerſummen, unbeſchadet der beſtändigen zweyjährigen Willigung von 12 Rthlr. Alberts vom Haaken, und 4 Sechſer von 1000 Fl. Alberts Pfand- und Rentenirerſummen, feſtzuſetzen, und dem Herrn Obereinnehmer aufzutragen, die noch rückſtändige Reſten, ohne Verzug, einzutreiben.

Der Herr von Engelhard, als Deputirter der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauß, gab Nachfolgendes ad Diarium:

"Daß Er bey dem Direktorio über die Wahl eines Adjunkti für "den Ritterſchaftsſekretär affirmative, und bey dem Direktorio we"gen der Kirchenordnung, ad referendum, votiret habe; wie "auch, daß Er wegen der Kuriſchen durch Litthauen gehenden We"ge, einen Antrag gemacht, ſelbiger aber von Einer Wohlgebohr"nen Ritter und Landſchaft nicht agreirt worden ſey."

Der Herr Landbothenmarſchall proponirte, eine Deputation nach Würzau abzuſchicken, um denen Durchlauchtigſten Prinzeſſinnen die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu bezeigen, ſich nach Ihrem Wohlbefinden zu erkundigen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihrer Gnade zu empfehlen. Nachdem dieſes von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft genehmiget war; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Kapitän von Franck aus Seſſau, den Herrn von Medem aus Tittelmünde, den Herrn von Saſs aus Ilmagen,

und

und den Herrn von Mirbach aus Neuhoff, ſich in dieſer Abſicht morgen nach Würzau hinzubegeben.

Nachdem die in der letztern Seſſion beliebte Note, und der Entwurf zum landtäglichen Schluſſe vorgeleſen und approbiret war, wurde beliebet ſelbiges ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Seſſion wurde bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Den 25ſten September Nachmittags.

Das Diarium zu kollationiren wurde kontinuiret.

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Bauske, der Herr Mannrichter von Schröderſs meldete ſeine Wiederkunft, und übernahm ſeine Inſtruktion aus den Händen des Zabelſchen Herrn Deputirten.

Die Herren Aſſeſſores, der Herr von Medem aus Doblen, und der Herr von Medem aus neu Eckau, erſchienen auf der Landbothenſtube und danketen, im Namen aller übrigen Herren Aſſeſſoren, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für die zur Vermehrung ihrer Gage, bey Einer Hochfürſtlichen Regierung angewandten Vermittelung.

Der Herr Landbothenmarſchall ließ die zur Expedition nach Warſchau angefertigten Briefe vorleſen, und nachdem ſelbige approbiret waren, wurde beliebet, ſolche ins Reine ſchreiben zu laſſen.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 26ſten September Vormittags.

Das Diarium des geſtrigen Tages wurde vorgeleſen.

Nro. 40 Der Diarienführer verlas die ſub Nro. 40. unter den Beylagen befindliche Note, ſo wie den Entwurf zum landtäglichen Schluſſe, und nachdem Beydes approbiret war, wurde die gedachte Note ins Reine geſchrieben, von dem Herrn Landbothenmarſchall unterzeichnet, und dieſelbe nebſt dem Entwurf zum landtäglichen Schluſſe, wie auch die nach Warſchau zu expedirenden Briefe, durch den Herrn Kammerherrn von Kleiſt

und durch den Herrn von Schröders Einer Hochfürstl. Regierung, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zugesendet. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehlen lassen, und versichert hätten, sobald als möglich, die Beantwortung auf die zugesendete Note, so wie ihre Erklärung, in Ansehung des Entwurfs zum landtägtlichen Schlusse, zu besorgen.

Die Session wurde bis morgen Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 27sten September Nachmittags.

Nachdem das Diarium der gestrigen Session vorgelesen worden, zeigte der Herr Kammerherr von der Recke an, daß der Herr Kammerherr von Kleist wichtiger Ursachen wegen verreisen müssen, und Ihm die Instruktion des Kirchspiels Autz übertragen habe.

Der Herr von Mirbach aus Neuhoff zeigte gleichfalls an, daß sein Mitdeputirter, der Herr von Holtey aus Sattickeu, wichtiger Ursachen wegen verreisen müssen.

Der Herr Landbothenmarschall ließ die unter den Beylagen sub Numeris 41. 42. 43. 44. 45. & 46. befindliche, und ins Reine geschriebene Briefe an des Königs Majestät, wie auch an die Herren Kanzlere von Polen und Litthauen, den künftigen Herrn Reichstagsmarschall, und an Seine Excellenz dem Rußischkaiserlichen Herrn Ambassadeur Grafen von Stackelberg vorlesen, welche Briefe darauf von dem Herrn Landbothenmarschall zur Expedition nach Warschau unterzeichnet wurden. Nis 41. 42. 43. 44. 45. & 46.

Die nach Würzau abgeschickte Deputation referirte, daß Sie sich von dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemachten Auftrage entlediget hätte, daß Sie die Durchlauchtigsten Prinzessinnen bey dem besten Wohlseyn angetroffen, und daß Höchstdieselben Sich für die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bezeigte Attention bedanket hätten.

Ein Theil des Diarii wurde kollationiret, und die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28ſten September Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seſſion wurde vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Kanze-
Nro 47. leyſekretär Grote Ihm den unter den Beylagen ſub Nro. 47. befindli-
Nro. 48. chen Entwurf des landtäglichen Schluſſes mit der ſub Nro. 48. unter den Beylagen dieſes Diarii befindliche Note von denen Herren Oberräthen überbracht habe. Nachdem hierüber deliberiret war; ſo wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft beliebet, ſich zwar die gemachten Abänderungen in Anſehung des 21ſten und 26ſten Punkts gefallen zu laſſen, und um alle Konteſtationes mit Einer Hochfürſtlichen Regierung zu vermeiden, den 36ſten Punkt aus dem landtäglichen Schluſſe ganz wegzulaſſen, jedoch aber zur Kontinuation des gegenwärtigen Landtages, der erſtern Eingabe, um einen Terminum fixum auf den 19ten Januar 1787 nochmals zu inhäriren, und dieſe Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft durch eine anzufertigende Note, Einer Hochfürſtlichen Regierung bekannt zu machen.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß Er bey Reviſion der Tariffe gefunden hätte, daß die Güter Salnaſee und Iſenſee keine Haakenzahl hätten. Dieſem zufolge wurde dem Herrn von Engelhard als Deputirten der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauz aufgetragen, den Herrn Oberſten von Fölkerſamb aufzufordern, eine Haakenzahl für dieſe gedachten Güther zu übernehmen.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete drey Aſſignationes, jede von 100 Fl. Alberts für die beyden Herren Kalkulatoren, und den Rechenmeiſter Wegner.

Die Seſſion wurde bis Nachmittags um 4 Uhr ausgeſetzt.

Den 28ſten September Nachmittags.

Nachdem die in der Vormittags Seſſion beliebte Note verleſen und approbiret war; ſo wurde ſelbige ins Reine zu ſchreiben, gegeben, und die Seſſion bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 29ſten September Vormittags.

Das Diarium wurde vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall erſuchte, nachdem die in der geſtrigen Seſſion beliebte, und unter den Beylagen ſub Nro. 49. befindliche Note ins Reine geſchrieben und unterzeichnet war, den Herrn von Rummel, und den Herrn Mannrichter von Stromberg, ſelbige den Herren Oberräthen, bey Verſicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zu überbringen. Die abgeſchickte Herren Landbothen referirten, daß die Herren Oberräthe ſich gegenſeitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft empfehlen laſſen, und eine baldige Beantwortung verſichert hätten. Nor. 49.

Der Herr Landbothenmarſchall ließ ein an Ihm, unter den Beylagen ſub Nro. 50. befindliches, von dem Herrn Baron von Maltiß eingegangenes Schreiben verleſen; in welchem der Herr Baron von Maltiß ſich für das Ihm ertheilte hieſige Indigenat, Einer Wohlgebohrnen Ritter nnd Landſchaft, auf das Verbindlichſte bedanket. Nor. 50.

Der Herr von Mirbach, als Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg, zeigte an, daß Er vermöge ſeiner Inſtruktion angewieſen wäre, mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landſchaft bey Einer Hochfürſtl Regierung darauf anzutragen, daß denen Hauptleuten zur Beförderung der Juſtiz bey ihren Gerichten gleichfalls Aſſeſſores angeſtellet würden. Da aber hierüber nur noch die Kirchſpiele Zabeln, Kandau, Luckum und Windau inſtruiret waren; ſo wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft beliebet, dieſe Sache ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen.

Der Herr Mannrichter von Schröderſs verlas ein Schreiben, in welchem der Herr Doktor Medicinä Willemsſen, für ſein im Neugutſchen Kirchſpiele gelegenes Guth Wirſten, für $\frac{1}{8}$ Haaken zu kontribuiren, ſich erkläret habe. Da aber der Herr Obereinnehmer anzeigte, daß dieſes Guth in der Tariffe mit $\frac{1}{4}$ Haaken notirt wäre; ſo wurde beliebet, daß dieſes Guth für $\frac{1}{4}$ Haaken kontribuiren ſolle.

Der Herr Deputirte des Kirchſpiels Doblehn gab Folgendes in Copia parata, ad Diarium:

"Aus

"Aus Liebe zur Einigkeit und in Hofnung daß Eine Hochfürstliche "Regierung dem gerechten, und zur Wohlfahrt des Vaterlandes ab- "zweckenden Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft "in der vorgeschlagenen Art zur Limitation des Landtages zu willfäh- "ren, geruhen werde — habe Er zur nähern Uebereinkunft auch in "der heute den 29sten September einzureichenden Note, doch mit der "Restriktion eingewilliget, daß, wenn auch hierin der aus legalen "Ursachen geäußerte Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land- "schaft fehlschlagen sollte, Er an der Unterschrift des landtäglichen "Schlusses nicht gebunden seyn wolle."

Diesem accedirten die Kirchspiele Selburg, Dünaburg, Ueberlautz, Zabeln, Neuenburg, Autz, Kandau, Windau, Tuckum und Frauenburg.

Der Herr Mannrichter von Schröders gab Folgendes in Copia parata, ad Diarium:

"Da in vielen Kirchen hier im Lande, die neuen Mitauschen Ge- "sangbücher sowohl in deutscher als lettischer Sprache eingeführet "und angenommen sind, dagegen wiederum ein Theil im Lande noch "in denen Kirchen die alten Rigischen Gesangbücher beybehalten hat; "so wird als ein Deliberatirium zum nächsten Landtage ausgegeben, "ob nicht durch ein Gesetz festgesetzet werden könnte, daß die Mi- "tauschen neuen Gesangbücher sowohl in dem deutschen als lettischen "Gottesdienste, im ganzen Lande, in denen Kirchen zum Singen "angenommen werden."

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 29ten September Nachmittags.

Ein Theil des Diarii wurde wiederum kollationiret, und hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 30ten September Vormittags.

Das Diarium der geſtrigen Seſſion ward vorgeleſen.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Kanzeleyſekretär Maletius Ihm die unter den Beylagen ſub Nro. 51. befindliche Note von denen Herren Oberräthen überbracht habe. Nachdem dieſelbe vorgeleſen, und der ins Reine geſchriebene landtägliche Schluß kollationiret war; ſo erſuchte der Herr Landbothenmarſchall den Herrn Kapitän von Franck, den Herrn von Schröderſs aus Breden, den Herrn von Saſs aus Ilmagen, und den Herrn Aſſeſſor von Engelhard, denſelben den Herren Oberräthen zur Unterſchrift zu überreichen, wie auch um die Feſtſetzung der Zeit zu den Abſchiedskurialien zu bitten. Dieſe Herren referirten, daß die Herren Oberräthe verſichert hätten, bey Zurückſendung des landtäglichen Schluſſes die Zeit zu den obgedachten Abſchiedskurialien zu beſtimmen. Nro. 51.

Der Herr Regierungsrath von Löwis erſchien in Perſon auf der Landbothenſtube, und ſtattete nochmals in einer kurzen Anrede Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, für das Demſeben ertheilte Indigenat, den verbindlichſten Dank ab.

Die Deputirte der Kirchſpiele Bauske, Eckau, Baldohn, Talſſen und Zabeln trugen bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft darauf an, daß, da auf dieſem Landtage durch den Beytritt verſchiedener Kirchſpiele zur Annahme der proviſionellen Allodifikation der Aemter Grendſen und Irmlau ſich die Mehrheit für die Annahme dieſes allerhöchſten Königlichen Geſchenks erkläret habe, Seiner Majeſtät dem Könige für dieſe allerhöchſte Gnade gedanket werden möge, welches auch von denjenigen Kirchſpielen, die dieſes Königl. Geſchenk angenommen, und die Mehrheit ausmachen, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu thun, dem Herrn Landesbevollmächtigten aufgetragen wurde.

Der Herr Landbothenmarſchall ließ die wider einige Eingeſeſſene der Kirchſpiele Durben und Goldingen beliebte Remanifeſtation verleſen, welche zu den Beylagen dieſes Diarii ſub Nro. 52. genommen wurde. Nro 52.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichnete eine Aſſignation von

100 Rthlr. Alberts, welche dem Herrn Notario Nerger für verſchiedene auſſer und während dem Landtage gemachten Landtagsarbeiten zugeſtanden wurden.

Die Seſſion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 30ſten September Nachmittags.

Ein Theil des Diarii wurde kollationirt.

Der Herr Deputirte der Kirchſpiele Nerft und Aſcherad zeigte zur Legitimation ſeiner Inſtruktion an, daß Er nomine ſeiner reſpektiven Vollmachtsgeber den Herrn Mannrichter von der Howen aufgefordert habe, ſich in der Selburgſchen Oberhauptmannſchaft beſitzlich zu machen, welches Derſelbe auch bis zum nächſten Landtage zu erfüllen, verſichert hätte.

Ferner gab der Herr Deputirte der Kirchſpiele Nerft und Aſcherad folgende Deliberatoria zum nächſten Landtage, in Copia parata, ad Diarium:

1) "Ob bey der eingeführten Ritterſchaftsuniform, die vielfältigen Abwechslungen des gewöhnlichen Trauers, die dem armen Mitbruder nicht ſelten zur Laſt fallen, nicht durch ein Geſetz einzuſchränken wären."

2) "Ob die Pupillengelder, die an andern Oertern unter keinen Umſtänden geſchmälert würden, auch in unſerm Vaterlande nicht durch ein etablirendes Geſetz mehr Sicherheit erhalten könnten."

Die Seſſion wurde hierauf bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr, limitiret.

Den 2ten October Vormittags.

Die Seſſion ward mit Vorleſung des geſtrigen Diarii eröffnet.

Der Herr Landbothenmarſchall zeigte an, daß der Herr Kanzeleyſekretär Miletius Ihm den von denen Herren Oberräthen unterzeichneten landtäglichen Schluß überbracht habe. Kurz darauf erſchien der Herr Sekretär

Sekretär Martini auf der Landbothenstube, und zeigte an, wie Eine Hochfürstliche Regierung sich ein Vergnügen machen würde, die Abschiedskurialien morgen um 11 Uhr entgegen zu nehmen.

Nachdem der landtägliche Schluß von dem Herrn Landbothenmarschall und sämtlichen Herren Landbothen unterzeichnet und besiegelt war; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn Major von Bohlschwing und den Herrn Kapitän von Franck, sich zu Einer Hochfürstl. Regierung hinzubegeben, und Hochderselben, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, das zum Hochfürstl. Archiv gehörige Original des landtäglichen Schlusses einzuhändigen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich für den zugesandten landtäglichen Schluß bedanket, und gegenseitig Ihre Hochachtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft versichern lassen.

Der Herr Kammerherr von der Recke gab Nachfolgendes pro Deliberatorio ad Diarium:

"Ob es dem Lande nicht zuträglicher wäre, ein Ritterschaftshaus "zu kaufen, und both in dieser Absicht sein hier in Mitau gelegenes "Haus, unter nachfolgenden Bedingungen, an:

1) "Er wolle das Haus, mit allen Nebengebäuden, fertig im Stande "setzen, wenn die Landschaft Ihm fünf Jahre hinter einander sieben "Rthlr. Albrs. vom Haaken williget, und

2) "reserviret Er sich zu seinen Lebzeiten daselbst die freye Wohnung.

Der Herr Landbothenmarschall gab Nachfolgendes pro Deliberatorio ad Diarium:

"Ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht das Haus "des Herrn Regierungsrath von Hahn zum Ritterschaftshause kau"fen, und in dieser Absicht sechs Rthlr. Albrs vom Haaken, auf "fünf nach einander folgende Jahre, willigen wolle."

Der Herr von Medem aus Tittelmünde, in Vollmacht für das Kirchspiel Grobin, gab Nachfolgendes pro Deliberatorio ad Diarium:

"Ob

"Ob es nicht rathſam wäre, denen Mannrichtern eine beſtimmte "Gage feſtzuſetzen, und das, ſo Sie an Strafgelder einkaſſiren, "zum Aerario publico zu nehmen."

Die Herren Deputirte der Kirchſpiele Bauske, Eckau und Baldohn, gaben Nachfolgendes, in Copia parata, ad Diarium:

"Daß, da das Deliberatorium des Kirchſpiels Grobin wider die "kommiſſorialiſche Deciſion von 1642, mithin wider die Fundamen- "talgeſetze wäre, Sie dafür hielten, daß ein ſolches Deliberatorium "gar nicht angenommen werden könne.

Dieſem accedirten die Kirchſpiele Neuguth, Doblehn, Selburg, Dünaburg, Ueberlautz, Talſen, Neuenburg, Kandau, Windau und Tuckum.

Der Herr Landbothenmarſchall unterzeichte folgende Aſſignationes:

An den Herrn Notarium Slevogt, laut eingegebener Rechnung — — —		126 ⅔	Rthlr.	
An den Herrn Notarium Kruszewski, für Ueberſetzung der Ratifikationsakte aus Polniſchen, und für Vidimation —		6	—	
An den Schreiber Grote —		107 ½	—	
An den Landſchaftsſchreiber von Janzewski für Papier zur Schreiberey und der Landbothenſtube — —		4	—	17 ½ Sechſer.
Für die Landbothenſtube — —		40	—	
An den Landſchaftsdiener Berends —		19	—	
		304	Rthlr.	½ Sechſer.

Die Seſſion wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den

Den 3ten October Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Session wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Medem, den Herrn Kammerherrn von der Recke, den Herrn Major von Bohlschwing, und den Herrn Rittmeister von Klopmann, sich zu dem Rußisch-kaiserlichen Herrn Ministre Baron von Mestmacher hinzubegeben, und Demselben nicht nur den Schluß des gegenwärtigen Landtages bekannt zu machen, und Ihn zu ersuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der fernern Huld und Gnade Seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen, sondern auch Ihn um die Fortdauer Seiner personellen Freundschaft und Gewogenheit zu bitten. Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Minister nicht nur Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu Beendigung des Landtages Glück gewünschet, und versichert habe, daß, so wie Ihro Majestat die Kaiserin, Seine Allerhöchste Souveraine, bereits Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Beweise Ihrer Huld und Gnade gegeben hätten, Allerhöchstdieselben auch noch ferner mit selbigen fortfahren würden. Zugleich versprach der Herr Ministre die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Seinem Allerhöchsten Hofe zu unterlegen, wie selbiger sich denn auch für seine Person der gegenseitigen Freundschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehlen lassen.

Sämtliche Herren Landbothen begaben sich hierauf en Ceremonie zu den Abschiedskuriakten nach dem Fürstlichen Schlosse, woselbst Sie so wie zu Anfange dieses Landtages, mit allen Ehrenbezeugungen empfangen wurden. Nachdem der Herr Landbothenmarschall Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, so wie das ganze Vaterland, der Vorsorge Einer Hochfürstlichen Regierung empfohlen, und der Kanzler auch diese Rede zu allgemeiner Zufriedenheit beantwortet hatte, begab Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sich wieder en Ceremonie nach der Landbothenstube zurück.

Die Kollationirung des Diarii wurde hierauf beendiget, und nachdem der Herr Landbothenmarschall sich für den Ihm geleisteten Beystand bedanket, und sämtliche Herren Landbothen einander eine glückliche Reise gewünschet hatten; so wurde dieses Diarium geschlossen. Mitau in der Landesversammlung, den 3ten October 1786.

(L. S.) Giedeon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

Beylagen

zu

dem Diario

des

auf den 28sten August 1786

ausgeschriebenen

ordinären Landtages.

Nro. 1.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,

Besonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder,

Aus denen hier beygeschlossenen Hochfürstlichen Umschreiben sowohl, als auch aus denen dieserhalb an mich ergangenen Befehlen, welche ich, mit allen Beylagen, Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohlgebohrn zuzuschicken die Ehre habe, werden Dieselben ersehen, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, den nach Vorschrift der Gesetze dieses Jahr einfälligen ordinären Landtag, auf den 28sten August dieses Jahrs anzusetzen Gnädigst geruhet haben. Damit nun eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft des Goldingschen Kirchspiels in dem Stande gesetzet werde, über die dem Umschreiben beygefügten Beylagen sowohl, als auch was sonsten zum Wohl des geliebten Vaterlandes beytragen könnte, mit einander zu berathschlagen, und Ihren Herren Deputirten zu instruiren; so habe ich die Ehre Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohlgebohrn auf den 4ten August dieses Jahres an dem gewöhnlichen Orte Dero Zusammenkunft zu konvociren, und solchergestalt mich von meiner Pflicht zu acquitiren.

Ich wünsche, daß zu solcher Zeit meine Gesundheit retabliret seyn möchte, damit ich den Vortheil erhalte, Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohl-

wohlgebohrn persönlich von der aufrichtigen Hochachtung zu vergewissern, mit der ich auch jetzt zu heißen die Ehre habe

Ew. Hochwohlgebohrn Hochwohlgebohrn

Wilcksalen,

den 24sten Julii 1786.

ergebenster Diener,

Carl von Rahden,

Oberhauptmann zu Goldingen und Konvokant

Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft des Goldingschen Kirchspiels,

Meinen besonders Hochzuehrenden Herren Herren Mitbrüdern.

Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner Lieber Getreuer. Nachdem Wir in beygeschlossenen Umschreiben an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, den dießjährigen ordinären Landtag, auf den 28sten August dieses Jahres angesetzet haben; so befehlen Wir euch hierdurch Gnädigst: daß Ihr, als Konvokant des Kirchspiels Goldingen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft desselben Kirchspiels, 14 Tage ante Terminum

minum konvociret, damit ſelbige ſodann, nach dem Inhalte Unſers Umſchreibens, mit einander berathſchlagen, Ihre Deputaten wählen, und Selbige mit gnüglicher Inſtruktion anhero abfertigen könne. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 14ten Julii 1786.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Dem Wohlgebohrnen Unſerm lieben Getreuen von Rahden, Oberhauptmann zu Goldingen.

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, liebe Getreue. Da nach Vorſchrift der Regimentsform dieſes Jahr ein ordinärer Landtag einfällig iſt; ſo präfigiren Wir pro Termino & Die procedendi zu ſolchem Landtage den 28ſten Auguſt dieſes Jahres, und begehren zugleich von Euch in Gnaden, daß Ihr, auf die vom Wohlgebohrnen Konvokanten Eures Kirchſpiels geſchehene Betagung, in loco convocationis zuſammen tretet, über den Inhalt der Beylagen ſowohl, als auch was ſonſt zum Wohl des geliebten Vaterlandes beytragen könnte, mit einander berathſchlaget, Eure Deputaten wählet, und ſie mit hinlänglicher Inſtruktion, auch genugſamen Zehrungsmitteln anhero ſendet, damit Wir ſodann mit

ſel-

selbigen, und den übrigen Wohlgebohrnen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemeinnützige Verordnungen treffen, und durch einen landtäglichen Schluß festsetzen können. Wir verbleiben Euch mit Unserer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau den 14ten Julii 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft des Kirchspiels Goldingen,

Nro. 4.

Deliberatoria.

1.

Da der Wohlgebohrne von Albedyl, Erbbesitzer auf Wilkajen und Mannrichter der Oberhauptmannschaft Tuckum, sich erkläret hat, daß Er seinem Mannrichterlichen Officio nicht länger als bis zum nächsten ordinären Landtage vorstehen könne, so wird die Wahl eines neuen Mannrichters für die Oberhauptmannschaft Tuckum dergestalt zum bevorstehenden ordinären Landtage pro Deliberatorio ausgesetzet, daß nach Vorschrift der Gesetze, die zur gedachten Oberhauptmannschaft gehörige Kirchspiele, die ihnen beliebige Kandidaten auf erwähntem Landtage in Vorschlag zu bringen haben, damit alsdenn einer dieser Kandidaten von sämtlichen zum Landtage abgeschickten Kirchspielsdeputirten zum Mannrichter, für die Oberhauptmannschaft Tuckum erwählet werden könne.

2.

Durch die mit Liefland ſtatt gefundene Grenzführung iſt unter andern, das aus 10 Wirthe beſtehende Dorff Frankendorff, welches zu den Puhrenſchen Güthern des Wohlgebohrnen Baron von Rönne gehörte, unter der Rußiſchkaiſerlichen Domination gediehen, und kann nunmehro weder zu Puhren genutzet, noch auch dazu gerechnet werden.

Da nun dieſes Franckendorff mit unter der Haackenzahl der Puhrenſchen Güther begriffen iſt; ſo iſt jetzt eben ſo billig als nöthig, das mehrgedachte Franckendorff von der Puhrenſchen Haackenzahl abzuziehen, dahero dieſes hiermit pro Deliberatorio zu dem bevorſtehenden Landtage ausgeſetzet und angezeiget wird, daß das Guth Puhren, Franckendorff mitgerechnet, in der Hackentariffe mit 2 1/2 Haacken angezeichnet ſtehet.

3.

Da in vielen wohl eingerichteten Staaten die Anordnung getroffen worden, daß in den Häfen derſelben, von allen aus denſelben auszuſchiffenden Getraideſorten ein gewiſſes Quantum zurückbehalten, und damit ſo lange fortgefahren, und in dazu erforderlichen Magazinen aufbewahret werde, bis ein hinlänglicher Vorrath vorhanden iſt, um den Staat, in den Fällen eines Generalmißwachſes, oder einer mißlungenen Erndte, wider Hungersnoth und Theurung, des erſten aller Bedürfniſſe, und die Handlung wider allen derſelben höchſtnachtheiligen Beſchlag oder Verboth der Getraideausfuhr, in Sicherheit zu ſtellen, eine gleiche Anordnung auch hier im Lande ſehr heilſam ſeyn würde; ſo wird hierdurch pro Deliberatorio zum künftigen Landtage ausgeſetzet, ob es nicht gut ſeyn würde, wenn Se. Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzog und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von der Kaufmannſchaft in den Häfen Liebau und Windau hierüber die ſchicklichſten Vorſchläge einziehen, eine ähnliche Veranſtaltung treffen, auch dieſe Kaufmannſchaft dagegen wider allen Beſchlag ſichern wollten.

4.

Da der Wohlgebohrne von Stempel zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen erwählet worden, und es erforderlich iſt, an

deſſen Stelle für gedachte Oberhauptmannſchaft einen andern Einnehmer zu ernennen, ſo werden die zur gedachten Oberhauptmannſchaft gehörige Kirchſpiele, gegen den künftigen ordinären Landtag dazu Ihre Kandidaten in Vorſchlag bringen, damit dabey ſo wie bey der Wahl der Wohlgebohrnen Mannrichter verfahren werden könne. Mitau aus der Landesverſammlung, den 1. Februar 1786.

Franz Chriſtopher Schröders,

p. t. Landbothenmarſchall.

Prod. den 1ſten Februar 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 5.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Indem ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht für die gnädige Mittheilung der zwey Schreiben des Herrn Geheimenraths und Ritters Grafen von Keyſerling und eines anſehnlichen Korps Königlich Preußiſcher Officiere, welche an Eine hohe Landesregierung dirigiret ſind, den unterthänigſten Dank abſtatte finde ich mich zugleich veranlaſſet, gehorſamſt anzuzeigen, wie ich keine Gelegenheit finde, obgedachte Schreiben zu dem bevorſtehenden Landtage in die Kirchſpiele gelangen zu laſſen, und ſolches daher Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht eigener gnädigen Erwägung und Verfügung anheim ſtelle. Und da ich übrigens nicht nur von Sr. Excellenz dem Herrn von Simolin, Rußiſchkaiſerlichen Geheimenrath und Bevollmächtigten Miniſtre zu Paris, wie auch Ritter verſchiedener Orden, durch ein Schreiben erſuchet worden, gegen den bevorſtehenden Landtag, bey Ewr. Hochfürſtl. Durchl. und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft um das Indigenat in dieſen Herzogthümern für Ihn nachzuſuchen, und daher zu das, dieſer wegen hierbey gehende Deliberatorium veranlaſſet worden, ſondern mir auch von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter von

Heycking

Heycking aus St. Petersburg beygehendes Deliberatorium zum bevorſtehenden Landtage, mit der Bitte, ſolches in Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht Kanzeley einzureichen, eingeſandt worden; ſo bitte ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht hierdurch unterthänigſt, mehrgedachte Deliberatoria dem Hochfürſtlichen Umſchreiben zum bevorſtehenden Landtage gnädigſt beyfügen zu laſſen. Ich erſterbe in der devoteſten Treue

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

G. H. Saſs,

Landesbevollmächtigter.

Prod. die 13. Jul. 1768.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Deliberatorium.

Da Se. Excellenz der Herr von Simolin, Rußiſchkaiſerlicher Geheimer Rath und Bevollmächtigter Miniſter zu Paris, wie auch Ritter verſchiedener Orden, durch ein ſehr verbindliches Schreiben vom 25ſten Januar mich als Landesbevollmächtigten erſuchet hat, Seinen eifrigen Wunſch, als Mitglied Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer, mit Aufhebung aller Anno 1780 feſtgeſetzten onereuſen Bedingungen auf- und angenommen zu werden, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn ſowohl, als Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gegen den bevorſtehenden Landtag zu unterlegen und zu empfehlen, wie auch in ſeinem Namen aufs ſolenneſte zu verſichern, daß, da derſelbe den Werth, die Ehre und den Vorzug, ſich mit einem ſo illuſtren Adel vereiniget zu ſehen, nach ſeinem ganzen Umfange fühle, Er auch unaufhörlich beſtrebet ſeyn werde, dagegen ſeine Erkenntlichkeit durch denjenigen Eifer zu beweiſen, den Er unaufhörlich, zur Erhaltung der Verfaſſung, Privilegien, Freyheiten und dem Wohlſtande dieſer Herzogthümer, aus allen Kräften anwenden wolle; So habe ich die Ehre, obgedachten Wunſch Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Rath und Ritter

von

von Simolin, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hierdurch nicht nur pro Deliberatorio zum bevorstehenden Landtage zu unterlegen, sondern auch um deſtomehr aufs lebhafteſte zu empfehlen, da ich überzeugt bin, daß es Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht anders als vortheilhaft ſeyn kann, die Zahl Ihrer Mitglieder durch einen Mann von ſo ausgezeichneten Verdienſten und anſehnlichen Glücksumſtänden vermehret zu ſehen.

G. H. Saſs,
Landesbevollmächtigter.

Deliberatorium.

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, mein im Jahr 1784 ſo uneigennützig geäuſſertes Anerbiethen, das Delegationsgeſchäfte in Warſchau, für die Summe von 600 Thaler Alberts jährlich zu übernehmen, beym vorigen Landtage unbeantwortet gelaſſen: ſo halte ich es für meine Pflicht, von eben denſelben patriotiſchen Geſinnungen beſeelt, obbeſagten Vorſchlag hierdurch aufs feyerlichſte, jedoch mit folgenden Anmerkungen zu wiederholen:

1) Scheint die Meynung eines beſtändigen Delegirten dem größten Theile meiner verehrungswürdigen Herren Mitbrüder anſtößig geweſen zu ſeyn, weil die Nothwendigkeit einer immerwährenden Delegation mit der ununterbrochenen Activität der nämlichen Perſon, in dem von mir eingereichten Deliberatorio nicht hinlänglich auseinander geſetzt worden war.

Um aber dieſen Gegenſtand gänzlich zu heben, ſo ſtehe ich von ſelbigem ab, und mache mich demungeachtet anheiſchig, beym künftigen Reichtage dieſes Jahrs, das Delegationsgeſchäfte in Warſchau, für die Summe von 600 Thaler Alberts zu übernehmen, ohne die geringſte Nachrechnung, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, zu machen.

2) Hoffe ich, daß dieſe Propoſition meinem Vaterlande deſto angenehmer ſeyn werde, da ſelbiges 1400 Thaler Alberts hierbey erſparet, welche

welche Summe bey jetzigem großen Geldmangel, allerdings in Betracht zu ziehen wäre.

Denn zum vorigen Reichstage hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft 2000 Thaler Alberts gewilligt, die drückende Last der Auflagen dadurch vermehrt, und ist doch bey der Erlauchten Oberherrschaft, ohne einen wirklichen Repräsentanten geblieben.

Was endlich

3) Den Einwurf meiner Unbesitzlichkeit im Ordenschen betrift, so ist er in aller Rücksicht unbedeutend. Unsere Landesgesetze fordern gar nicht, daß ein Delegirter besitzlich seyn müsse, und sehr viele Beyspiele beweisen das Gegentheil. Als mein seel. Vater Delegirter war, besaß er nur Pickeln im Piltenschen Kreise, und der Herr Geheime Rath von Medem, so wie der Herr Kammerherr von der Howen hatten keine Besitzlichkeiten, und demohngeachtet beehrte Sie Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft mit dem ausgezeichnetesten Vertrauen.

Da eben diese Gründe für mich streiten, ich auch, durch die feyerlichste Erklärung, keine Nachrechnungen zu machen, meinem Vaterlande über diesen Punkt alle Furcht benehme; so schmeichle ich mir, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft gegenwärtige uneigennützige und fast beyspiellose Proposition, gütigst auf und anzunehmen belieben werde. St. Petersburg, den $\frac{16}{27}$. May 1786.

Heinrich Carl F. von Heycking,

Königl. Pohlnischer wirklicher Kammerherr, des St. Stanislai- und Maltheser-Ordens Ritter.

Nro. 6.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Da ich mich veranlasset finde, beygehende Deliberatoria zum bevorstehenden

ſtehenden, dieſes Jahr einfälligen ordinären Landtage, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu unterlegen; ſo flehe ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht hierdurch gehorſamſt an, gedachte Deliberatoria aus Höchſtdero Kanzeley gnädigſt ausfertigen und dem Hochfürſtl. Landtagsausſchreiben beyfügen zu laſſen.

Ich erſterbe in aller Devotion und Treue

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter.

Otto Hermann von der Howen.

Ritterſchaftsſekretär.

Prod. die 14. Jul. 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Deliberatoria.

I.

Durch den landtäglichen Schluß de Anno 1780 iſt mir aufgetragen worden, über den Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung, der ſich bey den Landtagsakten de Anno 1778 befindet, Anmerkungen zu machen, und dieſelben zeitig vor dem Landtage in der Hochfürſtl. Kanzeley einzureichen, damit ſelbige zur Prüfung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dem Hochfürſtl. Landtagsausſchreiben beygefüget werden könnten.

Da aber der Wohlehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Paſtor Werth aus Auß die Gefälligkeit gehabt, mit Beybehaltung des Mehreſten von obgedachtem Entwurf, einen abermaligen Entwurf zur neuen Kirchenordnung anzufertigen, welcher mir für alle dabey intereſſirende Theile annehmlich ſcheinet, ſo werde ich denſelben ohne Verzug abdrucken laſſen, und falls es möglich noch vor dem Anfang des Landtages in der Hochfürſtl. Kanzeley zur Prüfung einreichen.

Da es nun zu wünſchen iſt, daß dieſe Angelegenheit zum allgemeinen Beſten nicht länger ausgeſetzet bleibe, ſo unterlege ich Einer Wohlgebohrnen

gebohrnen Ritter und Landschaft hierdurch den Vorschlag pro Deliberatorio, Ihre, zum bevorstehenden Landtage abzusendende Herren Deputirten dahin zu instruiren, daß Dieselben mehrgedachten neuen Entwurf zur Kirchenordnung, auf dem zu haltenden Landtage prüfen, und sich über die etwanigen Abänderungen mit Einer hohen Landesregierung vereinigen mögen, damit, wenn solches geschehen, diese neue Kirchenordnung durch den abzufassenden landtäglichen Schluß vim legis erhalte.

2.

Durch den 25sten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1784, ist mir aufgetragen worden, einen Plan zur Erbauung und Einrichtung eines Arbeitshauses, zu dem der Wohledle und Hochgelahrte Herr Hofrath und Medicinä Doktor Georgi, nebst einer gewissen Dame, ein jeder für sich 1000 Rthlr. in Alb. willigst herzugeben erkläret hat, zu entwerfen, und in der Hochfürstl. Kanzeley einzureichen, damit derselbe dem Hochfürstl. Landtagsausschreiben pro Deliberatorio beygefüget werden könne.

Da aber bereits sehr viele Plane zu guten wohleingerichteten Arbeitshäusern, so wie sie in andern Ländern existiren, gedruckt vorhanden sind, und mit leichter Mühe auf das hiesige Lokal anpassend abgeändert werden können, solches aber nicht eher geschehen kann, als bis ein Fond vorhanden, dessen Größe der Plan angemessen, eingerichtet werden muß; so habe ich es für nothwendig erachtet, vor allen Dingen zur Sammlung eines solchen Fonds, nachfolgende unmaaßgebliche Vorschläge pro Deliberatorio zu unterlegen:

1) daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, nebst Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft diejenigen jährlichen Abgaben, welche nach einem, zur Duldung der Juden, zu entwerfenden Plane, den Juden aufgeleget werden dürften, auf immerwährende Zeiten zur Unterhaltung des zu errichtenden Arbeitshauses bestimmen, und diese Abgaben der Administration des Herrn Obereinnehmers so lange übertragen, bis daraus und aus der folgenden Quelle ein hinlänglicher Fond angewachsen seyn werde.

2) daß

2) daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn bittlich antrete, dem zu errichtenden Arbeitshause, zu dessen Erhaltung auf immerwährende Zeiten, das Privilegium exclusivum in diesen Herzogthümern auf die Bearbeitung und auf den Verkauf des Schnupftobacks auf dem bevorstehenden Landtage huldreichst zu ertheilen, und zugleich bis zur Errichtung des Arbeitshauses, gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gewisse Administratores zu ernennen, welche zur Sammlung des intendirten Fonds das erwähnte Privilegium exclusivum exerciren, und alle zwey Jahr von Ihrer Administration Rechnung ablegen.

3) daß, da zum exercitio des mehrgedachten Privilegii exclusivi ein Vorschuß, um den erforderlichen Roll- oder Blättertoback ankaufen und das Arbeitslohn bezahlen zu können, nöthig ist, denen zu ernennenden Administratoribus des gedachten Privilegii zu obiger Anwendung diejenige 2000 Rthl. ausgezahlet werden mögen, die der Herr Hofrath Georgi, und mit Ihm eine gewisse Dame, zur Errichtung eines Arbeitshauses willigst herzugeben sich großmüthigst erbothen haben.

4) daß, da es nothwendig scheinet, mit dem zu errichtenden Arbeitshause ein Armenhaus für solche einheimische Armen zu verbinden, die zu aller Arbeit unfähig und von aller Hülfe ihrer Herren und Anverwandten entblößet sind, zur Vermeidung der Anzahl dieser, einer öffentlichen Anstalt zur Last fallenden Armen, durch den zu machenden landtäglichen Schluß pro Lege festgesetzet werde:

1) daß im ganzen Lande alle einheimische Armen, die als Leibeigene Personen ihre Herren anzuzeigen wissen, vom Richter oder Grundherrn jedes Orts gegriffen und auf Kosten ihrer Herren denselben zugesandt und von diesen ihren Herren unter einer festzusetzenden Poen, auf den Fall, wenn diese ihre Leute zum zweytenmal, als Bettler und Herumtreiber ergriffen würden, bewahret und ernähret werden sollen. Und

2) daß alle ausländiſche Armen, wenn ſie zu aller Arbeit und alſo zur Aufnahme im Arbeitshauſe untauglich befunden werden, auch dem hieſigen Publiko, ehe ſie in Krankheit und Armuth gefallen, auf keine Weiſe einigen Nutzen geſchaffet, von den Grundherren jedes Orts gegriffen, dem Richter des Orts auf publique Koſten des Arbeits- und Armeninſtituts zugeſandt und von dem Richter des Orts, über die Grenzen dieſes Landes auf der Seite wohin ſie gehören, gleichfalls auf publique Koſten des Arbeits und Armeninſtituts, mit der Bedrohung geſchaffet werden ſollen, daß, falls ſie ſich zum zweytenmal betreten laſſen, ſie mit körperlicher Strafe beleget werden würden.

3.

Da gewiß kein weſentlicheres Verdienſt ums Vaterland gedacht werden kann, als dasjenige iſt, welches ſich diejenigen Perſonen erwerben, die durch Ausbildung der lettiſchen Sprache, und durch ihre in derſelben verfaßte Schriften, es ſich haben angelegen ſeyn laſſen, die Begriffe der hieſigen Bauren aufzuklären, ihre Wahrheits- Religions- und moraliſche Kenntniſſe zu erweitern, und ſie dadurch zu guten und nützlichen Staatseinwohnern und treuen Unterthanen zu bilden, der Hochwohlehrwürdige Herr Präpoſitus Stender, deſſen vielfältige Schriften in lettiſcher Sprache allgemein bekannt ſind, auch vorzüglich zu dieſer Zahl durch wahres Verdienſt ums Vaterland ausgezeichneter Perſonen unſtreitig gehöret, ſo habe ich nicht nur die Ehre, den ganzen Inhalt der hier beygefügten, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichteten und mir zur Beförderung und Unterſtützung zugeſandten Addreſſe, des obgedachten Herrn Präpoſiti Stender Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aufs lebhafteſte zu empfehlen, ſondern Derſelben auch zu Ihrem eigenen Ruhm und zur Aufmunterung andrer ſich gleiche Verdienſte zu erwerben, den aufrichtigen Vorſchlag pro Deliberatorio zu unterlegen, daß Dieſelbe Sich um ſo mehr geneigt finden laſſe, den — von dem Herrn Präpoſito Stender zum Verlage ſeines ſo allgemeinnützigen Wörter- und Namenlexikons angeſuchten Vorſchuß, von Eintauſend Rthlr. in Alberts demſelben, mit Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſerm Gnädigſten Fürſten

und Herrn, pro rata als ein Geſchenke zu bewilligen, damit Er und ſeine Nachkommen, die Früchte ſeiner mühſamen Arbeiten genüßen können, da es dem Landesfürſten und Herrn, ſo wie den Landesſtänden eines jeden Staats nach allgemeinen Pflichten oblieget, Verdienſte zu belohnen, und durch Belohnungen andere zur fernern Aufklärung des größten und nützlichſten Theils der Landeseinwohner aufzumuntern, und überhaupt dieſe Belohnung, wenn Se. Hochfürſtl. Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr zu derſelben das Tertial beyzutragen geruhen, niemanden beſchwerlich werden kann, indem dieſelbe auf 320 Haacken vertheilet, nur ſehr wenig über 2 Rthlr. in Alberts per Haacken auf ein Jahr austräget.

Addreſſe des Herrn Präpoſiti Stender.

Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft,

Verehrungswürdige Herren Herren.

Der Großmuth, mit der Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Verdienſte zu unterſtützen und glänzend zu belohnen gewohnt iſt, überreiche ich verehrungsvoll das Manuſkript meines in zwey Theilen verfaßten Wörter- und Namenlexikons, welches ich durch eine Reihe von Jahren mit unverdroſſenem Fleiße und unſäglicher Mühe ausgearbeitet habe. So wohl mein, als des Hochfürſtl. Hofbuchdruckers Herrn Steffenhagens Vermögen reichet nicht zu, ein, ſo viele Koſten erforderndes Werk, darauf das Publikum mit Sehnſucht wartet, ohne Unterſtützung eines gnüglichen Vorſchuſſes in Verlag zu nehmen.

Es wird daher daſſelbe Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft hiemit zur gnädigen Beförderung unterthänigſt übergeben. Das Werk ſelbſt, welches im Manuſkript über 1700 Seiten beträgt, kommt ohngefähr laut genauer Berechnung 50 Bogen ſtark in Großoktav, welches nach beygefügtem Ueberſchlage auf 2000 Exemplare auf weiß

weiß Druckpapier 1000 Rthlr. Vorschuß erfordert. Dieser Vorschuß macht sich mit der Zeit überflüßig bezahlt, und bringt a 2 Rthlr. das Exemplar, welches ein jeder Liebhaber gerne geben wird, 4000 Rthlr. ein. Wenn nur gleich anfangs in Kurland und Liefland 500 Exemplare abgesetzt werden, so ist der Vorschuß schon ersetzt, und das übrige käme nach und nach zum Besten des Landeskastens ein.

Der mit gnädigen Gesinnungen begleitete Beyfall Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft für deren Glanz und hohe Wohlfahrt Ihrer Häuser ich vertrauensvoll meine Hände zu dem Vater der ewigen Liebe aufhebe, wird den Greis, der seine Tage in Bemühungen zur Aufklärung einer so unentbehrlichen Nation treulich angewendet, beglückseligen.

Wird mein Wunsch und die unterthänigste Bitte des obgedachten Vorschusses und ihrer gnädigen Gesinnungen, warum ich hiemit ganz zuversichtlich Ansuchung thue, erfüllet, so wird es mein Alter erquicken, und es wird mir die angenehmste Pflicht seyn, obgedachtes Werk dem Ruhme Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft mit derjenigen Verehrung dankbarlichst zu dediciren, mit welcher ich ersterbe

Hochderoselben Allerseits

treu gehorsamster

Gotthard Friedrich Stender,

Präpositus zu Selburg.

Ueberschlag der Kosten zu dem Lettischen Lexikon.

1) Das Werk kommt 50 Bogen stark, macht auf 2000 Exemplar 100000 Bogen. Da nun 5000 Bogen auf einen Ballen Papier gehen, so werden 20 Ballen Papier dazu erfordert. Ein Ballen

len weiß Druckpapier in großem Format koſtet 20 Rthlr., macht alſo zuſammen — — — — 400 Rthlr.

2) Da in dem Lexiko Lettiſch und Deutſch beſtändig untermiſcht iſt, ſo muß, alle Verwirrung zu vermeiden, das Lettiſche mit Lateiniſchen Lettern kommen. Hier fehlt es in Herrn Steffenhagens Officin an virgulirten Lettern, deren eine große Menge erfordert wird. Dieſe in Königsberg gießen zu laſſen, möchten wohl zu ſtehen kommen, bis — — — — 100 —

3) Setzerlohn, a Bogen in Großoctav, deren jeder 32 Kolumnen bekommt, 5 Rthlr., macht auf 50 Bogen 250 —

4) Drucker- oder Preßlohn, a 2 Rthlr pro mille, macht auf 100000 Bogen — — — 200 —

5) Die doppelte Korrektur jedes Bogens in Mitau, wird wohl niemand unter 1 Rthlr. übernehmen, weil dazu viel Akkurateſſe erfordert wird, macht auf 50 Bogen 50 —

Summa 1000 Rthlr.

Sollten 2000 Exemplar zu viel ſcheinen, und man nur 1000 Exemplar auflegen wollte, ſo käme

1) Das Papier die Hälfte — — — 200 Rthlr.
2) Die virgulirten Lettern bleiben in derſelben Quantität 100 —
3) Setzerlohn bliebe daſſelbe — — — 250 —
4) Drucker und Preßlohn die Hälfte — — 100 —
5) Korrektur bliebe daſſelbe — — 50 —

Summa 700 Rthlr.

Der Unterſchied der 300 Rthlr. würde in der Auflage einen Unterſchied von 1000 Exemplar machen. Und denn würde der Profit nur 1300 Rthlr. ſeyn, anſtatt daß nach dem vorigen Anſchlage der Profit 3000 Rthlr. ausmacht. Zugleich muß man ſein Augenmerk auf die Zukunft richten. Wie bald ſind 1000 Exemplar vergriffen, und denn würde eine neue Auflage faſt eben ſo koſtbar ſeyn.

4.

Da der Herr Baron von Maltitz, Rußiſchkaiſerlicher Brigadier, der durch ſeine in unſerm Vaterlande getroffene Heyrath, mit vielen Familien deſſelben durch die Bande des Bluts und der Anverwandtſchaft verbunden worden, auch bereits zeithero einzelnen Mitgliedern deſſelben ſehr nützlich geworden — desgleichen auch der Herr Regierungsrath Löwis nichts angelegentlicher wünſchen, als unter Kurlands vorzüglichen Adel als Mitglieder aufgenommen zu werden, und mich eben ſo angelegentlich und dringend erſucht haben, dieſen Ihren lebhaften Wunſch, ſowohl Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, als Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterthänigſt und gehorſamſt in Ihrem Namen zu unterlegen; ſo habe ich die Ehre, den dringenden Geſuch dieſer Herren, die beyde wegen Ihres perſönlichen Charakters ſchon längſt auch in unſerm Vaterlande ſich ſchätzbar gemacht haben, um ſo mehr zu empfehlen, da beyde wegen Ihrer anderweitigen Verhältniſſe auch zugleich ſehr nützliche Mitglieder für daſſelbe ſeyn würden.

5.

Da ich bey dem kränklichen Verfaß meiner Geſundheit beſorgen muß, daß ich nicht allemal im Stande ſeyn dürfte, mich den Geſchäften zu unterziehen, die mit dem Poſten eines Ritterſchaftsſekretär verbunden ſind; ſo wage ich hierdurch, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den Vorſchlag und die gehorſamſte Bitte als ein Deliberatorium zu unterlegen, daß Dieſelbe Ihre zum bevorſtehenden Landtage abzufertigende Herren Deputirte dahin gütigſt inſtruiren wolle, ſich über ein, zum Poſten eines Ritterſchaftsſetär geſchicktes Subjekt zu einigen, und mir mit der Verſicherung zu adjungiren, daß bey Erledigung dieſes Poſtens Er denſelben bekleiden ſolle, und dagegen bis dahin gehalten ſey, mich in meinen Arbeiten, beſonders, wenn ich von denſelben durch Krankheiten abgehalten würde, zu aſſiſtiren.

Otto Hermann von der Howen,
Ritterſchaftsſekretär.

Nro. 7.

1) Die gesamte Judenschaft hier im Lande, soll ihren Oberkahal zu Mitau haben, welcher blos unter der Jurisdiktion des dasigen Oberhauptmanns stehet. Dieser Oberkahal hat

2) In jeder Oberhauptmannschaft einen Unterkahal zu bestimmen, der in den Kirchspielen gewisse Juden zu Einkassirer der Kopfgelder ausmachet, welche die Kopfgelder von denen daselbst wohnenden Juden einkassiren, und selbige alle Quartal an den Unterkahal abgeben müssen. Dieser Unterkahal aber hat die eingenommene Kopfgelder an den Oberkahal zu Mitau jedes Quartal einzuliefern. Der Oberkahal ist

3) Verpflichtet, die von dem Unterkahal einer jeden Oberhauptmannschaft an jedem Quartal eingekommene Kopfgelder, drey Tage vor Weihnachten und drey Tage vor Johannis Bapt. an den jedesmaligen Obereinnehmer abzutragen.

4) Wenn der Oberkahal zu Mitau es für nothwendig findet, daß er gewisse Juden zu Taxatores bestimmet, und selbige in den Städten und auf dem Lande herumsendet; so sollen diese von ihm bestimmte und herum zu sendende Taxatores in ihrem Geschäfte von Niemanden gestöhret und gehindert werden.

5) Ein jeder Erbherr, Pfandhalter, Arrendator und Disponent ist gehalten, denen von dem Unterkahal in den Kirchspielen der Oberhauptmannschaft ausgemachten Einkassirern der Kopfgelder, bey Einkassirung dieser Kopfgelder von denen unter sich habenden Juden, alle mögliche Beyhülfe zu leisten, und wenn selbe Juden nicht im Stande seyn sollten, die Kopfgelder baar zu entrichten, daß der Unterkahal sich auch durch Pfänder in Sicherheit setzen könne.

6) Soll kein einziger Jude, sowohl in den Städten als auf dem Lande, der nicht ein Atteſtat von dem Oberkahal zu Mitau, oder von dem Unterkahal aus einer der Oberhauptmannschaften vorzuzeigen hat, bey einer festgesetzten Strafe von 100 Rthlr. in Alb. geduldet werden, welche Summe derjenige, welcher einen solchen Juden bey

sich

ſich hält, ohne alle Widerrede, zum Beſten des Aerarii publici, zu erlegen hat.

7) Der Oberkahal zu Mitau ſoll aber keine andere Juden mit Atteſtaten verſehen, von welchen er nicht überzeugt iſt, daß ſie redliche und gute Menſchen ſind. Sollten Diebereyen und andere Unordnungen von denen mit Atteſtaten verſehenen Juden ausgeübet werden; ſo ſoll nicht nur der Oberkahal dafür haften, ſondern auch den Schaden ſowohl, als auch die geurſachte Koſten erſtatten.

8) Alle Händel und Streitigkeiten, ſo zwiſchen den Juden unter ſie ſelbſt ſich ereignen, ſie mögen wohnhaft ſeyn wo und unter wem ſie wollen, gehören zuerſt zur Abmachung vor dem Unterkahal der Oberhauptmannſchaft, in welcher ſie wohnhaft ſind, falls aber ihre Zwiſtigkeit von demſelben nicht abgemachet würde; ſo gelanget ſolche zur Entſcheidung vor dem Oberkahal zu Mitau.

9) Wenn aber ein Jude mit einem deutſchen Manne, oder mit einem Bauren im Streit verfallen iſt; ſo gehöret dieſe Sache jedesmal vor der Jurisdiction des Grundherrn; in den Städten aber vor das gewöhnliche Stadtgericht; ausgenommen diejenigen Juden, welche den Kahal ausmachen.

10) Diejenige Juden, welche in den Städten Buden aufrichten, ſind bey einer Pön von 100 Dukaten verpflichtet, alle und jede Waaren, die nach Ellen verkauft werden, nicht anders als Stückweiſe, und alle Percelen, die lothweiſe verkauft werden, nicht anders als Pfundweiſe zu verkaufen. Anlangend aber die Waaren und Sorten von Getränke, welche die Gewürzkrämer und Weinhändler halten, iſt es dieſen Juden nur erlaubt, die Gewürze, Farben, ꝛc. Pfundweiſe, aber Zucker, Kaffeebohnen Schifpfundweiſe, Kardustoback Kaſtenweiſe, alle Weine Oxhoftweiſe, und Franzbrandwein Ankerweiſe zu veräuſſern. Es iſt aber für die handelnden Juden dieſer Gang ihres Kommerzes nicht auf dem Lande zu verſtehen, allwo ſie die Waaren und Percelen, welche Ellen- und lothweiſe verkauft werden, auf dieſe Art zu verkaufen frey haben.

11) Soll denen Juden nicht freyſtehen, in den Städten Bier, Brand-

wein, Brod, Blättertoback, und was sonst zur Schenke gehöret, zu verkaufen; auch soll selbigen nicht erlaubt seyn, auf dem Lande mit Bier, Brandtewein, Toback und Heringe herum zu fahren, und in den Gesindern zu veräußern. Es sollen die Juden zugleich nicht frey haben, da wo sie wohnen, mit dergleichen Waaren, die hier angezeiget worden, zu handeln. Im erstern Fall, bey Konfiscirung ihrer Waaren, Pferde und Wagen; im letztern Fall aber, bey einer Poen von 30 Rthlr. in Alb. Hingegen soll ihnen die Veräusserung dergleichen Waaren auf den Jahrmärkten, in den Städten sowohl als auf dem Lande, gegen Entrichtung ihres Standgeldes, zugelassen seyn.

12) Kein Jude soll, sowohl im Fürstlichen, Adelichen als Bürgerlichen, weder als Krüger, noch auch als Arrendator eines Kruges gehalten werden, bey einer Poen von 100 Rthlr. in Alb., welche Summe derjenige, der einen Juden auf diese Weise placiret, dem Aerario publico zu erlegen hat. Wogegen die Guthsbesitzer, deren Güther an der litthauischen Grenze gelegen sind, die Freyheit haben, ihre Krüge entweder an die Juden zu verarrendiren, oder einen Juden als Krüger in den Krug zu setzen.

13) Diejenige Juden, welche ein Handwerk treiben, es mag eins seyn, welches es wolle, dürfen auf dem Lande allein, nicht aber in den Städten, ihrem Handwerke nachgehen.

14) In einer jeden Stadt, in jeder Oberhauptmannschaft und jedem Kirchspiele, kann denen Juden, ihre Schulen oder Bethäuser, wie auch ihre Begräbnißstellen anzulegen, wenn sie deshalb mit dem Grundherrn übereingekommen, die Erlaubniß gegeben werden.

15) Da die Anzahl der im Lande befindlichen Juden, im Verhältniß gegen die vorigen Zeiten, stark angewachsen ist, und durch die Freyheit ihr Gewerbe fortzusetzen, noch stärker anwachsen wird; so ist die jährliche Summe des Kopfgeldes auf 1000 Rthlr. in Albrs. überhaupt festgesetzt. Für das gewisse Einkommen aber dieser festgesetzten Summe von 1000 Rthlr. in Albrs. für jedes Jahr, soll nicht allein der Oberkahal zu Mitau, sondern auch die vier Unterkahals

in

in den Oberhauptmannſchaften, mit ihrem bereiteſten Vermögen, haften.

16) Da der Herzog durch Einnehmung der Zölle, und die Städte durch Kontrahirung der Miethe, von denen daſelbſt wohnhaften Juden, viele Vortheile genießen; ſo kommen die 1000 Rthlr. in Albrts. der von geſamter Judenſchaft jährlich zu entrichtenden Kopfgelder, blos dem Lande zu gut, von welcher Summe denn von dem Oberkahal zu Mitau die eine Hälfte 3 Tage vor Weihnachten, und die zweyte Hälfte 3 Tage vor Johannis Bapt. an den Obereinnehmer abzutragen iſt.

17) Iſt auch nothwendig, daß ein jeder der Herren Deputirten, auf dieſem zunächſt einfallenden ordinären Landtage, die Anzahl derer in ſeinem Kirchſpiele wohnhaften Juden einbringen, und was für ein Gewerbe ſelbige Juden treiben, zugleich anzeigen würde.

Nro. 8.

Anno 1786 den 19ten des Märzmonaths, erſchienen coram Actis Ducal. Jud. pr. Inſt. Goldingenſis & Officio Secretariatus meo, die Wohlgebohrnen Friedrich Ernſt Johann von der Recke, Erbſaaße der Güther Schnepeln und Kunden, Otto Wilhelm von Heycking, Erbbeſitzer auf Kratzen, für Sich, und in gerichtlich konſtituirter Kuratel und Aſſiſtence für die Wohlgebohrne Juliana Gerdrutha Kapitänin von Pfeilitzer genannt Franck, gebohrne von Lieven, Erbſaaßin auf Kalticken und Eckhoff, und brachten bey, welchergeſtalt Komparentes mit nicht geringer Befremdung aus der vor kurzem allhier zu Goldingen in Vollmacht verleſenen Relation des Wohlgebohrnen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des hieſigen Kirchſpiels erſehen, wie daß, zuwider einer, demſelben von gedachtem Wohlgebohrnen Kirchſpiel, zu dem auf den 7ten Januar d. J. von denen Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen dieſer Fürſtenthümer, im Namen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Herzogs, ausgeſchriebenen extraordinären Landtages ertheilten, und nach Maaßgabe des Umſchreibens, auch der, zur allgemeinen Landesverhandlung damahlen blos abzweckenden Abſicht verfaßten Inſtruktion, dennoch

hiebey auch die Wahl eines neuen Goldingſchen Mannrichters nicht allein mit in Verhandlung und Vorſchlage gekommen wäre, ſondern daß derſelbe zufolge nun, der Wohlgebohrne von Stempel, Erbbeſitzer auf Todaiſchen, ehe und bevor durch eine geſetzliche Reſignation der Wohlgebohrne von Buchholz dieſes ſeines öffentlichen Officii völlig entlaſſen geweſen, dazu erwählet, und nunmehro wirklich beſtellet worden ſey. Wann nun aber Wohlgebohrne Komparentes dieſen Vorgang und eine dergeſtalt unternommene Wahl des Mannrichterlichen Officii, als eine Beeinträchtigung der Landesgeſetze überhaupt, und zugleich als eine Beſchränkung derer, für jedem legitimen Einſaaßen damit verbundenen Vorrechte, deſto mehr anſehen müßten, als unbezweifelt es gewiß wäre, daß durch Aufrechterhaltung der Geſetze und einer ganz genauen Beobachtung einmüthig feſtgeſetzte Einrichtungen, die allgemeine Ruhe und Ordnung im Staate, ganz allein fortwährete, und hingegen, wenn Eines der geſetzlichen Vorſchriften übergangen werden dürften, auch ſodann die Sicherheit der übrigen gleichen Ausnahmen oder Einſchränkungen dereinſt ausgeſetzt bleiben könnten; als fänden Sie ſolcher wegen Sich veranlaſſet und genöthiget mit völliger Ueberzeugung, daß, weil vorberegte Wahl eines Mannrichters, dermalen nicht den kompetirenden Rechten und Landesgewohnheiten gemäß vielmehr ſelbigen zuwider geſchehen, und vorgegangen ſey, Sich darüber nicht nur gerichtlich und ausdrücklich zu bewahren, omni meliori modo, & quam ſolemniſſime de quovis præjudicio zu proteſtiren, ſondern auch zugleich alle denen Geſetzen und einer rechtlichen Uſance, in hoc paſſu zuſtändige Jura und derſelben Beneficia auf immer als inalterables zu reſerviren, mit der Bitte: dieſe ihre zu denen obigen Akten hiemit verlautbarte Manifeſtation, Proteſtation, und Jurium Reſervation, ſowohl Officii ratione anzunehmen, als auch toties, quoties Ihnen darüber beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen. Welcher ſodann prævia actiſatione & in quantum juris acceptatione unter dem Hochfürſtl. Inſtanzgerichtsſiegel und der gewöhnlichen Unterſchrift hierinnen extradiret worden. Actum Anno, menſe, & die, quibus ſupra.

(L.S.) Johann Bertram Friedr. Reck.
Ducal. Iud. pr. Inſt. Golding. Secr.
(L.S.)

Concordantiam cum Originali teſtor,

(L.S.) Carolus Wilhelmus Barnickel.

S. R. M. Secr. actual. & Notar.

Publ. jurat.

mpp.

Prod d. 8. Iunii 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Anno 1786 den 28ſten Junius, erſchienen coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus Publici meo, die Wohlgebohrnen, Dietrich von Keyſerling, Königl. Polniſcher Geheimerrath, des weißen Adler und mehrerer Orden Ritter, und Erbbeſitzer auf Ligutten, Kaſimir Friedrich von Keyſerling, Oberhauptmann, Ritter des heil. Stanislausordens, und Erbbeſitzer auf Ilſen, Nicolaus Carl von Korff, Königl. Landrath und Erbbeſitzer auf Preckuln, Friedrich Chriſtoph von Kleiſt, Erbbeſitzer auf Legen, Adam von Koſchkull, Erbbeſitzer auf Bebben, und George Reinhold Ulrich von Schröderſs, Erbbeſitzer auf Uſecken, als Eingeſeſſene des Durbenſchen Kirchſpiels, für ſich, und in Vollmacht für die Wohlgebohrnen, Ulrich von Behr, Königlichen Landrath und Erbbeſitzer auf Krohten, Carl von Mannteufel, genannt Szöge, Erbbeſitzer auf Duppelsdorff, Friedrich von Fircks, Erbbeſitzer auf Fiſchröden, Louiſe von Kleiſt, Erbbeſitzerin auf Suſten, und Johann Emmerich von Keyſerling, Kammerherrn und Erbbeſitzer auf Groß-Lahnen, und brachten bey: Wie das, auf dem letzten auf den 7ten Januar dieſes Jahrs ausgeſchriebenen extraordinären Landtage der Wohlgebohrne Nikolaus Chriſtopher Ernſt von Stempel, Erbbeſitzer auf Todaiſchen, zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen beſtellet worden, ohne daß, den Vorſchriften der Landesgeſetze gemäß, die Wahl vorher pro Deliberatorio in den Kirchſpielen herum gegangen wäre. Da Sie nun mit der Art und Weiſe, die bey Wiederbeſetzung dieſer Mannrichterſtelle beobachtet worden, keinesweges zufrieden ſeyn könnten, weil dieſelbe den Landesgeſetzen und ihren Rechten zuwider wäre; ſo ſehen

Sie

Sich genöthiget, ſich dagegen quam ſolenniſſime zu manifeſtiren, und ſich deshalb alle Ihnen zuſtehende Rechte und Befugniſſe zu reſerviren. Um indeſſen zu zeigen, daß Sie keinesweges Feinde der Handhabung guter Ordnung wären, und aus Achtung gegen die Perſon des Wohlgebohrnen von Stempel, wollten Sie ſich die Ernennung deſſelben zum Mannrichter bis zum nächſten Landtage zwar gefallen laſſen, und denſelben bis dahin dafür erkennen; hoften aber und erwarteten, daß Seine Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzog, und in Abweſenheit Höchſtdeſſelben, Eine Hochwohlgebohrne Regierung dieſer Herzogthümer, der Wiederbeſetzung dieſer Mannrichterſtelle wegen, ſo wie es die hieſigen Landesgeſetze erforderten, dem Ausſchreiben zum nächſten Landtage ein Deliberatorium beyfügen werde. Mit beygefügter Bitte, obiges alles ad Acta Officii mei zu nehmen, und Ihnen, ſo oft Sie es benöthiget, beglaubten Schein und Beweis darüber zu ertheilen. Welches denn, acceptatione prius in quantum Juris facta, præviag. actiſatione. unter Beydrückung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinſiegels, und unter meiner eigenhändigen Unterſchrift hiermit geſchehen. Zu Mitau, im Jahre, Monate und Tage, wie oben

(L. S.)

Wilhelm Julius Slevogt,
S. R. M. Secretarius Actual. & Notarius Publ.

Anno 1786 den 8ten Julii habe ich dieſe Manifeſtation und Rechtsvorbehaltung auf der Hochfürſtl. Kurländiſchen Gerichtsſtube allhier zu Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtl. Mitauſcher Miniſterialis.

Prod. die 8. Jul. 1786.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 9.

Nro. 9.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner Lieber Getreuer. Damit Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Goldingen, auch über den Inhalt des beyliegenden Umſchreibens, in Termino Convocationis deliberiren und inſtruiren könne; ſo befehlen Wir Euch, als Konvokanten, hiedurch Gnädigſt, ſelbiges gewöhnlichermaßen umher zu ſenden. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 21ſten Julii 1786.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Dem Wohlgebohrnen Unſerm Lieben Getreuen Carl Guſtav von Rahden, Oberhauptmann zu Goldingen.

Nro. 10.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Zu Eurer Deliberation und Inſtruktion zum dießjährigen ordinären Landtage, laſſen Wir Euch noch die Eingabe des Wohlgebohrnen Mitauſchen Mannrichters Friedrich Wilhelm von Schoppingk, welche, bey der Menge von Kanzeleygeſchäften, dem neulichen Unſchreiben beyzufügen vergeſſen worden iſt, hieneben zufertigen; und verbleiben Euch anbey mit Unſerer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 21. Julii 1786.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Den Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft des Kirchſpiels Goldingen.

Nro. 11.

**Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.**

Da ich bereits mein 77ſtes Jahr erreichet, und wegen Abnahme meiner Kräfte mein Mannrichterliches Officium nicht länger verwalten kann, ſon-

ſondern mich genöthiget ſehe, daſſelbe niederzulegen; ſo flehe ich Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht hierdurch unterthänigſt an, aus Höchſtdero Kanzeley gegen dem bevorſtehenden dieſes Jahr einfälligen ordinären Landtage, die Wahl eines andern Mannrichters für die Oberhauptmannſchaft Mitau, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft pro Deliberatorio auszuſetzen, damit nach Vorſchrift der Geſetze die zur gedachten Oberhauptmannſchaft gehörige Kirchſpiele einige Subjekta aus Ihrer Oberhauptmannſchaft zur Mannrichterſtelle auf dem Landtage in Vorſchlag bringen, und ſämtliche Landbothen alsdenn einen, von denen in Vorſchlag gebrachten Kandidaten durch Mehrheit der Stimmen, zum Mannrichter an meiner Stelle erwählen können. Ich erſterbe in der devoteſten Treue

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Friedrich Wilhelm Schoppingk,

Mitauſcher Mannrichter.

Prod. die 19. April. 1768.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 12.

Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,

Allerſeits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Ohngeachtet ich auf dem letztern ordinären Landtage, bey dem Schluß meiner damals abgelegten Relation, das Amt eines Landesbevollmächtigten niederlegte; ſo wurde mir ſolches doch von Ihnen, meine Höchſtzuehrende Herren Mitbrüder, von neuem übertragen.

Gerührt

Gerührt von dem fortdaurenden ehrenden Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, habe ich mich denn auch diesem Geschäfte ferner bis jetzt unterzogen. Wie solches geschehen, und was seit dem letztern ordinären Landtage bis zum gegenwärtigen, in öffentlichen Landesangelegenheiten vorgefallen, davon werde ich anjetzt die schuldige Relation abzulegen die Ehre haben.

Da mir bey dem letztern Landtage von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft aufgetragen worden, bey dem bevorstehenden Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, wie auch dafür zu sorgen, daß die zu Riga geschlossene Konvention ratificiret, und nichts verhänget werde, daß diesen Herzogthümern nachtheilig seyn könnte; So habe ich solches, so viel in meinen Kräften gestanden, nicht allein durch meine Freunde und Korrespondenten in Warschau zu bewerkstelligen gesucht,
Nro. 1. sondern auch die deshalb sub Nro. 1 befindliche Supplique eingereicht, in welcher ich Sr Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst bat, Höchstdero Residenten in Warschau eine gleiche Anweisung zu geben, und mir darüber zu meiner Beruhigung eine gnädige Versicherung zu ertheilen, welche ich
Nro. 2. denn auch sub Nro. 2 erhielte.

Unter dem 2ten October erhielte ich von des Herrn Krongroß-
Nro. 3. kanzlers Excellenz, die sub Nro. 3 befindliche Antwort auf mein unter dem 14. September aus der Landesversammlung an Ihn abgelassenes Schreiben.

Ferner erhielt ich von Sr. Excellenz dem Herrn Generalmajor
Nro. 4. von Michelssohnen das sub Nro. 4 befindliche Danksagungsschreiben für das Ihm ertheilte Indigenat, in Begleitung eines andern Schreibens an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welche sich derselben hiemit zugleich zu überreichen die Ehre habe.

Unter dem 9ten October erhielte ich abermals auf meine, den 7ten September Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn
Nro. 5. unterlegte Supplique, das sub Nro. 5. befindliche Schreiben von des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz, und in demselben die Versicherung der fortdaurenden Allerhöchsten Gnade Sr. Königl. Majestät gegen Eine

Wohl-

Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, und von Allerhöchstdero gnädigen Vorsorge in Beschützung aller Rechte derselben.

Auf mein an Sr. Erlaucht den Rußischkaiserl. Herrn Ambassadeur Grafen von Stackelberg abgelassenes Schreiben, erhielte ich von demselben sub signo ⊙. ein Antwortschreiben. Sig ⊙.

Hierauf erhielt ich das sub Nro. 6. befindliche Danksagungs- schreiben Sr. Excellenz des Herrn General en Chef, Baron von Elmpt, für das Ihm ertheilte Indigenat. Nro. 6.

Den 9ten November wurden mir die Punkte zur Ratifikation der zu Riga geschlossenen Grenz- und Handlungskonvention, in polnischer Sprache aus Warschau zugeschickt, daher ich dieselben hier sub Nro. 7. beyfüge. Nro. 7.

Die Allodifikation von Mesohten, Grendsen und Irmelau betreffend, erhielt ich Nro. 8 von Einer hohen Landesregierung ein Schreiben, worauf ich sub Nro. 9. die Ehre zu antworten hatte. Nro. 8. Nro. 9.

Den 16ten November erhielte ich eine beglaubte Abschrift der Ratifikation, über die zu Riga geschlossene Grenz- und Handlungskonvention in polnischer Sprache sub Nro. 10. No. 10.

Da ich auch in Erfahrung gebracht, daß Se. Durchlaucht der Fürst Poniatowski zum Fürsten Primas erhoben worden: so säumte ich nicht, Ihm, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, durch das sub Nro. 11. befindliche Schreiben, die gebührende Glückswünsche darzubringen, worauf die Antwort sub Nro. 12. erfolgte. No. 11. No. 12.

Den 15ten December erhielt ich von denen zur Uebergabe der Aemter Grendsen und Irmelau von Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, ernannten und konstituirten Kommissarien, die sub Lit. A. beygehende Innotescence. Litt. A.

Da ich mich aber Unpäßlichkeit halber verhindert fand, den, auf den 10ten Januar des folgenden Jahres mir innotescirten Terminum abzuwarten; so übertrug ich es dem Wohlgebohrnen Ritterschaftssekretär, Kammerherrn und Ritter von der Howen, diesen Terminum, der auch

Ihm, zufolge des Allerhöchſten Königl. Mandats, innoteſciret worden war, allein zu attendiren, von welchem ich in der Folge erfahren habe, daß Eine Hochfürſtl. Regierung, in dieſem Termino, die Uebergabe der Aemter Grendſen und Irmelau, nicht geſtattet habe.

No. 13. Unter dem 22ſten December erhielt ich die ſub Nro. 13. befindliche Note, von Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Meſtmacher, durch welche Er Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Anzeige that, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät Aller Reußen, Ihn in der Eigenſchaft Allerhöchſtdero Miniſter bey dem Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen anzuſtellen für gut erachtet, — Er entledigte ſich zugleich des ſpeciellen Auftrages von Seiner Allerhöchſten Souveraine Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Verſicherung der huldreichen Geſinnungen des Wohlwollens Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu wiederholen, und theilte zugleich Einer Wohlgebohr-
No. 14. nen Ritter und Landſchaft Sein ſub Nro. 14. befindliches Kreditivſchrei-
No. 15. ben abſchriftlich mit. Worauf ich in der Note ſub Nro. 15. zu antworten die Ehre hatte.

Gleich nach dem Schluß des Reichstages erhielt ich denn auch
No. 16. die ſub Nro. 16. befindliche Ratifikationsakte in beglaubter Abſchrift.

No. 17. Unterm 25ſten Januar 1785 erhielt ich aus London das ſub Nro. 17. befindliche Schreiben von Sr. Excellenz dem Rußiſchkaiſerlichen Geſandten, Herrn von Simolin, in welchem Er mit Bezeigung der ſchmeichelhafteſten Geſinnungen gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Wunſch äußert, zum Mitglied derſelben aufgenommen zu werden, und das Indigenat in dieſen Herzogthümern zu erhalten. Ich hatte die Ehre Demſelben hierauf zu antworten, daß ich nicht ermangeln würde, ſolches Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur Wiſſenſchaft zu bringen, und Ihm hierauf den Schluß derſelben bekannt zu machen.

Da der Kommerzienrath und Kaufhändler Prahl zu Mitau, welcher ſich durch das, in Appellationsſachen des Ehrſamen Johann Heinrich Meiſſel, Galanteriehändlers und Graveurs in Genf, bey den Ober- und Appellationsgerichten dieſer Herzogthümer, am 25ſten Februar 1785 publicirte Urtheil, gravirt zu ſeyn erachtete, denegata ordinaria, extraordinariam

ordinariam appellationem an Se. Königl. Majeſtät von Pohlen und Allerhöchſtdero Relationsgerichte interponiret; ſo fand Eine hohe Landesregierung es für gut, mir durch das ſub Nro. 18. befindliche Schreiben, No. 18. nebſt der Beylage Inſtrumenti extraordinariæ Appellationis, von dieſem Vorgange, den Höchſtdieſelbe nicht nur den Rechten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, ſondern auch den Rechten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft entgegen zu ſeyn erachtete, Nachricht zu geben. Dieſer Anzeige zufolge, ſäumte ich nicht bey des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Da aber das Sentiment dieſes Miniſters in obgedachter Sache dahin gieng, daß, wenn hier ein Bürger gegen den andern die Appellation ergriffen, ſolches die Rechte des Adels nicht tangire, wie auch, daß ſeit der Konſtitution von 1774, welche es dem Willen des Landesfürſten anheimſtelle, die von den Bürgern zu interponirende Appellation nachzugeben, oder abzuſchlagen, dieſe Appellationes die Rechte des Adels nicht mehr zu intereſſiren ſchiene, und da Se. Excellenz anbey den Wunſch äußerten, daß Eine hieſige hohe Landesregierung die obgedachtermaßen interponirte Appellation in honorem Judicii Supremi geſchehen, und die wider vorgedachten Kommerzienrath Prahl demandirte Fiscäliſche Action nicht proſequiren laſſen möge; ſo hatte ich die Ehre, ſolches Einer Hochfürſtl. Regierung durch das ſub Nro. 19. No. 19. befindliche Schreiben gehorſamſt zu berichten.

Da mir auch von verſchiedenen meiner Mitbrüder die Anzeige gemacht worden, daß die, auf der liefländiſchen Grenze etablirte Poſten und Wachen, die von ihren Herren entlaufene hieſige Bauren, ohne Päſſe von ihren Herren, und ohne allen Aufenthalt paſſiren ließen, dagegen aber denen nachſetzenden Leuten, die Paſſage verſagten; ſo ſahe ich mich hiedurch veranlaſſet, ſub Nro. 20. an Se. Hochfürſtl. Durchlaucht zu No. 20. ſuppliciren, daß Höchſtdieſelben die Gnade haben möchten, Sich deshalb bey Einem Hochverordneten Generalgouvernement zu verwenden, damit obgedachtem Uebel Einhalt geſchehe.

Unter dem 27ſten Auguſt erhielt ich abermals ein ſub Nro. 21. No. 21. befindliches Schreiben von der Hochfürſtl. Regierung, nebſt den Beylagen ſub Lit. A. B. & C. die Allodifikation der Güther Meſohten, Grendſen Litt A. B. & C. und

Nro. 22 und Irmelau betreffend. Ich hatte die Ehre hierauf in dem ſub Nro. 22. befindlichen Schreiben zu antworten.

Nro. 23 Lit. A. & B. Hierauf theilte mir denn auch Eine Hochfürſtliche Regierung mit dem Schreiben ſub Nro. 23. die in denen Beylagen ſub Lit. A. & B. befindlichen Vorſtellungen an des Königs Majeſtät, und an des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz, in Anſehung der Abtretung der Aemter Meſohten, Grendſen und Irmelau, mit, und bald darauf, in Begleitung Nro. 24 Lit. A eines andern Schreibens ſub Nro. 24. die in der Beylage deſſelben ſub Lit. A. befindliche Antwort Sr. Excellenz des Herrn Krongroßkanzlers, wie auch das durch dieſe Antwort veranlaßte anderweitige Schreiben der Hochwohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungsräthe an eben dieſen Lit. B. Miniſter ſub Lit. B.

Da auch bey der vorjährigen höchſtunfreundlichen Witterung, unſerm geliebten Vaterlande allgemeiner Mißwachs und Hungersnoth, mit allen ihren unſeligen Folgen, drohete, und die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, als Väter und Wächter des Landes, ſich deshalb aus wahrer und ächter Vaterlandsliebe gedrungen fühlten, ohne Zeitverluſt, zu Sperrung des Getraidehandels, als dem einzigen Mittel, dieſen traurigen Folgen vorzubeugen, an alle Magiſtrate und an die Licentinſpektoren zu Liebau und Windau Befehle ergehen zu laſſen, ohne daß Ihnen in dieſer dringenden Gefahr nur ſo viel Zeit übrig zu bleiben ſchien, deshalb eine allgemeine Landesberathſchlagung anſtellen zu können; ſo theil-
Nro. 25 ten mir Selbige in dem ſub Nro. 25. befindlichen Schreiben, Ihre gefaßten Maaßregeln ſowohl, als auch die deshalb ergangene Mandate, in
Lit. A. & B. den Beylagen ſub Lit. A. & B. abſchriftlich mit, um davon, wenigſtens nicht ohne Mitwiſſen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, Gebrauch zu machen.

Nro. 26 In meinem ſub Nro. 26. befindlichen Antwort deklarirte ich, daß ich keinen Anſtand nehmen würde, dieſe, von Einer Hochfürſtl. Regierung zum allgemeinen Beſten getroffene Verfügung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, ſämtlichen Kirchſpielen, durch die Herren Landbothen des limitirten Landtages mitzutheilen, welches denn auch in dem Schreiben
Nro. 27 an obgedachte Herren Deputirte ſub Nro. 27. geſchehen.

Gleich

Gleich darauf beriefen mich die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, voll Bekümmerniß über die damalige traurige Lage des Vaterlandes, und voll reger Sorgfalt, die beſten Mittel zu ergreifen, derſelben abzuhelfen, eiligſt nach Mitau, allwo denn in einer beſondern Konferenze der Schluß gefaßt wurde, auf den 7ten Januar 1786, einen auſſerordentlichen Landtag auszuſchreiben, der denn auch erfolgte.

Unter dem 11ten Oktober erhielt ich das ſub Nro. 28. befindli- No. 28.
che Schreiben, von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Browne, in welchem Er Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für das Ihm ertheilte Indigenat aufs verbindlichſte danket.

Unterm 11ten Julii 1785 ertheilte ich das ſub Nro. 29. befind- No. 29.
liche Schreiben des Herrn Grafen von Mengden, und unter dem 25ſten Julii, das ſub Nro. 30. befindliche Schreiben des Wohlgebohrnen Herrn No. 30.
von Liewen aus Dünhof. Ich ermangelte nicht, auf deren Verlangen mich desfalls zu verwenden, wie ſolches aus der ſub Nro. 31. befindlichen No. 31.
Supplique mit mehrerm zu erſehen.

Eine hohe Landesregierung ließ mir unter dem 2ten December von Einer Hochverordneten Statthalterſchaftsregierung zu Riga ertheilten Antwort, wegen der nach Liefland überlaufenden hieſigen Bauren, ſub Nro. 32. in der Beylage abſchriftlich zufertigen. No. 32.

Eben ſo wurde mir auch unter dem 9ten December, ſub Nro. No. 33.
33. das Reſultat der Verwendung unſerer Hohen Landesregierung an Eine Hochverordnete Statthalterſchaftsregierung, über die Beſchwerden der Guthsbeſitzer Linden und Dünhoff, die Sperrung des Weges betreffend, zugefertiget.

Unter dem 14ten Januar 1786 erhielt ich ein Schreiben von dem Wohlgebohrnen Herrn von den Brinken aus Keweln, in welchem Er mir bekannt machte, daß Er ſich in Anſehung des Hölzungsrechts mit dem Hochfürſtlichen Hauſe zu ſeiner völligen Befriedigung geeiniget hätte.

Da ich in Erfahrung brachte, daß der Wohlgebohrne Herr Hauptmann von Firks, das Geſchäfte als Kommiſſarius zur Regulirung der Hochfürſtlichen Kammerjagdgrenze verbeten, und ich es für nöthig hielt,

hielt, daß dieſe Grenzregulirung noch vor bevorſtehendem Landtage beendi-
No. 34. get würde; ſo bath ich in der ſub Nro. 34. befindlichen Sublique, daß ein anderer Kommiſſarius an deſſen Stelle demandiret, und dabey alles erforderliche, nach Maaßgabe des 24. §. des landtäglichen Schluſſes 1784 verordnet werden möge.

Da auch verſchiedene Guthsbeſitzer wiederholentlich häufige Klagen führten, daß das Laufen der kurländiſchen Bauren nach Liefland ſo ſehr überhand nehme, daß endlich ihr völliger Ruin dadurch zu befürchten ſtände;
No. 35. ſo hielt ich mich verpflichtet, die ſub Nro. 35. befindliche Note, an Sr. Excellenz den Rußiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter Baron von Meſtmacher und zugleich die dabey befindliche Supplique an Sr Hochfürſtlichen Durchlaucht zur Unterſtützung meines Geſuchs, die denn auch in der, ſub Nro.
No. 36. 36. befindlichen Note erfolgte, einzureichen.

No. 37. Unterm 6ten May erhielt ich das ſub Nro. 37. befindliche Schreiben, von dem Herrn Ritterſchaftsſekretär, Kammerherrn und Ritter von
No. 38. der Howen, in Begleitung des ſub Nro. 38. befindlichen Schreibens Sr. Excellenz des hier akkreditirten Rußiſchkaiſerl Miniſtre Herrn Baron von Meſtmacher, in welchem Er mir Seine Reiſe nach St. Petersburg notificiret, und dabey zugleich Sr. Hochwohlgebohrnen, den Herrn Rath von Nottbeck als Charge d'affaires bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft akkreditirte.

No. 39. Zugleich erhielt ich die, von letztern eingereichte Note ſub Nro. 39.
No. 40. und endlich die ſub Nris. 40. & 41. befindliche Antworten der Herren
& 41. Ober- und Regierungsräthe, und des Herrn Ritterſchaftsſekretärs, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, welches alles denen Wohlgebohrnen Herren Deputirten des konſervirten und limitirten Landta-
No. 42. ges mit dem Schreiben ſub Nro. 42. zur Relation in Ihre Kirchſpiele mitgetheilet worden.

Endlich theilte mir Eine Hochfürſtliche Regierung mit dem Schrei-
No. 43. ben ſub Nro. 43. die in den Beylagen deſſelben, befindliche zwey Schreiben, des Herrn Grafen von Keyſerling, und eines anſehnlichen Korps Königlich Preußiſcher Officiers mit. Worauf ich Derſelben in dem
No. 44. Schreiben ſub Nro. 44. zu antworten die Ehre hatte.

Und

Und hier meine Hochzuehrende Herren Mitbrüder, beſchließe ich nun meine Relation von den öffentlichen Geſchäften und Landesangelegenheiten, die ſich ſeit dem letzten ordinären Landtage bis zum gegenwärtigen, in meinem Amte als Landesbevollmächtigter zugetragen haben.

So herzlich und innigſt mein Dank, für das in mich geſetzte bisherige Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft iſt; ſo aufrichtig und eifrig war mein Beſtreben, dieſem Vertrauen und Ihrer Erwartung, wo möglich, aufs vollkommenſte zu entſprechen. Bin ich in dieſem meinen Beſtreben nicht ganz unglücklich geweſen; ſo ſind meine ſchmeichelhafteſten Wünſche erfüllt, — ich lege ſo dann das mir zeithero von Ihnen anvertraute Amt, anjetzt mit größerer Beruhigung nieder, und wage es deſto zuverſichtlicher, mir die Fortdauer Ihrer brüderlichen Liebe und Freundſchaft zu erbitten. Mitau in der Landesverſammlung den 1ſten September 1786.

(L. S.) **Gideon Heinrich Saß,**
p. t. Landbothenmarſchall.
und Landesbevollmächtigter.

Nro. 1,

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, iſt mir bey dem letzten Landtage aufgetragen worden, bey dem bevorſtehenden Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu laſſen, wie auch dafür zu ſorgen, daß die zu Riga abgeſchloſſene Konvention ratificiret, und nichts verhänget werde, ſo dieſen Herzogthümern nachtheilig ſeyn könnte.

Da ich nun hierzu bereits die erforderlichen Maaßregeln genommen, ſo bleibet mir weiter nichts übrig, als annoch Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen wollen, Höchſtdero Reſidenten in Pohlen eine gleiche Anweiſung zu geben, und

mir

zu meiner Beruhigung die gnädige Versicherung zu ertheilen, daß Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht bey dem bevorstehenden Reichstage gleichfalls invigiliren lassen wollen, daß auf demselben nichts verhänget werde, so den Rechten dieser Fürstenthümer überhaupt, und insbesondere den Rechten Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft samt und sonders zuwider und nachtheilig seyn könnte.

In der gerechten Erwartung dieser gnädigen Versicherung, beharre ich in aller Treue und Devotion

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster.

Giedeon Heinrich Sass,

p. t Landbothenmarschall
und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 1. Oct. 1784.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 2

Auf Supplikation des Wohlgebohrnen Giedeon Heinrich von Sass, Hauptmanns zu Kandau, und Erbsaaßen auf Scheden, als jetzigen Landbothenmarschalls und Landesbevollmächtigten, wird von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß dem Wohlgebohrnen Residenten von Zugehör bereits aufgetragen worden, auf dem bevorstehenden Reichstage zu invigiliren, daß nichts verhänget werde, was den Rechten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und diesen Herzogthümern, auf irgend eine Weise nachtheilig seyn könnte. Gegeben zu Mitau, den 1sten October 1784.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

L. S. D.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Nro.

Nro. 3.

Generoſe Domine

Amice plurimum honorande,

Quod me Generoſa Dominatio Veſtra litteris ſuis Mitaviæ ex Conventu publico die 14. Septembris a. c. datis, ſuo & totius Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ perhumaniter convenire, & de ſua totiusque Ordinis Equeſtris amicitia in me, & benevolentia certiorem reddere dignata ſit; plurimas pro eo Generoſæ Dominationi Veſtræ, totique Generoſo Equeſtri Ordini, gratias refero, perſuaſosque eſſe cupio, nihil mihi antiquius eſſe, quam ut & conſtantem eorum amicitiam promereri & reciproca mea in eos ſtudia & animi ſenſus, magis ac magis teſtata eis reddere queam.

Et ſi vero imminentibus hac vice Grodnæ Comitiis generalibus non interero, deſideria tamen & preces Generoſi Equeſtris Ordinis ad Solium Sacræ Regiæ Majeſtatis iam perlatas, Officiis meis comitari, & ad felicem eorum exitum, quantum in me eſt, conferre curabo. De cætero pleno culto permaneo

Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ,
die 2. Octobr. 1784.

addictiſſimus & ad officia paratus

Okęcki,

E. P. S. R. Canc.

Ab Extra.

Generoſo Domino Gedeoni Henrico de Saſs, Capitaneo Candavienſi & Plenipotentiario Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ

(L. S.)

a
Scheden.

Vro, 3.

Translat.

Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Freund,

Für die Zuſchrift, welche Ew. Hochwohlgebohrnen, unter dem 14ten September a. c. von dem Landtage aus, in Ihrem und ſämtlichen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthumer Kurland und Semgallen Namen, an mich gütigſt zu erlaſſen, und durch ſelbige mich von Ihrer und des ſämtlichen Ritterſtandes Freundſchaft und Wohlgewogenheit zu verſichern beliebt haben, ſtatte ich hiermit Denenſelben und Einer ſämtlichen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft vielfachen Dank ab, und bitte Dieſelben, ſich verſichert zu halten, daß mir nichts angelegentlicher ſey, als Dererſelben fortdaurende Freundſchaft verdienen, und meine gegenſeitigen Geſinnungen und Ergebenheit immer mehr und mehr bezeugen zu können.

Ob ich zwar bey dem inſtehenden Reichtage in Grodno nicht perſönlich mich gegenwärtig befinden werde; ſo werde ich doch nicht unterlaſſen, den Geſuch und die Bitten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die bereits zum Throne Sr. Königlichen Majeſtät gebracht worden, durch meine Verwendungen zu begleiten, und ſo viel von mir geſchehen kann, zu deren glücklichen Erfolge beyzutragen.

Uebrigens verbleibe ich mit vollkommenſter Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen

Warſchau,
den 2ten October 1784.

ergebenſter und bereitwilligſter
Okęcki,
Biſchof von Poſen, Krongroß-
kanzler.

Ab

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Gideon Heinrich von Saſs, Hauptmann zu Kandau, und Bevollmächtigter Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen

in

Scheden.

Nro. 4.

a

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr Landbothenmarſchall,

Ewr. Hochwohlgebohrnen haben mich durch die Mittheilung der für mich ſo ſchmeichelhaften Entſchlüſſe Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, aufs lebhafteſte verpflichtet. Jemehr ich Urſache habe, dieſe, als den redendſten Beweis des Vertrauens und der Gewogenheit, mit der dieſes illuſtre Korps mich beehrt, anzuſehen, um ſo mehr wird dadurch der Wunſch, der aufrichtigſte Wunſch, in mir rege gemacht, durch weſentlichſte Dienſte den Erwartungen deſſelben entſprechen zu können.

Ich nutze zugleich dieſe Gelegenheit, um Ewr. Hochwohlgebohrnen von der perſönlichen Hochachtung und Ergebenheit zu verſichern, mit welcher ich bey jedwedem Vorfalle mir angelegen ſeyn laſſen werde, darzuthun, wie vollkommen ich die Ehre habe zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

St. Petersburg

den $\frac{24 \text{ Sept.}}{4 \text{ Octob.}}$ 1784.

ganz gehorſamſter Diener,

J. von Michelſonen.

Ab

ab extra

à Monſieur Monſieur de Safs, Marechal de la Nobleſſe des Duchés de Curlande & de Semgalle

à
Mitau.

Nro. 4.

b

Hochwohlgebohrne Herren der Ritter und Landſchaft,

Hochzuehrende Herren!

Die Ehre welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, bey Gelegenheit des letzthin gepflogenen Landtags, mir und meiner Deſcendence durch Ertheilung des Indigenats zu erweiſen geruht hat, iſt meinem Herzen zu theuer, als daß ich umhin könnte, den Empfindungen meines Danks, und meiner Verbindlichkeit, freyen Lauf zu laſſen.

Erlauben Sie daher, Hochwohlgebohrne Herren, daß ich Ihnen, dieſe, hierdurch öffentlich bezeugen, und zugleich die feyerliche Verſicherung hinzuſetzen darf, daß ich von meiner Seite und aus allen meinen Kräften mich jedem Geſchäfte zu widmen bereit bin, wo ich zum Beſten Ihres Erlauchten Korps, das ſeit jeher denen benachbarten Staaten, Helden, und Ihrem Vaterlande Patrioten geliefert hat, das Meinige beytragen kann.

Mit dieſen Geſinnungen, habe ich die Ehre, zu ſeyn

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft

St. Petersburg
den $\frac{24\text{ſten Sept.}}{4\text{ten Oktob.}}$ 1784.

gehorſamſter Diener
J. von Michelſonen.

An

An Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Nro. 5.

Generoſe Domine

Amice plurimum honorande

Nullam moram Interpoſui in remittendis Sacræ Regiæ Majeſtati Domino Meo Clementiſſimo literis, quas ad ſe Generoſa Dominatio Veſtra ſuo & totius Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ex Conventu publico die 7ma Septembris dedit, mihique conſignavit; GeneroſamqueDominationemVeſtram certiorem reddo, præfatas literas Sacræ Regiæ Majeſtati pergrate accidiſſe & magnopere ſibi in votis eſſe, ut Generoſum Equeſtrem Ordinem de ſua in eum benevolentia & cura in ſervandis ſartis tectis juribus ſuis, magis ac magis in dies perſuaſum reddat.

Quod ſupereſt, Officia mea ac ſtudia Generoſæ DominationiVeſtræ omni majori modo profiteor, & pleno cultu permaneo

Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ,
die 9. Octobre 1784.

addictiſſimus & ad officia paratus
Okęcki,
E. P. S. R. Canc.

Ab Extra.

Generoſo Gideoni Henrico de Saſs, Capitaneo Candavienſi, & Plenipotentiario Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ

a

Mitaviæ,

(L. S.)

Nro. 5.

Translat.

Hochwohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Freund,

Ich habe nicht geſäumet, Sr. Königl. Majeſtät meinem Allergnädigſten Herrn, das Schreiben zuzuſtellen, welches Ew Hochwohlgebohrnen, im Namen Ihrer und des ſämtlichen Ritterſtandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, aus dem Landtage, unterm 7ten September erlaſſen, und an mich addreſſiret haben. Ich verſichere Ew. Hochwohlgebohrnen, daß Sr. Königl. Majeſtät gedachtes Schreiben ſehr angenehm geweſen, und daß Allerhöchſtdieſelben ungemein wünſchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von Ihrer gegen Selbige hegenden Huld und Gnade, als auch von Ihrer Vorſorge, die Rechte Derſelben aufrecht und ungekränkt zu erhalten, von Tag zu Tag mehr und mehr zu überzeugen.

Uebrigens verſichere ich Ew. Hochwohlgebohrnen meine Dienſtbefliſſenheit und Ergebenheit auf alle Weiſe, und verbleibe mit vollkommener Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen

Warſchau,
den 9ten October 1784.

ergebenſter und bereitwilligſter
Okęcki,
Biſchof von Poſen, Krongroßkanzler.

Dem

Dem Hochwohlgebohrnen Gideon Heinrich von Saſs, Hauptmann zu Kandau und Bevollmächtigter Einer Wohlgebohrnen Ritter und Laudſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

in
Mitau.

Monſieur,

J'ai reçu avec une ſatisfaction d'autant plus vive les Lettres, qu'il Vous a plû Monſieur, de m'addreſſer en date du 14. & du 16. du mois paſſé, qu'elles ne me laiſſent aucun doute ſur la juſtice, que l illuſtre Nobleſſe de Courlande rend aux ſentimens, que je Lui ai voués, & dont je ne me départirai jamais. Je laiſſe à M. le Chambellan de Heyking le détail de ce, qui concerne la ratification; charmé d'avoir pû donner dans cette occaſion une nouvelle preuve de mon attachement à votre Patrie.

J'ai l honneur d'être avec une conſideration très diſtinguée

Monſieur

Grodno,
ce 8. Octob. 1784.

Votre très obeiſſant Serviteur
C. Stackelberg.

à Monſieur Monſieur de Sɛſs, Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande

à
Mitau.

Nro.

Nro. 6.

Monſieur,

Aucune nouvelle ne pouvoit certainement m'être plus flatteuſe, & me cauſer une ſenſat,on plus vive, que celle de me voir agrégé au Corps de L'illuſtre Nobleſſe Duchés de Courlande & de Sémigalle.

Veuillez donc Monſieur! agréer mes ſincères remercimens de reconniſſance pour l'attention, que ces Meſſieurs ont eu de me déférer l'Indigenat dans les Duchés ſusdits, à la réquiſition de Son Excellence Monſieur le Comte de Woronzow, qui quoique de mes Amis n'auroit pas fait cette démarche, ſans être perſuadé, que la Nobleſſe repondroit à mes déſirs en conſidération des Services que j'ai rendu à L'Empire de Ruſſie.

Ayant actuëllement l'aventage d'être un membre de cet honorable Corps, je Vous ſuplie Monſieur, de Lui aſſurer, que je n'aurai rien de plus à coeur, que de prouver par mon Zêle pour ſes intérêts mon entier dévouement, avec lequel j'ai l'honneur dêtre

Monſieur

Riga,
ce 11. Octobre 1784.

Votre très humble, & très obeiſſant Serviteur,
Le Baron d'Elmpt.

A Monſieur Monſieur de Saſs, Marechal des Etats de la Nobleſſe de Courlande

à

Scheden.

Nro.

Nro. 7.

RATIFYKACYA

Konwencyi Handlowey y Graniczney przez Kommiſſarżow Nayiaśnieyszey Imperatorowey Całey Roſſyi y Xięſtw Kurlandyi y Semigallii zawartey, tudzież Aktu przyſtąpienia Powiatu Piltyńſkiego do teyże Konwencyi.

Reaſſumuiąc Konſtytucye dawnieysze względem Przywilejow y Prerogatyw Xięſtw Kurlandyi y Semigallii, tudzież Powiatowi Naszemu Piltyńſkiemu służących. Konwencyą Handlową y Graniczną przez umocowanych Kommiſſarżow Nayiasnieyszey Imperatorowey Wszech Roſſyi z Xięſtwem Kurlandyi y Semigallii urządzoną y podpiſaną w Rydze dnia $\frac{19}{29}$. Maia Roku zeszłego 1783. pod wyiednaniem Ratyfikacyi y stwierdzenia Stanow Rzeczypospolitey, tudzież Akt przyſtąpienia Powiatu Naszego Piltyńſkiego do teyże Konwencyi w Nitawie dnia 17. Stycznia Roku teraznieyszego dopełniony: My Król za powszechną Stanow Rzeczypospolitey zgodą, we wſzyſtkich punktach y Artykułach stwierdzamy y ratyfikuiemy, tudzież Akt Ratyfikacyi z Kancellaryi expedyować zalecamy.

Nro. 7.

Translat.

Ratifikation

der durch die Kommissarien der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin aller Reussen, und der Herzogthümer Kurland und Semgallen errichteten Grenz- uud Handlungskonvention, wie auch der Beytrittsakte des Piltenschen Kreises zu dieser Konvention.

Mit Erneurung derer alten, die denen Herzogthümern Kurland und Semgallen, im leichen Unserm Piltenschen Kreise zu statten kommende Privilegien und Prärogativen betreffende Konstitutionen, haben Wir König, mit sämtlicher Stände der Respublik Genehmigung, die, durch die Bevollmächtigten Kommissarien der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin aller Reussen, und der Herzogthümer Kurland und Semgallen in Riga den $\frac{10}{21}$. May des verflossenen 1783sten Jahres unterschriebene, und bis auf die Ratifikation und Genehmhaltung der Stände der Respublik errichtete Grenz- und Handlungskonvention, desgleichen die in Mitau zu dieser Konvention den 17ten Jenner dieses Jahres erfolgte Beytrittsakte Unsers Piltenschen Kreises, in allen Punkten und Artikeln bekräftiget und ratificiret; wie Wir denn auch diese Ratifikationsakte aus der Kanzeley zu expediren anbefohlen.

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem Polnischen, mit dem mir vorgezeigten Original, in Allem gleichlautend und übereinstimmend sey, solches wird hiemit, unter Beydrückung des Königlichen Sekretariat- und Notariatinsiegels, und meiner eigenhändigen Unterschrift, attestiret.

[L. S. R.]

Jacobus Kruszewski,
Sæ. Ræ. Mttis Secretarius Actual. &
Notarius Publ. juratus.
mpp.

Nro.

Nro. 8.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Wir können nicht umhin, Ew. Hochwohlgebohrnen von einem unerwarteten Vorgange zu benachrichtigen.

Der Herr Resident von Zugehör hat uns die Anzeige gemacht, daß man in Warschau vier Instrumente exportirt habe, welche auf dem Punkte stehen, eine verbindliche Form zu erhalten.

Zwey dieser Instrumente sollen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, den Besitz des Lehnguths Mesohten, zum Besten des Herrn Hauptmanns von Schopingk nehmen.

Zwey andere bestimmen, daß die Güther Grendsen und Irmlau Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sogleich im nutzbaren Besitz übergeben werden sollen, ungeachtet alles dessen, was wegen der Allodifikation jetzt genannter beyden Güther vorgefallen ist, jedoch soll zum Zeichen des Dominii directi Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, Höchstdenenselben ein Census durch eine zu ernennende Kommission festgesetzt werden.

Wir haben es dringend gefunden, dieser Angelegenheiten wegen, an die Herren Kanzlere von Pohlen und Litthauen zu schreiben. Wir haben Ihnen vorgestellet, daß wir durchaus nicht im Stande sind, zur projektirten Schmälerung des Lehns das Geringste beyzutragen; daß wir uns eines Unrechts schuldig machen würden, wenn wir eine Verordnung ausführten, welche die Grundsätze dieser Herzogthümer, die von uns so wohl als von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft beschworen sind, umstürzt, und das Lehn zergliedert, welches zur Erhaltung einer Landesherrschaft und zur Bestreitung der Erfordernisse des gemeinen Wesens bestimmt

stimmt ist, und welches, vermöge dieser wichtigen Gründe, in Gemäßheit der Grundverträge, unzertheilt erhalten werden muß.

Wir haben auch dem Herrn Residenten von Zugehör, die kräftigsten Maaßregeln, und die würksamsten Bemühungen bey dieser den empfindlichsten Nachtheil drohenden Sache, anempfohlen.

Nachdem nun von unserer Seite alles gethan ist, was gethan werden konnte, so müssen wir Ew. Hochwohlgebohrnen ersuchen und auffordern, nicht weniger Ihrer Seits, als Landesbevollmächtigter die angelegentlichste und schleunigste Sorge dafür zu tragen, daß eine so eklatante und unvermuthete Schmälerung des Lehns, worauf es jetzt angelegt ist, verhütet werde.

Wir haben die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 12ten November 1784.

ganz ergebene Diener

J. E. Klopmann. E. J. Taube.

O. F. Sass. F. Koschkull.

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur de Sass, Drossard de Candau, Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande, Seigneur hereditaire des Terres de Scheden

à

Scheden.

(L. S.)

Nro.

Nro. 9.

Hochwohlgebohrne Herren Herren, Insonders Hochzuehrende Herren Herren Ober- und Regierungsräthe,

Auf Ew. Excellenz Excellenz an mir gerichtetes Schreiben, habe ich die Ehre zu erwiedern, daß ich dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erhaltenen Auftrage gemäß, dafür zu sorgen, daß auf diesem gegenwärtigen Reichstage, Kurland betreffend, nichts gemacht werde, mich benommen habe, und ich werde auch ferner besorat seyn, alles wahrzunehmen, wozu meine Pflichten mich verbinden. Mit uneingeschränkter Hochachtung und Ehrerbietung zeichne ich mich, als

Ew. Excellenz Excellenz

Scheden,
den 13. November 1784.

ganz ergebenster Diener
Sass,
Landesbevollmächtigter.

Nro. 10.

Excerpt z Xiąg Grodzkich Powiattu Grodzieńskiego Konstytucyi Seymu Grodzieńskiego quo ad rem Ratyfikacyi Konwencyi Handlowey y Graniczney Między Rossyą a Xięstwem Kurlandzkim y Semigallią zawartey w Roku teraznieyszym Tysiąc Siedmset Ośmdziesiąt Czwartym Miesiąca Nowembra Osmego Dnia pod Pieczęcią Grodzką Grodzieńską iest wydan. —

Roku

Roku Tyſiąc Siedmſet Oſmdzieſiąt Czwartego Mieſiąca Nowembra Osmega Dnia. —

Przed Aktami Grodzkiemi Powiattu Grodzieńſkiego Stanąwszy Oſobiscie W. I. P. Mateusz Tukalſki Nielubowicz Sekretarz Seymowy Sześć Konſtytucyi niżey wyrazone do Akt podał, Których treść naſtępna &c. &c. &c. Ratyfikacyi Konwencyi Handlowey y Graniczney przez Kommiſſarżow Nayiaśnieyszey Imperatorowey całey Roſſyi y Xięſtw Kurlandyi y Semigallii zawartey, tudzież aktu przyſtąpienia Powiatu Piltyńſkiego do teyże Konwencyi Reaſſumuiąc Konſtytucye dawnieysze w zględem Przywileiow y Prærogatyw Xięſtw Naszych Kurlandyi y Semigallii, tudzież Powiatowi Naszemu Piltyńſkiemu ſłużących, Konwencyą Handlową y Graniczną przez Umocowanych Kommiſſarżów Nayiaśnieyszey Imperatorowey Całey Roſſyi z Xięſtwem Kurlandyi y Semigallii urżądzoną y podpiſaną w Rydze Dnia $\frac{10}{21}$. Maia Roku zeszłego Tyſiąc Siedmſet Oſmdzieſiąt Trzeciego pod wyiednaniem Ratyfikacyi y ſtwierdzenia Stanów Rzeczy-Pospolitey tudzież Akt przyſtąpienia Powiatu Naszego Piltińſkiego do teyże Konwencyi w Nitawie Dnia Siedmnaſtego Stycznia Roku teraznieyszego dopełniony. My Król za powszechną Stanów Rżeczy-Pospolitey zgodą we wszyſtkich punktach, y Artykułach ſtwicrdzamy y Ratyfikuiemy, tudzież Akt Ratyfikacyi z Kancellaryi expedyować zalecamy. Utey konſtytucyi podpiſy takowe. Xawery Chomiński Staroſta y Poſeł Pinski Marszałek Seymowy. Stefan Xiąże Giedroyć Deputat do Konſtytucyi z Narodu

rodu Litewſkiego, Adam Michał Chmara Woiewoda Minski Deputowany z Senatu z Narodu W. X. Litewſkiego do Konſtytucyi, Antoni Nałęcz Małachowski Woiewoda General Ziem Xięſtwa Mazowieckiego Deputowany z Senatu z Prowincyi Wielkopolſkiey mppr. Stanisław Szczęsny Potocki Woiewoda Ziem Ruſkich Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi Małopolſkiey. Heronim Xiąże Radziwił Podkomorzy Wielki W. X. Litewſkiego Poſeł Wilenski Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi W. X. Litewsſkiego. Kazimierż Xiąże Sapieha Generał Altyleryi Litewskiey Staroſta y Poſeł Brżeski-Litewski Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi W. X. Litewſkiego. Ignacy Wyszogotta Zakrżewski Poſeł Woiewództwa Poznańſkiego z Ziemi Wschowſkiey Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi Wielkopolskiey, Jan Komarżewski Generał prży boku J. K. Mośći Poſeł z Woiewództwa Rawſkiego Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi Wielkopolskiey Michał Granowski Sekretarż Wielki Koronny Poſeł z Woiewództwa Lubelskiege Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi Małopolskiey, Adam Jakób Szydłowski Staroſta y Poſeł Mielnicki Deputowany do Konſtytucyi z Prowincyi Małopolskiey, Mateuśż Tukalski Nielubowicz Sekretarż Seymowy.

[L. S. D. G.] Zgodno z Xięgami
Wiktor Szumkowski,
Kray. y Regent Z. P. Grod.

Excerptt utt ſupra mpp.
Czytano z Xięgami
Jerzy Daſzkiewicz V. R. y Nam. K. G. G.

Nro.

Nro. 10.

Translat.

Auszug aus den Grodbüchern des Grodnoſchen Diſtrikts, der Konſtituion des zu Grodno gehaltenen Reichstags, betreffend die Ratifikation der zwiſchen Rußland und den Herzogthümern Kurland und Semgallen errichteten Grenz- und Handlungskonvention, welcher in dieſem 1784ſten Jahre, den 8ten November, unter Beydrückung des Grodnoſchen Grod-Inſiegels, extradiret worden iſt.

Im Jahre Eintauſend Siebenhundert Vier und Achtzig den 8ten November erſchien vor den Grodakten des Grodnoſchen Diſtrikts, perſönlich der Hochwohlgebohrne Herr Mattheus Tukalski Nielubowitz, Reichstagsſekretär, und überreichte die Sechs, unten beſchriebene Konſtitutiones zu den Akten, deren Inhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ratifikation der durch die Kommiſſarien der Allerdurchlauchtigſten Kaiſerin aller Reuſſen, und der Herzogthümer Kurland und Semgallen errichteten Grenz- und Handlungskonvention, wie auch der Beytrittsakte des Piltenſchen Kreiſes, zu dieſer Konvention.

"Mit Erneuerung derer alten, die denen Herzogthümern Kurland und Semgallen, imgleichen Unſerm Piltenſchen Kreiſe zu ſtatten kommende Privilegien und Prärogativen betreffende Konſtitutionen, haben Wir König, mit ſämtlicher Stände der Respublik Genehmigung, die durch die bevollmächtigten Kommiſſarien der Allerdurchlauchtigſten Kaiſerin aller Reuſſen, und der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in Riga den $\frac{10}{21}$ May des verfloſſenen 1783ſten Jahres unterſchriebene, und bis auf die Ratifikation und Genehmhaltung der Stände der Respublik errichtete Grenz- und Handlungskonvention, desgleichen die in Mitau zu dieſer Konvention den 17ten Jenner dieſes Jahres erfolgte Beytrittsakte Unſers Piltenſchen Kreiſes, in allen Punkten und Artikeln bekräftiget und ratificiret, wie Wir denn auch dieſe Ratifikationsakte aus der Kanzeley zu expediren anbefohlen."

Bey

Bey dieſer Konſtitution ſind die Unterſchriften, wie folget:

Xavier Chominski, Staroſt und Landbothe von Pinsk, Reichstagsmarſchall. Stephan Fürſt Giedroyć, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Litthauſchen Nation. Adam Michael Chmara, Woywod von Minsk, Deputirter zu dieſer Konſtitution aus dem Senat, wegen der Nation des Großherzogthums Litthauen. Anton Nalęcz Malachowski, Woywod, General der Landſchaften des Fürſtenthums Maſuren, Deputirter aus dem Senat, wegen der Provinz Großpolen mpp. Stanislaus Szezęsny Potocki, Woywod der Landſchaften Reuſſen, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz Kleinpolen. Hieronimus Fürſt Radziwil, Großkammerherr des Großherzogthums Litthauen, Landbothe von Wilna, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz des Großherzogthums Litthauen. Caſimir Fürſt Sapieha, General der Artillerie von Litthauen, Staroſt und Landbothe von Brzesk in Litthauen, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz des Großherzogthums Litthauen. Ignatius Wyszogotta Zakrzewski, Landbothe der Woywodſchaften Poſen und der Frauſtädſchen Landſchaft, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz Großpolen. Johann Komarzewski, Königlicher Generaladjutant, Landbothe der Woywodſchaft Rawen, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz Großpolen. Michael Granowski, Krongroßſekretär, Landbothe aus der Woywodſchaft Lublin, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz Kleinpolen. Adam Jakob Szydłowski, Staroſt und Landbothe von Mielnick, Deputirter zur Konſtitution, wegen der Provinz Kleinpolen. Mattheus Tukalski Nielubowicz, Reichstagsſekretär.

Die Uebereinſtimmung mit den Akten, beſcheiniget

(L.S.) **Victor Szumkowski**

Krayčič und Landregent von Grodno.

mpp.

Excerptt ut Supra
Kollationirt mit den Akten

George Daszkiewicz,
Grodaktuarius des Grodnoſchen Kreiſes.

Daß vorſtehende Ueberſetzung aus dem Polniſchen, mit dem mir vorgezeigten wahren Original, in Allem gleichlautend und übereinſtimmend ſey, ſolches wird hiemit unter Beydrückung des Königlichen Sekretariat- und Notariatinſiegels, und meiner eigenhändigen Unterſchrift, atteſtiret.

[L. S. R.]

Jacobus Kruszewski,
Sæ. Ræ. Mattis. Secrs. actualis &
Notrs. Publ. juratus.
mpp.

Nro. II.

Celſiſſime Reverendiſſime Primas,
Primarie Princeps Regni Poloniæ ac Magni
Ducatus Lithuaniæ,
Domine longe Gratioſiſſime,

Splendidiſſimum Gentis Poniatowski nomen, nec in Annalibus, nec in memoria Incolarum, præcipue autem Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, ullo unquam tempore delebit Oblivio, cum Sacra Sua Regia Majeſtas, Rex ac Dominus Noſter Clementiſſimus, Cui Ordo Equeſtris tam multa, tam eximia Iuſtitiæ, Clementiæ, Gratiæque Suæ Documenta in acceptis ferenda habet, hocce Nomen jam per Se, jam Regia dignitate Splendidiſſimum, Iuſtitiâ, Clementiâ Gratiâque Sua in memoria iſtius Ordinis reddiderit immortale. — Sanè iſti Ordini, cum ei nihil magis in votis fuerit, nihil optatius, nihilque felicius contingere potuiſſet, quam Optimi huius Regis optimum fratrem dignitate, Regiæ proxima in Regno ornatum videre. Gratulationes ideo deſuper humillimas ſincero devotoque animo ſuas iſte Ordo Reverendiſſimæ Celſitudini Veſtræ

Veſtræ offert. Non minus autem Sibimet ipſi gratulatur, cum certe ſperat in Celſitudine Veſtra uti Primario Regni Principe & primarium Iurium ſuorum Patronum ſe habiturum fore; pro qua Gratia non deſinentibus Numen divinum Generoſus Ordo Equeſtris orabit flagitabitque votis, ut omnia quæ Reverendiſſima Celſitudo Veſtra pro Salute Patriæ, pro Libertate & Dignitate Regni, cogitatura, ſuſceptura, acturaque erit, bene proſpereque evenire ſinat.

Totum Generoſum Ordinem Equeſtrem, & me huic Gratiæ ac Protectioni Reverendiſſimæ Celſitudinis Veſtræ humillime commendans, ſumma Animi devotione permaneo

Celſiſſime Reverendiſſime Primas

Primarie Princeps Regni Poloniæ & Magni Ducatus Littuaniæ,

Domine longe Gratioſiſſime,

Referendiſſimæ Celſitudinis Veſtræ

Mitaviæ

die 17. Novembris 1784.

humillimus

Gedeon Henricus Saſs,

p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius

Ordinis Equeſtris.

Ab Extra

Celſiſſimo Principi Illuſtriſſimo & Reverendiſſimo Domino, Domino Principi Poniatowski, Dei & Apoſtolicæ Sedis Gratiâ Archiepiscopo Gnesnenſi,

nenſi, Legato nato Regni Poloniæ & Magni Ducatus Littuaniæ, Primati, Primarioque Principi.

Nro. 11.

Translat.

Durchlauchtigſter Hochwürdigſter Primas, erſter Fürſt des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen, Gnädigſter Herr,

Die glänzenden Namen des Poniatowskiſchen Hauſes, wird weder in den Jahrbüchern, noch in dem Andenken der Einwohner, beſonders aber Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zu keiner Zeit, je die Vergeſſenheit auszulöſchen vermögen, da Ihro Königl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter König und Herr, Allerhöchſtwelcher die Ritter und Landſchaft ſo viele und ſo ausnehmende Beweiſe Allerhöchſt Ihrer Gerechtigkeit, Huld und Gnade zu verdanken hat, dieſen bereits durch Sich ſelbſt, und durch die Königl. Würde glänzenden Namen, durch Allerhöchſtdero Gerechtigkeit, Huld und Gnade, in dem Andenken dieſer Ritterſchaft unſterblich gemacht haben. Es hätte dahero dieſem Ritterſtande, da Selbiger nichts ſo eifrig wünſchte, nichts erfreulicher und erwünſchter ereignen können, als den Beſten Bruder des Beſten Königs, mit derjenigen Würde bekleidet zu ſehen, welche der Königlichen die nächſte iſt. Es ſtattet Selbiger dahero Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſeinen unterthänigſten Glückwunſch hierüber mit den aufrichtigſten und ergebenſten Geſinnungen ab. Nicht minder ſchätzt Solcher ſich Selbſt glücklich, indem er der gewiſſeſten Hofnung lebt, in Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, als den erſten Fürſten des Reichs, auch den erſten Beſchützer ſeiner Rechte zu finden, vor welche Gnade der Wohlgebohrne

bohrne Ritterstand mit unabläßigstem Wunsche vom Himmel erflehen wird, alles Dasjenige, was Ew. Hochfürstl. Durchlaucht vor das Wohl des Vaterlandes, vor die Freyheit und die Würde des Reichs, denken unternehmen und thun werden, mit dem glücklichsten und günstigsten Erfolge zu segnen.

Ich empfehle Eine sämtliche Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, und mich selbst, unterthänigst dieser hohen Gnade und Schutze, und verharre mit der größten Devotion

Durchlauchtigster Hochwürdigster Primas,
erster Fürst des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen,
Gnädigster Herr,
Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 17. November 1784.

gehorsamster
Giedeon Heinrich Sass,
Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Hochgebohrnen und Hochwürdigsten Herrn, Herrn Fürsten Paniatowski, Von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Erzbischofe von Gnesen, und Legato nato, des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen, Primas und ersten Fürsten.

Nro.

Nro. 12.

Magnifice & Generoſe Domine,

Vota & gratulationes per Magnificam & Generoſam Dominationem Veſtram, Nomine Inclyti Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, de collata mihi Primatiali in Regno Dignitate expreſſa, ad nihil me aliud vehementius excitant, quam ea cogitare, ſuſcipere, & quantum ex me licebit agere, quæ pro Salute Patriæ, pro libertate ac dignitate Regni, magis & utilius conveniant. Ago igitur ſummas gratias & Magnificæ ac Generoſæ Dominationi Veſtræ, atque memorato toti Inclyto Ordini Equeſtri pro iſthac animi ac Voluntatis propenſione, quæ me ſibi ita obſtringit, ut me nunquam poſtremum in tuendis Iuribus Veſtris experturi ſitis. Interea cum ſincera exiſtimatione maneo

Magnificæ ac Generoſæ Dominationis Veſtræ

Varſaviæ
die 15. Decembris 1784.

ad officia paratiſſimus
M. Pr. Poniatowski,
Nominatus Primas.

Ab Extra

Magnifico ac Generoſo Domino de Saſs, Marechalco & Plenipotentiario totius Inclyti Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ.

Nro. 12.

Translat.

Hochwohlgebohrner Herr,

Die Glückwünſche, welche Ew. Hochwohlgebohrnen im Namen Eines Hochanſehnlichen Ritterſtandes derer Herzogthümer Kurland und Semgallen

gallen über die mir in dem Reiche konferirte Primatialwürde an mich gelangen laſſen, reizen mich zu nichts in der Welt ſtärker an, als das zu denken, zu übernehmen, und ſo viel von mir abhängen wird, zu thun, was für das Wohl des Vaterlandes, für die Freyheit, und die Würde des Reichs, das Heilſamſte und Zuträglichſte iſt.

Ich ſtatte daher, ſowohl Ewr. Hochwohlgebohrnen, als auch gedachtem ſämtlichen Ritterſtande vorzüglichen Dank über Ihre ergebenſte Geſinnungen ab, welche mich Hochdenenſelben dergeſtalt verbinden, daß Sie mich in Schützung Ihrer Rechte niemalen ſäumig finden werden. Ich verbleibe in deſſen mit aufrichtiger Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen

Warſchau,

den 15ten December 1784.

dienſtwilligſter

M. Fürſt Poniatowski,

ernannter Primas.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Saſs, Landbothenmarſchall und Landesbevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und
Landesbevollmächtigter,

Da Se. Königliche Majeſtät Unſer Allergnädigſter König und Oberherr geruhet haben, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſer

Herzog-

Herzogthümer, die Aemter Grendsen und Irmelau, welche Allerhöchstdieselben bereits mittelst Diploms d. d. Warschau den 2ten August 1781. Derselben eventualiter & in Casum Aperturæ feudi zu Patrimonialgüthern, Jure Allodiali Allergnädigst konferiret, anjetzt schon gegen eine, an Sr. Durchlaucht den Herzog, jährlich zu erlegende, und von uns auszumittelnde Arrendesumme, sowohl in den nutzbaren als eigenthümlichen Besitz übertragen und übergeben zu lassen, und Uns Endesunterzeichnete zu diesem Geschäfte zu Kommissarien, mittelst Allerhöchstdero Mandates und Konstitutorii d. d. Grodno den 17ten November a. c. konstituiret, und Uns dahin angewiesen haben, daß Wir Ew. Hochwohlgebohrnen, als jetzigen Landesbevollmächtigten, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Ritter von der Howen, oder einen von Ihnen beyden, welcher gegenwärtig seyn würde, diese Aemter, um selbige vor E. Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft in Empfang zu nehmen, übertragen und übergeben, vorhero aber Denenselben den von Uns hierzu anberaumten Terminum innoteseiren sollen; so bringen Wir, nachdem Wir den 10ten Januar nächstfolgenden 1785sten Jahres pro Termino zu Vollziehung dieses Uns gewordenen Allerhöchsten Königl. Befehls, festgesetzet haben, diesen Terminum hiemittelst gebührend zur Wissenschaft Ew. Hochwohlgebohrnen, und gewärtigen, daß Dieselben in besagtem Termino, in dem Amtshofe Grendsen persönlich, der Allerhöchsten Königlichen Willensmeynung gemäß, sich einfinden, und Uns hierdurch in Stand setzen werden, den Uns gewordenen Allerhöchsten Königlichen Befehl in Allem gebührend vollbringen zu können.

Wir verharren übrigens mit der vollkommensten Hochachtung, als

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 15ten December 1784.

ergebenste Diener
Dietrich Ernst Schoppingk
und in Vollmacht für

Franz

Franz Chriſtopher Schröders,
gleichfalls Königl. Kommiſſarium.
Eberhard Chriſtopher v Mirbach,
Königlicher Kommiſſarius.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Hauptmann von Saſs, Landbothenmarſchall, Landesbevollmächtigten und Erbherrn der Schedenſchen Güther.

Anno 1784 den 15ten December, habe ich dieſe Innoteſcence dem Hochwohlgebohrnen Herrn Hauptmann von Saſs, Landbothenmarſchall, Landesbevollmächtigten, und Erbherrn der Schedenſchen Güther, allhier in Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug,
Hochfürſtl. Miniſterialis-Adjunctus zu Mitau.

Nro 13.

Note. Nachdem Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reuſſen für gut erachtet, Endesunterſchriebenen in der Eigenſchaft Allerhöchſtdero Miniſter bey dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen anzuſtellen; als giebt er ſich die Ehre, ſein Kreditivſchreiben Einer Hochwohlgebohrnen

Ritter und Landſchaft, mittelſt hiebey folgender Abſchrift mitzutheilen.

Obgleich in demſelben die huldreichen Geſinnungen des Wohlwollens Ihro Kaiſerlichen Majeſtät gegen dieſe Herzogthümer enthalten ſind; ſo hat dem ohngeachtet der Unterzeichnete den ſpeciellen Auftrag, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Verſicherungen davon zu wiederholen. Indem er ſich dieſer Pflicht entlediget, ſchmeichelt er ſich mit der angenehmen Ausſicht, durch die genaue Erfüllung der fernern Befehle ſeiner Allerhöchſten Souveraine, ſich den Beyfall und das Zutrauen dieſer ſo vorzüglichen Ritterſchaft zu erwerben. Mitau den 22ſten December 1784.

Johann Baron von Meſtmacher.

Ab Extra.

An Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Nro. 14.

Durchlauchtiger Herzog,

An der Stelle Unſers, bey Eurer Liebden und der Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in der Eigenſchaft Unſers Miniſters akkreditirt geweſenen Kanzeleyraths, Alexius von Krüdner, haben Wir jetzt den Uns lieben Getreuen, Unſern Staatsrath, Baron von Meſtmacher, in der nämlichen Eigenſchaft bey Denenſelben

ſelben anzuſtellen, für gut befunden. Von Eurer Liebden und der ganzen Ritter und Landſchaft beſondern Zuneigung zu Uns und Unſer Reich, erwarten Wir ungezweifelt, Dieſelben werden erwähnten Unſern Miniſter, der Ihnen die Verſicherungen Unſers fortdaurenden Wohlwollens zu erneuern hat, in allen Unſern Angelegenheiten, und Unſer Intereſſe betreffenden Vorſtellungen, völligen Glauben beymeſſen, und auf dieſelben um ſo mehr eine genügliche Auskunft ertheilen, als Eure Liebden ſowohl, als eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, durch thätige Beweiſe überzeugt ſind, daß Wir jederzeit gerne alles dasjenige, was zu Eurer Liebden und beyder Herzogthümer wahrem Wohl gereichet, befördert haben. Die Wir übrigens unverändert verbleiben

Eurer Liebden,

Sarskoſe Selo,
den 31ſten Julii 1784.

wohl affektionirte
Katharina.

Graf Johann Oſtermann.

An des Herzogs von Kurland Peters Liebden.

Nro. 15.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer, Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Meſtmacher, als akkreditirten Miniſtre Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, bey Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und

Land-

Landschaft für die Mittheilung Seines Kreditivschreibens, den verbindlichsten Dank abzustatten.

Bereits vom ehrerbietigsten und dankbarsten Gefühle für die zeithero genossene Allerhöchste Protektion und Gnade Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, belebt, schätzt Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer Sich mit Recht glücklich, sowohl durch dieses Allerhöchste Kreditivschreiben, als durch die Versicherungen, welche Se. Excellenz, zufolge Allerhöchsten Auftrages, Derselben in Dero Note zu machen, die Güte gehabt, von der Fortdauer dieser für Sie so unschätzbaren Allerhöchsten Kaiserlichen Gnade und Protektion, abermals vergewissert zu werden.

So wie übrigens Endesunterzeichneter Sr. Excellenz ergebenst ersucht, diese Ehrerbietungsvollen dankbaren Gesinnungen dieser Ritterschaft, Dero Allerhöchsten Hofe zu unterlegen; so hat Er auch zugleich die Ehre, Denenselben vor Dero Person zu versichern, daß der Ritterschaft dieser Herzogthümer, die bereits ganz von den vorzüglichen Eigenschaften Sr. Excellenz eingenommen ist, nichts angenehmer seyn werde, als Denenselben in dem Laufe Dero Ministerii allhier, die vollkommenste Hochachtung zu aller Zeit an den Tag legen, und Sich dadurch Sr. Excellenz Freundschaft und Gewogenheit

genheit erwerben zu können. Scheden, den 25ſten December 1784.

Giedeon Heinrich Saſs,
p.t. Landbothenmarſchall
und Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Sr. Excellenz, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Meſtmacher, Rußiſchkaiſerlichen Etatsrath, und akkreditirten Miniſtre in den Herzogthümern Kurland und Semgallen.

Nro. 16.

Stanislaus Auguſtus Dei gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ &c. &c. &c.

Significamus præſentibus Literis Noſtris, quorum intereſt, Univerſis & Singulis. Cum nonnulla Capita Pactorum, de quibus præteritis temporibus vel & inprimis ſeculo ſuperiori inter Livoniæ, Curlandiæ ac Semigalliæ Ducatus conventum fuerit, ſecus ut debuiſſent explanata fuerint, variæque hinc inde inter Ducatum Livoniæ, præcipue Civitatem Rigenſem, aliasqué Imperio Ruſſico ſubjectas Provincias ab una, & inter Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ ab altera parte ſubortæ ſunt & extiterunt diſſenſiones, & Imperialis Sua Majeſtas totius Ruſſiæ ad tollendas omnes ambiguitatum & diſſenſionum Cauſas Plenipotentiarios

tentiarios quosdam, nimirum Magnificum Comitem Georgium à Browne Summum Exercitûs Generalem Suum, Livoniæ, Eſthoniæque Gubernatorem Generalem & Sancti Andreæ, Sancti Alexandri Newski, Sancti Vladimirii primæ claſſis, Aquilæ Albæ & Sanctæ Annæ Ordinum Equitem, nec non Magnificum Comitem Alexandrum à Worontzow, Intimum ſuum Conſiliarium Senatorem, Collegii Commerciorum regundorum Præſidem, actualem Camerarium & Sancti Alexandri Newski & Sancti Vladimirii primæ Claſſis Ordinum Equitem denominaverit, conſtituerit, ac Mandato ſufficienti inſtruxerit, ad Commiſſarios quosdam pro parte Ducatûs Livoniæ Civitatisquè Rigenſis, aliisque Provinciis Imperio Ruſſico ſubjectis denominandos, ac Rigæ conſtituendos, qui unà cum Commiſſariis à parte Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, nimirum ac Illuſtriſſimo Duce & Generoſo Ordine Equeſtri eorundem Ducatuum denominandis & conſtituendis in Gravamina invicem exiſtentia inquirerent, Capita Pactorum anteriorum minus perſpicua definirent, & matura mutuorum lurium commodorumquè habita deliberatione perſpicuam, definitam, rebus ac circumſtantiis adaptatam Commerciorum, finium, Fugitivorum, revindicandorum Bonorum Naufragorum, aliarumquè rerum ſtatuerent Ordinationem & cum à præfatis mentionatis Imperialis ſuæ Majeſtatis totius Ruſſiæ Magnificis Plenipotentiariis Comitibus à Browne & á Worontzow ad hunc finem pro parte Ducatûs Livoniæ Civitatisque Rigenſis, Generoſus Iacobus Ioannes à Sievers Imperialis Suæ Majeſtatis totius Ruſſiæ actualis Conſiliarius Intimus, Ordinum S. Alexandri Newski & S. Annæ Eques, Generoſus Hermannus à Dahl, Imperialis Suæ Majeſtatis Conſiliarius Statûs, Collega Petropolenſis, Cameræ redituum Imperii, Teloneorum Summus Inſpector & Ordinis S. Vladimirii tertiæ Claſſis Eques, nec non Spectabilis Senator Civitatis Rigenſis Godofredus Berens, pro parte Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ autem Noſtro qua Domini directi atquè ſupremi ſcitu atquè Conſenſu, nimirum ab Illuſtriſſimo Duce Generoſus Ioannes Erneſtus à Klopmann Landhoffmeiſterus & Conſiliarius Supremus Ducatuum

tuum Curlandiæ & Semigalliæ, Ordinum Aquilæ Albæ, S. Stanislai, & S. Annæ Eques, Generoſus Ditericus à Keyſerling Intimus Conſiliarius Noſter, Ordium Aquilæ Albæ, S. Stanislai, S. Annæ, nec non Ordinis S. Ioannis Hieroſolimitani Eques, atquè Generoſus Evaldus à Klopmann Aulæ Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ Mareſchallus, Ordinum Aquilæ Albæ & Sancti Stanislai Eques, à Generoſo Ordine Equeſtri autem Generoſus Otto Hermannus ab Howen Camerarius Noſter & Ordinis Sancti Stanislai Eques, Generoſus Guſtavus Philippus Liber Baro à Rœnne, & Generoſus Chriſtophorus à Medem Commiſſarii denominati conſtitutiquè fuerint, qui præfati reſpectivè conſtituti Commiſſarii variis Conventibus Rigæ habitis, Conventionem quandum XII. Articulos continentem Rigæ die $\frac{19}{29}$ma Menſis Maji Anno 1783. inierunt, quæ Conventio etiam ab Illuſtriſſimo Duce & Generoſo Ordine Equeſtri in Conventu publico Mitaviæ congregato, ſalva tamen Noſtra ac Reipublicæ Ratificatione ſpeciali Inſtrumento de dato Mitaviæ die 22. ejusdem Menſis & Anni, & à ſupramentionatis & nominatis Magnificis & Generoſis Plenipotentiariis Imperialis Suæ Majeſtatis totius Ruſſiæ, æquè ſpeciali Inſtrumento d. d. Rigæ die $\frac{23}{12}$ma ejusd. M. & A. ratihabita, atquè mutuorum Inſtrumentorum Commutatione & extraditione confirmata fuerit, ſimulquè etiam cùm Illuſtriſſimus Dux ac Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ hacce Conventione ſe obſtrinxerunt ad Noſtram deſuper & Reipublicæ Ratificationem & Confirmationem quærendam, & è contra & vice verſa à ſupranominatis Magnificis ac Generoſis Imperialis Suæ Majeſtatis Plenipotentiariis in eadem Conventione promiſſum fuerit, Confirmationem finalem hujus Conventionis ab Imperiali totius Ruſſiæ Majeſtate Sua; Noſtram & Reipublicæ ſubſecuturam fore, ideoquè Illuſtriſſimus Dux & Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ in nuperrimis Regni Magniquè Ducatus Litthuaniæ Comitis Generalibus Grodnæ celebratis, Nos atque Rempublicam hummillimé adierint, ut præfatam Conventionem à ſe Rigæ initam, ratam gratamquè

què habere, eamquè pro Iure Noſtro ſupremo atquè directo in Ducatus Curlandiæ æ Semigalliæ & pro Auctoritate Noſtra ratihabere, approbare & confirmare dignaremur, id quod etiam Conſtitutione Regni in præfatis Comitiis ſancita atquè condita ſub titulo — "Ratificatio Conventionis Commercii & Granicie-"rum per Commiſſarios Sereniſſimæ Imperatricis totius Ruſſiæ "& Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ initæ, atquè Actus ac-"ceſſionis Diſtrictus Piltinenſis ad hancce Conventionem" — à Nobis & Republica, totaliter factum eſt, ut ſolemne ſuper hacce Noſtra & Reipublicæ ratihabitione & Confirmatione ejusdem Conventionis Inſtrumentum à Nobis ex Cancellaria Regni & Magni Ducatus Litthuaniæ Illuſtriſſimo Duci & Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ad illud extradendum & commutandum pro Imperialis totius Ruſſiæ Majeſtatis Suæ Ratificationis & Confirmationis ejusdem Conventionis Inſtrumento à Magnificis & Generoſis ſupranominatis Imperialis Suæ Majeſtatis Plenipotentiariis eadem Conventione Illuſtriſſimo Duci & Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ promiſſum expediatur & extradatur. Idcirco præſentibus Literis Noſtris præfatam Conventionem, quam Illuſtriſſimus Dux & Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ die $\frac{10^{ma}}{21}$ Menſis Maji Anno 1783. inierunt, approbandam, confirmandam & ratificandam duximus, quemadmodum eandem vigore præſentium Literarum in omnibus ejusdem articulis, punctis, clauſulis, conditionibus & ligamentis de articulo ad articulum, & de verbo ad verbum, acſi verbotenus hic inſerta eſſet, ex plenitudine poteſtatio Noſtræ Regiæ, & pro Iure Noſtro Supremo atquè directo in Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ in fundamento Conſtitutionis Regni in nuperrimis Regni Magniquè Ducatus Lithuaniæ Grodnæ celebratis Comitiis Generalibus ſancitæ approbamus, confirmamus, & ratihabemus, decernentes eandem Conventionem perpetuæ firmitatis vim & robur obtinere debere. In cujus rei fidem præſentes Manu Noſtra ſubſcriptas Sigillis Regni & Magni Ducatus Litthuaniæ communiri juſſimus. Datum Varſaviæ die XXII. Menſis

Menſis Decembris, Anno Domini MDCCLXXXIV. Regni vero Noſtri XXI. Anno.

Stanislaus Auguſtus Rex,

Okęcki, Chreptowicz,

Atteſtor. quod ſuperius deſcripta Copia concordat cum ſuo Originali

Antonius Sikorski.

(S. L.) Sæ. Ræ. Mttis & Sigilli Majoris Regni Secretarius,

mpp.

Nro. 16.

Translat.

Wir Stanislaus Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſovien, Samogitien, Vollhynien, Podolien, Podlachien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen Allen und Jeden, denen daran gelegen. — Demnach einige Punkte derer in vergangenen Zeiten, und beſonders im vorigen Jahrhunderte, zwiſchen den Herzogthümern Liefland, Kurland und Semgallen geſchloſſenen Verträge anderergeſtalt als ſie geſollt, erkläret worden, und daraus zwiſchen dem Herzogthum Liefland, beſonders der Stadt Riga und andern dem Rußiſchen Reiche unterworfenen Provinzen an einem, und dem Herzogthum Kurland und Semgallen am andern Theile, verſchiedene Mißhelligkeiten erwachſen und entſtanden ſind, und

Ihro Kaiſerliche Majeſtät Aller Reuſſen, um allen Urſachen der Zwiſtigkeiten und Mißhelligkeiten abhelfliche Maaße zu ſtellen, gewiſſe Kommiſſarien, als nämlich: den Hochwohlgebohrnen General en Chef, Generalgouverneur von Lief- und Ehſtland, der Orden des Heil. Andreas, Heil. Alexander Newski, Heil. Wladimir erſter Klaſſe, des Weiſſen Adlers und St. Annä, Rittern, Grafen George von Browne, wie auch den Hochwohlgebohrnen Geheimenrath, Senateur, Präſes des Kommerzienkollegiums, wirklichen Kammerherrn, des Heil. Alexander Newski und St. Wladimir erſter Klaſſe Ordens Rittern, Grafen Alexander von Woronzow, ernannt, konſtituiret und mit hinreichender Vollmacht verſehen haben, gewiſſe Kommiſſarien von Seiten des Herzogthums Liefland und der Stadt Riga und anderer dem Rußiſchen Reiche unterworfener Provinzen zu ernennen, und zu Riga zu konſtituiren, welche gemeinſchaftlich mit denen von Seiten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wirklich von Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer zu ernennenden und konſtituirenden Kommiſſarien die unter Ihnen obwaltenten Beſchwerden unterſuchen, die undeutlichen Punkte vorhergegangener Verträge in ihr Licht ſetzen, und nach reiflicher Erwägung beyderſeitiger Rechte und Vortheile, eine klare, deutliche, denen Sachen und Umſtänden gemäße Ordination wegen des Handels, der Grenzen, der Läuflinge, der zu revindicirenden geſtrandeten Güther, und anderer Sachen wegen feſtſetzen ſollten, und nachdem von oberwähnten Hochwohlgebohrnen Bevollmächtigten Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät, denen Herren Grafen von Browne und von Woronzow, zu dieſem Zwecke, von Seiten des Herzogthums Liefland und der Stadt Riga, der Wohlgebohrne Jakobus Joannes à Siewers, Ihro Kaiſerl. Majeſtät Aller Reuſſen wirklicher Geheimer Rath, des Alexander Newski und St. Annä Ordens Ritter, der Wohlgebohrne Hermann von Dahl, Ihro Kaiſerl. Majeſtät Etatsrath, Mitglied der Finanzkammer zu St. Petersburg, Oberinſpekteur der Reichszollkammer, und des Ordens des Heil. Wladimir dritter Klaſſe Ritter, ferner der Achtbare Rathmann der Stadt Riga Gottfried Behrens; von Seiten der Herzogthümer Kurland und Semgallen aber mit Unſerm als Domini directi atque Supremi Vorwiſſen und Einwilligung, und zwar von Sr. Durchlaucht dem Herzoge, der Wohlgebohrne Johann Ernſt von Klopmann, Landhofmeiſter und

Ober-

Oberrath der Herzogthümer Kurland und Semgallen, des weißen Adlers, des Heil. Stanislai und St. Annen Ordens Ritter, der Wohlgebohrne Dietrich von Keyserling, Unser Geheimerrath, des weißen Adlers, Heil. Stanislai, St. Annen und St. Johannis von Jerusalem Ordens Ritter, und der Wohlgebohrne Ewald von Klopmann, Hochfürstl. Kurländischer Hofmarschall, des weißen Adlers und Stanislai Ordens Ritter, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft aber der Wohlgebohrne Otto Hermann von der Howen, Unser Kammerherr, und des Heil. Stanislai Ordens Ritter, der Wohlgebohrne Gustav Philipp Freyherr von Rönne und der Wohlgebohrne Christoph von Medem zu Kommissarien ernannt und verordnet worden, welche vorgemeldete respektive verordneten Kommissarien, nun nach verschiedenen zu Riga gehaltenen Zusammenkünften, eine in 12 Artikeln enthaltene Konvention zu Riga den $\frac{10}{21}$. May Anno 1783 geschlossen haben, welche Konvention auch von des Herzogs Durchlaucht, und der auf dem Landtage zu Mitau versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, jedoch mit Vorbehalt Unserer und der Republik Konfirmation, durch ein besonderes Instrument de dato Mitau den 22sten desselben Monats und Jahres, und von obbesagten ernannten Hoch- und Wohlgebohrnen Bevollmächtigten Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen ebenfals durch ein besonderes Instrument d. d. Riga den $\frac{24}{12}$. desselben Monats und Jahres ratihabiret, und durch Kommutation und Extradition der wechselseitigen Instrumente konfirmiret worden, und da zugleich auch Se. Durchlaucht der Herzog und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch diese Konvention sich anheischig gemacht haben, darüber Unsere und der Republik Kosfirmation und Ratifikation nachzusuchen, und gegentheils von denen Hoch- und Wohlgebohrnen Kommissarien Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen ebenfalls in der nämlichen Konvention zugesichert worden, daß die endliche Konfirmation dieser Konvention Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, nach der Unsrigen und der Republik erfolgen werde, und dahero Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, auf dem neuerlich zu Grodno gehaltenen Reichstage des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, Uns und die Republik unterthänigst angegangen, daß Wir obgedachte von Ihnen in Riga eingegangene Konvention genehmigen,

und dieselbe nach dem Uns zustehenden höchsten Obereigenthumsrechte über die Herzogthümer Kurland und Semgallen, und Kraft Unserer Autorität zu ratihabiren, zu approbiren und zu konfirmiren geruhen möchten, welches sodann auch, Kraft der auf erwähntem Reichstage festgesetzten Konstitution, unter dem Titel: "Ratifikation der durch die Kommissarien Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen und derer Herzogthümer Kurland und Semgallen geschlossenen Handlungs- und Grenzkonvention und der Beytrittsakte des Piltenschen Kreises, zu dieser Konvention von Uns und der Republik wirklich geschehen;" wie auch, daß über diese Unsere, und der Republik erfolgte Ratifikation und Konfirmation dieser Konvention ein feyerliches Instrument von Uns aus der Kanzeley des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, Sr. Durchlaucht dem Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, um solches gegen das von denen obbenannten Hoch- und Wohlgebohrnen Kommissarien Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen in der nehmlichen Konvention dem Durchlauchten Herzoge und der Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen versicherte Instrument der Ratifikation und Konfirmation Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen über diese Konvention zu extradiren und auszutauschen, ausgefertiget und extradiret werden möchte; als haben Wir mit gegenwärtigen, obbesagte Konvention, welche Sr. Durchlaucht der Herzog und die Wohlgebohrne Ritter und Landschaft derer Herzogthümer Kurland und Semgallen den $\frac{10}{21}$sten May im Jahr 1783 geschlossen, zu approbiren, zu konfirmiren und zu ratihabiren erachtet, wie Wir denn solche Kraft gegenwärtigem in allen ihren Artikeln, Punkten, Klausuln, Konditionen und Bedingungen, von Artikel zu Artikel, von Wort zu Wort, so als ob solche wörtlich hier eingerückt worden, aus Unserer höchsten Königlichen Machtvollkommenheit, und des Uns über die Herzogthümer zustehenden höchsten Eigenthumsrechtes, in fundamento der jüngst zu Grodno gehaltenen Reichstages des Reichs und des Großherzogthums Litthauen gemachten Konstitution approbiren, konfirmiren und ratihabiren, und wollen, daß besagte Konvention ewige Kraft und Gültigkeit haben solle. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Eigenhändig unterzeichnet, und mit denen Siegeln des Reichs und des Großherzog-

thums

thums Litthauen beſtärken laſſen. Gegeben Warſchau den 22ſten December, im Jahr des Herrn 1784. Unſers Reichs aber im 21ſten Jahre.

Stanislaus Auguſtus König,

Okęcki, Chreptowitz,

Daß obſtehende Kopie mit ihrem Original übereinſtimmig, atteſtire

Antonius Sikorski,

(L. S.) Sr. Königl. Majeſtät und des großen Reichsſiegel Sekretarius.

Nro. 17.

Londres ce 25. Ianvier 1785.

Monſieur,

Etant informé que Vous poſſedés la confiance du Corps Illuſtre de la Nobleſſe de Curlande en qualité de Marechal de la Diete et de ſon Plenipotentiaire. Vous voudrés bien permettre que je m'adreſſe à Vous pour Vous faire connoitre le deſir le plus vif que j'ai de devenir un membre de ce Corps.

Ie prends la liberté de Vous prier le plus inſtamment de vouloir bien mettre devant le dit Corps Illuſtre ma demande reſpectueuſe pour l'Indigenat en Courlande, de la recommander aux deliberations prochaines et d'y ajouter l'aſſurance la plus ſolennelle, que ſentant dans toute ſon etendue le prix, l'honneur et l'avantage de lui être uni, je ſerai conſtamment appliqué à Lui en prouver ma plus vive reconnoiſſance par le Zêle que j'apporterai au maintien immuable de ſa Conſtitution, de ſes Privileges et Immunités et de ſon Bienêtre.

I'oſe me promettre de votre interceſſion et recommandation non ſeulement une reſolution favorable, mais auſſi d'être

diſpenſé

diſpenſé de l'accompliſſement des conditions preſcrites depuis le Recés de la Diete de 1780 et en Vous demandant la faveur de votre Amitié perſonelle, j'ai l'honneur d'être avec la conſideration la plus diſtingueé

Monſieur

Votre très humble et très obeiſſant Serviteur,

Iean de Simolin.

A Monſieur Monſieur de Saſs, Droſſard de Candau, Marechal de la Diete et Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande, Seigneur hereditaire des Terres de Scheden

à

Scheden.

Nro. 18.

Hochwohlgebohrner Herr,
Inſonders hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Die abſchriftlich angeſchloſſene Beylage wird Ew. Hochwohlgebohrnen einen Vorgang zu erkennen geben, der nicht nur die Rechte Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzogs, Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, ſondern auch die Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſo ſehr tangirt, daß wir nicht unterlaſſen können, Denenſelben Mittheilung davon zu machen.

machen. Wir haben die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 5ten März 1785. ergebene Diener

E. J. Taube. O. F. Sass,

F. Koschkull.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Sass, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten und Erbherr der Schedenschen Güther.

in

Scheden.

Anno 1785 den 4. März, komparirte coram Actis regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Wohledle Gerion Heinrich Prahl, Hochfürstl. Kurländischer Kommerzienrath und Kaufhändler zu Mitau, und brachte mit mehrerm bey, welchergestalt Er am 3ten März a. c. von dem in Apellationssachen des Ehrsamen Johann Heinrich Meissel, Galanteriehändlers und Graveurs in Genf, wider Komparenten bey den Ober- und Appellationsgerichten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, am 25sten Februar 1785 publicirten Urtheil, durch welches Er sich gravirt zu seyn erachtet, die ordinäre Appellation an Se. Königliche Majestät von Polen, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn, und Allerhöchstderoselben eigene Relationsgerichte mediante supplica sub prod. Cancellariæ Ducalis de die 3tia Martii 1785 interponirt, und solcher zu koncediren devotest gebeten; allein mittelst darauf erhaltener Höchsten Resolution de dato Mitau den 4ten März nicht deferiret wäre, mithin sich

gemüßiget

gemüßiget gesehen hätte, denegata ordinaria, extraordinariam Appellationem zu interponiren, Er, Komparent wollte demnach sothane seine extraordinäre Appellation von dem gedachten Urtheil an Se. Königl. Majestät von Pohlen und Allerhöchstderoselben eigene Relationsgerichte coram Actis Officii mei suprafati verlautbaret haben, wie Er denn auch solche wirklich verlautbarte, mit Bitte, selbige ad Acta præfata zu nehmen, und Ihm darüber toties quoties opus fuerit beglaubte Testimoniales zu ertheilen, welche denn auch acceptatione legaliter facta & prævia actisatione hiemit unter Beydrückung des Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinsiegels und meiner gewöhnlichen Unterschrift extradiret worden. Actum Mitaviæ Anno, Mense, & die, ut supra

[L. S. N.P.] Carolus Wilhelmus Barnickel.
S. R. M. Secr. actual. & Notar. Publ. jurat.
mpp.

Prod. d. 5. Martii 1785.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 19.

Hochwohlgebohrne Herren Herren, Insonders Hochzuehrende Herren Herren Ober- und Regierungsräthe,

Wenn ich so lange anstehen lassen, Ewr. Excell. Ewr. Excell. geehrtes Schreiben vom 5ten März zu beantworten; so ist solches bloß in der Absicht geschehen, um vorläufig den Erfolg derjenigen Vorstellungen zu erwarten, die ich in Ansehung der von dem Herrn Kommerzienrath Prahl frivole interponirten extraordinären Appellation Sr. Excell. dem Herrn Krongroßkanzler machen zu lassen, durch Ew. Excell. Ewr. Excell. Schreiben mich veranlasset gefunden.

Nach

Nach der Anzeige, die ich erhalten, das Sentiment dieſes Miniſtres in obgedachter Sache dahin gehet, daß, da hier ein Bürger gegen den andern die Appellation ergriffen, ſolches die Rechte des Adels nicht tangire; wie auch, daß ſeit der Konſtitution de Anno 1774 welche es dem Willen des Landesfürſten anheimſtelle, die von den Bürgern zu interponirende Appellation nachzugeben oder abzuſchlagen, dieſe Appellations die Rechte des Adels nicht mehr zu intereſſiren ſchienen. und endlich, daß mehrgedachter Miniſtre es Wünſche, daß Eine hieſige Hohe Landesregierung die obgedachtermaaßen interponirte Appellation in honorem judicii Supremi geſchehen und die demandirte fiſkaliſche Aktion nicht proſequiren laſſe.

So wie ich überzeugt bin, daß Ewr. Excell. Ewr. Excell. wider das Attentat des Herrn Kommerzienraths Prahl nach Vorſchrift der Geſetze ſich benommen; ſo bin ich auch gewiß, daß Ewr. Excell. Ewr. Excell. für die Aufrechthaltung derſelben noch ferner beſorgt ſeyn werden. Meiner Pflicht gemäß, werde ich auch bemüht ſeyn, alles Mögliche wahrzunehmen.

Ich habe die Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung und Verehrung zu ſeyn

Ewr. Excell. Ewr. Excell.

Scheden,
den 9. April 1785.

ganz gehorſamſter Diener
Saſs,
p. t. landbothenmarſchall.
und landesbevollmächtigter.

Nro. 20.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Da verſchiedene Mitglieder Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, Sich an mich gewandt, und diejenige Verlegenheit angezeiget haben,

ben, in der das ganze Land dadurch verſetzet werde, daß die auf der Liefländiſchen Grenze etablirten Poſten und Wachen die hieſigen Bauren, die von ihrem Herrn entlaufen, ohne Päſſe von ihrem Herren, und ohne Aufenthalt, paſſiren laſſen, dagegen aber die dieſen Läuflingen zum Aufſuchen nachfolgende Leute, die Paſſage verſagen; ſo finde ich mich genöthiget, alles obige Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht mit der unterthänigſten Bitte zu unterlegen, daß Höchſtdieſelben zur Abſtellung obgedachter Verlegenheit und Unſicherheit des Eigenthums der hieſigen Guthsbeſitzer, die Gnade haben wollen, Sich bey Einem Hochverordneten Generalgouvernement zu verwenden, und bey Hochdemſelben ſolche Veranſtaltungen zu bewürken, die dem obigen Uebel Einhalt zu thun vermögen.

Ich erſterbe in aller Devotion und Treue

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

unterthänigſt gehorſamſter

Gideon Heinrich Saſs,

p. t. Landbothenmarſchall und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 29. Juny 1785.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 21.

Hochwohlgebohrner Herr, Inſonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Die unglückliche Anlage, die gemacht worden iſt, Eigenthums- und Beſitzungsrechte, die durch die heiligſten Geſetze dem Durchlauchtigſten Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn im Lehne geſichert worden ſind, zu erſchüttern, und übern Haufen zu werfen, dieſe unglückliche

An-

Anlage hat neue Bewegungen veranlaſſet, die alle Aufmerkſamkeit verdienen, Ewr. Hochwohlgebohrnen werden davon ſich leicht überzeugen können, wenn Sie ſich die Mühe geben wollen, die Beylagen zu leſen, die wir Ihnen unter den Buchſtaben A. B. C. hieneben mitzutheilen die Ehre haben.

Wir ſind dadurch in den Fall geſetzt worden, die Gerechtigkeit Sr. Majeſtät, Unſeres Allergnädigſten Königes und Oberherrn, zur gänzlichen Hinlegung dieſer Sache, von neuem ehrerbietigſt anzuflehen, und zwar aus Gründen, die nicht einleuchtender ſeyn können. Außer dem allen aber, was wir aus lauterer Pflicht für Unſern Herzog und Unſer geliebtes Vaterland wahrgenommen und gethan haben, müſſen Wir Ewr. Hochwohlgebohren noch hiedurch dringendſt auffordern, das ganze Anſehen Ihres wichtigen Poſtens, den Sie als Landesbevollmächtigter bekleiden, mit Unſern Maaßregeln zu verbinden: denn auf eben demſelben, auf welchem die obigen Rechte des Herzogs beruhen, beruhen auch die Rechte eines jeden Ihrer Vollmachtsgeber; und eben die Gefahr, die den Rechten des Herzogs droht, ſchwebt auch über den Rechten Ihrer Vollmachtsgeber. Im umgekehrten Falle würden wir wenigſtens ganz gewiß das thun, wozu wir Sie aufzufordern nicht ermangeln können, um in der Erhaltung der Sicherheit eines Privatrechts, zugleich für das Allgemeine zu ſorgen.

Indem wir uns um unſerer Verbindlichkeiten in dieſer Angelegenheit für jetzt ganz entlediget zu haben glauben; ſo verſichern wir Sie dabey, daß wir mit Geſinnungen der vollkommenſten Hochachtung beharren

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 27. Auguſt 1785.

ergebenſte Diener

J. E. Klopmann. E. J. Taube.

Fr. Koſchkull.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Saſs, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten und Erbherrn der Schedenſchen Güther.

in

Scheden.

Lit. A.

Hochwohlgebohrne Herren,

Beſonders Hochzuehrende Herrn Ober- und Regierungsräthe,

Beygehendes von Sr. Königl. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, an Ewr. Excellenzen Excellenzen gerichtetes Compulſoriale iſt uns mit der Anweiſung von Warſchau aus geworden, ſelbiges Hochdenſelben gehörige inſinuiren zu laſſen. Wir haben dahero die Ehre, daſſelbe Ew. Ew. Excell. Excell. durch den Edlen und Wohlgelahrten von uns hierzu requirirten Königl. Sekretär und Notarius Nerger überreichen zu laſſen. Wann aber bey dieſem wiederholten Oberherrſchaftlichen Befehle es um ſo mehr auch unſere Pflicht wird, denen an uns unter dem 17ten November verwichenen Jahres, ergangenen Allerhöchſten Königl. Mandaten die gebührende Folge zu leiſten, und die uns mittelſt derſelben aufgetragene Geſchäfte zu kontinuiren und beendigen; es aber nicht nur eine ganz vergebene Sache ſeyn, ſondern auch zu Kompromittirung der Königl. Würde und der Oberherrſchaftlichen Authorität gereichen würde, wenn wir die, von uns reſp. limitirten und konſervirten Termine reaſſumirten, die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe aber dennoch Bedenken tragen ſollten, in die Abnahme und reſp. Uebergabe der Aemter Grendſen, Irmelau und Meſohten zu kondescendiren; ſo ſehen wir

uns

uns vor allen Dingen, zu Vermeidung dieſer unangenehmen ſowohl, als nachtheiligen Folgen genöthiget, Ew. Ew. Excellenzen Excellenzen hiedurch ergebenſt zu erſuchen, uns Ihre hierüber gefaßte Entſchlüßungen ſchriftlich bekannt werden zu laſſen und mitzutheilen.

Wir verharren übrigens mit der vollkommenſten Ehrerbietung, als

Ew. Ew. Excellenzen Excellenzen

Mitau,

den 19ten Auguſt 1785.

ganz ergebenſte Diener

Dietrich Ernſt Schoppingk,

als Königl. Kommiſſarius für Grendſen und Irmelau, für mich, und in Vollmacht meines Mitkommiſſarii, des Herrn Kammerherrn

von der Brüggen,

aus Stenden.

Otto Herrmann von der Howen,

als Königl. Kommiſſarius für Meſothen, für mich, und in Vollmacht für

Eberhard Chriſtoph von Mirbach,

aus Neuhoff,

als Königl. Kommiſſarius für Grendſen, Irmelau und Meſothen.

Franz Chriſtopher von Schröderſs,

als Königl. Kommiſſarius für Grendſen, Irmelau und Meſothen.

Ab Extra

Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Ober- und Regierungsräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Samt und Sonders.

Lit. B.

Copia.

Stanislaus Auguſtus Dei gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ Smolensciæ, Severiæ & Chernichoviæ.

[L. Ch. Sig.]

Generoſis Supremis Conſiliariis, nec non Conſiliariis Regiminis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, fideliter Nobis dilectis, Gratiam Noſtram Regiam. Generoſi fideliter Nobis dilecti. Expoſitum Nobis eſt, nomine & pro parte Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, atque Generoſi Dieterici Erneſti à Schopping Capitanei Bauſcenſis, & Poſſeſſoris hæreditarii Bonorum Bornsmundenſium, Ejusque Conjugis natæ Comitiſſæ de Stackelberg. Qualiter in Caſum aperturæ Feudi, lure Allodii & hæreditario, Præfecturas Grendſen & Irmelau in diſtrictu Tuckumenſi ſitas, Eidem Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, atque Præfecturam Meſothen in Diſtrictu Bauſcenſi jacentem Generoſis de Schopping Conjugibus & deſcendentibus Eorum ſeorſivis Diplomatibus Noſtris de data Varſaviæ die 22da. Menſis Auguſti Anni 1781 in caſum emergentem & eventualiter dedimus & gratioſe

tioſè contulimus. Cum autem viſum Nobis fuerat, ut memoratus Genoroſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigaliiæ, atque Generoſi de Schopping Conjuges, omni ex parte Munificentiæ Noſtræ Regiæ quantocitius fructus percipiant, in hunc finem Mandatis Noſtris d. d. in Grodno die 17. Novembris anno præterito 1784 Commiſſarios Noſtros conſtitueramus, qui Suprafatas Præfecturas cum omnibus earum attinentiis & pertinentiis in poſſeſſionem ſupra fatorum traderent, Vos quoque de præmiſſis ſeorſivis Literis Noſtris certiores fecimus, ut non ſolum Noſtris hac in Cauſa conſtitutis Commiſſariis nullo modo quidquam impedimenti aut difficultatis faciatis, ſed potius, omni quo fieri poteſt modo eisdem Donatariis Noſtris, quoties ab illis requiſiti fueritis, ſuccurratis & auxilio ſitis. Cum vero delatum Nobis eſt, quod ulla in parte Voluntati Noſtræ Regiæ & Mandatis Noſtris non ſatisfiat, imo per Vos aliquoties condeſcenſuris Commiſſariis Noſtris traditio dictarum præfecturarum ſit denegata; Quare juſtis petitis ad Nos factis annuentes, volentesque ut in toto Mandata Noſtra executionem ſuam Sortiantur, Fidelitatibus Veſtris mandamus, Easdemque compellimus, ut ad exhibitionem præſentium ullam difficultatem in tradendis Suprafatis præfecturis faciatis, imo Commiſſariis Noſtris hac in parte conſtitutis ſuccurratis, in totoque Mandatis Noſtris omnino ſatisfieri curetis, & debitam executionem eorum non impediatis, pro Gratia Noſtra & Officiorum ſuorum debito. In quorum fidem præſentes Manu Noſtra Subſcriptas Sigillis Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ communiri juſſimus. Datum Varſaviæ die XXV. Menſis July, Anno Domini MDCCLXXXV. Regni vero Noſtri XXI. Anno

Stanislaus Auguſtus, Rex.

[L. S. Rni. maj.]

Nicolaus Sikorski, Sacræ Regiæ Majeſtatis & ſigilli Majoris Regni pro tunc Secretarius,

[L. S. M. D. L. min.]

Vincentius Bialopiotrowicz, Venator Lidenſis, Sacræ Regiæ Majeſtatis Sigilli M. D. L. Secretarius.

Com-

Compulſoriales Generoſorum Supremorum Conſiliariorum nec non Conſiliariorum Regiminis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ pro inſtantanea admittenda traditione Præfecturarum Grendſen & Irmelau atque Meſothen.

Cancellariatu	Pro - Cancellariatu
Illuſtriſſimi Excellentiſſimi & Reverendiſſimi Domini Antonii Onuphrii de Okęcie Okęcki, Epiſcopi Poſnanienſio & Varſavienſis Supremi Regni Cancellarii Sigillatum. eſt in Actis.	Illuſtriſſimi Excellentiſſimi Domini Joachimi In Szezorſe Ziembin Wiſzniew Comitis Littawor Chreptowicz, Pro - Cancellarii M. D. Lithuaniæ, Orszenſis, Zoslenſis &c. Capitanei Sigillatum.

Lit. B.

Translat.

Stanislaus Auguſtus, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſovien, Samogitien, Kiow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien und Czernichow.

[L. Ch. Sig.]

Den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unſern lieben Getreuen, Unſere Königliche Gnade

Gnade zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue! Es iſt Uns im Namen und abſeiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, wie auch des Wohlgebohrnen Dieterich Ernſt von Schopping, Hauptmann zu Bauske und Erbbeſitzers auf Bornsmünde, und deſſen Ehegattin, gebohrne Gräfin von Stackelberg, angezeiget worden, wasmaßen Wir die in dem Diſtrikte von Tuckum belegenen Aemter Grendſen und Irmelau gedachter Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, und das in dem Diſtrikte von Bauske belegene Amt Meſothen, denen Wohlgebohrnen Eheleuten von Schopping und deren Nachkommen, Kraft Unſerer deshalb erlaſſenen beſondern Diplomen d. d. Warſchau den 22ſten Auguſti 1781 auf den Fall der Eröffnung des Lehnes, mit Allodialerbrechte auf den ſich ereignenden Fall und eventualiter ertheilet und gnädigſt verliehen haben.

Nachdem Wir aber vor gut befunden, daß erwähnte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, als auch die Wohlgebohrne Eheleute von Schopping, die Früchte Unſerer Königlichen Gnade des früheſten und in ihrem ganzen Umfange theilhaftig werden möchten; ſo hatten Wir zu dieſem Zwecke, Kraft Unſerer Mandate d. d. Grodno den 17ten November verfloſſenen Jahres Unſere Kommiſſarien konſtituiret, welche obbeſagte Aemter mit allen Att- und Pertinentien Dererſelben obbeſagten in Beſitz geben ſollten, und haben Euch auch von allem dieſen durch Unſer beſonderes Schreiben benachrichtiget, damit Ihr nicht nur Unſeren hierzu beſtellten Kommiſſarien nicht die geringſte Hinderniß und Schwierigkeit machen, ſondern vielmehr auf alle Weiſe, wie ſolches nur zu geſchehen vermag, dieſen Unſern Donatariis ſo ofte Ihr von Denenſelben requiriret werden möchtet, behülflich und beförderlich ſeyn möchtet.

Nachdem Uns aber hinterbracht worden, daß Unſerer Königl. Willensmeynung und Unſern Mandaten in keine Weiſe nachgelebet werde, ja daß durch Euch Unſern Kommiſſarien, welche einigemale ſich dazu an Ort und Stelle verfügen wollen, um Ihr Geſchäfte zu vollziehen, die Uebergabe bemeldeter Aemter verſagt worden, Wir aber dem deshalb an Uns ergangenen gerechten Anſuchen deferiren, und wollen, daß Unſere Mandate, ihrem ganzen Inhalte nach, in Ausübung gebracht werden.

Als befehlen Wir Euch, Liebe Getreue, und kompelliren Euch hierdurch, daß Ihr, auf Vorzeigung des gegenwärtigen, keine Schwierigkeit der Uebergabe beſagter Aemter in den Weg leget, ja vielmehr Unſern diesfalls verordneten Kommiſſarien beyſtehen, und daß Unſern Mandaten in allem Genüge geſchehe, Euch angelegen ſeyn laſſen, und deren gebührende Vollziehung nicht hintertreiben möget, bey Unſerer Gnade, und der Pflicht Eures Amtes.

Zu Urkund deſſen, haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen beſtärken laſſen. Gegeben Warſchau, den 25ſten Julii im Jahr des Herrn 1785. Unſerer Regierung aber im 21ſten Jahre.

Stanislaus Auguſtus, König.

[L. S. R. Maj.] [L. S. M. D. L.]

Nikolaus Sikorski,
Sr. Königl. Majeſtät und des größern Kronſiegels d. Z. Sekretarius. mpp.

Vincentius Białopiotrowicz
Jägermeiſter von Lid. Sr. Königl. Majeſtät und des Siegels des Großherzogthums Litthauen Sekretarius.

Kompulſorialien an die Wohlgebohrne Ober- und Regierungsräthe derer Herzogthümer Kurland und Semgallen, wegen unverzüglich zu admittirender Uebergabe derer Aemter Grendſen, Irmelau und Meſohten.

Bey dem Kanzleramte des Erlauchten Hochgebohrnen und Hochwürdigſten Herrn Antonii Onuphrii von Okęcie

Okęcki,

Biſchofs zu Poſen und Warſchau, Krongroßkanzlers

geſiegelt,

Iſt in den Akten

Bey

Bey dem Unterkanzleramte des Erlauchten und Hochgebohrnen Herrn Joachimi in Szegorse Ziembien Wiszniew Grafen Littawor

Chreptowicz,

Staroſten zu Orze, Zoslin u. ſ. w.

geſiegelt.

Lit. C.

Hochwohlgebohrne Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren,

Ewr Hochwohlgebohrnen Schreiben vom 19ten dieſes Monats und Jahres, welches der Edle und Wohlgelahrte Sekretär und Notär Nerger bey Behändigung des Allerhöchſten Königlichen Kompulſorials vom Datum Warſchau den 5ſten Julii dieſes Jahrs, den 20ſten dieſes Monats und Jahres uns überreichet hat, giebt uns eine dringende Veranlaſſung hiemit zu erklären, daß wir die Abtretung der Aemter Grendſen, Irmelau und Meiohten durchaus nicht geſchehen laſſen können, ſondern unſere äußerſt wichtige Gründe dagegen bey Seiner Königlichen Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, ehrerbietigſt wiederholen, und in Erinnerung bringen werden.

Und ſo wie wir bey dieſer Erklärung, der Abſicht Ihres Schreibens völlig beygetreten ſind, um zu verhüten, daß die Königliche Würde in keine Weiſe kompromittiret werde; ſo hoffen wir auch gewiß, daß Sie unſerer nämlichen Abſicht in der Hauptſache beytreten, und beförderlich ſeyn werden. Wenigſtens geben Ihnen ſchon Ihre eigene Eigenthums- und Beſitzungsrechte eine hinlänglich ſtarke Aufforderung dazu, wenn Sie auch auf andere Verhältniſſe und das Allgemeine keine Hinſicht nehmen wollen.

Wir haben die Ehre, Sie zu verſichern, daß wir mit vollkommenſter Hochachtung ſind

Ewr. Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 24. Auguſt 1785.

ergebene Diener
Klopmann. Taube. Koſchkull.

Dem

Den Hochwohlgebohrnen Herren, Herren, Otto Herrmann von der Howen, Königlichen Kammerherrn, Kurlandiſchen Ritterſchaftsſekretär, und Rittern, Erbherrn der Neubergfriedſchen Güter; Dietrich Ernſt von Schopping, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Bauske und Erbherrn auf Bornsmünde; Franz Chriſtopher von Schröderſs, Kapitän, Erbherrn auf Aahof; Ernſt Willhelm von der Brüggen, Königlichen Kammerherrn, Erbherrn der Stendenſchen und mehreren Güter; und Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbherrn auf Neuhof, ſamt und ſonders.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Saſs, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten, und Erbherrn der Schedenſchen Güther

in

Scheden.

Nro. 22.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,

Inſonders Hochzuehrende Herren Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Auf das, von Ewr. Excellenz Ewr. Excellenz an mich gerichtetes Schreiben, nebſt denen beygefügten Beylagen, ermangeln nicht, in ergebenſter Antwort zu erwiedern, daß nach denen mir als Landesbevollmächtigten obliegende

obliegende Pflichten, welche ich, ſo viel mir nur immer möglich, aufs heiligſte zu beobachten beſtrebet bin, mit aller Sorgfalt und allem Eifer für die Aufrechthaltung der Gerechtſame unſeres Vaterlandes, und für das Beſte meiner Vollmachtsgeber, beſorgt ſeyn werde.

Mit aller erſinnlichen Hochachtung, und Ehrerbietung, werde ich nie aufhören, zu ſeyn, als

Ewr. Excellenz Ew. Excellenz

Scheden,
den 30. Auguſt 1785.

genz ergebenſter Diener
Gideon Heinrich Saſs,
p. t. Landbothenmarſchall
und Landesbevollmächtigter.

Nro. 23.

Hochwohlgebohrner Herr,
Inſonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und
Landesbevollmächtigter,

Da ein Zuſammenfluß von Affairen es behindert hat, Ewr Hochwohlgebohrnen mit letzterer Poſt auch Mittheilung von den abermaligen Vorſtellungen zu machen, die wir Sr. Majeſtät, dem Könige, Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn, ſowohl, als Sr. Excellenz, dem Herrn Krongroßkanzler Oſſecki, in Anſehung der Abtretung der Aemter Meſohten, Grendſen und Irmlau unterlegt haben: So acquittiren wir uns heute von dieſem Geſchäfte, und wiederholen zugleich die Verſicherungen der wahren Hochachtung, mit welcher wir allezeit ſind

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 1. September 1785.

ergebenſte Diener
J. E. Klopmann E. J. Taube.
F. Koſchkull.

Dem

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Saſs, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten und Erbherr der Schedenſchen Gütyer.

in
Scheden.

Lit. A.

Sereniſſime atque Potentiſſime Rex
Rex ac Domine longe Clementiſſime,

Sacra Regia Majeſtas Veſtra Litteris compulſorialibus de dato Varſaviæ die XXV. Menſis Iulii, anni currentis, quas & XX. hujus menſis & anni, per nobilem & clare doctum Secretarium & Notarium publicum Nerger accepimus, nobis mandavit, ut in tradendis præfecturis Grendſen & Irmlau, Generoſo Ordini Equeſtri, & præfectura Meſoten, Generoſis conjugibus de Schopping, nullam difficultatem faciamus, ſed Commiſſariis Regiis hac in parte conſtitutis, ſuccurramus, & Mandatis eum in finem jam antea datis omnino ſatisfieri curemus, cum Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ viſum ſit, ut, qui in caſum aperturæ Feudi in dictis præfecturis donatarii conſtituti ſunt, omni ex parte munificentiæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ quantocitius fructus percipiant.

Sed hac ſummæ Voluntatis declaratione — ſalvo tamen reſpectu debito atque reverentia Regi veri cupidiſſimo ſit dictum munificentia juſtitiam vincit, virtus minus principalis principalem virtutem:

Sanctiſſimæ enim leges publicæ, quibus nexus feudalis junctus, Duci ac Domino noſtro Clementiſſimo in Feudo dominium

nium utile & eo cum una jus poſſeſſionis quietæ liberæque diſpoſitionis, dant atque tribuunt, & firmiſſimum adverſus omnes horum jurium diminutiones læſionesque ſunt ſcutum.

Nos vero ſoli juſtitiæ juramenti religione obſtricti munificentiam eidem præferre nequimus.

Nam munificentiam prælaturi, ubi juſtitia antecellere debet, nonne fidem fracturi eſſemus?

Fide autem ſemel infracta, nonne dedecus patriæ exterarumque gentium & nationum, nonne reprehenſibiliſſimi foremus?

Nulla ſane quæſtio adeſt. Res clara ante oculos jacet, & ratio de non tradendis Duce invito præfecturis Eidèm ad libere utendum fruendumque dicatis.

Et Rex, qui jam per XXI. annos ſingulare ſemper ſtudium & Imperii gloriam in eo poſuit, quo illæſa inviſtaque juſtitia, ſalus publica atque privata integra & incolumis ſervetur; qui credere poſſumus, quod conſtans velit, ut munificentia, ullius unquam omnium jus, lædat, ut imo rei publicæ damnum ſit?

Abſit, & impoſſibile eſt, ut vellet juſtiſſimus Rex Ipſe, munificentiam pernicioſiſſimus privatorum audaciis eſſe nutricem, ut vellet Iuſtiſſimus Rex Ipſe, munificentiam uno actu unoque momento deſtruere, quod juſtitia per tot annos exſtruxit atque firmavit; ut denique vellet Iuſtiſſimus Rex Ipſe, munificentiam invito alteri demere quod ſuum eſt, ut alteri detur avido alieni.

Spe potius pleni ſumus, fore ut Sacra Regia Majeſtas Veſtra, his omnibus una cum rationibus, quas hac de re præterito jam menſe Decembri humillime reddidimus, ad amuſſim examinatis, preces noſtras juſtiſſime exaudiat, quibus Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ ſupplices ſupplicavimus & iterum iterumque ſuppli-

ſupplicamus, quo omnis hæc res in ſempiternum reponatur et oblivioni tradatur.

Animo in Gloriam Regis ac Domino noſtri longe Clementiſſimi fideliſſimo ſumus & ad tumulum usque erimus

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Mitaviæ,

die XXV. Menſis Auguſt.

Anno MDCCLXXXV.

humillimi & obſequentiſſimi

Klopmann. Taube. Koſchkull.

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Regi Poloniæ.

Lit. A.

Translat.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr,

Ewr. Königliche Majeſtät haben vermittelſt Allerhöchdero Kompulſorialen d. d. Warſchau den 25ſten Julii a. c. welche wir auch den 20ſten dieſes Monats durch den Edlen und Wohlgelahrten Sekretarium und Notarium Publikum Nerger erhalten, uns anbefohlen, daß wir in Uebergabe derer Aemter Grendſen und Irmelau an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, und des Amts Meſohten an die Wohlgeb. Eheleute von Schopping keine Schwierigkeit machen, ſondern denen dieſerhalb verordneten Königl. Kommiſſarien allen Vorſchub leiſten, und Sorge tragen möchten, damit denen in dieſer Rückſicht bereits ergangenen Mandaten nachgelebet werde, indem Ewr. Königliche Majeſtät vor gut befunden, daß Diejenigen, welche auf den Fall einer Aperturæ Feudi in gedachten Aemtern als donatarii konſtituiret worden, in alle Weiſe die Früchte der Früchte des Wohlwollens Ewr. Königlichen Majeſtät auf das früheſte genüßen möchten. Vermöge dieſer Allerhöchſten Willensäußerung aber, — welches

welches jedoch mit ſchuldigſtem Reſpekt und Ehrfurcht gegen einen die Wahrheit äußerſt liebenden König, geſagt ſey, ſiegt das Wohlwollen über die Gerechtigkeit, eine minder vorzügliche Tugend über die vorzüglichen.

Denn die heiligſten Staatsgeſetze, durch welche die Lehnsverbindung geknüpfet worden, geben und verleihen Unſerm Gnädigſten Herzoge und Herrn, in dem Lehne das nuzbare Eigenthum, nebſt dem Rechte des ruhigem Beſitzes und freyer Diſpoſition, und ſind das ſicherſte Schild gegen alle Verminderungen und Verletzungen dieſer Rechte.

Wir aber, die wir einzig und allein der Gerechtigkeit durch Eyd und Pflicht verbunden ſind, können derſelben das Wohlwollen nicht vorziehen.

Denn würden wir nicht, wenn wir derſelben das Wohlwollen da vorzögen, wo die Gerechtigkeit vorgehen ſoll, Treu und Pflicht zuwider handeln? Wenn wir aber einmal unſerer Pflicht entgegen gehandelt, würden wir nicht eine Schande des Vaterlandes, und fremder Nationen — würden wir nicht äußerſt ſtrafbar werden?

Es iſt in der That keine Frage darüber weiter, die Sache liegt klar vor Augen, ſo wie der Grund, warum wider den Willen des Herzogs die Demſelben zum freyen Gebrauch und Nutzung beſtimmten Aemter ter nicht können abgegeben werden. Und wie können wir glauben, daß ein König, welcher durch 21 Jahre, allezeit Sein vorzügliches Augenmerk, und den Ruhm Seiner Regierung darinnen beſtehen laſſen, daß durch eine ungekränkte und unverletzte Gerechtigkeit die öffentliche und privat Wohlfahrt aufrecht und ungeſtört erhalten werde, der feſten Willensmeynnng ſey, daß das Wohlwollen irgend jemanden an ſeinem Rechte kränke, daß ſo gar ſelbiges dem Staate zum Nachtheil gereichen ſollte?

Es ſey ferne, und es iſt unmöglich, daß der gerechteſte König ſelbſt Sein Wohlwollen denen verderblichſten Verwegenheiten von Privatperſonen zur Nahrung dienen laſſen wollte; daß der gerechteſte König ſelbſt wolle, daß Sein Wohlwollen durch eine einzige Handlung und in einem Augenblicke niederreiße, was die Gerechtigkeit durch ſo viele Jahre erbauet und geſichert hat; daß endlich der gerechteſte König ſelbſt wolle, daß

Sein Wohlwollen dem einem das wider seinen Willen entziehe, was sein ist, um es dem andern zu geben, welcher nach fremden Guth begierig ist. Wir sind vielmehr voll der Hoffnung, daß, nachdem Ewr. Königliche Majestät dieses alles, nebst denen Gründen, welche wir hierüber bereits im vergangenen Monat December unterthänigst unterlegt haben, auf das genaueste werden geprüfet haben, Allerhöchstdieselben unsere gerechteste Bitte erhören werden, in welcher wir Ewr. Königlichen Majestät demüthigst gebeten und noch widerholentlich bitten, daß diese ganze Angelegenheit auf immer hingeleget und der Vergessenheit überlassen werden möge.

In denen getreuesten Gesinnungen der Verehrung Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn sind und werden wir bis ans Grab verharren

Ewr. Königlichen Majestät

Mitau,

den 25sten August 1785.

unterthänigst und gehorsamste

Klopmann. Taube. Koschkull.

Dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige von Polen

Lit. B.

Domino

Supremo Regni Poloniæ Cancellario.

Tit.

Illustrissima Excellentia Vestra Litteris d. d. Varsaviæ d. 11. h m & a. nos certiores fecit, quod Generoso Residenti de Zugehoer significaverit, Litteras supplices nostras d d. XXV mens. Augusti a. c. S. R. Majestati Suæ nullatenus reddi posse, cum non

non ea, qua par eſt ratione, dignitatique ac autoritati Regiæ convenit, conceptæ ſint methodo.

Nos vero nobis Illuſtriſſima Excellentia Veſtra permittat quæſumus, fateri, quod triſti hoc nuntio graviſſimo dolore adfecti ſimus; nam, nihil ſane a nobis longius abfuit, quam animus ſcribendi, quod Regiæ dignitati ullatenus non conveniret, aut reſpectum ullo modo læderet, quem S. R. Majeſtati Suæ ſemper præbere nitimur.

Multo magis qua maximi Regiæ Dignitatis Sanctitatisque cultores analyticam, ad eruendam demonſtrandamque veritatem aptiſſimam præ omnibus alliis prætulimus methodum, dum S. R. Majeſtati Suæ ſupplices ſupplicavimus, quo, in negotio inſtantis ceſſionis Præfecturarum Meſohten, Grendſen & Irmlau, munificentiæ victricem reddat juſtitiam, officiorum noſtrorum ſemper magiſtram, ſecuritatisque publicæ atquæ privatæ nutricem.

Quodſi autem nihilominus, Illuſtriſſima Excellentia Veſtra pro ſingulari cura, qua nobis gratioſiſſime ſtudet, litteras noſtras ſupplices S. R. Majeſtati Suæ haud reddendas eſſe reputaret, nos Eandem quam humillime rogamus, ut rationes, quibus initimur, ſanctiſſimis legibus firmas, benevole adhibeat adcommovendum Regem ac Dominum noſtrum longe clementiſſimum eo, quo tota hæc cauſa ſemel reponatur.

Nos nunquam à legibus diſcedere poſſumus, quæ Conſtitutionem horum Ducatuum continent.

Hoc enim vinculum eſt ejus dignitatis, qua fruimur in Republica, hoc fundamentum libertatis, hic fons æquitatis.

Mens & animus & conſilium & Eſſententia patriæ noſtræ in legibus poſita eſt.

Legum idcirco omnes ſervi ſumus, ut liberi eſſe poſſimus.

Præ-

Præcipuam laudem gloriamque Illuſtriſſimæ Excelelntiæ Veſtræ debebimus, ſi juſtorum votorum noſtrorum compotes fiamus, & hujus nos tam inſignis tam ſingularis beneficii gratiſſimo animo ſemper memores erimus

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,

die XI. Menſis Septembris

Anno MDCCLXXXV.

humillimi Servitores

Klopmann. Taube. Koſchkull.

Lit. B.

Translat.

An des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz,

Tit.

Ewr. Excellenz haben uns in Hochdero Schreiben d. d. Warſchau den 11ten dieſes Monats und Jahres zu wiſſen gethan, daß Hochdieſelben dem Herrn Reſidenten von Zugehör angezeigt, wie unſere allerunterthänigſte Bittſchrift vom 25. Auguſt jetztlaufenden Jahres Sr. Königlichen Majeſtät in keine Weiſe eingehändiget werden könne, maaßen ſolche nicht in einer der Königlichen Würde und den Königlichen Anſehen geziemenden Schreibart abgefaßt ſey.

Wir bitten aber, Ewr. Excellenz geruhen, von uns das Geſtändniß anzunehmen, daß wir durch dieſe traurige Nachricht mit der ſchmerzlichſten Betrübniß befallen worden; denn wir ſind warlich nichts in der Welt weniger willens geweſen, als etwas zu ſchreiben, das der Königlichen Würde in irgend einer Weiſe nicht gezieme, oder den Reſpekt einigermaaßen verletz, welchen Wir Sr. Königlichen Majeſtät allezeit zu beweiſen uns beſtreben.

Vielmehr haben wir als die größten Verehrer der Königlichen Majeſtät und Würde, um die Wahrheit zu erörtern und erweißlich zu machen,

machen, auf die schicklichste Weise uns auszudrücken geglaubt, wenn wir Seiner Königlichen Majestät bittlich angingen, daß Allerhöchstdieselben in dem Geschäfte vorseyender Cession derer Aemter Mesohten, Grendsen und Irmelau, die Gerechtigkeit, welche die unabänderliche Richtschnur unsers Amts und die Stütze der öffentlichen und privat Sicherheit ist, über das Wohlwollen die Oberhand behalten lassen möchten.

Da aber nichts desto weniger Ewr. Excellenz nach Hochderoselben besonderen gnädigsten Vorsorge unser Bittschreiben Seiner Königlichen Majestät einzuhändigen nicht vor rathsam erachtet haben, so bitten wir wenigstens Hochdieselben unterthänigst, die in denen heiligsten Gesetzen sich stützenden Gründe, auf welche wir uns berufen, gütigst anzuwenden, um den König, Unsern allergnädigsten Herrn, dahin zu bewegen, daß diese ganze Angelegenheit einmal hingeleget werde.

Wir können niemals von denen Gesetzen abweichen, welche die Grundverfassung dieser Herzogthümer enthalten. Denn dieses ist das Band der Würde, deren wir im Staate theilhaftig sind, dieses ist der Grund der Freyheit, und die Quelle der Billigkeit.

Der Sinn und Geist, das Wohl und das Wesen unseres Vaterlandes, liegt in den Gesetzen. Wir sind deshalb alle Knechte der Gesetze, damit wir frey seyn können.

Wir werden Ewr. Excellenz, vorzüglichen Ruhm und Ehre schuldig seyn, wenn wir unsere gerechte Wünsche erfüllet wissen, und diese so vorzügliche als besondere Gütigkeit jederzeit mit den dankbarsten Gesinnungen erkennen.

Ewr. Excellenz

Mitau,

den 11. September 1785.

unterthänige Diener

Klopmann. Taube. Koschkull.

Nro. 24.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Nachdem wir Ew. Hochwohlgebohrnen eine Abschrift von unserer unterm 25. August d. J. an Sr. Excellenz den Herrn Krongroßkanzler von Polen erlassenen Vorstellung mitgetheilet haben; so können wir auch nicht ermangeln, Denenselben die Antwort dieses Ministers zu überschicken, welche unterm 2ten September auf unsere gedachte Vorstellung erfolgt ist; und da Sr. Excellenz Antwort uns in dem Falle gesetzt hat, ein Eclaircissement zu machen: so haben wir dasselbe unterm 11ten September gegeben.

Ew. Hochwohlgebohrnen empfangen es beyliegend abschriftlich, und wir fügen noch die Versicherungen hinzu, daß wir mit Sentimens von wahrer Hochachtung sind

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 15. September 1785.

ganz ergebene Diener
Joh. Ern. Klopmann. E. J. Taube.
Friedrich Koschkull.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Sass, Hochfürstlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten, Erbbesitzern der Schedenschen Güther

in
Scheden.

Lit.

Litt. A.

Dominis
Supremis Conſiliariis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ.

Tit.

Tertia jam vice conveniunt me Magnificæ ac Generoſæ D. Dominationes V. Veſtræ literis ſuis in negotio allodificationis Præfecturarum Grendſen, Irmlau & Meſohten. Ad poſtremam ſuam epiſtolam die 15. Auguſti datam, quam mihi nuper Generoſus de Zugehœr, Celliſſimi Ducis ad aulam noſtram Reſidens exhibuit, nihil mihi ſupereſt reſpondere plus, quam jam reſponſis meis d. d. 15. Ianuarii & 20. Auguſti complexus ſum, ad quæ quidem reſponſa plene me refero.

Quod attinet ſeparatas litteras Magnificarum ac Generoſarum Dominationum Veſtrarum ad Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum meum Clementiſſimum, die etiam 22. Auguſti datas, quarum exemplar mihi dictus Generoſus Reſidens exhibuit, cum præfatæ litteræ non ea qua par eſt ratione, dignitatique ac autoritati Regiæ convenit, conceptæ ſint methodo, Generoſo Reſidenti amice ſignificavi easdem literas non poſſe ullatenus Sacræ Regiæ Majeſtati reddi. Præfatus Generoſus Reſidens plenius de hoc Magnificas ac Generoſas Dominationes Veſtras certiores reddet. Ego vero hac etiam occaſione profiteor, quod conſtanti animi propenſione & cultu permaneo.

Magnificarum ad Generoſarum D. Dominationum

Veſtrarum

Varſaviæ,

die 2. September 1785.

addictiſſimus & obſequentiſſimus Servitor

Okęcki.

Litt. A.

Lit. A.

Translat.

An die Herren Oberräthe derer Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Tit.

Es iſt bereits zum drittenmale, daß Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Sich an mich in dem Allodifikationsgeſchäfte derer Aemter Grendſen, Irmelau und Meſohten, mittelſt Ihrer Schreiben, verwenden. Auf das letztere Dererſelben vom 25ſten Auguſt, welches mir neuerlich der bey Unſerem Hofe angeſtellte Herzogliche Reſident Wohlgebohrner von Zugehör, zugeſtellt hat, habe ich nichts weiteres zu erwiedern, als was ſchon in meinem Antwortsſchreiben vom 15ten Januar und 20ſten Auguſt begriffen iſt, auf welche Antwortſchreiben ich mich daher in allem beziehe.

Anlangend das Separatſchreiben Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen an Sr. Königl. Majeſtät, Meinem Gnädigſten Könige und Herrn, unter nämlichem dato vom 25ſten Auguſt davon mir gedachter Herr Reſident eine Abſchrift eingehändiget hat; ſo habe ich, da bemeldetes Schreiben nicht in einer der Königl. Würde und Anſehen geziemenden Schreibart abgefaßt iſt, dem Herrn Reſidenten freundſchaftlich angezeigt, daß ſelbiges Sr. Königl. Majeſtät in keine Weiſe überreicht werden könne.

Gedachter Herr Reſident wird Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen hierüber mit mehrerem benachrichtigen. Ich meines Theils bezeige auch bey dieſer Gelegenheit, daß ich mit unwandelbarer Zuneigung und Achtung verharre

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen

Warſchau,
den 2ten September 1785.

ergebenſter und bereitwilligſter Diener,
Oſtecki.

Lit.

Litt. B.

Referendiſſime, Illuſtriſſime atque Excellentiſſime
Domine Epiſcope,
Supreme Regni Poloniæ Cancellarie,
Domine Gratioſiſſime,

Nobilis & claré doctus Secretarius & Notarius Nerger die XX. hujus menſis & anni, litteras compulſoriales nobis exhibuit, quibus à Sacra Regia Majeſtate Sua præter omnem opinionem mandati ſumus, ut in tradendis præfecturis Grendſen & Irmlau, Generoſo Ordini Equeſtri, & præfectura Meſoten, Generoſis conjugibus de Schopping nullam difficultatem faciamus, Sed Commiſſariis Regiis hac in parte conſtitutis ſuccurramus, & Mandatis eum in finem jam antea datis omnino ſatisfieri curemus, cum Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ viſum ſit, ut qui in dictis præfecturis donatarii conſtituti ſunt, omni ex parte munificentiæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Suæ quantocitius fructus percipiant

Munificentia ſtat pro ratione Regiæ Voluntatis, ſed ſalvo reſpectu ſit dictum, contra juſtitiam omnino repugnat: nam juſtitia vult, ut legibus obtemperetur.

Leges autem & quidem fide publica Sancitæ & illæmametipſæ, quibus nexus feudalis junctus, Duci ad Domino noſtro Clementiſſimo in Feudo dominium utile & unà cum eo jus poſſeſſionis quietæ liberæque diſpoſitionis dant, tribuunt atque cavent.

Aſt nos non munificentiæ bene viſis, ſed juſtitiæ juſſibus obedientiam juravimus.

Repugnantibus igitur inter ſe virtutibus hiſce à parte juſtitiæ ſtare debemus.

Ergo præfecturas, quæ ſanctiſſimis legibus Duci, ad libere utendum fruendumque dicatæ ſunt, invito Eo tradere non poſſumus.

Sanè intentionis quorundam privatorum cardo in eo verti videtur, ut juſtitia, quam Rex Ejusdemque Miniſtri ad ſtabiliendam ſalutem publicam atque privatam per annos coluere illæſamque ſervare, uno momento corruat, quo munificentiæ nomine arripere poſſint aliena, quæ appetunt,

Sed nec Rex, neque Ejusdem Miniſtri, qui omnes & ſinguli juſtitiam amant, velle poſſunt, ut munificentia ita vincat juſtitiam, quo illius pernicioſiſſimæ intentionis nutrix fiat.

Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram humillime rogamus, ut Regi veri juſtique cupidiſſimo ac Domino noſtro longe Clementiſſimo conſilium det & authoritatem Suam pro officio interponat, quo ponderatis etiam rationibus de hac re, quas redditis jam præterito menſe Decembri addidimus, tota hæc cauſa in ſempiternum reponatur, & oblivioni tradatur.

Maximo æſtimationis cultu ad ultimum halitum usque permanemus

Reverendiſſimæ, Illuſtriſſimæque Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
d. XXV. Menſ Aug.
Anno MDCCLXXXV.

humillimi & obſequentiſſimi Servitores
Klopmann, Taube. Koſchkul.

Supremo Regni Cancellario Okęcki.

Varſaviæ.

Lit. B.

Translat.

Hochwürdigſter und Hochgebohrner Herr Biſchof und Krongroßkanzler,

Gnädigſter Herr,

Es hat uns der Edle und Wohlgelahrte Sekretarius und Notarius Nerger, am 21ſten dieſes Monats und Jahres die Kompuſitorialien zugeſtellt,

Kraft

Kraft deren wir von Sr. Königlichen Majeſtät, wieder alles Vermuthen angewieſen werden, daß wir mit Uebergabe derer Aemter Grendſen und Irmelau an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, und des Amtes Meſohten an die Wohlgebohrne Eheleute von Schopping, keine Schwierigkeit machen, ſondern denen zu dieſem Behuf beſtellten Königlichen Kommiſſarien behülflich ſeyn, und denen deshalb bereits ergangenen Mandaten in allen Stücken Vollziehung verſchaffen möchten, indem Se. Königl. Majeſtät vor gut befunden haben, daß Diejenigen, welche in dieſen Aemtern als Donatarii konſtituiret worden, die Früchte der Gnade Sr. Königl. Majeſtät in aller Maaße des früheſten genießen möchten.

Das Wohlwollen iſt die Triebfeder der Allerhöchſten Königlichen Willensmeynung, allein — mit gebührendeſter Ehrfurcht geſagt — daſſelbe iſt der Gerechtigkeit allerdings entgegen: denn die Gerechtigkeit will, daß den Geſetzen nachgelebt werde.

Die Geſetze aber, und zwar ſolche, welche fide publica gegründet und ſelbſt diejenigen, durch welche die Lehnsverbindung geknüpfet worden, geben, ertheilen und ſichern Unſerm Gnädigſten Herzoge und Herrn, in dem Lehne das Dominium utile, und zugleich das Recht des ruhigen Beſitzes, und einer freyen Diſpoſition deſſelben.

Wir aber haben nicht dem Gutbefinden des Wohlwollens, ſondern denen Befehlen der Gerechtigkeit Gehorſam zugeſchworen.

Wenn dahero dieſe Tugenden unter ſich in Streit gerathen; ſo müſſen wir uns zur Parthey der Gerechtigkeit halten.

Mithin können wir die Aemter, welche durch die feyerlichſten Geſetze dem Herzoge zum freyen Gebrauch und Nutzung beſtimmt worden, wider den Willen Deſſelben, nicht abgeben.

Es ſcheint wohl die Hauptabſicht einiger Privatperſonen dahin abzuzielen, daß die Gerechtigkeit, welche der König und Seine Miniſter, als die Grundſtütze der öffentlichen und beſondern Wohlfahrt, durch ſo viele Jahre beobachtet, und unerſchüttert erhalten haben, auf einen Augenblick dahinſinke, damit ſie unter dem Titel des Wohlwollens fremdes Eigenthum, wornach ſie trachten, an ſich bringen können.

Aber

Aber weder der König, noch Allerhöchſtdeſſen Miniſter, welche alle und jede die Gerechtigkeit lieben, können wollen, daß das Wohlwollen über die Gerechtigkeit ſiege, ſo, daß erſteres jener verderblichen Abſicht zur Nahrung diene.

Wir bitten Ew. Hochwürdigſten Excellenz unterthänigſt, Hochdieſelben geruhen, bey dem Wahrheit- und Gerechtigkeitliebenden Könige, Unſerm Allergnädigſten Herrn, Hochdero Rath und Anſehen, nach Ihrer Würde zu verwenden, auf daß, nebſt Erwägung derer Gründe, welche wir über dieſe Angelegenheit bereits im abgewichenen Decembermonat angeführet haben, dieſe ganze Sache auf immer hingeleget, und der Vergeſſenheit übergeben werde.

Wir verbleiben mit der vollkommenſten Hochachtung bis zum letzten Hauch

Ew. Hochwürdigen Excellenz

Mitau,

den 25ſten Auguſt 1785. unterthänigſt gehorſamſte Diener,

Klopmann. Taube. Koſchkull.

An den Herrn Krongroßkanzler

in

Warſchau.

Nro. 25.

Hochwohlgebohrner Herr,

Inſonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Die anhaltende unfreundliche Witterung hat auch die letzten Hofnungen des Landmanns zerſtört.

Hun-

Hungersnoth, mit ihrem unſeligen Gefolge, drohen unſerm theuren Vaterlande.

Bey dieſer dringenden Gefahr, dürfen wir keinen Augenblick mehr verlieren, unſere Kräfte zur möglichſten Abwendung derſelben aufzubiethen.

Das Reſultat unſerer Erwägungen theilen wir Ewr. Hochwohlgebohrnen in der Beylage mit, um davon wenigſtens nicht ohne Mitwiſſen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Gebrauch zu machen, da uns keine Zeit übrig blieb, deswegen eine allgemeine Landesberathſchlagung anzuſtellen.

Und wenn wir hoffen, daß die Vorſichtigkeit, womit wir geeilt haben, das allgemeine Beſte zu beſorgen, mit Beyſtimmung werde aufgenommen werden; ſo iſt das eine Hofnung, zu der wir durch die ausgezeichnete Vaterlandsliebe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft berechtigt ſind.

Wir haben die Ehre Sie zu verſichern, daß wir mit Geſinnungen der vollkommenſten Hochachtung ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 18. October 1785.

ergebene Diener

J. E. Klopmann. E. J. Taube.
O. F. Saſs. F Koſchkull.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, Ehrſame auch Weiſe, liebe Getreue! Bey der diesjährigen unfreundlichen Witterung, darf

Unſer

Unſer Ackerbau, bis zu einer günſtigern Zeit, nur Quelle der Erhaltung, nicht Quelle des Erwerbes ſeyn, wenn jene nicht verſiegen, und Hungersnoth mit ihrem unſeeligen Gefolge dieſe Herzogthümer nicht verwüſten ſoll.

Dies iſt eine Wahrheit, die nicht bloß in der Stimme des Publikums gegründet iſt, ſondern auch auf genaue Unterſuchung und Ueberzeugung beruhet.

Der erſte Schritt, den uns die Klugheit und Vorſichtigkeit gebeut, die Wir der allgemeinen Wohlfahrt ſchuldig ſind, iſt Hemmung des auswärtigen Getreidehandels.

Wir befehlen Euch alſo hiedurch Gnädigſt, daß Ihr nicht nur der geſammten handelnden Bürgerſchaft, bey Vermeidung fiſkäliſcher Aktion, und ſchwerer Strafe, alle Getreideausfuhr, bis zu Unſerer anderweitigen Verfügung, verbiethet; ſondern auch die ſtrengſten Maaßregeln nehmet, die in den Geſetzen höchlich verbothenen Vorkäufereyen auf Eurem Stadtgebiethe gänzlich zu verhindern und abzuſtellen,

Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 18ten October 1785.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

An ſämtliche Magiſträte.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Edler, Achtbarer und Wohlgelahrter, lieber Getreuer! Bey der diesjährigen unfreundlichen Witterung, darf

Unſer

Unſer Ackerbau, bis zu einer günſtigern Zeit, nur Quelle der Erhaltung, nicht Quelle des Erwerbes ſeyn, wenn jene nicht, verſiegen, und Hungersnoth, mit ihrem unſeeligen Gefolge, dieſe Herzogthümer nicht verwüſten ſoll.

Dies iſt eine Wahrheit, die nicht bloß in der Stimme des Publikums gegründet iſt, ſondern auch auf genaue Unterſuchung und Ueberzeugung beruhet. Der erſte Schritt, den Klugheit und Vorſichtigkeit uns gebiethen, die Wir der allgemeinen Wohlfahrt ſchuldig ſind, iſt Hemmung des auswärtigen Getreidehandels. Wir befehlen Euch daher hiedurch Gnädigſt: keine Getreideausfuhr aus dieſen Herzogthümern zur See zu geſtatten.

Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 19ten October 1785.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

An die Licentinſpektoren in Windau und Liebau.

Nro. 26.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Inſonders Hochzuehrende Herren Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Je trauriger die Ausſicht iſt, die, die dießjährige ſchlechte Erndte, ſo wie die, durch immerfortdaurender ſchlechten Witterung größtentheils behinderte Saat, dem wachſamen Auge aller Freunde des Vaterlandes und der Menſchheit eröffnet, um deſto rühmlicher erſcheinet die weiſe Vorſicht, mit der Ewr. Excellenz Excellenz bemühet ſind, den Gefahren vorzubeugen, die unſerem Vaterlande drohen. Nach dieſer Ueberzeugung ha-

habe ich für meine Perſon, die mir von Ew. Excellenz Excellenz mitgetheilte, an die Magiſträte ſämtlicher Städte, und an die Licentinſpectoren von Liebau und Windau erlaßene Landesobrigkeitliche Befehle, wegen der nicht zu verſtattenden Getreideausfuhr, aus dieſen Herzogthümern, mit eben ſo vieler Rührung als Dankbarkeit geleſen.

Ich werde auch keinen Anſtand nehmen, dieſe von Ew. Excellenz Excellenzen zum allgemeinen Beſten getroffene Verfügung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſämtlicher Kirchſpiele, durch die Herrn Landbothen, des limitirten und conſervirten Landtages mitzutheilen, und die Nothwendigkeit dieſer Verfügung, ſo wie den Zeitverluſt und deßen folgen, bey einer desfalls vorläufig anzuſtellenden allgemeinen Landesberathſchlagung, offenbahr zu Tage liegen; ſo bin ich bereits im voraus überzeugt, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die von Ew. Excellenz Excellenz genommene patriotiſche Maaßregeln, nicht nur keinesweges als Ihren Rechten und Prärogativen zu nahe tretend betrachten, ſondern in denſelben vielmehr einen neuen Bewegungsgrund finden werde, Ew. Excellenz Excellenz ſorgfältige Wachſamkeit für das allgemeine Wohl, mit Dank zu verehren. Ich habe übrigens die Ehre, mit den Geſinnungen der vollkommenſten Ehrerbietung zu ſeyn

Ewr. Excellenz Excellenz

gehorſamſter Diener

G. H. Saſs,

p. t. Landbothenmarſchall.

und Landesbevollmächtigter.

Nro. 27.

Hochwohlgebohrner Herr,

Inſonders Hochzuehrender Herr,

Die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe, haben Sich durch die diesjährige ſchlechte Erndte, und die größtentheils nicht ge-

geſchehene Winteraussaat, zur Vermeidung der unſerm Vaterlande drohenden Hungersnoth und ihren ſchrecklichen Folgen, bewogen gefunden, die Getreideausfuhr aus dieſen Fürſtenthümern zu unterſagen, und desfalls an die Magiſträte ſämtlicher Städte, ſo wie an die Licentinſpektoren von Liebau und Windau die erforderliche Befehle ergehen zu laſſen.

Obgleich nun die Herren Ober- und Regierungsräthe vollkommen überzeuget ſind, daß nach der Verfaſſung unſers Vaterlandes und nach den Rechten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, dieſer Verfügung, eine allgemeine Landesberathſchlagung und Bewilligung hätte vorausgehen müßen; ſo haben Dieſelben dennoch dieſesmal Ihrer Ueberzeugung, ohne das allgemeine Wohl aufs Spiel zu ſetzen, nicht folgen können, indem, ehe noch die allgemeine Landesberathſchlagung hätte veranſtaltet werden können, beſonders das in Liebau und Windau bereits vorräthige Getreide, aus dem Lande wäre verſchiffet worden.

Unter dieſen Umſtänden, bey denen wirklich periculum in mora exiſtirte, iſt den Herren Ober- und Regierungsräthen weiter nichts übrig geblieben, als die obgedachte Verfügungen zu treffen, und Dieſelben mir zur weitern Mittheilung an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zu kommuniciren, um auf dieſe Art von den getroffenen Verfügungen, wenigſtens nicht ohne Mitwiſſen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Gebrauch zu machen. Ich erfülle dahero die Abſicht der Herren Ober- und Regierungsräthe, ſo wie meine Pflicht, wenn ich Ewr. Hochwohlgebohrnen, als Deputirten des limitirten und konſervirten Landtages, hierdurch ergebenſt erſuche, die hier beygefügte, an die Magiſträte ſämtlicher Städte, und an die Licentinſpektoren von Liebau und Windau, ergangene Landesobrigkeitliche Befehle, ſo wie das von den Herren Ober- und Regierungsräthen an mich erlaſſene Schreiben, und meine darauf erfolgte Antwort, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ihres Kirchſpiels mitzutheilen.

Je unleugbarer die Gefahren ſind, die eine ſchlechte Erndte und größtentheils nicht geſchehene Winteraussaat dem Vaterlande drohen, um deſto mehr hoffe ich auch, durch Ewr Hochwohlgebohrnen, die Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ihres Kirchſpiels, über

die patriotiſche und wachſame Sorgfalt der Herren Ober- und Regierungsräthe zu vernehmen, und habe die Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 10. November 1785.

ganz ergebenſter Diener
G. H. Saſs,
Landbothenmarſchall
und Landesbevollmächtigter.

Nro. 28.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall und Hauptmann,

Hochzuehrender Herr,

Ewr. Hochwohlgebohrnen geehrtes Schreiben vom 25ſten Auguſt 1783, wodurch Dieſelben mir von der ſehr ſchmeichelhaften Reception in die Matrikul der Hochwohlgebohrnen Kurländiſchen und Semgallenſchen Ritterſchaft, Nachricht ertheilen, habe ich erſt jetzo, wie ich auf Ehre verſichern kann, in Erfahrung gebracht, indem ſelbiges unter meinen Papieren bey einer Nachſuchung gefunden worden. Ich würde ſonſt ſchon längſt Ewr. Hochwohlgebohrnen bezeiget haben, wie ich von der Ehre der Aufnahme, in ein ſo hochanſehnliches und von Alters her berühmtes Ritter Korps, ſehr gerührt bin, und ſelbige mit dem größten Vergnügen annehme.

Indeſſen wird es mir jederzeit ein angenehmes Geſchäfte ſeyn, meine Dienſtgefälligkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritterſchaft beweiſen,

und

und Dieſelben verſichern zu können, daß ich mit aller Hochachtung die Ehre habe zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Riga,

den 17. October 1795.

gehorſamer Diener

G. Browne.

Ab Extra

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarſchall und Hauptmann von Saſs, Erbherrn von verſchiedenen Güthern

zu

Mitau.

Nro. 29.

A.

Hochwohlgebohrner Herr Hauptmann,

Beſonders hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter,

Mein nördlich von der Düna umgebenes Guth Linden grenzet öſtlich mit dem dießeits der Düna gelegenen Theil Liefländiſchen Guths Groß-Jungfernhof, und weſtlich mit dem Hochfürſtlichen Amte Thomsdorff, an deſſen weſtlicher Seite aber wieder das Liefländiſche Guth Borkwitz anſtößet. Aus der an der Düna gelegenen Stadt Friedrichſtadt gehet ſeit den älteſten Zeiten die aus dem Oberlande und dem Großherzogthum Litthauen dahin führende Landſtraße weiter ununterbrochen längſt der Düna auf Kuriſcher Seite nach Riga durch die Taurkalſche Halswigshöffſche, Jungfernhöffſche, Thoms-

Thomsdorffſche, Borkwitzſche, Dünhöffſche und alle weiter dießeits der Düna bis Riga gelegene Güther, die wie ein jeder andrer ſo anſehnlicher Weg in dieſen Güthern mit guten Krügen und in den Lindiſchen Güthern allein mit 4 der beſten Krüge ſtark beſetzt iſt. Es iſt dieſer Weg alſo nicht allein zur Fahrt vom Guthe Linden und den dießeits Friedrichſtadt liegenden Güthern nach Friedrichſtadt auch weiter nach dem Oberlande und Litthauen nothwendig, ſondern auch zur Abführung aller Guthsgefälle nach der Stadt Riga, imgleichen zur Holung der nöthigen Bedürfniſſe aus Riga, zum Behuf der Lindiſchen und der vorwärts nach Riga zu gelegenen Güthern, weil ſelbige überdem zum Handel nach Riga durch die Konvention verbunden ſind, ja ſelbſt für alle aus dem Oberlande und Litthauen auf der großen Kuriſchen Landſtraße in Friedrichſtadt Ankommende, wenn großes Waſſer — unſicheres Eis — und der Eisgang ſelbſt den Ueberſatz hindern, zur freyen fernern Fahrt nach Riga ganz unentbehrlich. Solte nun die Paſſage auf dieſer von Friedrichſtadt längſt der Düna auf Kuriſcher Seite nach Riga führenden Landſtraße verboten werden; ſo würde nicht allein Kurland und Litthauen ſelbſt eine zum Reiſen und Handelsverkehr mit Riga äußerſt nöthige alte Land- und Kommunikationsſtraße verlieren, ſondern es würde auch das Guth Linden, ſo wie andere an der Düna gelegene Güther, und Hochfürſtliche Aemter, durch den aufhörenden Abſatz des Brandweins und Bieres, nebſt andern Guthsgefällen und Faktitien, in einem ſo großen Schaden verſetzet werden, daß die Einkünfte, mithin auch der Werth des Guthes weit unter die Hälfte vermindert werden mögte. Ueberzeugt von der allgemein bekannten ſo wohlthätigen, als gerechten Denkungsart Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reußen, kann ich es um ſo weniger vermuthen, daß Allerhöchſtdieſelben die, wie ich erfahren, bald vorzunehmende gänzliche Sperrung des vorgedachten Weges in dem auf Kurſcher Seite gelegenen Theil des Guthes Groß Jungferhof und dem ebenfalls auf Kurſcher Seite liegenden Guthe Borkwitz genehmigen, da nicht allein die neuerlich den $\frac{10}{21}$. May 1783 errichtete Handlungs- und Grenzkonvention dieſe Sperrung des bis hieher ganz frey gebliebenen Weges nicht verordnet, vielmehr ſelbſt denen, welche den Weg auf die Tomoſſna zum Gewinn der $\frac{7}{8}$ Procent vom Zoll nicht nehmen wollen, die Fahrt auf den andern von Riga führenden Wegen geſtattet, mithin alle alte Wege ungeſperret läßt, ſondern

auch

auch der darin ausdrücklich aufrecht erhaltene Olivische Friedensschuß im 15ten Artikel ausdrücklich verordnet; daß das Handelsverkehr zu Wasser und zu Lande frey bleiben soll, und dieser Weg daher von den ältesten Zeiten ganz frey wie ein jeder anderer Weg befahren, ja selbst so wie andere Landstraßen im Jungferhöfschen und Borkwitzschen mit Postirungen besetzt gewesen. Zu geschweigen, daß solche zur Sperrung des vermeintlichen Schleichhandels zu machende Vorkehrungen zuwider den errichteten Verträgen, dem Wohl der angrenzenden Provinzen nicht nachtheilig werden dürfen; so kann auch mit einen geringen Aufwande dieser Besorgniß dadurch vorgebeuget werden, wenn anstatt der auf diesem Wege bisher unterhaltenen zwey Zollreuter ein Besucher angestellt, und auf die Weise ohne Verletzung der Nachbarlichen Gerechtsame auch das Kronseinkommen gegen allen etwanigen Schaden gesichert wird. Da dieser Vorfall einen so nachtheiligen Einfluß in die Gerechtsame und Wohlfahrt dieser Fürstenthümer hat, und den vorhandenen öffentlichen Verträgen zuwider, ja sogar es selbst widersprechend ist, wenn das Guth Linden nach Riga handeln und doch den geraden Weg dahin sich sperren lassen soll; so bitte Ewr. Hochwohlgebohrnen als Landesbevollmächtigten ich ergebenst, Einer Hohen Landesregierung selbigen als eine Staatsangelegenheit, mit dem inständigsten Ansuchen zu unterlegen; daß Höchstdieselben durch ihre patriotische Verwendung bey Einer Hochverordneten Liefländischen Statthalterschaftsregierung, oder wo es sonst nöthig, die Sperrung des allezeit frey befahrnen erwehnten Weges zu verhüten, geruhen möge.

Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung mich zu nennen

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 11. Julii 1785.

gehorsamster Diener

Gotthard Johann Reichsgraf von Mengden.

Prod. d. 10. Augusti 1785.
Hochfürstl. Kanzeley.

Ab

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn von Saſs, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten und Erbherrn der Schedenſchen Güther.

in

Scheden.

Nro. 30.

B.

Hochwohlgebohrner Herr Hauptmann,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter,

Durch eine ganz neue und der leztern Konvention ganz widerſprechende Einrichtung des Rigiſchen Zollkollegii, bin ich, ſo wie Wir alle, die Wir von Friedrichſtadt ab, an der Düna wohnen, auf das härteſte gedrückt, und verlieren außer der Bequemlichkeit, den nächſten Weg nach Riga fahren zu können, auch die vorzüglichſte Revenüe unſerer Güther, unſere Krüge, deren ich vier an dieſer Straße habe, welche nunmehro dadurch ganz geſperret ſind, daß es nicht mehr erlaubt wird, die Liefländiſchen Grenzen zu paſſiren, als ein Theil von Jungfernhof, von Uexkull, von Borkwitz, von Kirchholm, und Berſemünde, welche auf dießeits der Düna liegen, und blos als Streuländer anzuſehen, und auf der damals aufgenommenen Charte nebſt dem großen Wege, zu finden ſind. Dieſer Verluſt von vier eingegangenen Krügen, iſt mir zu wichtig, als daß ich nicht laut darüber ſchreyen und mich beklagen ſollte — Daher ich mich in der Nothwendigkeit geſetzt ſehe, Ewr. Hochwohlgebohrnen meine Klage zu kommuniciren, mit der ergebenen Bitte, ſelbige als Landesbevollmächtigter zu unterſtützen und zu vertreten, und wo möglich bis zum Thron der Kaiſerin zu bringen, von deren großen Gerechtigkeitsliebenden

Den-

Denkungsart, Wir schon so unendlich viele Proben haben, daß Wir auch diese, gewiß gerechte Bitte, mit Sicherheit vortragen dürfen — Sie, diese erhabene Monarchin, die das Glück so vieler Länder gemacht hat, sollte den Untergang, das Unglück einiger Particuliers machen wollen? — Nein! Das will Sie nicht! Mir selbst, da ich das Glück hatte, als Kurländischer Delegirte mich Ihrem Throne nähern zu dürfen, versicherte Sie Uns Ihrer Gnade und Ihres Schutzes, und ich bitte Sie nochmals Herr Landesbevollmächtigter, meine Klage zu unterlegen — Ich kann und werde nicht dabey still seyn, denn ich leide zu viel — Es ist überdem eine Erschwerung des Rigischen Handels selbst, da jeder Umweg von 3 bis 4 Meilen dem Reisenden kostbar wird, — und endlich ohne Absicht ist! Ja! es heißt sogar in der Konvention und in dem vom Rigischen Zollkollegio ausgegebenen gedruckten Tariff, daß wer über den Grenzzollhause bey Tillernkrug passirt $\frac{7}{8}$ in dem Preise gewinnen soll, weil dem Rigischen Kaufmann so viel bey der Ausschiffung im Zolle erlassen wird, dem ohngeachtet ist Niemand jeder andere Weg verboten, und soll Ihm offen stehen, nur geht Er alsdann die $\frac{7}{8}$ Gewinnst verlustig. — Diesen Gewinnst hat noch Niemand genoßen, und wäre er auch, so ist er keiner Betrachtung für den Umweg werth, und ist uns allen kein Ersatz, für den Verlust unserer Krüge — Ich glaube, ich rede hier im gleichen Tone, mit dem Graf Mengden auf Linden, der in gleichen Falle mit mir ist. Es ist ferner nach der neuen Zolleinrichtung bestimmt, daß wo ein Grenzaufseher steht, die Ueberfahrt nach Riga frey seyn soll. — Ein solcher Grenzaufseher steht mir zwar gegen über, aber ohne wohlthätige Wirkung für mich, und ohne Absicht, denn der Weg der zu Ihm führen soll, ist gesperret und verhauen. — Sie werden als Landesbevollmächtigter und als redlicher Mann, in meine Sache entriren, und ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Dünhof,

den 25. Julii 1785.

ergebenster Diener

Friederich Georg Lieven.

Prod. die 10. Augusti 1785.
Hochfürstl. Kanzeley.

Ab

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Saß, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten, und Erbherrn der Schedenſchen Güther

in

Scheden.

Nro. 31.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ewr. Hochfürſtl. Durchl. werden aus denen, an mich als Landesbevollmächtigten ergangenen, und in Copia ſub Litt. A & B hier angeſchloſſenen Briefen, des Hochgebohrnen Reichsgrafen von Mengden, Erbbeſitzers der Lindenſchen Güther, und des Wohlgebohrnen von Liewen, Erbbeſitzers der Dünhofſchen Güther, mit mehrern zu erſehen Gnädigſt geruhen, wie durch eine neue Einrichtung von Seiten des Rußiſch Kaiſerlichen Zollkollegii zu Riga, die aus dem Großherzogthum Litthauen und aus dem obern Theile des Herzogthums Semgallen über Friedrichſtadt und dann längſt der Düna auf Kurländiſcher Seite, durch die Tauerkallſche, Halswighöffſche, Jungferhöffſche, Thomsdorffſche, Borkwitzſche, Dünhöffſche Grenze und alle dann weiter diesſeits der Düna bis Riga gelegene Güther führende alte Straße, habe geſperret werden ſollen, und — bereits wirklich geſperret worden ſey. —

Zufolge dem Oliviſchen Friedensſchluſſe und deſſen XV. Artikel, ſoll das Handlungsverkehr zu Waſſer und zu Lande frey bleiben. — Weit entfernt, dieſem Handlungsverkehr des Großherzogthums Litthauen, und der Herzogthümer Kurland und Semgallen, mit der Stadt Riga auch

nur

nur einige Hinderniße und Schwierigkeiten in den Weg zu legen, haben vielmehr die in Rückſicht beſagten Friedenſchluſſes eben ſo gerechten, als ſelbſt zur Aufnahme des Rigiſchen Handels, weiſen Verordnungen und Einrichtungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reußen, darauf abgezwecket, dem Handlungsverkehr zwiſchen obengenannten Provinzen und der Stadt Riga, die höchſtmöglichſte Erleichterung angedeihen zu laſſen.— Zum Beweiſe dieſer ſo gerechten und gnädigen als weiſen Abſichten der Großen Monarchin, dienet nicht nur die, von dieſen Herzogthümern neuerdings eingegangene Grenz- und Handlungkonvention, ſondern ſelbſt der, in Allerhöchſtdero Reiche neu eingeführte Zolltariff, zu Folge welchem den Einwohnern der Herzogthümer Kurland und Semgallen bey der Exportation der zu Riga von ihnen erhandelten Waaren $\frac{7}{8}$ des Zolles, der bey der Importation dieſer Waaren erlegt worden iſt, vergütet werden.

Aber aus der, in eben dieſem Allerhöchſten Zolltariff Pag. 10 §. 13 und Pag. 102 und 103 §. 1, 2 und 4 feſtgeſetzten Bedingung, unter welcher dieſe Vergütung am Zoll ſtatt haben ſoll, nehmlich, wenn der Export über die neu angelegten Tomoſchne geſchiehet, ergiebt es ſich auch, daß man bey der Anlage dieſes neuen Grenzzollpoſtens, nicht die Abſicht gehabt habe, Straßen die zwar nicht über dieſe neu angelegten Tomoſchne führen, dennoch aber ſeit undenklichen Zeiten zum Handlungsverkehr mit Riga gedienet haben, und dazu bequem ſind, zu ſperren, ſondern vielmehr dieſelben, obgleich mit Verluſt obiger Vergütung am Zoll, zum Handlungsverkehr frey und offen zu laſſen.

Wenn nun aber, Gnädigſter Furſt und Herr, nichts gewiſſer iſt, als daß durch die Sperrung obiger alten Straße, der Handel ſowohl aus Litthauen, als dem obern Theile von Semgallen den Einwohnern dieſer Provinzen, durch den Umweg, den ſie machen müſſen, um auf den neu angelegten Rußiſch Kaiſerlichen Zollpoſten zu kommen, ungemein erſchweret wird, und mit dieſen groſſen Beſchwerlichkeiten, die Vortheile, welche dieſelben bey der Rückkehr über dieſen neu angelegten Rußiſch Kaiſerlichen Zollpoſten an der Vergütung des Zolls bey Exportation erkaufter Waaren zu genüſſen haben, keinesweges in Vergleichung zu ſetzen ſind,— auch fals obige alte Straße geſperret bleiben ſollte, die Beſitzer aller der-

jenigen Güther dieſes ſo anſehnlichen Striches, durch welchen dieſe Straße gehet, eine der anſehnlichen Quellen ihrer Einkünfte verlieren, und dadurch den Werth ihrer Güther anſehnlich herabgeſetzt ſehen würden; ſo flehe ich zufolge der an mich ergangenen Aufforderung und zufolge meiner Pflicht, als Landesbevollmächtigter, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt an, Höchſtdieſelben geruhen Gnädigſt, bey Einer Allerhöchſtverordneten Rußiſch Kaiſerlichen Stathalterſchaftsregierung zu Riga, die erforderliche Vorſtellungen hierüber machen zu laſſen, damit dieſſe alte Straſſe, die zeithero zum bequemen Handlungsverkehr der Einwohner des Großherzogthums Litthauen, und des Herzogthums Semgallen gedienet hat, wieder geöfnet und frey gegeben, und hiedurch beſonders den Einwohnern des Herzogthums Semgallen, die durch die letztere Handlungs- und Grenzkonvention ſo ſehr verpflichtet ſind, nirgends anders hin, als nach Riga zu handeln, die vorige Erleichterung ihres Handelsverkehrs mit der Stadt Riga wieder verſchaffet, als auch die Ruine ſo vieler Privatperſonen, die dabey an ihren Revenüen und an dem Werth ihrer Güther ſo anſehnlich verlieren würden, wenn dieſe alte Straße geſperret bleiben ſollte, verhütet und abgewandt werden möge.

Ich erſterbe in der treuſten Devotion.

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Gideon Heinrich Saß,

p. t. Landbothenmarſchall und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 10. Auguſt. 1785.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro.

Nro. 32.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Lieber Getreuer! Wir laſſen Euch dasjenige, was wegen der nach Liefland überlaufenden hieſigen Bauren, von Seiten Einer Hochverordneten Rußiſchkaiſerlichen Statthalterſchaftsregierung zu Riga hieher geantwortet worden, in der Beylage abſchriftlich zufertigen, und verbleiben Euch in Gnaden wohlzugethan. Gegeben zu Mitau den 28ſten December 1785.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube
Kanzler.

Friedrich Koſchkull,
Landmarſchall.

Dem Wohlgebohrnen Unſern Lieben Getreuen von Saſs, Hauptmann zu Kandau, und p. t. Landbothenmarſchall auch Landesbevollmächtigten, Erbſaſſen auf Scheden.

Hoch-

Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe,

Auf Einer Hochfürſtlichen Regierung unterm 26ſten September a. c. ad inſtantiam des Fürſtlich Kurländiſchen Landesbevollmächtigten, anhero erlaſſenes Subſidialſchreiben, daß den Kurländiſchen Läuflingen, welche keine Päſſe vorzuzeigen hätten, die Paſſage über die hieſige Grenze nicht geſtattet, hingegen die zur Aufſuchung derſelben nachgeſandte Leute daran nicht behindert werden möchten; haben Wir die Ehre, in Beziehung auf die neuerlichſt Einer Hochfürſtlichen Regierung mitgetheilte Verfügungen, welche man, nach Maaßgabe der ausdrücklichen Befehle Unſrer Allergnädigſten Souveraine, in Abſicht des hieſigen Zollgrenzkordons zu treffen bemüßiget worden, zu erwiedern: daß die beſtellte Grenzaufſeher dahin angewieſen worden, Niemanden, er ſey, wer er wolle, auf andere als dem bekannten erlaubten Wege die hieſige Grenze paſſiren zu laſſen; auf welchen hingegen auch diejenigen, welche etwa zum Aufſuchen verlaufener Leute ausgeſandt werden, unter keinem Vorwande einiges Hinderniß in den Weg gelegt werden wird. Wenn aber Eine Hochfürſtliche Regierung das Verlangen geäußert, daß überhaupt keinen Kurländiſchen Bauern der Eintritt in die hieſige Grenze, anders als gegen Vorzeigung gehöriger Päſſe, geſtattet werde; ſo finden Wir uns, ohne eine beſondere Allerhöchſte Vorſchrift hierinn zu willfahren, außer Stande, weil der dießeits mit anſehnlichen Koſten errichtete Grenzkordon eigentlich nur die Verhütung aller Zollunterſchleiſe zur Abſicht hat, und obzwar bey dieſer Gelegenheit auch einige Vorkehrungen gegen das Entlaufen hieſiger Erbunterthanen getroffen worden, man hiebey doch keinesweges gemeynt geweſen, die Kommunikation zwiſchen Liefland und Kurland in irgend einige Weiſe zu hemmen, welches unfehlbar daraus erfolgen würde, wenn man den Kurländiſchen nicht mit Päſſen verſehenen Bauern und andern Leuten, die ihrer Geſchäfte und Handelsverkehrs wegen auf erlaubten Wegen die hieſige Grenze zu paſſiren nöthig finden, und ſich der erforderlichen Viſitation unterworfen haben, die Paſſage verwehren, oder doch merklich erſchweren wollte. Wie nun hiezu die Konvention vom $\frac{10}{21}$ſten May 1783 keine Veranlaßung giebt, ſondern vielmehr aus ſelbiger das Gegentheil deutlich zu entnehmen iſt: ſo verſichern Wir hingegen Eine Hochfürſtliche Regierung, daß Wir, zu Aufrechthaltung beregter Konvention, in Abſicht

Nro. 263.

der

der auf Verlangen und auf gehörigen Beweis auszumittelnden und ihren Erbherren zu extradirenden Kurländiſchen Läuflinge, ſtets alle Sorgfallt und den bereitwilligſten Eyfer zu zeigen, nicht ermangeln werden.

Die Wir mit der vollkommenſten Hochachtung beharren

Einer Hochfürſtlichen Regierung

Riga,

den 14ſten November 1785.

bereit- und dienſtwillige

G. Browne.

H. Beſtucheff.

C. F. Kleinders.

J. C. Lenz,
Sekr.

Prod. d. 29. Novbr. 1785.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 33.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer! Wir laſſen Euch die Beylage zufertigen, um Euch von dem Erfolge Unſerer Verwendungen, zur Abſtellung derjenigen Beſchwerden zu unterrichten, die Ihr über die liefländiſcher Seits veranſtalteten Wegſperrung für die hieſigen Güther Linden und Dünhof, in der Abſicht, als Landesbevoll-

mächt-

mächtigter, bey Uns geführet habet. Auch verbleiben Wir Euch in Gnaden wohl zugethan. Gegeben zu Mitau den 9ten Dezember 1785.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Friedrich Koschkull,
Landmarschall.

Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen von Sass, Hauptmann zu Kandau, und Erbsaaßen auf Scheden. p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Auszug aus einem Schreiben der Rußischkaiserlichen Stadthalterschafts-Regierung zu Riga vom $\frac{23\text{sten October}}{3\text{ten November}}$ 1785.

Was endlich die von Einer Hochfürstl. Regierung anhero begleitete und durch den Kurländischen Herrn Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten unterstützte Vorstellungen der Besitzer der Lindenschen und Dünhöfschen Güther in Kurland, wegen des zu ihrem angeblichen Nachtheile gesperrten Weges durch die am jenseitigen Ufer der Düna belegene Liefländische Stücke Landes anbelanget; so findet sich zwar die Stadthalterschaftsregierung bey der gegenwärtigen Verfassung des Zollkordons und nachdem den Grenzreutern und Grenzaufsehern ihre Stationes bereits angewiesen sind, ausser Stande, hierin willkührlich eine Abänderung zu treffen. Indessen sind Wir durch die angeführten Gründe gedachter Herren Gütherbesitzer veranlasset worden, die Lage der Sache der bey Ihro Kaiserlichen Majestät Hofe verordnete Kommerzkommission nach allen Umständen anzu-

zuzeigen, und es derſelben Beprüfung zu überlaſſen, ob, und in welche Weiſe, durch Anſtellung mehrerer erforderlichen Grenzaufſeher der bemeldte Weg, zu Erhaltung der bisherigen Kommunikation und zu Abwendung des zu beſorgenden Nachtheils der Gütherbeſitzer in daſiger Gegend ferner beybehalten werden könne.

L. S. D.

extradidit
& in fidem ſubſcripſit
Johann Friedrich Conradi,
Ober Secrs.

Nro. 341

Durchlauchtigſter Herzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr.

Da ich in Erfahrung gebracht, daß der Wohlgebohrne Hauptmann von Firks, Erbbeſitzer auf Santen, der von Seiten Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht als Kommiſſarius zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze ernannt und beſtimmet worden, dieſes Geſchäfte verbethen habe, es aber doch höchſtnöthig iſt, daß dieſe Grenzregulirung noch vor dem bevorſtehenden ordinairen Landtage endlich beendiget werde; ſo ſehe ich mich genöthiget, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben gerechtſamſt geruhen wollen, an Stelle des obgedachten Wohlgebohrnen Hauptmann von Fircks einen andern Kommiſſarium von Hochfürſtl. Seite zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze zu demandiren und dabey alles Erforderliche, nach Maaßgebung des 24ten

§.

§. des landtäglichen Schluſſes d. d. Mitau den 15ten September 1484 zu verordnen.

Ich erſterbe in aller Devotion und Treue

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Gideon Heinrich Saſs,

Landbothenmarſchall.

und Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 19. April. 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 34.

Auf Supplikation des Wohlgebohrnen Gideon Heinrich von Saſs, Hauptmanns zu Kandau, als Landbothenmarſchall und Landesbevollmächten, wird von Sr. Hochfürſtl. Durchl. hiemit zum Beſcheide gegeben: Daß an Stelle des Wohlgebohrnen Hauptmanns von Fircks, der Wohlgebohrne Schrundenſche Hauptmann von Mirbach zum Kommiſſario zur Regulirung der alten Kammerjagdgrenze ernennet und beſtellet ſey. Gegeben zu Mitau, den 30ſten Auguſt 1786.

[L. S. D.] Ernſt Johann Taube, Kanzler. Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.

Nro. 35.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Aus der hier in Kopia beygefügten Sr. Hochwohlgebohrnen dem Herrn Baron von Meſtmacher Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen Staatsrath

rath und an dieſen Herzogthümern akkreditirten Miniſtre, von mir eingereichten Note, werden Ew. Hochfürſtl Durchlaucht diejenigen unterthänigen Bitten zu erſehen geruhen, die ich mich veranlaſſet gefunden, in Anſehung der hieſigen nach Liefland laufenden Bauren, durch obgedachten Herrn Miniſtre, deſſen Allerhöchſten Souveraine, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu unterlegen.

Da es nun gewiß iſt, daß dieſe unterthänige Bitten, die dem Recht und der Billigkeit vollkommen angemeſſen ſind, und zum allgemeinen Wohl abzwecken, durch Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädige Unterſtützung, ein noch größeres Gewicht erhalten würden; ſo flehe ich Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht um dieſe Höchſtdero Unterſtützung, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, hiedurch demüthigſt an, und erſterbe in aller Treue

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

unterthänigſt gehorſamſter

Giedeon Heinrich Saſs,

Landbothenmarſchall und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 19. April 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Note. Durch die zu Riga Anno 1783 abgeſchloſſene Konvention, ſind nicht nur die erforderliche Maaßregeln getroffen worden, welchen zufolge alle, vor gedachter Konvention in dieſen Herzogthümern etwan als Läuflinge befindliche liefländiſche Bauren und andere Rußiſchkaiſerliche Unterthanen, ſo bald ſie angefordert würden, proceſſu ſummariſſimo extradiret werden

müſſen, ſondern Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer, haben auch durch gedachte Konvention unter einer harten Poen von 200 Rthlr. die Verbindlichkeit übernommen, nach welcher alle Guthsbeſitzer in dieſen Herzogthümern gehalten ſind, alle Läuflinge, die aus den Rußiſchkaiſerlichen Provinzen, nach Unterzeichnung mehrgedachter Konvention, ohne Päſſe hieher kommen könnten, wiſſentlich nicht über zwey Monathe in ihren Güthern zu dulden, ſondern dieſelben vielmehr anzuhalten, und an Eine Hochfürſtliche Regierung zur Extradition an den Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſtre einzuſenden. Ueberdem haben die Guthsbeſitzer in Liefland und in den andern Rußiſchkaiſerlichen Provinzen nachfolgende Vortheile; Erſtlich, daß die Grenzen des Rußiſchen Reichs mit Vorpoſten beſetzet ſind, die keinen Bauren ohne Paß von ſeinem Herrn über die Grenze hieher nach Kurland paſſiren laſſen dürfen. Zweytens, daß die Liefländiſche Ritterſchaft Sich derer zeither aus Toleranz hier geduldeten Juden zur Auskundſchaftung der ſich hier im Lande befindlichen Liefländiſchen Bauren und anderer Rußiſchkaiſerlichen Unterthanen bedienet, und Drittens, endlich, daß die Liefländiſche Ritterſchaft, hier den Juden Schmul

als Ihren Kommiſſär unterhält, der wegen ſeines damit verbundenen Vortheils, gewiß alles anwendet, um die etwan hier im Lande noch befindliche Liefländiſche Bauren und andere Ruſſiſchkaiſerliche Unterthanen auszukundſchaften und anzugeben.

Je billiger es nun iſt, daß niemand das Eigenthum des andern wiſſentlich behalte, ſondern dem Eigenthümer zurücke gebe, wie auch, daß einem jeden frey ſtehe, ſein ihm entkommenes Eigenthum ungehindert aufzuſuchen, um deſto bereitwilliger haben Sich auch Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſer Herzogthümer, zu allem obigen, bey der mehrgedachten zu Riga abgeſchloſſenen Konvention, in der gewiſſen Erwartung einverſtanden, daß ſie gegenſeitig gleiche Vortheile, in Anſehung der aus Kurland nach Liefland ſchon verlaufenen, oder noch dahin laufenden Bauren, zu genüßen haben würden.

Dieſe Erwartung iſt auch vollkommen in Anſehung derjenigen Juſtiz und Promtitude in Erfüllung gegangen, mit der, denen hieſigen Guthsbeſitzern diejenige entlaufene Bauren, die ſie zufälliger Weiſe zu entdecken das Glück haben, und an denen ſie ihre Rechte beweiſen, von Liefländiſcher Seite extradiret worden; da aber die Liefländiſchen Guthsbeſitzer weder zu der Pön

von

von 200 Rthlr. angehalten werden, wenn sie einen, nach der zu Riga geschlossenen Konvention, entlaufenen Kurländischen Unterthanen über zwey Monate in Ihren Güthern dulden, noch auch verbunden sind, dergleichen Kurländische Unterthanen anzuhalten, und an das Generalgouvernement zur Extradition nach Kurland einzusenden, (wie solches alles doch die Kurländische Guthsbesitzer in Ansehung der Liefländischen und anderer Rußischkaiserlichen Unterthanen zu thun verbunden sind,) sondern die Liefländischen Guthsbesitzer vielmehr die entlaufene Kurländische Unterthanen ungestraft bey sich dulden, und behalten können, bis die Eigenthümer dieselben zufälliger Weise entdecken und anfordern; da ferner die Kurländische Bauren ohne Päße von ihren Herren aus Kurland nach Liefland, von den Rußischkais. Vorposten über die Grenze gelassen werden, und endlich auch die Kurländische Guthsbesitzer, nicht so wie die Liefländischen sich zur Aufsuchung Ihrer Läuflinge der Juden bedienen können, indem dieselbe zwar hier in Kurland, nicht aber in Liefland geduldet werden, so ist es ganz natürlich, daß durch alles obige, das Laufen der Kurländischen Unterthanen nach Liefland und dadurch der völlige Ruin der hiesigen Guthsbesitzer ungemein befördert werde, wie solches die tägliche Erfahrung beweiset, und

daß

daß es ein bloßer Zufall sey, wann es einem Kurländischen Guthsbesitzer glücket, von dem Aufenthalt seiner nach Liefland entlaufenen Unterthanen Nachrichten einzuziehen, die ihn im Stande setzen, dieselben gerichtlich reklamiren zu können.

Je vollkommner nun Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft überzeuget ist, daß Ihro Kaiserliche Majestät Aller Reußen, Allerhöchst welche die hiesige Ritterschaft jederzeit als die Huldreiche Beschützerin der Rechte dieser Herzogthümer verehret hat, nach Allerhöchstdero erhabenen und menschenfreundlichen Gesinnungen, gewiß die eben so gerechte als gnädige Intention hegen, den Kurländischen Guthsbesitzern in Absicht ihrer nach Liefland entlaufenden Bauren, in Liefland eben dieselbe Vortheile genüßen zu lassen, die den Liefländischen Guthsbesitzern in Absicht ihrer hieher nach Kurland entlaufenden Bauren, hier in Kurland zu statten kommen, um desto Vertrauensvoller hat auch Endesunterzeichneter die Ehre im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, Sr. Hochwohlgebohrnen dem Herrn Baron von Mestmacher, Ihro Rußisch kaiserlichen Majestät Staatsrath und an diese Herzogthümer akkreditirten Ministre, eben so ergebenst als inständigst zu erschuchen, Seiner Allerhöchsten Souveraine, die

eben

eben so demüthige als gerechte Bitten der Kurländischen Ritterschaft zu unterlegen, damit diese eben so weise als großmüthige Monarchin die gnädige und gerechte Verfügungen zu treffen geruhen wolle, Erstlich, daß den Rußischkaiserlichen Grenzvorposten, die keine Liefländische Bauren und andere Rußischkaiserliche Unterthanen ohne Pässe von ihren Herren aus Liefland über die Grenzen hieher nach Kurland lassen dürfen, aufgegeben werde, ebenmäßig keine Kurländische Bauren ohne Pässe von ihren Herren, aus Kurland nach Liefland über die Grenze zu lassen, indem der Einwand, daß solches dem Kommerzio nachtheilig seyn würde, um so weniger gegründet ist, weil es einem jeden Bauren, der wegen des Kommerzii nach Liefland gehen will, gar nicht schwer fallen kann, dazu von seinem Herrn einen Paß zu erhalten. Zweytens, daß den Liefländischen Guthsbesitzern nicht nur ebenfalls bey einer Poen von 200 Rthlr. untersaget werde, einen, nach der zu Riga geschlossenen Konvention entlaufenen Kurländischen Unterthan, über zwey Monathe in ihren Güthern zu dulden, sondern daß demselben gegenseitig auch aufgegeben werde, solche nach der zu Riga geschlossenen Konvention, sich auf ihren Güthern einfindende Kurländische Läuflinge anzuhalten, und dieselben an das Rigische Generalgouvernement

ment

ment zur Extradition nach Kurland einzusenden, und Drittens, daß es der Kurländischen Ritterschaft gleichfalls freystehe, in Liefland einen Kommissär zur Auskundschaftung der nach Liefland verlaufenen Kurländischen Unterthanen zu unterhalten. Mitau den 18ten April 1786.

Giedeon Heinrich Sass,
Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Prod. die 19. April, 1786.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 36.

Note. Endesunterzeichnete sind gebeten, das Anliegen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wovon der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Mestmacher, Rußischkaiserlicher Staatsrath, und in diesen Herzogthümern akkreditirter Minister durch den Wohlgebohrnen zeitigen Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, Hauptmann von Sass, bereits unterm 18ten dieses Monats und Jahres Notiz zu nehmen beliebet, mit ihrer Interzeßion zu unterstützen.

Ueberzeugt nun, daß es recht und billig sey, Kurland gegen Liefland eben dieselben Mittel und Wege zu erlauben, deren

deren Liefland gegen Kurland ſich bedient, um auf die kürzeſte Weiſe zu dem Seinigen zu gelangen, erſuchen Endesunterzeichnete den Herrn Miniſter ganz ergebenſt, bey Seinem Allerhöchſten Hofe geneigteſt es dahin einzuleiten, daß Lehns- und adeliche Bauren, die nicht mit Päſſen von ihrer Herrſchaft verſehen ſind, aus dieſen Herzogthümern nicht über die Grenze nach Liefland gelaſſen, und bey einer Poen von 200 Rthlr. in Alb. von Liefländiſchen Guthsbeſitzern nicht über zwey Monathe unangezeigt geduldet werden mögen, imgleichen, daß für dieſe Herzogthümer, zur Auskundſchaftung hieſiger nach Liefland entwichener Erbleute, in Riga ein Kommiſſär gehalten werden könne.

Endesunterzeichnete hoffen, daß dieſe Ehrfurchtsvollen Bitten, bey einem Hofe, wo die Gerechtigkeit auf dem Throne ſitzt, keine Schwierigkeit finden werden. Mitau, den 21. April 1786.

Klopmann. Taube. Saſs. Koſchkull.

Nro. 37.

Hochwohlgebohrner Herr,
Inſonders Hochzuehrender Herr Hauptmann Landbothenmarſchall und Landesbevollmächtigter,

Da Se. Excellenz der Rußiſchkaiſerliche Miniſter, Herr Baron von Meſtmacher, auf einige Zeit nach St. Petersburg gereiſet ſind, und mir

ein

ein Schreiben eingehändiget haben, welches an Ew. Hochwohlgebohrnen gerichtet iſt, und wodurch der Herr Rath von Nottbeck, als Charge d'Affaires, in Abweſenheit des Herrn Miniſtre, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft akkreditiret wird; ſo habe ich die Ehre, ſelbiges nebſt dem Original einer Note, die ebengedachter Herr Chargé d'Affaires mir den 4ten hujus eingehändiget hat, Ew. Hochwohlgebohrnen zu überſenden. Ich muß hiebey zugleich anzeigen, daß ebenerwähnte Note auch Einer hohen Landesregierung überreichet worden, und daß, da der Herr Chargé d'Affaires eine Antwort zu erhalten wünſchte, die Er mit der den folgenden Tag abgehenden Poſt Seinem Allerhöchſten Hofe unterlegen könne ich mich deſſen eben ſo wenig als Eine Hohe Landesregierung habe entziehen können. Ew. Hochwohlgebohrnen erhalten daher die Kopien beyder Antworten, die von Einer Hohen Landesregierung, und auch von mir, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ertheilet worden, hier beygeſchloſſen, und da ich glaube, die meinige ganz nach dem Sinne und der Denkungsart Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft abgefaſſet zu haben, ſo ſchmeichele ich mich auch, daß dieſelbe Ew. Hochwohlgebohrnen und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Beyfall erhalten werde. Da es übrigens der Inhalt oftgedachter Note zeiget, daß dieſelbe an den ganzen Adel gerichtet ſey, ſo ſchiene es mir unmaaßgeblich nothwendig zu ſeyn, daß Ew. Hochwohlgebohrnen dieſelbe ſo, wie die Antwort einer Hohen Landesregierung, und die meinige, durch die Herren Landbothen des konſervirten Landtages, zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen. Ich werde daher hierüber Ew. Hochwohlgebohrnen Geſinnungen erwarten, und wenn Dieſelben es für gut finden, die erforderlichen Expeditiones in Dero Namen in die Kirchſpiele an die Herren Landbothen machen, und habe die Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 6. May 1786.

ganz ergebenſter Diener

O. H. v. d. Howen.

Ab Extra.

A Monſieur Monſieur de Saſs, Droſſard de Candau, Marechal de la Diete limitée, Plenipotentiaire de la Nobleſſe & Seigneur hereditaire des Terres de Scheden

à

Scheden.

Nro. 38.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter,

Da ich mit Erlaubniß meiner Allerhöchſten Souveraine auf kurze Zeit eine Reiſe nach St, Petersburg zu machen willens bin; ſo habe ich hiemit die Ehre, den bey meinem Poſten hieſelbſt angeſtellten Rath von Nottbeck bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft als Chargé d'Affaires meines Allerhöchſten Hofes während meiner Abweſenheit zu akkreditiren, und ſelbigen beſonders in Ewr. Hochwohlgebohrnen Freundſchaft und Gewogenheit zu empfehlen.

Ich habe die Ehre mit vollkommenſter Hochachtung zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den $\frac{13}{24}$. April 1786.

ganz ergebenſter Diener
B. v. Meſtmacher,

Ab

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur de Sass, Plenipotentiaire des Etats de Courlande, Seigneur hereditaire des Terres de Scheden & d'autres

à

Scheden.

Nro. 39.

Note. Da sich seit einiger Zeit das Gerücht verbreitet hat, als hätten Ihro Durchlaucht der Herzog die Absicht der Regierung dieser Herzogthümer zu entsagen, und selbige dem, in Königl. Preußischen Diensten stehenden Prinzen Ludwig von Würtenberg Stuttgard zu überlassen; so hat Endesunterzeichneter von Ihro Kaiserliche Majestät Seiner Allerhöchsten Souveraine den Befehl erhalten, sich gegen die Glieder Einer Hochfürstlichen Regierung und den ganzen Kurländischen Adel dahin zu erklären, daß obenbenanntes Gerücht von Ihro Kaiserliche Majestät nicht anders, als für unwahrscheinlich gehalten werden könne; indem ein jeder solcher Schritt von des Herzogs Seite, und wann er auch nur in der bloßen Absicht bestünde Demselben nicht allein Ihro Kaiserliche Majestät gerechten Unwillen zuziehen, sondern Allerhöchstdieselben auch bestimmen würde,

die

die würksamsten Allerhöchstdero Würde und dem Nutzen Allerhöchstdero Reichs-entsprechende Maaßregeln dagegen zu nehmen.

Ihro Kaiserliche Majestät hoffen daher, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft werde sich durch solche Aussprengungen nicht nur nicht beunruhigen lassen, sondern auch daß Dieselbe, im Fall wider Vermuthen einige Versuche entweder en faveur des obenerwähnten Prinzen von Würtenberg, oder wessen es auch sonst seyn könnte, Ihro Kaiserliche Majestät Allerhöchsten Willen zuwider gemacht werden sollten, nicht die geringste Einwilligung oder Nachgebung darin bezeugen werde, indem Ihr bekannt sey, daß, so wie Ihre Standhaftigkeit, Ihr, Ihro Kaiserliche Majestät Wohlwolleu und Schutz erwirbt, eben so Ihre leichtsinnige Befolgung fremder Insinuation und Intriguen Ihro Kaiserlichen Majestät Anlaß geben würde, Ihr Allerhöchstdero Unwillen in vollem Maaß an den Tag zu legen.

Mitau, den $\frac{23 \text{ April}}{4 \text{ May}}$ 1786.

W. J. Nottbeck.

Nro. 40.

Note. Ueberzeugt, daß Ihro Kaiserliche Majestät Aller Reußen, mit den gnädigsten und wohlwollendesten Gesinnungen

nungen an den Evenemens, welche das Herzogthum Kurland wesentlich interessiren, Antheil zu nehmen, geruhen, können Endesunterzeichnete den Innhalt der Note, die Ihnen der Hochwohlgebohrne Herr Rath und Chargé d'Affaires von Nottbeck unterm $\frac{23.\ \text{April}}{4.\ \text{May}}$ dieses Jahres übergeben hat, nicht anders als ein neues Merkmahl dieser erhabenen Gesinnungen mit der respektueusesten Dankbarkeit verehren.

Sie haben zugleich die Ehre, dem Herrn Rath und Chargé d'Affaires, anzuzeigen, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, dem Gerüchte von seiner Resignation en faveur des Prinzen Ludwigs von Würtemberg, bereits vor kurzer Zeit mit Energie und Empfindlichkeit widersprochen, und dasselbe für eine, von aller Wahrscheinlichkeit entfernte Erdichtung in den stärksten Ausdrücken erklärt habe, wovon auch der Hochwohlgebohrne Herr Minister Baron von Mestmacher vor seiner Abreise nach St. Petersburg vorläufig unterrichtet worden.

Endesunterzeichnete können mit aller Lebhaftigkeit wahrer Empfindung hinzufügen, daß sie nie aufhören werden, eifrigst bestrebt zu seyn, durch Ihr Benehmen sich mit Rußlands Großer und Weiser Souveräne Huld, Gnade und unschätzbaren hohen Wohl-

wollen

wollen beglückt zu ſehen. Mitau den 5ten May 1786.

J. E. Klopmann. E. J. Taube.
O. F. Saſs. F Koſchkull.

Nro. 41.

Note. So wie Endesunterzeichneter keinen Anſtand nehmen wird, die unterm heutigen Dato von dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Nottbeck, Ihro Rußiſch-kaiſerl. Majeſtät Rath und Chargé d'Affaires, erhaltene Note, zur Wiſſenſchaft des Herrn Landesbevollmächtigten und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu bringen; ſo hält er es auch für ſeine Pflicht, hierdurch gehorſamſt anzuzeigen: daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzog, dem vor kurzer Zeit verbreiteten Gerüchte von Entſagung Höchſtdero Regierung, durch ein Schreiben an Sr. Excellenz den Herrn Kanzler, Baron von Taube, gänzlich widerſprochen, und daſſelbe für die Erfindung übelgeſinnter Perſonen erkläret habe.

Von der Denkungsart Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft überzeugt, kann indeſſen Endesunterzeichneter in derſelben Namen, bereits im voraus mit Gewißheit gehorſamſt verſichern, daß, ſo wie ſie bey allen Gelegenheiten kein anderes Augenmerk hat, als die Huld und Gnade, ſo wie den mäch-

mächtigen Schutz Ihro Kaiserl. Majestät Aller Reussen zu verdienen, dieselbe sich von dieser Denkungsart gewiß niemals entfernen, und daher auch keinen Insinuationen, von welcher Art sie auch seyn mögen, jemals Gehör geben werde, die den Absichten und dem Allerhöchsten Willen Ihro Kaiserl. Majestät Aller Reußen entgegen seyn, und Sie derjenigen gnädigen und wohlwollenden Gesinnungen dieser Erhabenen Monarchin unwürdig machen könnten, denen diese Herzogthümer ihre zeitherige Erhaltung zu danken haben.

Endesunterzeichneter hat dahero die Ehre, den Rußi chkaiserlichen Herrn Rath und Chargé d'Affaires von Nottbeck, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gehorsamst zu ersuchen, Seinem Allerhöchsten Hofe obige eben so demüthige, als wahre und unterthänige Versicherungen von der unwandelbaren Denkungsart der hiesigen Ritterschaft, die von der wärmsten Dankbarkeit und der tiefsten Ehrerbietung gegen Ihro Kaiserl. Majestät Aller Reussen belebet ist, zu unterlegen, und diese große und erhabene Souveraine um die gnädige Fortdauer Allerhöchstdero Gnade und mächtigen Schutzes für diese Herzogthümer anzuflehen. Mitau den $\frac{23 \text{ Aprīl}}{4 \text{ May}}$ 1786.

Otto Hermann von der Howen.
Ritterschaftssekretär.

Nro. 42.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr,

Da Se. Excellenz der Rußiſchkaiſerliche Miniſter, Herr Baron von Meſtmacher nach St. Petersburg verreiſet ſind, und der während Seiner Abweſenheit bis zur Wiederkunft des Herrn Miniſtre, als Chargé d Affaires akkreditirte Herr Rath von Nottbeck, den 4ten hujus die Nro. 1. hier beygefügte Note, Einer Hohen Landesregierung, ſo wie dem Herrn Ritterſchaftsſekretär, Kammerherrn und Ritter von der Howen, für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft überreichet, und von beyden eine Antwort zu erhalten gewünſchet hat, die Er mit der, den folgenden Tag abgehenden Poſt, ſeinem Allerhöchſten Hofe unterlegen könne, der Herr Ritterſchaftsſekretär auch eben ſo wenig, als Eine Hohe Landesregierung ſich hat entziehen können, die gewünſchte Antwort im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu ertheilen; ſo finde ich mich veranlaſſet, Ew. Hochwohlgebohrnen zu erſuchen, obgedachte Note, ſo wie die ſub Nris 2 & 3 hier beygefügte Antworten Einer Hohen Landesregierung und des Herrn Ritterſchaftsſekretär, zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ihres Kirchſpiels zu bringen.

Ich habe übrigens die Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ganz ergebenſter Diener

G. H. Saſs,

p. t. Landbothenmarſchall und

Landesbevollmächtigter.

Nro. 43.

Nro. 43.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter,

Wir können nicht umhin, Ew. Hochwohlgebohrnen beygefügte zwey Schreiben, des Herrn Grafen, Geheimen Raths und Ritters von Keyserling, und eines ansehnlichen Korps Königl. Preuß. scher Officiere, mitzutheilen, wobey wir Denenselben überlassen, in wie fern Sie davon zu dem bevorstehenden Landtage Anwendung zu machen für dienlich erachten.

Wir beharren mit Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 25sten May 1786.

ergebene Diener
Joh. Ern. Klopmann. E. J. Taube.
Friedrich Koschkull.

Ab Extra.

Sr. Hochwohlgebohrnen dem Herrn Herrn von Sass, Hochfürstlichen Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigten Erbherrn der Schedenschen Güther.

in
Schedeu.

Hochwohlgebohrne Herren,

Inſonders Hochgeehrteſte Herren Ober- und Regierungsräthe,

Der Kurländiſche Adel hatte von jeher das Glück, ſowohl von denen Nachbaren Kurlands, als auch in entfernten Staaten, von fremden Völkern vorzüglich geſchätzet zu werden; ein Vorzug, den er dem edlen Betragen ſeiner Vorfahren zu danken hat.

Der gute Ruf, der gute Name, die jeden Kurländiſchen Edelmann begleiteten, wenn er aus ſeinem Vaterlande zog, war ein Kleinod, das Ihm ſeine und des ganzen Adels Vorfahren erworben haben.

Wo er hinkam, fand er eine ausgebreitete und vorgefaßte Meynung von der Denkungsart des Kuriſchen Adels, und von deſſen Weiſe zu handeln.

Man war es gewohnt, zu ſagen, der Kurländiſche Edelmann denkt, und handelt Edel.

Ich, der ich ſelbſt die Ehre habe, ein Glied der Kurländiſchen Ritterſchaft zu ſeyn, will mich nicht des Stolzes verdächtig machen, als wenn ich den vorerwähnten guten Ruf mit dem Ruhme vermengen wollte. Ich verbleibe bey dem erſten ſtehen, an dem der Ehrliche Mann Theil hat. Auf den Ruhm kann nur der Große Mann Anſpruch machen. Aber auch Große Männer würden wir aufweiſen können. Die Geſchichte, welche doch das öffentliche und immerwährende Buch des Ruhmes iſt, kann auch aus unſerm Vaterlande Männer darſtellen, die ſich durch ihre Fähigkeiten und Thaten ausgezeichnet haben. Hierzu gehören aber Talente, Umſtände und Klugheit, ſolche benutzen zu können.

Der Weg zum guten Ruf hingegen iſt einfach und leicht. Der Kurländiſche Edelmann iſt zu demſelben mit allen Menſchen berufen. Ein jeder nach ſeinem beſondern Verhältniß, iſt dieſen Weg zu betreten, verpflichtet.

Ich

Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich über den groſsen Werth eines guten Rufs und eines guten Namens auszulaſſen. Meine Mitbrüder verkennen ſelbigen nicht. Ihre Empfindungen überzeugen Sie deſſen eben ſo, wie die Erfahrung, und ſollte einer oder der andere, in Rückſicht dieſes, gleichgültig ſeyn, ſo iſt er ein ausgearteter Menſch, ein unwürdiger ſeines Adels.

Jemehr aber dieſer hohe Werth erkannt wird, jemehr er als ein ſolches Guth zu ſchätzen iſt, welches die Wünſche und Beſtrebungen Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft verdienet, deſto gröſser iſt die Aufmerkſamkeit, mit welcher Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für die Erhaltung dieſes ehrenvollen Guthes zu wachen, verbunden iſt: deſto mehr iſt Sie verpflichtet, mit denen bereiteſten Mitteln, der Gefahr entgegen zu gehen, die eine Schmälerung, oder gar den Verluſt eines ſo theuren Guthes, androhet.

Die Pflicht, die ich mir angebohren glaube, an meinem Vaterland Theil zu nehmen. Die Verbindung, in welcher unſer ganzer Adel untereinander ſtehet, in welcher ich die Ehre habe, mit Ihm zu ſtehen, und endlich das Andringen vieler meiner Landsleute, welche die Ehre haben, zum Theil mit den anſehnlichſten Würden in Königl. Preuſsiſchen Kriegsdienſte bekleidet zu ſeyn, ſind die Bewegungsgründe, die mich veranlaſſen, durch die Anzeige einer dem guten Ruf des Kurländiſchen Adels bevorſtehenden Gefahr, die Aufmerkſamkeit und Thätigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aufzufordern.

Unſer guter Ruf, unſer guter Name, der bey uns einen ſo hohen Werth hat, wird gekränkt; er wird befleckt: und von wem? Es iſt traurig, daſs ich es öffentlich ſchreiben muſs. Von ſolchen Perſonen, die durch ihre Geburt an unſern Vorzügen Theil haben, durch Mitbrüder, durch Sproſſen unſerer Stämme.

Schon längſt habe ich mit allen in denen Preuſsiſchen Landen ſich aufhaltenden Landsleuten, die unangenehme Bemerkung machen müſsen, daſs unterſchiedene von unſerm Adel, die ſich in die Königl. Preuſsiſche Kriegsdienſte begeben hatten, dieſelbige aber auch auf eine Art wieder verlaſſen haben, der nur der Abſchaum niederträchtig denkender Menſchen fähig iſt.

Eine

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wird von ſelbſt erkennen, daß ich unter dieſer niederträchtigen Art die Deſertion, die Entweichung nicht mit begreife, die bey Gelegenheit eines Zweykampfes ihre Perſon für die Verfolgung ſolcher Landes- und Kriegsgeſetze ſicher zu ſtellen geſucht haben, noch ſuchen, und in der Zukunft ſuchen werden, die des unglücklichen Entwichenen Leben in Gefahr ſetzen. Dieſe Geſetze mögen noch ſo ſtrenge ſeyn, ſie mögen auch die größte Beſchimpfung drohen, und endlich von denen Wächtern der Geſetze an den Anweſenden vollzogen werden. Sie werden niemalen den Entwichenen ſeiner Ehre verluſtig machen. Der Richter wird zwar das Geſetz vollziehen. Der Mann von Ehre wird die Achſel zucken, und die Stimme des ganzen wird ausrufen: "Summum ius, ſumma iniuria"

Allein wenn junge Kurländiſche Edelleute ſich freywillig in Militairdienſte begeben, eine Zeitlang dienen, ſodann unter allerhand Vorwand, um einen Urlaub bey ihren Chefs anhalten, ihn auch durch Verwendung, derer in der Fremde etablirten, und dienenden Landsleute erhalten, und dann nicht mehr wieder kommen, auch ſo wenig die Ehre ihres Adels zu ſchätzen wiſſen, daß auch die Androhung ihren Namen an den Galgen geſchlagen zu ſehen, keinen Eindruck auf ſie macht; denn iſt eine ſolcher Kurländiſcher Edelmann unſerer Mitbrüderſchaft unwürdig. Er iſt ein ausgearteter Menſch, der als ein Verworfener ſeines Namens und ſeines Adels zu achten iſt.

Dieſe Ausſchweifungen unterſchiedener meiner Landsleute, die leider ſeit einigen Jahren (in welchen Ich allein fünf ſolche Fälle zählen kann) überhand genommen hat, würde mir und allen übrigen in den Königlich Preußiſchen Staaten theils etablirten, theils dienenden Kurländern nicht ſo empfindlich ſeyn wenn die Folgen ſolcher unehrlichen Handlungen, nur auf ein jedes Individuum allein würketen: aber unſer ganzer Adel iſt der Gefahr einer Proſtitution ausgeſetzt.

Schon bin ich, und mit mir unſere hier befindliche Landsleute, denen unangenehmſten Unterhaltungen über dieſe Materie ausgeſetzt, die bey dem hieſigen Militär und Civil öfters nicht vermieden werden können. Zur Vertheidigung können wir nichts anführen; es ſind Thatſachen, die

wir

wir nicht leugnen können. Sie werden auf die Rechnung einer ſchlechten moraliſchen Erziehung geſetzt, die in unſerm Vaterlande im Schwange ſeyn müſſe. Dieſe Sprache wird vom Scepter bis zur Picke geführt. Wir ſchweigen und zucken die Achſel. Der größte Stoß aber, den unſer guter Ruf, unſer guter Name zu fürchten hat, iſt eine Verordnung des Königes, Kraft welcher dem ganzen Militär unterſaget wird, keinen von dem Kurländiſchen Adel mehr in Kriegsdinſten aufzunehmen.

Schon bin ich Zeuge der Unzufriedenheit, Ihro Majeſtät des Königes, über die Unſtätigkeit unſerer Mitbrüder, in Seinen Dienſten, die nach etlichen Jahren ihren Abſchied zu fordern die Gewohnheit hatten, wenn ſie gleich durch ihre Vermögensumſtände in ihrem Vaterlande keine glückliche Ausſichten wiſſen. Einen dahin abzielenden Befehl gab Er in meiner Gegenwart, an zweyen Inſpekteurs, und wandte ſich zu mir, und ſagte:

"Ihre Landsleute glauben, daß meine Armee ein Taubenhaus ſey."

Schon würde ein ſolcher an das ganze Militär gerichteter Befehl unſern Adel ſchimpfen, wenn er auch ohne Zuſatz ertheilet würde: Sollte aber ein Zuſatz kommen, in welchem der König ſich auf die Bekanntmachung ſolcher ehrenſchändenden Deſertion eines Gliedes unſerer Ritterſchaft, an die Oberhauptmannſchaft in Goldingen beziehen, und von der Gleichgültigkeit, womit ſelbige im Lande aufgenommen zu ſeyn ſchien, einem Schluß auf die Denkungsart des ganzen Adels machen würde, ſo müßte dieſes jeden edeldenkenden Kurländer den nagendſten Kummer verurſachen.

Dieſe Furcht, die Theilnehmung an die Ehre eines ſo ruhmvollen Adels, und einer ſo achtbaren und ſchätzbaren Ritterſchaft, veranlaſſen mich, gemeinſchaftlich mit denen in der Anlage, unterſchriebenen in Königlich Preußiſchem Kriegsdienſte ſtehende Kurländer Ewr. Excellenzen gehorſamſt zu bitten, dieſen Gegenſtand, als ein Deliberatorium, in allen Kirchſpielen herum zuſchicken, damit Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, ihre zu einem Landtage abzufertigende Landbothen auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes auf eine ſolche Art inſtruire, daß ein ſolcher Schimpf für unſern ſonſt ſo diſtinguirten Adel abgewendet werde, wozu allerdings beytragen würde, wenn wir hier anweſende Kurländer vorläu-

fig

ſig bis zum Thron gelangen laſſen könnten, daß man bereits in allen Kirchſpielen in unſerm Vaterlande entſchloßen ſey, durch einen künftigen landtäglichen Schluß zum Geſetz zu machen: "daß derjenige unſerer Mit-"brüder, der ſich in einem ſo lachen Fall würde betreffen laſſen, aller der "Rechte in ſeinem Vaterlande eo ipſo verluſtig geachtet werden ſoll; auf "die ein Knrländiſcher Edelmann nach unſerer Kurländiſchen Staatsver-"faſſung Anſpruch machen kann: Er müßte in unſerm Vaterlande, nicht "mehr den Geſchlechtsnamen, nicht mehr das Wapen führen dürfen, und "von allen Erbſchaften ausgeſchloſſen ſeyn."

Ewr. Excellenzen, als die älteſten Brüder unſeres Vaterlandes, als die führnehmſten Glieder unſerer Ritterſchaft, und als Wächter für die Ehre und Wohlfarth unſeres Landes, werden meine angeführten Gründe zu unterſtützen, und denenſelben das erforderliche Gewicht zu geben wiſſen.

Ich habe die Ehre mit der vorzüglichſten Hochachtung, mich zu unterzeichnen

Ewr. Excellenzen und Hochwohlgebohrnen

Königsberg,

den 15. April 1786.

gehorſamſt ergebenſter Diener

Heinrich Reichsgraf von Keyſerling.

Ab Extra

An die Hochfürſtliche Regierung derer Herzogthümer Kurland und Semgallen.

in

p. Memel

Mitau.

Hoch-

Hochwohlgebohrne Herren,
Inſonders Hochgeehrteſte Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Wir unterſchriebene allerſeits in Königlich Preußiſchen Kriegsdienſte ſtehende Kurländer, haben ungeachtet unſerer langen Abweſenheit aus unſerm Vaterlande, nicht vergeſſen, daß die Geſetze der Vaterlandsliebe uns beſtändig heilig ſeyn ſollen, und müſſen,

Dieſe Vaterlandsliebe erfordert eine gemeinſchaftliche Thätigkeit, die auch der abweſende Kurländer, zur Wohlfahrt ſeines Vaterlandes zu beweiſen, ſchuldig iſt.

Zur Wohlfahrt des Vaterlandes, rechnen wir die Erhaltung des guten Rufs, der Ehre, die uns unſere Vorfahren durch edle Handlungen, und ihre Bravour erworben haben.

Wir unterzeichnete haben bey dem Eintritt in die Königlich Preuſſiſche Kriegsdienſte ſtolz darauf gethan, daß wir dieſen uns ſchon angebohrnen guten Namen mitbrachten.

Wir kamen mit dem Vorſatz, als Männer von Ehre, für unſern König, für unſer zweytes Vaterland zu fechten.

Diejenigen von uns, die dazu Gelegenheit hatten, haben es auch gethan.

Wir haben unſer Leib und Leben gewagt, wir haben unſer weniges Guth aufgeopfert, um unſers Königs Ehre, Leben und Länder gegen die Gewalt ſeiner Feinde zu ſchützen.

Wir haben Gutes genoſſen, und Böſes gelitten, und wurde auch mancher von unſern Mitbrüdern unter dem Druck des Böſen mißmuthig, ſo blieb ihm die Ehre doch immer heilig

Er verlies uns, aber dies koſtbare Eigenthum hatte er bewahret, und die Wohlfahrt des Kurländiſchen Adels, durch keine der Ehre nachtheilige Handlung beeinträchtiget,

Wie schändlich, und in der Seele kränkend, ist es aber für uns wenn wir seit einigen Jahren mehrere Beyspiele haben wahrnehmen müssen, daß junge Kurländische Edelleute, die sich dem Dienst unsers Monarchen freywillig und ohne Zwang gewidmet hatten, nach kurzer Zeit, auf eine niederträchtige und lache Art den Dienst verlassen, nach denen Kriegsgesetzen des Stranges werth, und nach den Gesetzen der Ehre, als ein Abschaum ausgearteter Menschen sich ausgezeichnet haben.

Ewr. Excellenzen können leicht erachten, wie schmerzlich diese Beyspiele uns anwesenden Landsleuten und Mitbrüdern seyn müssen: Sie werden aber auch für unsern ganzen Kurländischen Adel bedenklich, wenn wir die Folgen in Erwägung ziehen, die nicht ohne Grund zu befürchten sind.

Schon sind alle Chefs der Regimenter, Escadrons und Compagnien furchtsam, einem Kurländischen von Adel aufzunehmen.

Ihro Majestät der König, haben bereits selbst gegen unterschiedene Inspekteurs sich geäußert, die Zahl der Kurländer in Ihren Kriegsdiensten nicht sehr zu häufen, und wenn Allerhöchstdieselben, die erst kürzlich erfolgte Beyspiele in Erfahrung bringen sollten; so stehet zu befürchten, daß nicht bey der ganzen Armee bekannt gemacht werde.

"Daß kein Kurländischer von Adel mehr in Dero Kriegsdienste "aufgenommen werden soll, weil Ihro Königliche Majestät seit eini- "ger Zeit wahrgenommen hätten, daß derselben moralischer Charak- "ter, so wenig zur Ehrliebe gebildet werde, daß die jungen Edelleu- "te kein Bedenken trügen, sich des Lasters des Meineides durch die "Desertion theilhaftig zu machen, und auch die mit einer schimpfli- "chen Handlung befleckte Edelleute in ihrem Vaterlande keine Ahn- "dung zu befürchten hätten."

Wir zweifeln nicht, daß unsere Mitbrüder in unserm Vaterlande diesen Schimpf fühlen, und dem vorzubeugen Mittel anwenden werden, die nur auf den Fall bey Ihro Majestät dem König, bey unserer Armee als kräftig und ernsthaft erkannt werden können, wenn durch ein Landesgesetz, solche meineidige und lache Subjekte, von dem Haufen unseres Adels ausgeschoßen werden.

Wir haben hierüber mit dem Rußiſchen Kaiſerlichen Geheimen Rath Graf von Keyſerling uns beſprochen, deſſen Liebe für ſein und unſer Vaterland, die Sache ſo, wie es einem Patrioten zukommt, der Ehre im Leibe hat, zu Herzen geht.

Gedachter Herr Geheimer Rath, hat uns verſprochen, darüber ſeine Gedanken, die Er uns kommuniciret hat, an Ewr. Excellenzen, als denen Wachtern der Wohlfahrt und Ehre unſeres, uns ſo theuren und lieben Vaterlandes zu eröffnen.

Wir inhäriren ſelbigem völlig, treten ſeinem Vorſchlag bey. Wir halten uns überzeugt, daß unſere, als wahre Patrioten ausgezeichnete Herren Ober- und Regierungsräthe, unſerm Eifer für die allgemeine Ehre unſers Adels, Beyfall geben werden, und ſchließen mit der gehorſamſten Bitte, unſern geſammten Mitbrüdern zu erkennen zu geben, daß wir Sie bey der Ehre, die uns unſere Vorfahren von Jahrhunderten her, erworben haben, beſchwörenden Gegenſtand, des von uns allerſeits gemachten Antrags, nicht gleichgültig, und auf die leichte Achſel zu nehmen.

Wir haben die Ehre, uns mit der vorzüglichſten Hochachtung, zu unterzeichnen

Ewr. Excellenzen

Unſerer Hochgeehrteſten Herren Ober- und Regierungsräthe

Im Aprilmonat 1786.

ergebenſt gehorſamſte Diener

Carl von Blomberg, Obriſter beym Regiment von Eglowſtein.

Ferdinand von Heyking, Obriſter vom Poſadowskyſchen Regiment.

Moritz von den Brincken, geweſener Major vom Graf Henckelſchen Regiment.

Friedrich Leopold von Hahn, Kapitän von Bähr Grenadier.

Peter Georg von Haudring, Stabskapitän von Bähr Grenadier.

Herrmann Ewald von Haudring, Premierlieutenant von Klingſporn Grenadier.

Johann Heinrich von Bronsart, Kapitän bey Jung Rothkirch.

Premierlieutenant von Brunnow, Regiment von Rothkirch.

M. C. v. Jock,
F. W. v. Wolff, } Fahnjunkers vom Regiment Romberg.

Johann von Borewitz, Premierlieutenant, Regiment von Rothkirch.

Sekundlieutenant v. Grawrogk, Regiment von Rothkirch.

Adam Jakob von Brunnow, Sekundlieutenant beym Regiment von Rothkirch.

Otto Ernſt von Brunnow, Fähnrich vom Regiment von Rothkirch.

C. E. v. Rutenberg, Lieutenant vom Regiment von Rothkirch.

C. G. v. Henning, Premierlieutenant, Rothkirchſchen Regiment.

J. M. v. Hahn, Fahnenjunker des vakanten von Rothkirchſchen Regiments.

G. F. v. Korff, Regiment von Anhalt.

J. K. von Linten, vom Regiment von Anhalt.

E. G. von Mirbach, — — —

C. C. von Stromberg, — —

J. E. von Wolff, — — —

C. F. von Wolff, — — —

C. F. von Mirbach, — — —

B. G. von Wildemann, — —

E. L. von Grotthuſs, — — —

P. von Reyſerling, Regiment von Anhalt.

J. D. von Grotthuſs, Battal. von Bähr von Hülleſſen.

Ad. v. Alten Bockum, Lieutenant des Regiments von Poſadowsky.

C. M. von Mirbach, Fähnrich beym Regiment von Poſadowsky.

N. F. von der Recke, Lieutenant, Regiment von Poſadowsky.

Johann v. Aſcheberg, Premierlieutenant im Regiment von Poſadowsky.

Chriſtoph von Bronsart, Premierlieutenant, Regiement von Romberg.

Wilhelm von Roſenberg, Premierlieutenant, Regiement von Romberg.

Otto

Otto Ernſt von Mirbach, Lieutenant, Regiment von Romberg.

Ernſt Fried. Chriſtian v. Löbell, Fahnrich, Regiment von Romberg.

Herrmann Carl v. Roſenberg, Premierlieutenant, Regiment von Romberg.

Friedrich de Trotta nomme Treyden, Premierlieutenant, Reg. v. Romberg.

Ernſt Johann von Derſchau, Sekondlieutenant, Regiment von Romberg.

Chriſt. Leonhard v. Budberg, Sekondlieutenant, Regiment von Romberg.

Friedrich von Blomberg, Major bey dem Graf Henckelſchen Regiment.

Fried. von Drachenfels, Sekondlieutenant des Graf Henckelſchen Regiments.

Carl von Henning, } Fahnjunkers des Graf Hen-
Heinrich v. Reyſerling, } ckelſchen Regiments.

Friedr. Carl v. Sacken, Grenadierkapitän, Henckelſchen Regiments.

Carl Friedrich von Blomberg, Lieutenant des Graf Henckelſchen Regiments.

Carl von Klüchtzner, Kapitän Graf Henckelſchen Regiments.

Adam

Adam von Tiesenhausen, Fähnrich Graf Henckelschen Regiments.

E. von der Recke, Sekondlieutenant bey dem Regiment von Krockow.

E. C. A. von Buchholz, Fähnrich beym Regiment von Krockow.

A. F. E. von Henning, Fahnenjunker bey dem Regiment von Krockow.

Friedrich von Mirbach, Premierlieutenant des Regiments von Schwerin.

Emrich v. Buchholz, } Fahnenjunkers beym Regiment
Friedrich v. Buchholz, } von Schwerin.

Carl v. Alten Bockum, Fähnrich des Regiments von Schwerin.

Ab Extra.

An die Hochfürstliche Regierung derer Herzogthümer Kurland und Semgallen

in

über Memel Mitau.

Nro. 44.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Indem ich Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht für die gnädige Mittheilung der zwey Schreiben des Herrn Geheimen Raths und Ritters Grafen von Key-

Keyserling und eines ansehnlichen Korps Königl. Preußischer Officiere, welche an Eine hohe Landesregierung dirigiret sind, den unterthänigsten Dank abstatte, finde ich mich zugleich veranlasset, gehorsamst anzuzeigen, wie ich keine Gelegenheit finde, obgedachte Schreiben zu dem bevorstehenden Landtage in die Kirchspiele gelangen zu lassen, und solches daher Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht eigener gnädigen Erwägung und Verfügung anheim stelle. Und da ich übrigens nicht nur von Sr. Excellenz dem Herrn von Simolin, Rußischkaiserlichen Geheimen Rath und Bevollmächtigten Ministre zu Paris, wie auch Ritter verschiedener Orden, durch ein Schreiben ersuchet worden, gegen den bevorstehenden Landtag, bey Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft um das Indigenat in diesen Herzogthümern für Ihn nachzusuchen, und daher zu das, dieser wegen hierbey gehende Deliberatorium veranlasset worden, sondern mir auch von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter von Heycking aus St Petersburg beygehendes Deliberatorium zum bevorstehenden Landtage, mit der Bitte, solches in Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Kanzeley einzureichen, eingesandt worden; so bitte ich Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch unterthänigst, mehrgedachte Deliberatoria dem Hochfürstl. Umschreiben zum bevorstehenden Landtage gnädigst beyfügen zu lassen. Ich ersterbe in der devotesten Treue

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

G. H. Sass,

Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 13. Jul. 1786.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 13.

Da ich Endesunterzeichneter, zu denen Zehrungsmitteln, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dem Herrn Delegirten, dem Hochwohl-

wohlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Ritter von Medem, auf dem letztabgewichenen Landtage ſtipuliret, von dem Herrn Obereinnehmer von Fircks, ohngeachtet aller nur möglichen Vorſtellungen, nichts mehr, als die Ausflucht erhalten können, daß die Willigungen noch nicht eingekommen, und ſeine Kaſſa ganz erſchöpfet wäre; ſo haben, damit der Herr Delegirte ſich nicht in die Nothwendigkeit geſetzet ſehen möge, wegen ermangelnder Zehrungsmittel, das Geſchäfte zu verlaſſen, und nach ſeinem Vaterlande zu retourniren, ſich redliche Brüder gefunden, die mit dem billigen Vorbehalt, daß ihnen von denen näheſten Willigungen ihr Vorſchuß cum uſuris abgetragen werden möge, pro rata den Vorſchuß gethan. Unter dieſen würdigen und an dem Wohl ihres Vaterlandes Theilnehmenden Brüdern ſind auch der Hochwohlgebohrne Herr General von Vietinghoff, Herr auf Friedrichshoff, als welcher an mich im heutigen dato Einhundert Floren in Alberts, ſchreibe 100 Floren in Alberts, zur Uebermachung an den Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten, den Herrn Kommerherrn und Ritter von Medem, ausgezahlet hat, über welchen Empfang ich denn Kraft dieſes aufs Bündigſte quittire. Mitau den 30. Junii 1764.

Johann Gebhard Grotthuſs.

(L. S.) p. t. Landesbevollmächtigter,

mein Hand und Siegel,

Nro. 14

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall, Hochwohlgebohrne Herren Landbothen, Allerſeits Hochzuverehrende Herren.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ſtatten wir Endesunterzeichnete ſämtliche bey der Angerſchen Verdämmung intereſſirende adliche Guthsbeſitzer den verbindlichſten und wärmſten Dank ab, vor die Bemühungen und den Eyfer mit welchem Hochdieſelbe unſere Beſchwerde

wegen

wegen des, durch die Verdämmung der Angerſchen Bäche erlittenen Schadenſtandes unſerer Güther, bey Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unſern Gnädigſten Fürſten und Herrn, zeithero zu unterſtützen beliebet.

Aus dem ſub Lit. A. angeſchloſſenen Teſtimoniale und Berichte des Notarii publici wird Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft erſehen, nicht nur wie weit dieſes Geſchäfte bis anjetzt gediehen, ſondern auch, daß die, in der Angerbäche befindlichen Verdämmungen, die einzige und wahre Urſache der Ueberſchwemmungen unſerer Ländereyen, und des uns dadurch geurſachten ſo beträchtlichen Schadens ſey.

Die gleichfalls hier ſub Lit. B. angebogene Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, von uns eingereichte Addreſſe, enthält dasjenige, was wir in dieſer Sache von Sr. Hochfürſt. Durchlaucht dem Herzoge weiter gnädigſt zu verordnen unterthänigſt gebethen haben

Wir zweifeln nicht, daß auch in Anſehung dieſes, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht von uns unterlegten unterthänigen Petiti, Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch auf dieſem Landtage Sich für uns verwenden, und daſſelbe bey Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht beſtens unterſtützen werden. Wir werden nie aufhören, mit eben ſo vieler Dankbarkeit als Hochachtung, dafür zu verharren

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft

Mitau,

den 4. September 1786.

ganz gehorſamſte Diener

ſämtliche bey der Angerſchen Verdämmung intereſſirende Adliche Guthsbeſitzer.

Nro. 15.

Nro. 15.

Litt. A.

Anno 1786. den 24ſten Junii, requirirten Perſonam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, der Wohlgebohrne Carl Levin von Fircks, Erbbeſitzer der Normhuſenſchen Güther, wie auch der Wohlgebohrne Peter Ernſt von der Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzer der Sentenſchen und Riddeldorfſchen Güther, für ſich, und in Vollmacht für das Guth Rinſeln, und die übrigen bey dem unten weiter beſtimmten Geſchäfte intereſſirenden adlichen Güther und deren Beſitzer, mit der Anzeige, wie der Wohlgebohrne Oberhauptmann Freyherr und Ritter von Knigge, Ihnen Terminum auf den 24ſten Julius d. J. zur Wegräumung der, in der Angerſchen Bäche befindlichen Verdämmungen innoteſciret habe — und dem Anverlangen, Ihnen Wohlgebohrnen Requirenten in dieſem Termino und bey dieſem Geſchäfte zu folgen, und alles was ſich reſpektu deſſelben in Termino & loco ergeben würde, ad Acta Officii mei zu nehmen, und darüber ſo oft es erforderlich beglaubten Schein und Atteſt zu ertheilen.

Da ich nun in beſagten Termino auf dieſe Requiſition mit Wohlgebohrnen Requirenten und zwar mit dem obenbenannten Wohlgebohrnen Peter Ernſt von der Oſten genannt Sacken, Erbbeſitzern der Sentenſchen und Riddeldorfſchen Güther, der perſönlich für ſich, als in Vollmacht für das Guth Rinſeln und für die übrigen bey dieſem Geſchäfte intereſſirenden Güther und deren Beſitzer erſchienen, und dem Wohlgebohrnen von Fock, Erbbeſitzern der Klahnſchen Güther, als hierzu von Seiten des Wohlgebohrnen Carl Levin von Fircks Bevollmächtigten, in dem Amtshofe Angern eingefunden hatte, ſo ward von Seiten Einer Hochfürſtlichen Kommiſſion, nach vorhergegangener Kommunikation des Hochfürſtlichen Mandates, der Anfang dieſes Geſchäftes, mit Bemaalzeichnung der Angerſchen See und Bäche gemacht, und der erſte Pfahl, von Fichten Holz 35 Schritt zur linken der Angerſchen Mühlenbäche, wo ſelbige aus der Angerſchen See kommt; der zweyte Pfahl von Fichten Holz in Riddeldorfſcher Grenze, ohngefähr 87 Schritt von dem Punkte, wo Angern und Riddeldorff zuſammen ſtoßen; der dritte Pfahl von Ellern

Holz in Riddeldorffſcher Grenze, inder Gegend von Päpen Geſinde; der vierte Pfahl von Ellern Holz in Rinſelſcher Grenze, in der Gegend zwiſchen dem Baſan Kruge und Tuckle Geſinde; der fünfte Pfahl von Ellern Holz, in Rinſelſcher Grenze, 12 Schritte von der Riege des Wirthes Grundze; der ſechſte Pfahl von Ellern Holz, in der Gegend des zu Normhuſen gehörigen Geſindes Spilwen, einige Schritte von der Spilwe Uppe, an dem Ufer der See eingeſchlagen.

Es wurde den 25ſten Julius mit Umfahrung und Bemaalzeichnung der Angerſchen See fortgefahren, und zwar wurde der ſiebente Pfahl, einen Schritt von dem Zaune, bey dem Heuſchlage des Normhuſenſchen Wirths Paethe; der achte Pfahl von Ellern Holz, bey dem zu Talſſen gehörigen Dorffe Kuhlezeem, und zwar bey dem in dieſem Dorffe liegenden Rothſehdenſchen Streugeſinde Nitz; der neunte Pfahl von Ellern Holz, ohnweit dem Wohngebäude von Marggrawen; der zehnte Pfahl von Ellern Holz, ohnweit dem Angerſchen Lepſten Kruge; der eilfte Pfahl von Ellern Holz in der Gegend des Angerſchen Abrack Geſindes eingeſchlagen — und die Ufern der See hierdurch bemaalzeichnet.

Den 26ſten Julius Vormittags, brachte Eine Hochfürſtliche Kommiſſion mit Bemaalzeichnung der Angerſchen Bäche, vom Ausfluß der Angerſchen See, bis an den Mühlendamm zu, und es wurden in dieſer Diſtance von den Ufern der Bäche 6 Pfähle eingeſchlagen, und an jedem dieſer Pfähle, ſo wie an den Pfählen womit die Angerſche See bemaalzeichnet worden, geſchehen war, die Höhe des Waſſers bemerkt, ſo wie unmittelbar an jedem Ende des Dammes ſelbſt, ein Pfahl eingeſchlagen wurde, die die damalige Höhe des Dammes anzeigten, von denen der eine nach dem Kanal zu 19 Zoll, der andere aber 12 Zoll hoch über der Erde ſich befanden.

Worauf denn Nachmittags gegen 3 Uhr, von der Hochfürſtlichen Kommiſſion der Anfang zum Wegräumen des ſichtbaren Dammes der aus großen und kleinen Steinen, Eiſenſchlacken und Strauch aufgeworfen war, mit 20 Mann gemacht wurde.

Sobald dieſer ſichtbare Theil des Dammes weggeräumet worden war, ſo fiel innerhalb einer Stunde daß Waſſer gleich einen halben Fuß, wel-

welches an den beyden Pfählen des Dammes zu ersehen war, an denen, gleich wie an den übrigen, die Höhe des Wassers vor Demolirung des Dammes, war bezeichnet worden.

Als um 7 Uhr desselben Nachmittags Wohlgebohrne Interessenten, mit mir requirirten Notarius und nachhero auch eine Hochfürstliche Kommission, sich an den ersten in der Angerschen See geschlagenen Pfahl begaben, so bemerkten Sie, an diesem, wie bereits gesagt, vorhero bezeichneten Pfahle, zu ihrer Verwunderung, daß die Oberfläche der See, die wenigstens 9 Meilen im Umfange beträgt, einen ganzen Zoll gefallen, und daß in der Bäche, der Abfall noch weit merklicher war; wie denn auch, da noch an demselben Tage etwan 1½ odes 2 Fuß tief, in den Damm hinein gearbeitet worden, das abfließende Wasser so heftig in die verdämmt gewesene Stellen drang, in den Kanal aber an welchem die Mühle liegt, so stark fiel, daß der Müller behauptete, nun nicht weiter mahlen zu können.

Eine Hochfürstliche Kommission limitirte hierauf diesen Terminum, theils wegen der bevorstehenden pressanten Feldarbeiten, theils auch um unterthänige Vorstellungen zu machen, damit das Amt Angern von andern Hochfürstlichen Aemtern, bey dieser Arbeit Assistence erhalten möge, jedoch ohne Wohlgebohrner Interessenten die Zeit zu bestimmen, wann dieses Geschäfte wieder vorgenommen werden solle, als welche Sie Ihnen weiterhin bekannt machen wolle.

Worüber denn prævia Actisatione diese Testimaniales an Wohlgebohrne Requirenten ertheilet worden.

Urkundlich unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königlichen Sekretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift. Geschehen Mitau den 29sten August 1785.

(L. S.)

Johann Gottfried Nerger,
Sæ. Ræ. Mattis. Secrs. actualis & Notrs. Publ. juratus.
mpp.

Prod. die 4. Sept. 1786.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 16.

Nro. 16.

Litt. B.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr,

Ewr Hochfürſtl. Durchlaucht ſtatten die Intereſſenten, welche durch die Verdämmung der Angerſchen See ſo viele Jahre hindurch den beträchtlichſten Schaden an Ihren Güthern und an Ihrem Vermögen erlitten, den unterthänigſten und wärmſten Dank für diejenige Anſtalten ab, die Höchſtdieſelben zur Ausmittelung dieſes Schadenſtandes bis anjetzt zu treffen, Gnädigſt geruhet haben.

Der angeſchloſſene Bericht des Notarii publici, wird Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht ſattſam überzeugen, daß die Verdämmung der Angerſchen See, die einzige und wahre Urſache der großen und mächtigen Ueberſchwemmungen ſey, denen unſere benachbarten Ländereyen, ausgeſetzt geweſen, und den ſo beträchtlichen Schadenſtand derſelben geurſachet habe.

Nach Höchſtdero gnädigen und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zugeſicherten Abſicht aber, Gnädigſter Fürſt nnd Herr, uns Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, flehen wir anjetzt Ewr. Hochfürſtl Durchlaucht unterthänigſt an, Höchſtdieſelben geruhen Gnädigſt, dem Wohlgebohrnen Oberhauptmann Freyherrn und Ritter von Knigge, als den, von Ewr Hochfürſtl. Durchlaucht zu dieſem Geſchäfte demandirten Kommiſſarium, da derſelbe, den letztern Terminum, wie aus angeſchloſſenen Teſtimoniale des Notarii publici ſich ergiebt, limitiret hat, ohne uns eine Zeit zu beſtimmen, wenn Er dieſen Terminum wieder zu reaſſumiren geſonnen ſeyn mögte, durch ein wiederholtes Mandat dahin anzuweiſen, daß derſelbe aufs forderſamſte und annoch dieſen Herbſt, dieſen limitirten Terminum reaſſumire, und nach Maaßgabe der bereits obhandenen Landesgeſetze, und der bereits in fundamento derſelben, an Ihn ergangenen Höchſten Mandate Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht, dieſes Geſchäfte fortſetze und gänzlich beendige.

Wir

Wir getröſten uns einer gnädigen Erhörung, dieſer unſerer unterthänigen und gerechten Bitte, und erſterben in tiefſter Devotion

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

ſämtliche bey der Angerſchen Verdämmung intereſſirende Adliche Guthsbeſitzer.

Prod. d. 4. Septemb. 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 17.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarſchall, Hochwohlgebohrne Herren Deputirte, Hochzuverehrende Herren!

Da die Würde des Officii, welches wir Unterzeichnete in dieſen Fürſtenthümern bekleiden, nach der Fundamentalkonſtitution deſſelben, ſo ſehr mit dem Intereſſe Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft verbunden iſt, und da Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft, bey ſo manchen Vorfällen rühmliche, uns ſtets unvergeßlich bleibende Beweiſe von konſtitutionsmäßiger Theilnehmung an Erhaltung unſerer Amtsehre und Sicherheit gegeben: ſo kann es Hochdenenſelben auch nicht gleichgültig ſeyn, wenn Se. Majeſtät Unſer Allergnädigſter König und Oberherr, in Rückſicht alles deſſen, und mit Beziehung auf ſchon vorhandene Königliche

Geſetze,

Geſetze, huldreichſt geruhet haben, die Charge der Kurländiſchen Hofgerichtsadvokaten in der Art zu honoriren, daß ſelbige jetzt und in Zukunft Juſtizräthe genennet werden ſollen.

Um Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft mit den Motiven bekannt zu machen, die Sr. Majeſtät den König dazu bewogen haben; ſo unterlegen wir Hochdenenſelben das darüber für uns ausgefertigte Königl. Diplom, in vidimirter Abſchrift ſowohl, als in einer eben ſo beglaubten Ueberſetzung deſſelben; und da der Charakter, mit dem der König dieſes Officium zu begnadigen geruhet hat, für uns zugleich mehr als eine Triebfeder zur öffentlichen Tugend enthält, ſo verſichern wir ſelbige Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, und dem Vaterlande, hiemit aufs neue, und unterzeichnen uns dabey mit der ehrerbietigſten Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen Ew. Hochwohlgebohrnen

ganz gehorſamſte Diener

Chriſtoph Ludwig Tetſch.

Jacob Andreä.

Andreas Kupfer.

George Friderich Witte.

Johann Jeremias Lutz.

Peter Bienemann.

Jacob Bernhard Polchow.

Johann David Huhn.

Nro.

Nro. 18.

Nro. 33. [L. Cart. ſig. 2 Czer ſeſt.] W.

Stanislaus Auguſtus Dei gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Chernichoviæque.

Significamus univerſis & ſingulis quorum intereſt aut in futurum intereſſe poterit, præſentibus Literis Noſtris:

Imperia publicasque res, que nunc florent, quæque floruerunt, potiſſimum Scientiarum bonarumque Artium culturæ felicitatem ſuam debuiſſe, abunde notum compertumque eſt.

Jam ab ineunte ſocialis vitæ ævo juſti atque injuſti notitiam jurisque cuivis competentis legitime perſequendi defendendive Studium ad promovendam tam publicam quam privatam ſecuritatem proſperitatemque inter præſtantiora ac ſalutifera ſcientiarum genera relatum eſſe, nemo non ignorat. Parum vero prodeſſet Jus minusque efficerent Judices, niſi dexteritate iuriumque peritia excellentes adeſſent Iuris-Conſulti, qui tam coram Iudice, quam extra Forum, agendo defendendo ac conſulendo publicæ privatorumque proſpicerent Saluti.

Cumque præſtans Procuratorum ſupremorum Iudiciorum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ex Diſpoſitione formulæ Regiminis ſubſiſtens Ordo iam longe ultra Seculi decurſum ex inſtituto laudabili etiam & integritate, humanitate, ingenii acumine & ſolida Iurisperitia per tot, tam in publicis Ducatuum quam privatorum negotiis edita præclara Specimina egenorumque afflictorum gratuita iurium tuitione Divorum Anteceſſorum

Noſtro-

Noſtrorum, Illuſtriſſimorumque Curlandiæ Ducum ac Generoſi Ordinis Equeſtris reliquorumque Incolarum Clementiæ, Gratiæ, Amicitiæ & Aeſtimationis dignum ſeſe reddiderit & non ſolum priſtinis temporibus titulo Advocatorum Aulicorum inſignitus, ſed etiam per Commiſſorialem Deciſionem Prædicato excluſivo, Nobilis, germanice, Edel, & dignitate immediate poſt Supremarum Ducatuum Curlandiæ Curiarum Proto Secretarium munitus exiſtat: pro Majeſtatis Iure vigore cujus iam ab Auguſtiſſimis in Regno Anteceſſoribus Noſtris nonnullorum Officialium horum Ducatuum titulus deſignatus & auctus eſt, Procuratoribus ſupremorum in Curlandia Iudiciorum multis abhinc annis tributum titulum Advocatorum Aulicorum ceu ambitui negotiorum, ſiquidem non tantum in Iudiciis cauſas dicunt, ſed etiam extra Forum conſulendo auxilium eorum flagitantibus proſint, minus ſufficientem & inadæquatum, attentis etiam Ordinis horum Procuratorum, per tantum temporis ſpatium adauctis meritis, per Titulum Conſiliariorum Iuſtitiæ cum Prædicato excluſivo Prænobiliſſimorum ac clariſſime Doctorum, germanice, Edelgebohren und Hochgelahrten, pro muneris gravitate & præſtantia, reſtituta ac conſervata ſimul-eorum dignitate lege cardinali firmata, clementiſſime eo cum beneficiendi fervore, quo omnes de publica privataque ſalute revera bene meritos proſequimur, pro negotiorum eorum vera indole & amplitudine nec non in re, munerationem aliqualem Officiorum absque ſtipendio publico ipſis collato, pie, laudabiliter & gratuito inopibus in cauſis eos concernentibus iam exhibitorum ac ulterius præſtandorum, & ne legi Regiæ neque per indirectum derogetur in ſubſequens ævum præſentibus hisce, commutandum amplificandumque cenſuimus, prout illos in Officio iam Actu conſtitutos eſt in poſterum in Collegium illorum recipiendos Procuratores vel Advocatos Aulicos ex nunc prout ex tunc Conſiliarios Iuſtitiæ cum Prædicato, cum Procuratoribus Fiſci ſolummodo communi Edelgebohrner und Hochgelahrter, reſtituta ac conſervata ex lege publica illis tributa præcedentia & loco immediate poſt Proto-Secretariam, cui prædicatum Wohledelgebohrner, ex Cancellaria tri-

tribuendum erit, declaramus & Cancellariæ Ducali, quatenus eundem titulum & prædicatum illis ſolis in poſterum tribuat, mandamus ſimulque conſtituimus, ut in poſterum non niſi prævio rigoroſo examine inſtituendo, viri & integritate vitæ & ſolida Iurisperitia conſpicui in numerum eorum, lege publica immutabili definitum aſſumantur & ad uſum iurium Collegii illius Conſiliariorum Iuſtitiæ admittantur hæcque ratione dignitas & finis huic Officio conveniens ac lege Regia intentatus conſervetur. De qua Noſtra Voluntate gratiam & iuſtitiam reſpiciente ut omnibus, quorum intereſt, conſtaret, Literas hasce Noſtras manu propria ſubſcriptas, Sigillis Regni Poloniæ Magnique Ducatus Litthuaniæ communiri juſſimus. Datum Varſaviæ die VIII. Menſis Iulii Anno Domini MDCCLXXXVI. Regni vero Noſtri XXII. Anno.

Stanislaus Auguſtus, Rex.

[L. S. R.] [L. S. M. D. L.]

Nicolaus Sikorski, Sacræ Regiæ Majeſtatis & ſigilli Majoris Regni pro tunc Seeretarius.

Vincentius Bialopiotrowicz, Venator Lidenſis, Sacræ Regiæ Majeſtatis Sigilli M. D. Læ. Secretarius.

Titulus Conſiliariorum Juſtitiæ Procuratoribus & Advocatis Aulicis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ confertur.

Cancellariatu
Illuſtriſſimi Excellentiſſimi & Reverendiſſimi Domini.
Antonii Onuphrii de Okęcie
Okęcki,
Episcopi Posnanienſis & Varſavienſis Supremi Regni Cancellarii
Sigillatum
eſt in Actis,

Pro Cancellariatu
Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini Ioachimi In Szezorſe
Ziembin Wiſsniew Comitis Littawor
Chreptowicz,
Pro-Cancellarii M. D. L. Orzenſis Zoslenſis Capitanei
Sigillatum.

Præinſertam Copiam Diplomatis Regii cum Originali Suo coram Officio meo producto in omnibus & de verbo ad verbum concordare, facta prævia Collatione, ſub appoſitione Clementiſſime mihi concrediti Sigilli Regii Secretariatus & Notariatus Publici mei manuque mea Subſcriptione atteſtor.

[L. S. R.]

Joannes Godofredus Nerger,
Sæ. Ræ. Mttis Secretarius Actual. &
Notarius Publ. juratus.

mpp.

Nro.

Nro. 19.

Translat.

Wir von Gottes Gnaden
Stanislaus Augustus, König in Polen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichow.

Thun hierdurch Allen und Jeden, denen jetzt oder künftig daran gelegen seyn kann, kund und zu wissen.

Nichts ist so allgemein bekannt und auf Erfahrung gegründet, als daß Reiche und Republiken, die jetzt blühen und ehedem im Flor waren, hauptsächlich der Kultur der Wissenschaften und Künste, ihre Glückseligkeit verdanken.

Schon vom ersten Anfange des gesellschaftlichen Lebens ist, wie Jedermann weiß, die Kenntniß von Recht und Unrecht und das damit verbundene Bemühen zur Beförderung der allgemeinen und besondern Sicherheit und Wohlfahrt, einem Jeden bey seinem Recht gesetzlich zu schützen und zu erhalten, unter die edelsten und gemeinnützigsten Wissenschaften gerechnet worden.

Rechte und Gesetze würden jedoch wenig nützen, und die Richter noch weniger ausrichten, wenn nicht durch Biedersinn und Rechtswissenschaft berühmte Männer im Staate vorhanden wären, welche, sowohl vor, als ausserhalb den Gerichten, in richtiger Anwendung derselben durch Handeln, Vertreten und Rathen, für das allgemeine und besondere Wohl sorgten.

Da nun der, bey den Obergerichten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nach der Verordnung der Staatsverfassung, subsistirende

de anſehnliche Stand der Prokuratoren, ungleich länger ſchon als ſeit einem Jahrhundert, durch ſo viele trefliche Beweiſe des rühmlichſten Beſtrebens der Rechtſchaffenheit, Menſchenfreundſchaft, des Scharfſinns und gründlicher Rechtserfahrenheit, ſowohl in Angelegenheiten der Herzogthümer und des Ganzen, als in Privatſachen, und durch die unentgeltliche Beſchützung und Erhaltung der Gerechtſame armer und bedrängter Perſonen, der Gnade, des Wohlwollens, der Freundſchaft und Achtung, Unſerer Allerdurchlauchtigſten Vorfahren, der Durchlauchtigſten Herzoge von Kurland und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, wie auch der übrigen Bewohner Kurlands, ſich würdig gemacht hat, und nicht nur, vor alten Zeiten ſchon, mit dem Titul der Hofgerichtsadvokaten ausgezeichnet, ſondern auch durch die kommiſſorialiſche Deciſion, mit dem ausſchließlichen Prädikat, Edel, und dem unmittelbaren Range nach dem Oberſekretär der Herzogthümer Kurland und Semgallen verſehen worden: So haben Wir für nöthig erachtet, nach denen Uns zuſtändigen Majeſtätsrechten, Kraft welcher ſchon von Unſern Allerdurchlauchtigſten Vorweſern im Reiche, verſchiedenen Officianten dieſer Herzogthümer ein Titul beygeleget und ſolcher erhöhet worden, den ſeit vielen Jahren, den Prokuratoren bey den Kurländiſchen Obergerichten, beygelegten Titul der Hofgerichtsadvokaten — welcher den Umfang ihrer Geſchäfte nicht gnugſam bezeichnet und demſelben gar nicht angemeſſen iſt, allermaßen Sie nicht blos vor Gericht Proceſſe führen, ſondern auch denen, welche auſſergerichtlich ihren Beyſtand fordern, durch Rath und That nützlich werden, in mehrerm Betracht, daß die Verdienſte dieſes Prokuratorenſtandes, während einem ſolchen Zeitlauf, immer bedeutender geworden, gemäß der Würde und Vorzüglichkeit ihres Berufs, indem Wir ihnen zugleich ihren, durch ein Kardinalgeſetz geſicherten Rang reſtituiren und konſerviren, nach der wahren Beſchaffenheit und Wichtigkeit ihrer Geſchäfte, wie auch zu einiger Vergeltung für die Dienſte, welche ſie, auch ohne öffentliche ihnen zugeſtandene Beſoldung, den Dürftigen, in ihren Angelegenheiten, treulich, rühmlichſt und unentgeltlich ſchon geleiſtet haben und noch leiſten werden, und damit dem Königlichen Geſetz auch nicht per indirectum zu nahe getreten werde, — mit dem Titul Juſtizräthe, nebſt dem ausſchließlichen Prädikat, Edelgebohren und Hochgelahrt, Allergnädigſt und mit demjenigen wohlthätigen Eifer, mit dem Wir alle diejenigen, welche um öffentliches

und

und Privatwohl wahres Verdienst haben, schätzen, für die Zukunft hiedurch zu verwechseln und zu erhöhen.

Wannenhero Wir sowohl diejenigen, welche jetzt wirklich im Officio sind, als auch diejenigen, welche künftighin in das Kollegium der Prokuratoren oder Hofgerichtsadvokaten werden aufgenommen werden für jetzt und künftig zu Justizräthen, mit dem Prädikat Edelgebohrner und Hochgelahrter, welches sie lediglich, mit den Fiskälen gemein haben sollen, ernennen, und den, durch ein öffentliches Gesetz ihnen ertheilten Vortritt und Rang unmittelbar nach dem Obersekretär, dem das Prädikat Wohledelgebohrner, aus der Kanzeley gegeben werden soll, restituiren und konserviren, auch der Fürstlichen Kanzeley befehlen, daß sie in Zukunft, diesen Titel und dieses Prädikat ihnen allein beylege, wornächst Wir festsetzen, daß künftighin nur Männer, die durch Rechtschaffenheit, untadelhafte Sitten und gründliche Rechtsgelehrsamkeit wohl bekannt sind, und zwar nur nach zuvor angestellter strengsten Prüfung, in die, durch ein öffentliches, unabänderliches Gesetz, bestimmte Zahl derselben, aufgenommen, und zum Genuß der kollegialischen Rechte dieser Justizräthe gelassen werden sollen, auf daß solchergestalt die Würde dieses Officii, und der demselben angemessene und durch das Königliche Gesetz bezielete Zweck, erhalten werde.

Damit nun dieser Unser, auf Gnade und Gerechtigkeit beruhende Wille, Allen, denen daran gelegen, einleuchte; so haben Wir dieses Unser eigenhändig unterschriebenes Diplom, mit den Siegeln des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen bestärken lassen. Gegeben zu Warschau, den 8ten Julii, im Jahr des Herrn 1786, Unseres Reichs aber im 22sten Jahr.

Stanislaus Augustus Rex,

[L. S. R.] [L. S. M.D.L.]

Daß

Daß vorstehende Ueberſetzung mit ihrem lateiniſchen Original vollkommen gleichlaute und übereinſtimme, wird nach angeſtellter Vergleichung, unter Beydrückung des Allergnädigſt mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariats-Inſiegels, und meiner eigenhändigen Unterſchrift atteſtiret.

(L. S.) Johann Gottfried Nerger,
S. R. M. Secretarius Actual. & Notarius Publ. juratus.

mpp.

Nro. 20.

Gravamina.

1.

Auf dem Landtage von 1784 hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Einer Hochfürſtlichen Regierung folgendes Gravamen unterlegt;

So lange dieſe Fürſtenthümer unter der Regierung des deutſchen Ordens ſtanden, hatte der einheimiſche landſäßige Adel nicht nur das Glück, oft mit anſehnlichen Güthern belohnt zu werden, und ſeine Kinder in dem Orden zu placiren, wo dieſelben oft zu den erſten und angeſehenſten Dignitäten gelangten, ſondern es iſt auch gewiß, daß derſelbe die Ordensgüther, die der Heermeiſter, wie auch der Ordens Landmarſchall, die Komture und Voigte beſaßen, nach einem billigen Anſchlage zur Arrende oder auch zur Diſpoſition erhielt, und alſo mehr als eine Quelle hatte, um ſich und die Seinigen zu erhalten und zu ſeiner Aufnahme Glücksgüther zu erwerben.

Durch Aufhebung des Ordens und durch die Subjektion an Pohlen, wurden ſämtliche Ordensgüther, die der Heermeiſter, der Landmarſchall, die Komture und die Voigte in dieſen Fürſtenthümern beſeßen hatten, Fürſtliche Domainen die der neue Herzog erhielt.

So

So lange die Deſcendenz dieſes neuen Herzogs fortdauerte, machten dieſe Fürſten von dieſen Fürſtlichen Domainen denſelben Gebrauch, den der ehemalige Orden von denſelben gemacht hatte, und ertheilten daher von Zeit zu Zeit dem hieſigen Adel nicht nur anſehnlige Güther zu Lehn, ſondern gaben auch überhaupt Fürſtliche Domainen oder Aemter dem hieſigen Adel nach einem billigen Anſchlage, unter billigen Kontrakten zur Arrende.

Nach Erlöſchung der Deſcendenz unſeres erſten Fürſten und bey der Erwählung eines neuen, in der Perſon Sr Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzogs Ernſt Johann, paciſcirte der hieſige Adel mit demſelben und um ſich unter der Regierung dieſer neuen Fürſtlichen Familie, dieſelben Erwerbungsquellen zu erhalten, die derſelbe unter der Ordensregierung und unter der Regierung aller Fürſten des Kettleriſchen Stammes gehabt hatte, wurde Anno 1737 in dem Pacto expreſſe ſtipuliret, daß der neue Herzog und deſſen Deſcendenz, den Adel nicht nur bey allen nutzbarlich erworbenen Gewohnheiten, Vorzügen und Rechten auch was denenſelben angehörig erhalten, ſondern auch alle Fürſtliche Aemter und Güther an keinen andern als einheimiſchen von Adel, nach dem ihnen zugeſtandenen Vorrechte Pfands- Arrends- oder Amtsweiſe gönnen wolle.

Dieſem zufolge ſind auch diejenigen Fürſtlichen Aemter, die ſich nicht unter Rußiſcherkaiſerlichen Sequeſtration befanden, ſo lange die Abweſenheit der jetzigen Fürſtlichen Familie fortdaurte und die Regierung im Namen Sr. Königlichen Majeſtät von Pohlen, von den Herren Oberräthen geführet worden, nach dem alten billigen Anſchlage und unter billigen Kontrakten von den Herren Oberräthen, bloß dem hieſigen Adel zur Arrende gegeben worden, ſondern der Rußiſchkaiſerliche Hof ſelbſt, hat ſolches auch in Anſehung der, von Allerhöchſtdemſelben ſequeſtrirten Fürſtlichen Aemter gethan, und dieſelbe nach der uralten hergebrachten Gewohnheit und nach dem Beneficio ſo der Adel ſich durch das Paktum von 1737 ſtipuliret hatte, dem hieſigen Adel nach dem alten gewöhnlichen Kammeranſchlage und unter billigen Kontrakten zur Arrende ertheilet. —

Eben dieſes hat auch unter der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des damaligen Herzogs Karl ſtatt gefunden.

Bey

Bey der Wiederkunft der jetzt regierenden Fürſtlichen Familie verſicherten der Durchlauchte Herzog Ernſt Johann in der, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey der Anno 1763 gehaltenen Landesverſammlung gerichteten Rede, daß das Wohl des Vaterlandes das Ihrige ſey, daß, wenn die Einwohner dieſer Fürſtenthümer glücklich wären, es Ihnen niemahls an Zufriedenheit fehlen würde, und daß bey deren Unglück, der blühendeſte Wohlſtand Ihres Hauſes Ihnen zur Quaal werden würde. Ja Sie verdamten die unſelige Staatskunſt, welche Regenten zuerſt verleitet hat, Ihre Zufriedenheit außer der Wohlfahrt des Staates zu ſuchen — und erklärten dieſe Staatskunſt als die Peſt, deren Gift ganze Völker elend und Fürſten zum Gegenſtande des Abſcheues gemacht hat. — Dieſen herrlichen Verſicherungen zufolge, wurde in dem Konferenzialſchluße de Anno 1763 §. 18. feſtgeſetzet, daß, da die Vergebung der Fürſtlichen Aemter, Amts- Arrends- und Pfandsweiſe an bloße einheimiſche von Adel ſchon in dem, vor der Lehnsempfängniß errichteten Pakto deutlich ſtipuliret worden, es überflüßig ſeyn würde, dieſe ſo bündige und deutliche Verſicherung noch einmal zu wiederholen.

Seine jetzt regierende Hochfürſtliche Durchlaucht haben auch in der Folge, durch die Anno 1776 errichtete Kompoſitionsakte, obgedachtes Paktum, ſo wie den eben angezogenen Konferenzialſchluß pro Baſi Ihrer Regierung angenommen.

Dieſem allen ohngeachtet haben dieſe einzige Erwerbungs- und Erhaltungsquellen des hieſigen Adels, aus denen Derſelbe, wie oben geſaget worden, von jeher geſchöpfet hat, ſeit Anno 1762 da die jetzige Fürſtliche Familie in dieſe Fürſtenthümer zurückgekommen, völlig aufgehöret, indem nicht nur gar kein Beyſpiel vorhanden, daß auch nur das kleinſte Gütchen wäre zu Lehn gegeben worden, ſondern es ſind auch die größten, beſten und allermehrſten Fürſtlichen Aemter dergeſtalt in einige wenige Oekonomien zuſammen gezogen, von denen auch verſchiedene durch Bürgerliche Perſonen und auswärtige von Adel diſponiret werden, daß da, wo ſonſt Funfzig und mehrere adeliche Familien ihren Verbleib hatten, und bey einer billigen Arrende nach dem gewöhnlichen Kammeranſchlage ihren Unterhalt und die Gelegenheit hatten, durch Fleiß und Bemühungen etwas zu erwerben, jetzt kaum Zehn Diſponenten einen kümmer-

merlichen Unterhalt finden, und die noch übrige wenige Fürſtliche Aemter, die noch nicht in große Oekonomien zuſammengezogen ſind, und die dem Adel zur Arrende gegeben werden, erhält derſelbe für einen ſo geſteigerten Preis und unter ſolchen onereuſen Bedingungen und Kontrakten, daß dieſelbe nicht mehr als ein Beneficium betrachtet werden können, indem verſchiedene dabey ihr eigenes Vermögen zuſetzen.

Je offenbarer nun alle dieſe Einrichtungen zur Eluſion des Pakti von Anno 1737, des Konferenzialſchluſſes von Anno 1763, der Kompoſitionsakte von 1776, und derjenigen Gewohnheiten die in Anſehung der Fürſtlichen Aemter ſeit der Subjektion an Pohlen oder ſeit 1561 bis 1762, einfolglich ſeit Zweyhundert Jahren ſtatt gefunden, abzwecken, je unfehlbarer hieraus auch der völlige Untergang des hieſigen Adels folgen muß, um deſto gerechter ſind auch die Beſchwerden geweſen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bereits auf verſchiedenen Landtägen über alles dieſes geführet hat.

Da aber dieſem allen ohngeachtet, gar keine Abänderung erfolget iſt, und die Verſtopfung aller obgedachten Erhaltungsquellen, die Noth im Lande täglich größer und allgemeiner machet; ſo ſiehet Eine auf gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich genöthiget, dieſes Gravamen hiermit zu wiederholen, und hoffet von Einer Hochfürſtlichen Regierung, der es nach den Geſetzen kompetiret, in abſentia Principis omnia adminiſtrationis & Gubernationis munia zu exerciren, daß Dieſelbe nach der Ihr beywohnenden Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, dieſe gerechte Beſchwerde aboliren werde.

Auf dieſes Gravamen, welches Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wörtlich, ſo wie es hier verfaſſet iſt, auf dem letzten ordinären Landtage vorzutragen die Ehre gehabt, hat Eine Hochfürſtliche Regierung nachfolgende Antwort ertheilet:

"Der Ertrag der Fürſtlichen Domainen ſey, wie bekannt, zur "Unterhaltung der Landesherrſchaft und des gemeinen Weſens be"ſtimmt. Wenn nun Se. Hochfürſtliche Durchlaucht in dieſer "Abſicht, es ſey durch Diſpoſition oder Arrende Ihren Domainen "eine nutzbarere Einrichtung gegeben; ſo hätten Sie ja nur diejeni-

"ge Befugniß in Ausübung gebracht, die aus der Natur der Sa-
"che entſpringe und die um ſo weniger in irgend eine Konteſtation
"gezogen werden könne, da dieſer Befugniß nirgends entſaget wor-
"den."

Die Herren Landbothen des vorigen ordinären Landtages, von dem lebhafteſten Schmerz, über dieſe allen hier im Lande angenommenen Grundſätzen, widerſprechende Beantwortung durchdrungen, haben um Ihren Vollmachtsgebern nicht vorzugreifen mehrgedachte Beantwortung ad referendum in die Kirchſpiele genommen.

Dieſem zufolge und in fundament Ihrer Inſtruktionen, haben die Landbothen des gegenwärtigen Landtages die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regie ung obiges Gravamen nochmals ergebenſt zu unterlegen, und zu dieſen noch hinzuzufügen:

Erſtlich, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Grundſatz, daß die Hochfürſtliche Domainen zur Unterhaltung der Landesherrſchaft und des gemeinen Weſens beſtimmt ſeyn, mit Einer Hochfürſtlichen Regierung zugleich, jedoch mit der Einſchränkung annähme, daß das gemeine W ſen den erſten Antheil daran habe; — daß aber aus dieſem Grundſatze nicht folge, daß der Landesherrſchaft eine willkührliche und unbedingte Nutzung der Fürſtlichen Aemter frey ſtehe von denen das Obereigenthum der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zuſtehet; ſondern daß dieſe Nutzung ſowohl aus der Natur und Beſtimmung dieſer Güther, als durch die Allerhöchſten Oberherrſchaftlichen Rechte, wie auch durch die Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ihre große Einſchränkung erleiden, und daß, da dieſe Güther, auf ewig zur Erhaltung des gemeinen Weſens und des Staats beſtimmet ſind, ſchon von ſelbſt hieraus und aus dieſer ihrer Beſtimmung, ſo wie aus dem Allerhöchſten Oberherrſchaftlichen Rechten fließen, daß dieſe der Landesherrſchaft freyſtehende Benutzung dieſer Domainen, hauptſächlich zu keiner Deterioration derſelben gereichen müſſe. Wann nun aber die Erfahrung in den letztern Jahren ſattſam gezeigt hat, daß diejenigen Einrichtungen, welche von dem jetzt regierenden Fürſtlichen Hauſe, ſeit Anno 1762, zuwider den wohl hergebrachten Rechten E. Wohlgeb. Ritter und Landſch ft als auch den, derſelben darüber ertheilten ſolennen und heiligen Verſicherungen mit den

Fürſt-

Fürſtlichen Domainen und Güthern gemacht worden, nichts weniger als zur Konſervation derſelben und zur Beförderung des allgemeinen Beſten abzwecken, ſondern es ſichtbar zu Tage lieget, daß durch die zeitherigen überſpannte Oekonomiſche Diſpoſitionen, und geſteigerten Arrende Penſionen, das Lehn und die Fürſtlichen Lehnsgüther dergeſtalt deterioriret worden, daß bey dem geringſten Unfalle, die Revenüen der Fürſtlichen Lehnsgüther, zu den Staatsausgaben nicht mehr hinlänglich zu ſeyn ſcheinen wollen, dergeſtalt, daß ſo gar Eine Hochfürſtliche Regierung, wie es notoriſch iſt, ſich bereits genöthiget geſehen, einige Hochfürſtliche Diſpoſitionen bloß in der Rückſicht zu trennen, und die Aemter aus welchen ſie beſtanden wiederum zur Arrende zu geben, um die öffentlichen Bedürfniße und Ausgaben beſtreiten zu können, in welcher Verlegenheit ſich doch Eine Hochfürſtliche Regierung in den ehemaligen Zeiten, da nach dem Rechte des Adels demſelben die Fürſtlichen Aemter nach einem billigen Anſchlage zur Arrende gegeben wurden, nicht befunden hat; ſo erwartet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft in aller dieſer Rückſicht von Einer Hochfürſtlichen Regierung, deren erſte Pflicht die Sorge für die Erhaltung der Fürſtl. Lehnsgüther ſeyn muß, daß Hochdieſelbe nach dem Plan, nach welchem Sie bereits angefangen hat, einige Hochfürſtl. Diſpoſitionen zu trennen, fortfahre alle übrige noch exiſtirende Fürſtliche Diſpoſitionen ſämtlich aufzuheben, und die Aemter und Güther aus welchen dieſelben beſtehen, wiederum an einheimiſche von Adel zur Arrende zu geben, und hierdurch ſowohl ein Beyſpiel, wie die Fürſtlichen Aemter und Güther, zu deren wahren Konſervation zu diſponiren, zu ertheilen, als auch die wohlhergebrachte Befugniß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Fürſtlichen Aemter Pfands- und Arrendsweiſe zu beſitzen, nicht weiter in Konteſtation zu ziehen.

Da aber der Hauptzweck dieſer ganzen Operation, nehmlich die Konſervation des Lehns, und die daraus herfließende Beſicherung der Hochfürſtl Revenüen und Staatsausgaben, nie erreicht werden würde, wenn die Hochfürſtlichen Aemter und Güther, wie zeithero Licitations- und Verſteigerungsweiſe und nur auf 3 Jahre ertheilet werden ſollten, maaßen durch die zeitherige nur auf 3 Jahre ertheilten Arrendekontrakte, der Adeliche Arrendator weder in dieſer Zeit einen zum wahren Vortheil des Amtes gereichenden ökonomiſchen Plan hat aufnehmen und ausführen, noch

ſich wegen ſeines Schadenſtandes den er etwan in einem dieſer Jahre erlitten, dedomagiren können, vielmehr in dergleichen Fällen oft genöthiget worden iſt, zum Schaden des Hochfürſtlichen Lehns als ſeines eigenen zu wirthſchaften; ſo verſpricht ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch in dieſer Rückſicht von Einer Hochfürſtlichen Regierung, ein gerechtes und patriotiſches Ermeſſen aller dieſer Gründe, und erwartet, daß in Zukunft die Fürſtlichen Aemter und Güther, den adelichen Einſaaßen und beſonders denen unbemittelten Familien unter billigen Arrendekontrakten und wenigſtens auf 6 Jahre ertheilet werden.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſiehet der Abolition dieſer Ihrer gerechten und ſo oft vergebens wiederholten Beſchwerde und der Erfüllung Ihrer auf das allgemeine Wohl und des Ganzen abzweckenden Wünſche, mit deſto mehreren Vertrauen entgegen, und erwartet von der Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe Einer Hohen Landesregierung hierüber die vollkommenſte Befriedigung auf dieſem Landtage, um deſto gewiſſer, da bey der notoriſchen Deterioration des Lehns, falls dieſelbe länger kontinuiren ſollte, ſelbſt die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft nicht gleichgültig bleiben, und dieſelbe nicht anders, als einen an Ihr begangenen Lehnsfehler anſehen könnte noch würde.

2.

Es iſt auf Supplikation des Wohlgebohrnen Oberhauptmanns Baron von Knigge, wegen gewiſſer Schriften, die derſelbe von dem Wohlgebohrnen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heycking gefordert, wider letztern ein Reſtitutionsmandat unter dem 24ſten März 1784 an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann zu Tuckum aus der Hochfürſtlichen Kanzeley expediret worden.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat, da es nach dem, in der Commiſſorial-Deciſion de Anno 1717 vorgeſchriebenen Modum Proceſſus reſtitutionis heißt: "Ob mobilia autem erepta proceſ-"ſus hic reſtitutorius locum non habebit, ſed in hoc caſu ſpolia-"tus in loco Judicii coram Capitaneo Majori Actionem inſtituere

te

te nebitur, qui petente Actore Spoliatori ſtatim terminum extraordinarium præfigit &c.

über dieſes, den Geſetzen nicht angemeſſenes Verfahren, der Hochfürſtlichen Kanzeley, auf letzterm Landtage Beſchwerde geführet.

Es hat zwar Eine Hochfürſtliche Regierung, in der Beantwortung auf dieſes Gravamen zu erwiedern beliebet: "Daß das an den Wohl"gebohrnen Tuckumſchen Oberhauptmann, ergangene Reſtitutionsmandat "nicht den Geſetzen widerſpräche, ſondern vielmehr in Uebereinſtimmung "mit denſelben ergangen ſey."

Allein der Buchſtabe des allegirten Geſetzes iſt dieſem gänzlich zuwider, und die angeführten Kanzeleyakten auf welche man ſich beruft, daß ſchon vor dieſem Falle Ad analogiam des Reſtitutions-Proceſſes in Caſu Spolii rei immobilis dergleichen Mandate ergehen zu laſſen, praxeos geweſen, entſcheiden wieder den klaren Buchſtaben des Geſetzes nichts.

Geſetzt aber auch, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wolle in Anſehung des Punktes, ob in einer rem mobilem betreffenden Reſtitutionsſache, ein dergleichen Mandat von Einer Hochfürſtlichen Regierung habe expediret werden können oder nicht? mit der von Einer Hochfürſtlichen Regierung auf das darüber eingereichte Gravamen gegebenen Antwort akquieſciren; ſo kann Sie es doch nicht in Anſehung der Sache ſelbſt. Denn, da dieſe ſo gar nach der eingereichten Supplique von Seiten des Wohlgebohrnen Impetranten, ſich nicht zu einer Spolien- und Reſtitutionsſache qualificiret, maaßen derſelbe keinesweges vorhero, welches doch erforderlich geweſen wäre, in derſelben ſummariſch deduciret, daß Ihm das quäſtionirte Paket Schriften clam & vi vom Wohlgebohrnen von Heycking entwandt worden, vielmehr ſich aus dem, von dem Edlen und Wohlgelahrten Tuckumſchen Inſtanzſekretär ausgeſtellten Atteſte ergiebet, daß Wohlgebohrner von Heucking aus der Neuwackſchen Brieflade beſagtes Paket Schriften in Gegenwart dieſer Gerichtsperſon genommen, alſo aufs höchſte nur als eine Vorenthaltung und verweigerte Extradirung beſagten Pakets an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann Baron von Knigge angeſehen werden kann, wozu der Wohlgebohrne von Hey-

Heucking seine gute Gründe, die cognitionem Judicis ordinarii verlangen, gehabt haben mag; so ist Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Meynung, daß unter diesen Umständen Wohlgebohrner Impetrante mit seinen Restitutionsgesuche aus der Hochfürstl. Kanzeley gänzlich und ad forum ordinarium zu verweisen, oder doch wenigstens Impetranten von diesem wider Ihn gesuchten Restitutionsgesuche, Kommunikation aus der Hochfürstlichen Kanzeley zu machen gewesen sey.

Wann nun aber keines von diesen beyden geschehen ist, es jeden ehrlichen Mann aber äußerst schmerzhaft gewesen seyn würde, in den Augen des Publici als ein Spoliante zu erscheinen, da er es am wenigsten vermuthet; so muß es besonders dem Wohlgebohrnen von Heycking schmerzhaft seyn, als ein Spoliante dergestalt geworden zu seyn, da derselbe auf ausdrückliches Anverlangen der Weyland Wohlgebohrnen Frau Oberhauptmannin von Knigge als der damaligen Besitzerin und getreuen Innhaberin dieses Pakets Schriften, und in der edelsten und großmüthigsten Absicht, seinem bekannten rechtschaffenen Charakter und nach dem Willen der Erblasserin, das Glück einer armen und unglücklichen Familie pflichtmäßig als Executor Testamenti der Erblasserin zu befördern, öffentlich und in Gegenwart einer Gerichtsperson zu sich genommen hat.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hoffet daher, daß Eine Hochfürstliche Regierung sich jederzeit bey Nachsuchung der Restitutionsmandate in conformité der Landesgesetze benehmen werde.

3.

So bekannt und ins Auge fallend der Schadenstand ist, den das Hochfürstliche Lehn seit 1762 ab, durch die ökonomischen Operationen des jetzt regierenden Hochfürstlichen Hauses erlitten hat; so sichtbar und so drückend für Jedermann ist das allgemeine Elend, unter welchen unser Vaterland seufzet, und das sich aus keiner andern Quelle, als aus jenem ökonomischen Operationen des jetzt regierenden Hochfürstlichen Hauses herschreibet.

Nicht minder aber sind auf der andern Seite die große Summen bekannt, welche das jetzt regierende Fürstliche Haus aus dem Lehne gezo-

gen,

gen, in andern Ländern placiret und ſich zum Theil damit die anſehnlichſten Beſitzlichkeiten angeſchaft hat, und uns und unſer Vaterland hierdurch, da alle dieſe Summen außer Cirkulation in unſerm Vaterlande geſetzt worden ſind, nicht nur den drückendeſten Mangel an baaren Gelde zugezogen hat, ſondern auch, wie es notoriſch iſt, bey den erſchöpften Fürſtlichen Kaſſen und bey dem geringſten extraordinären Zufalle ſelbſt Eine Hochfürſtliche Regierung bey der Beſtreitung der nothwendigſten Ausgaben des Staats, in nicht geringer Verlegenheit ſetzt; — Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aber nicht weniger als Einer Hochfürſtlichen Regierung daran lieget und liegen muß zu wiſſen, wie und zu was für Zwecken die Einkünfte des Staats verwandt und angewandt werden? und es Ihr dahero nicht gleichgültig ſeyn kann, daß die öffentlichen Staatsrevenüen von Einer Hochfürſtlichen Regierung an Sr. Durchlaucht den Herzog außer Landes remittiret werden, ehe und bevor von Einer Hochfürſtlichen Regierung für die Ausgaben und Bedürfniſſe des Staats, ſowohl für die ordinären als extraordinären hinlänglich geſorget worden; ſo erwartet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es um ſo mehr von Einer Hochfürſtlichen Regierung, daß Hochdieſelbe hinführo nicht mehr als diejenigen Summen an Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht remittiren laſſen werde, die ſich nach abgezogenen ſowohl ordinären als extraordinären Bedürfniſſen des Staats, als Ueberſchuß der Staatsrevenüen ergeben, je mehr eine weiſe Adminiſtration der öffentlichen Revenüen als das einzige Mittel das Lehn für Schulden zu bewahren, die Pflicht Einer Hochfürſtlichen Regierung iſt, und je beſtimmter die Weiſung der bereits in dieſer Materie obhandenen Landesgeſetze ſchon an ſich iſt.

4.

Wann in abſentia Principis die Wohlgebohrne Ober- und Regierungsräthe alle Adminiſtrationis und Gubernationis munia in rebus Oeconomicis & politicis auszuüben und zu verwalten berechtiget und verpflichtet ſind, auch nicht zu geſtatten haben ſollen, daß Jemand, er ſey wer er wolle, ſich in Ihre Geſchäfte immiſcire, der kein Recht und keine Befugniſſe dazu hat; ſo hält es Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für eine gerechte Beſchwerde gegen Eine Hochfürſtliche Regierung,

daß

daß Dieſelbe denen Bevollmächtigten Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht für Höchſtdeſſen Allodium geſtattet, in Verbindung mit dem Allodio noch andere Lehnsgüther und Aemter zu diſponiren, und zu bewirthſchaften. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft erwartet dahero zur Abolition dieſer Ihrer gerechten Beſchwerde, daß Hochdieſelbe aufs forderſamſte und ohne Verzug, dieſe unter der Diſpoſition der Wohlgebohrnen Allodialbevollmächtigten mit ſtehende Fürſtliche Lehnsämter und Güther, von dem Allodio trennen und dieſe Lehnsämter und Güther, gleich andern zu der Hochfürſtlichen Kammer, ſo wie deren Einkünfte zur Hochfürſtlichen Renthey wiederum ziehen, und dieſe Lehnsämter und Güther gleich andern Fürſtlichen Aemtern, zur Arrende ertheilen werde.

§.

Bereits auf dem letztern ordinären Landtage hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft darüber Beſchwerde geführet, daß die Hochfürſtliche Kanzeley wieder der zeitherigen Obſervance unterlaſſen habe, das von dem Herrn Aſſeſſor von Heycking eingereichte Deliberatorium, dem damaligen Landtagsausſchreiben beyzufügen.

Eine Hochfürſtliche Regierung hat dieſe Beſchwerde dadurch zu widerlegen geglaubet, daß Hochdieſelbe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft das Unfügliche zu erwägen gegeben, das damit verbunden geweſen ſeyn würde, wenn Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch ein Deliberatorium aufgefordert hätten, bey Ihnen die Privatangelegenheit zu unterſtützen, derenthalben der Wohlgebohrne Aſſeſſor von Heycking für ſich und ſeinen Kollegen den Wohlgebohrnen von Düſterlho Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht mit einer Bittſchrift angetreten.

Da aber die Angelegenheit, zu deren Unterſtützung, der Wohlgebohrne Aſſeſſor von Heycking Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch gedachtes Deliberatorium aufgefordert, um ſo weniger als eine Privatangelegenheit zu konſideriren iſt, da es das ganze Publikum intereſſiret, daß diejenigen Perſonen, denen die Adminiſtration der Juſtiz anvertrauet worden, gehörig und auf eine den gegenwärtigen Pretiis rerum angemeſſe-

meſſene Art, beſoldet werden, überdem auch nach den hieſigen Landesgeſetzen, ſo gar die, wider Sr. Höchfürſtlichen Durchlaucht dirigirte Gravamina, wenn ſie in der Hochfürſtlichen Kanzeley eingereicht werden, den Deliberatoriis beygefüget werden ſollen, und endlich, es Einer Hochfürſtlichen Kanzeley auch unbenommen bleibet, über die eingeſandte Deliberatoria ihre Anmerkungen beyzufügen; ſo glaubet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft bey obgedachter Beantwortung dieſes Gravaminis nicht akquieſciren zu können, und ſiehet dahero der gerechten Verſicherung entgegen, daß in der Zukunft den Landesgeſetzen gemäß, alle Deliberatoria und Gravamina die in der Hochfürſtlichen Kanzeley eingereicht werden wurden, den Hochfürſtlichen Landtagsausſchreiben beygefüget werden ſollen.

6.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat auf leztern ordinären Landtage die Ehre gehabt, Einer Hochfürſtlichen Regierung wörtlich nachfolgendes Gravamen zu unterlegen:

"Se. Hochfürſtl. Durchlaucht haben bey Dero Lehnsempfängniß "die Beobachtung der Privilegien aller und jeder Einwohner dieſer "Fürſtenthümer eidlich verſichert.

"Ferner iſt im 13ten §. Privilegii Nobilitatis ſtipuliret, daß, "wenn durch Länge der Zeit, Jemandes Grenzen, entweder ver- "derbt, oder von denſelben etwas verlohren gegangen ſeyn ſollte, "dieſelben entweder durch Delegatos oder Arbitros nach der Billig- "keit renoviret und reſtituiret werden; wie auch daß die Streulande "einem jeden nach dem gewöhnlichen Maaße, ganz ohne Vermin- "derung gelaſſen werden ſollen, und endlich haben Se. Hochfürſtl. "Durchlaucht Anno 1776, durch den 7ten §. der Kompoſitionsakte "zugeſaget, daß Höchſtdieſelben alle und jede ſowohl bey ihrem Ver- "mögen, als bey denjenigen Berechtigungen, welche durch Privile- "gien oder alten Beſitz erhalten worden, konſerviren und ſchützen "wollen. Dieſem allen entgegen iſt erſtlich, auf die Berechtigung, "die der Wohlgebohrne Lieutenant von Heycking, Erbbeſitzer auf Neu-

"ſahten, aus einem Heermeiſterlichen Privilegio hat, bey dem "Schloſſe zu Tuckum drey Heermeiſterliche Haaken Landes zu for- "dern und die Er per ſupplicam nachgeſucht, gar nicht reflek iret "worden, indem, wie im 6ten Gravamine geſaget iſt, auf deſſen "Supplique gar nicht reſolviret worden, und zweytens, dem Wohl- "gebohrnen von den Brincken, Erbbeſitzern auf Keweln, das ſeinem "Guthe Keweln und Steinhaus, ex privilegio & poſſeſſione "kompetirende freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz in den "Außſchen Wäldern denegiret, und durch eine Reſolution der Hoch- "fürſtl. Kammer, anmaßlich über die Privilegia des Wohlgebohrnen "von den Brincken kognoſciret worden. Eine Wohlgebohrne Ritter "und Landſchaft erwartet daher, zur Abolition dieſer Gravaminum, "daß Eine Hochfürſtl. Regierung den Wohlgebohrnen Lieutenant von "Heycking Erbbeſitzern auf Neuſahten, ſowohl, als den Wohlge- "bohrnen von den Brincken, Erbbeſitzern auf Keweln, in Confor- "mité der oben allegirten Geſetze, wegen derſelben habenden Berech- "tigungen, völlig zufrieden ſtellen werde, und hat in dieſer Abſicht "die Ehre, Hochderſelben die von dem Wohlgebohrnen von den "Brincken, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gerichtete "Addreſſe, nebſt der, Derſelben beygefügten Deduktion, hiermit er- "gebenſt mitzutheilen.

Auf dieſes Gravamen hat Eine Hochfürſtliche Regierung nachfolgende Beantwortung ertheilet:

"Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſelbſt ermeſſen "wird, daß Privatforderungen, zumal wenn ſie aus den Depar- "ments, wo ſie angebracht worden, bereits durch Beſcheide rejiciret "ſind, auf Landtägen nicht erörtert und ausgemacht werden können, "überdem auch im gegenwärtigen Falle den Wohlgebohrnen von "Heycking und von den Brincken der geſetzliche Weg, ihren vermeint- "lichen Rechten den Verfolg zu geben, nirgends beſchnitten worden; "So iſt man mit Zuverſicht gewärtig, daß ſie beyde mit ihren Prä- "tenſionen vom Landtage werden zurückgewieſen werden.

Wenn nun um deſtoweniger angenommen werden kann, daß Privatforderungen, die mit Recht als Privatbeſchwerden angeſehen werden

den müßen, alsdenn auf Landtägen nicht mehr erörtert uud ausgemacht werden könnten, wenn sie aus den Departements, wo sie angebracht worden, durch anmaßliche Cognitiones bereits rejiciret sind, weil durch die Regimentsform §. 42 und durch die komm ſſorialiſche Deciſiones de Anno 1642 ein für allemal verordnet worden, daß gewiſſe Deputirte des Adels nebſt Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dazu ernannten Räthen, alle Privatgravamina abmachen ſollen, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht auch durch den 8ten §. des landtäglichen Schluſſes de Anno 1782, zufolge obiger Fundamentalgeſetze gerechtſamſt verſichert haben, zur Vermeidung läſtiger Proceſſe vor die Allerhöchſte Königl. Relationsgerichte und um eine nähere Auskunft bey Vorfällen zu treffen, welche ein oder mehrere Mitglieder aus dem Ritterſtande nöthigten, wider Höchſtdieſelben oder deren Nachfolger Actores zu werden, und die eine Abolition nach Vorſchrift des 42ſten §. Formulæ Regiminis haben könnten, in den Fällen, wo ſolchen nicht durch die hier im Lande ſelbſt etablirten Gerichte und Proceßform proſpiciret worden, nach dem Sinne des 42ſten §phi der Regimentsform abmachen zu laſſen; ſo hoffet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Abolition dieſes Gravaminis von Einer Hochfürſtl. Regierung die gerechte Verſicherung, daß, falls die ex Privilegio formirte Forderung des Wohlgebohrnen Lieutenant von Heycking, Erbbeſitzers auf Neuſahten, welche denſelben zu einem läſtigen Proceß vor die Allerhöchſte Königliche Relationsgerichte nöthigen würde, nicht ſo in der Güte beygelegt werden könnte, wie ſolches nach der Anzeige des Wohlgebohrnen von den Brincken, Erbbeſitzers auf Keweln, in Anſehung ſeiner Forderung geſchehen iſt, dieſes Gravamen privatum des Wohlgebohrnen Lieutenant von Heucking, nach Vorſchrift der oben allegirten Regimentsform, wie auch kommiſſorialiſchen Deciſion de Anno 1742, und dem 8ten §pho des landtäglichen Schluſſes de Anno 1782 werde abolitet werden.

7.

Auf dem letztern ordinären Landtage hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die Ehre gehabt, Einer Hochfürſtl. Regierung, wörtlich nachfolgendes Gravamen zu unterlegen:

Zu-

"Zuwieder dem 7ten §. des landtäglichen Schluſſes de Anno "1780, wird nicht nur der verſprochene Bau der Wohnungen für "die Wohlgebohrne Oberhauptmänner, wie auch der Gefängniſſe "für die, vor obgedachte Richter angeklagte Delinquenten ſo langſam "betrieben, daß in Zeit von vier Jahren bloß die Tuckumſche Ober"hauptmannſchaft mit einem Gefängniſſe verſehen worden, ſondern "es iſt auch bis dato wegen Bewachung der Delinquenten noch "nichts veranſtaltet worden; daher denn Eine Wohlgebohrne Ritter "und Landſchaft Sich mit Recht hierüber beſchweret, und von Einer "Hochfürſtl Regierung die baldigſte Beförderung dieſes verſproche"nen Baues und die erforderliche Veranſtaltungen wegen Bewa"chung der Delinquenten erwartet."

Auf dieſes Gravamen iſt von Einer Hochfürſtlichen Regierung wörtlich nachfolgende Beantwortung ertheilet worden.

"Nachdem der Wohlgebohrne Tuckumſche Oberhauptmann, we"gen ſeiner Wohnung und der zu ſeiner Gerichtsbarkeit erforderlichen "Gefängniſſe und Wachen, bereits zufrieden geſtellet worden iſt: ſo "wird verſichert, daß nunmehro auch dasjenige, was in den übrigen "Oberhaupt- und Hauptmannſchaften, nach dem 7ten §. des land"täglichen Schluſſes von 1780 annoch zu präſtiren wäre, ohne lan"gen Aufſchub ins Werk geſtellet werden ſolle."

Da nun dieſen Verſicherungen und Geſetzen ungeachtet, ſeit dem Verlaufe zweyer Jahre, in Anſehung der Wohnungen der Ober- und Hauptleute, und der zu ihrer Gerichtsbarkeit erforderlichen Gefängniſſe, und Wachen, wenig oder gar nichts präſtiret worden, verſchiedene der mehrgedachten Ober- und Hauptleute auch aus Mangel der nöthigen Gefängniſſe und Wachen, Ihre Gerichtsbarkeit nicht mehr zu exerciren im Stande ſind; ſo ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich genöthiget Ihre obgedachte Beſchwerde um ſo mehr hiedurch zu wiederholen, da die allgemeine Sicherheit dabey aufs äuſſerſte intereſſiret iſt, und es einem jeden Landesfürſten als eine indiſpenſable Pflicht obliget, für die ſichere und beſtändige Adminiſtration der Juſtice auf alle Weiſe zu ſorgen, und dadurch die allgemeine Sicherheit zu befördern.

8.

Auf dem letztern ordinären Landtage hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Einer Hochfürstl. Regierung wörtlich nachfolgendes Gravamen unterlegt:

"Durch den 39sten §. des landtäglichen Schlusses vom 19ten "Julii 1763 ist zugesaget, daß die Kandidaten zum Priesteramte "vor einem öffentlichen Konsistorio examiniret werden, und über ein "Thema katechisiren sollen, da nun solches aber nicht allemal geschie- "het; so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf die "Beobachtung dieser Verordnung in Zukunft genauer invigiliren zu "lassen."

Dieses Gravamen ist von Einer Hochfürstl. Regierung wörtlich folgendergestalt beantwortet worden:

"Da die Katechisation allerdings ein wesentliches Stück "des Examinis eines Theologiæ Candidati ist; so soll selbige "auch von einem jeden publice Examinando verlangt werden. "Was übrigens die im Gesetze verordnete öffentliche Examination "betrift; so ist dieselbe auf Ansuchen niemals denegiret worden, und "wird selbige auch Niemanden refusiret werden.

Wenn aber der Begrif eines öffentlichen Landesgesetzes es bereits involviret, daß dasselbe von denjenigen, denen die Observance und Exekution der Gesetze besonders oblieget, in Ausübung gebracht werden muß, wenn gleich niemand darum specielle Ansuchung thut, der 39ste §. des allegirten landtäglichen Schlusses von 1763 auch ohne alle Bedingung und ohne irgend einer Ansuchung zu erwähnen, festsetzet, daß die Kandidaten zum Priesteramt vor dem öffentlichen Konsistorio examiniret werden, und über ein Thema kathechisiren sollen; so erwartet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zur gerechten Abolition dieses Gravaminis von Einer Hochfürstl. Regierung die gesetzliche Versicherung, daß der obgedachte 39ste §. des landtäglichen Schlusses von 1763 in allen Fällen, wenn auch darum keine specielle Ansuchung geschehe, in Ausübung gesetzet werden soll.

9.

9.

Auf dem letztern ordinären Landtage iſt Einer Hochfürſtl. Regierung wörtlich nach folgendes Gravamen Additionale unterleget worden:

"Wenn die dem hieſigen Adel zukommende Zollfreyheit nicht "eine bloſſe Chimäre ſeyn ſoll; ſo muß auch von dem Bürger und "Bauren, der die Waaren des Adels kaufet, kein Zoll genommen "werden, weil andernfalls der Zoll nicht ſowohl von dem Käufer, "als von dem adlichen Verkäufer genommen wird, indem derſelbe "von dem Käufer ſeiner Waaren, um ſo viel weniger für ſelbige er"hält, als dieſer Zoll zu nehmen angehalten wird. Dieſem zufolge "und in fundament der dem hieſigen Adel zukommenden Zollfrey"heit, die weder directe noch indirecte zu infringiren iſt, findet Ei"ne Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Sich durch das Beybringen "des Herrn Landbothen der Kirchſpiele Aſcherad und Nerfft, daß von "den geflößten Balken, von dem Käufer der zehnte Balken als Zoll "genommen werde, veranlaſſet, Sich bey Einer Hochfürſtl. Regie"rung über dieſe Beeinträchtigung der hieſigen adlichen Zollfreyheit "zu beſchweren, und um die gerechte Abſtellung derſelben hierdurch "geziemend anzuhalten.

Eine Hochfürſtliche Regierung von der Zollfreyheit des hieſigen Adels und alſo auch von der Gerechtigkeit obigen Gravaminis überzeugt, hat dem zufolge auch den bis dahin widerrechtlich erhobenen Balkenzoll, durch den 27ſten §. des landtäglichen Schluſſes de Anno 1784 völlig aufgehoben.

Wenn nun aber nach den hieſigen Landesgeſetzen und der hieſigen Obſervance zu mehrgedachter Zollfreyheit des Adels auch mit gehöret, daß der Adel und deſſen Leute, die Fürſtlichen Ueberfahrten und Brücken (welche Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht nach den Landesgeſetzen zu aller Jahreszeit in guten fahrbaren Stande zu erhalten verbunden ſind,) frey von allen Abgaben paſſiren ſollen; Dieſem zuwider aber itzlich die Ueberfahrt unter Kandau über die Abau ſich in einem ſolchen ſchlechten Stande befindet, daß dadurch die Reiſenden aufgehalten, und die Kommunikation der Kirchſpielseingeſeſſenen zu den wichtigſten Angelegenheiten, als

zur

zur Abwartung des Gottesdienſtes und der Kirchſpielszuſammenkünfte, ſehr erſchweret, und faſt gehemmet wird; 2tens, hier unter Mitau, auf der ſogenannten Schnicke, durch Abforderung eines willkührlichen Ueberſezgeldes, von den Fuhrleuten, welche mit dem hieſigen Adel fahren, und welche dieſe Ueberfahrtgelder, ſich von denen, mit ihnen fahrenden Edelleuten im Fuhrlohn einbedingen müſſen, der hieſige Adel indirekte abgezollet wird; 3tens, bey der hier unter Mitau befindlichen ſogenannten Grieſſchenbrücke, ſobald das Waſſer austritt, die eingeſandten adelichen Leute ſowohl von den Fürſtlichen als Städſchen Ueberſetzern, auf eine unerlaubte und ſehr hohe Art abgezollet werden, und 4tens, endlich hier unter Mitau bey der Schnicke, wenn im Frühjahr bey hohen Waſſer die Schnicke nicht zu gebrauchen iſt, und Plattböte zum Ueberſetzen angewendet werden müſſen, die Reiſende überhaupt und auch der hieſige einheimiſche Adel mit 4, 5 auch 6 Thaler und eben ſo viel Dukaten exorbitanter abgezollet werden; ſo ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Abolition dieſer Beſchwerden, von Einer Hochfürſtlichen Regierung den erforderlichen Verfügungen entgegen.

10.

Da ohngeachtet aller Verſicherungen, die wegen baldigſter Beendigung der Regulirung der Hochfürſtlichen Kammerjagdgrenzen, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft durch verſchiedene vorhergegangen landtägliche Schlüſſe, ſo wie durch den landtäglichen Schluß de Anno 1784 ertheilet worden, dennoch weder die, in letztgedachten landtäglichen Schluß zugeſagte Befehle an die Wohlgebohrne Kommiſſarien ergangen, noch auch ohngeachtet der, von dem Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten zeitig geſchehenen Anſuchung an Stelle des Wohlgebohrnen Hauptmann von Fircks, welcher dieſes Geſchäfte bereits dieſes Frühjahr von ſich abgelehnet, nicht eher als jezt ein anderer Kommiſſarius von Hochfürſtlicher Seite konſtituiret worden; ſo ſiehet ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nicht nur zur gerechten Beſchwerde über die Nichterfüllung obgedachter Zusagen, ſondern auch zu der gerechten Bitte veranlaſſet, daß Eine Hochfürſtliche Regierung gleich nach dem Schluße dieſes Landtages für die unfehlbare Erfüllung alles deſſen Sorge tragen wolle,

ſo

ſo in den vorhergehenden landtäglichen Schlüſſen ſowohl als in dem 24ſten Spho des landtäglichen Schluſſes de Anno 1784, in Anſehung der Regulirung der Hochfürſtlichen Kammerjagdgrenzen zugeſaget worden.

II.

Je gewiſſer es iſt, daſſ die öffentlichen Staatseinkünfte, vor allen Dingen zur Beſorgung der öffentlichen Sicherheit und zur gnüglichen und angemeſſenen Beſoldung derjenigen Perſonen angewendet werden müſſen, denen die Adminiſtration der Juſtiz obliget; um deſto gerechter iſt auch die, auf die allgemeine Pflichten eines Landesfürſten gegründete Vorſtellung geweſen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf dem letztern ordinären Landtage, wegen Vermehrung der Gagen der Wohlgebohrnen Aſſeſſoren erſterer Inſtanz Einer Hochfürſtlichen Regierung, zu unterlegen die Ehre gehabt.

Da aber Eine Hochfürſtliche Regierung, zum lebhafteſten Schmerze Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, vermuthlich um dasjenige zu behaupten, was in dieſer Materie bey der perſonellen Regierung Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſtatuiret worden, obigen Vorſtellungen keinen Eingang hat finden laſſen; ſo findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich um ſo mehr veranlaſſet, die Verweigerung, die Gagen der obgedachten Wohlgebohrnen Aſſeſſoren zu vermehren, Einer Hochfürſtlichen Regierung als eine öffentliche Landesbeſchwerde zu unterlegen; 1ſtlich, weil das erſte und wichtigſte Gravamen eines Landes dadurch veranlaſſet wird, wenn ein Landesfürſt, ſo wie in dem gegenwärtigen Fall ſich entziehet, den allgemeinen Pflichten die einem jeden Landesfürſten obliegen, und deren Erfüllung ein jedes Volk als ein Jus perfectum fordern kann, ein Gnüge zu leiſten; 2tens, weil ſelbſt nach der Commiſſorial Deciſion de Anno 1717 ad Deſid. 9. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Berechtigung zuſtehet, gemeinſchaftlich mit Einer Hochfürſtlichen Regierung, nicht nur die Gagen der Aſſeſſoren erſterer Inſtanz zu beſtimmen, ſondern dieſelben auch zu erwählen, und 3tens, weil es eben ſo auffallend als unbillig iſt, bey den gegenwärtigen ſo ſehr geſtiegenen pretiis Rerum zu verlangen, daß die Wohlgebohrne Aſſeſſo-

res

res ſich mit einer Gage von 100 Rthlr. begnügen und dabey ihr eigenes Vermögen zuſetzen ſollen, da doch Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, unter der niedrigſten Klaſſe Ihrer Bedienungen faſt Niemanden haben, der eine ſo geringe Gage genüßen ſollte, und die von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht bey Dero perſönlichen Regierung, mit wirklicher Deterioration des Lehns, aus dieſen Herzogthümern herausgezogene große Summen, welche gegenwärtig theils zum Ankauf anſehnlicher Fürſtenthümer und großer Landgüther, in fremden Ländern angewendet, zum Theil aber annoch in auswärtigen Banken angeleget worden, mehr wie zu viel beweiſen, daß die Staatseinkünfte hinlänglich groß ſind, um nicht nur die Landesherrſchaft anſtändig zu unterhalten, und alle Staatsausgaben, worunter vorzüglich die gnügliche Beſoldung derjenigen gehöret, welche die Juſtiz verwalten, ſondern auch um öffentliche Inſtituta zur allgemeinen Wohlfahrt zu errichten, welches alles doch nicht geſchehen, und dagegen das Land, durch Herausziehung ſeines baaren Geldes, in Armuth und den größten Geldmangel verſetzet iſt; Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hoffet demnach, daß Eine Hochfürſtliche Regierung, zur Abolition dieſer gerechten Landesbeſchwerde, ſich nach Vorſchrift der oben allegirten Commiſſorial. Deciſion von Anno 1717 welche Se. Hochfürſtliche Durchlaucht pro Baſi Hochſtdero Regierung angenommen haben, Sich mit Derſelben dahin einigen werde, daß die Gagen der Aſſeſſoren erſterer Inſtanz, um ſo mehr jährlich auf 600 Rthlr. in Alberts beſtimmet werden, da auch dieſe, bey dem gegenwärtigen Pretiis rerum kaum zu einer dürftigen Unterhaltung hinlänglich ſind.

12.

Ohnſtreitig gehöret zur Konſervation des Lehns, dafür die Sorgfalt Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Hochfürſtlichen Regierung ſowohl, als Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft oblieget, die Erhaltung der Lehnswälder und einer guten Adminiſtration des ganzen Forſtweſens.

Eben ſo unbezweifelt wahr iſt es auch, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, bey der Erhaltung der Fürſtlichen Waldungen und der guten Adminiſtration des Forſtweſens noch beſonders intereſſiret iſt,

weil verſchiedenen adelichen Güthern ex Privilegiis und ex Poſſeſſione die freye Hölzung in vielen Fürſtlichen Waldungen kompetiret.

Wenn nun zur Erreichung obiger Abſicht von jeher das Fürſtliche Forſtamt unter der Direktion eines Oberjägermeiſters geſtanden, und dieſes Officium, wegen der damit verbundenen Direktion des Forſtamtes, mit Recht allemal als eine Landescharge betrachtet, und daher auch in Abweſenheit des Landesfürſten jederzeit mit einem wohlbeſitzlichen einheimiſchen von Adel beſetzet worden; dieſer wohlhergebrachten Uſance entgegen, aber das Officium eines Oberjägermeiſters, bereits ſeit verſchiedenen Jahren unbeſetzt geblieben, und wider alle Pflichten, die zur Konſervation des Lehns und der dazu gehörigen Waldungen verbunden, wie auch zum großen Nachtheil derjenigen, denen in den Hochfürſtlichen Waldungen die freye Hölzung kompetiret, beſonders in den Angerſchen und Tuckumſchen Lehnswäldern, ein ſo übertriebener Holzhandel geführet wird, daß der völlige Ruin dieſer Waldungen augenſcheinlich vor aus zu ſehen iſt; ſo findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft über alles obige gerechte Beſchwerde zu führen ſich veranlaſſet, und hoffet dahero von Einer Hochfürſtlichen Regierung, daß Hochdieſelbe nicht nur die nöthige Verfügungen treffen werde, damit der obgedachte übertriebene Holzhandel eingeſtellet werde, ſondern daß Hochdieſelbe auch das Officium eines Oberjägermeiſters, welches für das ganze Land höchſt intereſſant iſt, zu deſto beſſerer Verwaltung des Forſtweſens, der alten hergebrachten Uſance zufolge, mit einem dazu geſchickten Subjekt ungeſäumt beſetzen werde.

13.

Durch den 42ſten §. des kommiſſorialiſchen Abſchiedes de Anno 1642. iſt dem Lande die Verſicherung ertheilet worden, daß das Hochfürſtliche Haus, ſo lange daſſelbe Hölzung zu entbehren haben würde, denen, ſo es benöthiget, vor dasmal, nach Hochfürſtlicher Taxa, als zu 2 Gulden, folgen laſſen will.

Dieſem ohngeachtet iſt dem Wohlgebohrnen Obriſten von Hahndring, der in Jakobſtadt ein eigenes Haus beſitzet, und alle Stadtsonera trägt, die Verabfolgung des Fürſtlichen Holzes für baare Bezahlung,

zu verschiedenen malen deneglret worden, daher denn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Eine Hochfürstliche Regierung um die gerechte Verfügung an das Hochfürstliche Forstamt bittet, damit die, im oben allegirten kommissorialischen Abschiede enthaltene Zusage erfüllet werde.

14.

Durch den Konferenzialschluß de Anno 1763, ist versichert worden, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht keine Allodialgüther mehr an Sich bringen wollen.

Diesem entgegen sind die Güther Abgunst und Jsliz käuflich an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gebracht worden.

Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft überzeugt ist, daß durch den Ankauf von Abgunst die Wünsche des Wohlgebohrnen Rittmeister von Buttlar erfüllet worden, und daß der Ankauf von Jsliz bloß deswegen geschehen ist, weil dasselbe durch den Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Howen unzertrennlich mit den Neubergfriedschen Güthern verbunden worden; so will Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zwar bey dem geschehenen Ankauf abgedachter Güther akquiesciren, bittet aber zugleich gehorsamst, durch den abzufassenden landtäglichen Schluß nicht nur festzusetzen, daß dieser Ankauf auf keine Weise in sequelam gezogen werden, und der im Konferenzialschluß de Anno 1763 gemachten Zusage im geringsten nicht präjudiciren soll, sondern auch gerechtsamst zu versichern, daß, wenn sich die Gelegenheit ereignet, vom Hochfürstlichen Lehne Grundstücke von gleicher Größe als die Güther Abgunst und Jsliz sind, an den hiesigen Adel, und vorzüglich im Mitauschen Kirchspiel zu veräußern, solches zur Kompensation dieser aus dem Kommerzio des Adels verlornen Güther, unter Allerhöchster Königlicher Konfirmation geschehen werde, und daß bis dahin obgedachter Güther Abgunst und Jsliz zur Adelsfahne kontribuiren sollen.

15.

Im 18ten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1780 ist wörtlich nachfolgendes zugesaget:

"Da

"Da Unſere Abſicht niemals geweſen iſt, daß von dem Armen-
"rechte ein Mißbrauch gemacht werde, und die gemeinen Rechte es
"erheiſchen, daß daſſelbe niemanden zugeſtanden werde, als der pro-
"babilem litigandi cauſam für ſich hat; ſo wollen Wir auch künf-
"tig darauf halten laſſen, daß bey Ertheilung des Armenrechts mit
"aller Vorſichtigkeit verfahren werde."

Dieſem entgegen iſt wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt, Erbbeſitzern auf Dobelsberg, dem Ehrſamen Tiſchler Hüntetsdorff, bloß auf deſſen Delation und Bitte, ohne alle Kommunikation und vorläufige Unterſuchung, wie auch ohne den kompellirten Hofgerichtsadvokaten Huhn zu admoniren, daß derſelbe wohl unterſuche, ob für die Klage auch hinreichende Beweiſe vorhanden, das Armenrecht nicht mit der zugeſagten Vorſichtigkeit ertheilet, und der Wohlgebohrne Kammerherr von Kleiſt kriminaliter ausgeladen, und dadurch in Weitläuftigkeit und Unkoſten, wegen eines Menſchen geſetzet worden, an dem Derſelbe keinen Regreß haben kann, und der eigentlich gar keinen Grund zur Klage hat, indem das allermehreſte ſeiner Delation ganz falſch iſt, und niemals bewieſen werden wird, er auch, was er eigentlich von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt erlitten, durch ſein unanſtändiges und grobes Betragen, als eine gerechte Beſtrafung und Hauszucht, ſich ſelbſt zugezogen hat.

Wenn nun das, was in oben allegirtem landtäglichen Schluß ex Jure communi de probabili litigandi Cauſa, als einen weſentlichen Requiſito derjenigen Fälle, in denen das Armenrecht zugeſtanden werden kann, angeführet iſt, wie nicht weniger die daſelbſt gemachte Zuſage, daß bey Ertheilung des Armenrechts mit aller Vorſichtigkeit verfahren werden ſolle, um ſo weniger als leere Worte, die gar keinen Sinn haben, betrachtet werden kann, weil ſonſt die Sicherheit und Ruhe aller begüterten Einwohner des Staats aufhören, und jedem, der ſich als Arm und beleidiget angiebt, die Thüre zur Chikane geöfnet werden würde; ſo findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft um ſo mehr gerechten Grund über die Art und Weiſe, wie in dieſem Fall das Armenrecht wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt, dem obgedachten landtäglichen Schluſſe entgegen, ohne alle Vorſichtigkeit nachgegeben worden, ſich

hier-

hierdurch zu beſchweren, da die Hochfürſtl. Kanzeley keine feſte Prinzipia angenommen zu haben ſcheinet, indem dieſelbe in andern Fällen, den Weg der Kommunikation der beygebrachten Klage gegangen, wie ſolches das vor einigen Jahren ſtatt gefundene Beyſpiel, in der Klage und Bitte um das Armenrecht eines Litthauſchen Juden, wider den Wohlgebohrnen Oberburggraf von Saſs, und nachhero auch in der Klage eines Juden wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt aus Dobelsberg beweiſet.

Wenn nun gewiß dem ganzen Publiko daran gelegen, daß von dem Armenrechte kein Mißbrauch gemacht und durch daſſelbe kein Anlaß zur Chikane gegeben werde; ſo ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich genöthiget, obiges dem Tiſchler Huntersdorff der gar keine probabilem litigandi Cauſam vor ſich hat, blos auf deſſen Delation und Bitte, ohne alle Vorſichtigkeit zugeſtandene Armenrecht, als eine gerechte Landesbeſchwerde zu unterlegen, und zur Abolition derſelben, wie auch zur Vermeidung ähnlicher Fälle zu bitten, daß mehrgedachtes dem Tiſchler Huntersdorff zugeſtandene Armenrecht aufgehoben, und in der Zukunft nach obenangeführten 18ten § des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1780 verfahren werde.

16.

Da es aus dem Teſtimoniale des Notarii Publici, welches ſämtliche bey der Angerſchen Verdämmung intereſſirende adliche Guthsbeſitzer Einer zu dieſem Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft überreicht haben, ſich ergiebt, daß dieſes Geſchäfte annoch nicht geendiget, ſondern zu demſelben nur erſt der Anfang gemachet worden; — Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft aber mit den Wohlgebohrnen Intereſſenten gleich ſtark daran liegt, daß dieſes Geſchäfte nicht weiter verſchleppt, ſondern den bereits hierüber obhandenen Landesgeſetzen gemäß, völlig und gänzlich beendiget werde; ſo ſiehet Sich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft abermals genöthiget, die dringendſten Vorſtellungen Einer Hochfürſtlichen Regierung hierüber zu machen, damit Hochdieſelbe, dem unterthänigen Petito gemäß, welches ſämmtliche Intereſſenten Einer Hochfürſtlichen Regierung unterlegt haben, den Wohlgebohrnen Oberhauptmann und Ritter Freyherrn von Knigge, durch ein

wieder-

wiederholtes Mandat ernſtlich dahin anweiſe, den von Ihm unbeſtimmt limitirten Terminum annoch dieſen Herbſt und ohne Verzug zu reaſſumiren, und das Ihm übertragene Geſchäfte, nach Vorſchrift der Geſetze, gänzlich zu beendigen. Mitau aus der Landesverſammlung, den 6ten September 1786.

Giedeon Heinrich Saſs,
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 21.

Edelgebohrne und Hochgelahrte Herren,
Inſonders Hochzuehrende Herren Juſtizräthe,

Ew. Edelgebohrnen erhalten hierdurch von mir, im Namen Einer zu dieſem Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, den verbindlichſten Dank, für die Derſelben gemachte Mittheilung des Allerhöchſten Königlichen Diploms, wodurch Se. Majeſtät Unſer Allergnädigſter König und Oberherr Ew. Edelgebohrnen zeitherigen Titul mit den Titul von Juſtizräthen für jetzt und für die Zukunft zu verwechſeln und zu erhöhen geruhet, und dadurch Ew. Edelgebohrnen Würde in ihr voriges geſetzliches Anſehen reſtituiret haben. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die in Ew. Edelgebohrnen jederzeit die Vertheidiger Ihrer Rechte, ſo wie die Freunde und Rathgeber Ihrer Mitglieder geſchätzet und geliebet hat, kann es um ſo mehr nicht anders, als angenehm ſeyn, Sie mit dem obgedachten Merkmale der Königlichen Gnade und Gerechtigkeit beehret zu ſehen, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es ſich jederzeit hat angelegen ſeyn laſſen, Sich für die Erhaltung derjenigen Rechte und Sicherheit zu verwenden, die Ew. Edelgebohrnen, nach den Geſetzen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſelbſt bewürket hat, zuſtehen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft wünſchet daher Ew. Edelgebohrnen zu obgedachter Königlicher Gnade, um ſo aufrichtiger Glück, als Sie Dieſelben, wegen der Beziehung, die Ihre Officia auf die Erhaltung

der

der Rechte des ganzen Landes und aller ſeiner Einwohner haben, als eine dem ganzen Lande erzeigte Königliche Gnade anſiehet.

Es iſt mir übrigens beſonders ſchätzbar, die Gelegenheit zu haben, Ew. Edelgebohrnen obige Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu äußern, und habe die Ehre mit wahrer Ergebenheit zu ſeyn

Ew. Edelgebohrnen

Mitau aus der Landesverſammlung,

den 8. September 1786.

ergebenſter Diener

Giedeon Heinrich Saſs,

p. t. Landbothenmarſchall.

Dem Edelgebohrnen und Hochgelahrten Korps der Herren Juſtizräthe

in

Mitau.

Nro. 22.

Note. Da durch den landtäglichen Schluß de Ao. 1784 verſchiedene Materien pro deliberatoriis ausgeſetzet worden; ſo hat Endesunterzeichneter die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regierung nachfolgendes, als das Reſultat der Inſtruktions der mehreſten Kirchſpiele, und folglich auch als das Reſultat der Geſinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft über obgedachte

dachte pro deliberatoriis ausgesetzte Materien, gehorsamst zu unterlegen:

Erstlich.

Daß nach den Instruktionen der mehresten Kirchspiele Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wünsche, die durch den 4ten§ des landtägl. Schlusses de Ao. 1784 zur fernern Behandlung ausgesetzte Angelegenheit, ratione der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii, noch ferner ausgesetzt seyn zu lassen.

Zweytens

Daß nach einer überwiegenden Mehrheit der Gesinnungen, in Ansehung der, durch den 5ten § des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 ausgesetzten Angelegenheit die Duldung der Juden betreffend, und also auch in Ansehung des den Deliberatoriis zu dem gegenwärtigen Landtage beygefügten Plans über diese Materie, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wünsche, sich mit Einer Hochfürstlichen Regierung dahin einigen zu können, daß durch den abzufassenden landtäglichen Schluß festgesetzet werde;

a. Daß die Juden auf dem Lande überall, auch in den Bauergesindern, besonders wenn sie den Ackerbau treiben wollen, geduldet werden und frey haben sollen, daselbst ihre Religion sowohl als ein jedes ihnen beliebiges Gewerbe, außer der Schenkerey ungehindert

dert zu treiben, und auch ihren eigenen Kahal zu errichten.

b. Daß die zu Lande wohnende Juden unter der Jurisdiktion eines jeden Grundherrn ſtehen ſollen.

c. Daß man es den Städten überlaſſe, ob und unter welchen Bedingungen ſie die Juden bey ſich in den Städten und auf ihren ſtädtiſchen Gründen dulden wollen oder nicht?

d. Daß ein jeder erwachſener zu Lande wohnender Jude jährlich 2 Rthl. in alb. eine erwachſene verheyrathete oder unverheyrathete Jüdin jährlich 1 Rthl in alb. ferner ein jeder unerwachſener Jude vom erſten bis incluſive zum 15ten Jahre ſeines Alters jährlich ½ Rthl. in alb. und endlich eine jede unerwachſene Jüdin vom erſten bis incluſive zum 14ten Jahre ihres Alters jährlich 1 Fl. in alb. Kopfgeld zahlen ſoll.

e. Daß die Oberhauptmannſchaftseinnehmer gehalten ſeyn ſollen, die Kopfgelder der Juden, von den Privatguthsbeſitzern, unter denen dieſe Juden wohnen, gegen deren jährigen Quittungen einzukaſſiren.

f. Daß jeder Guthsbeſitzer gehalten ſeyn ſoll, von den Juden die Kopfgelder nach obiger Taxe einzukaſſiren, und an den Oberhauptmannſchaftseinnehmer, gegen beſondere Päſſe, für jeden Juden und deſſen Kinder, vor Neujahr jeden Jahres abzugeben;

g. Daß jeder Privaterbbeſitzer, dem es erwieſen würde, daß Er einen Juden auf eine unerlaubte Art oder auch einen Juden geduldet habe, der das Kopfgeld nicht gezahlet hat, zur Strafe 50 Rthlr. in Alberts an die Landſchaftskaſſe zahlen ſoll;

h. Daß die Oberhauptmannſchafts-einnehmer verbunden ſeyn ſollen, die Specifikationes der in ihrer Oberhauptmannſchaft wohnende Juden, ſamt den einkaſſirten Kopfgeldern vor Johannis jeden Jahres an den Herrn Obereinnehmer abzugeben und abzutragen, und ſie berechtiget ſeyn ſollen, für ihre Bemühungen, von den einkaſſirten Kopfgeldern 10 Procent einzubehalten;

i. Daß die, auf den Fürſtlichen zum Lehn gehörigen Güthern wohnende Juden, gehalten ſeyn ſollen, das feſtgeſetzte Kopfgeld an die Arrendatores dieſer Güther jährlich zu bezahlen, und daß dieſe Arrendatores die einkaſſirten Gelder jährlich an die Hochfürſtliche Kammer abtragen werden.

Drittens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Ihre Herren Landbothen inſtruiret habe, die durch den 7ten §. des landtäglichen Schluſſes de Anno 1780 ausgeſetzte Materie wegen dem Verkauf des Guthes Stirnen, noch ferner ausgeſetzt ſeyn zu laſſen.

Viertens.

Daß, da durch den 11ten §. des land-

landtäglichen Schluſſes de Anno 1780 die Einführung einer Ritterſchaftsuniform bereits feſtgeſetzet, die Beſtimmung der Farben aber zu einer ſolchen Uniform bis zu dieſem Landtage ausgeſetzet worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft zur Approbation Einer Hochfürſtlichen Regierung gehorſamſt vorſchlage:

a. Daß man zum Rock einer ſolchen Uniform Tuch oder Sommerzeug von der Farbe die man verd dragon nennet und von der nuance wie beygefügte Probe iſt, zur Weſte aber und den Unterkleidern weißes Tuch oder Sommerzeug wähle.

b. Daß der Rock zwar nach der gewöhnlichen Art, aber mit einem liegenden Kragen, kleinen runden Aufſchlägen und mit ſchmalen revers von ſchwarzem oder roſen rothem Sammet, nach dem es Einer Hochfürſtlichen Regierung zu beſtimmen gefällig ſeyn würde, gemacht, der ganze Rock wie auch Kragen, Aufſchläge, revers und Weſte mit weißen Zeuge in der Art gefüttert werde, daß das Futter des Rocks ein wenig vorſtehe;

c. Daß man zur Zierde dieſer Uniform zwey ganz ſilberne Epaulets auf denen das im Ritterſchaftswapen befindliche rothe Kreuz geſtücket iſt, nach beygehender Probe; — ferner, ſilberne glatt gearbeitete Knöpfe mit einem in der Mitte derſelben matt gearbeite-

ten

ten Kreuze, gleichfalls nach beygehender Probe, wie auch ein ganz ſilbernes Porte-Epée an deſſen obern flachen Theilen der Troddel, auf beyden Seiten ein rothes Kreuz geſticket iſt, ebenfalls nach beygehender Probe, und endlich eine ſchwarze Huthſchlaufe wähle.

d. Daß in dem abzufaſſenden landtäglichen Schluſſe angezeiget werde, daß man von der Vaterlandsliebe unſerer Dames gewiß erwarte, daß dieſelben nach dieſen zur Ritterſchaftsuniform beſtimmten Farben, auch Ihre Kleidungen wählen, und zum Rock die weiße, zum Oberkleide aber verd dragon von obgedachter nuance und zur Friſirung roth oder ſchwarz, nach Maaßgabe der Kragen und Aufſchläge an der Mannsuniform beſtimmen würden, endlich

e. Daß durch den zu machenden landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werde, daß die obgedachte Dames- und Mannsuniformen bey einer Strafe von 50 Rthlr. zur Kaſſe Einer-Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, von niemanden getragen werden ſolle, der nicht die hieſigen Indigenatsrechte beſitzet.

Fünftens.

Daß, da durch den 12. § des landtäglichen Schluſſes de Anno 1784, die Materie wegen Annahme des Königlichen Geſchenkes, das Sr. Majeſtät

ſtät Unſer Allergnädigſter König und Oberherr dem Lande durch die proviſionelle Allodifikation des Amtes Grendſen und Irmelau gemacht, noch ferner ausgeſetzet geweſen, außer den Kirchſpielen Bauske, Eckau, Baldohnen, Zabeln, Talſſen, Gramoden, Dünaburg, Ueberlauß, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg, die dieſes Königliche Geſchenk bereits auf den vorigen Landtägen mit unterthänigſtem Dank angenommen, auf gegenwärtigen Landtage die Kirchſpiele Selburg, Doblehn und Neuguth ſich gleichfalls zur dankbaren Annahme dieſes Königlichen Geſchenkes erkläret haben.

Sechſtens.

Daß, da der Vorſchlag, daß die künftig zu erwählende Ritterſchaftsſekretäre beſitzlich ſeyn ſollen, durch den 13ten § des landtäglichen Schluſſes de Anno 1784 pro Deliberatorio ausgeſetzt geweſen, die mehreſten Kirchſpiele dahin inſtruiret haben, dieſe Materie noch ferner auszuſetzen.

Siebentens.

Daß, da die Materie wegen Nachſuchung der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen, durch den 19ten § des landtäglichen Schluſſes de Anno 1784 ausgeſetzet worden, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für zuträglich halte, dieſelbe auch noch ferner ausgeſetzt ſeyn zu laſſen.

Achtens.

Achtens.

Daß, da durch den 22sten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1784 von Einer Hochfürstlichen Regierung zugesaget worden, daß Hochdieselbe über das Ihr unterlegte Projekt zum Gremzgericht, mit den etwa erforderlichen Anmerkungen den deliberatoriis zum nächsten ordinären Landtage beyfügen lassen wolle, solches aber nicht geschehen ist, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft diesen etwanigen Anmerkungen auf gegenwärtigem Landtage entgegen sehe.

Neuntens.

Daß, da der Vorschlag zur Errichtung eines Arbeitshauses, durch den 21sten §. des landtäglichen Schlusses de. Ao. 1784 ad referendum genommen, der von dem Ritterschafts-Sekretär entworfene Plan auch den Deliberatoriis zu diesem Landtage beygefüget gewesen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft über diese Materie Ihre Gesinnungen dahin erkläret habe, Einer Hochfürstlichen Regierung die Sorgfalt für die Errichtung eines Arbeitshauses zu überlassen, und Hochdieselbe darum hierdurch um so mehr gehorsamst zu bitten, da nach dem 3ten §. des Privilegii Nobilitatis zugesaget ist, daß, wo vor langen Zeiten keine Armenhäuser gewesen, dieselben errichtet und sowohl von Ihro Königlichen Majestät, als auch von

un-

unſerm Landesfürſten, aus Königlicher Freygebigkeit und Gnade, mit gnügſamen Einkünften verſehen werden ſollen.

Zehntens

Daß die geweſene Polizeykommiſſarien auf dieſem Landtage angezeiget, welchergeſtalt dieſelben verſchiedentlich behindert worden, den 29ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 zu befolgen, und Einer Hochfürſtlichen Regierung dasjenige zu unterlegen, ſo dieſelbe in den alten Polizeyordnungen als präjudicirlich bemerket, und verſichert haben, ſolches ſo balde als möglich nach dieſem Landtage zu bewerkſtelligen. Mitau aus der Landesverſammlung den 9ten September 1786.

Gideon Heinrich Saſs,

p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 23.

Note. Je unvergeßlicher Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft diejenigen Merkmale der Huld und Gnade ſtets ſeyn werden, die Dieſelbe bey ſo vielen Eräugnißen Ihres Vaterlandes jederzeit von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen erhalten hat, um ſo lebhafter iſt auch der tiefe Eindruck geweſen, den diejenigen gnädigen und wohlwollenden Geſinnungen auf die Herzen

Einer

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemacht haben, die Se. Excellenz der allhier akkreditirte Rußisch-kaiserliche Herr Ministre Baron von Mestmacher, bey der Eröfnung dieses Landtages, im Namen Ihrer Allerhöchsten Souveraine, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in Ansehung der Allerhöchsten und mächtigen Kaiserlichen Unterstützung bey allen Gelegenheiten, die zur Erhaltung der Landeskonstitution und der Beförderung des Ruhe- und Wohlstandes dieser Herzogthümer abzwecken könnten, zu erklären die Güte gehabt.

Von dem lebhaftesten Gefühle der reinsten Dankbarkeit und der tiefsten Ehrerbietung durchdrungen, hat dahero Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die Ehre, Sr. Excellenz dem Rußisch Kaiserlichen Herrn Ministre Baron von Mestmacher hierdurch gehorsamst zu ersuchen, obige Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, so wie die alleruntherthänigste Versicherung von der ehrerbietigsten Devotion und von dem unwandelbaren Attachement dieser Herzogthümer gegen Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, zu den Füßen dieser eben so großen als menschenfreundlichen Monarchin, niederzulegen, und überzeugt, daß Se. Excellenz der Herr Ministre die Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft

er-

ertheilte Huldreiche und Gnädige Versicherung Ihro Kaiserlichen Majestät, so wie diejenige Gnade, mit der Ihro Kaiserlichen Majestät die Erhaltung der Fürstlichen sowohl als der Landesrechte zu garantiren geruhet, für dieselbe bey allen Gelegenheiten würksam seyn lassen werden; so hat sie in dieser gewissen Hofnung die Ehre, Hochdemselben diejenigen Landesbeschwerden hierdurch vertrauensvoll abschriftlich mitzutheilen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey gegenwärtigen Landtage Einer Hochfürstlichen Regierung zur gerechten und konstitutionsmäßigen Abmachung, so wie zur Beförderung des Ruhe- und Wohlstandes dieser Herzogthümer zu unterlegen sich genöthiget gesehen, und durch welche Sie nichts wider die Rechte Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs intendiret, sondern blos die Rechte des Landes aufrecht zu erhalten wünschet. Mitau aus der Landesversammlung, den 9ten September 1786.

Giedeon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 24.

Hochwohlgebohrner Herr,

Beſonders Hochzuehrender Herr Geheimter-Rath,

Bevollmächtigter Miniſtre und Ritter.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen fühlet das Glück, was die Verfaſſung Ihres Vaterlandes, unter dem Schutze und der Oberherrſchaft des Beſten der Könige Ihr gewähret, ganz und in doppeltem Maaße, da dieſe Verfaſſung und die für ſie daraus entſpringende Wohlfahrt, durch Rußlands Große Beherrſcherin, ihr ſo oft und noch auf gegenwärtigem Landtage ſo ganz zugeſichert worden.

Eben dieſer Adel aber, der dieſes Glück ganz empfindet, hat auch von je her die Ehre zu ſchätzen gewußt, Männer von ausgezeichneten Verdienſten unter ſeine Mitglieder zählen zu können. — Es hat dahero auch der Wunſch Ew. Excellenz, unter die Anzahl ſeiner Mitglieder aufgenommen zu werden, Ihr um deſto angenehmer ſeyn müſſen, je bekannter ganz Europen die Verdienſte ſind, die Ew. Excellenz, als ein erleuchteter Miniſtre und Staatsmann, Sich an fremden Höfen, in dem Dienſte einer großen Kaiſerin, erworben haben.

Ich habe dahero die Ehre, Ew. Excellenz von dem Beſchluſſe zu avertiren, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft auf gegenwärtigem Landtage genommen hat, Hochdenenſelben und Dero Deſcendence das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nebſt allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit gänzlicher Suſpenſion aller ſonſt vorhero erſt zu erfüllenden geſetzlichen Bedingungen, zu ertheilen, und dieſen Ihren gefaßten Beſchluß dem zu errichtenden Landtagsſchluſſe inſeriren zu laſſen.

Ich acquittire mich mit deſto größerem Vergnügen von dem mir hierüber gewordenen Auftrage Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft,

ſchaft, je vollkommener die Hochachtung iſt, mit welcher ich für meine Perſon die Ehre habe mich zu zeichnen, als

Ewr. Excellenz

Mitau,
aus der Landesverſammlung,
den 14. September 1786.

ergebenſter Diener
Gideon Heinrich Saſs,
p. t. Landbothenmarſchall.

A Son Excellence, Monſieur de Simolin, Conſeiller privé de S. M. L'Imperatrice de toutes les Ruſſies & Son Miniſtre Plenipotentiaire à la Cour de Verſailles, Chevalier des Ordres de St. Alexandre Newski & de Dannenbrock

à

Paris.

Nro. 25.

Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Regierungsrath.

Nichts konnte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen angenehmer ſeyn, als der von Seiten Ew. Hochwohlgebohrnen an Selbige geäuſſerte Wunſch, ein Mitglied derſelben zu werden.

Denn es ſchätzte längſt Dieſelbe in Ew. Hochwohlgebohrnen Perſon nicht nur den wahren thätigen Freund vieler Ihrer Mitglieder, ſondern ſelbſt Ihres ganzen Korps.

Ich

Ich habe dahero das Vergnügen, mich von dem Auftrage zu entledigen, der mir von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft geworden iſt, um Ew. Hochwohlgebohrnen bekannt zu machen, daß dieſe Ritterſchaft auf gegenwärtigem Landtage den Beſchluß gefaßt habe, Ew. Hochwohlgebohrnen und Dero Deſcendence das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nebſt allen den damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und gänzlicher Suſpenſion aller ſonſt vorhero erſt zu erfüllenden geſetzlichen Bedingungen zu konferiren, und dieſen Ihren Beſchluß dem zu errichtenden Landtagsſchluſſe zu inſeriren, und dadurch Ew. Hochwohlgebohrnen einen öffentlichen Beweis Ihrer vollkommenen Achtung zu geben.

Ich füge zu dieſer meiner pflichtſchuldigen Entledigung, von dem mir gewordenen Auftrage, annoch vor meine Perſon die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung hinzu, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
aus der Landesverſammlung,
den 14. September 1786.

ergebenſter Diener
Giedeon Heinrich Saſs,
p. t. Landbothenmarſchall.

A Monſieur Monſieur de Loewis, Conſeiller de Regence du Gouvernement de et

à
Riga.

Nro.

Nro. 26.

Hochwohlgebohrner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Brigadier und Direkteur der Rußischkaiserlichen Akademie der Künste.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer waren die Persönlichen Verdienste Ew. Hochwohlgebohrnen bereits zu bekannt, und verschiedene Ihrer Mitglieder hatten bereits längst schon in Ew. Hochwohlgebohrnen auch den Freund geschätzet, als daß es Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft sowohl als diesen leztern insbesondere nicht hätte angenehm seyn sollen, Ew. Hochwohlgebohrnen auch in nähere Verbindungen mit vielen Familien des Landes, durch Dero Vermählung mit einer Tochter desselben, gesetzt zu sehen.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft hat dahero auch der Wunsch Ew. Hochwohlgebohrnen, unter die Zahl Ihrer Mitglieder förmlich aufgenommen zu werden, in allen diesen Rücksichten nicht anders als angenehm seyn können, und Sie hat dahero auch um so weniger Anstand genommen, Ew. Hochwohlgebohrnen und Dero Descendence das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nebst allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Suspension aller nach den Gesetzen sonst vorhero allererst zu erfüllenden Bedingungen zu konferiren, und diesen Ihren hierüber gefaßten Beschluß, dem landtäglichen Schlusse inseriren zu lassen.

Das Vergnügen, das ich empfinde, von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Auftrag erhalten zu haben, von diesem Ihrem gefaßten Beschlusse Ew. Hochwohlgebohrnen zu avertiren, ist eben so

groß,

groß, als die persönliche Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
aus der Landesversammlung,
den 14. September 1786.

ergebenster Diener
Gideon Heinrich Saß,
p. t. Landbothenmarschall.

A Monsieur Monsieur le Brigadier Baron de Maltitz,
Directeur de l'Academie des Arts
à
St. Petersbourg.

Nro. 27.

Note. Nachdem auf dem, in diesem Jahre gehaltenen extraordinären Landtage verschiedene Materien pro deliberatorii ausgesetzet worden, wie solches das Diarium des gedachten Landtages pag. 127 beweiset, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum gegenwärtigen Landtage auch verschiedene Deliberatoria beygefüget gewesen; so hat Endesunterzeichneter die Ehre Einer Hochfürstlichen Regierung über alle diese Gegenstände nachfolgendes als das Resultat der Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter

ter und Landschaft, gehorsamst zu unterlegen:

Erstlich.

Daß, nachdem die Wohlgebohrne Mannrichter von Schoppingk und von Albedyl ihren Mannrichterlichen Officiis resigniret, der Wohlgebohrne Kapitän von Schröders, Erbbesitzer auf Ahoff zum Mannrichter der Mitauschen Oberhauptmannschaft und der Wohlgebohrne von Ganzkauw, Erbbesitzer auf Dsirren, zum Mannrichter der Tuckumschen Oberhauptmannschaft auf gegenwärtigem Landtage erwählet worden.

Zweytens.

Daß, da durch die mit Liefland statt gefundene Grenzführung, unter andern das Dorff Franckendorff, welches zu den Puhrenschen Gütern des Wohlgebohrnen Baron von Roenne gehörte, unter Rußisch Kaiserlicher Domination gediehen, und nunmehro weder zu Puhren genutzet noch dazu gerechnet werden kann, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage bewilliget habe, daß von der Haackenzahl, mit der Puhren in der Haackentaxe verzeichnet stehet, $\frac{1}{8}$ Haacken abgeschlagen werde.

Drittens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft den Wunsch hege, daß nach dem Beyspiel anderer Länder, auch hier in diesen Herzogthümern, um dieselben auf den Fall eines Mißwach-

ses

ſes wider Hungersnoth und Theurung, des erſten aller Bedürfniſſe, und die Handlung wider allen derſelben nachtheiligen Beſchlag oder Getraideſperre in Sicherheit zu ſtellen, in den Häven Liebau und Windau Getraidemagazine angelegt werden mögen, daß Dieſelbe aber auch zuförderſt durch Eine Hochfürſtliche Regierung von obgedachten Städten zu vernehmen wünſche, nach welchem Plan, die Anlegung gedachter Magazine ausgeführet werden könnte?

Viertens.

Daß der Wohlgebohrne von Seefeldt, Erbbeſitzer auf Paplacken, auf gegenwärtigem Landtage, zum Einnehmer der Oberhauptmannſchaft Goldingen erwählet worden.

Fünftens.

Daß, nachdem Se. Excellenz der Rußiſchkaiſerliche Herr Geheimte Rath und bevollmächtigter Miniſtre zu Paris, wie auch Ritter verſchiedener Orden Johann von Simolin, ferner der Wohlgebohrne Baron Peter Friedrich von Maltitz, Rußiſchkaiſerlicher Brigadier und Direkteur der Akademie der Künſte zu St. Petersburg, und der Wohlgebohrne Rußiſchkaiſerliche Regierungsrath zu Riga Woldemar Anton von Löwis, das hieſige Indigenat nachgeſuchet, Denenſelben und deren Deſcendence das Indigenat in dieſen Herzogthümern ſammt allen damit verbun-

bundenen Rechten und Vorzügen, wie auch mit Suſpenſion aller im landtäglichen Schluſſe de Anno 1780 feſtgeſetzten onereuſen Bedingungen, auf gegenwärtigem Landtage ertheilet worden.

Sechſtens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beliebet habe, den Entwurf zur neuen Kirchenordnung, den der Wohlgebohrne Ritterſchaftsſekretär bereits vor dieſem Landtage Einer Hochfürſtlichen Regierung zu unterlegen die Ehre gehabt, auf dieſem Landtage durch einige Ihrer Seits dazu zu ernennende Landbothen prüfen zu laſſen, daß Dieſelbe aber um dieſes Geſchäfte deſto eher zu beendigen und um Sich über daſſelbe deſto eher mit Einer Hochfürſtlichen Regierung vereinigen zu können, Hochderſelben die gehorſame Bitte unterlege, daß Eine Hochfürſtliche Regierung Ihrer Seits belieben wolle, durch Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und durch den Hochwohlehrwürdigen Superintendenten an die obgedachtermaaßen anzuſtellende Prüfung des Entwurfs zur neuen Kirchenordnung Theil zu nehmen, und durch dieſelben Sich über die etwan erforderlichen Abänderungen zu einigen.

Siebentens.

Daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich einſtimmig dazu erkläret hat, dem Hochwohlehrwürdi-

gen Präpoſitus Stender, zum Verlage ſeines allgemeinnützigen lettiſchen Wörter- und Namenlexikons 1000 Rthlr. in Alberts als ein Geſchenke zu bewilligen und auszahlen zu laſſen, falls hierzu von Hochfürſtlicher Seite das Territorial beyzutragen beliebet würde, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hierüber die Erklärung Einer Hochfürſtlichen Regierung entgegen ſehe.

Achtens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beliebet habe, daß dem Wohlgebohrnen Ritterſchaftsſekretär der um einen Adjunktum angehalten, derſelbe nicht zu zugeſtehen ſey.

Neuntens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dafür halte, daß die Behandlung des, von dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter von Heyking in der Hochfürſtlichen Kanzeley eingereichten und dem Hochfürſtlichen Landtagsausſchreiben beygefügten Deliberatorii, annoch einige Tage um ſo mehr auszuſetzen ſey, weil ſich aus dem Erfolg der Landtagsverhandlungen zuförderſt ergeben werde, ob und in wie ferne eine Delegation nach Warſchau nöthig ſey;

Zehntens.

Daß, da einige Eingeſeſſene der Kirchſpiele Durben und Goldingen es ſich beygehen laſſen, gegen die durch den landtäglichen Schluß des in dieſem

Jahre

Jahre gehaltenen extraordinären Landtages geschehene Bestellung des Wohlgebohrnen von Stempel aus Todaischen zum Mannrichter der Oberhauptmannschaft Goldingen, zu protestiren, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft beschlossen habe, obgedachten Eingesessenen der Kirchspiele Durben und Goldingen eine Remanifestation insinuiren zu lassen, und bey Einer Hochfürstlichen Regierung hierdurch darauf anzutragen, daß die mehrgedachte gesetzliche Bestellung des Wohlgebohrnen von Stempel zum Mannrichter der Goldingschen Oberhauptmannschaft durch den abzufassenden landtäglichen Schluß reassumiret werde.

Mitau, aus der Landesversammlung den 15ten September 1786.

Giedeon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 28.

Note. Das Selburgsche Kirchspiel hat auf diesem Landtage durch Ihren Deputirten Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aufgefordert, Sich für dasselbe, bey der Hochfürstlichen Regierung, in Ansehung des unfahrbaren Weges nach Jakobstadt, zu verwenden.

Wenn nun Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft den Wunsch des Sel-

Selburgschen Kirchspiels, daß der Weg nach Jakobstadt, wo die Gerichte gehegt werden, und locus Convocationis ist, mithin von Ihren Eingesessenen befahren werden muß — besonders von Elokschne Krug, bis nahe an den Sussеyschen Kruge, für eine Landstraße gehalten werden möge, für billig hält, so hat Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung hierdurch gehorsamst obigen Wunsch zu unterlegen, auch darauf anzutragen, daß der obenbenannte Weg, in den abzufassenden landtäglichen Schlusse, der Revision des Mannrichters unterworfen werde. Mitau aus der Landesversammlung den 15ten September 1786.

Giedeon Heinrich Sass,
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 29.

Beantwortung
der
von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den 6ten September 1786 überreichten Gravaminum.

Ad Gravaminum 1.

In wieweit das jetzt regierende Hochfürstliche Haus in der aus den Unterwerfungsverträgen und Investituren Ihm Zuständigen freyen Ausübung

bung des nutzbahren Eingenthums in seinen Domänen, zu Gunsten des hiesigen Adels sich einschränken wollen, erhellt aus dem bey der Kompoſition im Jahr 1776 angenommenen Pacto von 1737.

Aus diesem Pacto kann aber eben so wenig, als aus der vorigen Staatsgeschichte Kurlands ein Ius perfectum für den einheimischen Adel hergeleitet und bewiesen werden, zu verlangen, daß die Disposition getrennt, und die Aemter wenigstens auf sechs Jahre an Ihn verarrendiret werden sollen.

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wird es also nicht weiter befremden, daß Endesunterzeichnete, beym Mangel einer Verbindlichkeit auf Hochfürstlicher Seite und beym Mangel einer gesetzlichen Berechtigung auf Seiten des Adels, die vorliegende Materie auch nicht als eine abzustellende Landesbeschwerde behandeln können. Ueberzeugt indessen, daß bey Dispositionen die eigentliche Bestimmung der Hochfürstlichen Domänen nicht wohl zu erreichen sey, werden sie kein Bedenken tragen, ferner mit denselben eine solche Einrichtung zu treffen, die dem Hochfürstlichen Hause und dem Staate zugleich vortheilhaft ist, so wie Sie solches mit den Frauenburgschen und Setzenschen Oekonomien bereits gethan und zu Stande gebracht haben.

Ad Grav. 2.

Um dem Judici restitutionis, in der Ihm allein gebührenden Untersuchung und Entscheidung der Spolienklage nicht vorzugreifen, wird kein Restitutionsgesuch in der Hochfürstl. Kanzeley verificiret; sondern wenn es nur bis auf den Beweis zur Restitution qualificirt ist, periculo Petentis an den Judicem restitutionis mit dem gewöhnlichen Mandate expedirt, das denn nichts mehr, als ein Mandatum cum clausula ist, und daher weit entfernt, den zur Zeit noch ungehörten Impetranten für schuldig zu erklären, demselben vielmehr Gelegenheit giebt, sich vor Gericht von dem Vorwurfe eines Spolii zu befreyen, und wegen der gehabten Kosten sowohl, als der etwa erlittenen Injuriæ vom Impetranten öffentliche Gnugthuung zu verschaffen.

Nach

Nach dieſen rechtlichen Grundſätzen, auf welchen auch in der Reſtitutionsſache des Wohlgebohrnen Oberhauptmanns und Ritters Freyherrn von Knigge wider den Wohlgebohrnen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heucking, der nachher mittelſt eines Vergleichs von allen ſelbigem offengelaſſenen Wegen freywillig abgegangen, das Kanzleyverfahren beruht, kann daſſelbe dann auch Niemanden zur gegründeten Beſchwerde gereichen.

Und da Endesunterzeichnete es ſich zur unverletzlichen Pflicht gemacht haben, die Vorſchriften der Landesgeſetze überall zu befolgen: ſo kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich vollkommen verſichert halten, daß auch bey Reſtitutionsgeſuchen, derſelben nicht werde derogirt werden.

Ad Grav. 3. & 4.

Bey den ökonomiſchen Operationen ſeit 1762 ab, hat das jetzt regierende Hochfürſtliche Haus ſich nur ſeines nirgends entſagten Rechts bedient, und folglich Niemanden geſchadet.

Wenn aber der Erfolg nicht ganz nach Wunſch ausgefallen: ſo iſt das ein Ereigniß, welches bey dergleichen Unternehmungen, die zu ſehr vom Zufalle abhängen, nicht ſelten ſich zuträgt, deſſen Folgen gleichwohl lediglich das Hochfürſtliche Haus getroffen, dergeſtalt, daß Niemand darüber ſich zu beklagen ein Recht hat; ſondern die gute Abſicht zu konſideriren bleibt, nach welcher keine Koſten geſpart werden ſollten, den Ertrag der verſäumten Domänen mit den angewachſenen Staatsbedürfniſſen in ein Verhältniß zu bringen.

Was die beſchwerliche Vermuthung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft betrift, als wenn das jetzt regierende Hochfürſtliche Haus große Summen des Lehnsertrags in auswärtigen Ländern angelegt habe: ſo würde Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, bey näherer Bekanntſchaft mit dem wahren Verhältniſſe der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats, dieſelbe niemals Platz greifen laſſen.

Da Endesunterzeichnete aber, nach der Grundverfaſſung dieſer Herzogthümer, die abſente Principe, Ihnen allein, in œconomicis

ſowohl

ſowohl als politicis ſämtliche Adminiſtrationis & gubernationis munia aufgelegt, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft in kein Detail der Staatswirthſchaft hineingehen können: ſo müſſen Sie ſich begnügen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu eröffnen, wie Sie alle Urſache haben, zu glauben, daß die auswärtigen Akquiſitionen des Hochfürſtlichen Hauſes hauptſächlich von deſſen Allodialvermögen gemacht ſeyn; weil während der Regierung deſſelben, ein Jahr ins andere gerechnet, nach Abzug der Hofesbedürfniſſe und Staatsausgaben, wenig oder nichts von den hieſigen Lehnseinkünften übrig bleiben können, wie denn auch ſogar, zum nothwendigen Rückkaufe der Neubergfriedſchen Güther zum Hochfürſtlichen Lehne, und zur Anſchaffung der durch mißlungenen Erndte mangelnden erſten Bedürfniſſe, wichtige Schulden kontrahiret werden müſſen.

Soviel zur Beruhigung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft für die verfloſſene Zeit.

In wie fern aber von der zukünftigen Verwaltung des hieſigen Finanzweſens die Rede ſeyn will: ſo kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft vollkommen gewiß ſeyn, daß Endesunterzeichnete überall, mithin auch in Anſehung der Lehnsrevenüen, welche von den Hochfürſtl. Allodialbevollmächtigten, auſſer der Hochfürſtl. Renthey, zum Unterhalte der Geſundheits halber reiſenden Landesherrſchaft erhoben worden, der Landesverfaſſung und ihrer Pflicht unabweichlich zu folgen, und ſolchergeſtalt mit der unverbrüchlichen Treue und tiefer Ehrfurcht, die Sie für des Herzogs Durchl. unterhalten, zugleich diejenige Sorgfalt zu verbinden wiſſen werden, die Sie ihrem geliebten Vaterlande und deſſen allgemeiner Wohlfahrt ſchuldig ſind.

Ad Grav. 5.

Es wird hiemit verſichert, daß, den Landesgeſetzen gemäß, alle Deliberatoria, die in die Hochfürſtl. Kanzeley zeitig eingereicht werden würden, den Hochfürſtl. Landtagsausſchreiben beygefügt werden ſollen.

Dagegen aber wird gleichfalls mit Beſtande der Landesgeſetze, erwartet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft keine Materien

ferner

ferner auf Landtäge werde ziehen wollen, die nicht vorher aus der Hochfürstl. Kanzeley, als Deliberatoria, in die Kirchspiele gesendet worden sind.

Ad Grav. 6.

Da Endesunterzeichnete nicht befinden, daß die Forderung des Wohlgebohrnen Lieutenants von Heucking, Erbsaaßen auf Neusahten, eine Abolition, nach Vorschrift des 42sten §. Form. Regim. haben könne; so lassen Sie es bey Ihrer Erklärung vom vorigen ordinären Landtage bewenden.

Ad Grav. 7.

Wegen der großen Ausgaben, welche die Hochfürstl. Renthey seit dem vorigen ordinären Landtage gehabt, ist es mit den, nach dem 7. §. des landtäglichen Schlusses von 1780, in den Oberhaupt- und Hauptmannschaften zu treffenden Einrichtungen, nicht nach Wunsch von Statten gegangen, so, daß in der Zeit nur in Goldingen die Oberhauptmannschaftswohnung hat aufgeführet werden können.

Indessen soll, nach Möglichkeit, auch mit den übrigen Præstandis fortgeschritten werden.

Ad Grav. 8.

Die Kandidaten zum Predigeramte sollen, nach Vorschrift des landtäglichen Schlusses von 1763 §. 39. öffentlich vor dem Konsistorio examinirt werden, und über ein Thema katechisiren.

Ad Grav. 9.

Die Instandsetzung der Ueberfahrt unter Kandau über die Abau soll unverzüglich veranstaltet werden. — Allein, in der Entrichtung des Schnickenzolls bey Mitau, kann keine Abänderung Statt finden, da derselbe nach dem alten Fuße, und daher zu Niemandes gegründeter Beschwerde erhoben wird.

Auch ist es billig und recht, daß die ausserordentliche und oft mit Lebensgefahr verbundene Hülfe, welche bey hohem Wasser, auf der Aa

und

und der Grive, den Reiſenden unterhalb Mitau geleiſtet wird, den Umſtänden gemäß, vergütet werde.

Um aber allem Mißbrauche bey dieſer Gelegenheit möglichſt zu ſteuren, wird Vorſehung zu treffen feſt zugeſagt.

Ad Grav. 10.

Zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdgrenze, ſoll ohne Zeitverluſt das Geſetzliche verfügt werden.

Ad Grav. 11.

Die Gagen der ſämtlichen Wohlgebohrnen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren werden hiemit für jetzt und die Zukunft auf 1000 Fl. in Alb. erhöhet.

Ad Grav. 12.

Wenn es ſich bey ungeſäumt deshalb anzuſtellender Unterſuchung ergeben würde, daß der etwanige Holzhandel in den Angern- und Tuckumſchen Wäldern denjenigen nachtheilig wäre, die darin freye Hölzung hätten; ſo ſoll der Handel ſofort, bis auf weitere Verfügung, nach Erforderniß der Umſtände, entweder eingeſchränkt, oder ganz eingeſtellt werden.

Was das Officium eines Oberjägermeiſters anlangt: ſo iſt es mehr eine Hofes-, als Kammeralcharge.

Da nun eines Theils der Hof nicht gegenwärtig iſt, und andern Theils wegen der im Forſtweſen bereits getroffenen wirkſamen Einrichtungen es nicht nothwendig ſcheint, dieſe Stelle jetzt ſchon zu beſetzen, Irrungen, in Anſehung der Hölzungsſervituten auch keinesweges zur Entſcheidung eines Oberjägermeiſters gezogen werden können; übrigens aber der jetzige Finanzzuſtand jedes Erſparniß nothwendig macht; ſo erwarten Endesunterzeichnete, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft von Ihrem desfalls als Gravamen vorgetragenen Deſiderio abgehen werde, und das zwar um ſo mehr, da ſelbiges blos rem œconomicam tangiret, deſſen Adminiſtration und Gubernation gegenwärtig doch bloß in den Händen der Unterzeichneten ſich befinden darf.

Ad Grav. 13.

Die Fürſtliche Verſicherung in dem 42ſten §. des kommiſſorialiſchen Abſchiedes von 1642, iſt unter ſolchen Bedingungen geſchehen, daß ſie für das jetztregierende Hochfürſtliche Haus keine Verbindlichkeit oder Einſchränkung ſeines nutzbaren Eigenthumsrechts enthalten kann. Sie iſt ausdrücklich nur für die damaligen Zeiten und Umſtänden gegeben worden. Es iſt alſo erſichtlich, daß das Anbringen des Wohlgebohrnen Oberſten von Haudring in Jakobſtadt, kein Gegenſtand einer öffentlichen Landesbeſchwerde ſeyn könne, beſonders da in dortiger Gegend ſowohl, als ſonſten überall, nach jetzigem höhern Werth der Dinge, das erforderliche Holz um ein Billiges zu haben iſt.

Ad Grav. 14.

Da bey dem Ankaufe des adlichen Guthes Jsliz zum Hochfürſtlichen Lehne, (denn Abgunſt haben Se. Durchl. nur Pfandsweiſe an Sich Selbſt genommen) allerdings keine der Adelsfahne präjudicirliche Abſicht zum Grunde liegt; ſo wird hiemit verſichert, daß ſolcher Ankauf auf keine Weiſe in ſequel gezogen, und daß, wenn ſich die Gelegenheit ereignet, vom Hochfürſtl. Lehn ein Grundſtück, das eben ſo groß iſt, als das Guth Jsliz, an den hieſigen Adel, und vorzüglich im Mitauſchen Kirchſpiele, zu verkaufen, ſolches zur Kompenſation dieſes für das Kommerzium des Adels verlornen Guthes, unter Allerhöchſter oberherrſchaftlicher Konfirmation, geſchehen, bis dahin aber für das Guth Jsliz zur Adelsfahne kontribuirt werden ſolle.

Ad Grav. 15.

Daß der Ehrſame Tiſchler Huntersdorf, wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt, Erbſaaßen auf Dobelsberg, probabilem litigandi cauſam habe, erhellet aus deſſen umſtändlicher Delation, der dabey aus andern Beyſpielen eintretenden Präſumtionen zu geſchweigen.

In dieſem Falle, der mit denjenigen wo der Weg der Kommunikation Statt gefunden, durchaus nicht gleiche Beſchaffenheit hat, wäre es eben denn ſo unrecht geweſen, Ihm, nach abgelegten Armeneide, die

Jura Pauperum zu verſagen, als es recht war, Ihn mit ſeiner erſtern Bitte zur Verhängung Fiſkäliſcher Kriminalaktion gegen den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt abzuweiſen.

Auch war unter ſolchen Umſtänden keine Veranlaſſung, den kompellirten Hofgerichtsadvokaten, dem es ſchon auferlegt und ſelbſt eigne Pflicht iſt, die Vertheidigung unerweislicher Klagen abzulehnen, zur vorläufigen Unterſuchung der Beweiſe, beſonders zu admoniren, die überdem äußerſt dringend hätte ſeyn müſſen, da nach dem Sinne des gemeinen Rechts, worauf in dem landtäglichen Schluß von 1780 ausdrücklich Beziehung genommen, der favor pauperum ſo groß iſt, daß Advokati Ihnen ſchon ipſo jure, mithin ohne kompellirt zu ſeyn, zum unentgeldlichen patrocinio verpflichtet ſind.

Es iſt Endesunterzeichneten alſo unerfindlich, daß die Hochfürſtliche Kanzeley, bey der Ertheilung des Armenrechts für den Ehrſamen Huntersdorff wider den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Kleiſt irgendwo nicht mit der geſetzlichen Vorſichtigkeit zu Werke gegangen, oder gegen feſte Principia verſtoßen, und ſolchergeſtallt zu einer gegründeten Landesbeſchwerde Gelegenheit gegeben haben ſollte.

Ganz überzeugt vielmehr vom Gegentheil, können Endesunterzeichnete nicht umhin, zu erklären, wie Sie nach ihren Pflichten und ihren Grundſätzen von Gerechtigkeit nimmermehr beytragen werden, daß der Arme und Wehrloſe ungeſtraft, gekränkt, und im Rechtſuchen gehindert werden könne, und daher denn auch den Gang der Juſtiz in der Huntersdorfſchen Sache auf keine Weiſe unterbrechen und ſiſtiren mögen.

Damit dieſe Geſinnungen aber auch auf der andern Seite nicht ungeſtraft gemißbraucht werden können; ſo ſind Endesunterzeichnete der Meynung daß in dem abzufaſſenden landtägl. Schluß eine exemplariſche Strafe wider diejenigen ſtatuiret werden möge, die in Anſehung des beym erhaltenen Armenrecht zum Grunde liegenden Berichts des vitii ſub & obreptionis durch Urtheil und Recht überführt worden waren.

Ad Grav. 16.

Die Verfügung zur Fortsetzung und Beendigung des Angerschen Kommissionsgeschäftes, worauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft anträgt, wird gleich nach dem Schlusse des Landtages, an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann und Ritter Freyherrn von Knigge erlassen werden. Mitau den 16ten September 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Nro. 30.

Note. Auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den 15ten dieses Monaths und Jahres überreichten Desideria haben Endesunterzeichnete die Ehre, folgendes zu erwiedern.

Ad 1.

Endesunterzeichnete können Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darüber Ihren Beyfall nicht versagen, daß Sie den Wohlgebohrnen Kapitän von Schröders, Erbsaaßen auf Ahoff, zum Mannrichter der Mitauschen Oberhauptmannschaft, und den Wohlgebohrnen von Gantzkauw, Erbsaaßen auf Dsirren, zum Mannrichter der Tuckumschen Oberhauptmannschaft gewählt habe. Auch sind Sie

Ad

Ad 2.

Völlig zufrieden, daß dem Gute Puhren für das unter Rußisch Kaiserlicher Domination gediehene Dorff Frankendorff ½ Haacken in der Haackentariffe abgeschlagen werden möge.

Ad 3.

Der Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, daß in den Städten Liebau und Windau Getraidemagazine auf Nothfälle errichtet werden mögen, wird obgedachten Städten zur umständlichen Erklärung mitgetheilt werden.

Ad 4.

Daß der Wohlgebohrne von Seefeldt, Erbsaaß auf Paplacken, zum Einnehmer der Oberhauptmannschaft Goldingen von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erwählet worden, können Endesunterzeichnete nicht anders, als mit Beyfall aufnehmen; so wie es Ihnen denn auch

Ad 5.

Angenehm ist, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dem Rußisch Kaiserlichen Herrn Geheimens Rath und bevollmächtigten Ministre zu Paris, wie auch Ritter verschiedener Orden, Johann von Simolin; ferner dem Wohlgebohrnen Baron Peter Friedrich von Maltitz, Rußisch Kaiserlichen Brigadier und Direkteur der Akademie der Künste in St. Petersburg; und dem Wohlgebohrnen Rußisch Kaiser-

Kaiſerlichen Regierungsrathe zu Riga, Woldemar Anton von Löwis, und deren Deſcendenten, das Indigenat in dieſen Herzogthümern, ſamt allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, mit Suſpenſion aller im landtäglichen Schluſſe von 1780 feſtgeſetzten onereuſen Bedinguugen, ertheilet hat.

Ad 6.

Die vorgeſchlagene Prüfung des Entwurfs zu einer neuen Kirchenordnung für die Herzogthümer wird in allen Stücken genehmigt. Wenn aber dieſes Geſchäfte ſeiner Wichtigkeit halber, ſo viel Zeit erfordern ſollte, daß es vor dem Schluße des Landtages nicht geeniget werden könnte; ſo wünſchen Endesunterzeichnete, daß in den landtäglichen Schluß verordnet werde, daß das pro lege gelten ſolle, worüber der niedergeſetzte Ausſchuß ſich geeinigt haben würde.

Ad 7.

Zu dem für den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Präpoſitus Stender beliebten Geſchenke von 1000 Rthl. Alb. wird das Hochfürſtl. Tertial bewilligt.

Ad 8.

Da die Stelle eines Ritterſchafts-Sekretarii erledigt iſt; ſo ceſſirt auch die Frage wegen eines Ritterſchaftsſekretarii Adjunkti.

Ad 9.

In Anſehung der von den Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter

ron

von Heucking in Vorſchlag gebrachten Delegation nach Warſchau, treten Endesunterzeichnete der Meynung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bey.

Ad 10.

Die Beſtellung des Wohlgebohrnen von Stempel, Erbſaaßen auf Todaiſchen, zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen, kann in dem abzufaſſenden landtäglichen Schluſſe reaſſumirt werden. Mitau den 16ten September 1786.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Nro. 31.

Note. In Anſehung der von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 9ten dieſes Monaths und Jahres übereichten Deſiderien, haben Endesunterzeichnete die Ehre folgendes zu erklären:

Ad 1.

Endesunterzeichnete ſind dem nicht entgegen, daß die fernere Behandlung in Betreff der Fundationsakte des hieſigen Hochfürſtl. akademiſchen Gymnaſii noch ausgeſetzt bleiben möge.

Ad

Ad 2.

Da der vorgelegte Plan zur Duldung der Juden in diesen Herzogthümern, unter andern auch auf die Städte eine direkte und indirekte Beziehung hat; sie aber zur Zeit darüber noch nicht gehört worden sind, und ohnedem zu ihrem Nachtheile nichts beschlossen werden kann; so enthalten Endesunterzeichnete Sich, über diese Materie Ihre Meynung zu eröfnen, bis daß die Städte gehört worden sind; in welcher Absicht denn obgedachter Plan ihnen mitgetheilt werden soll, und die weitere Behandlung der Sache ausgesetzt werden müßte.

Ad 3.

Wider die fernere Aussetzung der Materie wegen des Verkaufs von Stirnen, haben Endesunterzeichnete nichts einzuwenden.

Ad 4.

Bey der Einführung der Ritterschaftsuniform, finden Endesunterzeichnete nur so viel zu bemerken, daß der Kragen und Aufschlag roth, die ganze Uniform aber Niemanden, der sie tragen darf, zu kostbar seyn möge.

Ad 5.

Daß die Kirchspiele Seelburg, Doblen und Neuguth, den Kirchspielen Bauske, Baldohn, Zabeln, Talsen, Gramsden, Dünaburg, Ueberlautz, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg, in der Annahme des

Aller-

Allerhöchſten auf Grendſen und Irmlau ſprechenden Königlichen Allodifikationsdiploms auf gegenwärtigem Landtage beygetreten ſind, dabey finden Endesunterzeichnete zur Zeit nichts weiter zu bemerken, als daß Sie den ihnen anvertrauten Fürſtlichen Rechten überall nichts vergeben haben wollten.

Ad 6.

Die fernere Ausſetzung der Materie, wegen Beſitzlichkeit eines Ritterſchaftsſekretarii, wird von Endesunterzeichneten eben ſo wenig widerſprochen, als:

Ad 7.

Die fernere Ausſetzung der Behandlungen, in Anſehung der nachzuſuchenden Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen.

Ad 8.

Da man dieſſeits, durch zu viele Geſchäfte und andere Zufälle an der Inswerkſtellung der in dem 22ten §. des landtäglichen Schluſſes von 1784 enthaltenen Zuſage behindert worden iſt; ſo ſoll ſolches bey Umherſendung der Deliberatorien, zum nächſten ordinären Landtage, ohnfehlbar geſchehen.

Ad 9.

Aus dem Privilegio Nobilitatis reſultirt dem Hochfürſtlichen Hauſe keine Verpflichtung, Arbeitshäuſer zu erbauen. Da es nun aber nicht räthlich iſt, dem guten Willen die Verbindlichkeit des Geſetzes aufzulegen: ſo kann

denn auch auf den Antrag Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von Endesunterzeichneten nichts versichert werden.

Ad 10.

Da die gewesene Wohlgebohrne Polizeykommissarien an der Befolgung der Vorschrift des landtäglichen Schlusses von 1784, im 29. § behindert worden sind; so werden die von Ihnen zu machenden Bemerkungen, in Ansehung der alten Polizeyordnungen, auch nach dem Schlusse des jetzigen Landtages von Endesunterzeichneten angenommen werden.

Mitau den 16ten September 1786.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Nro. 32.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Nachfolgendes zu unterlegen:

1.

Wenn die Auftritte mit denen Kosacken im Dünaburgschen Kirchspiele, welche Eine Hochfürstliche Regierung aus

aus dem, den 14ten Junii 1786, in der Hochfürſtlichen Kanzeley producirten Berichte des Wohlgebohrnen Kammerherrn Joſeph von Piechowski mit mehreren erſehen haben wird, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft nicht gleichgültig ſeyn können; ſo erſuchte Dieſelbe Eine Hochfürſtliche Regierung hiemit ergebenſt, ſich gehörigen Orts dahin zu verwenden, daß das Land, in Zukunft für ähnliche Begegniſſe geſichert werden möge.

2.

Weil Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es nicht für räthlich hält, in dem landtäglichen Schluſſe es feſtzuſetzen, daß das pro lege gelten ſoll, worüber der niedergeſetzte Ausſchuß, in Anſehung der Kirchenordnung ſich einigen würde; ſo iſt eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft im Gegentheil der Meynung, den Entwurf zur neuen Kirchenordnung, jetzo zur Prüfung in die Kirchſpiele mitzunehmen, und alſo dieſe Sache bis zum künftigen Landtage noch auszuſetzen.

3.

Trägt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft darauf an, daß künftiges Frühjahr die Kammerjagdgrenzen gänzlich reguliret, und in dieſer Abſicht, denen Kommiſſarien die alten Inventaria der Güther Grünhoff, Hofzumbergen, Bauske und Goldingen extradiret, auch die nöthigen Pfähle

le zur Bezeichnung der Grenzen beſorgt werden mögen. Mitau, aus der Landesverſammlung den 19ten September 1786.

Gideon Heinrich Saſs,
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 33.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſtattet Einer Hochfürſtlichen Regierung vor die, Ihr unterm 16ten dieſes Monats ertheilte Beantwortung derjenigen Landesbeſchwerden, welche Dieſelbe unter dem 6ten dieſes Monats zur gerechtſamen Abolition Hochderſelben unterleget hat, den gehorſamſten Dank ab.

Allein, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, in Anſehung verſchiedener Punkte, dieſe Ihr ertheilte Antwort ſich nicht völlig ſo zufrieden geſtellet findet, als Sie es gewünſchet und erwartet; ſo ſieht Dieſelbe ſich genöthiget, annoch folgendes zu unterlegen:

Ad Grav. 1mum.

Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Abolition dieſer von Ihr ſo oft wiederholten Landesbeſchwerde, mit vollem Vertrauen zu der Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe Einer Hohen Landesregierung entgegen geſehen, und die endliche Sicherſtellung Ihrer wohlhergebrachten Rechte auf die Fürſtlichen Domänen und Aemter deſto gewiſſer erwartet hat, je ſicherer es iſt, daß dieſe Rechte nicht blos auf die Kompoſitionsakte von 1776, und dem in ſelbiger pro Baſi angenommenen Pacto von 1737 ruhen, ſondern daß dieſelben nach vorhergehenden ältern und höher als ſelbſt die Fürſtlichen Inveſtituren hinauf ſteigenden Rechten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu erklären ſind, welche allerdings, wenn ſie vor dem Throne der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft ventiliret werden ſollten, für ein Ius perfectum Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft anerkannt werden würden; ſo hat Dieſelbe es

nicht

nicht anders als mit Betrübniß wahrnehmen können, daß in Anſehung dieſer Ihrer wohlhergebrachten Gerechtſame, mit deren Aufrechthaltung ſowohl die Wohlfahrt des Lehns ſelbſt, als aller Stände und Einwohner des Vaterlandes ſo genau verbunden iſt, Eine Hochfürſtliche Regierung mit Derſelben in Grundſätzen differire.

Wann es aber dem ohnerachtet Hochderſelben nicht hat entgehen mögen, daß das zeitherige Zuſammenziehen verſchiedener Fürſtl. Aemter in große Oekonomien, ſo wie die zeitherige überſpannte Wirthſchaftsart, die von keiner Dauer ſeyn kann, weder dem Hochfürſtlichen Hauſe noch dem Staate vortheilhaft ſey, und wenn dahero Eine Hochfürſtl. Regierung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Verſicherung ertheilet hat, mit den Hochfürſtl. Aemtern und Oekonomien eine ſolche Einrichtung zu treffen, die obiger Abſicht entſpricht: ſo wie Hochdieſelbe ſolches mit den Frauenburgſchen und Setzenſchen Oekonomien bereits gethan und zu Stande gebracht habe; ſo acceptiret Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft dieſe Verſicherung, ohne die Ihr angeſtrittene Grundſätze anjetzt und hier, allwo Niemand über dieſelben decidiren kann, weiter zu ventiliren, mit dem gehorſamſten Danke, und erwartet dahero, daß durch den abzufaſſenden Landtäglichen Schluß feſtgeſetzet werde, daß aus denen von Einer Hochfürſtl. Regierung ſelbſt angenommenen Gründen und Bewegurſachen, die annoch nicht getrennte Hochfürſtl. Oekonomien bis zum nächſten Johannis 1787 getrennet, und dieſe ſowohl, als die bereits ſchon in Arrenden verwandelte Oekonomien, dem einheimiſchen Adel, und unter dieſen vorzüglich dem Dürftigen, nach einem billigen Anſchlage, und unter billigen Kontrakten, zur Arrende gegeben werden.

Ad Grav. 2dum.

Dankt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft Einer Hochfürſtl. Regierung für die, in der Beantwortung auf dieſes Gravamen Ihr ertheilten Verſicherung.

Ad Grav. 3tium & 4tum.

Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft die gute Abſicht nicht verkennen kann, die Eine Hochfürſtliche Regierung bey den Prämiſſen

miſſen gehabt, die Hochdieſelbe der Beantwortung des 3ten und 4ten Gravaminis zum Grunde gelegt, und obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, in Rückſicht dieſer guten Abſicht, ſich in nähere Diskurſion dieſer Grundſätze nicht einlaſſen mag; ſo kann Dieſelbe ſich dennoch, nach der dem Vaterlande ſchuldigen Pflicht, bey obgedachter unbeſtimmten Beantwortung dieſer Gravaminum, nicht befriedigt halten. Es findet ſich Dieſelbe dahero genöthiget, ſich auf das bereits Geſagte wiederholentlich zu beziehen, und ſiehet alſo der beſtimmten Verſicherung alles desjenigen entgegen, worauf in obgedachten Gravaminibus, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, angetragen worden.

Ad Grav. 5tum.

Für die gerechte Verſicherung dankt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft gehorſamſt, und reſerviret ſich anbey, nach der zeitherigen Uſance, die etwa zum Beſten des Vaterlandes abzweckende Gegenſtände, nach wie vor, auch durch die Landtagsakten, zur Deliberation in die Kirchſpiele zu bringen.

Ad Grav. 6tum.

Eine Wohlgeb. Ritter und Landſchaft kann bey der Beantwortung dieſes Gravaminis um ſo weniger acquieſciren, da durch dieſelbe der 8te §. des landtäglichen Schluſſes von 1782 völlig eludiret wird. Es wiederholet dahero Dieſelbe hiermit nochmals Ihren in beſagtem Gravamine gemachten unterthänigen Antrag, und erwartet dieſem zufolge, daß Eine Hochfürſtl. Regierung die Privatbeſchwerde des Wohlgebohrnen von Heycking, nach Maaßgabe des 42ſten §. der Form. Regim. und des 8ten §. des landtäglichen Schluſſes de Anno 1782 werde unterſuchen und entſcheiden laſſen.

Ad Grav. 7mum.

Da die allgemeine Sicherheit auf der Adminiſtration der Juſtize beruhet; dieſe aber von den dazu verordneten Richtern nicht adminiſtriret werden kann, wenn es denenſelben an Wohnungen, Wachen, Gefängniſſen und Archiven, wo die Gerichtsakten ſicher aufbewahret werden können, fehlet;

fehlet; die erste und vorzüglichste Pflicht eines Landesfürsten aber dahin gehet, für alles obige vor allen Dingen zu sorgen; so kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mit der Beantwortung dieses Gravaminis, die blos auf Möglichkeit gerichtet ist, Sich nicht begnügen, sondern siehet sich, zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit, genöthiget, bey Einer Hochfürstl. Regierung nochmals auf die Versicherung anzutragen, daß Hochdieselbe für die Wohnungen, Gefängnisse, Wachen und Archive in den Ober- und Hauptmannschaften mit allem Eifer und mit allen Kräften sorgen wolle.

Ad Grav. 8vum & 10mum.

Dankt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Einer Hochfürstl. Regierung gehorsamst, für die gesetzliche Zusage.

Ad Grav. 9num.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft danket hierdurch Einer Hochfürstl. Regierung gleichfalls gehorsamst, für die Versicherung, daß die Ueberfahrt bey Kandau über die Abau unverzüglich im Stande gesetzt werden soll. — In Ansehung des Schnickenzolls bey Mitau aber, wie auch der direkten und indirekten Abzollung des Adels bey der Griwe und bey der Aa, wenn diese sich ergießen; so kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft weder einen Abusive eingeführten alten Fuß, noch auch dasjenige, was etwan den Uebersetzern, billig und recht dünken könnte, zur Derogation ihrer generellen Zollfreyheit gelten lassen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft erwartet dahero, daß Eine Hochfürstliche Regierung nicht nur allen Mißbrauch, sondern auch alle direkte und indirekte Abzollung bey obgedachten Ueberfahrten, um so mehr, in Ansehung aller Einheimischen auf Zollfreyheit privilegirten Personen, untersagen werde, da jeder billigdenkende Mann, sich ohnedem nicht entziehen wird, eine mit Gefahr und Kosten verbundene Bemühung, freywillig und billig zu vergelten.

Ad

Ad Grav. 11mum.

Da nach Vorschrift der in dem Gravamine bereits allegirten Commissorial. Decis. von 1717 Se. Hochfürstl Durchl. der Herzog, Sich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über die Gagen der Wohlgebohrnen Instanzgerichtsassessoren zu einigen hat, die von Einer Hochfürstlichen Regierung versicherte 1000 Fl. Alb. aber bey weitem noch nicht als eine denen gegenwärtigen Pretiis rerum angemessene Gage für die Wohlgebohrne Instanzgerichtsassessores angesehen werden kann; so erwartet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Rücksicht der bereits hinlänglich in dem Gravamine entwickelten Hauptbestimmung der Lehnseinkünfte, daß Eine Hochfürstliche Regierung, nach der Ihr eigenen gerechten und billigen Denkungsart, die Gagen der sämtlichen Wohlgebohrnen Instanzgerichtsassessoren, wenigstens bis auf 500 Rthl in Alb. für jetzt und für die Zukunft erhöhen werde.

Ad Grav. 12mum.

Es lässet Sich E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft die von E. Hochfürstl. Regierung geschehene Versicherung, ungesäumte Untersuchung anstellen zu lassen, in wie weit der etwanige Holzhandel in den Angerschen und Tuckumschen Wäldern, denen darinnen das freye Hölzungsrecht habenden Gutsbesitzern, nachtheilig sey oder nicht, und so fort an, nach Beschaffenheit der Umstände, die forderſamste Verfügungen zu treffen, mit dem gehorsamsten Danke, jedoch ohne den hierbey etwan interessirenden Partikuliers hierdurch zu präjudiciren, gefallen.

Was aber die, von Einer Hochfürstlichen Regierung ertheilte Beantwortung, in Ansehung der Besetzung des Officii eines Oberjägermeisters betrift, so kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mit Einer Hochfürstlichen Regierung nicht gleicher Meynung seyn. Denn obgleich diese Stelle von Einer Hochfürstlichen Regierung als eine bloße Hofescharge angesehen werden will, so ist es doch gewiß, da mit diesem Officio gemeiniglich die Aufsicht über die Fürstlichen Lehnswälder, an deren Erhaltung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, so wie dem ganzen Publiko unendlich viel liegt, oder die Oberforstmeisterstelle verbunden gewesen, dieses Officium aber als eine Landescharge zu konsideriren

ist:

iſt: und da weit entfernt, daß der jetzige Finanzzuſtand, der jedes Erſparniß nach der Verſicherung Einer Hochfürſtlichen Regierung nothwendig machen will, die Beſetzung dieſer Charge nicht erlauben ſollte, vielmehr die ungeſäumte Beſetzung derſelben nothwendig macht, da durch ein gutes und wohleingerichtetes Forſtweſen, die Finanzen des Lehns gewinnen würden; ſo ſiehet ſich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft genöthiget, Ihrer hierüber beygebrachten Beſchwerde ferner zu inhäriren.

Ad Grav. 13tium.

In Anſehung der Beantwortung des 13ten Gravaminis, beziehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſich auf den 16ten §. des landtäglichen Schluſſes von 1780 und erwartet dieſem gemäß, die gerechte Verfügung.

Ad Grav. 14tum.

Findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft durch die Ihr ertheilte Verſicherung Einer Hochfürſtlichen Regierung, in Anſehung des Gutes Jslitz, Ihre völlige Befriedigung.

Ad Grav. 15tum,

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft hat längſt mit Einer Hochfürſtlichen Regierung alle diejenige Schwürigkeiten gefühlt, die mit der, im 15ten Gravamine enthaltenen Materie verbunden ſind, und iſt dahero mit Einer Hochfürſtlichen Regierung und deren Grundſätzen von Pflicht und Gerechtigkeit gleicher Meynung, nichts zu ſtatuiren wodurch der Arme und Wehrloſe ungeſtraft gekränket und im Rechtſuchen gehindert werde; wie Sie denn auch, damit dieſe Geſinnung auf der andern Seite, nicht ungeſtraft gemißbraucht werde, der Meynung Einer Hochfürſtlichen Regierung, daß über diejenigen, die in Anſehung des, beym erhaltenen Armenrechte, zum Grunde liegenden Berichtes des vitii ſub & obreptionis durch Urtheil und Recht überführet worden, eine exemplariſche Strafe verhängt werde, gleichfalls vollkommen beypflichtet.

Wann aber die Strafe nach dem Verbrechen abzumeſſen iſt, dieſes aber verſchieden qualificirt ſeyn kann; ſo dünkt es Einer Wohlgebohr-

nen Ritter und Landschaft nicht thunlich zu seyn, eine bestimmte Strafe in dem landtäglichen Schlusse über dieses Verbrechen festzusetzen, sondern die jedesmalige Bestimmung dieser nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, auch am Leibe zu vollziehenden exemplarischen Strafe, dem Ermessen, der Religion und der Gewissenhaftigkeit des Richters zu überlassen, — und bey Einer Hochfürstlichen Regierung nur annoch darauf anzutragen.

Erstens, daß der dazu zu kompelirende Advokat jedesmal besonders admonirt werde, daß selbiger, ehe er die Aktion instituiret, vorläufig untersuche, ob der Kläger mit hinlänglichen Beweisen versehen sey?

Zweytens, daß Eine Hochfürstliche Regierung geruhen möge, vor die summarische Behandlung dergleichen Sachen möglichst zu sorgen.

Ad Grav. 16tum.

Findet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihre völlige Befriedigung in der Hochfürstlichen Beantwortung. Mitau aus der Landesversammlung den 19ten September 1786.

Giedeon Heinrich Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 34.

In Gefolge des mir von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft gegebenen Auftrages, habe ich mich mit dem von der Hochfürstlichen Regierung zu diesem Aktu Revisionis demandirten Herrn Friedrich Reinhold von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau, wegen eines Termini Revisionis geeiniget, derselben dem Herrn George Christoph von Medem, Mitauschen Instanzgerichtsassessori, als Kuratori des hiesigen Katharinenstifts, gehörig innotesciret, und mich mit dem Hochfürstlichen Herrn Revisori in obbemeldten Termino, in dem Katharinenstift eingefunden. Der Herr Kurator legte uns die Berechnungen aller eingekommenen und ausgegebenen

gegebenen Stiftsgelder vor, die wir insgesamt mühsam untersuchten, durchgehends richtig befanden, und aus selbigen ersahen, daß durch die Sorgfalt und gute Verwaltung des Herrn Kuratoris und der Frau Aebtissin, das Stiftskapital in diesen zwey Jahren wieder um 1000 Fl. in Alb vermehret worden. Freudenvolle Rührung, Hochwohlgeb. Herren Landbothen, empfanden wir, da auf der von uns gemachten Frage: ob Niemand einige Abweichungen von denen Stiftsverordnungen anzuzeigen hätte? das wechselseitige Zeugniß, daß alles nach der Vorschrift und dem Willen der milden Stifterin auf das genaueste beobachtet sey. Nachdem wir nun dem Herrn Kuratori und der Frau Aebtissin über die so rühmlichst geführte Aufsicht den ergebensten Dank abgestattet, und dem Herrn Kuratori die Quittance über die richtige Berechnungen zugestellet hatten so beendigten wir dieses Revisionsgeschäfte, von welchen das hierbeygelegte Protokoll das Mehrere enthält.

Christoph Friedrich von Medem,

Landbothe.

Nro. 34.

Protocollum

in Termino Revisionis

in

dem Mitauischen

Adelichen Katharinenstifte

de Die 13tia Septembr. Anno 1786.

Actum

Actum in Termino Revisionis
die 13tia Septembr. Anno 1786.
in dem Adlichen Katharinenstifte
allhier zu Mitau.

Es wurde von dem Wohlgeb. Friedrich Reinhold von Miebach, Oberhauptman zu Mitau, Erbsaaßen der Roth- und Zennhöffschen Güther als dem von Seiten Sr. Hochfürstl Durchlaucht, zu dieser Revision demandirten Revisore, des an Ihn deshalb ergangene Hochfürstliche Mandat überreichet, selbiges hierauf, in Gegenwart des von Seiten E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu diesem Revisionstermino erschienenen Wohlgebohrnen Christopher Friedrich von Medem, Königl. Kammerherrn, Erbsaaßen auf Tittelmünde, Deputirten des Mitauschen Kirchspiels, imgleichen des Wohlgebohrnen George Christopher von Medem, Mitauschen Instanzgerichtsassessoris und Disponenten des Hochfürstl. Amtes Doblehn, als verordneten Kuratoris dieses Stifts, wie auch der Wohlgebohrnen Aebtissin, verwittibten Majorin Finck von Finckenstein, gebohrnen von Behr, und derer sämmtlichen Wohlgebohrnen Stiftsfräuleins verlesen, und mit dem Produkt bezeichnet, zu diesem Revisionsprotokoll geleget.

Der Wohlgebohrne Kurator verlas hierauf Folgendes:

"Er überreichte hiemit seine von dieser Hohen demandirten "Stiftsrevision erhaltene Innotescenz, wie auch das Diarium von "1775, als unter dessen Beylagen sub Lit. H. das, zum Besten "des hiesigen Stifts, angefertigte Institut, befindlich wäre, wie "nicht weniger, nach desselben Vorschrift, seine abermals zweyjährig "geführte Rechnungen von 1784 bis 1786 Joh. Bapt. samt den dazu "gehörigen Beylagen und nöthigen Beweisscheinen, und bath gehor"samst, selbige zum Protokoll zu nehmen.

"Nachdem Er nun von seiner Seite alles dasjenige, was Er "nur in Termino Revisionis anzukündigen verpflichtet wäre, abge"geben; so bath Er Eine Hochverordnete Revision, auch alles sonst "Ihr kommittirte und kompetirende Institutsmäßig zu untersuchen,

"und

"und nach Vorschrift desselben auf das genauste zu verfahren, damit "etwanige, und einige Ihm zwar nicht bekannte Mißbräuche und "Abweichungen, nie da einschleichen und Wurzel fassen mögen, wo "die strengste Befolgung der Pflichten nur allein die Würde und "das Ansehen dieses Hauses erhalten, und noch ferner befestigen kann. "Reservirte anbey seine und des ganzen hiesigen Stifts Rechte, wi"der alle diejenigen, die etwa incopetenten klagbar, oder mit ge"wissen unbekannten Forderungen erscheinen möchten.

Welches Er hierauf, nebst denen dazu gehörigen Beylagen, als

1) Der an Ihn ergangenen Innotescenz wegen dieses Revisionstermini,

2) Die Hauptberechnung aller eingekommenen und ausgegebenen Stiftsgelder von Joh. 1784 bis 1786.

3) Ein versiegeltes Paket, sub Nro. I. worinnen die Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder von Joh. 1784 bis Joh. 1785, und denn

4) Noch ein gleichfalls versiegeltes Paket, sub Nro. II. worinnen die Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder von Joh. 1785 bis Joh. 1786

mit dem Produkt bezeichnen ließ, und zum Protokoll legte.

Worauf, nachdem der Wohlgebohrne Kurator, nebst der Wohlgebohrnen Aebtissin und den Wohlgebohrnen Stiftsfräuleins sich entfernet hatten, von den Wohlgebohrnen Revisoren, zur Untersuchung der Rechnungen geschritten wurde.

Welche dann von Denenselben in allen richtig befunden wurden, und aus denselben sich ein abermaliger Ueberschuß, von 1000 Fl. in Aiberts ergeben.

Nachdem nun hiernächst die Wohlgebohrnen Revisores, sowohl von der Wohlgebohrnen Aebtissin, als denen sämtlichen Wohlgebohrnen Stiftsfräuleins, auch auf die von Ihnen desfalls geschehene Erkundigung, die Versicherung erhalten, daß alles nach der festgesetzten Verordnung beobachtet worden: hierauf auch die vorgeforderten sämtlichen, bey diesem

Stifte

Stifte in Dienste stehende Personen, auf geschehenes Befragen, gleichfalls insgesamt erklärten, daß Ihnen alles richtig gereichet worden, und sie über nichts zu klagen Ursache hätten; so retradirten die Wohlgebohrnen Revisores dem Wohlgebohrnen Kuratori die von Ihnen justificirten Berechnungen, und als Dieselben endlich auch dem Wohlgebohrnen Kuratori sowohl als der Wohlgebohrnen Aebtissin Ihre vollkommene Zufriedenheit wegen des bisher von Ihnen löblich geführten Wirthschaft und Aufsicht zu erkennen gegeben, auch den Wohlgebohrnen Kuratoren der richtig befundenen Rechnungen halber, unter dem heutigen Dato, und Ihren Eigenhändigen Unterschriften und Petschaften gehörig quittiret: so wurde solchergestalt dieser Revisionsaktus beendiget.

Beylagen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner! Lieber Getreuer. Auf Supplikation des Wohlgebohrnen George Christoph von Medem, Mitauschen Instanzgerichtsassessoris und Disponentens der Doblehnschen Oekonomie, als Kuratoris des Mitauschen Adelichen Katharinenstifts, befehlen Wir Euch hierdurch Gnädigst: daß Ihr gemeinschaftlich mit dem Wohlgebohrnen Deputirten, dem das Geschäfte aufgetragen werden würde, Supplikanti die, von Ihm abzulegende Rechnung abnehmet, und das weitere dabey beobachtet. Wir verbleiben Euch in Gnaden wohlzugethan. Gegeben zu Mitau den 2ten September 1786.

Joh. Ern. Klopmann.
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Dem

Dem Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Getreuen, von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Da ich alle zwey Jahre, bey dem ordinären einfälligen Landtage, als Kurator des Adlichen Katharinenſtifts, laut deſſelben von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht konfirmirten Inſtituts gehalten bin, vor einem Landesofficianten und Einem, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zu erwählenden Deputirten, meine Rechnungen abzulegen: als habe Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, da der Fall gegenwärtig da iſt, unterthänigſt bitten wollen, einen Landesofficianten zu demandiren, der mit Zuziehung eines Deputirten, alles dasjenige wahrnehmen ſolle, was das angeführte Inſtitut, bey Abnahme der zweyjährigen Rechnung, zugleich mit von Ihm fordert.

Ehrfurchtsvoll habe ich das Glück zu ſeyn

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

George Chriſtoph von Medem.

Prod. die 29. Auguſt. 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Aſſeſſor,

Nach meinem von Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht Gnädigſt ertheilten Befehle, und dem Auftrage Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft iſt es uns aufgegeben, das Adliche Fräuleinsſtift, der Stiftung gemäß, wäh-

während diesem ordinären Landtage zu revidiren. Wir setzen also hierzu Terminum auf den 13ten September fest, und haben die Ehre mit Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 12. September 1786.

gehorsamste Diener
F. R. von Mirbach,
Oberhauptmann zu Mitau.
C. F. von Medem,
Landbothe.

Ab Extra.

Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn von Medem, Instanzgerichtsassessor und Kurator des Adelichen Fräuleinstifts
in
Mitau.

Extradidit & in fidem subscripsit.

Karl Ernst Schmid,
Sæ. Ræ Majestatis Secrs. Actual. & Notarius publicus juratus ad hunc Actum Revisionis Specialiter requisitus. mpp.

Prod. die 13. Sept. 1786. in Termino Revisionis.

Karl Ernst Schmid,
(L. S.) Sæ. Ræ. Majestatis Secrs actual. & Notarius Publicus juratus, ad hunc Actum Revisionis Specialiter requisitus. mpp.
Nro.

Nro. 35.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Landbothenmarſchall,
Hochzuehrender Herr!

Mit der innigſten Empfindung des Danks erkenne ich den Beweis der Gewogenheit, welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen mir durch Ueberſendung des Indigenats in dieſen Herzogthümern gegeben hat. Meine aufrichtige Hochachtung gegen ein ſo verdienſtvolles und allgemein geſchätztes Korps, hat zuerſt den Wunſch, ein Mitglied deſſelben zu werden, bey mir veranlaßt, und die gütige Art, mit der ſelbiges meinen Wunſch ſobald in Erfüllung geſetzt, verbindet mich Demſelben aufs ſtärkſte, und wird mich anſpornen, mich bey jeder vorkommenden Gelegenheit als einen wahren und thätigen Mitbruder einer ſo ehrenvollen Geſellſchaft zu bezeigen, und das Beſte Derſelben nach allen meinen Kräften wahrzunehmen.

Mit dieſer Verſicherung habe ich die Ehre, mich mit der aufrichtigſten Ergebenheit und Hochachtung zeitlebens zu nennen, als

Ew. Hochwohlgebohrnen

Riga,
den 7. September 1786.

ganz gehorſamſter Diener
Woldemar Anton Löwis.

An Sr. Hochwohlgebohrnen, den Herrn von Saſs,
Hochbeſtallten Landbothenmarſchall derer Herzogthümer Kurland und Semgallen
in
Mitau.

Nro. 36.

Auf die Vorstellung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, vom 19ten dieses Monaths und Jahres, in so fern dadurch in verschiedenen Stücken auf eine Abänderung der Beantwortung des Corporis Gravaminum angetragen worden ist, haben Endesunterzeichnete die Ehre in Nachfolgendem Ihre Meynung zu eröfnen.

Ad 1.

Die von jeher anerkannte Gerechtsame des Hochfürstlichen Hauses beruhen auf so festen Gründen, und sind so wenig einem Zweifel unterworfen, daß die Behauptung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auch aus den entferntesten Zeiten nicht zurecht gestellet werden kann. Endesunterzeichnete können also nicht anders, als bey Ihren Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft entgegen gesetzten Grundsätzen beharren, und hoffen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft an der Versicherung sich völlig beruhigen werde, der zufolge die Domänen fürs Hochfürstliche Haus, und den Staat, zugleich vortheilhaft, eingerichtet werden sollen.

Ad 3. & 4.

Da Endesunterzeichnete, nach der Staatsverfassung dieser Herzogthümer sich nicht bestimmter erklären können, als Sie es schon gethan haben; so schmeicheln Sie sich, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch ohnedem Ihrer Pflicht- und Vaterlandsliebe überall vertrauen werde.

Ad 6.

Endesunterzeichnete sind von dem guten Grunde Ihrer Beantwortung so sehr versichert, daß Sie sich keines andern überreden können.

Ad 7.

Das Versicherte soll mit allem Eifer, und allen Kräften ins Werk gestellet werden.

Ad

Ad 9.

Da kein Privilegium, mithin auch nicht die Zollfreyheit des Adels, eine extenſive Interpretation leidet, ſondern nur nach dem Buchſtaben erklärt werden kann; der Adel aber lediglich für ſeine Perſon, ſeine Leute, ſo wie für ſeine eigene Waaren und Güther Zollfrey iſt; ſo kann den Fuhrleuten, die Adliche Perſonen führen, der von Alters her, und keinesweges abuſive eingeführte Schnickenzoll nicht entlaſſen werden; wie denn auch beym Austreten der Gewäſſer, der auſſerordentliche Transport des Adels mit Böten, da wo Brücken und Fähren ſind, nicht unentgeltlich, ſondern nur ſo viel verlangt werden kann, daß die Brücken und Fähren in gutem Stande erhalten werden.

Ad 11.

Endesunterzeichnete halten ſich überzeugt, daß die Gagen der Wohlgebohrnen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren, mit den gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden, bereits in gehöriges Verhältniß geſetzt worden ſeyn, und können ſich dahero zu keiner weitern Erhöhung derſelben verſtehen.

Ad 12.

Die Anſtellung eines Oberforſtmeiſters, ſoll zu ſeiner Zeit, nicht unterlaſſen werden.

Ad 13.

Dem landtäglichen Schluſſe von 1780 im § 16 ſoll ein Gnüge geſchehen.

Ad 15.

Die Beſtrafung dererjenigen, die in Anſehung des beym erhaltenen Armenrechte zum Grunde liegenden Berichts des vitii ſub- & obreptionis durch Urtheil und Recht überführt werden würden, wird dem Arbitrio Judicis anheim geſtellet.

Auch ſoll der zu kompellirende Advokat, noch über die Weiſung ſeines Eides, jedesmal beſonders admoniret werden, vor Inſtituirung

der Aktion, von den Beweisen des Klägers, sich vorläufig zu informiren; der Rechtsgang aber, so viel möglich, beschleunigt werden.

Mitau, den 21sten September 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Nro. 37.

Note. Die gesetzlichen Pflichten eines Selburgschen Mannrichters, sind bereits von so ausgebreitetem Umfange, daß man sich billig enthalten muß, dieselben noch mehr zu erweitern, Endesunterzeichnete finden sich also daher, anderer Betrachtungen nicht zu gedenken, völlig außer Stande, den nach Jakobstadt führenden Nebenweg, von dem in der Note Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vom 15ten dieses Monats und Jahres die Rede ist, für eine Hauptstraße zu erklären, und ihn der Mannrichterlichen Revision zu unterwerfen.

Mitau den 20sten September 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Nro.

Nro. 38.

Note. Auf die Note Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, vom 19ten dieses Monats und Jahres haben Endesunterzeichnete die Ehre, Nachstehendes zu erkennen zu geben.

Ad 1.

Werden Endesunterzeichnete nicht ermangeln, wegen des Vorfalls, der sich im Dünaburgschen Kirchspiele mit den Kosaken zugetragen hat, am gehörigen Orte sich dahin angelegentlichst zu verwenden, daß das Land in Zukunft vor ähnlichen Begegnissen gesichert seyn möge

Ad 2.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es nicht für räthlich hält, in dem landtäglichen Schlusse festzusetzen, daß das pro lege gelten solle, worüber der niedergesetzte Ausschuß in Ansehung einer neuen Kirchenordnung sich einigen würde, die alte Kirchenordnung aber für die jetzigen Zeiten so wenig passend ist, daß sie vielmehr in verschiedenen Stücken dem Wilkühr Platz gemacht hat, und eben daher die Einführung eines festen und schicklichen Regulatifs in Kirchensachen äußerst nothwendig und dringend geworden; so halten Endesunterzeichnete es für Pflicht, zu verlangen, daß der bereits beliebte Ausschuß zur Prüfung des Entwurfs einer neuen Kirchenordnung, ohne allen Verzug sich in Aktivität setzen,

und

und dieſes Geſchäfte noch während des jetzigen Landtages beendigen möge, d mit dieſelbe durch den abzufaſſenden landtäglichen Schluß eingeführt werden könne.

Ad 3.

Die Kommiſſion zur Regulirung der Hochfürſtlichen Kammerjagdgrenzen, ſoll zur ununterbrochenen und ämſigſten Betreibung ihres Auftrags angewieſen werden.

Auch ſollen Ihr, die alten Inventaria von Grünhof, Hofzumbergen, Bauske und Goldingen, wofern ſie dieſelbe noch nicht erhalten hätte, unverzüglich extradiret, und die zur Bezeichnung der Grenzen nöthigen Pfähle, beſorgt werden. Mitau den 20ſten September 1786.

Joh. Ern. Klopmann. Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube. Kanzler.

Otto Friedrich Saſs, Oberburggraf.

Nro. 39.

Es iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß die Schäumereyen der fremden Kaufleute und Juden in dieſen Herzogthümern ein Uebel ſeyen, welches den Staat auf der empfindlichſten Seite angreift.

Die unentbehrlichen Kräfte, die es verzehrt, ſind nie wieder zu erſetzen.

Ein

Ein groſser Theil des Staatsvermögens wird jährlich dem nothwendigen Umlaufe entzogen, und geht auf ewig verlohren.

Handlung und Gewerbe gerathen endlich ins Stocken, und ein Land, das dieſe Quellen des allgemeinen Wohlſtandes verſiegen läſst, hat zu aller Zeit ein trauriges Anſehen gehabt.

Es wird alſo gemeinſchaftliche Anſtrengung erfordert, einem um ſich greifenden Uebel entgegen zu arbeiten.

In dieſer gemeinnützigen Abſicht, haben denn Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft die Eingaben der Städte Mitau, Windau, und Liebau hieneben mitzutheilen, mit dem angelegentlichen Wunſche, daſs Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft entweder auf den jetzigen oder nächſtfolgenden Landtage mit ihnen ſich dahin vereinigen möge, daſs zur gänzlichen Abſtellung der geſetzlichen Beſchwerden der Städte, das ſuſpendirte Patent vom 13ten März 1778 zum gehörigen Effekte gebracht werde. Mitau den 22ſten September 1786.

Joh. Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Die Städte dieſes Landes wiſſen es in Unterthänigkeit zu verehren, und auch

auch die Einwohner der Stadt Windau ſeegnen Ewr. Hochfürſtl. Durchl. daß Hochdieſelben Gnädigſt geruhet haben, ihren fußfälligen Bitten, die ſich auf die Nichtduldung der hier im Lande herumziehenden fremden Kaufleute und Juden, mithin auf die Abhelfung, daß die Bürger und Kaufleute der Städte druckenden und derſelben Untergang drohenden Uebels bezogen haben, Gnädigſt Gehör, und denſelben in der Art Beweiſe der Landesväterlichen Fürſorge zu geben, die treue Unterthanen von der Gnade und Huld ihres huldreichſten und gerechteſten Landesvaters hoffen und erwarten können.

Nicht nur durch verſchiedene ad Supplicationes ergangenen landesherrſchaftlichen Verabſcheidungen, ſondern auch beſonders in dem unterm 13ten März 1778 emanirten, und zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebrachten Patent, iſt von Ewr. Hochfürſtl. Durchleucht, zufolge dem Privilegio Nobilitatis §. 20, den Pactis Subjectionis und den landtäglichen Schlüſſen von 1649 und 1692, zur Abſtellung des der Handlung, und folglich dem Wohl dieſer Staaten äuſſerſt ſchädlichen Uebels, bey ſancirter Strafe der Konfiskation derer Waaren, mit denen die ſo ſchädliche als verbothene Schäumerey getrieben wird, allen und jeden fremden Kaufleuten und Juden, ihr den Bürgern des Staats nachtheiligſtes Gewerbe ferner zu treiben, unterſagt worden, und es hat auch der Wohlgebohrne Kammerherr von der Brüggen, als damaliger Landesbevollmächtigter, in ſeinem 1780 in die Hochfürſtl. Kanzeley eingereichten Plan, aus wahrem und lobenswerthem Patriotismus bewogen, die Nothwendigkeit vorgeſtellt, daß angeordnet und darauf gehalten werden müßte, daß keine ins Land kommende Schäumerey treibende und wieder mit den im Lande geſammleten Geldern herausreiſende fremde Kaufleute ferner geduldet würden.

Allein nach dem landtäglichen Schluſſe vom 11ten September 1780 iſt das vorerwehte Ao. 1778 emanirte Patent, bis auf weitere Verordnung, ohne Effekt gelaſſen worden.

Wann aber Gnädigſter Fürſt und Herr, dadurch, daß denen ergangenen landesherrſchaftlichen Verabſcheidungen, und beſonders der in dem gedachten Patent ertheilten Höchſten Vorſchrift bis jetzt nicht Gnüge geſchehen, wie überhaupt allen Bürgern und Kaufleuten der Städte dieſes Landes, ſo auch beſonders den Kaufleuten der Stadt Windau der allergrößte Schaden und Abbruch zugefügt wird, maaßen die kleine Stadt Windau (wie bekannt, im Winkel — abgelegen und ſo liegt, daß daſelbſt nur ſehr ſelten auswärtige Käufer in der daſigen Krämerboutiken kommen) die einheimiſchen aber natürlich von den dahin kommenden fremden Kaufleuten und Italienern, (die, weil ſie keine Stadtonera zu tragen haben, wohlfeilere Preiſe ſtellen, und ihre mitbringende Moden anzupreiſen wiſſen) lieber kaufen, und das Geld, welches dieſe Schäumereytreibende, in gewiß bedeutenden Summen aus dem Lande ſchleppen, hingeben, und es leider! ſchon ſo weit gekommen iſt, daß die Bürger und Krämer dieſer Stadt Windau, durch dieſe faſt täglich ſich einfindende fremde Kaufleute aller Art, ſchon faſt ganz nahrlos ſitzen, ſich des Abſatzes ihrer Waaren, und mithin ihrer ganzen Nahrung und Broderwerbens, durch fremde Menſchen und deren Gewerbtreibung, doch ſelbſt dem ganzen Lande höchſtſchädlich iſt, beraubt ſehen, und ihren, der treuen Bürger des Staats, völligen Untergang befürchten müſſen; ſo bitten wir Endesunterzeichnete unterthänigſt fußfälligſt und wehmüthigſt, Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht geruhen Gnädigſt, mit Höchſtderoſelben ſchon ſo oft geäuſſerten und zur Abwendung des größten Uebels von Höchſtderoſelben treuen Bürgern, abzweckenden landesväterlichen Fürſorge, wie die Bürger und Kaufleute aller Städte, auch dieſer unterthänigſt Treuen, und ohnehin ſehr wenig Verkehr, Nahrung und Einkommen habenden Stadt Windau, nicht zu verlaſſen, und bey dem jetzigen Landtage, mit der Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Sich gerechtſamſt dahin zu vereinigen, daß wir ſämtliche Städte, auch dieſe Stadt Windau, von dem unterthänigſt angezeigten Uebel, und da ſie ſchon lange genug unter der zu fühlbar drückenden Laſt deſſelben ſeufzen, und von Fremden ſich ihres Brods und Nahrung beraubet ſehen müſſen, befreyet, und die ergangene landesherrſchaftliche Verordnungen, mit völliger Beyſtimmung der Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, forderſamſt zum Effekt gebracht werden mögen. Wir getröſten uns Gnädigſter Erhörung unſerer auf die offenbare und ſchon uralte

alte Geſetze des Landes ſich gründende fußfälligſte Bitte, und erſterben in der tiefſten Treue und Unterthänigkeit

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

Bürgermeiſter, Gerichtsvoigte, Rath, Aeltermann und Aelteſte, und geſamte Bürgerſchaft der Kaufmannſchaft zu Windau.

Prod. die 9. Sept. 1786.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht erlauben es uns gnädigſt, daß wie die unterthänigſte Vorſtellung der hieſigen Löblichen Kaufmannſchaft, welche wider die fremden Kaufleute gerichtet iſt, die das Land mit ihren Waaren durchziehen, ſolche en gros und en detail verkaufen, und dergeſtalt den wohlerworbenen Rechten einheimiſcher Bürger ganz dreiſt entgegen zu handeln fortfahren, bey ihrer Rückreiſe aber eine anſehnliche Summe Geldes, die dem Staate verloren geht, mitnehmen, mit der unſrigen pflichtſchuldigſt begleiten, und unſere Bitte mit der ihrigen dahin fußfälligſt verbinden dürfen, es wollen Höchſtdieſelben, Gnädigſter Fürſt und Herr! huldreichſt geruhen, Sich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf dieſem Landtage darüber zu vereinigen, daß das von der hieſigen Kaufmannſchaft in ihrer Supplik angezogene geſetzmäßige Patent, wider die fremden

Kaufleute

Kaufleute, vom 12ten März 1778, zu dem höchſtnothwendigen und allgemein nützlichen Effekt kommen möge.

In tiefſter Treue und Devotion erſterben wir

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

unterthänigſt gehorſamſte

Bürgermeiſter, Gerichtsvogt und Rath der Hochfürſtlichen See- und Handelsſtadt Liebau.

Prod. d. 29. Septbr. 1786.

Hochfürſtl. Kanzeley.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht geruhen es uns Gnädigſt zu erlauben, daß wir, die wir uns keines gegründeten Vorwurfs, als wären unſere Bürgerpflichten von uns unerfüllt geblieben, ſchuldig gemacht haben, die gerechte Klage, die ſchon ſo oft über die Verletzung, der den einheimiſchen Krämern beſonders in dem Verhältniß gegen ausländiſche huldreichſt verliehenen Bürgerrechte geführet worden, wiederholen und erneuern dürfen.

Denn wir müſſen leider, obgleich ſowohl in den Fundamentalgeſetzen des Landes, in dem

"Privilegio Nobilitatis §. 20 cum etiam mercatores pere-
"grini ſive exotici homines in nobilitatis ac civitatum inju-
"riam in villis ac pagis clam & publice negotiationes illici-
"tas exercere ſoleant ut prohibeatur, ne id de caetero fiat,

in

in Statutis §. 107.

"mercatores extra forum publicum in familiis ruſticorum "aes corrodentes, mercibus & rebus omnique ſubſtantia "quam ſecum ferunt priventur.

in den ſich auf dieſe angezogene Landesgeſetze beziehen, den landtäglichen Schlüſſen von 1649 und 1692 und in den ſich darauf gründenden höchſten Verordnungen, als auch beſonders,

in dem Stadtprivilegium § 14.

"wenn auch der fremde Mann ſeine Waaren nicht verkaufen und zu "Gelde machen kann, ſoll ihm frey ſtehen, ſolchen Nachreſt aufzu"legen, dennoch der fremde Kaufmann ſolche Waaren an keinen an"dern, als an die Bürger der Stadt Liebau zu verhandeln mächtig "ſeyn.

und in der Wettordnung Litt. 11. § 1.

"die Fremden ꝛc. ſollen ihre Waaren, ſo ſie See- oder Land"wärts einbringen ꝛc. an hieſige Bürger und nicht an fremde zu ver"kaufen, gehalten ſeyn.

und §. 23.

"Kein fremder Kaufmann ſoll ſich ꝛc. unterſtehen, dieſer Stadt zum "großen Nachtheil mit ſeinen mitgebrachten Waaren und Krämereyen "zu Lande und in den Bauerdörfern herum zu ziehen und zu verkau"fen.

fremden Kaufleuten ausdrücklich mit mancherley Kramwaaren im Lande Schäumerey zu treiben, ſo gar bey der Konfiſkation ihrer bey ſich habenden Waaren nebſt Wagen und Pferden verboten worden; obgleich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſtſelbſt ſchon in einem unterm Datum Mitau den 29ſten May 1780 an den Edlen, Achtbaren und Weiſen Magiſtrat in Liebau gerichteten Befehl die landesväterliche Verſicherung gegeben haben, daß Höchſtdieſelben, da ſchon in den Geſetzen proſpicirt ſey, daß Fremden mit Waaren im Lande umher zu ziehen und ſolche zu verkaufen nicht geſtattet ſeyn ſollte, die damaligen Supplikanten, welche

Krämer

Krämer waren, besonders bey den in der Wettordnung ihnen verliehenen Rechten geschützt wissen wollten, dennoch die traurige Erfahrung machen, daß fremde Kaufleute fortfahren, das Land mit ihren Waaren zu durchziehen, solche en gros und en detail zu verkaufen, und dergestallt unsern wohlerworbenen Rechten ganz dreist entgegen zu handeln. Wie denn noch neulich Holländer, Schweitzer und Deutsche aus Westphalen und aus der Stadt Schmalkalden eine beträchtliche Quantität Kramwaaren Seewärts eingebracht und damit das ganze Land überschwemmt haben.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben es schon längst, als unser gerechtester und huldreichster Landesvater bemerkt, daß das Uebel, welches Fremde vorbeschriebenermaaßen ursachen, der Handlung und folglich dem Wohl des Staats höchst schädlich sey, daher auch solches schon im Jahr 1778 auch die damals von der löblichen Krämergesellschaft in Mitau darüber supplikando beygebrachte Beschwerden durch ein Höchstes Patent zu remediren geruhen wollen.

Auch hat es der Wohlgebohrne Kammerherr von der Brüggen, als damaliger Landesbevollmächtigter mit einem ächten Patriotismus in seinem 1780 in die Hochfürstliche Kanzeley eingereichten Plan nicht unbemerkt gelassen, daß angeordnet und darauf gehalten werden müßte, daß keine ins Land kommende und wieder mit dem im Lande gesammelten Gelde heraus reisende Fremde ferner geduldet würden.

Allein nach dem landtäglichen Schlusse vom 11ten September 1780 ist das 1778 emanirte Patent bis auf weitere Verordnung ohne Effekt gelassen worden.

Da wir es aber mit dem größten Vertrauen hoffen, daß es leicht und bald werde bemerkt können werden, welchergestalt der Nutzen, den das Land von dem Handel mit fremden herumziehenden Kaufleuten haben könne, nur scheinbar, desto reeller aber der Schaden sey, der daraus resultire, daß nehmlich, wenn fremde Kaufleute ihre mitgebrachte Waaren im Lande verkaufen, und hernach das beym Verkauf gesammelte Geld ohne die allergeringste Abgabe aus dem Lande ziehen, wir einländische Krämer, die wir Bürgerlasten zu tragen haben, und an dem, was wir durch unsern Fleiß erwerben, nicht nur unsere Mitbürger, sondern das ganze Land Antheil

nehmen

nehmen lassen, unsere Buden mit Waaren gefüllt zurück behalten, und endlich in die Gefahr kommen, dadurch sowohl das beym Ankauf derselben angelegte Kapital mit Interessen, als auch bey der ohne unsere Schuld geursachten Verzögerung der schleunigen Remessen an unsere auswärtige Handlungsfreunde den uns nöthigen Handelskredit zu verlieren, zu gleicher Zeit aber eine ansehnliche Summe Geldes, die Fremde bey ihrer Rückreise mitnehmen, dem ganzen Staate verloren gehe: so zweifeln wir auch nicht an der Gnädigen Erhörung unserer unterthänigsten Bitte, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die Gnade haben möchten, sich auf diesem Landtage, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, als welche sich nach unserer zuversichtlichen Erwartung nicht abgeneigt finden lassen wird, von uns einen unvermeidlichen Schaden abzuwenden und zugleich dadurch dem Staate nützlich zu seyn, darüber zu vereinigen, daß das vorangegangene eben so gerechte als huldreiche Patent wider die fremden Kaufleute zu dem höchstnothwendigen und heilsamen Effekt kommen möge,

Mit der allervollkommensten Treue und der tiefsten Devotion ersterben wir

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Aeltermann, Aelteste, und sämtliche Glieder einer Löblichen Kaufmannschaft in Liebau.

Prod. die 12. Sept. 1786.

Hochfürstl. Kanzeley.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Je gewiſſer es iſt, daß durch den Handel der Juden und fremden Kaufleute in dieſen Herzogthümern zu Lande und in den Städten nicht allein die deshalb ſo vielfach verfaßte Geſetze und Verordnungen beeinträchtigt werden, ſondern auch den vorzüglichſten Städtiſchen Gewerben, nemlich der Kaufmannſchaft und insbeſondere den Krämern der gröſte Abbruch in ihrer Nahrung geſchiehet, mithin der gemeinſamen Wohlfahrt der Stadt aufs äußerſte gefährdet wird, deſtomehr halten wir uns auch als landesobrigkeitlich verordnete Vertreter der Städtiſchen Gerechtſame verpflichtet, mit ausdrücklicher Beziehung auf die für die Stadt Mitau bereits den 22ſten Julii 1782 und für die Stadt Bauske den 26ſten Junii 1782, als auch von den andern Städten wegen der Widerrechtlichkeit und Schädlichkeit der Judenduldung zur Hochfürſtlichen Kanzeley unterthänigſt eingereichten Vorſtellungen dem von Einer löblichen Krämergeſellſchaft Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht gleichfals am heutigen Tage auch mit ſo triftigen als rechtlichen Gründen unterthänigſt gehorſamſt unterlegten Geſuch um die Erneurung und Aufrechthaltung des den 13ten May 1778 auf deren Anſuchen wider ſolche unzuläßige Schäumereyen ſchon gerechtſamſt bewilligt geweſenen Patents in allem beyzutreten und uns für ſelbige hiedurch angelegentlichſt, um die ſo huldreiche als gerechtſamſte Erhörung deſſelben zu verwenden.

In tiefſter Ehrfurcht und Devotion erſterben wir

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

Bürgermeiſtere, Gerichtsvoigte und Rathsverwandte, auch Stadtälterleute und Stadt-

Statdälteſten, für uns, im Namen der ganzen Bürgerſchaft der Stadt Mitau.

Prod. die 14. Sept. 1786.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Daß der Wohlſtand eines Landes blos durch das Aufnehmen der Städte und deren Menge befördert werde, iſt eine in den bewährteſten Grundſätzen der Staatswirthſchaft gegründete Wahrheit. Das Geld, was die Eingeſeſſene des Landes den Bewohnern der Städte für Waaren, Kunſt- und Handwerksarbeiten bezahlen, ſchaft nicht allein Mittel zum angenehmern und bequemern Leben, ſondern es iſt auch über dem für den Staat und die Landeseinſaaßen nicht verloren, ſondern Sie gewinnen wieder davon einen großen Theil für alle in der Stadt unentbehrliche mannigfaltige Lebensbedürfniße, wofür auf dem Lande ſonſt gar keine Einnahme zu hoffen geweſen wäre. Außer dieſen alſo ins Land wieder übergehenden beträgtlichen Summen, welche in mancher Kurländiſchen Stadt nach einer billigen Berechnung ſchon gegen einige hunderttauſend Thaler ausmachen, wofür gewiß ſehr viel in den Städten wieder eingekauft werden kann, ſind die Kapitalien, welche mancher bey ſeinem Gewerbe in der Stadt erſparet zugleich ein gegenwärtiger Fond für den Geldbedürftigen im Lande, und die Intereſſen davon vermindern doch nicht das Nationalvermögen, welches ſonſt offenbar geſchiehet, wenn ſo, wie es zum Theil in neuern Zeiten nothwendig geworden, wegen des Mangels zur Abhelfung der allgemeinen Bedürfniſſe vermögender Kapitaliſten, die benöthigte Summe mit vielen ebenfals dem Lande entgehenden Koſten in fremden Ländern zum Anlehn beſorgt werden müſſen. Wer alſo im Lande, es ſey aus Neid, oder ſchlecht überlegter Wirthlichkeit, weil man etwa von einem Fremden manche

che Waaren oft in der Einbildung wegen fehlender Kenntniſſe der verſchiedenen innern Güte der Waare wohlfeiler als bey inländiſchen Kauf- und ſonſtigen Gewerbsleuten bekommen kann — das Gewerbe der fremden in den Städten des Landes nicht anſäßigen Kauf- oder ſonſtigen Gewerbsleute zu begünſtigen ſucht, welche mit dem gewonnenen Gelde aus dem Lande gehen, und es anderwärts verzehren, oder unterbringen, richtet nicht blos den Wohlſtand der Städte, durch das darin eben erwehntermaſſen unausbleiblich verminderte Gewerbe zu Grunde, ſondern er ſchadet auch ſeinen eigenen Einnahmen durch den mit dem Vorfall der Städte, und die darin verringerte Zahl ſeiner Einwohner, ohnfehlbar verminderten Abſatz ſeiner auſſer dem geringen eigenen Verbrauch, übrigen Landesgefälle, woran er weit mehr verlieret, als er nach Verhältniß einem ſeine Gefälle wieder kaufenden Gewerbsmann in den Städten etwa auf manche Waare mehr als einem nicht anſäßigen Fremden zahlet.

Von dieſer für die Wohlfahrt eines Landes ganz entſcheidenden Wahrheit, ſind alle Stände Liflands bereits zur Zeit der Unterwerfung ſo vollkommen überzeugt geweſen, daß im Artikel der Unterwerfungsverträge Iudæis vero &c. &c. und im 20. §. des zu den Unterwerfungsverträgen gehörigen adelichen Privilegii der Handel im Lande durch die Juden und andere nicht anſäßige Kaufleute dem Adel und dem Staate für nachtheilig erkläret, und verbothen worden. Gemäß dieſen den Juden und im Lande nicht anſäßigen Kaufleuten allen Handel mithin die Vor- und Aufkäuferey ſo wohl, als auch den Kramhandel verbietenden Fundamentalgeſetzen, iſt daher auch mit zu Grundlegung derſelben nicht allein bey der ſtrengſten Strafe, in den landtäglichen Schlüſſen von 1636. 1638. 1645. 1648. 1669. vom 8ten Julii 1684. 1692. 1698. vom 3ten April 1699. vom 12ten September 1716. und 3ten September 1718. ſondern auch unter andern in den Patenten vom 20ſten Januar 1649. vom 7ten November 1692. vom 20ſten September 1760. ja ſelbſt durch das Allerhöchſte Oberherrſchaftliche Reſcript vom 5ten December 1746. dieſer widerrechtliche Handel verbothen worden. Nächſt dem aber daß die laut dem 27ſten §. der Regierungsformul den vorerwehnten Handel verbietende Fundamentalgeſetze von ewiger Authorität ſeyn ſollen, und Denſelben alſo durch andere Verordnungen nicht zuwider gehandelt werden darf, ſo kann deren genauſte Befolgung auch jetzt nicht

mehr behindert, und die Befolgung des am 13ten März 1778 zum Beſten des inländiſchen Kramhandels ausgefertigten Höchſten Patents keines, weges verzögert werden, da beſonders laut dem 11ten Artikel der nachher zwiſchen Rußland und dieſen Herzogthümern den $\frac{16}{27}$. May 1783 geſchloſſenen Konvention auch alle zwiſchen den vorigen Herzogen und der Stadt Riga getroffenen Verbindungen, in ſo ferne ſelbige nicht durch dieſe Konvention gehoben und verändert worden, in ihrer völligen Kraft und Gültigkeit bleiben ſollen, und zu dieſen Verbindungen auch die einige male in der ebengedachten Konvention angeführte, zwiſchen den Durchlanchten Herzogen Friedrich und Wilhelm, und der Stadt Riga den 21. Oktober 1615 geſchloſſene Konvention gehöret darinn ausdrücklich, in dieſen Herzogthümern ſo wohl das Verbot der Vor- und Aufkäufereyen, als auch des Kramhandels der Schotten, Holländer und anderer Umſtreicher und überhaupt aller Kaufmannſchaft bey denen, ſo nicht in ſpecie dazu privilegiret und nicht beſitzlich, bey unnachläßiger Strafe zugeſaget worden.

Nach dieſer ſo wohl aus den Fundamentalgeſetzen, und den nur mit Zugrundlegung derſelben nächſt dem Allerhöchſten Königlichen Reſkript gültig verfaßten landtäglichen Schlüſſen und Patenten, als auch aus der letztern Konvention ſelbſt hergeleiteten Verbindlichkeiten zum ſtrengſten Verbot ſowohl aller Verkäufereyen als auch aller Schäumereyen, ſehen wir uns denn bey dem zu unſerm Untergange, mithin alſo zum größten Nachtheil, der privilegirten Städte ſich häuffenden Unfug dieſer verbotenen und mit Strafe belegten Handelsarten gemüßiget, Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht mit der flehendlichen Bitte anzutreten: daß Höchſtdieſelben auch mit Zuziehung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auf dem gegenwärtigen Landtage durch Erneuerung des letztern Patents unter den feſtgeſetzten Strafen alle dieſe widerrechtliche Schäumereyen zu verbieten, und mit gebührender Strenge zu verfolgen, geruhen möge.

Da mit den geſetzlichen Verpflichtungen die gemeinſame Wohlfarth vorerwehntenmaaßen ſo genau verbunden iſt; ſo zweifeln wir nicht, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft beſeelt von patriotiſchen Eyfer, zur Aufrechthaltung der Grundgeſetze und der denſelben entſprechenden nachherigen Verfügungen ſowohl als auch zur Beförderung des allgemeinen Wohls der bereits von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht durch die

Höch-

Höchſte Patente anerkannten Wahrheit beytrete, und deren Ausführung keine Schwierigkeiten, die mehrere Weitläuftigkeiten verurſachen möchten, weiter in den Weg legen werde.

In tiefſter Ehrfurcht und Devotion erſterben wir, als

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

Aeltermann und Beyſitzer, auch ſämtliche Glieder Einer Löblichen Kramergeſellſchaft zu Mitau.

Prod. d. 14. Sept. 1786.
Hochfürſtl. Kanzeley.

Nro. 40.

Note. Indem Endesunterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürſtlichen Regierung, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die nach Warſchau zu expedirende Briefe, wie auch den Entwurf zum landtäglichen Schluſſe gehorſamſt zu unterlegen, ſo findet Derſelbe ſich zugleich veranlaſſet, hiedurch zu eröffnen:

Erſtlich.

Zur Prüfung des Entwurfs der neuen Kirchenordnung, hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft den Wohlgebohrnen von Sacken, Erbſaa-

hen

ßen auf Abgulden, und den Wohlgebohrnen von Medem, Erbsaaßen auf Tittelmünde, willig gemacht, welche denn gleich nach dem Schlusse dieses Landtages gemeinschaftlich mit Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler, und dem Hochwohlehrwürdigen Superintendenten, den Entwurf der Kirchenordnung prüfen, und ihre Anmerkungen noch zeitig vor dem nächsten Landtage in die Kirchspiele senden werden.

Zweytens.

Die von Einer Hochfürstlichen Regierung den 22ten Septer a. c. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft kommunicirte Eingaben der Städte in Ansehung der auf dem Lande herum fahrenden Kaufleute, wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ad referendum nehmen.

Drittens.

Daß, da die Landbothen dieses Landtages die Beantwortung einiger Gravaminum nicht als befriedigend befunden, dieselben es fürs zuträglichste erachtet haben, solche gleich denen übrigen unbeendigten Materien, darunter die zu erhaltende Anmerkungen zu dem Projekt des zu errichtenden Grenzgerichts, — die Kirchenordnung, — die zu nehmende Maaßregeln bey der Resignation des gewesenen Ritterschaftssekretärs — und die Eingaben der Städte vorzüglich gehören, nicht nur ad referendum zu nehmen, son-

ſondern ſind auch der Meynung, daß dieſer Landtag obiger Materien wegen, deren baldige Beendigung das ganze Land intereſſiret cum toto ſuo effectu & robore bis den 19ten Januar 1787 konſervirt und limitiret werden möge.

Viertens.

Daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft für zuträglich gehalten, zu dem bevorſtehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, ſondern Endern Endesunterzeichnetem, den Dieſelbe willig gemacht hat, das Amt eines Landesbevollmächtigten annoch bis zum nächſten Landtage zu verwalten, aufgetragen, bey obgedachten Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu laſſen, und daß Dieſelbe Ihm Zweytauſend Rthlr. in Alberts bewilliget habe. Mitau aus der Landesverſammlung den 26ſten September 1786.

Gideon Heinrich Saß,
p. t. Landbothenmarſchall.

Nro. 41.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime,

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ gratam devinctiſſimamque eam mentem exhibere, quam Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Cur-

Curlandiæ & Semigalliæ erga Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram pro tot tantisque Protectionis Miniſterialis Documentis, quæ Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ in acceptis ferenda habet, Sentit, quævis Occaſio huic Ordini non niſi pergrata eſſe poteſt & debet.

Iterum autem iſte Ordo Illuſtriſſimam Excellentiam humillime Literis Suis adire ſe coactum vidit, quod quum variarum Circumſtantiarum Concurſu præpeditus fuerit Delegatum Suum ad Comitia præſentia Regni Generalia deputare, Illuſtriſſima Excellentia Veſtra & in hisce præſentibus Regni Comitiis Cura Sua miniſteriali, Iuribus ejusdem Ordinis ac Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ adeſſe eaque gratioſiſſime, ne quid iis in contrarium ſtatuatur ſuſtinere gratioſiſſime velit.

Summai anim veneratione gratiarumque Actione totus Ordo Equeſtris, quem humillime hisce quemadmodum & me Gratiæ ac Protectioni Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ commendo, hocce iteratum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ documentum Benevolentiæ & Gratiæ Suæ culturus erit; — qua veneratione & ego permaneo

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime

Domine Regni Cancellarie

Domine Gratioſiſſime

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,

ex Conventu Publico,
die 27. Menſ. Septemb. 1786.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque

Giedeon Henricus Saſs,

Capitaneus Candavienſis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Domino Comiti a Malachowski, Cancellario Regni ac Equiti Ordinum Poloniæ.

Nro. 42.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime
Domine Procancellarie
Domine Gratioſiſſime

Iam dudum Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ in Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Perſona Protectorem Iurium Privilegiorumque Suorum Summo cultu veneratus fuerit, ut huic Ordini nihil iucundius accidere poteſt, quam occaſionem nancisci gratam devinctiſſimamque Suam mentem profundamque Venerationem Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ publice exhibere.

Variis iſte Ordo quidem prohibitus fuerit Circumſtantiis ad præſentia Regni Comitia Generalia Delegatum e medio Suo ad Sacram Regiam Majeſtatem Suam Sereniſſimamque Rempublicam mittendi, qui ſimul & gratias humillimas, quibus Ordo Equeſtris Gratiæ Benevolentiæ & Protectionis Documenta Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ colet, Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ deferret; — Sperem autem tamen non minus quin Illuſtriſſima Excellentia Veſtra & in hisce Comitiis Regne Generalibus Iura Privilegiaque hujus Ordinis & Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Cura ac Protectione Sua miniſteriali gratioſiſſime ſuſtinere dignatura erit; id de quo nomine totius Ordinis Equeſtris

Equeſtris quam humillime Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram obſecro.

Totus Generoſus Ordo Equeſtris hocce iteratum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Protectionis Gratiæ & Benevolentiæ Documentum Semper Summa gratiarum Actione Summaque Animi devotione veneraturus erit, cum qua & ego permaneo

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime
Domine Procancellarie
Domine Gratioſiſſime
Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conventu Publico,
die 27. Septembris 1786.

obſequentiſſimus & obſervantiſſimus
Giedeon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac
p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino, Domino Comiti Chreptowicz, Pro-Cancellario Magni Ducatus Litthuaniæ, Equiti Ordinum Poloniæ Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro,

Nro. 43.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime

Comitiorum Regni Mareſchalle

Domine Gratioſiſſime

Sacra Regia Majeſtas Sua Sereniſſimaque Respublica jam per tot Secula & quovis tempore tot Documenta Paternæ Curæ & Protectionis in Ordinem Equeſtrem Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ conferre Clementiſſime ac gratioſiſſime dignatæ ſunt, ut iſte Ordo ingratiſſimus eſſet, niſi magis magisque ad debitam erga Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam fidelitatem ſe obſtrictum Sentiret, ac humillimas Gratias Sacræ Regiæ Majeſtati & Sereniſſimæ Reipublicæ deſuper publice deferret.

Debito huic officio Generoſus Ordo Equeſtris eorundem Ducatuum in præſentibus Regni Comitiis Generalibus per Delegatum è medio Suo deputandum ſatisfacturus fuiſſet, niſi variarum Circumſtantiarum Concurſu præpeditus fuiſſet; — Detulit ideo mihi Mareſchallo Suo, iſte Ordo, ut hancce gratiſſimam piam ac fidelem, mentem iſtius ad Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam humillime deferrem, ſupplexque iis fierem quin & in hisce præſentibus Regni Comitiis Generalibus Iura Privilegiaque ejus ac Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Clementiſſime Gratioſiſſimeque manutenere velint.

Generoſus Ordo Equeſtris non dubitans, quin & Sacra Regia Majeſtas Sua & Sereniſſima Respublica huic humillimo Suo petito Clementiſſime Gratioſiſſimeque annuere dignaturi erunt, ardentiſſimis à Numine divino flagitat precibus, quin

omnia in hisce Comitiis Regni pro Salute felicitate Prosperitateque Patriæ fausta feliciaque eveniant; totum autem huncce Ordinem & me Gratiæ Benevolentiæ ac Protectioni Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ quam humillime commendans, Summa veneratione permaneo.

Illustrissime ac Excellentissime
Domine Comitiorum Marechalle
Domine Gratiosissime
Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ

Mitaviæ,
ex Conventu publico,
die 27. Mens. Septembr. 1786.

obsequentissimus observantissimusque
Giedeon Henricus Sass,
Capitaneus Candavienſis ac
p. t. Mareschallus & Plenipotentiarius Ordinis Equestris.

Ab Extra.

Illustrissimo ac Excellentissimo Domino, Domino Comitiorum Mareschallo Domino meo Gratiosissimo.

Nro.

Nro. 44.

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex ac Domine

Rex ac Domine longe Clementiſſime,

Sane nihil felicius optatiusque occaſione pro tot tantisque Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Curæ ad Iura Privilegiaque Ducatuum Curlandiæ ac Semigalliæ Sarta tectaque conſervanda & ad felicitatem proſperitatemque Generoſi Ordinis Equeſtris eorundem Ducatuum tuendam augendamque Documentis humillimas devotiſſimasque Gratiarum Actionis ad Thronum Sacræ Regiæ Majeſtatis deferre, eidem Ordini Equeſtri contingere poteſt.

Speravit iſte Ordo hisce inſtantibus Regni Comitiis Generalibus per Delegationem è medio Suo ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram deputandam huic æque ſibi iucundo quam debito officio Satisfacere poſſe. Aſt variarum Circumſtantiarum concurſu præpeditus, ſola in Clementia Magnanimitateque Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ tota Spes Generoſi Ordinis Equeſtris nititur quin Sacra Regia Majeſtas Veſtra pro paterno Suo Amore quo quosque fideles Subditos fovit Suos, Ordini Equeſtri Curlandiæ & Semigalliæ fidelitate erga Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram nemini cedenti huncce delegationis defectum ignoſcere, ſed & etiam Regia Sua Clementia ac Protectione paternaque Sua cura, impoſterum & præcipue hisce in inſtantibus Regni Comitiis Generalibus eum nequaquam indignum cenſere Clementiſſime velit.

Ardentiſſimis præcibus quas totus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ ad Deum ter Optimum maximum pro Incolumitate Proſperitateqne Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Optimi Sui Regis amantiſſimique Patris Patriæ Sui quotidie fundit ac meas immiſcens, huncce totum Ordinem Patriamque meam uti & me Clementiæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

ſtræ humillime commendans, profundiſſima Submiſſione Summaque animi devotione, ac fidelitate emorior

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex ac Domine

Rex ac Domine Longe Clementiſſime

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Mitaviæ,

ex Conventu Publico,

die 27. Menſ. Septembr. 1786.

ſubjectiſſimus ac fideliſſimus

Giedeon Henricus Saſs,

Capitaneus Candavienſis ac p.t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab Extra

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Regi

Stanislao Auguſto

Regi ac Domino meo Longe Clementiſſimo.

Nro. 45.

Illuſtriſſime Reverendiſſime ac Excellentiſſime

Domine Supreme Regni Cancellarie

Domine Gratioſiſſime,

Illuſtriſſimæ ac Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ humillimas devinctiſſimasque Gratiarum Actiones pro Protectione miniſteriali

riali Sua indeſinenter ab Illuſtriſſima Reverendiſſimaque Excellentia Veſtra Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ quam gratioſiſſime præſtita, humillime deferre, quævis Occaſio huic Ordini deſideratiſſima eſſe debet. Vel maxime ideo hunc Ordinem dolet, quod variarum Circumſtantiarum Concurſu impeditus fuerit ad præſentia Regni Comitia Generalia & ad Sacram Regiam Majeſtatem Suam Dominum Noſtrum Longe Clementiſſimum Sereniſſimamque Rempublicam Delegatum è medio Suo mittendi, qui æque apud Illuſtriſſimam Reverendiſſimamque Excellentiam hujus devinctiſſimæ mentis devotionisque Generoſi Ordinis Equeſtris Interpres eſſet. Sperat autem tamen plena cum fiducia in Benevolentiam Gratiamque Illuſtriſſimæ ac Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ iſte Ordo, quin Ea huncce Delegationis defectum non ſolum Ipſa ſed & etiam apud Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Noſtrum Clementiſſimum excuſare & etiam in hisce Comitiis Regni Generalibus Iura Privilegiaque hujus Ordinis Equeſtris ac omnium Incolarum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, ne quid iis in contrarium ſtatuatur ſibi commendatiſſima habere gratioſiſſime velit.

Totus Generoſus Ordo Equeſtris ac unusquisque horum Ducatuum Incola hancce Gratiam ac Protectionem Miniſterialem Illuſtriſſimæ Reverendiſſimaque Excellentia Summa Animi devotione veneraturus erit, cum qua & ego permaneo

Illuſtriſſime, Reverendiſſime ac Excellentiſſime

Domine Supreme Regni Cancellarie

Domine Gratioſiſſime

Reverendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conventu Publico,
die 27. Menſ. Septembr. 1786.

obſequentiſſimus obſervantiſſimusque
Giedeon Henricus Saſs,
Capitaneus Candavienſis ac p t Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab

Ab Extra.

Illuſtriſſimo, Reverendiſſimo atque Excellentiſſimo Domino, Domino Comiti de Okęcki, Episcopo Poſnanienſi & Varſavienſi, Supremo Regni Cancellario ac Equiti Ordinum Poloniæ, Domino meo Gratioſiſſimo.

Nro. 46.

Monſeigneur.

L'appuy gracieux, dont Votre Excellence a toujours daigné ſoutenir les Interêts de ma Patrie, eſt devenû l'Objet d'une gratitude egalement ſincere & reſpectueuſe, que l'Ordre Equeſtre des ces Duchés eſt empreſſé de ſaiſir toutes les Occaſions pour Lui temoigner de la maniere la plus expreſſive & la plus convaincante.

La Diéte generale de Pologne qui va ſe tenir actuellement à Varſovie étant un evenement, qui nous rappelle le plus eſſentiellement la protection genereuſe de Votre Excellence, agréez Monſeigneur que je Vous addreſſe les proteſtations les plus ſolemnelles de l'Attachement & de la Confiance de mes Confreres ainſi que de la mienne, & que j'oſe Vous ſupplier en meme tems de vouloir bien nous continuer Vos bontés & Votre Interpoſition puiſſante, pour que rien n'y ſoit conclû qui puiſſe aucunement alterer nos Droits & nos Privileges fondés ſur des Pactes Sacrés, confirmés par une Suite de Conſtitutions & de ſiécles & garantis meme par l'Auguſte Cour de Ruſſie.

C'eſt au nom & chargé de mes Compatriotes aſſemblés actuellement en Diéte & empechés par des Circonſtances ſurvenues d'envoyer un Delegûé à cette Diéte generale, qui pouvoit être en meme tems l'interprête de leurs Sentiments dûs à Votre Excel-

Excellence que j'ai l'honneur de Lui aſſurer, qu'il ſera à jamais le devoir le plus doux pour eux ainſi que pour moi, de prouver le Devouement reſpectueux avec lequel j'ai l'honneur d'être

Monſeigneur

de Votre Excellence

à Mitau,
dans l'Aſſemblée de la Diéte,
ce 27. Septembre 1786.

le très-humble et très obeiſſant Serviteur,
Gedeon Henri Saſs,
Marechall de la Diéte.

Ab Extra.

A Son Excellence, Monſeigneur le Comte de Stackelberg, Conſeiller privé actuel & Chambellan de S. M. I. de toutes les Ruſſies, Son Ambaſſadeur extraordinaire auprés de S. M. le Roi & la Republique de Pologne, Chevalier de l'Ordre de St. Alexandrenewski, de St. Vladimir de la premiere Claſſe & de celui de l'Aigle blanc &c.

à

Varſovie.

Nro.

Nro. 47.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch Jedermann zu wissen. Nachdem bey unserer, wegen noch nicht erfolgter Wiederherstellung Unserer Gesundheit, fortdaurenden Abwesenheit aus Unsern Herzogthümern, Unsere Wohlgebohrne Oberräthe zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinären Landtages sowohl, als zur Fortsetzung des durch den landtäglichen Schluß vom 15ten September 1784 cum toto suo effectu & robore limitirten und konservirten ordinären Landtages, einen Terminum auf den 28sten August dieses Jahres angesetzet und ausgeschrieben; so haben Selbige in Unserer Abwesenheit, mit Einer im obgedachten Termino versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Nachfolgendes behandelt und abgeschlossen.

1.

Nachdem der Wohlgebohrne Hauptmann zu Kandau und Landbothenmarschall von Sass, Erbbesitzer auf Scheden, als zeitheriger Landesbevollmächtigter, desgleichen der Wohlgebohrne von Mirbach, Erbbesitzer auf Neuhoff, nebst dem Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Recke, Erbbesitzer der Neuenburgschen Güter, als die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Regulirung Unserer Kammerjagdsgrenze ernannte Kommissarien, Ihre Relationes abgestattet, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, auch Unsern Oberräthen, ein auf diesem Landtage angefertigtes Corpus Gravaminum unterleget, und dieselbe bey der von Unsern Oberräthen hierauf ertheilten Beantwortung in Ansehung einiger Gravaminum, nicht acquiesciren zu können, geglaubt; so hat Dieselbe mehrgedachte Beantwortung dieser Gravaminum ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, für nothwendig erachtet.

2.

2.

Da der Wohlgebohrne Chriſtoph Heinrich von Schröders, Erbbeſitzer auf Breden, auf dieſem Landtage die Anzeige gemacht, daß das Gut Kogeln von dem Gute Breden jetzo gänzlich separiret, und an den Wohlgebohrnen Kapitän von Korff verkauft worden ſey, einfolglich Kogeln für $\frac{1}{8}$ Haacken, und Breden gleichfals für $\frac{1}{8}$ Haacken, nunmehr zu kontribuiren habe; ſo wird hiedurch feſtgeſetzet, gedachtes Kogeln und Breden, ein jedes mit $\frac{1}{8}$ Haacken, in der Haackentariffe zu notiren.

3.

Nachdem der Wohlgebohrne Kammerherr Alexander Magnus von Vietinghoff genannt Scheel, Erbbeſitzer auf Weiſſenſee, auf dieſem Landtage angezeiget, daß von dem Gute Weiſſenſee, welches bisher für $\frac{3}{16}$ Haacken kontribuiret hat, der Beyhoff Annenhoff durch einen Verkauf separirt worden, der Käufer gedachtes Beyhofes Annenhoff aber den 3ten Theil von der ſonſt auf Weiſſenſee ruhenden Haackenzahl, auf Annenhoff übernommen habe; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, Weiſſenſee mit $\frac{3}{16}$ in der Haackentariffe zu notiren.

4.

Nachdem die zeitherigen Mannrichter der Tuckumſchen und Mitauſchen Oberhauptmannſchaft abgegangen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an deren Stelle, den Wohlgebohrnen von Ganzkauw, Erbbeſitzer auf Oſtren zum Tuckumſchen, und den Wohlgebohrnen Kapitän von Schröders, Erbbeſitzer auf Ahoff, zum Mitauſchen Mannrichter erwählet, und willig gemacht hat, und Wir uns dieſe Wahl Gnädigſt haben gefallen laſſen; ſo werden Dieſelben hierdurch zu obgedachten Officiis beſtellet.

5.

Da das Gut Franckendorff unter Rußiſch Kaiſerlicher Domination gediehen, und dahero von der Haackenzahl der Puhrenſchen Güter,

wie recht und billig, abzuziehen iſt; ſo wird hiermit von der Haackenzahl beſagter Güter $\frac{1}{8}$ Haacken für das Gut Franckendorff abgeſchlagen.

6.

Nachdem die Stelle eines Goldingſchen Oberhauptmannſchafts-Einnehmers, durch die, auf letzterm Landtage geſchehene Wahl des Wohlgebohrnen von Stempel zum Mannrichter vacant geworden, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an deſſen Stelle den Wohlgebohrnen von Seefeldt, Erbbeſitzern auf Paplacken, zum Goldingſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmer erwählet und willig gemacht hat; ſo wird derſelbe hiermit zum obgedachten Officio beſtellet.

7.

Da Sr. Excellenze, der Rußiſch Kaiſerl. Herr Geheimterath und Bevollmächtigte Miniſtre zu Paris, wie auch Ritter verſchiedener Orden, Johann von Simolin, imgleichen der Rußiſch Kaiſerl. Herr Brigadier und Direkteur der Akademie der Künſte zu St Petersburg Baron von Maltitz, und der Rußiſch Kaiſerl. Herr Regierungsrath von Löwis, laut dem, dem Hochfürſtl. Ausſchreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefügten Deliberatoriis, den Wunſch geäußert haben, das hieſige Indigenat zu erhalten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch ſich durch die Verdienſte und vorzüglichen Eigenſchaften dieſer in wichtigen Poſten ſtehenden Männer, bewogen gefunden, den Wunſch derſelben mit Vergnügen zu erfüllen; ſo wird obgedachtem Hochwohlgebohrnen Herrn Geheimtenrath und Bevollmächtigtem Miniſtre zu Paris, wie auch Rittern verſchiedener Oeden, Johann von Simolin, und deſſen Deſcendence, imgleichen dem Hochwohlgebohrnen Rußiſch Kaiſerl. Herrn Brigadier und Direkteur der Akademie der Künſte zu St Petersburg Baron Peter Friedrich von Maltitz und deſſen Deſcendence, wie auch dem Hochwohlgebohrnen Rußiſch Kaiſerl. Herrn Regierungsrath Woldemar Anton von Löwis, und deſſen Deſcendence, das Indigenat in dieſen Herzogthümern, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, frey von den in dem landtäglichen Schluſſe von 1780 feſtgeſetzten Bedingungen, hiermit ertheilet.

8.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Präpoſitus Stender, werden 1000 Rthl. in Alb. zu welcher Summe Wir das Tertial beytragen wollen, zum Verlage ſeines ſo allgemein nützlichen Wörter- und Namenlexikons, als ein Geſchenk, und zum Beweiſe, wie ſehr Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſeine ſich um das Vaterland, durch ſeine gelehrten und mühſamen Arbeiten erworbene Verdienſte, zu ſchätzen wiſſen, bewilliget.

9.

Die auf letzterm Landtage in Caſu neceſſitatis & extraordinario geſchene Wahl des Wohlgebohrnen von Stempels, zum Goldingſchen Mannrichter, wird hiemit reaſſumiret; übrigens aber nochmals feſtgeſetzet, daß dieſer auſſerordentliche Fall, in Zukunft, zu keiner Sequel gezogen werden möge.

10.

Nachdem der bisherige Konvokant des Zabelſchen Kirchſpiels, desgleichen der bisherige Konvokant des Talſſenſchen Kirchſpiels abgegangen, und an Stelle des Erſtern, der Wohlgebohrne Chriſtoph Leopold von Wildemann, Erbbeſitzer auf Sartzen, an Stelle des letztern aber, der Wohlgebohrne Carl Friedrich von Hahn, Erbbeſitzer der Poſtendſchen Güter, in Ihren Kirchſpielen erwählet, und willig gemacht worden ſind; ſo werden Dieſelben hiermit zu Konvokanten, für Ihre reſpektive Kirchſpiele beſtätiget.

11.

Nachdem die Wohlgebohrne verwittibte Generalin von Bietinghoff, auf dieſem Landtage erklären laſſen, daß Sie für das Gut Meyhoff für $\frac{1}{16}$ Haacken, zur Adelsfahne zu kontribuiren, geſonnen ſey; ſo iſt dieſes Gut Meyhoff mit $\frac{1}{16}$ Haacken, in der Haackentariffe zu notiren, und hat dahero die Wohlgebohrne Verwittibte Generalin alle Vorrechte

gleich

gleich denen übrigen Eingeſeßenen des Mitauſchen Kirchſpiels zu genießen.

12.

Die durch den 4ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 zur fernern Behandlung ausgeſetzte Angelegenheit ratione der Fundationsakte des hieſigen Gymnaſii, wird hierdurch noch ferner ausgeſetzt.

13.

Wann der Uns vorgelegte Plan zur Duldung der Juden, in dieſen Herzogthümern, unter andern auch auf die Städte Beziehung hat, und Wir mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Meynung geweſen ſind, ehe und bevor über dieſe wichtige Materie etwas ſtatuiret werde, auch dieſe hierüber zu hören, und ihnen in dieſer Abſicht obgedachten Plan mitzutheilen; ſo wird die weitere Behandlung dieſer Materie, bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt.

14.

Die durch den 7ten §. des landtäglichen Schluſſes, de Ao. 1780 ausgeſetzte Materie, wegen des Verkaufs des Gutes Stirnen, an eine Perſonam civici ſtatus, wird noch ferner ausgeſetzt.

15.

Nachdem durch den 11ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 die Einführung einer Ritterſchaftsuniform bereits beſchloſſen, die Beſtimmung der Farben aber zu einer ſolchen Uniform, bis zu dieſem Landtage ausgeſetzt worden; ſo wird nunmehro Nachfolgendes hiemit feſtgeſetzt:

a. Daß man zum Rock einer ſolchen Uniform, Tuch oder Sommerzeug von der dunkelgrünen Farbe, die man verd dragon nennt, zur Weſte aber und den Unterkleidern, weißes Tuch oder Sommerzeug wähle.

b. De

b. Daß der Rock zwar nach der gewöhnlichen Art, aber mit einem liegenden Kragen, kleinen runden Aufſchlägen und mit ſchmalem Revers von roſenrothen Sammet gemacht, und der ganze Rock in der Art mit weißem Zeuge gefuttert werde, daß das Futter des Rocks ein wenig vorſtehe.

c. Daß man zur Zierde dieſer Uniform zwey ganz ſilberne Epaulets, auf den das im Ritterſchaftswapen befindliche rothe Kreuz geſtickt iſt — ferner ſilberne glatte Knöpfe mit einem in der Mitte derſelben matt gearbeiteten Kreuze, wie auch ein Port-Epée, an deſſen obern flachen Theilen der Troddel auf beyden Seiten ein rothes Kreuz geſtickt iſt, und endlich eine ſchwarze Huthſchlauſe wähle.

Und wenn man es von der Vaterlandsliebe Unſerer Dames auch gewiß erwarten kann, daß Dieſelben, nach dieſen zur Ritterſchaftsuniform beſtimmten Farben, auch ihre Kleidungen wählen, und zum Rock die weiße, zum Oberkleide aber verd dragon, und zur Friſirung roth oder weiß beſtimmen werden; ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß die obengedachte Damesuniform, nicht weniger, als die Mannsuniform, bey einer Strafe von 50 Rthl. Alb. zur Kaſſa einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft von Niemanden getragen werden ſoll, der nicht die hieſigen Indigenatsrechte beſitzet; und damit der gute Zweck Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft ganz erreicht werde; ſo ſoll obgedachte Mannsuniform durchaus an Gallatägen, bey Strafe von 50 Rthl. Alb. zur Kaſſa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, getragen werden, wovon aber diejenigen zu eximiren ſind, die in Kriegsdienſten geſtanden, und Ihre militäriſche Uniformen tragen wollen.

16.

Die durch den 13ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 pro deliberatorio ausgeſetzt geweſene Materie, ob die künftig zu erwählende Ritterſchaftsſekretäre beſitzlich ſeyn ſollen? wird noch ferner ausgeſetzt. Wie denn auch

17.

Die Nachsuchung der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen, noch ferner ausgesetzt bleibet.

18.

Da Unsere Regierung an der ins Werkstellung der im 22sten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 erhaltenen Zusage, über das Ihr unterlegte Projekt zu einem Grenzgerichte mit den etwan erforderlichen Anmerkungen den Deliberatoriis zum gegenwärtigen Landtage beyfügen zu lassen, durch viele Geschäfte und andere Zufälle behindert worden; so versichern Wir, daß solches noch zeitig vor dem nächsten Landtage geschehen soll.

19.

Da die zur Revision der alten Polizeyordnung konstituirte Kommissarien behindert worden, den 29sten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 zu befolgen, und Uns dasjenige zu unterlegen, so dieselben in den alten Polizeyordnungen als präjudicirlich bemerkt haben; so wird hiermit festgesetzt, daß solches bald nach diesem Landtage bewerkstelliget werden soll.

20.

Weil das Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in den Städten Liebau und Windau Kornmagazine errichtet zu sehen, obgedachten Städten von Unserer Regierung erst mitzutheilen ist; so wird diese Sache bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

21.

Da sich aus der Erfahrung ergeben, daß durch Zusammenziehung der Fürstlichen Aemter in große Oekonomien, weder das Fürstliche Interesse, noch der Vortheil des Staas befördert worden; so wird hiedurch

durch festgesetzt, daß die annoch nicht getrennte Oekonomien bis Johannis 1787, wie es bereits mit den Frauenburgschen und Setzenschen Oekonomien geschehen, getrennt, und an den einheimischen von Adel, unter diesen aber vorzüglich den unbemittelten, unter billigen Anschlägen und Kontrakten um destomehr von 6 zu 6 Jahren in Arrende gegeben werden sollen, da die 3jährige Arrenden den Arrendator ausser Stande setzen, zur Verbesserung Unserer Güter etwas zu unternehmen.

22.

Versichern Wir Gnädigst, die nach dem 7ten §. des landtäglichen Schlusses von 1780 in den Oberhaupt- und Hauptmannschaften zu treffenden Einrichtungen, die Wohnungen, Wachen, Gefängnisse und Archive anlangend, mit allen Eyser und aus allen Kräften ins Werk stellen zu lassen; wie denn auch

23.

Nach Vorschrift des 39sten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1763, die Kandidaten zum Predigtamte, auch ohne besondere Nachsuchung öffentlich von dem Konsistorio examiniret werden und über ein Thema katechisiren sollen.

24.

Zur Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdgrenze, soll die hierzu konstituirte Kommission zur ununterbrochenen emßigen Betreibung Ihres Auftrages angewiesen werden; wie denn selbiger, auch die alten Inventaria von Grünhoff, Hoffzumbergen, Bauske und Goldingen, im Fall sie dieselbe noch nicht erhalten hätte, unverzüglich extrahiret, und die zur Beziehung der Grenzen nöthigen Pfähle besorget werden sollen.

25.

Um die Gagen der Wohlgebohrnen Instanzgerichtsassessoren, mit den gegenwärtigen Zeiten und Umständen in ein gehöriges Verhältniß zu

setzen,

ſetzen, ſo erhöhen Wir Gnädigſt die Gage eines jeden Wohlgebohrnen Inſtanzgerichtsaſſeſſoris hiermit für jetzt und für die Zukunft, auf tauſend Floren in Albertus.

26.

Verſichern Wir Gnädigſt, die zur Erhaltung der Fürſtlichen Lehnswälder, nöthige Anſtellung eines Oberforſtmeiſters, nicht zu unterlaſſen.

27.

In Anſehung der Verabfolgung des Holzes aus Unſern Fürſtlichen Wäldern, ſoll dem landtäglichen Schluſſe von 1780 §. 16 ein Gnüge geſchehen.

28.

Da bey dem Ankaufe des adelichen Gutes Jsliz zum Hochfürſtlichen Lehne, keine der Adelsfahne präjudicirliche Abſicht zum Grunde liegt; ſo verſichern Wir hiemit Gnädigſt, daß ſolcher Ankauf auf keine Weiſe in Sequel gezogen, und daß, wenn ſich die Gelegenheit ereignet, vom Hochfürſtlichen Lehne ein Grundſtück, das eben ſo groß iſt, als das Gut Jsliz, an den hieſigen Adel, und vorzüglich im Mitauſchen Kirchſpiele, zu verkaufen, ſolches zur Kompenſation dieſes für das Kommerzium des Adels verlohrnen Gutes, unter Allerhöchſter Oberherrſchaftlicher Konfirmation geſchehe, bis dahin aber für das Gut Jsliz zur Adelsfahne kontribuiret werden ſoll.

29.

Die Beſtrafung derjenigen, die in Anſehung des beym erhaltenen Armenrechte zum Grunde liegenden Berichtes des vitii ſub & obreptionis durch Urtheil und Recht überführet werden würden, wird dem Arbitrio ludicis anheim geſtellt; auch ſoll der zu kompellirende Advokat, noch über die Weiſung ſeines Eydes, jedesmal beſonders admoniret werden

den, vor Inſtituirung der Aktion von den Beweiſen des Klägers ſich vorläufig zu informiren, der Rechtsgang aber ſo viel wie möglich beſchleuniget werden.

30.

Verſichern Wir Gnädigſt, zur Fortſetzung und Beendigung des Angerſchen Kommiſſionsgeſchäftes, gleich nach dem Schluſſe dieſes Landtages, an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann und Ritter, Freyherrn von Knigge die erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen.

31.

Die gänzliche Beendigung der Materie, betreffend die Einführung einer neuen Kirchenordnung, wird zwar bis zum nächſten Landtage noch ausgeſetzt, indeſſen aber dieſes verordnet, daß die, von dem auf dieſem Landtage niedergeſetzten Ausſchuß zur Prüfung des hierzu vorgelegten Projekts, gemachte Anmerkungen, noch zeitig vor dem nächſten Landtage in die Kirchſpiele gebracht werden ſolle.

32.

Da die an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft habende Forderung von 100 Fl. in Alb. der Wohlgebohrnen Generalin von Bietinghoff, durch einen von dem damaligen Landesbevollmächtigten von Grothus ausgeſtellten Revers legitimirt worden; ſo wird der Wohlgebohrne Obereinnehmer obige 100 Fl. Alb. mit den ſollenden Intereſſen an der Wohlgebohrnen Generalin zu bezahlen angewieſen.

33.

Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft es für zuträglich erachtet, zum bevorſtehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, ſondern dem Wohlgebohrnen Landbothenmarſchall, nachdem Derſelbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten, annoch bis zum nächſten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von

2000 Rthl. in Alb. den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu laſſen, Wir dieſen Beſchluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auch genehmigen; ſo wird hiermit der Wohlgebohrne Giedeon Heinrich von Saſs; Hauptmann zu Kandau, Erbbeſitzer auf Scheden und gegenwärtiger Landbothenmarſchall, hierdurch zum Landesbevollmächtigten beſtellet, und Demſelben zu dem Ihm übertragenen Geſchäfte 2000 Reichsthaler in Albertus hierdurch bewilliget.

34.

Da zur Beſtreitung der an den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten und an den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Präpoſitus Stender laut landtäglichen Schluß zu zahlenden Summen erforderlich iſt, nach den darüber gemachten Berechnungen, unbeſchadet der beſtändigen 2 jährigen Willigung von 12 Rthl. Alb. vom Haacken und 4 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen, eine extraordinäre Willigung von 10 Rthl. Alb. vom Haacken und 5 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen feſtzuſetzen; ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß im Monath Februar 1787. 10 Rthl. Alb. vom Haacken und 5 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen gezahlet werden ſollen.

35.

Da der Wohlgebohrne George Peter Magnus von der Recke, Königlicher Kammerherr, Obereinnehmer und Erbbeſitzer der Neuenburgſchen Güter, auf dieſem Landtage Seine Berechnung der Landſchaftsgelder abgelegt, und dieſelbe von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft richtig befunden worden; ſo wird Derſelbe hiedurch quittiret; ſo wie auch der geweſene Oberhauptmannſchaftseinnehmer von Stempel, wegen ſeiner an dem Obereinnehmer abgegebenen richtigen Berechnung derer eingenommenen Landſchaftsgelder hiemit quittirt wird.

36.

Da nach dem Allerhöchsten Königlichen Reſkripto, es denjenigen Kirchſpielen, die das durch die proviſionelle Allodifikation der Aemter Grendſen und Irmelau dem Lande gemachte Geſchenk auf den vorigen Landtägen noch nicht angenommen haben, offen gelaſſen worden, daſſelbe auf weitere Information annoch anzunehmen, haben auf dem gegenwärtigen Landtage auch, auſſer den Kirchſpielen Bauske, Ekau, Baldohn, Zabeln, Talſſen, Gramsden, Dünaburg, Ueberlauß, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg, die dieſes Königliche Geſchenk bereits auf den vorigen Landtägen angenommen, die Kirchſpiele Selburg, Doblehn, Neuguth und Aiſchwangen, ſich gleichfalls zur Annahme dieſes Königl. Geſchenks deklariret.

37.

Da die Wohlgebohrne Landbothen dieſes Landtages einige von Uns ertheilte Beantwortungen auf die Uns unterlegte Gravamina, ſo wie verſchiedene andere auf den gegenwärtigen Landtage nicht abgemachte Materien, darunter vorzüglich die zu erhaltende Anmerkungen zu dem Entwurfe des neu zu errichtenden Grenzgerichts, die neue Kirchenordnung, die zu nehmende Maaßregeln in Anſehung der Reſignation des bisherigen Ritterſchaftsſekretär und die von Einer Hochfürſtlichen Regierung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 22ten September mitgetheilten Note, die Eingaben der Städte betreffend, gehören, ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, und zur weitern Behandlung auszuſetzen ſich erkläret; ſo wird der gegenwärtige Landtag cum toto ſuo effectu & robore bis den 15ten Januar 1787 konſerviret und limitiret.

Urkundlich iſt dieſer landtägliche Schluß, in Unſerer Abweſenheit, von Unſern Oberräthen und den Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den September 1786.

Nro.

Nro. 48.

Note. Ueber den Entwurf zum landtäglichen Schluſſe, den Endesunterzeichnete am 26ſten dieſes Monats und Jahres von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft entgegen zu nehmen, die Ehre gehabt haben, finden Endesunterzeichnete nur ſo viel zu bemerken:

Ad 21.

Wofern die Erklärung, welche Endesunterzeichnete unter dieſem Monate und Jahre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, gegeben, noch zum Ueberfluſſe in den landtäglichen Schluß gebracht werden wollte; ſo könnte der Punkt darüber nicht anders lauten, als: "Ueberzeugt, daß bey "Diſpoſitionen die eigentliche Beſtim- "mung Unſerer Fürſtlichen Domänen "nicht wohl erreicht werden können; ſo "wollen Wir mit denſelben eine ſolche "Einrichtung treffen laſſen, die dem "Fürſtlichen Hauſe und dem Staate "zugleich vortheilhaft iſt, wie ſolches "denn auch mit den Frauenburg- und "Setzenſchen Diſpoſitionen bereits ge- "ſchehen und zu Stande gebracht wor- "den."

Ad 26.

Verheißener Maaßen würde dieſer Punkt, wie folget, auszudrücken ſeyn: "Verſichern Wir gnädigſt, daß die "Anſtellung eines Oberforſtmeiſters zu "ſeiner

"seiner Zeit nicht unterlassen werden "solle.

Ad 36.

Wenn die Deklaration der Kirchspiele Seelburg, Doblehn, Neuguth und Alschwangen in dem landtäglichen Schlusse nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden wollte; so müßte Derselben die für die Hochfürstlichen Rechte von Endesunterzeichneten unter dem 16ten dieses Monats und Jahres gemachte Bewahrung angehängt werden.

Ad 37.

Endesunterzeichnete halten dafür, daß zum extraordinären Landtage kein Terminus fixus anzunehmen, sondern daß der Nachsatz dieses Punkts allenfalls wie in dem 35. § des landtäglichen Schlusses von 1784 abzufassen sey. Mitau den 27sten September 1786.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Joh. Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sass,
Oberburggraf.

Nro. 49.

Note. Auf diejenigen Abänderungen, unter denen Eine Hochfürstliche Regierung, den

den Hochderſelben, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft unterlegten Entwurf zum landtäglichen Schluſſe angenommen, hat Endesunterzeichneter, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, die Ehre, ergebenſt vorzuſtellen:

Ad 21. & 26.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, läßt ſich die von Einer Hochfürſtlichen Regierung, bey dieſen beyden Punkten gemachte Abänderungen gefallen.

Ad 36.

Da Eine Hochfürſtliche Regierung Bedenken trägt, den auf dieſem Landtage geſchehenen Beytritt der Kirchſpiele Seelburg, Doblehn, Neuguth und Alſchwangen, zu denen Kirchſpielen, welche laut dem 12ten §. des landtäglichen Schluſſes von 1784 das Königliche Geſchenk Grendſen und Jrmelau mit unterthänigſten Danke angenommen haben, in dem abzufaſſenden landtäglichen Schluſſe zu inſeriren; ſo will Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, da hierdurch weder den Rechten dieſer Kirchſpiele, die auf gegenwärtigem Landtage ihre Annahme dieſes allerhöchſten Königlichen Geſchenkes deklariret, eben ſo wenig, als denen Rechten derjenigen Kirchſpiele, die

ſolches

solches bereits auf den vorigen Landtagen unterthänigst acceptirt haben, wie auch denenjenigen, denen noch die Annahme dieses allerhöchsten Königlichen Geschenkes offen stehet, präjudiciret werden kann, wenn dieser Materie in dem abzufassenden landtäglichen Schlusse keine Erwehnung geschieht, Einer Hochfürstl. Regierung in so weit gerne willfahren, und diesen Punkt aus dem landtäglichen Schlusse ganz weglassen.

Ad 37.

Wenn die, in diesem Punkte vorzüglich angeführte, nicht abgemachte, gleich denen übrigen im Diario noch ausgesetzte Materien, eine schleunige Beendigung erheischen, solche aber noch zuförderst zur Wissenschaft der Kirchspiele zu bringen sind, so siehet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich genöthiget, nochmals um einem Terminum fixum auf den 19ten Januar 1787 zur Kontinuation des gegenwärtigen Landtages dringend bey Einer Hochfürstlichen Regierung anzuhalten.

Mitau, aus der Landesversammlung den 29sten September 786.

Giedeon Heinrich Süß,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 50.

Hochwohlgebohrner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarſchall,

Aeußerſt ſchmeichelhaft iſt es für mich, daß die Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft mich in Ihrer Mitte aufzunehmen, keine Schwürigkeit gefunden haben. — Ich fühle ganz den Werth der mir hierdurch erwieſenen Ehre, und werde nunmehro mein Beſtreben nur dahin gerichtet ſeyn laſſen, den Namen eines Landeskindes und Mitglieds eines ſo ſchätzbaren Vaterlandes nicht unwürdig zu führen. Glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn ich dieſes, nicht nur mit Worten betheuren, ſondern auch durch Handlungen beweiſen könnte.

Ew. Hochwohlgebohrnen bitte ergebenſt, dieſe meine Geſinnungen bekannt zu machen, und für ſich insbeſondere, meine verbindlichſten Dankſagungen, für Ihre geneigte Beyſtimmung, und von mir geäußerten vortheilhaften Meynungen, anzunehmen. Der Beyfall, und die Achtung der Ew. Hochwohlgebohrnen von einem ganz verſammleten Adel, mit ſo viel Recht ertheilet wird, hätte Sie mir hinlänglich bekannt gemacht, wenn ich nicht Ihrer perſönlichen Bekanntſchaft mich zu rühmen hätte. Dieſe beyzubehalten, werde ich mir beſonders angelegen ſeyn laſſen, um Ew. Hochwohlgebohrnen immer mehr von der vollkommenen Hochachtung zu überzeugen, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

St. Petersburg,
den 11. September 1786. gehorſamſter Diener
Peter Friederich Baron von Maltitz.

à Monſieur Monſieur de Saſs, Marechal de la Nobleſſe du Duché de Curlande, Seigneur de terres de Scheden &c.

à

Mitau.

Nro. 51.

Note. Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, auf deren heutige Eingabe hiedurch zu erkennen zu geben, daß Sie mit der Eröffnung E. Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Ad 21. 26. und 36. zufrieden ſey; auch deren wiederholten Antrage Ad 37. willfähren und beytreten. Mitau den 29ſten September 1786.

Joh. Ern. Klopmann.
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube.
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Nro. 52.

Anno 1786 den 13ten September requirirten Perſonam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus Publici meum, der Wohlgebohrne

bohrne Gideon Heinrich von Sas, Hochfürſtlichen Hauptmann zu Kandau, Erbbeſitzer der Schedenſchen Güter, und Einer zum gegenwärtigen ordinären Landtage verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, zur Zeit Landbothenmarſchall, auf die Landbothenſtube allhier zu Mitau, und nachdem ich daſelbſt erſchienen war, brachte Derſelbe nomine ſämtlicher gegenwärtigen Wohlgebohrnen Landbothen bey: Welchergeſtalt der Wohlgebohrne von Buchholtz, ehemaliger Mannrichter der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft, auf dem, im Januar dieſes Jahres allhier zu Mitau gehaltenen extraordinären Landtage ſein Mannrichterliches Officium aus ſehr legalen Gründen und Urſachen nieder zu legen vor nöthig erachtet, und daß Eine damals zu dieſem Landtage Verſammelte Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft nach reifer Deliberation und wohl erwogen, die Unmöglichkeit die ganze Goldingſche Oberhauptmannſchaft bis zum ordinären Landtage ohne ludice Excutionis dem auch zugleich die Wegereviſion oblige, zu laſſen, als auch die Geſinnungen der zur Goldingſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Eingeſeſſenen über die von Ihnen in Vorſchlag zu bringenden Kandidaten zu dieſer Mannrichterſtelle, vorerſt einzuziehen, in dieſem Caſu extraordinario & neceſſitatis beliebet habe, daß die zu gedachter Oberhauptmannſchaft gehörigen und damals gegenwärtigen Wohlgebohrnen Landbothen ſich über die in Vorſchlag zu bringenden Kandidaten einigen, und dieſe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft bekannt machen möchten, damit Dieſelbe einen dieſer Kandidaten, nach Mehrheit der Stimmen ſämtlicher Herren Landbothen, zum Mannrichter wählen könne; wie denn auch durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, aus denen E Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft von den Wohlgebohrnen Deputirten der zur Goldingſchen Oberhauptmannſchaft gehörigen Kirchſpiele in Vorſchlag gebrachten Kandidaten, der Wohlgebohrne Nikolaus Chriſtopher von Stempel, Erbbeſitzer auf Todaiſchen, zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen, gewählet, und nachdem Eine Hochfürſtliche Regierung, in Anſehung der Nothwendigkeit das Mannrichterliche Officium der Oberhauptmannſchaft Goldingen nicht unbeſetzt zu laſſen, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft gleicher Meynung geweſen, auch zu der, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft getroffenen Wahl

Ih-

Ihren Beyfall gegeben, mittelſt landtäglichen Schluſſe, zum Mannrichter der Oberhauptmannſchaft Goldingen verordnet, und konſtituiret worden ſey, wie dieſes alles mit mehreren aus dem Diario beſagten Landtages, und deſſen Schluſſe, zu erſehen ſey.

Wenn es nun aber aus angeführten landtägl. Akten und Schluſſe ſattſam zu Tage läge, wie ſorgfältig Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft geweſen, bey dieſem Caſu extraordinario & Neceſſitatis denen Rechten der Wohlgebohrnen Eingeſeſſenen der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft auf keine Weiſe zu präjudiciren, maaßen es in dem angezogenen landtäglichen Schluſſe ausdrücklich heiße, daß Eine Wohlgebohrne Ritter u. Landſchaft Sich bey der Beſetzung dieſes Mannrichterlichen Officii, nur auf dieſen auſſerordentlichen Fall & pro hac ſola vice & absque ſequela eingeſchränkt haben wolle, und dadurch alſo die Rechte der Wohlgebohrnen Eingeſeſſenen der Goldingſchen Oberhauptmannſchaft, ſo wie des ganzen Landes, hinlänglich ſicher geſtellet worden; dem ohngeachtet aber einige Eingeſeſſene der Kirchſpiele Durben und Goldingen, wider dieſe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft damals nothwendig gewordene Demarche, judicialiter zu proteſtiren, und ſich darwider zu manifeſtiren, der Meynung geweſen, Eine ganze Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft aber, aus dieſer, beſagter Wohlgebohrner Eingeſeſſenen der Kirchſpiele Durben und Goldingen geſchehenen Proteſtation und Manifeſtation nichts präjudicirliches wider ſich und Ihren auf dem letztern extraordinären Landtage, die Beſetzung der Goldingſchen Mannrichterſtelle betreffenden Beſchluß, eingeräumet haben wolle noch könne; ſo ſehe ſich Dieſelbe hiermit wider dieſe, von beſagten Wohlgebohrnen Eingeſeſſenen der Kirchſpiele Durben und Goldingen geſchehene Proteſtation und Manifeſtation, quam ſolemniſſime zu reproteſtiren, zu remanifeſtiren, und ſich quævis competentia darwider zu reſerviren genöthiget, wie Sie denn auch alles dieſes hiermit in beſter Form Rechtens wolle gethan haben. — Mit Bitte dieſe Ihre Reproteſtation und Remanifeſtation ad Acta Supra facta Officii mei zu nehmen, und ſo oft es erforderlich, beglaubten Schein und Atteſt darüber zu ertheilen. Welcher denn auch hiermit Acceptatione in quantum Juris facta præviâque Actiſſatione, unter dem Allergnädigſt mir ertheilten Königlichen

Se-

Sekretariats- und Notariatsinſiegel, und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. Actum ut Supra.

Johann Gottfried Nerger,

(L. S.) Sæ. Ræ. Mtis, Secretarius Actual. & Notar. Publ. juratus.

mpp.

Anno 1786 den 30ſten September, habe ich dieſe Reproteſtation und Remanifeſtation dem Wohlgebohrnen von Saſs, Erbbeſitzern auf Jlmagen, und Durbenſchen Deputirten, allhier in Mitau wohl inſinuiret und abgegeben.

Chriſtian Gottlob Scheinflug.

Hochfürſtl. Mitauſcher Miniſterialis.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch Jedermann zu wiſſen. Nachdem bey unſerer, wegen noch nicht erfolgter Wiederherſtellung Unſerer Geſundheit, fortdaurenden Abweſenheit aus Unſern Herzogthümern, Unſere Wohlgebohrne Oberräthe zur Haltung des dieſes Jahr einfälligen ordinären Landtages ſowohl, als zur Fortſetzung des durch den landtäglichen Schluß vom 15ten September 1784 cum toto ſuo effectu & robore limitirten und konſervirten ordinären Landtages, einen Terminum auf den 28ſten Auguſt dieſes Jahres angeſetzet und ausgeſchrieben; ſo haben Selbige in Unſerer Abweſenheit, mit Einer im obgedachten Termino verſammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft Nachfolgendes behandelt und abgeſchloſſen.

1.

Nachdem der Wohlgebohrne Hauptmann zu Kandau und Landbothenmarſchall von Saſs, Erbbeſitzer auf Scheden, als zeitheriger Landesbevollmächtigter, desgleichen der Wohlgebohrne von Mirbach, Erbbeſitzer auf Neuhoff, nebſt dem Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Recke, Erbbeſitzer der Neuenburgſchen Güter, als die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zur Regulirung Unſerer Kammerjagdsgrenze ernannte Kommiſſarien, Ihre Relationes abgeſtattet, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft, auch Unſern Oberräthen, ein auf dieſem Landtage angefertigtes Corpus Gravaminum unterleget, und dieſelbe bey der von Unſern Oberräthen hierauf ertheilten Beantwortung in Anſehung einiger Gravaminum, nicht acquieſciren zu können, geglaubt; ſo hat Dieſelbe mehrgedachte Beantwortung dieſer Gravaminum ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, für nothwendig erachtet.

2.

2.

Da der Wohlgebohrne Chriſtoph Heinrich von Schröders, Erbbeſitzer auf Breden, auf dieſem Landtage die Anzeige gemacht, daß das Gut Kogeln von dem Gute Breden jetzo gänzlich ſepariret, und an den Wohlgebohrnen Kapitän von Korff verkauft worden ſey, einfolglich Kogeln für $\frac{1}{8}$ Haacken, und Breden gleichfals für $\frac{1}{8}$ Haacken, nunmehr zu kontribuiren habe; ſo wird hiedurch feſtgeſetzet, gedachtes Kogeln und Breden, ein jedes mit $\frac{1}{8}$ Haacken, in der Haackentariffe zu notiren.

3.

Nachdem der Wohlgebohrne Kammerherr Alexander Magnus von Vietinghoff genannt Scheel, Erbbeſitzer auf Weiſſenſee, auf dieſem Landtage angezeiget, daß von dem Gute Weiſſenſee, welches bisher für $\frac{3}{16}$ Haacken kontribuiret hat, der Beyhoff Annenhoff durch einen Verkauf ſeparirt worden, der Käufer gedachtes Beyhofes Annenhoff aber den 3ten Theil von der ſonſt auf Weiſſenſee ruhenden Haackenzahl, auf Annenhoff übernommen habe; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, Weiſſenſee mit $\frac{2}{16}$ und Annenhof mit $\frac{1}{16}$ Haacken in der Haackentariffe zu notiren.

4.

Nachdem die zeitherigen Mannrichter der Tuckumſchen und Mitauſchen Oberhauptmannſchaft abgegangen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an deren Stelle, den Wohlgebohrnen von Ganzkauw, Erbbeſitzer auf Oſirren zum Tuckumſchen, und den Wohlgebohrnen Kapitän von Schröders, Erbbeſitzer auf Ahoff, zum Mitauſchen Mannrichter erwählet, und willig gemacht hat, und Wir uns dieſe Wahl Gnädigſt haben gefallen laſſen; ſo werden Dieſelben hierdurch zu obgedachten Officiis beſtellet.

5.

Da das Gut Franckendorff unter Rußiſch Kaiſerlicher Domination gediehen, und dahero von der Haackenzahl der Puhrenſchen Güter, wie

wie recht und billig, abzuziehen iſt; ſo wird hiermit von der Haackenzahl beſagter Güter ½ Haacken für das Gut Franckendorff abgeſchlagen.

6.

Nachdem die Stelle eines Goldingſchen Oberhauptmannſchafts-Einnehmers, durch die, auf letzterm Landtage geſchehene Wahl des Wohlgebohrnen von Stempel zum Mannrichter vacant geworden, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft an deſſen Stelle den Wohlgebohrnen von Seefeldt, Erbbeſitzern auf Paplacken, zum Goldingſchen Oberhauptmannſchaftseinnehmer erwählet und willig gemacht hat; ſo wird derſelbe hiermit zum obgedachten Officio beſtellet.

7.

Da Sr. Excellenze, der Rußiſch Kaiſerl. Herr Geheimterath und Bevollmächtigte Miniſtre zu Paris, wie auch Ritter verſchiedener Orden, Johann von Simolin, imgleichen der Rußiſch Kaiſerl. Herr Brigadier und Direkteur der Akademie der Künſte zu St Petersburg Baron von Maltitz, und der Rußiſch Kaiſerl. Herr Regierungsrath von Löwis, laut dem, dem Hochfürſtl. Ausſchreiben zum gegenwärtigen Landtage beygefügten Deliberatoriis, den Wunſch geäußert haben, das hieſige Indigenat zu erhalten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft auch ſich durch die Verdienſte und vorzüglichen Eigenſchaften dieſer in wichtigen Poſten ſtehenden Männer, bewogen gefunden, den Wunſch derſelben mit Vergnügen zu erfüllen; ſo wird obgedachtem Hochwohlgebohrnen Herrn Geheimtenrath und Bevollmächtigtem Miniſtre zu Paris, wie auch Rittern verſchiedener Orden, Johann von Simolin, und deſſen Deſcendence, imgleichen dem Hochwohlgebohrnen Rußiſch Kaiſerl. Herrn Brigadier und Direkteur der Akademie der Künſte zu St Petersburg Baron Peter Friedrich von Maltitz und deſſen Deſcendence, wie auch dem Hochwohlgebohrnen Rußiſch Kaiſerl. Herrn Regierungsrath Woldemar Anton von Löwis, und deſſen Deſcendence, das Indigenat in dieſen Herzogthümern, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, frey von den in dem landtäglichen Schluſſe von 1780 feſtgeſetzten Bedingungen, hiermit ertheilet.

8.

8.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Präpoſitus Stender, werden 1000 Rthl. in Alb. zu welcher Summe Wir das Tertial beytragen wollen, zum Verlage ſeines ſo allgemein nützlichen Wörter- und Namenlexikons, als ein Geſchenk, und zum Beweiſe, wie ſehr Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landſchaft ſeine ſich um das Vaterland, durch ſeine gelehrten und mühſamen Arbeiten erworbene Verdienſte, zu ſchätzen wiſſen, bewilliget.

9.

Die auf letzterm Landtage, in Caſu neceſſitatis & extraordinario geſchene Wahl des Wohlgebohrnen von Stempels, zum Goldingſchen Mannrichter, wird hiemit reaſſumiret; übrigens aber nochmals feſtgeſetzet, daß dieſer auſſerordentliche Fall, in Zukunft, zu keiner Sequel gezogen werden möge.

10.

Nachdem der bisherige Konvokant des Zabelſchen Kirchſpiels, desgleichen der bisherige Konvokant des Talſſenſchen Kirchſpiels abgegangen, und an Stelle des Erſtern, der Wohlgebohrne Chriſtoph Leopold von Wildemann, Erbbeſitzer auf Sartzen, an Stelle des letztern aber, der Wohlgebohrne Carl Friedrich von Hahn, Erbbeſitzer der Poſtendſchen Güter, in Ihren Kirchſpielen erwählet, und willig gemacht worden ſind; ſo werden Dieſelben hiermit zu Konvokanten, für Ihre reſpektive Kirchſpiele beſtätiget.

11.

Nachdem die Wohlgebohrne verwittibte Generalin von Wietinghoff, auf dieſem Landtage erklären laſſen, daß Sie für das Gut Meyhoff für $\frac{1}{16}$ Haacken, zur Adelsfahne zu kontribuiren, geſonnen ſey; ſo iſt dieſes Gut Meyhoff mit $\frac{1}{16}$ Haacken, in der Haackentariffe zu notiren, und hat dahero die Wohlgebohrne Verwittibte Generalin alle Vorrechte

gleich

gleich denen übrigen Eingeſeßenen des Mitauſchen Kirchſpiels zu genießen.

12.

Die durch den 4ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 zur fernern Behandlung ausgeſeßte Angelegenheit ratione der Fundationsakte des hieſigen Gymnaſii, wird hierdurch noch ferner ausgeſeßt.

13.

Wann der Uns vorgelegte Plan zur Duldung der Juden, in dieſen Herzogthümern, unter andern auch auf die Städte Beziehung hat, und Wir mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft der Meynung geweſen ſind, ehe und bevor über dieſe wichtige Materie etwas ſtatuiret werde, auch dieſe hierüber zu hören, und ihnen in dieſer Abſicht obgedachten Plan mitzutheilen; ſo wird die weitere Behandlung dieſer Materie, bis zum nächſten Landtage ausgeſeßt.

14.

Die durch den 7ten §. des landtäglichen Schluſſes, de Ao. 1780 ausgeſeßte Materie, wegen des Verkaufs des Gutes Stirnen, an eine Perſonam civici ſtatus, wird noch ferner ausgeſeßt.

15.

Nachdem durch den 11ten §. des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1784 die Einführung einer Ritterſchaftsuniform bereits beſchloſſen, die Beſtimmung der Farben aber zu einer ſolchen Uniform, bis zu dieſem Landtage ausgeſeßt worden; ſo wird nunmehro Nachfolgendes hiemit feſtgeſeßt:

a. Daß man zum Rock einer ſolchen Uniform, Tuch oder Sommerzeug von der dunkelgrünen Farbe, die man verd dragon nennt, zur Weſte aber und den Unterkleidern, weißes Tuch oder Sommerzeug wähle.

b. Daß der Rock zwar nach der gewöhnlichen Art, aber mit einem liegenden Kragen, kleinen runden Aufschlägen und mit schmalem Revers von rosenrothen Sammet gemacht, und der ganze Rock in der Art mit weißem Zeuge gefuttert werde, daß das Futter des Rocks ein wenig vorstehe.

c. Daß man zur Zierde dieser Uniform zwey ganz silberne Epaulets, auf den das im Ritterschaftswapen befindliche rothe Kreuz gestickt ist — ferner silberne glatte Knöpfe mit einem in der Mitte derselben matt gearbeiteten Kreuze, wie auch ein Port-Epée, an dessen obern flachen Theilen der Treddel auf beyden Seiten ein rothes Kreuz gestickt ist, und endlich eine schwarze Huthschlaufe wähle.

Und wenn man es von der Vaterlandsliebe Unserer Dames auch gewiß erwarten kann, daß Dieselben, nach diesen zur Ritterschaftsuniform bestimmten Farben, auch ihre Kleidungen wählen, und zum Rock die weiße, zum Oberkleide aber verd dragon, und zur Frisirung roth oder weiß bestimmen werden; so wird hiemit festgesetzt, daß die obengedachte Damesuniform, nicht weniger, als die Mannsuniform, bey einer Strafe von 50 Rthl. Alb. zur Kassa einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von Niemanden getragen werden soll, der nicht die hiesigen Indigenatsrechte besitzet; und damit der gute Zweck Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ganz erreicht werde; so soll obgedachte Mannsuniform durchaus an Gallatägen, bey Strafe von 50 Rthl. Alb. zur Kassa Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, getragen werden, wovon aber diejenigen zu eximiren sind, die in Kriegsdiensten gestanden, und Ihre militärische Uniformen tragen wollen.

16.

Die durch den 13ten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 pro deliberatorio ausgesetzt gewesene Materie, ob die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretäre besitzlich seyn sollen? wird noch ferner ausgesetzt. Wie denn auch

17.

Die Nachsuchung der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen, noch ferner ausgesetzt bleibet.

18.

Da Unsere Regierung an der ins Werkstellung der im 22sten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 erhaltenen Zusage, über das Ihr unterlegte Projekt zu einem Grenzgerichte mit den etwan erforderlichen Anmerkungen den Deliberatoriis zum gegenwärtigen Landtage beyfügen zu lassen, durch viele Geschäfte und andere Zufälle behindert worden; so versichern Wir, daß solches noch zeitig vor dem nächsten Landtage geschehen soll.

19.

Da die zur Revision der alten Polizeyordnung konstituirte Kommissarien behindert worden, den 29sten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1784 zu befolgen, und Uns dasjenige zu unterlegen, so dieselben in den alten Polizeyordnungen als präjudicirlich bemerkt haben; so wird hiermit festgesetzt, daß solches bald nach diesem Landtage bewerkstelliget werden soll.

20.

Weil das Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in den Städten Liebau und Windau Kornmagazine errichtet zu sehen, obgedachten Städten von Unserer Regierung erst mitzutheilen ist; so wird diese Sache bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

21.

Ueberzeugt das bey Dispositionen die eigentliche Bestimmung Unserer Fürstlichen Domänen nicht wohl erreicht werden könne; so wollen

Wir

Wir mit denſelben eine ſolche Einrichtung treffen laſſen, die dem Fürſtlichen Hauſe und dem Staate zugleich vortheilhaft iſt, wie ſolches denn auch mit den Frauenburg- und Setzenſchen Diſpotionen bereits geſchehen und zu Stande gebracht worden.

22.

Verſichern Wir Gnädigſt, die nach dem 7ten §. des landtäglichen Schluſſes von 1780 in den Oberhaupt- und Hauptmannſchaften zu treffenden Einrichtungen, die Wohnungen, Wachen, und Gefängniſſe anlangend, mit allen Eyfer und aus allen Kräften ins Werk ſtellen zu laſſen; wie denn auch

23.

Nach Vorſchrift des 39ſten § des landtäglichen Schluſſes de Ao. 1763, die Kandidaten zum Predigtamte, auch ohne beſondere Nachſuchung öffentlich vom Konſiſtorio examiniret werden und über ein Thema katechiſiren ſollen.

24.

Zur Regulirung der Hochfürſtl. Kammerjagdsgrenze, ſoll die hierzu konſtituirte Kommiſſion zur ununterbrochenen und emßigen Betreibung Ihres Auftrages angewieſen werden; wie denn ſelbiger, auch die alten Inventaria von Grünhoff, Hoffjumbergen, Bauske und Goldingen, im Fall ſie dieſelbe noch nicht erhalten hätte, unverzüglich extradiret, und die zur Bezeichnung der Grenzen nöthigen Pfähle beſorget werden ſollen.

25.

Um die Gagen der Wohlgebohrnen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren, mit den gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden in ein gehöriges Verhältniß zu ſetzen,

ſetzen, ſo erhöhen Wir Gnädigſt die Gage eines jeden Wohlgebohrnen Inſtanzgerichtsaſſeſſoris hiermit für jetzt und für die Zukunft, auf tauſend Floren in Albertus.

26.

Verſichern Wir Gnädigſt, daß die Anſtellung eines Oberforſtmeiſters, zu ſeiner Zeit nicht unterlaſſen werden ſolle.

27.

In Anſehung der Verabfolgung des Holzes aus Unſern Fürſtlichen Wäldern, ſoll dem landtäglichen Schluſſe von 1780 §. 16. ein Gnüge geſchehen.

28.

Da bey dem Ankaufe des adelichen Gutes Jsliz zum Hochfürſtlichen Lehne, keine der Adelsfahne präjudicirliche Abſicht zum Grunde liegt; ſo verſichern Wir hiemit Gnädigſt, daß ſolcher Ankauf auf keine Weiſe in Sequel gezogen, und daß, wenn ſich die Gelegenheit ereignet, vom Hochfürſtlichen Lehne ein Grundſtück, das eben ſo groß iſt, als das Gut Jsliz, an den hieſigen Adel und vorzüglich im Mitauſchen Kirchſpiele, zu verkaufen, ſolches zur Kompenſation dieſes für das Kommerzium des Adels verlohrnen Gutes, unter Allerhöchſter Oberherrſchaftlicher Konfirmation geſchehe, bis dahin aber für das Gut Jsliz zur Adelsfahne kontribuiret werden ſoll.

29.

Die Beſtrafung derjenigen, die in Anſehung des beym erhaltenen Armenrechte zum Grunde liegenden Berichtes des vitii ſub & obreptionis durch Urtheil und Recht überführet werden würden, wird dem Arbitrio ludicis anheim geſtellt; auch ſoll der zu kompellirende Advokat, noch über die Weiſung ſeines Eydes, jedesmal beſonders admoniret werden

den, vor Instituirung der Aktion von den Beweisen des Klägers sich vorläufig zu informiren, der Rechtsgang aber so viel wie möglich beschleuniget werden.

30.

Versichern Wir Gnädigst, zur Fortsetzung und Beendigung des Angerschen Kommissionsgeschäftes, gleich nach dem Schluss dieses Landtages, an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann und Ritter, Freyherrn von Knigge die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

31.

Die gänzliche Beendigung der Materie, betreffend die Einführung einer neuen Kirchenordnung, wird zwar bis zum nächsten Landtage noch ausgesetzt, indessen aber dieses verordnet, daß die, von dem auf diesem Landtage niedergesetzten Ausschuß zur Prüfung des hierzu vorgelegten Projekts, gemachte Anmerkungen, noch zeitig vor dem nächsten Landtage in die Kirchspiele gebracht werden solle.

32.

Da die an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft habende Forderung von 100 Fl. in Alb. der Wohlgebohrnen Generalin von Vietinghoff, durch einen von dem damaligen Landesbevollmächtigten von Grothus ausgestellten Revers legitimiret worden; so wird der Wohlgebohrne Obereinnehmer obige 100 Fl. Alb. mit den sollenden Interessen an der Wohlgebohrnen Generalin zu bezahlen angewiesen.

33.

Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es für zuträglich erachtet, zum bevorstehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, sondern dem Wohlgebohrnen Landbothenmarschall, nachdem Derselbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten, annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von

1000 Rthl. in Alb. den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu laſſen, Wir dieſen Beſchluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft auch genehmigen; ſo wird hiermit der Wohlgebohrne Giedeon Heinrich von Saſs; Hauptmann zu Kandau, Erbbeſitzer auf Scheden und gegenwärtiger Landbothenmarſchall, hierdurch zum Landesbevollmächtigten beſtellet, und Demſelben zu dem Ihm übertragenen Geſchäfte 1000 Reichsthaler in Albertus hierdurch bewilliget.

34.

Zur Beſtreitung der an den Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten und an den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Präpoſitus Stender laut landtäglichen Schluß zu zahlenden Summen erforderlich iſt, nach den darüber gemachten Berechnungen, unbeſchadet der beſtändigen 2 jährigen Willigung von 12 Rthl. Alb. vom Haacken und 4 Sechſer von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirerſummen, eine extraordinäre Willigung von 10 Rthl. Alb. vom Haacken und 5 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen feſtzuſetzen; ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß im Monath Februar 1787. 10 Rthl. Alb. vom Haacken und 5 Sechſer von 1000 Fl. Alb. Pfand- und Rentenirerſummen gezahlet werden ſollen.

35.

Da der Wohlgebohrne George Peter Magnus von der Recke, Königlicher Kammerherr, Obereinnehmer und Erbbeſitzer der Neuenburgſchen Güter, auf dieſem Landtage Seine Berechnung der Landſchaftsgelder abgelegt, und dieſelbe von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft richtig befunden worden; ſo wird Derſelbe hiedurch quittiret; ſo wie auch der geweſene Oberhauptmannſchaftseinnehmer von Stempel, wegen ſeiner an dem Obereinnehmer abgegebenen richtigen Berechnung derer eingenommenen Landſchaftsgelder hiemit quittirt wird.

36.

Da die Wohlgebohrne Landbothen dieſes Landtages einige von Uns ertheilte Beantwortungen auf die Uns unterlegte Gravamina, ſo wie verſchiedene andere auf den gegenwärtigen Landtage nicht abgemachte Materien, darunter vorzüglich die zu erhaltende Anmerkungen zu dem Entwurfe des neu zu errichtenden Grenzgerichts, die neue Kirchenordnung, die zu nehmende Maaßregeln in Anſehung der Reſignation des bisherigen Ritterſchaftsſekretär und die von Einer Hochfürſtlichen Regierung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft den 22ten September mitgetheilten Note, die Eingaben der Städte betreffend, gehören, ad referendum in die Kirchſpiele zu nehmen, und zur weitern Behandlung auszuſetzen ſich erkläret; ſo wird der gegenwärtige Landtag cum toto ſuo effectu & robore bis den 15ten Januar 1787 konſerviret und limitiret.

Urkundlich iſt dieſer landtägliche Schluß, in Unſerer Abweſenheit, von Unſern Oberräthen und den Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Mitau den 30ſten September 1786.

(L.S.) Johann Ern. Klopmann,
Landhofmeiſter und Oberrath.

(L.S.) Ernſt Johann Taube,
Kanzler und Oberrath.

(L.S.) Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.)

(L.S) **Christian Ernst Oelssen,**

Landmarschall und Oberrath.

(L.S) **Gideon Heinrich Sass,**

p. t. Landbothenmarschall,

Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für den Herrn Mannrichter von Stempel, als Deputirten des Allschwangschen Kirchspiels.

(L.S.) **Wolter Friedrich von Klopmann,**

als Deputirter von Selburg.

(L.S.) **George Benedict von Engelhardt,**

als Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten, den Herrn Alexander Magnus von Vietinghoff.

(L.S.) **Peter Pfeilitzer genannt Franck,**

Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft, wie auch für den Herrn Karl von Manteufel, Deputirten des Sessauschen Kirchspiels.

(L.S.) **Christoph Friedrich von Medem,**

Deputirter der Kirchspiele Mitau, Grendshof und Grobien.

(L.S.) **Johann Heinrich von Bolschwing,**

als Mitdeputirter des Kirchspiels Mitau.

(L.S.) **Franz Christopher Schröders,**

Deputirter des Kirchspiels Bauske, und in Vollmacht für den Herrn Kammerherrn von der Brüggen, als Deputirten des Kirchspiels Talssen.

(L.S.) **Dietrich Ernst Schoppingk,**

Deputirter der Kirchspiele Eckau und Baldohnen, und in Vollmacht für den Herrn von Buttlar, Deputirten des Kirchspiels Neuguth.

(L.S.) **Ernst Johann von Sacken,**

Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L.S.)

(L.S.) George Peter Magnus von der Recke,

Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg, und in Vollmacht des Herrn Kammerherrn von Kleiſt, Deputirten des Kirchſpiels Auß.

(L.S.) Eberhard Chriſtoph von Mirbach,

Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten des Herrn von Holtey aus Alt-Sattickeu.

(L.S.) George Reinhold Saſs,

Deputirter des Kirchſpiels Durben und Haſenpoth, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten von Blomberg.

(L.S.) Johann Reinhold von Rummel,

Deputirter des Kirchſpiels Gramsden.

(L.S.) George Ernſt Heinrich Stromberg,

Deputirter des Kandauſchen Kirchſpiels, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten, Baron von Könne,

als

als Deputirten des Windauschen Kirchspiels, wie auch in Vollmacht für den Hauptmann Fircks, Deputirten des Tuckumschen Kirchspiels.

(L.S.) Christoph Heinrich Schröders,
Deputirten des Kirchspiels Zabeln.